Digitized by Google

4° Bor. Amts-Blatt
118 y (1852

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1852.

Zwei und vierzigster Jahrgang.

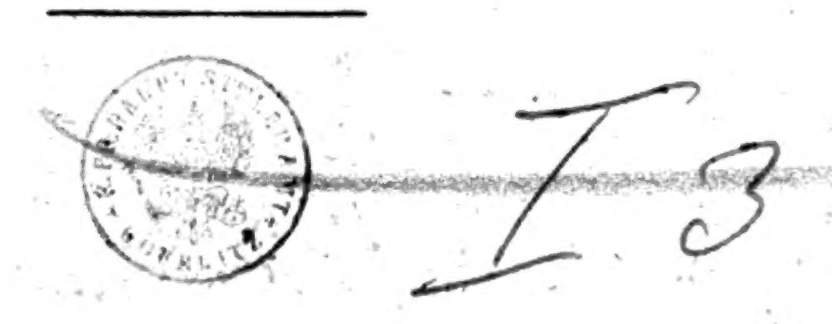

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

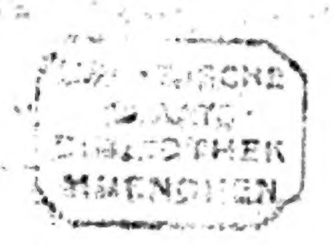

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
nebst
chronologischer Uebersicht
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1852.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen von nachbenannten Gegenständen sind zusammengestellt worden:

Agentur-Bestätigungen.
Agentur-Niederlegungen.
Bausachen.
Belobigungen.
Bergwerkssachen.
Berichtigungen.
Beschäl-Stationen.
Candidaten der Theologie.
Chausseesachen
Collecten.
Dampfkessel.
Domainen-Sachen.
Eisenbahnen.
Empfehlung von Schriften.
Feldmesser.
Feuer-Societäts-Sachen.
Forstsachen.
Geld; gemünztes und Papier-Geld.
Gemeinde-Ordnung.
Gesetz-Sammlung.
Gewerbe-Institut u. Schulen.
Gewerbesachen.
Handelssachen.
Historische Nachrichten.
Jagd.
Industrie-Ausstellung.
Justizsachen.
Kirchliche Angelegenheiten.
Landesverweisungen.
Landtage.
Landwirthschaftl. Gegenstände.
Mahl- und Schlachtsteuer.
Märkte.
Martini-Marktpreise.
Medizinal-Sachen.
Militair-Sachen.
Ordens- rc. Verleihungen.
Patente.
Pensions-Sachen.
Personal-Veränderungen.
Polizei-Verordnungen.
Post-Sachen.
Prämien.
Rentenbriefe.
Schiedsmänner.
Schiffer und Schifffahrt.
Schul-Sachen.
Staatspapiere.
Staats-Verfassungs-Sachen, (Kammern).
Stempel-Sachen.
Steuer-Sachen.
Titel-Verleihungen.
Verdienstliches: Geschenke, Vermächtnisse u. dergl.
Verdingungen.
Weinsteuer.
Zins-Coupons.
Zoll-Sachen.

Digitized by Google

A.

Ablösungen: vergleiche Renten.
Agentur-Bestätigungen: für die
Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Arnold, zu Hoyerswerda. 314.
Köhler, zu Sagan. 249.
Schier, zu Friedeberg a. Q. 373.
Scholz, zu Jauer. 114.
Titze, zu Bunzlau. 407.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.
Barndt, zu Hainau. 56.
Schmidt, zu Sagan. 249.
Theunert, zu Bunzlau. 407.
Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
Juntke, zu Löwenberg. 291.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia."
Harmuth, zu Grünberg. 373.
Hosig, zu Bunzlau. 128.
Rädsch, zu Neusalz. 250.
Schubert, zu Bolkenhayn. 128.
Wöhl, zu Glogau. 557.
Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Arnold, zu Hoyerswerda. 549.
Spitzer, zu Bunzlau. 37.
Steinberg, zu Neusalz. 128.
Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
Neumann, zu Bunzlau. 7.
Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Halbsguth, zu Jauer. 170.
Hinze, zu Rauscha. 291.
Holzbecher, zu Bolkenhayn. 357.
Müller, zu Reichenbach O.-L. 557.
Müßigbrodt, zu Greiffenberg. 367.
Schenk, zu Jauer. 357.
Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Balke, zu Hainau. 30.
Bötticher, zu Lauban. 357.
Krüger, zu Hoyerswerda. 357.
Kuhnt, zu Schlawa. 518.
Pollak, zu Goldberg. 518.
Schittler, zu Löwenberg. 128.
Schubert, zu Bolkenhayn. 326.
Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
Fischer, zu Jauer. 310.
Sommer, zu Liebenthal. 207.
Thies jun., zu Lüben. 348.

Agenturen, haben niedergelegt, für die
Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Arnold, zu Hoyerswerda. 549.
Richter, zu Jauer. 114.
Scheuner, zu Friedeberg a. Q. 373.
Schneider, zu Bunzlau. 407.
Tamm, zu Sagan. 207.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.
Balke, zu Sagan. 249.
Mathes, zu Hainau. 56.
Rost, zu Bunzlau. 407.
Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
Baumann, zu Bunzlau. 446.
Löwenberger, zu Löwenberg. 238.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia."
Brodtmann, zu Neusalz. 250. 310.
Kühn, zu Alt-Röhrsdorf. 128.
Laage, zu Grünberg. 373.
Spitzer, zu Bunzlau. 128.
Zebner, zu Glogau. 557.
Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Timann, zu Neusalz. 128.
Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Leitner, zu Bunzlau. 7.
Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
Jentsch, zu Bolkenhayn. 357.
Luge, zu Greiffenberg. 367.
Siegel, zu Freistadt. 357.
Weiß, zu Jauer. 170.
Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
Hampel, zu Goldberg. 518.
Juntke, zu Löwenberg. 128.
Kurtz, zu Schlawa. 518.
Nobiling, zu Lauban. 357.
Rolke, zu Bolkenhayn. 326.
Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
Großer, zu Lüben. 348.
Schumann, zu Jauer. 310.

Digitized by Google

Amtsblätter: Verabreichung derselben pro 1852. Vom 30. Dezember 1851. S. 2.
Herausgabe des Sachregisters zum Amtsblatt pro 1852. Vom 22. Oktober. S. 448.
Anmeldungen neu anziehender Personen: siehe Polizeiverordnungen.
Anwälte: vergleiche Justizsachen, Polizeiverordnungen, Personalveränderungen, auch Namen-Register.
Arzneien und Arznei-Taxe: siehe Medizinal-Sachen.
Atteste: Verfälschung von Dienstzeugnissen und Legitimations-Papieren. Vom 26. April. S. 173.
Ausfuhr: siehe Zollsachen.
Auswanderung: Geschäft der Beförderung von Auswanderern. Vom 27. Aug. S. 371.
Ausweisungen: siehe Landesverweisungen.

B.

Bank, Königliche: Errichtung einer Bank-Agentur zu Grünberg. Vom 1. Novbr. S. 470.
Bau-Sachen: die beim Neubau und Retablissement auf dem Lande zu beachtenden Vorschriften. Vom 17. Januar. S. 32.
Anforderungen bei Prüfung der Bauführer und bei Meldung zum Eintritt in die Bau-Akademie, bezüglich des Zeichnens ꝛc. Vom 13. 20. März und 3. April. S. 153—157.
Vertheilung der Geschäfte der Bau-Verwaltung. Vom 8. September. S. 377.
Gewerbliche Anlagen, erforderliche Genehmigung zu solchen. Vom 7. Oktbr. S. 439.
Formelle Behandlung der Bau-Projekte. Vom 24. Juni. S. 278. und vom 10. Oktbr. S. 441.
Höhere Bürgerschulen ꝛc., welche Entlassungszeugnisse für Candidaten des Baufachs ertheilen dürfen: siehe Schulsachen.
Beilagen; zum Amtsblatt sind beigegeben, zu Nr. 12; 33.
Belobigungen: a. treuer Dienstboten für langjährige Dienste.
In den Kreisen: Goldberg-Hainau, Glogau, Liegnitz und Sagan. Vom 2. Juni. S. 237.
Liegnitz, Lauban und Glogau. Vom 4. und 9. Juni. S. 249, und vom 16. Juni. S. 274.
Görlitz und Sprottau. Vom 8. Juli. S. 291.
Liegnitz. Vom 10. Juli. S. 303.
Görlitz, Liegnitz ꝛc. Vom 11. August. S. 348.
Görlitz. Vom 9. August
Rothenburg. Vom 15. August } S. 357.
Freistadt. Vom 30. August. S. 373.
Sagan. Vom 5. September. S. 382. und 13. Oktober. S. 445.
Lüben, Liegnitz und Glogau. Vom 30. Septbr. 6. u. 7. Oktbr. S. 436.
Sagan, Sprottau und Löwenberg. Vom 17. u. 25. Novbr. S. 537.
Görlitz. Vom 25. November. S. 543.
Lüben. Vom 7. Dezbr. S. 549.
b. für Lebens-Rettungen:
Fischer Kretschmer und Gehülfe Kornetzki zu Bobernig. S. 237.
Unteroffizier Scheuerle zu Parchwitz. S. 356.
Schneidermeister Holder und Fleischergesell Saaler zu Hoyerswerda. S. 356.
Eduard Neumann zu Neusalz. S. 356.
Bäckergesell Weber aus Warmbrunn. S. 373.
Bauerssohn Hainke aus Boberröhrsdorf. S. 382.
Ammendorf, Herrmann, Hoffmann und Scholz zu Lauban. S. 435.

Digitized by Google

Belohnungen: siehe Prämien.
Bergwerks-Sachen: Beordnung in Betreff der Schürfscheine und Muthungen. Vom 31. März, 7. Mai. S. 189 bis 197.
Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks. Vom 6. März. S. 262.
Berichtigungen: S. 130. 224. 350. 490. 546.
Beschäl-Stationen: im Liegnitzer Regierungs-Bezirk, welche mit Hengsten des Landgestüt zu Leubus besetzt sind. Vom 17. Januar. S. 41.
Privat-Beschäl-Station im Glogauer Kreise. Vom 12. Februar. S. 58.
Köhrung der Privat-Beschäler. Vom 17. November. S. 514.
Privat-Beschäl-Stationen im Glogauer Kreise pro 1853. Vom 16. Dezbr. S. 553.
Bevölkerungsliste: Einreichung der Jüdischen. Vom 2. Oktober. S. 467.
Brände: vergleiche Prämien auf Entdeckung der Brandstifter.
Branntwein: siehe Zollsachen.

C.

Candidaten der Theologie:
1. Namentliche Verzeichnisse derjenigen, welche die Prüfung pro venia concionandi bestanden haben. S. 254. 540.
2. Desgleichen derjenigen, welche pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben. S. 33. 54. 140. 254. 540.
Charakter-Verleihungen: siehe Titel.
Chaussee-Sachen: Chausseegeld-Erhebung
bei Grünberg, Chaussee von Grünberg auf Wittgenau. Vom 26. Januar. S. 52.
zu Groß-Rackwitz und Ottendorf. Vom 19. Februar. S. 74.
auf der Chaussee von Spremberg bis Niesky. Vom 1. Mai. S. 175.
zu Nieder-Langenöls. Vom 16. September. S. 399.
zu Schweinhaus und Poischwitz. Vom 5. November. S. 484.
zu Peterwitz. Vom 21. November. S. 533.
zu Neurode. Vom 22. November. S. 534,
Verpachtung der Chausseegeld-Hebestellen zu Herischdorf, Leschwitz, Schlauroth, Ober-Reichenbach, Gräbelwitz und Baumgarten. Vom 21. Januar. S. 34. 46. 54.
Desgleichen zu Schmottseifen rc. Vom 24. Mai. S. 220.
Baumfrevel auf der Liegnitz-Parchwitzer Chaussee. Vom 3. Februar. S. 53.
Verzeichniß der Kunststraßen im Liegnitzer Regierungs-Bezirk, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll verboten ist. Vom 23. Januar und 23. Februar. S. 81.
Neubau der Straße von Bolkenhayn nach Jauer. Vom 21. und 22. Juni. S. 253.
Bestimmung in wie weit Offiziere von der Chausseegeld-Entrichtung befreit sind. Vom 26. Juni und 9. Juli. S. 296.
Bestätigungs-Urkunde und Statut der Freiburg-Bolkenhayner-Chausseebau-Gesellschaft. Vom 11. Oktober, 5. u. 26. November resp. 9. Febr. S. 520—533. Bericht. S. 546.
Collecten: Bewilligung von solchen,
für die Kirche zu Mollna, Kreis Lublinitz. S. 2.
" " " " Cammelwitz, Kreis Steinau. S. 53.
" " " " Klecko, Regierungs-Bezirk Bromberg. S. 174.
" " " " Guttentag, Regierungs-Bezirk Oppeln. S. 317.
Verordnung das Collectenwesen betreffend. Vom 27. Mai. S. 227.

Digitized by Google

Collecten-Ertrag zur Abhülfe der Nothstände der evangel. Kirche Preußens. Vom 7. September. S. 430.
Communal-Landtage: siehe Landtage.
Corrections-Anstalts-Sachen: vergleiche Justizsachen.
Coupons: siehe Zinscoupons.

D.

Dampfkessel: Feder-Manometer an den Dampfkesseln. Vom 24. März. S. 132.
Zerspringen von Dampfkesseln, und die darüber anzustellenden Ermittelungen des Anlasses der Explosion. Vom 20. April. S. 164.
Deichwesen: Aufforderung an die Besitzer von Grundstücken an der Oder von Bartsch bis Weidisch. Vom 16. November. S. 516. 535.
Domainen-Sachen: Verpachtung der Domaine Seedorf-Arnsdorf. Vom 20. Februar. S. 72. 94. 119.
Verpachtung der Domaine Ober- und Mittel-Langenwaldau. Vom 20. Februar. S. 73. 96. 120.
Verkauf resp. Verpachtung der Wiesen bei Bienowitz. Vom 2. März. S. 97. 104. 121.
Verkauf von Acker- und Wiesen-Parzellen der Domaine Arnsdorf und Seedorf. Vom 14. März. S. 105. Berichtigung. S. 130.
Verpachtung von Acker-Parzellen der Domaine Ober-Langenwaldau. Vom 14. März. S. 106.
Quittungs-Bescheinigungen über Kauf- und Ablösungsgelder pro 4. Quartal 1851. S. 217; pro 1. Quartal 1852. S. 220; pro 2. Quartal. S. 429.
Verpachtung der Domaine Cottbus. Vom 26. Juni. S. 284. 288.
Einzahlung der Kapitalien für Domainen-Prästationen und Grundstücke, an die Regierungs-Haupt-Kasse. Vom 5. Oktober. S. 430.

E.

Eisenbahnen: Abänderung des § 54 des Eisenbahn-Polizei-Reglements vom 28. März 1848. Bekanntmachung vom 10. Mai und 1. Juni. S. 231.
Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn. Vom 7. Juli. S. 294. und 17. Juli. S. 295.
Versendung von Phosphor auf Eisenbahnen. Vom 10. und 15. Oktober. S. 440.
Empfehlung von Schriften:
Die Lage der Weber und Spinner im Schlesischen Gebirge. S. 2.
Die neue Entwässerungs-Methode (Drainage). S. 22.
Exempeltafeln zum Kopfrechnen. S. 79.
Ueber das Gewerbewesen ꝛc. von Eggert. S. 303.
Geistliche Lieder von Anders ꝛc. S. 310.
Handbuch für die Behandlung der Uebertretungen der Polizeistrafgesetze. S. 319.
Missions-Schrift von Lukas Düsselthal. S. 372.
Die in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen. S. 507. 539.
Zusammenstellung der ausgelooseten Rentenbriefe. S. 552.
Erndteferien: siehe Justizsachen.

Digitized by Google

F.

Feldmesser: als solche sind anerkannt und vereidet,
Berge von, Herrndorf. S. 57; Jüttner. 510; Leuschner. 406; Renner. 257; Sauermann. 101; Stirius. 57; Werner. 101; Telle. 57.
Feuer-Sozietäts-Sachen: Provinzial-Land-Feuersozietäts-Beiträge pro 2. Semester 1851. Vom 25. Januar. S. 47. Anderweite Beiträge. Vom 15. Juli. S. 307.
Rechnungs-Ergebnisse der Provinzial-Städte-Feuersozietät pro 1851. Vom 31. Juli. S. 343.
Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes. Vom 1. Septbr. 1852. Bekanntmachung vom 3. Novbr. S. 485.
Flüchtlinge: polnische, auf welche als Emissaire zu vigiliren. Bekanntmachung vom 21. und 28. Juli. S. 311.
Forst-Sachen: Dem Förster Guhn ertheilte Erlaubniß zum event. Gebrauch seiner Waffen bei Beaufsichtigung des Kolziger Forstes. Vom 22. März. S. 134.
Verfahren in Forst-Polizei-Contraventionssachen. Vom 1. April. S. 152.
Forst-Polizei-Anwälte; siehe Namen-Register.

G.

Geistliche Angelegenheiten: siehe Kirchliche Angelegenheiten.
Geld: Außercourssetzung fremden Papiergeldes, Banknoten oder ähnlicher Papiere. Vom 12. und 22. März. S. 131.
Werthbestimmung der Oesterreichischen 6-Kreuzerstücke. Vom 25. März. S. 132, ferner vom 1. April und 14. April. S. 148 und 149.
Außercourssetzung der $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Kronenthaler im Großherzogthum Baden. Vom 26. April. S. 172.
Desgleichen der halben Kronenthaler im Königreich Württemberg. Vom 19., 26. Juni. S. 271.
Circulation der Oesterreichischen 6-Kreuzer nur noch bis zum 1. Juli 1852 gestattet. Vom 1. Mai. S. 187.
Einziehung einiger Oesterreichischer Scheidemünzen. Vom 12. Mai. S. 215.
Außercourssetzung der halben und viertel Kronenthaler in Sachsen-Meiningen. Vom 29. Juli. S. 313.
Desgleichen in Baiern. Vom 29. Juli. S. 313.
Desgleichen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August S. 328.
Vergleiche auch, Kassenanweisungen; ingleichen Prämien, auf Entdeckung von Falschmünzern.
Gemeinde-Ordnung: Erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850
zu Friedeberg a/Q. Vom 17. Juli. S. 296.
= Görlitz. Vom 10. April. S. 149.
= Grünberg. Vom 6. Februar. S. 53.
= Haynau. Vom 28. Januar. S. 42.
= Hohenfriedeberg. Vom 20 Febr. S. 71.
= Hoyerswerda. Vom 19. October. S. 448.
= Kupferberg. Vom 29. Mai. S. 232.
= Lähn. Vom 8. März. S. 104.
= Landeshut. Vom 10. Februar. S. 57.
zu Liebenthal. Vom 13. April. S. 157.
= Lüben. Vom 29. Mai. S. 232.
= Naumburg a/B. Vom 19. August. S. 351.
= Parchwitz. Vom 27. Oktober. S. 468.
= Primkenau. Vom 16. Februar. S. 71.
= Reichenbach O/L. Vom 26. Mai. S. 231.
= Schönau. Vom 16. Juli. S. 296.
= Schönberg. Vom 26. August S. 361.
= Seidenberg. Vom 30. August S. 361.
Gesetz-Sammlung: die Inhalts-Anzeigen derselben befinden sich,
vom Jahr 1851 Stück 42 und 43 enthaltend die Nummern 3468 bis 3473. S. 1 u. 9.

vom Jahr 1852 von den Stücken 1 bis incl. 46 enthaltend die Nummern 3474 bis 3674. S. 21. 39. 40. 93. 117. 137. 138. 145. 146. 153. 163. 164. 171. 185. 201. 213. 214. 215. 225. 226. 229. 230. 239. 253. 261. 275. 293. 305. 306. 311. 327. 328 351. 369 370. 375. 401. 402. 429. 439. 451. 491. 513. 519. 551.
Die zur Haltung der Gesetzsamml. verpflichteten Interessenten. Vom 8. u. 17. März. S. 122.
Gesinde-Sachen: Verfälschung von Dienstzeugnissen Vom 26. April. S. 173.
Vergleiche auch Belobigungen und Prämien.
Gewehre: siehe Schießgewehre.
Gewerbe-Ausstellung: siehe Industrie-Ausstellung.
Gewerbe-Institut und Gewerbeschulen:
Stipendium zur Aufnahme in das Gewerbe-Institut zu Berlin. Vom 5. Juli. S. 288.
Meldung zur Aufnahme in dasselbe. Vom 27. Juli. S. 307.
Eröffnung der zu Görlitz errichteten Gewerbeschule. Vom 13. August. S. 329.
Prüfung zur Aufnahme in die Gewerbeschule zu Liegnitz. Vom 12. September. S. 399.
Gewerbe-Sachen: Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Glogau. Vom 26. Januar. S. 42.
Bürgermeister Flügel zu Bunzlau, Vorsitzender der Kreis-Prüfungs-Commission. Vom 1. März. S. 101.
Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commissionen zu Haynau. Vom 17. Mai. S. 219.
Gewerbliche Anlagen; erforderliche Genehmigung zu solchen. Vom 7. October. S. 439.
Kreis-Prüfungs-Commission zu Hirschberg. Vom 15. Dezember. S. 556.
Gewerbe-Steuer: Ermäßigung derselben für Preuß. und Hannoversche Handelsreisende, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen Vom 28. Febr. u. 11. März. S. 118.
Gutsherrlich-Bäuerliche Verhältnisse: vergleiche Rentenbriefe.

Handels-Sachen: Betrügereien jüdischer Handelsleute mit Seife und leinenen Waaren. Vom 25. Februar. S. 87.
Handelskammer in Hirschberg, deren Mitglieder. Vom 13. April. S. 164.
" " in Landeshut, desgleichen. Vom 10. October. S. 447.
Handwerker: vergleiche Bau- und Gewerbe-Sachen, auch Polizeiverordnungen.
Historische Nachrichten: aus dem Liegnitzer Regierungsbezirk, vom Monat November und Dezember 1851. S. 19; Januar und Februar. S. 126; März und April. S. 205; Mai und Juni S. 301; Juli und August. S. 399. September und October. S. 510.

Jagd: Schluß der niedern Jagd. Vom 27. Januar. S. 33.
Eröffnung der niedern Jagd. Vom 21. Juli. S. 313.
Jäger: siehe Militair-Sachen.
Jahrmärkte: siehe Märkte.
Impf-Medaillen: siehe Ordensverleihungen.
Industrie-Ausstellung:
Liste Derjenigen, welchen bei der Industrie-Ausstellung zu London Preis-Medaillen und ehrenwerthe Erwähnung zuerkannt worden. Vom 21. Dezember 1851. S. 11.
Gewerbe-Ausstellung Schlesischer Industrie-Erzeugnisse zu Breslau. Vom 13. Januar. S. 21.
Irrenwesen: Beaufsichtigung und Leitung des Irrenwesen ꝛc. Vom 11. Novbr. S. 491.

Digitized by Google

Justiz-Sachen: Allgemeine Verfügung an die Staats- und Polizei-Anwälte. Vom 31. Januar. S. 48.
Anweisung an die Staatsanwälte. Vom 18. Februar. S. 75.
Zuständigkeits-Verhältnisse der Staatsanwaltschaft. Vom 20. Februar. S. 75.
Verfahren bei Uebertretungen, welche eine fortdauernde Verletzung des Gesetzes enthalten. Vom 7. September. S. 381.
Anweisung an die Staats- und Polizei-Anwaltschaft. Vom 27. April. S. 176 und vom 24. Mae. S. 221.
Verfügung an die Beamten der Staatsanwaltschaft. Vom 18. August. S. 354.
Bekleidung der ins Correctionshaus abzuliefernden Individuen. Vom 26. und 28. Feb. S. 93.
Anzeige der Todesfälle an das Gericht. Vom 16. März. S. 124.
Verfahren in Forst-Polizei-Contraventions-Sachen. Vom 1. April. S. 152.
Kostentragung wegen Landstreicherei ꝛc. Vom 30. April. S. 189.
Vollstreckung der gegen Vagabonden und Bettler erkannten korrectionellen Detention. Vom 18. und 23. September. S. 403.
Dorf- und Vorwerk-Brand, der Gerichts-Commission zu Muskau zugetheilt. Vom 10. Mai. S. 204.
Schwurgerichts-Sitzung zu Liegnitz. Vom 5. Juni. S. 235; Vom 30. September. S. 426.
" " " Jauer. Vom 10. Juni. S. 247; vom 7. October. S. 434.
" " " Bunzlau. Vom 14. April. S. 157; vom 10. Juli. S. 298, vom 20. October. S. 449.
" " " Cottbus. Vom 30. Juni. S. 285 u. vom 2. September. S. 372.
" " " Grünberg. Vom 5. October. S. 434.
Gerichtsferien. Bekanntmachungen vom 14. Juni S. 255; vom 16. Juni. S. 255; vom 22. Juni. S. 272; vom 24. Juni. S. 272; vom 27. u. 29. Juni. S. 285.
Bestimmungen in Betreff der Deposital-Verwaltung. Vom 18. Juni. S. 256.
Uebersicht der Schiedsmänner im Guhrauer Kreise, wie sie sich gegenseitig vertreten können. S. 209.
Nachweisung der, zu gegenseitiger Vertretung der Schiedsmänner bestimmten Schiedsmanns-Bezirke im Glogauer Appellations-Gerichtsbezirk. Vom 3. August. S. 330.
Collegialische Gerichts-Deputation zu Schönau. Vom 2. November. S. 484.
Gerichtsstand in Strafsachen der Bundestruppen. Vom 16. u. 28. Oktbr. S. 482.

K.

Kammern: siehe Staats-Verfassungs-Sachen.
Kassen-Anweisungen: Die Fürstl. Schwarzburgschen präkludirten Kassen-Billets nur noch bis 15. Febr. 1852 gültig. Bekanntmachung vom 28. Januar. S. 31.
Kassenscheine: a Kammer-Kredit-Kassenscheine (vormals Sächsische).
Verloosung von solchen. Vom 3. Mai. S. 198 und vom 20. Septbr. S. 404.
b. Steuer-Kredit-Kassenscheine (vormals Sächsische).
Verloosung von solchen. Vom 3. Mai. S. 197 und vom 20. Septbr. S. 405.
Kirchliche Angelenheiten:
Erledigte Pfarrstellen,
zu Ohlau. Vom 22. Januar. S. 54.
" Kauern ꝛc. Vom 30. Januar. 58.
" Poln. Würbitz. Vom 13. Febr. 87.
" Peterwitz. Vom 10. März. 125.
zu Friedrichsgrätz. Vom 21. März. 139.
" Dittersbach. Vom 21. April. 176.
" Groß-Särchen. Vom 21. April. 176.
" Lüben. Vom 28. April. 202.

Digitized by Google

zu Vielguth. Vom 19. Mai. S. 232.
= Deutsch=Ossig. Vom 16. Juni. 272.
= Holzkirch. Vom 18. Juni. 272.
= Schöndorf. Vom 23. Juni. 288.
zu Ludwigsthal. Vom 18. August. 364.
= Lublinitz. Vom 18. August. 364 und vom 23. September. 426.

Wiederbesetzung des Diakonats zu Ohlau. Vom 1. September. S. 380.
Mitglieder des „Gemeinde=Kirchenraths“, an Stelle der bisherigen Bezeichnung des Kirchen=Vorstandes als Kirchen=Kollegium. Vom 2. Februar. S. 65.
Desgleichen. Vom 14. Juni. S. 279.
Fälle, in welchen die Polizeibehörden von Geburten und Todesfällen an den Ortspfarrer die Anzeigen zu übergeben haben. Vom 20. Febr. S. 123 u. 124.
Anordnung in Betreff der Taufzeugnisse. Vom 3. Juni. S. 232.
Allerhöchste Ordre an den evangelischen Ober=Kirchenrath. Vom 6. März. Bekanntmachung vom 12. Juni. S. 245.
Abhaltung außerordentlicher allgemeiner Kirchen=Visitationen. Vom 12. Septbr. S. 380.
Ephoral=Verwaltung der Diöcese Jauer. Vom 28. Oktober. S. 470.
Geschenke für Kirchen: siehe Verdienstliches.

Koupons: siehe Zinskoupons.

Kreis=Chirurgen: Erledigte Stelle eines solchen im Kreise Sprottau. Vom 27. April. S. 174.
Desgleichen im Kreise Bolkenhain. Vom 9. Juni. S. 247.

Kreis=Thierärzte: Erledigte Stelle eines solchen im Kreise Schroda. Vom 8. März. S. 109.
Desgleichen im Goldberg=Hainauer und Lübener Kreise. Vom 30. April. S. 188.
Desgleichen im Bolkenhain und Landeshuter Kreise. Vom 9. Juli. S. 296.

L.

Landesverweisungen: über die Landesgrenze sind gebracht worden:
Bittner, Johann aus Böhmen. S. 92. 129.
Effenberger, Anton aus Böhmen. 223.
Glätzel, Johann aus Mähren. 180.
Hauser, Karl aus Böhmen. 135.
Igel, Wilhelm aus Polen. 543.
Klingner, aus Böhmen. 445.
Meier, Barbara aus Böhmen. 162.
Pätzold, Gottlieb aus Sachsen. 102.
Rücker, Franziska aus Böhmen. 91.
Steinert, Eduard aus Sachsen. 259.
Weiß, Joseph aus Böhmen. 223.
Wohlfarth, geb. Rückert aus Böhmen. 238.
Zier, Reinhold aus Sachsen. 292.

Landräthe: Vertretung derjenigen, welche als Abgeordnete zu den versammelten Kammern einberufen worden. Vom 8. Dezember. S. 539.

Landtage: Eröffnung des Provinziallandtags zu Breslau. Vom 29. August. S. 360.
Eröffnung der Kommunal=Landtage der Kur= und Neumark. Vom 18. Septbr. S. 383. und vom 30. September. S. 409.

Landwirthschaftliche Gegenstände:
Empfehlung der über die neue Entwässerungs=Methode (Drainage) erschienene Druckschrift. Vom 12. Januar. S. 22.
Vorlesungen in der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau. Vom 12. Febr. S. 87. und vom 16. August. S. 355.
Theoretischer Vortrag über Drainage und Ausführung von Drainirungsarbeiten zu Proskau. Vom 12. Februar. S. 89.
Lectionsplan der landwirthschaftl. Akademie zu Eldena. Vom Februar. S. 99.
Desgleichen. Vom August. S. 365.

Digitized

Flachsbaulehrer Richter zu Breslau als Techniker für Flachs- und Hanf-Cultur und Drainirungs-Anlagen angestellt. Vom 20. Februar. S. 108.
Thierschaufest zu Liegnitz. Programm. Vom 23. Febr. Bekanntmachung vom 12. März. S. 109 bis 114.
Landwirthschaftliches Schaufest zu Glogau. Programm. Vom 16. Juli. Bekanntmachung vom 5. August. S. 319 und vom 29. August. S. 367.
Empfehlung eines Mittels gegen die Kartoffel-Krankheit. Vom 4. Juli. S. 287.
Flachsbauschule, von Rüstern nach Malitsch verlegt. Vom 16. August. S. 347.
Legate: siehe Verdienstliches.
Leih-Anstalten: Alljährlich einzureichende Uebersichten von den städtischen und Privat-Leih-Anstalten. Vom 22. Dezember. S. 553.
Lotterie-Sachen: Warnung vor der Betheiligung an den Promessen eines Commissions-Büreau zu Lübek. Vom 1. April. S. 147.

M.

Mahl- und Schlachtsteuer: Einbringung von Mehl und Fleisch in die Städte Hirschberg und Liegnitz in Mengen von 2 Pfd. ab steuerpflichtig. Bek. vom 16. Oktober. S. 452. Tarif S. 474.
Desgleichen in die Städte Schweidnitz, Brieg, Frankenstein, Glogau und Görlitz. Vom 16. Oktober. S. 452. Tarif S. 475.
Mäkler: Bedingung bei deren Anstellung. Vom 31. August. S. 371.
Märkte: Viehmärkte zu Bolkenhain. Vom 13. März. S. 105.
Krammärkte zu Liebau. Vom 10. April. S. 157.
Jahrmarkt zu Schlawa. Vom 9. November. S. 506.
Martini-Marktpreise: welche bei Roggen-Renten und Reallasten-Ablösungen maasgebend sind. Bekanntmachung vom 12. Januar. S. 24. 25.
Martini-Marktpreise pro 1852 als Vergütigung-Sätze für die Marschfourage. Vom 8. Dezember. S. 547.
Medizinal-Sachen: Preis der Blutegel in den Apotheken. Vom 22. März. S. 132 und vom 4. Juli. S. 288.
Die sogenannte Franzosen-Krankheit des Rindviehs. Vom 12. Mai. S. 217.
Verbot des Haltens arsenikhaltender Tapeten rc. Vom 21. Mai. S. 226.
Die Chirurgen-Gehilfen betreffende Bekanntmachung. Vom 24. September. S. 424.
Verbot des Verkaufs und Feilhaltens von Fliegenpapier, Kobalt und Fliegenstein-Auflösung. Vom 15. Oktober. S. 440.
Zusätze zu dem Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen d. d. 1. Dezember 1825. Vom 8. u. 29. Oktober. S. 476.
Arznei-Taxe: neue Auflage. Vom 4. u. 16. Dezember. S. 553.
Kreis-Chirurgen und Kreis-Thierärzte: vergleiche diese Artikel.
Meldung neu anziehender Personen: siehe Polizeiverordnungen.
Militair-Sachen: Prüfungs-Termine für 1jährige Freiwillige. Vom 22. Dezbr. 1851. S. 10. 233.
Termine für Jäger zum Eintritt ins 5. Jäger-Bataillon. Vom 2. Januar. S. 12.
Veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments. Vom 2. Oktober 1851 und 28. Januar. S. 40.
Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung für Kriegsleistungen im November 1850 bis Februar 1851. Vom 12. Februar. S. 58. 94. 138.
Tuchbeschaffungen für die Montirungs-Depots pro 1853. Vom 21. Febr. S. 84.

Digitized by Google

Naturalien-Ankauf für die Magazine zu Glogau und Sagan. Vom 28. Febr. S. 90.
Diesjährige Remonte-Ankauf. Vom 17. u. 27. April. S. 167. 172. 187.
Freiwillige für den Dienst im Matrosen-Corps. Vom 27. April und Bekanntmachung vom 9. Juni. S. 242.
Bestimmung: in wieweit Offiziere von der Chausseegeld-Entrichtung befreit sind. Vom 26. Juni und 9. Juli. S. 296.
Aerztliche Untersuchungen marschunfähiger Soldaten Behufs der Vorspann-Gestellung. Vom 14. August. S. 352.
Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der dazu gehörigen Landwehr-Bataillons. S. 384.
Aufnahme in das Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut. Vom 24. September. S. 403.
Gerichtsstand in Straffachen bei den in Friedenszeiten zusammengezogenen Bundestruppen. Vom 16. und 28. Oktober. S. 482.
Naturalien-Ankauf für die Magazine. Vom 13. November. S. 514.
Martini-Marktpreise pro 1852 als Vergütigungssätze für die Militair-Marsch-Fourage. Vom 8. Dezember. S. 547.
Münzen: siehe Geld.

N.

Namen-Beilegung: vergleiche Ortsbenennungen.

O.

Oderstrom: Benutzung der alten Oder bei Hammer (Saabor) als Winterhafen. Vom 31. Januar. S. 43. Reglement vom 8. Dezbr. 1849 ibid.
Ordens-Verleihungen, Ehrenzeichen und Medaillen:
Rothen-Adlerorden 3. Klasse an den Geh.-Justizrath rc. Trautvetter zu Glogau. S. 49.
" " 4. " " " Ober-Staatsanwalt Amecke zu Glogau. S. 49.
" " 4. " " " Kreisgerichts-Direktor Granier zu Grünberg. S. 49.
" " 4. " " " Hofrath Solbrig zu Glogau. S. 49.
Auszeichnungen, in Veranlassung der Anwesenheit des Königs Majestät in Schlesien. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. Juni. S. 239.
Allgemeine Ehrenzeichen, an den Botenmeister Böhler in Glogau. S. 49.
" " " " Kreisgerichtsboten Stumpe in Goldberg. S. 49.
Impfmedaillen an verschiedene Wundärzte rc. S. 518.
Orden und Ehrenzeichen, nach dem Tode der Inhaber an die Ordens-Commission resp. Kirchen abzugeben. Vom 3. Juli. S. 307.
Orts-Benennungen: „Schweinitz III. Antheils" Grünberger Kreises. S. 489.

P.

Paß-Angelegenheiten: Ligitimationsführung der Reisenden durch Paß-Karten. Vom 3. Juni. S. 230.
Papiergeld: siehe Geld.
Patente: sind ertheilt an
Alexander, zu Burg. 545.
Bähr, zu Atterwasch. 407.
Basch, zu Berlin. 161.
Bastide, zu Berlin. 550.
Becher, zu Luckenwalde. 350.
Beermann, zu Berlin. 212. 315.

Benecke, zu Berlin. 50.
Bergmann, zu Elberfeld. 144.
Bernhardt, zu Eßmannsdorf. 30.
Cäsar, zu Elberfeld. 169.
Delius, zu Berlin. 211.
Dienstbach, zu Berlin. 512.
Drewitz, zu Thorn. 291.
Dröner, zu Elberfeld. 180.
Eckert, zu Berlin. 408.
Effertz, zu Bielefeld. 30.
Elliot, zu Berlin. 116.
Fesca, zu Berlin. 50.
Freyer, zu Hirschberg. 557.
Forche, zu Iserlohn. 437.
Georgius, zu Berlin. 161.
v. Gilgenheimb-Weidenau, zu Berlin. 211.
Grundeiß, zu Berlin. 211.
Gurlt, zu Berlin. 511.
Halske, zu Berlin. 63.
Hambruch, zu Danzig. 315.
Hasenclever, zu Aachen. 512.
Haseloff, zu Burg. 545.
Helling, zu Magdeburg. 211.
Berichtigung. 224.
d'Heureuse, zu Berlin. 211.
Heyl, zu Berlin. 511.
Hoffmann, zu Breslau. 161. 367.
Hoppe, zu Berlin. 136.
v. Horn, zu Breslau. 223.
Karthaus u. Komp., zu Barmen. 169.
Köhler, zu Aachen. 114.
Kreutz, zu Aachen. 250.
Lacureur, zu Eupen. 358.
Linder, zu Barmen. 545.
Lipinski, zu Paulshütte. 546.
Löwenberg, zu Berlin. 304.
Martini, zu Elberfeld. 102.
März, zu Berlin. 252.
Meister, zu Chemnitz. 50.
Mendelssohn, zu Berlin. 259.
Moser, zu Aachen. 250.
Oertling, zu Berlin. 37.
Patscher, zu Menden. 116.
Prillwitz, zu Berlin. 16. 56. 471.
Quien, zu Saarbrücken. 350.
Reckleben, zu Langenweddingen. 63.
Rosenthal, zu Nordhausen. 128.
Runge, zu Berlin. 303.
Schilde, zu Berlin. 116.
Schlieper, zu Elberfeld. 129.
Schmidt, zu Berlin. 116.
Schneider, zu Frankfurt. 558.
Schöller, zu Düren. 129.
Schönherr, zu Chemnitz. 558.
Schreiber, zu Dziekowitz. 303.
Seiler, zu Fröbel. 292.
Siemens, zu Berlin. 63.
Sigl, zu Berlin. 37.
v. Sparre, zu St. Wendel. 291.
Sparenberg, zu Berlin. 310.
Spina, zu Berlin. 136.
Stolle, zu Berlin. 438.
Theinert, zu Zabrze. 315.
Tischbein, zu Lukau. 7.
Trappenberg, zu Barmen. 545.
Völkler, zu Leipzig. 61.
Völkner, zu Berlin. 136.
Wappenhans, zu Berlin. 367.
Watrmetz, zu Aachen. 472.
Weiß, zu Rinnen. 8.
Weithas, zu Leipzig. 63.
Wetzel, zu Berlin. 315.
Wiede, zu Chemnitz. 250.

Patente, welche zurückgenommen und erloschen sind: das des
Arndt, zu Berlin. 260.
Baltzer, zu Olschowken. 368.
Bernhardt, zu Eßmannsdorf. 368.
Herlitschka, zu Ratingen. 558.
Kind. 316.
Lausmann, zu Düsseldorf. 56.
Meister, zu Chemnitz. 274.
Prillwitz, zu Berlin. 292. 358.
Serre, zu Maren. 30.
Voigt, zu Rüdersdorf. 161.
Ziegler, zu Frankfurt. 252.

Pensions-Sachen: Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- rc. Fonds pro 1851. Vom 10. Februar. S. 59.
Desgleichen bei der Unterstützungs-Anstalt für kathol. Schullehrer-Wittwen und Waisen pro 1850. Vom 8. Dezember. S. 555.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen:
1) die Namen der zum Regierungs-Ressort gehörenden Beamten rc. sind in dem besondern Namen-Register enthalten.
Außerdem befinden sich dergleichen Verzeichnisse und Nachrichten,
2) von dem Königl. Appellations-Gericht zu Glogau und aus dem Ressort desselben; S. 14. 49. 102. 142. 179. 236. 286. 318. 366. 435. 471. 543., Staats- und Polizei-Anwaltschafts-Beamte. 78. 427.
Aus den Ressort des
3) Königl. Consistorii für die Provinz Schlesien. S. 18. 109. 126. 135. 142. 158. 169. 178. 199. 205. 235. 236. 259. 273. 286. 290. 299. 347. 356. 382. 442. 471. 488. 517.
4) Fürst Bischof zu Breslau. S. 36.
5) Königl. Provinzial-Schulkollegiums zu Breslau. S. 55. 79. 101. 152. 179. 236. 366. 471.
6) Königl. General-Kommission für Schlesien. S. 27. 290.
7) Königl. Direktion der Rentenbank für Schlesien. S. 273.
8) Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Breslau. S. 27.
9) des Königl. Ober-Bergamts für Schlesien. S. 19.
10) Königl. Ober-Post-Direktion zu Liegnitz. S. 14. 36. 91. 143. 218. 314. 427. 450. 556.
11) Provinzial-Ständischen Irren-Versorgungs-Anstalten. S. 7.

Pfandbriefe: Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. Vom 24. Juni 1851. S. 3.

Phosphor: dessen Versendung auf Eisenbahn. S. 440.

Polizei-Verordnungen: Die beim Neubau und Retablissement auf dem Lande zu beobachtenden Vorschriften. Vom 17. Januar. S. 32.
Unvorsichtige Aufbewahrung geladener Schießgewehre mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. zu ahnden. Vom 31. Januar. S. 52.
Personen, die einem ausländischen oder keinem Pfarrsystem angehören und excommunicirte Katholiken, haben die Geburten und Todesfälle den Ortspolizei-Behörden anzuzeigen. Vom 20. Februar. S. 123.
Werths-Bestimmung der Oesterreichischen Sechskreuzer. Vom 2[illegible]. März. S. 132.
Verfälschung von Dienstzeugnissen und Legitimations-Papieren. Von 26. April. S. 173.
Polizeiliche Anmeldung von Neu-Anziehenden. Vom 27. April. S. 174.
Das Collecten-Wesen betreffend. Vom 27. Mai. S. 227.
Die sogen. Meisterscheine. Vom 5. Oktober. S. 425.
Verbot des Verkaufs und Feilbietens von Fliegenpapier, Kobalt und Fliegenstein-Auflösung. Vom 15. Oktober. S. 440.
Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Vom 30. Septbr. Bek. vom 31. Oktbr. S. 496.

Post-Sachen: Veränderungen im Postengange; Bekanntmachungen,

vom 22. Januar. S. 31.	vom 14. Juli. S. 298.
= 28. Januar. 48.	= 29. September. 406.
= 10. Februar. 55.	= 1. Oktober. 426.
= 21. Februar. 78.	= 5. Oktober. 426.
= 27. Februar. 89.	= 4. November. 488.
= 28. Februar. 99.	= 10. November. 508.
= 11. Mai. 199.	= 10. November. 508.
= 25. Mai. 222.	= 10. November. 508.

Digitized by Google

vom 15. November. 508. vom 17. Dezember. 554.
Erledigte Landbriefträgerstelle zu Neustädtel. Vom 13. Januar. S. 26.
= Postbotenstelle zu Neustädtel. Vom 26. Januar. S. 35.
= = zu Gröditzberg. Vom 19. Mai. S. 221.
= Briefträgerstelle zu Jauer. Vom 21. November. S. 516.
= = zu Seidenberg. Vom 25. November. S. 536.
= Landbriefträgerstelle zu Hansdorf. Vom 4. Dezember. S. 541.
= = zu Reichenbach i. L. Vom 14. Dezember. S. 549.
= = zu Kleinitz. Vom 14. Dezember. S. 554.
= = zu Niesky. Vom 17. Dezember. S. 554.
= = zu Bolkenhain. Vom 17. Dezember. S. 554.
Post=Expedition zu Gnadenberg. Vom 23. April. S. 168.
Posthaltestelle zu Sänitz, Kreis Rothenburg. Vom 8. Mai. S. 204.
Post=Expedition und Personenpost zu Flinsberg. Vom 11. Juni. S. 247.
Botenpost zwischen Wigandsthal und B. Friedland aufgehoben. Vom 1. Dezbr. S. 536.
Reglement zum Gesetz über das Postwesen. Vom 31. Juli, Beilage zum 33. Amtsblatt=Stück. Berichtigung. S. 350.
Frankirung der Correspondenz nach dem Auslande durch gestempelte Briefkouverts resp. Post=Freimarken. Vom 25. u. 29. August. S. 360.
Gestempelte Briefkouverts zum Frankiren von 1, 2, 3, 4, 5, 6 u. 7 Silbergroschen. Vom 4. November. S. 473.
Gesuche wegen Concessionirung von Personen=Fuhrwerken. Vom 12. Dezbr. S. 552.
Personal=Veränderungen im Bezirk der Ober=Post=Direktion zu Liegnitz: siehe Personal=Veränderungen.
Prämien, zugesicherte: auf Entdeckung des Thäters,
welcher auf frevelhafte Weise in die Wohnung des Försters Träger zu Kühnicht geschossen. Vom 23. Dezember 1851. S. 10.
der Brandstiftungen zu Heinzendorf. Vom 26. Januar. S. 33.
desgleichen zu Sechshufen=Langenwaldau und Töpferberg. Vom 3. Februar. S. 43.
desgleichen zu Speergasse bei Liegnitz. Vom 10. Februar. S. 53.
desgleichen in den Sandhäusern, Breslauer Vorstadt und Jauergasse bei Liegnitz. Vom 25. Februar. S. 74.
des Baumfrevels auf der Liegnitz=Parchwitzer Chaussee. Vom 3. Februar. S. 53.
auf Entdeckung von Falschmünzern. Vom 22. Febr. S. 86; vom 11. Mai. S. 201.
= = des Thäters eines zwischen Niesky und Quitzdorf verübten Mordes. Vom 8. Juni. S. 246.
Prämien, bewilligte: als Anerkennung für langjährige Diensttreue ꝛc.,
der Dienstmagd Rosine Riedel zu Liebau. S. 50.
dem Johann Mätze zu Glogau. S. 126.
dem Dienstknecht Karl Hillwig in Samitz. S. 143.
dem Johann Gottlieb Schröter. S. 143.
der Johanne Christiane Stiegler in Georgenthal. S. 169.
der Anna Rosine Paul in Ober=Harpersdorf. S. 159.
dem Dienstknecht Härtel aus Hermsdorf. S. 179.
dem Dienstknecht Rothe aus Ulbersdorf. S. 180.
dem Vogt Fiebig und den Knechten Kahl und Adolph zu Mittel=Steinsdorf. S. 200.
der Juliane Goldmann aus Hermsdorf Goldberger ꝛc. Kreis. S. 207.
der Johanne Christiane Witschel zu Nieder=Langenau. S. 207.

Digitized by Google

dem Dienstknecht Karl Hanschke in Rothbrinnig. S. 223.
der Christiane Peschel aus Vorhaus. S. 223.
der Dienstmagd Höptner in Liebau. S. 274.
dem Schafmeister Härtel in Hochkirch. S. 274.
dem Dienstknecht Walter aus Reichenau. S. 274.
dem Dienstknecht Mai in Wilschau. S. 274.
Für Lebensrettung, dem Mühlenhelfer Knoll zu Ulbersdorf. S. 200.
" " " Eduard Krahl zu Liebsch. S. 200.
" " " Schuhmacher Zollner zu Kunitz. S. 317.
Präparanden: siehe Schulsachen.

Quittungen: siehe Domainensachen.

R.

Rechtsanwälte: siehe Anwälte, auch Justizsachen.
Rektorats-Prüfungen: siehe Schulsachen.
Remonte-Märkte: siehe Militairsachen.
Renten und Rentenbriefe: Renten-Uebernahme auf die Rentenbank und Ausreichung der Rentenbriefe. Vom 8. März. S. 107.
Auszahlung der Rentenbriefszinsen gegen Koupons. Vom 17. März. S. 125.
Kündigung der verlooseten und zum 1. Oktober 1852 zu realisirenden Rentenbriefe. Vom 22. Mai. S. 222. 227. 234.
Desgleichen zum 1. April 1853. Vom 22. November. S. 515. 534. 540.
Realisation der fälligen Zinskoupons von Rentenbriefen. Vom 27. Juli. S. 313.
Verhandlung über die Vernichtung eingelöseter Rentenbriefe. Vom 22. Novbr. S. 535.
Herausgabe einer Zusammenstellung der ausgelooseten Rentenbriefe. Vom 14. und 17. Dezember. S. 552.

S.

Salz: Verbot des Ankaufs von Salzladungen der Schiffer. Vom 19. Februar. S. 71.
Schiedsmänner: Verzeichnisse von deren Bestätigung und Vereidung, S. 15. 115. 159. 160. 170. 181 bis 184. 238. 251. 348. 349. 373. 374. 407. 437. 490. 544. 545.
Wirksamkeit der Schiedsmänner. S. 134. 140.
Uebersicht der Schiedsmänner Guhrauer Kr., wie sie sich gegenseitig vertreten können. S. 209.
Nachweisung der zu gegenseitiger Vertretung der Schiedsmänner bestimmten Schiedsmannsbezirke im Glogauer Appellations-Gerichtsbezirk. Vom 3. August. S. 330.
Desgleichen im Hoyerswerdaer Kreise. Vom 20. August S. 353.
Aufforderung zur Einreichung der Nachweisungen von den Schiedsmännern am Schluß des Jahres. Vom 11. Dezember. S. 548.
Schießgewehre: Unvorsichtige Aufbewahrung geladener Schießgewehre mit Geldstrafe bis 10 Thlr. zu ahnden. Verordnung vom 31. Januar. S. 52.
Schiffer- und Schifffahrt: Verbot des Ankaufs von Schiffsgüter- und Salz-Ladungen. Vom 19. Februar. S. 71.
Benutzung der alten Oder bei Hammer (Saabor) als Winterhafen. Vom 31. Januar. S. 43. Reglement vom 8. Dezember 1849 ibidem.

Digitized by Google

Schlachtsteuer: siehe Mahlsteuer.
Schriften, empfohlene: siehe Empfehlung von Schriften.
Schulden: Provinzialschulden der Preuß. Ober-Lausitz. Vom 27. Februar. S. 90.
Schuldverschreibungen: siehe Staats-Papiere.
Schul-Sachen: Erledigte Schullehrer- und Cantor-Stelle zu Seitendorf. Vom 13. Januar. S. 18.
Rectorats-, Nach- und Commissions-Prüfungen zu Bunzlau. Vom 17. April. S. 168.
Rectorats-, Commissions-, Nach- und Lehrerinnen-Prüfungen zu Münsterberg. Vom 19. April. S. 178.
Rectorats-Prüfung im Seminar zu Steinau. Vom 29. Juli. S. 317.
Präparanden-Prüfung zu Bunzlau. Vom 13. Januar. S. 26.
Desgleichen zu Münsterberg. Vom 4. Januar. S. 35.
Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung zu Breslau. Vom 1. März. S. 100.
Präparanden-Prüfung zu Steinau a. O. Vom 25. Juni. S. 289.
Schul-Präparanden-Anstalt zu Freystadt. Vom 22. Januar. S. 42.
Projectirte Einrichtung einer Präparanden-Anstalt zu Halbau. Vom 26. März. S. 138.
Präparanden-Anstalt zu Sagan. Vom 7. Mai. S. 188.
Geprüfte und Qualifizirte für Rectorate und als Lehrer an Stadtschulen ingleichen als Lehrerinnen. Bekanntmachung vom 31. Mai. S. 257, vom 5. Juli 298, vom 20. October. S. 468. Berichtigung eines Druckfehlers. S. 490.
Prüfung von Lehrerinnen zu Bunzlau. Vom 23. Februar. S. 90.
Desgleichen zu Steinau. Vom 23. August. S. 364.
Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Kreise Weissenfels. Vom 24. Juni. S. 275.
Die höhere Bügerschule zu Landeshut. Vom 4. März. S. 98.
Handlungs- und Gewerbeschule zu Magdeburg, zur Ertheilung von Entlassungszeugnissen für Baufach-Candidaten anerkannt. Vom 11. August. S. 359.
Die höhere Bügerschule zu Wehlau, desgleichen. Vom 26. October und 8. Nov. S. 506.
Erhebung der Schulgelder und Beitreibung der Schulgeldreste. Von 24. Feb. S. 86.
Schullehrer-Wittwen-, und Waisen-Unterstützungs Anstalt: siehe, Pensions-Sachen.
Geschenke für Schulen: siehe. Verdienstliches.
Lehrer-Personal: vergleiche, Namen-Register, auch Personal-Veränderungen.
Seehandlungs-Prämienscheine: Verloosete. Bekanntm. vom 29. October. S. 468.
Seidenzucht: Resultate der Benutzung der Seidenhaspelanstalt zu Bunzlau und Prämien an Seidenzüchter. Vom 29. April. S. 208.
Staats-Papiere, Schuldscheine und Schuldverschreibungen:
Rückzahlung der nicht konvertirten Schuldverschreibungen de 1848. Vom 20. Januar. S. 31. 186. Vom 28. Januar. S. 42. Vom 4. Mai. S. 186.
Auszahlung der Kapitalbeträge der bei der ersten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen de 1848 und 1850. Vom 6. Februar. S. 51.
Zweite Verloosung von Schuldverschreibungen de 1848 und 1850. Vom 5. März. S. 103. Druckfehler-Berichtigung einiger Nummern. Vom 19. März. S. 118; Oeffentliches Aushängen der Verzeichnisse von den gezogenen Nummern. Vom 22. März. S. 123; Auszahlung der Kapitalbeträge. Vom 13. August. S. 329.
Dritte Verloosung und Kündigung von Schuldverschreibungen de 1848 und 1850, so wie Erste Verloosung und Kündigungen von solchen de 1852. Vom 4. September. S. 376.
Verfügung wegen des öffentlichen Aushängens der Nummern-Verzeichnisse der 3. resp. 1. Verloosung. Vom 16. September. S. 398.
Zins-Coupons: siehe diesen Artikel.

Digitized by Google

Staats=Verfassungs=Sachen: Allerhöchste Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August. S. 388.
Reglement zur Ausführung dieser Verordnung. Vom 30. August. S. 395.
Wahl der Abgeordneten zur I. Kammer (10. November). Vom 5. October. S. 409.
Wahl der Wahlmänner, resp. der Abgeordneten der II. Kammer (25. October resp. 3. November). Vom 3. October. S. 411.
Namen der Wähler zur I. Kammer. Vom 2. November. S. 453.
Zusammentritt der Kammern am 29. November. Vom 18. November. S. 513.
Vertretung der als Abgeordnete einberufenen Landräthe. Vom 8. Dezember. S. 539.
Statuten: Das, der Freiburg=Bolkenhayner Chausseebau=Gesellschaft. Vom 9. Febr. S. 521.
Stempel: Regulativ zur Erhebung der Stempelsteuer von inländischen, politischen und Anzeige=Blättern. Vom 10. Juni. S. 243.
Regulativ desgleichen von ausländischen ꝛc. Vom 21. Juni. S. 269.
Steuer=Sachen: Extraordinaire Einnahmen der Kreissteuerkassen, namentlich die Hebammen=Unterstützungs=, Kirchen= und Haus=Collecten=Gelder. Vom 15. Mai. S. 219.
Steuer=Directorat der Provinz Schlesien zu Breslau; an dasselbe sollen Geldsendungen nicht gerichtet werden. Vom 8. Dezember. S. 547.
Gewerbe=, Mahl= und Schlachtsteuer, auch Wildpretsteuer; siehe diese Artikel.
Stipendium: siehe Gewerbe=Institut.
Strafanstalts=Sachen: Verdingung der Beköstigung für die Sträflinge zu Jauer, Görlitz und Sagan. Vom 20. September. S. 402.
Straßen: siehe Chaussee=Sachen.

T.

Tabakbau: Anmeldung der mit Tabak beflanzten Aecker. Vom 2. Juni. S. 233.
Thierärzte: siehe Kreis=Thierärzte.
Thierschau: siehe Landwirthschaftliche Gegenstände.
Titel: Verleihung von solchen, namentlich des Titels:
„Geheimer Regierungsrath" an den Justizrath von Görtz zu Breslau. S. 235.
„Justizrath" an den Rechtsanwalt Weinert zu Lauban. S. 235.
„Sanitätsrath" an den Kreis=Physikus Dr. Timpf zu Hoyerswerda. S. 49.
„Professor" an die Lehrer Dr. Heintzel und Dr. Krocker zu Proskau. S. 257.
„Professor" an den Gymn.=Oberlehrer Hinze zu Brieg. S. 366.
„Kanzleirath" an den Regierungs=Secretair Goll zu Liegnitz. S. 78.
„Kanzleirath" an den Regierungs=Secretair Hammer zu Breslau. S. 223.
„Kanzleirath" an den Kreisgerichts=Secretair Siegesmund und Rendant Hettwer. S. 236.
„Oberlehrer" an den Gymn.=Lehrer Otto zu Neisse. S. 235.
Desgleichen Dr. Tittler u. Dr. Döring zu Brieg. S. 366.
Mehrere am diesjährigen Ordensfeste verliehene Orden und Ehrenzeichen an Justizbeamte. S. 49.
Mit den beiden ersten Lehrerstellen an den höheren landwirthschaftl. Lehranstalten ist der Titel „Professor" verbunden. Vom 19. Juni. S. 257.

U.

Unzucht: gewerbsmäßig betriebene, verboten und mit Gefängnißstrafe ꝛc. zu rügen. Verordnung vom 31. Januar. S. 52.

Digitized by Google

V.

Vagabonden: siehe Landesverweisungen.
Verdienstliches: Geschenke, freiwillige Leistungen und Vermächtnisse; für die
Kirche zu Küpper
" " Rengersdorf
" " Klitten
" " Sprewitz
" " Tauchritz
" " Gruna
" " Penzig S. 28.
" " Cunnerwitz
" " Schönberg
" " Dalkau
Schule zu Halbau
" " Radmeritz
" " Nicolausdorf
" " Reichenbach O/L.
Kirche zu Nieder-Oertmannsdorf
Schule zu Krummhübel S. 29.
" " Ober Petersdorf
Kirchhof zu Küpper
Waisen-Anstalt zu Bunzlau S. 56.
Kirche zu Klitten S. 80.
" " Kriegheide
" " Radmeritz
" " Harpersdorf S. 158.
" " Hertwigswaldau
" " Tiefhartmannsdorf
" " Cammerswaldau
Kirche, Schule und Arme zu Ndr.-Schönfeld S. 159.
Schule zu Sagan
Das Waisenhaus zu Görlitz S. 236.
Kirche und Schule zu Markliſſa
Schule zu Schadewalde
Kirche zu Wendisch-Ossig
" und Hospital zu Schmiedeberg S. 299.
" zu Rüstern
" " Giersdorf, Hirschb. Kr.
Schule zu Märzdorf, dto.
Kirche zu Kunzendorf
" " heil. Grabe zu Görlitz
" " Giersdorf, Löwenb. Kr.
" " Lüben
" " Nieder-Hartmannsdorf S. 300.
Kirche, Schule ꝛc. zu Leipe
Schule zu Troitschendorf
" " Markersdorf
" " Sänitz
Bürgertöchter-Schule zu Görlitz
armen Seminaristen S. 301.
Kirche zu Giersdorf S. 442.
" " Hertwigswaldau S. 443.
" " Carolath
" " Küpper
Schule und Armenkasse zu Berna
Kirche zu Leipe S. 444.
Waisenhaus zu Görlitz
Schulen zu M.- u. O.-Conradswaldau, Schwarzwaldau und Gaablau
Schule zu Wahlstatt S. 445.
Armenkasse zu Görlitz
Hospital zu Seidenberg
Armenkasse zu Bolkenhayn
" " Nieschwitz
" " Löwenberg
" " Bunzlau S. 489.
" " Ullersdorf
" " und Schulkinder zu Ober-Neudorf, M.- u. N.-Langheinersd.
Frauenverein zu Hirschberg
Schule zu Borkau. S. 538. 557;
Schulhaus zu Weisholz, Berichtigung S. 557.
Verdingung: der Anfuhr des Brennholzes für die Königl. Regierung zu Liegnitz. Vom 17. Juni. S. 271.
der Beköstigung in den Strafanstalten zu Jauer, Görlitz und Sagan. Vom 20. September. S. 402
Vermächtnisse: siehe Verdienstliches.
Verkauf: alter unbrauchbarer Acten. Vom 9. October. S. 435.
Verpachtung: siehe Domainensachen.

Digitized by Google

W.

Weinsteuer: Erlaß resp. Ermäßigung derselben pro 1851. Vom 29. April. S. 176.
Anmeldung des Weingewinns. Vom 20. October. S. 449.
Wildpret-Steuer: deren Erhebung zu Liegnitz. Vom 3. Januar. S. 17.
Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt: siehe Pensionssachen.
Wollmarkts-Ordnung zu Breslau: Erinnerung an dieselbe. Vom 25. Mai. S. 220.

Z.

Zeitungen: siehe Stempel.
Zins-Coupons: Ausreichung solcher zu den Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Vom 7. Juli. S. 294.
Realisation der fälligen Zins-Coupons von Rentenbriefen. Vom 27. Juli. S. 313.
Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe de 1848. Vom 20. September. S. 398.
Zoll-Sachen: Die Waaren-Controle im Binnenlande betreffend. Vom 15. Januar. S. 22 und vom 7. April. S. 149.
Zollstelle zu Ober-Schmiedeberg an der Zollstraße vom Dorfe Aupa nach Schmiedeberg. Vom 19. Januar. S. 23.
Neben-Zoll-Aemter I. zu Patschkau und Ziegenhals. Vom 17. Januar. S. 23.
Steuerstelle zu Bokenheim im Hessischen, befugt zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen. Vom 19. Januar. S. 34.
Einstellung des Eingangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl bis Ende August d. J. Vom 2. März. S. 94 und bis Ende September d. J. Vom 27. Mai. S. 230.
Neues Muster zu Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung. Vom 8. Mai. S. 202.
Waaren-Ausfuhr nach den Niederlanden. Vom 17. Juni. S. 254.
Die dahin mitzusendenden Anmeldungen und Ausgangs-Bescheinigungen müssen in lateinischer Schrift geschrieben sein. Vom 26. August. S. 363.
Zoll-Begünstigungen bei der Einfuhr gewisser Erzeugnisse nach den Niederlanden. Vom 11. September. S. 389.

Namen-Register.

Die Zahlen sind die Seitenzahlen im Amtsblatt.

Altmann, Schullehr. 273.
Apelt, Schullehrersubstitut. 7.
Arndt, Kreisthierarzt. 542.
Bade, commiss. Schulrath. 509.
Balg, Schullehrer. 537.
Benner, Pfarrer. 471.
Bergan, Pastor. 442.
Bernau, Kreiskassendiener. 178.
Berndt, Forstpolizeianw. 509.
Beyer, Vicepolizeianw. 199.
Beyer, Kreissecretair. 204.
Binco, Ober-Diaconus. 135.
Bolz, Rathmann. 509.
Brix, Dr. Oberlehrer. 79.
Bornmann, Pastor. 259.
Bothe, Schullehrer. 228.
Burg, Rathmann. 365.
Claussen, Polizeianw. 258. 309.
Claussen, Forstpolizeianw. 360.
Conrad, Schullehrer. 299.
Cottenet Dr. Landrath. 152.
Demuth, Polizeianw. 286.
Diener, Pfarrer. 126.
Dresler, Schullehrer. 365.
Dörich, Kämmerer. 365.
Eisermann, Bürgermeister. 365.
Eckert, Schullehrer. 27.
Encke, Forstpolizeianw. 488.
Ernst, Schullehrer. 248.
Fischer, Schullehrer. 59.
Fischer, Kreissecretair. 125.

Digitized by Google

Franke, Schullehrer. 426.
Funkert, Adjuvant. 126.
Goll, Kanzleirath. 278.
Gottwald, Rathmann. 442.
Grasse, Forstaufseher. 517.
Groche, Rathmann. 488.
Gründler, Rathmann. 488.
Gühler, Bürgermeister. 542.
Gürke, Lehrer. 109.
Gutsche, Kreis-Kassend. 488.
Haase, Schullehrer. 126.
Haass, Forstpolizeianw. 542.
Häßler, Vicepolizeianw. 258.
Hahn, Schullehrer. 407.
Hein, Pastor. 18.
Hallganß, Rathmann. 509.
Hammer, Schullehrer. 299.
Hartmann, Elementarlehrer. 450.
Hein, Schullehrer. 442.
Hemm, Gymn.-Lehrer. 318.
Hendschuh, Vicepolizeianw. 309.
Hennike, Pastor. 169.
Hering, Forstpolizeianwalt. 381.
Herkt, Vicepolizeianw. 204.
Heyder, Forstpolizeianw. 406.
Hilscher, desgl. 449.
Hintze, Polizeianwalt. 13.
Hoffmann, Kreiskassend. 13.
Hoffmann, Regier.-Bureau-assistent. 372.
Holzhammer, Rathm. 542.
Jacobi, Viceforstpolizeianw. 406.
Jähner, Pfarrsubstitut. 109.
Jehrisch, Lehrer. 55.
Joachimsthal, Pfarrer. 236.
John, Schullehrer. 542.
Kärnbach, Kr.-Thierarzt. 298.
Kamke, Schullehrersubst. 258.
Kauschke, Rathmann. 365.
Killmann, Vicepolizeianw. 199.
Kirchhoff, Rathmann. 537.
Klein, Waisenhauslehr. 347.
Kleinert, Adjuvant. 126.
Klinkert, Schullehrer. 142.
Klopsch Dr., Director. 471.
Kober, Pfarrer. 178.
Köhler, Schullehrer. 36.
Körner, Förster. 258.
Körner, Hülfslehrer. 549.
Körnig, Vicepolizeianw. 12.
Kolbe, Bürgermeister. 542.
Kretschmar, Rathm. 509.
Kunth, Oberlehrer. 347.
Kunzer, Vicepolizeianw. 542.
Lauterbach, Schullehr 158.
Latowsky, Lehrer. 149.
Liebig, Schullehrer. 407.
Liebusch, Prediger u. Rector. 366.
Leuschner, Forstpolizeianw. 362.
Linke, Lehrer. 59.
Loewe, Schulen-Insp. 36.
Lubisch, Förster. 141.
Lummert, Pfarrer. 517.
Mätzke, Polizeianwalt. 258.
Maisenbacher, Pfarrer. 169.
Maywald, Oberlehrer. 537.
Meier, Schullehrer. 318.
Menschel, Schullehrer. 434.
Metzner, Lehrer. 36.
Mentzel, Rathmann. 488.
Michael Dr. Gymnas.-Lehrer. 318.
Model, Schullehrer. 13.
Moeßler Dr. Oberlehr. 79.
Müller, Förster. 228.
Mütze, Polizeianwalt. 13.
Nagel, Rathmann. 365.
Naumann, Pastor. 442.
Neumann, Schullehrer. 372.
Nikisch, Pol.-Distr.-Com. 273.
Niclaus, Kreistarator. 142.
Noak, Schullehrer. 36.
Obster, Forstpolizeianwalt. 362.
Pannewitz v. Forstpolizei-anwalt. 362.
Perschke, desgl. 542.
Peschke, Kreiskassendien. 290.
Petermann Dr., Prorector. 79. 471.
Rabenau v., Rathmann. 426.
Rauer, Kämmerer. 488.
Richter, Schullehrer. 309.
Richter, Schullehrer. 299.
Röhren, Forstpolizeianw. 442.
Römer, Schullehr. 18. 142.
Rohrlach, Lehrer. 199.
Ronte, Reg.-Secretair. 372.
Rothkirch-Trach, Freiherr, Landrath. 134.
Rüker, Forstpolizei-Anwalt. 363. 516.
Schade, Kreistarator. 273.
Scharf, Schulsubstitut. 13.
Schindler Dr. Rathm. 509.
Schleuder, Polizeianw. 434.
Schmack, Rathmann. 537.
Schmidt, Archidiaconus. 259.
Schmidt v., Forstpolizeianw. 363.
Schmidt, desgl. 363. 517.
Schmidt, Schullehrer. 488.
Scholz, Schullehrer. 517.
Schulz, Rathmann. 537.
Schumann, Superint. 470.
Schwan, Vice-Forstpolizei-Anwalt. 406.
Schwarzbach, Vicepolizei-Anwalt. 13.
Seeliger, Superintend. 488.
Seidel, Vicepolizeianw. 59.
Senftleben, Schullehr. 318.
Siebeneicher, Rathm, 509.
Sintenis Dr., Kreis-Physikus. 13.
Steinbrük, Pastor prim. 135.
Stock, Diaconus. 259.
Succow, Vicepolizeianw. 243.
Teichmann, Schullehr. 509.
Tietz, Kreischirurg. 309.
Timpf Dr., Sanitätsrath. 49.
Trimmler, Rathmann. 537.
Tschacher, Förster. 158.
Vogt, Kreissecretair. 488.
Warke, Schullehrer. 314.
Wege, Rathmann. 542.

Digitized by Google

Weidner, Vicepolizeianwalt. 258.
Weikert, Schullehrer. 135.
Weinert, Förster. 258.
Weise, Schullehrer. 27.
Werner, Schullehrer. rc. 426.
Wieland, Schullehrer. 470.
Wittenberg, Schullehr. 442.
Wimmer v., Vicepolizeianw. 12.
Wullstein, Forstpolizeianw. 470.
Wunsch, Schullehrer. 314.
Zehme Dr., Inspector. 101.
Zindler, Forstpolizeianw. 406.
Zingel, Diaconus. 135.

Chronologische Uebersicht

von den im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1852 erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen Inseraten.

1849.
Dezbr. Seite.
8. Reglement für die Benutzung der alten Oder bei Hammer als Winterhafen 43
1851.
Juni.
24. Verloosung der Pfandbriefe Litt. B. 3
Oktbr.
2. Garde-Reserve-Infanterie-Regiment 40
Dezbr.
8. Winterhafen bei Hammer (Saabor) 43
10. Agent Neumann zu Bunzlau 7
21. Schrift, über die Lage der Weber und Spinner 2
21. Preis-Medaillen 11
22. Kirchen-Kollekte für Mollna 2
22. Prüfung der 1jährigen Freiwilligen 10. 233
23. Verübter Frevel zu Kühnicht 10
28. Hintze, Polizei-Anwalt 13
28. Sintenis Dr., Kreis-Physikus 13
28. Agent Balke zu Hainau 30
30. Verabreichung d. Amtsblätter pro 1852 2
31. Körnig, Vice-Polizei-Anwalt 12
1852.
Januar.
2. Jäger, die als 3jährige Freiwillige eintreten wollen 12
3. Wildpreßsteuer-Erhebung zu Liegnitz 17
4. Präparanden-Prüfung zu Münsterberg 35
5. Mütze, Polizei-Anwalt 13
5. Schwarzbach, Vice-Polizei-Anwalt 13
5. Postbeamten-Personal-Veränderungen 14
6. Historische Nachrichten 19
Januar. Seite.
10. Agent Spitzer zu Bunzlau 37
12. Schrift über Entwässerung (Drainage) 22
12. Martini-Marktpreise pro 1851 24
12. Desgleichen von 1828 bis 1851 25
12. Candidaten der Theologie 33
13. Erled. Schullehrerstelle zu Seitendorf 18
13. Vak. Landbriefträgerstelle zu Neustädtel 26
13. Präparanden-Prüfung zu Bunzlau 26
13. v. Chappuis, Steuer-Inspektor 27
13. Verdienstliches 28
13. Industrie-Ausstellung zu Breslau 21
15. Waaren-Controlle im Binnenlande 22
17. Nebenzoll-Aemter zu Patschkau und Ziegenhals 23
17. Verdienstliches: Schulhausbauten 29
17. Polizeiverordnung: Neubau und Retablissements 32
17. Beschäl-Stationen 41
19. Zollstelle zu Ober-Schmiedeberg 23
19. Steuerstelle zu Bolkenhayn 34
20. Rückzahlung, nicht convertirter Schuldverschreibungen de 1848 31. 186
21. Verpachtung von Chausseegeld-Hebestellen 34. 46. 54
22. Personenpost zwischen Senftenberg und Ortrand 34
22. Präparanden-Anstalt zu Freystadt 42
22. Erledigtes Diakonat zu Ohlau 54
23. Kunststraßen: Radefelgen unter 4 Zoll 81
25. Candidaten der Theologie 54
25. Prov. Landfeuer-Sozietätsbeiträge 47

Digitized by Google

Januar. Seite.

26. Prämie auf Entdeckung d. Brandstifter 33
26. Postbotenstelle in Neustädtel . 35
26. Prüfungs-Kommission für Handwerker zu Glogau . . 42
26. Chausseegeld-Hebestelle bei Grünberg 52
27. Schluß der niedern Jagd . 33
27. Kr.-Physikus Dr. Timpf, Sanitätsrath 49
28. Schwarzburg-Rudolstädter Kassen-Billets . . . 31
28. Garde-Reserve-Infanterie-Regiment 41
28. Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Hainau . . . 42
28. Rückzahlung der nicht convertirten Schuldverschreibungen de 1848 . . 42
28. Poststation Seidenberg . . 48
29. Prämie für treue Dienste . 50
30. Pfarrst. zu Kauern und Carlsmarkt 58
31. Winterhafen, bei Hammer: Reglement 43
31. Verfügung an Staats- und Polizei-Anwälte 48
31. Aufbewahr. geladener Schießgewehre 52
31. Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht 52

Februar.

2. Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths 65
3. Prämie auf Entdeckung v. Brandstifter 43
3. Baumfrevel auf der Chaussee . 53
4. Kirchenkollekte für Cammelwitz . 53
4. Feldmesser, Stirius, v. Berge u. Telle 57
6. Ausgeloosete Schuldverschreibungen von 1848. 1850 . . 51
6. Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Grünberg . 53
7. Agent Barndt zu Hainau . 56
9. Statut der Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau-Gesellschaft . 521
10. Prämie auf Entdeckung d. Brandstifter 53
10. Veränderungen im Postengange . 55
10. Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Landeshut . . . 57
10. Schullehrer-Pensions- ꝛc. Fonds . 59
12. Privat-Beschäl-Stationen . 58
12. Kriegsleistungen 1850 u. 1851 58. 94. 138
12. Seidel, Vice-Polizei-Anwalt . . 59
12. Erledigte Pfarrstelle zu Pol.-Würbitz 87
12. Landwirthschaftl. Lehranstalt zu Proskau 87
12. Desgl. Drainirungs-Arbeiten . 89
14. Verdienstliches . . 80

Februar. Seite.

16. Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Primkenau 71
16. Staats- u. Polizeianwaltschaft: Personal-Veränderungen . . 78
16. Empfohlenes Werk zum Kopfrechnen 79
18. Anweisung an die Staats-Anwalte 75
19. Verbotener Ankauf von Salzladungen ꝛc. der Schiffer . . 71
19. Chausseegeld-Hebestelle zu Ottendorf 74
20. Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Hohenfriedeberg . . 71
20. Verpachtung der Domaine Seedorf und Arnsdorf . 72. 94. 119
20. Desgl. Ober- und Mittel-Langenwaldau . . 73. 96. 120
20. Zuständigkeits-Verhältnisse d. Staats-Anwaltschaft . . . 75
20. Flachsbaulehrer Richter zu Breslau 108
20. Polizeiverordnung: Anzeige von Geburten ꝛc. . . . 123. 124
21. Veränderungen im Postengange 78
21. Tuchbeschaffungen für die Armee 84
22. Prämie auf Entdeckung von Falschmünzern . . . 86
23. Kunststraßen: Radefelgen unter 4 Zoll 84
23. Prüfung für Lehrerinnen zu Bunzlau 90
24. Goll, Kanzleirath . . 78
24. Schulgelder-Erhebung u. Beitreibung 86
24. Postbeamten-Personal-Veränderungen 91
25. Landes-Verweisung . . 91
25. Prämie auf Entdeckung d. Brandstifter 74
25. Betrügereien mit Seife und leinenen Waaren . . . 87
25. Landes-Verweisung . . 92
26. Bekleidung der Corrigenden . 98
27. Veränderungen im Postengange 89
27. Oberlausitzsche Prov.-Schuldentilgung 90
28. Naturalien-Ankauf für Magazine 90
28. Bekleidung der Corrigenden . 99
28. Veränderungen im Postengange 99
28. Agent Scholz zu Jauer . 114
28. Ermäßigte Gewerbesteuer für Handelsreisende . . . 118
29. Sauermann, Feldmesser . 101
Febr. Akademie Eldena . . 99

März.

1. Präparanden-Prüfung ꝛc. zu Breslau 100

Digitized by Google

März. Seite.
1. Kr.-Prüfungskommission zu Bunzlau 101
1. Landes-Verweisung . . 102
2. Eingangszoll für Getreide ꝛc. sistirt 94
2. Wiesen bei Bienowitz, zum Verkauf 97. 104. 121
2. Werner, Feldmesser . . 101
4. Höhere Bürgerschule zu Landeshut 98
4. Agent Hösig zu Bunzlau . 128
5. Ausgeloosete Schuldverschreibungen von 1848 und 1850 . 103
6. Oberkirchenrath: Union u. Confession 245
6. Historische Nachrichten . . 126
6. Agent Steinberg ꝛc. zu Neusalz 128
6. Agent Schüttler ꝛc. zu Löwenberg 128
6. Verhältnisse d. Miteigenthümer eines Bergwerks . . . 262
8. Eingeführte Gem.-Ordnung zu Lähn 104
8. Renten-Uebernahme auf die Renten-Bank ꝛc. . . . 107
8. Erled. Kreisthierarztstelle zu Schroda 109
8. Gesetzsammlung: Verpflichtete zu deren Haltung . . . 122
10. Erledigte Pfarrstelle zu Peterwitz 125
11. Ermäßigte Gewerbesteuer für Handelsreisende . . . 119
12. Thierschaufest zu Liegnitz . 109
12. Fremdes Papiergeld: Außercourssetzung . . . 131
13. Viehmärkte zu Bolkenhayn . 105
13. Agent Schubert ꝛc. zu Bolkenhayn 126
13. Bau-Akademie, Meldung zum Eintritt ꝛc. . . . 156
14. Parzellenverkauf der Domaine Arnsdorf und Seedorf . . 105
14. Parzellenverpachtung der Domaine Ober-Langenwaldau . . 106
14. Prämien für treue Dienste . 143
15. Convention wegen der Ausgewiesenen mit der Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Regierung . . 117
15. Wirksamkeit der Schiedsmänner 134
16. Anzeige der Todesfälle an d. Gerichte 124
16. Fischer, Kreissekretair zu Sprottau 125
16. Prämien für treue Dienste . 126
16. Landes-Verweisung . . 129
17. Gesetzsammlung: Verpflichtete zu deren Haltung . . . 122

März. Seite.
17. Rentenbriefe-Zinsen-Auszahlung 125
19. Schuldverschreibungen von 1848; Druckfehler . . . 118
20. Bauführer: Uebung im Zeichnen 153
20. Bauführer und in die Bau-Akademie Eintretende . . . 157
21. Erled. Pfarrstelle zu Friedrichsgrätz 139
22. Schuldverschreibungen von 1848 u. 1850 . . . 123
22. Fremdes Papiergeld: Außercourssetzung . . . 132
22. Blutegel-Preise . . . 132
22. Förster Gruhn: Kolziger Forstbeaufsichtigung . . . 134
24. Dampfkessel: Federmanometer . 132
24. Landes-Verweisung . . 135
24. Candidaten der Theologie . 140
25. Polizei-Verordnung: Oesterreichische 6Kreuzer . . . 134
26. Präparanden-Anstalt zu Halbau . 138
26. Lubisch, Forstaufseher . . 141
27. Frhr. v. Rothkirch-Trach, Landrath 134
27. Wirksamkeit der Schiedsmänner . 140
30. Prämie für Diensttreue . 143
30. Postbeamten-Personal-Veränderungen 143
31. Niclaus, Kreistaxator . . 142
31. Schürfscheine und Muthungen . 189

April.
1. Commissions-Büreau zu Lübeck: Promessenbetheilung verboten . 147
1. Oesterreichische 6-Kreuzer . 147
1. Verfahren in Forstpolizei-Contraventionen . . . 152
3. Anforderungen bei Prüfung der Bauführer ꝛc. . . . 153
6. Tschacher, Förster . . 158
7. Waaren-Kontrolle im Binnenlande 149
8. Dr. Cottenet, Landrath . 152
9. Landes-Verweisung . . 162
10. Krammärkte zu Liebau . 157
10. Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Görlitz 149
13. Desgleichen zu Liebenthal . 157
13. Verdienstliches . . 158
13. Prämie für treue Dienste . 159
13. Mitglieder der Handelskammer zu Hirschberg . . . 164

April. Seite.
14. Polizei-Verordnung: Oesterreichische 6-Kreuzer . . . 148
14. Schwurgerichtssitzung zu Bunzlau 157
15. Agent Halbsgut zu Jauer . . 170
17. Remonte-Ankauf . 167. 172. 187
17. Rektorats-, Nach- und Commissions-Prüfungen zu Bunzlau . 168
19. Rektorats-, Nach- und Lehrerinnen-Prüfung . . . 178
20. Dampfkessel: Zerspringen derselben ꝛc 164
20. Prämien für treue Dienste . 169
20. Desgleichen 179
21. Erledigte Pfarrstelle zu Dittersbach 176
21. Desgleichen zu Groß-Särchen . 176
23. Posterpedition zu Gnadenberg . 168
25. Agent Sommer zu Liebenthal . 207
26. Badensche $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ Kronenthaler 172
26. Polizeiverordnung: Verfälschung der Dienstzeugnisse . . . 173
27. Remonte-Ankauf 167. 173 u. 188
27. Freiwillige des Matrosenkorps . 242
27. Kirchen-Collecte für Klecko . 174
27. Polizeiverordnung: Meldung Neu-Anziehender 174
27. Erledigte Kreis-Chirurgenstelle zu Sprottau . . . 174
27. Landes-Verweisung . . 180
27. Anweisung an die Staats- und Polizeianwälte . . . 176
27. Prämie für treue Dienste . 180
28. Erledigte Predigerstelle zu Lüben 202
29. Seidenhaspelanstalt zu Bunzlau u. Prämien . . . 208
29. Weinsteuer-Erlaß resp. Ermäßigung 176
30. Erledigte Kreisthierarztstelle . 188
30. Kostentragung wegen Landstreicherei ꝛc. 189
Mai.
1. Chausseegeld-Erhebung von Spremberg bis Niesky . . 175
1. Oesterreichische 6-Kreuzer . 187
1. Prämie für treue Dienste . 200
3. Steuer-Kredit-Kassenscheine . 197
3. Kammer-Kredit-Kassenscheine . 198
4. Nichtconvertirte Schuldverschreibungen von 1848 . . 186
4. Prämien für Lebensrettungen . 200

Mai. Seite.
4. Prämie für treue Dienste . 207
6. Beyer und Killmann, Vice-Polizei-Anwälte . . . 199
6. Historische Nachrichten . . 205
7. Präparandenanstalt zu Sagan . 188
7. Schürfscheine und Muthungen . 197
7. Prämie für treue Dienste . 207
8. Branntwein-Ausfuhr-Anmeldung 202
8. Posthaltestelle zu Sänitz . 204
10. Dorf und Vorwerk Brand der Gerichtskommission zu Muskau zugetheilt 204
10. Eisenbahn-Polizei-Reglement § 54 231
11. Veränderung im Postengange 199
11. Prämie auf Entdeckung von Falschmünzern ꝛc. . . . 201
11. Agent Tamm zu Sagan . 207
11. Quittungs-Bescheinigungen . 217
12. Oesterreichische Scheidemünzen: deren Einziehung . . 215
12. Krankheit des Rindviehes . 217
13. Quittungs-Bescheinigungen . 220
13. Prämien für treue Dienste . 223
14. Herkt, Vice-Polizei-Anwalt 204
14. Beyer, Kreissekretair zu Goldberg 204
15. Extraordinaire Einnahme der Kreis-Steuerkassen . . . 219
17. Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission zu Hainau . . 219
17. Hammer, Kanzleirath . . 223
19. Vakante Postbotenstellen . 221
19. Erledigte Pfarrstelle zu Vielguth 232
21. Arsenik enthaltende Tapeten ꝛc. . 226
21. Müller, Förster zu Fasanengarten 228
22. Verloosete Rentenbriefe und Kündigung . . 222. 227. 234
22. Candidaten der Theologie . 254
24. Chausseegeld-Hebestellen-Verpachtung 220
24. Verfügung an die Staats- und Polizei-Anwälte . . . 221
25. Erinnerung an die Wollmarkts-Ordnung zu Breslau . . 220
25. Veränderungen im Postengange 222
25. Vermächtniß . . . 236
26. Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Reichenbach O.-L. . . 231
26. Agent Löwenberger zu Löwenberg 238
27. Polizeiverordnung: Collectenwesen 227

Digitized by Google

Mai. Seite.
27. Einstellung des Eingangszolls für Getreide ꝛc. 230
29. Eingeführte Gem.-Ordnung zu Lüben 232
29. Desgleichen zu Kupferberg . 232
31. Qualificirte, zu Rektoraten . 257

Juni.
1. Eisenbahn-Polizei-Reglement § 54 231
2. Anmeldung des Tabak-Anbaues 233
2. Belobigung treuer Dienstboten . 237
3. Paßkarten der Reisenden . 230
3. Taufzeugnisse 232
3. Belobigung für Lebensrettung . 237
3. Landes-Verweisung . . . 238
3. Agent Köhler zu Sagan . 249
3. Agent Schmidt u. Balke zu Sagan 249
4. Belobigungen treuer Dienstboten 249
5. Schwurgerichtssitzung zu Liegnitz 235
6. v. Görtz, Geheimer-Regierungsrath 235
6. Agenten Rädsch und Brotmann zu Neusalz 250
6. Förster Weinert und Körner . 258
8. Mordthat: Prämie auf Entdeckung des Thäters 246
9. Freiwillige des Matrosen-Corps . 242
9. Erledigte Kreischirurgenstelle . 247
9. Prämien für treue Dienstboten . 249
10. Regulativ der Zeitungsstempelsteuer 243.
10. Schwurgerichtssitzung zu Jauer . 247
10. Personalien d. Ober-Postdirektion zu Liegnitz 248
10. Prämiirung eines treuen Dienstboten 274
11. Posterpedition zu Flinsberg . 247
12. Evangel. Ober-Kirchenrath; Union und Confession . . . 245
13. Ordens-Verleihungen . . 239
14. Desgleichen 239
14. Gerichts-Ferien . . . 255
14. Landes-Verweisung . . . 259
14. Mitglieder d. Gemeinde-Kirchenräthe 279
15. Polizei-Anwaltschaft zu Schlawa 248
16. Gerichts-Ferien . . . 255
16. Polizei-Anwaltschaft zu Görlitz und Freistadt 258
16. Erledigte Pfarrstelle zu Deutsch-Ossig 272
16. Belobigung treuer Dienstboten . 274
16. Prämiirung eines treuen Dienstknechts 274

Juni. Seite.
17. Holz-Anfuhr für die K. Regierung zu Liegnitz 271
17. Waarenausfuhr nach den Niederlanden 254
18. Bestimmungen über d. Deposit.-Verw. 256.
18. Erledigte Pfarrstelle zu Holzkirch 272
19. Titel-Verleihungen . . 257
19. Außerkourssetzung der ½ Kronenthaler 271
20. Renner, Feldmesser . . 257
21 Regulativ der Zeitungsstempelsteuer 269
22. Straßenbau von Bolkenhayn n. Jauer 253
22. Gerichts-Ferien . . 272
22. Partowicz, Provinzial-Rentmeister 273
22. Prämiirunng eines treuen Dienstboten 274
23. Schade, Kreistarator . . 273
23. Agent Heinze zu Rauscha . 291
23. Erledigte Pfarrstelle zu Schöndorf 288
24. Gerichtsferien . . . 272
24. Rühle, Divisions-Prediger . 273
24. Nikisch, Polizei-Districts-Commissar 273
24. Lehrerinnen: Seminar zu Droyssig 275
24. Formelle Behandlung der Bauprojecte 278
25. Präparanden-Prüfung zu Steinau 289
26. Außercourssetz. der ½ Kronenthaler 271
26. Verpachtung der Domaine Cottbus 284. 288
26. Chausseegeld-Entrichtung, bezüglich d. Offiziere . . . 296
27. Erndteferien . . . 285
29. Erndteferien . . . 285
30. Schwurgericht zu Cottbus . 285

Juli.
2. Polizeianwaltschaft zu Friedeberg a Q. 286
2. Landesverweisung . . 292
3. Orden- u. Ehrenzeich.: deren Abgabe 307
4. Kartoffel-Krankheit . . 287
4. Blutegel-Preis . . . 288
5. Gewerbe-Instituts-Stipendium . 288
5. Prüfung pro rectoratu ꝛc. . 298
6. Historische Nachrichten . . 301
7. Zinskoupons - Ausreichung zu den Niederschl. Märkisch. Eisenbahnaktien 294
7. Empfohlene Schrift . . 303
8. Belobigung treuer Dienste . 291
9. Erledigte Kreis-Thierarzt-Stelle 296
9. Chausseegeld-Entrichtung bezüglich der Offiziere . . . 297
9. Kreisthierarzt Kärnbach . 298

Juli. Seite.
9. Verdienstliches 299
10. Agent Juntke zu Löwenberg . 291
10. Schwurgerichts-Sitzung zu Bunzlau 298
10. Belobigung treuer Dienste 303
14. Veränderung im Postengange . 298
15. Landsteuer-Societätsbeiträge . 307
15. Agenten, Fischer und Schumann zu Jauer 310
16. Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Schönau 296
16. Landwirthschaftl. Schaufest zu Glogau 319
17. Zinskoupons der Aktien der Niederschl. Märkischen Eisenbahn . 295
17. Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Friedeberg a/Q. . . 296
19. Agent Brodtmann zu Neusalz . 310
20. Herausgabe geistlicher Lieder . 310
21. Polnische Flüchtlinge: Vigilanz auf selbige . . . 311
21. Eröffnung der niedern Jagd . 313
21. Agent Arnold zu Hoyerswerda . 314
23. Tietz, Kreis-Chirurg . 309
24. Hendschuh, Vicepolizei-Anwalt . 309
25. Claussen, Forstpolizei-Anwalt . 309
27. Gewerbe-Inst.: Aufnahme-Meldung 307
27. Realisation der Zinskoupons von Rentenbriefen . . . 313
28. Pohlnische Flüchtlinge: Vigilanz auf selbige . . . 311
29. Außercourssetzung der 1/4 u. 1/2 Kronenthaler . . . 313
29. Desgleichen . . . 313
29. Rectorats-Prüfung im Seminar zu Steinau . . . 317
31. Reglement zum Gesetz über das Postwesen. Beilage zum 33. Amtsblattstück.
31. Prov.-Städte-Feuer-Societäts-Rechnung 1851 . . . 343
31. Agenten, Thies und Großer zu Lüben 348
31. Empfohlene Schrift . . 319

August.
3. Agent Schubert zu Bolkenhain 326
3. Schiedsmänner: deren Vertretung 330
*4. Bildung der I. Kammer . 388
5. Landwirthsch. Schaufest zu Glogau 319

August. Seite.
6. Prämien für Lebensrettung . 347
7. Haus-Collecte für Gutentag . 317
7. Außercourssetzung der 1/2 und 1/4 Kronenthaler . . . 328
8. Agenten, Böttcher und Nobiling 357
9. Belobigung treuer Dienste . 357
10. Agenten, Holzbecher und Jentsch zu Bolkenhain . . . 357
11. Belobigung treuer Dienstboten . 348
11. Handlungs- und Gewerbeschule zu Magdeburg . . . 359
13. Schuldverschreibungen von 1848 und 1850 . . . 329
13. Gewerbeschule zu Görlitz . 329
14. Aerztliche Untersuchung marschunfähiger Soldaten . . . 352
14. Agent Siegel zu Freistadt . 358
15. Belobigung eines treuen Dienstboten 357
16. Flachsbauschule zu Malitsch . 347
16. Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Proskau . . . 355
16. Belobigung für Lebensrettung . 356
16. Agent Krüger zu Hoyerswerda . 357
17. Agent Schenk zu Jauer . 357
18. Verfügung an die Staatsanwaltschaft . . . 354
18. v. Pannewitz, Forstpolizei-Anwalt 362
18. Leuschner, Forstpolizei-Anwalt . 362
18. Rücker, desgl. . 363
18. Erledigte Pfarrstelle zu Ludwigsthal 364
18. Erledigte Pfarrstelle zu Lublinitz . 364
18. Titel-Verleihungen . 366
19. Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Naumburg a/B. . 351
20. Schiedsmänner: deren Vertretung 353
20. Belobigung für Lebensrettungen 356
23. Lehrerinnen-Prüfung zu Steinau 364
24. Claussen, Forstpolizei-Anwalt . 360
24. Hering, desgl. . 381
24. Ohster, desgl. . 362
24. Schmidt, desgl. . 363
24. v. Schmidt desgl. . 363
24. Agent Müßigbrodt zu Greiffenberg 367
25. Frankirung durch Brief-Couverts rc. 360
26. Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Schönberg . . . 361

Digitized by Google

August.		Seite.
26.	Waaren-Ausgangs-Bescheinigungen	363
27.	Beförderung von Auswanderern	371
27.	Missions-Schrift	372
29.	Provinzial-Landtag zu Breslau	360
29.	Frankirung durch Brief-Couverts ꝛc.	360
29.	Thierschaufest zu Glogau	367
30.	Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Seidenberg	361
30.	Belobigung für Lebensrettung	373
30.	Belobigung für treue Dienste	373
30.	Agent Schier zu Friedeberg a. Q.	373
30.	Reglement zur Bildung der ersten Kammer	395
31.	Mäkler	371
31.	Agent Harmuth zu Grünberg	373
Aug.	Akademie Eldena	365

Septbr.		
1.	Diakonats-Besetzung zu Ohlau	380
2.	Beförderung von Auswanderern	371
2.	Schwurgericht zu Cottbus	372
2.	Belobigung für Lebensrettung	382
3.	Pilopp, Schiedsmann	373
4.	Ronte Regierungs-Sekretair u. Hoffmann Reg.-Büreau-Assistent	372
4.	Kündigung v. Schuldverschreibungen	376
5.	Belobigung treuer Dienste	382
6.	Historische Nachrichten	399
7.	Verfahren b. Gesetzes-Uebertretungen	381
7.	Ertrag der evangel. Kirchen-Collecte	430
8.	Vertheilung der Bauverwaltungs-Geschäfte	377
11.	Einfuhr v. Erzeugnissen in die Niederlande	380
12.	Kirchen-Visitation	380
12.	Gewerbeschule zu Liegnitz	399
16.	Kündigung v. Schuldverschreibungen	398
16.	Chausseegelderhebung zu Ndr.-Langenöls	399
16.	Agent Titze zu Bunzlau	407
17.	Agent Theunert zu Bunzlau	407
18.	Communal-Landtage der Kur- und Neumark	383
18.	Vagabonden- und Bettler-Detention	403
19.	Phosphor-Versendung	440

Septbr.		Seite.
19.	Bildung der 1. Kammer	388
20.	Zins-Coupons zu Schuld-Verschreibungen	398
20.	Beköstigungs-Verdingung für Sträflinge	402
20.	Kammer-Kredit-Kassenscheine-Verloosung	404
20.	Steuer-Kredit-Kassenscheine-Verloosung	405
20.	Zeidler und Heider Forstpolizei-Anw., Jacobi und Schwan Stellvertreter	406
20.	Leuschner, Feldmesser	406
21.	Kotze, Schiedsmann	407
23.	Vagabonden und Bettler-Detention	403
23.	Pfarrstelle zu Lublinitz	426
24.	Annaburger Militair-Knaben-Institut	403
24.	Chirurgen-Gehülfen	424
29.	Veränderung im Postengange	406
30.	Communal-Landtag der Kur- und Neumark	409
30.	Schwurgericht zu Liegnitz	426
30.	Staats- und Polizei-Anwälte	427
30.	Quittungs-Bescheinigungen	429
30.	Belobigung für Rettung aus Gefahr	435
30.	Belobigung treuer Dienstboten	436
30.	Desgleichen	436
30.	Reglement für Straffestsetzungen	496

Oktbr.		
1.	Veränderungen im Postengange	426
2.	Jüdische Bevölkerungsliste	467
3.	Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer	411
5.	Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer	409
5.	Polizei-Verordnung: Meisterscheine	425
5.	Veränderung im Postengange	426
5.	Einzahlungen für Prästationen ꝛc. an die Regierungs-Hauptkasse	430
5.	Schwurgerichts-Sitzung zu Grünberg	434
5.	Schleuder, Polizei-Anwalt	434
6.	Belobigung treuer Dienstboten	436
7.	Schwurgerichts-Sitzung zu Jauer	434
7.	Belobigung treuer Dienstboten	436
7.	Gewerbliche Anlagen	439
7.	Verdienstliches	442

Oktbr.		Seite.
8.	Zusätze zum Reglement für Staatsprüfungen der Medizinalpersonen	476
9.	Verkauf alter Akten . .	435
9.	Verdienstliches . .	443
9.	Grasse, Forstaufseher . .	517
10.	Formelle Behandlung der Bauprojekte . .	441
10.	Mitglieder der Handelskammer zu Landeshut	447
11.	Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau	520
12.	Landes-Verweisung . .	445
13.	Belobigung treuer Dienste .	445
14.	Röhren, Forstpolizei-Anwalt .	442
14.	Agent Baumann zu Bunzlau .	446
15.	Fliegenpapier, Kobalt und Fliegenstein . . .	440
15.	Phosphor-Versendung . .	440
15.	Verdienstliches . .	445
16.	Mehl und Fleisch von 2 Pfd. ab, steuerpflichtig beim Einbringen nach Liegnitz und Hirschberg 452.	474
16.	Desgl. in Schweidnitz, Brieg, Frankenstein, Görlitz, Glogau, Ratibor und Glatz . . 452.	475
16.	Gerichtsstand in Strafsachen der Bundestruppen . . .	482
19.	Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Hoyerswerda . .	448
19.	Verdienstliches . .	538
20.	Anmeldung des Weingewinns .	449
20.	Schwurgericht zu Bunzlau .	449
20.	Hielscher, Forstpolizei-Anwalt .	449
20.	Rectorats- und Lehrerinnen-Prüfungen . . .	468
22.	Herausgabe des Amtsblatt-Sachregisters . . .	448
26.	Orts-Benennung: Schweinitz III. Antheil . . .	489
26.	Höhere Bürgerschule zu Wehlau	506
27.	Eingeführte Gemeinde-Ordnung zu Parchwitz . . .	468
27.	Wullstein, Forstpolizei-Anwalt .	470
28.	Ephoral-Verwaltung der Diözese Jauer . . .	470
28.	Gerichtsstand in Strafsachen d. Bundestruppen . .	482
29.	Seehandlungs-Prämienscheine .	468
29.	Zusätze zum Reglement für Staatsprüfungen der Medizinal-Personen	476
30.	Verdienstliches . .	489
31.	Reglement über Straffestsetzungen	496
Novbr.		
1.	Bank-Agentur zu Grünberg .	470
1.	Eneke, Forstpolizei-Anwalt .	488
1.	Vogt, Kreissecretair . .	488
1.	Bade, kommiss. Schulrath .	509
2.	Namen der Wähler zur 2. Kammer	453
2.	Kreis-Gericht zu Jauer: Gerichts-Deputation . . .	484
2.	Jüttner, Feldmesser . .	510
3.	Landfeuer-Sozietät . .	485
4.	Gestempelte Brief-Couverts zum Frankiren . . .	473
4.	Veränderungen im Postengange .	488
5.	Chausseezoll zu Schweinhaus und Poischwitz . . .	484
5.	Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde	520
6.	Berndt, Forstpolizei-Anwalt .	509
6.	Historische Nachrichten . .	510
8.	Höhere Bürgerschule zu Wehlau	506
9.	Jahrmarkt zu Schlawa . .	506
10.	Veränderungen im Postengange .	508
11.	Beaufsichtigung &c. des Irrenwesens	491
11.	Rüker, Forstpolizei-Anwalt .	516
13.	Naturalien-Ankauf für die Magazine	514
13.	Agent Kuhnt zu Schlawa .	518
14.	Agent Pollak zu Goldberg .	518
15.	Veränderungen im Postengange	508
16.	Empfohlene Schrift: Polizeigesetze &c.	507
16.	Bartsch-Weidischer Deichregulirung 516.	535
16.	Impf-Medaillen-Verleihungen .	548
17.	Köhrung der Privat-Beschäler .	514
17.	Lummert, Pfarrer . .	517
17.	Belobigungen treuer Dienstboten	537
17.	Candidaten der Theologie .	540
18.	Zusammentritt der Kammern .	513
19.	Schmidt, Forstpolizei-Anwalt .	517
21.	Vakante Landbriefträger-Stelle .	516
21.	Chausseezoll zu Peterwitz	533
22.	Rentenbriefe: Kündigung 515. 535.	540

Digitized by Google

Novbr.		Seite.
22.	Chausseezoll zu Neurode .	534
22.	Eingelösete und vernichtete Renten-Briefe . . .	535
25.	Vakante Landbriefträger-Stelle .	536
25.	Belobigung treuer Dienste .	537
25.	Desgleichen . . .	543
26.	Arndt, Kreis-Thierarzt . .	542
Dezbr.		
1.	Veränderungen im Postengange	536
2.	Haaß und Perschke, Forst-Polizei-Anwälte . . .	542
2.	Landes-Verweisung . .	543
4.	Schrift: Polizeigesetze ꝛc. .	539
4.	Vakante Landbriefträger-Stelle .	541
4.	Arznei-Taxe . . .	553
7.	Belobigung treuer Dienste .	549
7.	Kunzer, Vice-Polizei-Anwalt .	542
8.	Vertretung der als Abgeordnete einberufenen Landräthe . .	539
8.	Martini-Marktpreise von 1852 .	547

Dezbr.		Seite.
8.	Provinzial-Steuerkasse zu Breslau	547
8.	Agent Arnold zu Hoyerswerda .	549
8.	Katholische Schullehrer-Wittwen- und Waisen- ꝛc. Anstalt . .	555
11.	Schiedsmänner: einzureichende Nachweisung . . .	548
12.	Concession wegen Personen-Fuhrwerk	552
12.	Agent Wöhl zu Glogau .	557
14.	Vakante Landbriefträger-Stelle .	549
14.	Rentenbriefe: verloosete ꝛc. .	552
14.	Agent Müller zu Reichenbach O.-L.	557
14.	Vakante Landbriefträger-Stelle .	554
15.	Kreis-Prüfungs-Kommission zu Hirschberg . . .	556
16.	Arznei-Taxe . . .	553
16.	Privat-Beschäl-Stationen .	553
17.	Rentenbriefe: verloosete ꝛc. .	552
17.	Vakante Landbriefträger-Stellen .	554
17.	Veränderung im Postengange .	554
17.	Berichtigung: Schulhaus zu Weisholz	557
22.	Leihanstalten . . .	553

Herausgegeben von der Redaktion des Amtsblatts zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 3. Januar 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3468. das Privilegium wegen Emission von 1,900,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1851;

" 3469. die Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 5. Novbr. 1851;

zu No. 3469. a. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Novbr. 1837, betreffend die Bestätigung des Statuts für die Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft;

zu No. 3469. b. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1840, betreffend die Erhöhung des Aktien-Kapitals der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 700,000 Rthlr. und die Bestätigung des Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft;

zu No. 3469. c. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1842, betreffend die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft um 1,000,000 Rthlr. und die Bestätigung des ferneren Nachtrags zum Statute dieser Gesellschaft.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1. Betrifft eine evang. Kirchen-Collecte z. Wiederherstellung d. evang. Kirche zu Mollna, Kreis Lublinitz. I. C. 8672.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat behufs Wiederherstellung der evangelischen Kirche zu Mollna, Kreis Lublinitz, Regierungs-Bezirk Oppeln, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Schlesien bewilligt.

Indem wir dies in Folge des Ober-Präsidial-Erlasses vom 4. Dezember c. zur Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, fordern wir die Herren Geistlichen auf, das deshalb Erforderliche zu veranlassen und nach dem Schlusse der Collecte die eingegangenen Gelder der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen, mit einem Geldsorten-Verzeichnisse versehen, an die betreffenden Kreis-Steuer-Aemter abzuführen, welche demnächst die Beträge an unsere Haupt-Kasse zur Weiterbeförderung an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse in Oppeln einzusenden haben.

Liegnitz, den 22. Dezember 1851.

No. 2. Betr. d. Schrift über die Lage d. Weber u. Spinner im Schlesischen Gebirge. I. G. 11,325.

Die im Verlage von Wilhelm Herr in Berlin erschienene Schrift des Regierungs-Raths v. Minutoli:

„die Lage der Weber und Spinner im Schlesischen Gebirge und die Maaßregeln der Preußischen Staats-Regierung zur Verbesserung ihrer Lage",

empfiehlt sich durch die gewährte übersichtliche Zusammenstellung dessen, was zur Belebung der Industrie in dem Schlesischen Gebirge bisher geschehen, als eine gute Grundlage für die weiteren Bestrebungen nach diesem Ziele und ist zugleich geeignet, manche diesen Bestrebungen nachtheilige Vorurtheile zu beseitigen. Wir unterlassen daher nicht, das Publikum auf diese Schrift aufmerksam zu machen.

Gleichzeitig verweisen wir, unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 1. Januar 1845 und 6. Januar d. J., auf die im Selbstverlage des Verfassers erschienene Brochüre des Dr. Sammter hierselbst:

„das Minutolische Institut der Vorbilder-Sammlung zur Beförderung der Gewerbe und Künste",

als einen zweckmäßigen Leitfaden zur Benutzung der genannten Sammlung.

Der Preis der zuerst erwähnten Schrift ist auf 20 Sgr. und der, der Letzteren auf 5 Sgr., für Besucher des Minutolischen Instituts jedoch nur auf 3 Sgr. festgestellt. Liegnitz, den 21. Dezember 1851.

No. 3. Die Verabreichung d. Amts-Blätter pro 1852 betr. I. P. b. 8530.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den in unserm Verwaltungs-Bezirke belegenen Königl. Postämtern und Posterpeditionen heute die von uns festgestellten und vollzogenen Amtsblatt-Etats pro 1852 zugefertigt worden sind, und daß sonach die zur Haltung des Amtsblattes verpflichteten Behörden und Einsassen, so wie die freiwilligen Subscribenten, die Verabreichung desselben von denselben zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 30. Dezember 1851.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In der in Gemäßheit der §§ 57 und 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) stattgehabten neunten Verloosung von Pfandbriefen Litt. B. sind folgende 4 Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 75,600 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

à 1000 Rthlr.

No.	195	auf	Carolath,	No.	40,501	auf	Tost und Peiskretscham,
=	366	=	Schlaube,	=	40,581	=	desgl.
=	389	=	Kuttlau,	=	40,650	=	Groß-Krutschen,
=	415	=	desgl.	=	40,706	=	Fürstenstein rc.,
=	568	=	Lossen,	=	40,804	=	Neuschloß,
=	595	=	Czeppelwitz,	=	40,932	=	Myslowitz,
=	810	=	Siemianowitz rc.,	=	40,939	=	desgl.
=	40,066	=	Ulbersdorf,	=	40,965	=	Dometzko,
=	40,099	=	Massel,	=	41,038	=	Labandt,
=	40,261	=	Schützendorf,	=	41,188	=	Ratibor,
=	40,286	=	Raßadel,	=	41,227	=	desgl.
=	40,301	=	Ndr.-Stradam,	=	41,236	=	desgl.
=	40,387	=	Groß-Stein rc.,				

à 500 Rthlr.

=	1,066	auf	Nauke,	No.	43,682	auf	Ndr.-Stradam,
=	1,187	=	Ratibor,	=	43,857	=	Groß-Stein rc.,
=	1,204	=	desgl.	=	43,950	=	Tost und Peiskretscham,
=	1,431	=	Carolath,	=	43,955	=	desgl.
=	1,537	=	Schwieben,	=	44,002	=	desgl.
=	1,588	=	Albendorf,	=	44,109	=	desgl.
=	1,619	=	desgl.	=	44,137	=	desgl.
=	1,736	=	Schlaube,	=	44,187	=	desgl.
=	2,679	=	Siemianowitz rc.	=	44,223	=	desgl.
=	43,011	=	Krzischkowitz,	=	44,291	=	Fürstenstein rc.,
=	43,091	=	Rudnik,	=	44,366	=	desgl.
=	43,175	=	Koselwitz,	=	44,480	=	Klein-Tinz rc.,
=	43,234	=	Groß-Lagiewnik,	=	44,510	=	Neuschloß,
=	43,247	=	Gaschowitz,	=	44,607	=	desgl.
=	43,264	=	Deutsch-Würbitz,	=	44,653	=	Myslowitz rc.,
=	43,272	=	Wittendorf II. Antheils,	=	44,705	=	desgl.
=	43,410	=	Buchelsdorf,	=	44,814	=	Miechowitz,
=	43,412	=	Polnisch-Leipe,	=	44,980	=	Leschnitz rc.,
=	43,436	=	Jacobsdorf,	=	44,992	=	desgl. rc.

No. 45,015 auf Rostersdorf,
= 45,103 = Poln.-Krawarn rc.,
= 45,128 = Ratibor,
= 45,233 = desgl.

No. 45,292 auf Dittmannsdorf,
= 45,327 = Bankwitz,
= 45,553 = Slawikau,
= 45,572 = Schottwitz.

à 200 Rthlr.

= 3,034 = Lubie,
= 3,048 = Kottwitz,
= 3,070 = Rettkau,
= 3,085 = Nauke,
= 3,096 = Deutsch-Krawarn rc.,
= 3,271 = Ratibor,
= 3,277 = desgl.
= 3,454 = Saabor,
= 3,816 = Carolath,
= 3,973 = Schwieben,
= 3,984 = Ruschinowitz,
= 3,992 = desgl.
= 4,487 = Mallmitz,
= 4,592 = Gorkau,
= 4,595 = desgl.
= 4,600 = desgl.
= 4,676 = Koschentin rc.,
= 4,681 = desgl.
= 4,741 = Ndr.-Radoschau,
= 4,783 = Matzdorf
= 4,848 = Poßnitz und Krug,
= 4,888 = Lossen,
= 4,962 = desgl.,
= 5,042 = Czeppelwitz,
= 15,038 = Siemianowitz rc.,
= 15,063 = desgl.
= 15,111 = desgl.
= 15,228 = desgl.
= 15,434 = desgl.
= 49,029 = Bonoschau,
= 49,075 = Schönfeld,
= 49,209 = Rausse,
= 49,231 = Ulbersdorf
= 49,246 = desgl.,
= 49,306 = Koselwitz,

No. 49,359 auf Klein-Gorzitz rc.,
= 49,363 = desgl.
= 49,379 = Ober- u. Ndr.-Gesäß,
= 49,431 = Gaschowitz,
= 49,439 = Deutsch-Würbitz,
= 49,473 = Wittendorf II. Antheils,
= 49,556 = Dambrau,
= 49,563 = desgl.,
= 49,608 = desgl.,
= 49,639 = Lohnau rc.,
= 49,827 = Raudnitz,
= 49,924 = Nassadel,
= 49,969 = Ndr.-Buchwald u. Barge,
= 50,052 = Pogarell und Altzenau,
= 50,053 = desgl.,
= 50,192 = Puschine,
= 50,453 = Groß-Stein rc.,
= 50,587 = Tost und Peiskretscham,
= 50,601 = desgl.
= 50,619 = desgl.
= 50,690 = desgl.
= 50,704 = desgl.
= 50,728 = Groß-Krutschen,
= 50,769 = Fürstenstein rc.,
= 50,797 = desgl.
= 50,923 = Zobten,
= 51,124 = Neuschloß,
= 51,329 = Myslowitz,
= 51,354 = desgl.
= 51,700 = Labandt,
= 51,722 = desgl.
= 51,802 = desgl.
= 51,891 = Leschnitz rc.,
= 51,898 = desgl.
= 51,948 = Rostersdorf,

Digitized by Google

No. 51,981 auf Poln. Krawarn ꝛc.,
= 52,003 = desgl.
= 52,112 = Ratibor,
= 52,190 = desgl.
= 52,193 = desgl.

No. 52,267 auf Ratibor,
= 52,626 = Gardawitz,
= 52,681 = Ober-Lichtenau,
= 52,690 = desgl.
= 52,739 = Schottwitz.

à 100 Rthlr.

= 5,692 auf Deutsch-Krawarn ꝛc.
= 5,693 = desgl.
= 6,407 = Saabor,
= 6 444 = Ottendorf,
= 6,828 = Paschkerwitz,
= 6,955 = Ruschinowitz ꝛc.,
= 6,987 = Glinitz-Zborowsky,
= 7,045 = Albendorf ꝛc.,
= 7,061 = desgl.
= 7,090 = desgl.
= 7,163 = desgl.
= 7,266 = desgl.
= 7,310 = desgl.
= 7,324 = Deutsch-Kessel,
= 7,551 = Schlaube,
= 7,687 = Rostersdorf,
= 7,845 = Mallinitz,
= 7,915 = desgl.
= 7,973 = desgl.
= 8,017 = Gr. Deutschen,
= 8,109 = Kuschentin ꝛc.,
= 8,379 = Mazdorf,
= 8,440 = Wettschütz,
= 8,538 = Possnitz und Krug,
= 8,542 = desgl.
= 8,580 = Pniow,
= 8,621 = Lossen,
= 8,657 = desgl.
= 8,685 = desgl.
= 8,730 = desgl.
= 8,800 = Niewodnik,
= 8,888 = Czeppelwitz,
= 10,395 = Siemianowitz,
= 10,418 = desgl.
= 10,457 = desgl.

No. 17,012 auf Siemianowitz,
= 17,101 = desgl.
= 17,132 = desgl.
= 17,187 = desgl.
= 17,334 = desgl.
= 17,388 = desgl.
= 17,431 = desgl.
= 17,494 = desgl.
= 17,618 = desgl.
= 61,141 = Schönfeld,
= 61,320 = Ulbersdorf,
= 61,330 = desgl.
= 61,452 = Koselwitz,
= 61,511 = Klein-Gorzitz ꝛc.,
= 61,530 = Ober- u. Nieder-Gesiß,
= 61,541 = desgl.
= 61,570 = Gr. Lagiewnik,
= 61 827 = Dambrau ꝛc.,
= 61,880 = Klein-Ellguth,
= 62,079 = Wangern,
= 62,172 = Schützendorf,
= 62,173 = desgl.
= 62,235 = Wieschegrade,
= 62,257 = Nassadel,
= 62,504 = Nieder-Stradam,
= 62,536 = Puschine,
= 62,574 = desgl.
= 62,625 = Gr. Krutschen,
= 62,682 = Schonowitz,
= 62,685 = desgl.
= 62,761 = Groß-Stein ꝛc.,
= 62,873 = desgl.
= 63,010 = Tost und Peiskretscham,
= 63,042 = desgl.
= 63,131 = desgl.

Digitized by Google

No. 63,163 auf Tost und Peiskretscham,
= 63,171 = desgl.
= 63,181 = desgl.
= 63,388 = Fürstenstein ꝛc.,
= 63,460 = desgl.
= 63,687 = Cziasna ꝛc.,
= 63,691 = desgl.
= 63,743 = desgl.
= 63,751 = desgl.
= 63,832 = Neuschloß,
= 63,924 = desgl.
= 63,979 = desgl.
= 63,988 = desgl.
= 64,026 = Myslowitz ꝛc.,
= 64,170 = desgl.

No. 64,292 auf Miechowitz,
= 64,677 = Leschnitz ꝛc.,
= 64,755 = Rostersdorf,
= 64,774 = Poln. Krawarn ꝛc.,
= 64,788 = desgl.
= 64,823 = desgl.
= 64,986 = Ratibor,
= 65,005 = desgl.
= 65,050 = desgl.
= 65,054 = desgl.
= 65,181 = Frohnau,
= 65,218 = Bankwitz ꝛc.,
= 65,323 = Ober= und Ndr.=Wabnitz
= 65,711 = Schottwitz,
= 65,717 = desgl.

à 50 Rthlr.

= 10,542 auf Dobrau,
= 10,790 = Rettkau,
= 11,045 Lissa,
= 11,191 = Bojadel und Kern,
= 11,245 = desgl.
= 11,530 = Schlaube,
= 11,625 = Koschentin ꝛc.,
= 11,670 = Matzdorf,

No. 11,674 auf Wrzosa,
= 11,680 = Baumgarten,
= 11,686 = Poßnitz und Krug,
= 79,051 = Rudnik,
= 79,111 = Gr. Lagiewnik,
= 79,216 Gr. Krutschen,
= 79,258 = Tost und Peiskretscham,
= 79,311 Myslowitz ꝛc.,

à 25 Rthlr.

= 20,535 auf Dobrau,
= 20,769 = Lubie,
= 20,854 = Dombrowka,
= 20,910 = Kottwitz,
= 20,915 = desgl.
= 21,136 = Nauke,
= 21,283 = Deutsch=Krawarn ꝛc.,
= 21,940 = Bojadel und Kern,
= 22,150 = Ratibor,
= 22,186 = desgl.
= 22,193 = desgl.
= 22,195 = desgl.
= 22,504 = Schlaube,
= 22,506 = desgl.
= 22,597 = Mallmitz,
= 22,768 = Baumgarten,

No. 22,850 = Czeppelwitz,
= 82,072 = Rauße,
= 82,150 = Buchelsdorf,
= 82,183 = N.=Buchwald u. Barge,
= 82,209 = Groß=Stein ꝛc.,
= 82,279 = Klein=Krauschen,
= 82 281 = Zobten,
= 82,291 = Mittel=Seichwitz,
= 82,322 = Miechowitz,
= 82,333 = Labandt,
= 82,339 = Schammerwitz ꝛc.,
= 82,371 = Moenau ꝛc.,
= 82,374 = desgl.
= 82,420 = desgl.
= 82,432 = desgl.
= 82,490 = Grunwitz.

Digitized by Google

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerths derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 2. Januar 1852 ab

bei der Königl. Kredit-Instituts-Kasse (Albrechtsstraße No. 16. hierselbst) erfolgen wird, und daß mit diesem Tage nach § 59 der allegirten Verordnung die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe Litt. B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben demgemäß bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals die Koupons Ser. IV. No. 3 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1852 bis Ende Dezember 1855 mit abzuliefern, widrigenfalls deren Beträge bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden müssen.

Breslau, den 24. Juni 1851.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der Hülfslehrer Apelt als Substitut an der evangelischen Schule zu Leuthen im Kreise Sagan.

I. P. a. 12904.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist der Sanitäts-Rath Dr. Ehrlich in Brieg zum Hausarzte der Provinzialständischen Irren-Versorgungs-Anstalt in Brieg ernannt und in dieses sein Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. b 8102.

Dem Kaufmann F. W. Neumann zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann R. Leitner diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 10. Dezember 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Maschinenbaumeister Tischbein zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 19. Dezember 1851 ein Patent

auf eine Dampfpumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, so weit diese für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Ingenieur Bernhard Weiß aus Rinnen, im Kreise Schleiden, ist unter dem 20. Dezember 1851 ein Patent

auf eine, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Lokomotiv-Kessel zur Beförderung des Verbrennungs-Prozesses, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

№ 2.

Liegnitz, den 10. Januar 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43. Stück für das Jahr 1851 enthält: unter

No. 3470. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1851, betreffend die Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;

= 3471. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1851, betreffend den Tarif für das zu Ueckermünde zu erhebende städtische Bohlwerks-, Hafen- und Winterlagegeld;

= 3472. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmende Staats-Anleihe von Sechszehn Millionen Thalern; und

= 3473. die Bekanntmachung über den Beitritt der Herzoglich Braunschweigschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. Dezember 1851.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4. Verübter Frevel und Aussetzung einer Prämie auf Entdeckung des Thäters. II. F. 9810. I. Pa 12702.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. Mts. ist von frevelnder Hand durch ein Fenster in die Wohnung des Förster Traeger zu Kühnicht, Oberförsterei Hoyerswerda, geschossen worden. Auf die Entdeckung und Anzeige des Thäters, so daß er überführt und zur wohlverdienten Strafe gezogen werden kann, wollen wir hiermit eine Prämie von fünfzig Thaler aussetzen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 23. Dezember 1851.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. die Termine pro 1852 zur Prüfung der Aspiranten zum 1jährigen freiwilligen Militairdienste. Pr. C. 139.

Zur Prüfung der im Jahre 1852 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als:

am Montage den 8. März
und
am Montage den 9. August

k. J. festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,

b) des Tauf- und Schulzeugnisses,

c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit, und

d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine oder anderweiten Bescheid zu erwarten.

Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen und haben die Verweisung zu einem späteren Termine sich selbst beizumessen.

Digitized by Google

Aspiranten, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualifikation vollständig nachweisen, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungstermine zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 22. Dezember 1851.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung.

Unter denjenigen Ausstellern, welchen von den Jurys bei der Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse aller Volker zu London, Preis-Medaillen und ehrenvolle Erwähnung zuerkannt worden, befinden sich auch einige Aussteller aus dem diesseitigen Bezirk.

Wir bringen deshalb nachstehend zwei Auszüge aus den amtlichen Listen der Prämiirten ꝛc. zur öffentlichen Kenntniß und ergiebt sich aus dem Auszuge A., welche der Herren Aussteller aus dem diesseitigen Bezirk Preis-Medaillen erhalten haben, und aus dem Auszuge B., welchen der Herren Aussteller ehrenvolle Erwähnung zuerkannt worden ist.

Liegnitz, den 21. Dezember 1851.

Die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

A.

Im Regierungs-Bezirk Liegnitz haben von der Jury der Londoner Industrie-Ausstellung folgende Aussteller Preismedaillen erhalten.

Namen des Ausstellers.	No. des englischen amtlichen Catalogs.	Wohnort.	Gegenstand der Belohnung.
Alfred Ruffin	34.	Rüstern bei Liegnitz	Wegen Flachs.
Fr. Förster Firma			
Jer. Siegm. Förster	220.	Grünberg	Spanish stripes.
Karl Sam. Geisler	100.	Görlitz	Wollen-Tuch.
Gevers et Schmidt	56.	Görlitz	dto.
Reichsgr. Schaffgotsch Josephinen-Hütte	208.	Schreibershau bei Warmbrunn	Böhmisches Glas.
L. Wunder	250.	Liegnitz	Seifen.

B.

Die Jury der Londoner Industrie-Ausstellung hat nachfolgenden Ausstellern aus dem Regierungs-Bezirk Liegnitz ehrenvolle Erwähnung zuerkannt.

Namen des Ausstellers.	No. des englischen amtlichen Catalogs.	Wohnort.	Gegenstand der Belohnung.
C. A. Dubois	7	Hirschberg	Proben von Zinober.
Moritz Lucas	8	Cunnersdorf bei Hirschberg	desgl.
v. Uechtritz	21	Mühlrädlitz bei Lüben	Stärke.
J. Sommer	893	Jauer	Euphonium Sommerophon.
C. Kirstein	120	Hirschberg	Leinen.
Aktienverein d. Wilhelms-Hütte zu Eulau	760	Sprottau	Emaillirte Steinwaare.
Wilh. Bergmann	207	Warmbrunn	Reiche Krystalle.
C. Ungerer	241	Hirschberg	Porzellanene Wasser-Röhren.

Bekanntmachung.

Diejenigen Jäger ohne vorschriftsmäßigen Lehrbrief, welche beabsichtigen, zum 1. Oktober 1852 als dreijährige Freiwillige in das 5. Jäger-Bataillon einzutreten, haben sich spätestens bis zum 1. Mai 1852 bei dem unterzeichneten Commando unter Beibringung des landräthlichen Attestes zu melden.

Görlitz, den 2. Januar 1852.

Das Commando des 5. Jäger-Bataillons.

v. Holwede,

Major und Commandeur.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 2082 Die Stellvertretung des bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Bunzlau commissarisch angestellten Polizei-Anwalts v. Wimmer ist von mir heute dem Aktuarius Körnig daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 31. Dezember 1851.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Digitized by Google

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Naumburg a./Q. sind dem Bürgermeister Hintze daselbst commissarisch übertragen worden. Praesid. 2074.

Liegnitz, den 28. Dezember 1851.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.
Scharfenort.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Seidenberg sind dem derzeitigen commissarischen Bürgermeister Mütze daselbst commissarisch übertragen worden. Praesid. 19.

Liegnitz, den 5. Januar 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.
Scharfenort.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Gerichts-Commission zu Reichenbach O./L. ist von mir heute dem Bürgermeister Schwarzbach daselbst übertragen worden. Liegnitz, den 5. Januar 1852. Praesid. 20.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.
Scharfenort.

Die Physikats-Stelle im Kreise Bolkenhain ist dem praktischen Arzt Dr. Sintenis, bisher in Erdmannsdorf, verliehen worden. I. P.a. 12975.

Liegnitz, den 28. Dezember 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der invalide Unteroffizier Gottlieb Hoffmann ist zum Kreiskassen-Diener und Executor bei dem Königl. Kreissteuer-Amte zu Haynau ernannt worden. Personal-Chronik. II. D. 6928.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: I. C. 8592. 8678.

der zeitherige Schuladjuvant zu Groß-Tinz, Herrmann Scharf, als Substitut an der evangelischen Schule zu Mönchhof, Kreis Liegnitz; und

der bisherige Adjuvant Model als Schullehrer und Kantor zu Podrosche, Kreis Rothenburg.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Dezember 1851.

Befördert:

die Appellationsgerichts-Referendarien Georg Bassenge und Sprink zu Gerichts-Assessoren,

die Appellationsgerichts-Auskultatoren Herzbruch und v. Wallenberg zu Referendarien.

Versetzt:

der Appellationsgerichts-Referendarius Herrmann David Schulz in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht.

Pensionirt:

Der Gefangen-Aufseher Goebel in Liegnitz.

Auf Ansuchen entlassen aus dem Justizdienst:

der Appellationsgerichts-Auskultator v. Bequignolles mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Ernannt sind:

1. der Post-Eleve Kasubski zum Post-Assistenten,
2. der Privatschreiber August Schömmel zum Post-Expediteur in Wittichenau.

Versetzt sind:

1. der Post-Assistent Kroll von Glogau nach Berlin,
2. der Briefträger Kubanke in Haynau als Büreaudiener nach Glogau,
3. der Briefträger Rietscher in Muskau in gleicher Eigenschaft nach Lüben.

Angestellt ist:

der invalide Unteroffizier Karl Zobel als Büreaudiener bei der hiesigen Ober-Post-Direktion.

Eingetreten sind:

die Post-Eleven Wunsch und Mascher, nach Ableistung der Militairpflicht, bei den Post-Aemtern zu Görlitz und Glogau.

Digitized by Google

Gestorben sind:

1. der Post-Expediteur Heinze in Neustaedtel,
2. der Post-Expeditions-Gehülfe Paelchen in Goldberg.

Ausgeschieden ist:

der Post-Expedient C. F. Eitelt in Glogau.

Entlassen sind:

1. der Post-Expediteur Schmieder in Wittichenau,
2. der Büreaudiener Herbst in Glogau.

Liegnitz, den 5. Januar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der im Monat Dezember 1851 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Saganer Kreis.			
Nieder-Buchwald und Barge	Walter	Lehrer	Nieder-Buchwald.
Lübener Kreis.			
Kaltwasser Neurode Würtsch Helle Buchwald Fuchsmühl und Lindhart	Stiller	Kantor	Kaltwasser.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Nieder-Alzenau Neu-Schweinitz	Scholz	Schmiedemeister	Nieder-Alzenau.

Patentirung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. Dezember 1851 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3.

Liegnitz, den 17. Januar 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

In Folge der auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1848 (Gesetz-Sammlung de 1848 Seite 131) ertheilten Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen zur Erhebung einer Wildpretsteuer in Liegnitz wird auf den Antrag der hiesigen städtischen Behörden bekannt gemacht, daß die Wildpretsteuer in folgenden Beträgen erhoben wird: No. 5. Betr' die Erhebung d. Wildpretsteuer in Liegnitz. I. P. b 8471.

1.	von einem Stück Rothwild . . .	1	Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.
2.	= = = Dammwild	1	=	—	=	—	=
3.	= = wilden Schweine . . .	1	=	—	=	—	=
4.	= = Frischling	—	=	15	=	—	=
5.	= = Reh	—	=	10	=	—	=
6.	= = Auerhuhn oder Fasan . .	—	=	5	=	—	=
7.	= = Hasen	—	=	2	=	—	=
8.	= = Birkhuhn	—	=	2	=	—	=
9.	= = Haselhuhn	—	=	2	=	—	=
10.	= einer Waldschnepfe . . .	—	=	2	=	—	=
11.	= = wilden Gans oder wilden Ente	—	=	1	=	—	=
12.	= einem Rebhuhn	—	=	—	=	6	=

Sollten auch Theile mit der Steuer belegten Wildprets in die Stadt Liegnitz eingebracht werden, so ist von denselben, nach Verhältniß der Steuer, welche auf die vollständigen Stücke Wildpret gelegt ist, die Abgabe zu erheben, und zwar in

Digitized by Google

der Art, daß von dem Zimmer eines Hirsches, Schweines oder Rehes die Hälfte, und von der Keule oder dem Vorderblatte dieser Thiere der vierte Theil von den obigen vollen Sätzen erhoben wird.

Für das zum Durchgange bestimmte Wildpret kann ein Aufenthalt von 24 Stunden gestattet werden, und ist sowohl dieses, als das zum sofortigen Durchgange angemeldete Wildpret mittelst Thoranmeldescheins abzufertigen und steuerfrei zu lassen, wenn der Ausgang vorschriftsmäßig nachgewiesen wird.

Uebrigens treten für die Erhebung dieser Steuer dieselben Vorschriften in Kraft, nach welchen die Erhebung der Schlachtsteuer erfolgt, und sind daher auch dabei die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Eben so ist demgemäß dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zollvereine nicht gehörenden Auslande eingeht und erweislich verzollt worden ist, von der Wildpretsteuer frei zu lassen.

Liegnitz, den 3. Januar 1852.

No. 6. Die Cantor- u. Schullehrer-Stelle zu Seitendorf betr. I. C. 279.

Zur Wiederbesetzung des durch den Tod des Cantors und Schullehrers Hilse zu Seitendorf erledigten Posten ist das Erforderliche von uns bereits veranlaßt, daher weiter eingehende Meldungen nicht berücksichtigt werden können.

Liegnitz, den 13. Januar 1852.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige Adjuvant Johann Theodor Römer als Schullehrer zu Dober, Saganer Kreises.

I. C. 41.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen der bisherige Pfarrverweser Hache in Militsch zum Diakonus in Steinau berufen und demselben die desfallsige Vokation ertheilt worden.

I. C. 158.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Friedrich August Hain zum Pastor in Conradswaldau, Kreis Schönau, bestätigt worden.

Digitized by Google

Personal = Veränderungen

in dem Ressort des Königl. Oberbergamtes für die Schlesischen Provinzen in dem 2. Semester 1851, so weit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements, die Königl. Regierung zu Liegnitz berühren.

Der Oberbergamts=Referendarius Websky ist zum Ober=Einfahrer in Kupferberg und zum Bergamts=Mitgliede beim Königl. Niederschles. Bergamte in Waldenburg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Im Monat November war in der ersten Hälfte naßkalte Witterung, in der zweiten gelinder Frost vorherrschend. Am 18. fiel der erste Schnee, am 20. folgte ein ungewöhnlich starker Schneefall, wodurch die Oberfläche der Erde eine Elle hoch und darüber mit Schnee bedeckt wurde. In Folge heftiger Luftströmungen traten Schnee=Anhäufungen und auf mehrere Tage Unwegsamkeit der Straßen und eine ungewöhnliche Hemmung des Eisenbahnverkehrs ein. Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für die Monate November und Dezember v. J. I. P. b. 207.

Die Oberfläche der Erde blieb bis zum Schluß des Monats mit einer Schneedecke bedeckt, indem anhaltendes und durchgreifendes Thauwetter nicht eintrat. Helle Tage hatten statt am 1. 3. 5. 6. 7. 8. 15. 17.; Regen fiel am 2. 4. 12. (den ganzen Tag) und am 29. mit Schnee gemengt; Schnee fiel am 18. 20. 21. 24. 25. 26. 30.; gelindes Thauwetter hatte statt am 27.

Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ wurde am 13., der niedrigste = 27″ 4‴ am 17. 20.; der höchste Thermometerstand = + 7° R. am 1., der niedrigste = — 6° R. am 22. beobachtet. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend, demnächst kam der Ostwind ziemlich häufig vor.

Im Monat Dezember hielten mäßiger Frost und gelinde Witterung und Thau=Wetter einander fast das Gleichgewicht, so daß ersterer nur wenig vorherrschte. Die Schneedecke, mit der die Oberfläche der Erde seit dem 20. November versehen war, blieb bei mäßigem Frost bis zum 6. Dezember, an welchem Tage Thauwetter und Regen eintraten, an den nächstfolgenden Tagen fortdauerten, die Schneedecke gänzlich beseitigten und den Bächen und Flüssen eine sehr erhebliche Erhöhung des Wasserstandes und in Folge dessen Besorgniß vor Ueberschwemmungen herbeiführten.

Vom 26. ab war die Oberfläche der Erde wieder mit einer mäßigen Schneedecke versehen, welche jedoch bereits am 30. mit Eintritt des Thauwetters wieder verschwand. Es hatten statt: mäßiger Frost am 1. 2. 3. 4. 5. 16. 17. 19. 20.

Digitized by Google

21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29., Thauwetter am 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 18. 30. 31., Schnee am 3. 4. 18. 24. 25. 26. 27., Regen am 6. 7. 10. 12. 13. 18., helle Tage am 5. 16. 19. 20. 21. 22. 23.

Der höchste Barometerstand = 28″ 4‴ wurde am 14. 15., der niedrigste = 27″ 7‴ am 3.; der höchste Thermoterstand = + 6° R. am 10., der niedrigste = — 9° R. am 5. beobachtet.

Der Nordwestwind war entschieden vorherrschend und der Ostwind dagegen weit seltener als in den vorangegangenen Monaten.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten ursprünglich gutartig; die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-katarrhalische, der allgemeine Krankheits-Charakter der subinflamatorische, nach einigen Beobachtern mit einiger Hinneigung zum Nervösen.

Am häufigsten wären rheumatische und Katarrhal-Fieber, leichte Halsentzündungen, Brustkatarrhe, Rheumatismen, rheumatische Nervenleiden, katarrhalische Diarrhöen, katarrhalische und rheumatische Augenentzündungen.

In Folge des bedeutenden Schneefalles und der darauf eingetretenen Kälte sind 24 Personen erfroren gefunden worden, 1 Frau starb an Vergiftung, 1 Dienst-Mädchen durch Kohlendampf, 2 Personen, welche mit Wegräumung des Schnees auf Eisenbahndämmen beschäftigt waren, sind von dem Bahnzuge ereilt und überfahren, 2 Personen resp. beim Fällen eines Baumes und in Folge eines Pferdehufschlags getödtet worden, 11 Personen haben ihren Tod durch Ertrinken gefunden.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen ebenfalls günstig. Tolle Hunde sind nur an 2 Orten zum Vorschein gekommen und die vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln dagegen angeordnet worden.

Liegnitz, den 6. Januar 1852.

Königliche Regierung.
Scharfenort.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 24. Januar 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3474. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Novbr. 1851, betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familie bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen;

= 3475. das Statut des Mühlberger Deichverbandes. Vom 29. November 1851; und

= 3476. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen von Montjoie über Höven und Schöneseiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schöneseiffen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7. Betr. Gewerbe-Ausstellung in Breslau. I. O. 11,831

Es liegt in der Absicht, im Mai d. J. in Breslau eine Gewerbe-Ausstellung Schlesischer Industrie-Erzeugnisse zu veranstalten.

Die Anregung hierzu ist von dem Breslauer Gewerbe-Verein gegeben.

Die Namen der Männer, die sich an die Spitze des Unternehmens gestellt haben, geben Bürgschaft für das Zustandekommen desselben und für dessen zweckmäßige Ausführung. Auch hat sich der Herr Ober-Präsident der Provinz — über-

Digitized by Google

zeugt von der Wichtigkeit dieses Unternehmens für den Aufschwung der gesammten Schlesischen Industrie — bereit erklärt, dasselbe zu fördern und demselben die Hülfe und den Schutz auch der höhern Behörden zuzuwenden.

Indem wir dem Gewerbsstand unsers Verwaltungs-Bezirks hiervon Kenntniß geben, wünschen wir eine recht lebhafte Betheiligung an einem Unternehmen, welches wesentlich mit dazu benutzt werden resp. dazu dienen kann, das auswärtige Publikum mit den Vorzügen und Eigenthümlichkeiten der Schlesischen Industrie-Produkte bekannt zu machen.

Liegnitz, den 13. Januar 1852.

No. 8. Empfehlung der über die neue Entwässerungs-Methode (Drainage) erschienenen Druckschrift. I. G. 317.

Die Wichtigkeit der Drainage für die Landes-Kultur und das lebhafte Interesse, welches sich bei den Londwirthen fast aller Provinzen für die neue Entwässerungs-Methode kund giebt, hat das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten veranlaßt, eine Anzahl darauf bezüglicher Berichte aus seinen Akten zu veröffentlichen.

Indem wir auf diese Druckschrift, der um des Gegenstandes willen die möglichste Verbreitung zu wünschen, aufmerksam machen, bemerken wir, daß dieselbe für den Preis von 12 Silbergroschen von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin bezogen werden kann.

Liegnitz, den 12. Januar 1852.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit stattgehabter Vereinbarung mit den übrigen Zollvereinsstaaten, die auf die Waaren-Controle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften der §§. 93 bis 97 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 für die Provinz Schlesien vom 1. Februar d. J. mit der Beschränkung bis auf Weiteres außer Kraft treten, daß dieselben hinsichtlich

1. der baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhl-Waaren und Zeugen, so wie
2. des Weins,

in dem Binnenlande der Grenzkreise Pleß, Rybnik, Gleiwitz, Ratibor, Leobschütz, Neustadt, Neisse, Münsterberg, Frankenstein, Habelschwerdt, Glatz, Waldenburg, Landeshut und Hirschberg noch ferner in Wirksamkeit verbleiben.

Eben so bleiben allgemein die im §. 36 Punkt 1 und 4 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 enthaltenen Vorschriften, wonach

Digitized by Google

a. die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsort begleitet sein müssen,

b. Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren, auch außerhalb des Grenzbezirks, den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben, so wie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92 der Zollordnung noch fernerhin in Kraft bleiben.

Breslau, den 15. Januar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung
Der Ober-Regierungs-Rath
Daniel.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs der Umgegend von Schmiedeberg mit dem benachbarten Auslande wird mit dem 1. Februar d. J. der vom Dorfe Aupa in Böhmen nach der Stadt Schmiedeberg führende Fahrweg versuchsweise und widerruflich zur Zollstraße erhoben und an derselben zu Ober-Schmiedeberg eine Zollstelle mit den Abfertigungsbefugnissen eines Neben-Zoll-Amts II. Klasse errichtet.

Der zollpflichtige Verkehr auf dieser Straße bleibt jedoch vorläufig nur auf die beiden Wochentage Dienstag und Sonnabend von Vormittag 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr beschränkt.

Ich bringe dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Breslau, den 19. Januar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachung.

Zur Beseitigung eines hervorgetretenen Bedürfnisses ist den Neben-Zoll-Aemtern I. zu Patschkau und Ziegenhals im Hauptamts-Bezirk Neustadt — jedoch vorerst nur versuchsweise und widerruflich — die Befugniß beigelegt worden, nach Oesterreich ausgehende transitirende Fabrikmaterialien abzufertigen und die darüber sprechenden Begleitscheine selbstständig zu erledigen, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Breslau, den 17. Januar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages, der auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggenrenten, werden hiermit die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Jahres **1851** wie folgt

No.	Namen der Marktstädte.	Durchschnitts-Marktpreis an Martini 1851.																		Bemerkungen.
		Weitzen						Roggen			Gerste			Hafer						
		weißer			gelber															
		der Preußische Scheffel																		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.				
1	Bunzlau	—	—	—	2	12	11	2	1	3	1	18	1	—	27	6				
2	Glogau, Groß-	—	—	—	2	6	7	1	27	10	1	18	11	—	28	1				
3	Goldberg	—	—	—	2	11	—	2	1	—	1	15	6	—	28	—				
4	Görlitz	—	—	—	2	18	9	2	1	10	1	20	—	—	27	6				
5	Grünberg	—	—	—	2	11	6	2	—	—	1	18	—	1	2	6				
6	Hainau	—	—	—	2	9	—	2	2	—	1	20	—	1	—	—				
7	Hirschberg	—	—	—	2	11	4	1	29	4	1	17	8	—	21	4				
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	22	6	2	7	10	1	26	7	1	3	2				
9	Jauer	—	—	—	2	13	6	1	29	—	1	16	6	1	—	—				
10	Liegnitz	—	—	—	2	10	—	2	3	—	1	18	—	1	1	—				
11	Löwenberg	—	—	—	2	11	9	2	3	—	1	19	4	—	24	3				
12	Lüben	—	—	—	2	8	3	2	—	5	1	18	5	—	29	6				Von Glogau und Liegnitz die Fraktien
13	Sagan	—	—	—	2	12	6	2	2	1	1	23	9	1	2	11				
14	Sprottau	—	—	—	2	9	4	1	26	10	1	16	10	1	—	4				
15	Freyburg	2	10	8	2	8	8	1	29	2	1	11	6	—	28	—				
16	Neumarkt	—	—	—	2	7	10	1	28	10	1	14	—	—	28	10				
17	Landeshut	—	—	—	2	10	9	2	—	6	1	20	6	1	1	3				Früher eine Normal-Marktstadt.
18	Cottbus	—		—	2	25	—	2	8	9	1	18	9	1	5	—				Für die bisher zur Marktstadt Cottbus geschlagenen Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. Januar 1852.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hierdurch die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten vier und zwanzig Jahre, von 1828 bis einschließlich 1851, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung der Reallasten maaßgebenden Marktortin herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	24jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis, und zwar aus den Jahren 1828 bis einschließlich 1851.															Bemerkungen.
		Weizen						Roggen			Gerste			Hafer			
		weißer			gelber												
		der Preußische Scheffel.															
		rtl	sg.	pf.	rtl	sg.	pf.	rtl	sg.	pf.	rtl	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
1	Bunzlau	—	—	—	1	29	1	1	10	9	1	2	11	—	21	3	
2	Glogau, Groß-	—	—	—	1	26	4	1	8	11	1	2	1	—	21	5	
3	Goldberg	—	—	—	1	25	11	1	8	8	1	2	—	—	21	10	
4	Görlitz	—	—	—	2	9	—	1	13	9	1	5	8	—	22	5	
5	Grünberg	—	—	—	2	2	7	1	11	1	1	6	4	—	23	7	
6	Hainau	—	—	—	1	25	10	1	9	5	1	1	8	—	22	1	
7	Hirschberg		—	—	1	29	6	1	11	2	1	2	5	—	20	6	
8	Hoyerswerda		—	—	2	6	—	1	15	—	1	7	4	—	26	3	
9	Jauer	—	—	—	1	25	8	1	8	4	1	—	6	—	20	6	
10	Liegnitz	—	—	—	1	25	1	1	9	3	1	2			22	1	
11	Löwenberg	—	—	—	1	26	9	1	11	—	1	2	2	—	20	4	
12	Lüben	—	—	—	1	25	8	1	9	1	1	2		—	21	9	Von Glogau und Liegnitz d. Fraktion.
13	Sagan	—	—	—	2	1	4	1	11	7	1	5	9	—	22	11	
14	Sprottau	—	—		2	—	5	1	10	—	1	4	6	—	22	9	
15	Freyburg	1	27	8	1	23	1	1	9	9	1	1	4		21	7	
16	Neumarkt	—	—	—	1	21	2	1	9	3	1		7	—	21	2	
17	Landeshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Früher eine Normal-Marktstadt.
18	Cottbus	—		—	2	4	1	1	13	4	1	4	2	—	23	5	Für die bisher zur Marktstadt Cottbus geschlagenen Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Döbern.

bekannt gemacht.

Breslau, den 12. Januar 1852.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Neustädtel ist zum 1. März c. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 84 Rthlr. jährlich verbunden ist. Diejenigen zur Civilversorgung berechtigten Individuen, welche diese Stelle annehmen wollen, werden aufgefordert, sich bis zum 15. Februar c. bei der unterzeichneten Direktion zu melden und gleichzeitig die über ihre Versorgungs-Berechtigung sprechenden Papiere einzureichen.

Liegnitz, den 13. Januar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs der Aufnahme in das hiesige Königl. Schullehrer-Seminar wird am 4., 5. und 6. März c. abgehalten werden.

Präparanden, welche an derselben Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens bis zum 25. Februar in portofreien Briefen bei dem Unterzeichneten anzumelden, und zwar unter Beifügung folgender Schriftstücke:

1. des Taufzeugnisses;
2. eines Führungs-Attestes, von dem Ortspfarrer ihres dermaligen und, wenn Präparanden innerhalb Jahresfrist noch an einem andern Orte wohnhaft gewesen, auch ihres vormaligen Aufenthalts-Orts;
3. eines Zeugnisses über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung;
4. eines selbstgefertigten Lebenslaufes, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schulstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufes ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;
b. dessen Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem letzterer liegt;
c. Stand und Beruf des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand zuletzt aufgehalten;
e. wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen schon Theil genommen;

5. eines doppelten Gesundheits-Attestes, von dem bisherigen Arzte des Präparanden und von dem betreffenden Kreisphysikus ausgestellt.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Aus der Zahl der Prüflinge, welche bis zum 1. Mai d. J. das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben müssen, das 20. nicht überschritten haben dürfen, werden 25 zur Aufnahme ausgewählt werden. — Mittwoch den 3. März d. J., Vormittags 10 Uhr, haben sich die Prüflinge in No. 9 des hiesigen Klassenhauses persönlich einzufinden. Bunzlau, den 13. Januar 1852.

Der Direktor des Königl. Schullehrer-Seminars.

Stolzenburg.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der bisherige Lehrer zu Jänowitz, David August Weise, als evangelischer Schullehrer, Kantor und Organist zu Straupitz, Goldberg-Hainauer Kreises; und

der an die katholische Schule zu Lobris, Kreis Jauer, berufene Lehrer Eduard Eckert.

Der Ober-Steuer-Controleur v. Chappuis zu Jauer ist zum Steuer-Inspektor ernannt worden.

Breslau, den 13. Januar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Juli bis Ende Dezember 1851 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Ernannt wurden:

der Geheime Regierungs-Rath Schellwitz zum General-Commissarius und Direktor der General-Commission,

der Geheime Regierungs-Rath Koch zugleich zum Direktor der Rentenbank für die Provinz Schlesien,

der Oeconomie-Commissarius Wendt in Namslau zum Oeconomie-Commissions-Rath,

der Protokollführer Renowitzky zum Oeconomie-Commissionsgehülfen,

die Oeconomen Fritze und Knüttel zu Protokollführern.

Ausgeschieden sind:

der Ober- und Geheime Regierung-Rath und Direktor der General-Commission, Elwanger, wegen Uebernahme des Amtes als Ober-Bürgermeister der Stadt Breslau,

der Special-Commissarius, Obergerichts-Assessor Kläbisch in Sprottau wegen seines Uebertritts zur Königlichen Regierung zu Potsdam.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Die katholische Kirche zu Küpper, Kreis Sagan, erhielt von dem dort verstorbenen Einwohner Ignatz Lange 100 Rthlr. zu Seelenmessen und 6 Rthlr. zur Anschaffung von Kirchenleuchtern.

Die katholische Kirche zu Rengersdorf, Kreis Sagan, von dem dort verstorbenen Gärtner, Auszügler Hans Heinrich Jende ein Legat von 50 Rthlr. zu Requien und Fürbitte.

Die evangelische Kirche zu Klitten, Kreis Rothenburg, von einem ungenannt sein wollenden Wohlthäter ein vergoldetes eisernes Kruzifix, eine neue Altarbibel und zwei Wachskerzen, zusammen im Werthe von c. 25 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Spreewitz, Kreis Hoyerswerda, vom dasigen Pfarrer Mörbe eine neue Altarbibel.

Die evangelische Kirche zu Tauchritz, Kreis Görlitz, von dem dort verstorbenen Gärtner Gottlob Müller 5 Rthlr., die Schule daselbst 2 Rthlr. 15 Sgr.

Die evangelische Kirche zu Gruna, Kreis Görlitz, bei Gelegenheit ihrer 50jährigen Jubelfeier von der Kirchgemeinde einen gläsernen Kronleuchter mit einem Kostenaufwande von 60 Rthlr., wozu beitrugen: der Kirchenpatron 5 Rthlr., der Gutsbesitzer Weinert in Carlsdorf 5 Rthlr. 15 Sgr., die Gemeinde Gruna mit Carlsdorf und Leopoldsthal 30 Rthlr. 15 Sgr., die Gemeinde Rachenau 19 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Penzig, Kreis Görlitz, von Fräulein Marie Hirche bei ihrer Verehelichung einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch.

Die evangelische Kirche zu Cunnerwitz, Kreis Görlitz, von mehren jungen Leuten in Jauernick und Riecha künstliche Blumen auf den Altar, im Werthe von 6 Rthlr. 10 Sgr.

Die evangelische Kirche zu Schönberg, Kreis Lauban, von dem Kirchen-Patron und dessen Gemahlin zwei neue Klingelbeutel von rothem Sammt mit silbernen Borten und übersilberten Deckeln; von dem verstorbenen Bauer Gottlieb Schmidt zu Nicolausdorf 1 Rthlr.

Die evangelische Schule zu Dalkau, Kreis Glogau, erhielt von einem ungenannten Wohlthäter 50 Rthlr., von deren Zinsen christliche Schulbücher für die ärmsten Kinder angeschafft werden sollen.

Die evangelische Schule zu Halbau von dem Herrn Grafen v. Kospoth daselbst 20 Rthlr. zur Einführung eines neuen Lesebuchs in der Schule und zur Anschaffung einer Wandcharte für den geographischen Unterricht.

Die evangelische Schule zu Radmeritz, Kreis Görlitz, von dem Haus- und Acker-Besitzer Thieme daselbst 25 Exemplare des Kinderfreundes von Preuß und Vetter, von dem Schulpatron, Stiftsverweser, Hauptmann v. Götz auf Trattlau 17 Exemplare, von dem Rittergutsbesitzer Hagedorn auf Nikrisch 8 Exemplare desselben Buches.

Digitized by Google

Die evangelische Schule zu Nicolausdorf, Kreis Lauban, von der dortigen Gemeinde 5 Rthlr. 22 Sgr. 10 Pf. als den Ertrag von einer verkauften Ecke der Dorfaue.

Die evangelische Schule zu Reichenbach O. L. von dem dort verstorbenen Schlossermeister Peisel zwei Thaler.

Die evangelische Kirche zu Nieder-Oertmannsdorf von dem ehemaligen Rittergutsbesitzer Süssenbach daselbst ein Hypothekenkapital von 30 Rthlr.

Die Erweiterung und angemessene Einrichtung des Kirchhofes zu Küpper, Kreis Lauban, ist mit einem Kostenaufwande von 654 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. ausgeführt worden. Es haben dazu beigetragen, in baarem Gelde: die Frau Patronin Gräfin zur Lippe 165 Rthlr., die Gemeinde Küpper nebst Zubehör 165 Rthlr., die Gemeinde Berna mit Zubehör 165 Rthlr., der evangelische Pfarrer Schreck 6 Rthlr. 25 Sgr., und hat letzterer besonders durch ausdauernde Mühwaltung das gute Werk gefördert. Die übrigen Kosten sind von der Gesammtgemeinde in Hand- und Spanndiensten geleistet worden.

Gern bringen wir diese Beweise mildthätiger Gesinnung gegen Kirchen und Schulen mit dem Wunsche, daß sie recht viel Nachahmung finden mögen, unter verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. Januar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Zum Bau des neuen Schulhauses in Krummhübel, Kreis Hirschberg, der von der Gemeinde mit einem Kostenaufwande von 945 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf., excl. der Spann- und Hand-Dienste, ausgeführt worden, zu welchem ihr ein Königliches Gnadengeschenk von 600 Rthlr. und das Bauholz vom Dominium zu Theil geworden ist, haben über ihre Verpflichtung beigetragen: der Ortsschulz, Laborant Zölfel 70 Rthlr., theils baar, theils in natura, und der Laborant Teichmann 50 Rthlr. baar.

Der Bau des neuen Schulhauses zu Ober-Petersdorf, desselben Kreises, hat einen Kostenaufwand von circa 1300 Rthlr., excl. der Spann- und Handdienste, erfordert. Das Dominium hat hierzu beigetragen an Baumaterialien im Werthe von 193 Rthlr. 25 Sgr. Der dortige Kaufmann Mattern, der seit langen Jahren dem Lehrer unentgeltlich Wohnung und Beköstigung gewährt, hat den Bauplan geschenkt und außerdem 200 Rthlr. An freiwilligen Gaben sind von Erwachsenen 68 Rthlr. 6 Sgr. und von der Jugend 25 Rthlr. eingegangen. — Alle übrigen Kosten trägt die Gemeinde.

Liegnitz, den 17. Januar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 8524. Dem Zimmermeister C. Balke zu Haynau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. Dezember 1851.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme. Das dem Major a. D. Serre zu Maren bei Dresden unter dem 13. August 1850 ertheilte Patent

auf eine Darre,

ist aufgehoben.

Patentirungen. Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 3. Januar 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lokomotivführer Peter Effertz aus Bielefeld ist unter dem 10. Januar 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahn-Fahrzeugen zum Verbinden und selbstthätigen Lösen der einzelnen Wagen, so wie auf eine Dampfbremse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5.

Liegnitz, den 31. Januar 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums werden in Gemäßheit einer Verordnung desselben vom 12. d. Mts. alle diejenigen, im Jahre 1848 emittirten und durch das Schwarzburg-Rudolstädtische Gesetz vom 30. Mai 1851 zum 1. Januar d. J. präkludirten Kassenbillets nur noch bis zum 15. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, bei der Fürstlichen Haupt-Landes-Kasse zu Rudolstadt gegen Metallgeld oder bezüglich gegen neue Kassen-Anweisungen eingelöst, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 28. Januar 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Bekanntmachung,
betreffend die Rückzahlung der gekündigten, nicht konvertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Konvertirung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zinscoupons Ser. I. No. 8

am 1. April d. J.

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Taubenstraße No. 30) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrolle der Staatspapiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Kontrolle der Staatspapiere und den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf.

Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9. Betr. die beim Aufbau neuer Gehöfte u. beim Retablissement abgebrannter Stellen zu beachtenden Vorschriften. I. P. b. 8549.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Bestimmung unter No. 2 der Amtsblatt-Verordnung vom 27. Januar 1817, betreffend die beim Aufbau neuer Gehöfte und beim Retablissement abgebrannter Stellen zu beobachtenden Vorschriften (Amtsblatt de 1817 Seite 33) wird, mit Bezug auf den §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unsers Verwaltungsbezirks hierdurch festgesetzt, daß, bei Neubauten auf dem platten Lande, sowohl zwischen den neu aufzuführenden Gebäuden unter einander, als auch zwischen diesen und den bereits vorhandenen Gebäuden, wenn dieselben sämmtlich massiv gebaut werden, resp. gebaut sind, eine Entfernung von mindestens 15 Fuß, sonst aber eine Entfernung von mindestens 30 Fuß stattfinden muß. In denjenigen Fällen, in welchen es wegen örtlicher Verhältnisse mit großen Schwierigkeiten verbunden sein sollte, bei Massivbauten die oben vorgeschriebene Entfernung von 15 Fuß inne zu halten, werden wir, wenn wir die Verhältnisse hierzu angethan finden, eine nach den obwaltenden Umständen abzumessende geringere Entfernung, als die von 15 Fuß, und nöthigen Falls selbst das Aneinanderbauen massiver Gebäude ausnahmsweise, jedoch nur unter der Bedingung gestatten, daß die betreffenden Gebäude von Grund aus mit Brandmauern versehen werden. Anträge auf Gestattung einer geringeren Entfernung als der von 15 Fuß bei Massivbauten, so wie Anträge auf Genehmigung

Digitized by Google

zum Aneinanderbauen massiver Gebäude, sind von den Bauherren durch die Orts-Polizeibehörde bei der Kreispolizeibehörde anzubringen und von dieser uns vorzulegen.

Bauherrn und Baumeister, welche den ihnen ertheilten, nach der Amtsblatt-Verordnung vom 7. Januar 1842 (Amtsblatt de 1842 S. 27) von der Kreis-Polizeibehörde zu bestätigenden Bauconsensen, oder den ihnen von uns ausnahmsweise gewährten Bewilligungen entgegen, Gebäude in geringeren, als den oben vorgeschriebenen, resp. den von uns ausnahmsweise genehmigten Entfernungen aufführen, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler, und haben außerdem den Abbruch der aufgeführten Gebäude zu gewärtigen.

Liegnitz, den 17. Januar 1852.

No. 10. Betrifft den Schluß der niedern Jagd pro 1852. I. P a. 699.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 setzen wir den Schluß der niedern Jagd hiermit auf Sonnabend den 7. Februar fest.

Die Kreis- und Orts-Behörden haben auf Befolgung dieser Bestimmung streng zu halten.

Liegnitz, den 27. Januar 1852.

No. 11. Zusicherung einer Prämie auf Entdeckung der Thäter der Brandstiftungen zu Heinzendorf. I. P b. 622.

Nachdem in Heinzendorf, Kreis Lüben, in der Nacht vom 14. zum 15. d. M., am 17. und endlich am 19. d. M. wiederholentlich, und zwar fünfmal, Feuer ausgebrochen, dadurch zwei Wohnhäuser, eine Scheune und ein Stallgebäude niedergebrannt sind und aller Wahrscheinlichkeit nach eine Brandstiftung stattgefunden hat, sehen wir uns veranlaßt, Demjenigen, welcher uns oder der Königlichen Staats-Anwaltschaft die Thäter derartig anzeigt, daß sie zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden können, eine Prämie von 50 Rthlr. zuzusichern.

Liegnitz, den 26. Januar 1852.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 117.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Friedrich August Bergan aus Förstgen, alt 25 Jahr;
Karl Johann Friedrich Schneider aus Neusalz, alt 25¾ Jahr;
Herrmann Schwarzer aus Eisenberg, alt 25 Jahr;
Karl Julius Oscar Weber aus Ochelhermsdorf, alt 26½ Jahr; und
Friedrich Wilhelm Gustav Hänisch aus Haynau, 34 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erhalten haben.

Breslau, den 12. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 setze ich das betheiligte Publikum hierdurch davon in Kenntniß, daß der Kurfürstlich Hessischen Steuerstelle zu Bockenheim die Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt ist.

Breslau, den 19. Januar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung

Der Ober-Regierungs-Rath

Daniel.

Bekanntmachung.

Es ist Absicht, nachstehende Königliche Chausseegeld-Hebestellen, als:

1. Herischdorf bei Warmbrunn,
2. Leschwitz bei Görlitz,
3. Schlauroth, gleichfalls bei Görlitz,
4. Ober-Reichenbach zwischen Görlitz und Reichenbach i./L.,
5. Gräbelwitz und
6. Baumgarten, zwischen Breslau und Ohlau,

vom 1. April d. J. ab an die Meistbietenden zu verpachten.

Der öffentliche Licitations-Termin wird am 23. Februar d. J. im Geschäfts-Lokale des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Oels, woselbst, so wie auch im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats zu Breslau, die Verpachtungs-Bedingungen eingesehen werden können, von Vormittags 9 Uhr an bis Nachmittags 6 Uhr abgehalten werden.

Wer im Termine mitbieten will, hat zuvor eine Bietungs-Caution von 200 Rthlr. zu deponiren.

Breslau, den 21. Januar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die bisherige Kariolpost (ohne Personenbeförderung) zwischen Senftenberg und Ortrand über Ruhland wird vom 1. Februar c. ab in eine Personenpost umgewandelt. Liegnitz, den 22. Januar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Neustaedtel ist die neu eingerichtete Postbotenstelle für die Tour nach Beuthen und zurück zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 5 Rthlr. monatlich verbunden ist.

Diejenigen, zur Civilversorgung berechtigten Personen, welche diese Stelle annehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 15. Februar c. bei der unterzeichneten Ober-Post-Direktion zu melden und gleichzeitig die, ihre Versorgungs-Ansprüche bekundenden Papiere einzureichen.

Liegnitz, den 26. Januar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg wird hiermit auf den 18. und 19. März d. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor der 17. März c., Nachmittags 2 Uhr, festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 11. März c. erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1. ein Taufzeugniß des Präparanden,
2. ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt,
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung,
4. ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheitsattest nebst einem, demselben beigelegten Schema über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung.

   Atteste, die nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen,
5. eine schriftliche, von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 20 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden,
6. ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Namen des Präparanden;
b. das Alter und der Geburtsort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;

Digitized by Google

c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten;
e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen;

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 4. Januar 1852.

Der Seminar-Direktor.
gez. Bock.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige Vorsteher der Privatschule zu Unruhstadt, Karl Noack, als evangelischer Schullehrer und Kantor zu Alt-Kranz, Glogauer Kreises;

der zeiherige Schuladjuvant in Straupitz, Eduard Köhler, als evangelischer Schullehrer zu Groß-Jänowitz, Liegnitzer Kreises; und

der zeitherige Adjuvant in Schmiedeberg, Julius Metzner, als katholischer Kantor und Lehrer zu Kupferberg.

I. C. 629. Nachdem der Pfarrer Reiffenberg in Wittgendorf gebeten hat, wegen seiner Kränklichkeit von dem bisher verwalteten Amte eines Schulen-Inspektors im Bolkenhainer Kreise entbunden zu werden, ist von dem Herrn Cardinal und Fürst-Bischof zu Breslau der Pfarrer Loewe in Rohnstock bei Jauer zum Schulen-Inspektor des obgenannten Kreises ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Versetzt sind:

1. der comm. Rendant der hiesigen Ober-Post-Kasse, Ober-Post-Secretair Hoffmann, als comm. Vorsteher I. Klasse nach Stargard in Pommern,
2. der bisherige comm. Vorsteher des Post-Amts in Stargard in Pommern, Ober-Post-Secretair Kluth, hieher als comm. Rendant und Kassirer der Ober-Post-Kasse.

Uebertragen ist:

1. dem Ober-Post-Secretair und bisherigen Büreau-Beamten bei der hiesigen Ober-Post-Direktion, v. Wartenberg, commissarisch die Stelle des Orts-Post-Kassen-Controleurs und technischen Leiters des Lokal-Postamts,

Digitized by Google

2. dem bisherigen comm. Kassirer der hiesigen Ober-Post-Kasse, Post-Secretair Gürtler, commissarisch die Stelle eines Büreaubeamten bei der hiesigen Ober-Post-Direktion.

Angestellt sind:

1. der Post-Expedient Rothert aus Spiller als Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse in Schmiedeberg i. Schl.
2. der Kaufmann Albert Uthemann als Post-Expediteur in Neustädtel.

Entlassen ist der Posteleve Alexander v. Frankenberg-Ludwigsdorf, zuletzt in Görlitz.

Gestorben ist der Post-Expediteur Bau in Niesky.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann Simon Spitzer zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Bestätigung. I. Pb. 205.

Liegnitz, den 10. Januar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unterm 16. Januar 1852 ein Patent Patentirungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische Schnelldruckpresse, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Optiker und Mechaniker August Oertling zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1852 ein Patent

auf eine Reversions-Lupe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6.

Liegnitz, den 7. Februar 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3477. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezbr. 1851, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden;

= 3478. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte;

= 3479. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Crefelder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Aachen-Crefelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur Niederländischen Grenze, so wie die Verleihung des Expropriations-Rechts für diese Chausseen;

= 3480. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen;

= 3481. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur hannoverschen Grenze in der Richtung auf Hunteburg;

Digitized

No. 3482. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Aachener Stadt-Obligationen im Betrage von zweimal hundert und siebenzig tausend Thalern. Vom 29. Dezember 1851;

" 3483. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1851, betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler, behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem Königlich niederländischen Gebiete;

" 3484. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1851, betreffend die Annahme von Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit;

" 3485. die Verordnung über die Organisation der Verwaltungs-Behörden der hohenzollernschen Lande. Vom 7. Januar 1852; und

" 3486. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 12. Januar 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12. Betrifft die veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regts. I. M. 164.

Höherem Auftrage zufolge wird nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. Oktober v. J., die veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiments, so wie der beiden Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regimenter betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und gleichzeitig den Königlichen Landrath-Aemtern aufgegeben, eine angemessene Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Verordnung durch die Kreisblätter zu veranlassen.

„Ich fertige dem Kriegs-Ministerium den beiligenden Bericht des General-Commando's des Garde-Corps zu, und bestimme auf den Mir darüber gehaltenen Vortrag Folgendes:

1. das Garde-Reserve-Infanterie- (Landwehr-) Regiment soll auch bei künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armee-Corps treten, daher dasselbe den Namen: „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment", annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen den Compagnien zutheilt, auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt.

2. die beiden Garde-Ulanen- (Landwehr-) Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr" ab, und stellen die Ersatzmannschaften nicht mehr nach Maaßgabe ihrer heimathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem Ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter Mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegs-Ministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen, so wie die entsprechende künftige Regulirung der Etatsverhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin, den 2. Oktober 1851.

gez. Friedrich Wilhelm.

ggz. von Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium."

Liegnitz, den 28. Januar 1852.

No. 13. Betrifft die diesjähr. Besetzung der Beschäl-Stationen mit Hengsten des schlesisch. Land-Gestüts in Leubus. I. G. 454.

Für das Jahr 1852 werden aus dem Königl. Schlesischen Landgestüt zu Leubus zum 1. Februar d. J. auf nachstehende Stationsorte für die Dauer der Beschälzeit Beschäler entsendet:

1.	Im Kreise	Liegnitz	zu	Schlauphoff	3	Beschäler.
2.	=	dto.	=	Seedorf	3	dto.
3.	=	dto.	=	Groß-Läßwitz	2	dto.
4.	=	dto.	=	Panten	2	dto.
5.	=	Glogau	=	Tschopitz	2	dto.
6.	=	dto.	=	Priedemost	3	dto.
7.	=	Grünberg	=	Saabor	3	dto.
8.	=	Görlitz	=	Deutsch-Ossig	2	dto.
9.	=	Lüben	=	Ossig	2	dto.

Gleichzeitig machen wir bekannt, daß das Fohlenbrennen nicht mehr an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten abgehalten werden soll, wenn zu denselben mindestens 20 Füllen vorher angemeldet sind. Die Pferdezüchter haben ihre Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli bei dem Königl. Landraths-Amte anzubringen, damit von diesem bis zum 1. August die Originalgesuche der Gestütverwaltung übersandt werden können, von welcher sodann das Brennen nach vorher angesetzten Terminen stattfinden wird.

Liegnitz, den 17. Januar 1852.

Digitized by Google

No. 14. Die Schulpräparanden-Anstalt zu Freystadt betr. I. C. 462.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, betreffend die Schulpräparanden-Anstalt zu Freystadt in No. 13 pag. 120 des Amtsblattes von 1851 bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß der diesjährige Unterrichts-Cursus in dieser Anstalt am 3. Mai c. (Montag nach Jubilate) beginnt. Die Bedingungen über die Aufnahme in dieselbe, so wie die Nachrichten über Einrichtung, Zweck ꝛc. derselben, sind aus jener Bekanntmachung zu entnehmen.

Liegnitz, den 22. Januar 1852.

Nr. 15. Die Kreis-Prüfungs-Commissionen f. Handwerker zu Glogau betr. I. G. 793.

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. Juni 1849 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Bau-Senator und Rathsherrn Schmidt zu Glogau zum Vorsitzenden der dortigen Müller-Kreis-Prüfungs-Commission ernannt haben, daß dagegen bei den übrigen Kreis-Prüfungs-Commissionen in gedachter Stadt fortgesetzt der Bürgermeister Herr v. Unwerth den Vorsitz führt.

Liegnitz, den 26. Januar 1852.

No. 16. Erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordn. zu Haynau. P. b. 751.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Haynau beendigt ist.

Liegnitz, den 28. Januar 1852.

No. 17. Betr. die Rückzahlung der gekündigten, nicht konvertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe v. Jahre 1848. ad No. 145 K.

Mit Bezug auf die im 5. Amtsblattstück d. J. enthaltene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 20. d. Mts. in Betreff der Rückzahlung der gekündigten, nicht konvertirten Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahr 1848 bringen wir hiermit zur Kenntniß der Interessenten: daß die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen ist, die an dieselbe portofrei, mittelst eines nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten doppelten Verzeichnisses eingehenden derartigen Dokumente nebst dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 8 anzunehmen und zur Prüfung an die Controlle der Staats-Papiere zu befördern, auch demnächst die Auszahlung der Valuta zu besorgen. Bezüglich des vorgedachten Verzeichnisses, wozu gedruckte Formulare den Kreis-Steuer-Kassen zur unentgeltlichen Verabreichung zugehen werden, machen wir noch darauf aufmerksam, daß das eine Exemplar mit der Quittung über den Kapitalbetrag zu versehen ist; das andere erhält der Einsender bescheinigt zurück.

Liegnitz, den 28. Januar 1852.

Digitized by Google

Die während einer Zeit von wenigen Wochen auf einander gefolgten zahlreichen Feuersbrünste im hiesigen und Lübener Kreise lassen um so mehr den begründeten Verdacht entstehen, daß dieselben von verbrecherischer Hand hervorgerufen sind, da in einzelnen Fällen bereits von gefänglich eingezogenen Individuen die Thäterschaft eingestanden ist. No. 18. Prämie auf Entdeckung der Brandstifter d. vorgewesenen Brände zu Sechshufen-Langenwaldau und Töpferberg. I. Pa 1015.

Es erscheint daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit die Anwendung aller zur Entdeckung sämmtlicher Thäter geeigneter Maaßregeln dringend erforderlich und sehen wir uns daher wiederholt veranlaßt, Demjenigen, welcher die oder den Anstifter

1. **des am 27. v. M. in Sechshufen-Langenwaldau,**
2. **des am 1. d. M. in Töpferberg,**

stattgefundenen Feuers dergestalt bezeichnet, daß sie wegen dieser Verbrechen zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden können, eine Prämie von

fünfzig Thaler

zuzusichern.

Zugleich haben wir in besondern Instruktionen den betreffenden Behörden geschärfte Aufmerksamkeit empfohlen, um durch die gesetzlich gebotenen Mittel dem weitern Umsichgreifen der Feuersbrünste vorzubeugen und ihrer Anstifter habhaft zu werden. Liegnitz, den 3. Februar 1852.

Bei Hammer (Saabor), Grünberger Kreises, ist schon seit einigen Jahren ein Winter-Hafen in der Oder eingerichtet worden, welcher einer beträchtlichen Anzahl von Schiffen einen sicheren Zufluchtsort gegen Hochwasser und Eisgang darbietet. Indem wir das schifffahrttreibende Publikum hierauf aufmerksam machen, bringen wir das, höheren Orts genehmigte Reglement nebst Tarif für die Benutzung des Winter-Hafens bei Hammer hiermit zur öffentlichen Kenntniß. No. 19. Betrifft das Reglement für die Benutzung der alten Oder bei Hammer (Saabor) als Winter-Hafen. I. G. 921.

Reglement
für die Benutzung der alten Oder bei Hammer und Saabor als Winterhafen.

§. 1.

Der Führer des Schiffs, welches in den genannten Oderlauf angelegt werden soll, hat sich sofort bei dem Prinzlichen Rent-Amte zu Saabor zu melden und das sub §. 9 festgesetzte Hafengeld pränumerando gegen Quittung zu entrichten.

§. 2.

Der Platz, an welchem das betreffende Fahrzeug am Ufer oder neben andern bereits aufgestellten Schiffen festzulegen, wird durch einen, mit den desfallsigen Anordnungen beauftragten, gehörig legitimirten Beamten alsbald angegeben werden. Den Anordnungen dieses Beamten ist jederzeit unweigerlich Folge zu geben. Ins-

besondere darf bei großer Frequenz keines der Fahrzeuge so aufgestellt resp. verankert werden, daß solches der freien Bewegung der Schiffe, nach der Länge des Hafens oder der Ausübung der Fischerei innerhalb desselben hinderlich würden.

§. 3.

Für den Fall, daß an den Ufern der alten Oder Waaren, Güter 2c. zur Verschiffung eingenommen, resp. dergleichen Gegenstände ausgeladen werden müßten, darf zu diesem Zwecke ausschließlich nur derjenige Theil des Ufers benutzt werden, welchen der betreffende Hafenbeamte anweist. — Für die Benutzung dieses Ufers hat der Schiffer die sub §. 9 bestimmte Entschädigung zu gewähren.

Wegen Anlegung und Unterhaltung der mit einer solchen Ablage in Verbindung zu setzenden Zu- und Abfuhrwege werden besondere Bestimmungen erfolgen.

§. 4.

Ist ein Schiffsführer wegen Beschädigung seines Fahrzeugs genöthigt, in diesen Hafen einzulaufen, um demnächst eine Reparatur am Schiffe zu bewirken, so wird ihm zu diesem Zwecke gleichfalls eine angemessene Strecke des Ufers angewiesen und eingeräumt werden, dessen Grenze er nicht überschreiten darf. — Das betreffende Ufergeld (siehe §. 9) ist gleichfalls pränumerando zu erlegen. — Jede Beschädigung des Ufers, welche in Verfolg der auszuführenden Schiffsbauarbeiten eintreten möchte, ist vom betreffenden Schiffsführer vollständig zu vertreten.

§. 5.

Das Eingraben von Anker, Einschlagen von Pfählen in das Ufer Behufs Anlegung der Fahrzeuge ist nicht verstattet, vielmehr dürfen die Schiffe ausschließlich nur an den, auf dem Ufer zu errichtenden Haltpfählen festgemacht werden. — Die Aufstellung derselben erfolgt, der örtlichen Verhältnisse wegen, meist an niedrigen Punkten der erwähnten Ufer. — Sollte ein Schiff daher, bei sehr hohem Wasser-Stande, wenn die Haltpfähle überfluthet sind, in den Hafen einlaufen, so hat der betreffende Schiffsführer sich zuvor über die Stellung der Pfähle zu informiren, damit er sein Fahrzeug vor der Beschädigung sichern könne.

§. 6.

Die Verunreinigung des Hafens Seitens der betreffenden Schiffsbemannung muß nach Möglichkeit vermieden werden. — Soll ein Fahrzeug innerhalb der alten Oder Ladung einnehmen und die Reinigung desselben würde zu diesem Zwecke erforderlich, so muß solches jederzeit in der freien Oder erfolgen.

§. 7.

Die Schiffsbemannung ist gehalten, sich der Betretung des Ufers und der zu demselben führenden Wege außerhalb der von dem Hafenaufseher angewiesenen Grenze gänzlich zu enthalten.

Digitized by Google

§. 8.

In Nothfällen ist auch den Führern von Holzflößen verstattet, die letzteren zeitweilig in den Hafen aufzustellen. — Dieselben müssen zuvor aber von allem Schlamm und sonstigen Unrath befreit werden. — Diese Führer haben sich von den vorerwähnten polizeilichen Vorschriften, insoweit dieselben auf sie Anwendung finden, ebenfalls zu unterrichten.

§. 9.

Für die Benutzung des Hafens wird an das Prinzliche Rent-Amt zu Saabor pränumerando entrichtet:

A. Für ein Stromfahrzeug, welches in einem nachgewiesenen Nothfalle in den Hafen einzulaufen veranlaßt wird und daselbst 14 Tage bis 4 Wochen liegen bleibt, ohne das Ufer anderweitig als zur Kommunikation für die Mannschaft zu benutzen:			
a. für jedes Schiffsgefäß unter und bis incl. 500 Ctr. Tragfähigkeit	— Rthlr.	15	Sgr.
b. für jedes Schiffsgefäß über 500 Ctr. Tragfähigkeit	— =	20	=
B. für ein Holzfloß desgleichen	— =	20	=
C. für ein Stromfahrzeug, welches den Hafen länger als 4 Wochen, jedoch nicht mehr als 4 Monate, benutzt, resp. in demselben überwintert:			
a. für jedes Schiffsgefäß unter und bis incl. 500 Ctr. Tragfähigkeit	1 =	—	=
b. für jedes Schiffsgefäß über 500 Ctr. Tragfähigkeit	1 =	15	=
D. für ein Holzfloß desgleichen	1 =	15	=
Außer der Benutzung des Hafens wird noch entrichtet für die Benutzung des Ufers, nämlich:			
E. Wenn Ladung gelöscht oder dergleichen eingenommen werden soll:			
a. falls solches bei Frostwetter erfolgt und daher eine erhebliche Beschädigung des Terrains nicht stattfindet, pro Schiff	1 =	—	=
b. wenn das Laden oder Löschen bei einem nicht gefrorenen Zustande des Terrains erfolgt, pro Schiff	2 =	—	=
F. Wenn ein Stromfahrzeug reparirt und zu diesem Zwecke mehr oder weniger aufs Land gezogen, oder das Ufer zur Aufstellung von Baumaterialien, Ausarbeitung von Holzverbandstücken ꝛc. zu obigem Zwecke benutzt werden muß:			
a. falls die Ausbesserung bei Frostwetter erfolgt, höchstens	5 =	—	=
b. falls solche bei einem nicht gefrorenen Zustande des Ufers bewirkt wird, höchstens . .	10 =	—	=

Digitized by Google

§. 10.

Eine Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thaler geahndet.

§ 11.

Alle der Wasserbauverwaltung gehörigen Schiffe und Fahrzeuge jeder Art sind von den, §. 9 bezeichneten Abgaben befreit und können den Hafen ungehindert benutzen, dürfen jedoch nur an den zum Buhnenmeister-Etablissement gehörigen Ufer, welches zur ausschließlichen Benutzung des Königlichen Fiscus reservirt bleibt, anlegen.

Für die außerhalb des Ufers des Fiscus aufgestellten Schiffsgefäße werden die tarifmäßigen Sätze entrichtet. Liegnitz, den 8. Dezember 1849.

Vorstehendes Reglement wird auf Grund des Rescriptes des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 30. November d. J., unter Vorbehalt des Widerrufes, hierdurch intermistisch genehmigt. Liegnitz, den 8. Dezember 1849.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. G. 9114. v. Westphalen. v. Woringen. Reichenau.

Liegnitz, den 31. Januar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Es ist Absicht, nachstehende Königliche Chausseegeld-Hebestellen, als:

1. Herischdorf bei Warmbrunn,
2. Leschwitz bei Görlitz,
3. Schlauroth, gleichfalls bei Görlitz,
4. Ober-Reichenbach zwischen Görlitz und Reichenbach i./L.,
5. Gräbelwitz und
6. Baumgarten, zwischen Breslau und Ohlau,

vom 1. April d. J. ab an die Meistbietenden zu verpachten.

Der öffentliche Licitations-Termin wird am 23. Februar d. J. im Geschäfts-Lokale des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Oels, woselbst, so wie auch im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats zu Breslau, die Verpachtungs-Bedingungen eingesehen werden können, von Vormittags 9 Uhr an bis Nachmittags 6 Uhr abgehalten werden.

Wer im Termine mitbieten will, hat zuvor eine Bietungs-Caution von 200 Rthlr. zu deponiren. Breslau, den 21. Januar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societät ist im 2. Semester des verflossenen Jahres von weniger Brandschäden, als im vorausgegangenen, heimgesucht worden. Es sind nämlich zur Vergütigung gekommen: Provinz.-Land. Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester 1851.

im Monat Juli 1851 . .	43,975	Rthlr.	10	Sgr. 2	Pf.
= = August = . .	14,209	=	28	= —	=
= = September = . .	8,466	=	17	= —	=
= = Oktober = . .	18,949	=	14	= 2	=
= = November = . .	6,151	=	10	= —	=
= = Dezember = . .	22,982	=	—	= —	=
überhaupt	114,734	Rthlr.	19	Sgr. 4	Pf.

unter welcher Summe 41,084 Rthlr. 19 Sgr. für durch 17 Brände eingeäscherte Dominial-Gebäude sich befinden.

Hierzu treten die Ausgaben eines halben Jahres:

an Spritzen und anderen Prämien	1,232 Rthlr.
an Meilengeldern bei Revision der Taxen und Aufnahme der Brandschäden	1,260 Rthlr.
Brandabschätzungs-Kosten an Werkmeister	153 Rthlr.
an Büreaukosten, Entschädigungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren	2,475 Rthlr.
an Tantieme für die Steuer-Einnehmer	2,139 Rthlr.
an Prozeßkosten	149 Rthlr.

7,408 = — = — =

Es stellt sich sich daher die zu deckende Gesammt-Ausgabe auf eine Summe von . . 122,142 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf.

Die Versicherungs-Summe betrug am 1. Juli 1851 . 45,038,980 Rthlr.
hat sich aber durch Abmeldungen, Herabsetzungen von Versicherungen, so wie durch Abgang in Folge Brand im 2. Semester pr. um circa . . . . 1,627,370 Rthlr.
vermindert, so daß das Kataster ultimo des Jahres 1851 nur noch mit einer Summe von etwa . . . . . 43,411,610 Rthlr.

Digitized by Google

abschließen wird. Das Beitrags-Simplum giebt einen Ertrag von . . . . 49,070 Rthlr.
und wird daher die Ausschreibung eines

zwei und ein halbfachen

Beitragssimplums nothwendig, so daß von jedem Hundert Versicherung

in der ersten Klasse 5 Sgr.
in der zweiten Klasse 6 Sgr. 8 Pf.
in der dritten Klasse 8 Sgr. 4 Pf.
in der vierten Klasse 10 Sgr.

eingezogen werden müssen.

Nach Vorschrift des §. 28 des Reglements vom 6. Mai 1842 bestimme ich hiermit, daß die Einziehung dieser Beiträge von den Associaten mit den landesherrlichen Steuern in den Monaten Februar und März, und deren vollständige Ablieferung an das Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 15. April d. J. bewirkt werden muß, welcher Termin als die äußerste Frist anzusehen ist, nach deren Ablauf die nicht eingezahlten Rückstände ohne weitere Verwarnung von den Restanten exekutivisch beigetrieben werden.

Breslau, den 25. Januar 1852.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.
Schleinitz.

Bekanntmachung.

Seit dem 1. Januar c. befindet sich in Seidenberg nur eine Station für Kariolfahrten.

Extraposten und Estafetten finden daher von Seidenberg aus keine Weiterbeförderung. Liegnitz, den 28. Januar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Allgemeine Verfügung an die Staats- u. Polizei-Anwälte.

Im Artikel XX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche ist bestimmt:

„So weit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das „Strafgesetzbuch nichts bestimmt, eine über die gegenwärtigen Grenzen „der Polizeistrafen hinausgehende Strafe angeordnet und den Polizeigerich„ten eine höhere Competenz beigelegt ist, behält es dabei sein Be„wenden."

Diese in Beziehung auf die neben dem Strafgesetzbuche bestehen gebliebenen besonderen Strafgesetze gegebene gesetzliche Vorschrift wird durch die Justiz-Ministerial-Verordnung vom 6. August v. J. (J. M. Bl. 1851 S. 266), welche die im 3. Theile des Strafgesetzbuchs abgehandelten Uebertretungen den Polizei-Anwälten und den Polizeirichtern zuweiset, nicht berührt. Es haben deshalb die Polizei-Anwälte und nicht die Staats-Anwälte sich der Verfolgung der Ver-

gehen, welche in den §§. 177. 178 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und in dem §. 74 der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849 mit Strafen bedroht sind, auch fernerhin zu unterziehen, insofern nicht auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe zu erkennen ist.

Breslau am 31. Januar 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von des Königs Majestät ist dem Kreis-Physikus Dr. Timpf zu Hoyerswerda der Charakter als Sanitäts-Rath verliehen worden. I. P.a. 1246.

Liegnitz, den 27. Januar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts in Glogau pro Januar 1852.

Befördert:

Der Gerichts-Assessor Pfoertner v. d. Hölle zum Kreis-Richter bei dem Kreis-Gericht in Grünberg.

Die Appellations-Gerichts-Referendarien Pleßner und Scholz zu Gerichts-Assessoren.

Versetzt:

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Herzbruch in gleicher Eigenschaft an das Departement des Appellations-Gerichts in Paderborn.

Der Appellations-Gerichts-Auskultator v. Selchow in das Departement des Appellations-Gerichts in Ratibor.

Auf Ansuchen aus dem Justiz-Dienst entlassen:

Der Kreis-Richter Brassert in Grünberg in Folge seiner Ernennung zum Berg-Amts-Justitiarius in Waldenburg.

Ordens-Verleihungen.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordens-Feste haben Se. Majestät der König nachstehende Orden an Justiz-Beamte im Departement des Appellations-Gerichts in Glogau zu verleihen geruht:

1. Den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
   Dem Geheimen Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath Trautvetter in Glogau.
2. Den rothen Adler-Orden 4. Klasse:
   Dem Ober-Staats-Anwalt Amecke in Glogau.
   Dem Kreis-Gerichts-Direktor Granier in Grünberg.
   Dem Appellations-Gerichts-Secretair Hofrath Solbrig in Glogau.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:
   Dem Botenmeister beim Kreis-Gericht in Glogau, Boehler.
   Dem Kreis-Gerichts-Boten und Exekutor Stumpe in Goldberg.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Prämie als Anerkennung für dienstl. Treue. I. Pb. 348.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Dienstmagd Rosine Riedel, gegenwärtig beim Steuer-Supernumerarius Staterne zu Liebau in Diensten, welche seit einer Reihe von 30¾ Jahren mit Treue, Redlichkeit und seltener Uneigennützigkeit bei der Wittwe Eller zu Parchwitz gedient hat, eine Prämie von zehn Thalern als Anerkennung ihrer bewiesenen Treue und Anhänglichkeit an ihre Dienstherrschaft bewilligt worden ist.

Liegnitz, den 29. Januar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Schlossermeister H. Benecke zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Bramaschlössern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen, um das Schwanken der Achse zu verhindern, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Feodor Meister zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Zündnadel-Gewehr, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7.

Liegnitz, den 14. Februar 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Zahlung der Kapitalbeträge der am 5. und 9. September 1851 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Kapitalbeträge der in der Beilage unserer Bekanntmachungen vom 5. und 9. September v. J. verzeichneten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850,

welche in den Verloosungen vom 5. und beziehungsweise 9. September v. J. gezogen worden sind, vom 1. April d. J. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, in Empfang genommen werden können. Zu diesem Ende müssen die Schuldverschreibungen mit denjenigen Zins-Coupons, deren Zahlungstag erst nach dem 1. April d. J. eintreten würde, also mit den Coupons Serie I. No. 8 und beziehungsweise Serie I. No. 4—8 zurückgeliefert werden.

Diejenigen, welche ihr Kapital bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, müssen jedoch die Schuldverschreibung nebst Coupons schon am 1. März d. J. daselbst einreichen, weil vor der Zahlungsleistung die Richtigkeit der Dokumente durch die Kontrolle der Staatspapiere geprüft werden muß.

Vom 1. April d. J. ab hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf. Berlin, den 6. Februar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

20. ...ssegeld-...ung bei ...nberg. ... 818.

Auf der neugebauten Chausseestrecke von Grünberg in der Richtung auf Wittgenau ist das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile bei der im Hause der Gerbermeister Vogel und Ratzke bei Grünberg errichteten Hebestelle zu entrichten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Liegnitz, den 26. Januar 1852.

---

21. ...nvorsich-...ufbewah-...geladener ...gewehre ...etr. ... 12906.

Da die Vorschriften über das Aufbewahren geladener Schießgewehre — §§. 740 seq., Tit. 20, Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts — durch Artikel II. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April v. J. als aufgehoben zu erachten sind, Letzteres aber, namentlich der betreffende §. 345 ad 4 keine hinreichend bestimmte und ausdrückliche Vorschrift in dieser Hinsicht enthält, das Bedürfniß dazu sich aber herausgestellt hat, so verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Bezirks von Landespolizeiwegen:

Niemand darf geladene Schießgewehre an Orten hinstellen, hinlegen oder aufhängen, welche für Kinder oder unerfahrene Personen leicht zugänglich sind.

Uebertretungen dieser Verordnung sind mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thaler zu ahnden.

Liegnitz, den 31. Januar 1852.

---

22. ...t der ge...mäßigen ...zucht. ... 1231.

In Erwägung, daß der §. 146 des Strafrechts bestimmt:

„Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu 8 Wochen bestraft",

die hierin vorausgesetzten „polizeilichen Anordnungen", §. 999 seq, Tit. 20, Thl. 2 des Allgemeinen Land-Rechts aber als durch Artikel II. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch aufgehoben zu erachten sind,

bestimmen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Bezirks:

daß gewerbsmäßige Unzucht nicht geduldet werden darf.

Weibspersonen, welche dieser Anordnung zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, haben nach §. 146 des Strafgesetzbuches Gefängnißstrafe bis 8 Wochen und außerdem noch Einsperrung in ein Arbeitshaus bis 1 Jahr, insofern sie aber Ausländerinnen sind, Landesverweisung zu gewärtigen.

Liegnitz, den 31. Januar 1852.

Digitized by Google

No. 23. Verübter Baumfrevel auf der Liegnitz-Parchwitzer Chaussee. I. G. 937.

In der Nacht vom 23. auf den 24. v. Mts. sind auf der Chaussee von Liegnitz nach Parchwitz (zwischen No. 0,25 bis 0,43) 25 Stück junge Kirschbäume und 4 Stück Eschen von ruchloser Hand muthwilliger Weise umgebrochen. Da die Urheber dieses Verbrechens bisher nicht haben ermittelt werden können, so wird Demjenigen, welcher dieselben dem Wegebaumeister Münter hierselbst so überführend anzugeben im Stande ist, daß ihre Bestrafung durch das Gericht erkannt wird, hierdurch eine Belohnung von 10 Rthlr., unter Verschweigung seines Namens, zugesichert. Liegnitz, den 3. Februar 1852.

No. 24. Betr. eine ev. Kirchencollecte zum Wiederaufbau der abgebrannten ev. Kirche zu Cammelwitz, Kreis Steinau I. C. 757.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat zur Beschaffung der Kosten zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in Cammelwitz, Kreis Steinau, Regierungs-Bezirk Breslau, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt.

Indem wir dies in Folge des Ober-Präsidial-Erlasses vom 28. v. Mts. zur Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, fordern wir die Herren Geistlichen auf, das deshalb Erforderliche zu veranlassen und nach dem Schlusse der Collecte die eingegangenen Gelder der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen, mit einem Geldsorten-Verzeichniß versehen, an die betreffenden Kreis-Steuer-Aemter abzuführen, welche demnächst die Beiträge an unsere Haupt-Kasse zur Weiterbeförderung an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse in Breslau einzusenden haben.

Liegnitz, den 4. Februar 1852.

No. 25. Erfolgte Einführung der Gemeindeordn. zu Grünberg. I. Pb. 1070.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung des gedachten Gesetzes in der Stadt Grünberg beendigt ist.

Liegnitz, den 6. Februar 1852.

Nr. 26. Prämie auf Entdeckung der Brandstifter d. vorgewesenen Brände in der Speergasse bei Liegnitz. I. P.a. 1190.

Die Feuersbrünste folgen schnell auf einander und verbreiten mit Recht Noth und Schrecken in den weitesten Kreisen, namentlich aber auf dem Lande, wo die Feuer-Löschhülfe nicht so kräftig und schnell wirken kann, auch die Anhäufung von brennbaren Stoffen die Verbreitung des Brandes befördert.

Während wir erst in No. 6 des Amtsblatts auf die Entdeckung der Anstifter der

am 27. pr. in Langenwaldau,
am 1. d. M. in Töpferberg

stattgehabten Feuersbrünste Prämien von 50 Rthlr. ausgesetzt haben, sind schon wieder — allem Anscheine nach von ruchloser Hand angelegt — in der Speergasse

am 7. 4 Besitzungen,
am 9. 1 Besitzung,

ein Raub der Flammen geworden.

Digitized by Google

Wir sichern daher wiederholt Demjenigen, welcher die oder denjenigen Anstifter dieser 2 Feuersbrünste dergestalt bezeichnet, daß sie wegen dieser oder dieses Verbrechen zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden können, eine Prämie von

Fünfzig Thalern

zu. Liegnitz, den 10. Februar 1852.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 135. Durch den Tod des Diakonus Pfennigkauffer zu Ohlau ist das Diakonat an der evangelischen Kirche daselbst erledigt worden.

Die Stelle ist Königlichen Patronats und gewährt ein Diensteinkommen von 500 Rthlr. jährlich. Breslau, den 22. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 268. Nachdem die Candidaten des Predigtamtes:

Johann Jaroslav Flicek aus Klenowic in Böhmen, alt 26 Jahr; und
Johann Sramek aus Krtietitz in Böhmen, alt 33 Jahr;

in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung pro ministerio bestanden und das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 25. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Es ist Absicht, nachstehende Königliche Chausseegeld-Hebestellen, als:

1. Herischdorf bei Warmbrunn,
2. Leschwitz bei Görlitz,
3. Schlauroth, gleichfalls bei Görlitz,
4. Ober-Reichenbach zwischen Görlitz und Reichenbach i./L.,
5. Gräbelwitz und
6. Baumgarten, zwischen Breslau und Ohlau,

vom 1. April d. J. ab an die Meistbietenden zu verpachten.

Der öffentliche Licitations-Termin wird am 23. Februar d. J. im Geschäfts-Lokale des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Oels, woselbst, so wie auch im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats zu Breslau, die Verpachtungs-Bedingungen eingesehen werden können, von Vormittags 9 Uhr an bis Nachmittags 6 Uhr abgehalten werden.

Wer im Termine mitbieten will, hat zuvor eine Bietungs-Caution von 200 Rthlr. zu deponiren. Breslau, den 21. Januar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit dem 15. Februar c. wird die Kariolpost zwischen Maltsch und Gr. Baudiß, so wie die Botenpost zwischen Gr. Baudiß und Striegau aufgehoben und dafür eine tägliche 2sitzige Personenpost zwischen Maltsch und Striegau über Gr. Baudiß mit folgendem Gange eingerichtet: Bekanntmachung.

Aus Striegau	um	3¼	Uhr	früh,
in Gr. Baudiß	=	5½	=	=
aus Gr. Baudiß	=	5¾	=	=
in Maltsch	=	7	=	55 Minuten früh.
Aus Maltsch	=	10	=	Vormittags,
in Gr. Baudiß	=	12	=	10 Minuten Mittags,
aus Gr. Baudiß	=	12	=	20 = =
in Striegau	=	2	=	35 = Nachmittags.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt 5 Sgr. pro Person und Meile, wofür 30 Pfund Gepäck frei mitgenommen werden können. Beichaisen werden in Maltsch und Striegau nach Bedürfniß gestellt.

Unterwegs können Reisende — so weit noch unbesetzte Plätze vorhanden sind — an folgenden Stellen Aufnahme und Weiterbeförderung mit der Post erhalten:

In Hulm,	½	Meile	von	Gr.	Baudiß,	1¾	Meilen	von	Maltsch,
= Darmbritsch,	1	=	=	=	=	1¼	=	=	=
= Blumenrode, Am Gasthause	1½	=	=	=	=	¾	=	=	=
= Wülschkau am Zollhause	2	=	=	=	=	¼	=	=	=
= Kuhnern	1	=	=	=	=	1¼	=	=	Striegau,
= Lüssen	1¼	=	=	=	=	1	=	=	=
= Barzdorf am Gasthause.	1½	=	=	=	=	¾	=	=	=

Liegnitz, den 10. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio zu Breslau ist mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die dem zeitherigen Lehramts-Candidaten Karl Adolph Jehrisch von dem Magistrat zu Görlitz, als Patron des dasigen Gymnasiums, ertheilte Vokation als Lehrer der Vorbereitungsklasse gedachter Anstalt bestätigt worden. I. C. 193.

Der Lehramts-Candidat Dr. Liebig ist mittelst ministerieller Genehmigung vom 9. September a. pr. zum Collaborator an dem Gymnasium zu Oels befördert und für denselben die diesfällige Vokation unterm 20. Januar 1852 ausgefertigt worden. I. C. 834.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtniß. I. C. 853.

Der am 4. November v. J. in Bunzlau verstorbene pensionirte Königliche Waisenhaus-Rendant Peterke hat in seinem, am 6. November v. J. publicirten Testamente der Königlichen Waisen-Anstalt in Bunzlau ein Kapital von circa 10,000 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 782.

Dem Gasthofbesitzer J. F. Barndt zu Hainau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Matthes in Hainau diese Agentur niedergelegt hat. Liegnitz, den 7. Februar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1852 ein Patent

auf eine Nähemaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn, J. F. Lausmann zu Düsseldorf, unter dem 30. November 1848 ertheilte Patent

auf eine Doppel-Lokomotive zum Befahren geneigter Ebenen

ist aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8.

Liegnitz, den 21. Februar 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Landeshut beendigt ist. No. 27. Erfolgte Einführung d. Gemeinde-Ordn. zu Landeshut. I. P. b. 11.

Liegnitz, den 10. Februar 1852.

Nachdem der Candidat der Feldmeßkunst, Karl Heinrich Herrmann Stirius, auf Grund bestandener Prüfung von der Königlichen technischen Bau-Deputation das Attest über seine Qualifikation als Feldmesser erhalten hat, ist derselbe als solcher hier vereidigt worden. No. 28. Qualifikations-Anerkennung u. Vereidigung des rc. Stirius als Feldmesser. I. G. 913.

Liegnitz, den 4. Februar 1852.

Nachdem der Candidat der Feldmeßkunst, Benjamin Gottwald von Berge und Herrendorf, auf Grund bestandener Prüfung von der Königlichen technischen Bau-Deputation das Attest über seine Qualifikation als Feldmesser erhalten hat, ist derselbe als solcher hier vereidet worden. No. 29. Qualifikations-Anerkennung u. Vereidigung des rc. v. Berge und Herrendorf als Feldmesser. I. G. 829.

Liegnitz, den 4. Februar 1852.

Nachdem der Candidat der Feldmeßkunst, Karl Herrmann Wilhelm Telle, auf Grund bestandener Prüfung von der Königlichen technischen Bau-Deputation das Attest über seine Qualifikation als Feldmesser erhalten hat, ist derselbe als solcher hier vereidigt worden. No. 30. Qualifikations-Anerkennung und Vereidigung des rc. Telle als Feldmesser. I. G. 830.

Liegnitz, den 4. Februar 1852.

Digitized by Google

No. 31. Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung für bewirkte Kriegsleistungen im Nov. 1850 bis Febr. 1851. M. d. A. 64.

In Gemäßheit der §§. 21 und 23 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 367) fordern wir alle Diejenigen, welche für die während des mobilen Zustandes der Armee, also in der Zeit vom 12. November 1850 bis 16. Februar 1851 bewirkten Kriegsleistungen, für welche nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1850 eine Vergütigung aus Staatsfonds gewährt wird, Ansprüche an die Staatskasse noch zu haben vermeinen, hierdurch auf, dieselben binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten, also spätestens bis zum 16. Mai d. J., bei dem betreffenden Königlichen Landrath-Amte anzumelden.

Später angemeldete Ansprüche werden, als zur Befriedigung nicht mehr geeignet, zurückgewiesen.

Liegnitz, den 12. Februar 1852.

No. 32. Privatbeschäl-Stationen im Glogauer Kr. I. G. 1278.

Für das Jahr 1852 sind im Kreise Glogau folgende Privat-Beschälstationen etablirt: Es haben

1. der Bauergutsbesitzer Gottfried Hein in Nilbau einen Hengst, braun mit weißem Stern, Schnippe und linken weißen Hinterfuß, 15 Jahr alt, 5 Fuß hoch,
2. der Bauergutsbesitzer Friedrich Stephan zu Nilbau einen Hengst, braun mit Bläße, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß,
3. der Brauer-Meister Menzel in Kosiadel einen Hengst, Fuchs mit Bläße und weißen Hinterfüßen, 5 Fuß 2 Zoll groß, 7 Jahr alt,
4. der Gutsbesitzer Humblot in Weißholz einen Hengst, dunkelbraun, 4 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll,
5. derselbe einen Hengst, hellbraun mit Stern, 3 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll,
6. der Bauergutsbesitzer Marufke in Nieder-Schrepau einen Hengst, schwarzbraun, 10 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß,

nach vorschriftlicher Köhrung zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt.

Liegnitz, den 12. Februar 1852.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 300.

Durch die Amtsniederlegung des Pastors Weigelt ist die evangelische Pfarrstelle in Kauern und Carlsmarkt, Kreis Brieg, erledigt und geht die Wiederbesetzung von uns aus. Das Einkommen derselben beträgt etwa 600 Rthlr. jährlich.

Nur der polnischen Sprache ganz mächtige Bewerber können zugelassen werden.

Breslau, den 30. Januar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Gerichts-Commission in Schönau ist von mir heute dem Kreis-Secretair Seydel daselbst übertragen worden. *Praesid. 169.*

Liegnitz, den 12. Februar 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Scharfenort.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige Schullehrer zu Küpper, Adolph Fischer, als katholischer Schullehrer und Organist zu Altkirch im Kreise Sagan; und

der bisherige Hülfslehrer Anton Linke zum zweiten ordentlichen Lehrer an der katholischen Elementar-Schule zu Landeshut.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei den Elementar-Schullehrer-Pensions- und Pensionshülfs- und Unterstützungsfonds pro 1851. I. Cl 046

Bei dem Abschluß der Pensions- und Pensions-Hülfs- und Unterstützungs-Fonds für ausgediente Elementarschullehrer im Liegnitzer Regierungsbezirk für das Jahr 1851 ergeben sich folgende Verwaltungs-Resultate, welche nach §. 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schlusse des Jahres 1850 verblieb nach der für dasselbe unterm 12. Februar v. J. (Amtsblatt S. 56) mitgetheilten Uebersicht beim Pensionsfonds

				Rthlr.	Sgr.	Pf.
ein Bestand von				1200	—	—
in Staatsschuldscheinen und baar . .				20	11	5
hierzu wurden von einigen nicht rechtzeitig zum Beitritt angemeldeten Lehrern nachträglich noch die Beiträge pro 1849 und 1850 eingezogen mit .				4	—	—
dazu kommen ferner die Zinsen von 1200 rtlr. in Staatsschuldscheinen à $3\frac{1}{2}$ % . .				42	—	—
und die Beiträge der Lehrer 1851 und von						
1021 evangel. Lehrern	à 1 rtl.	1021 rtl.	— sgr.			
7 = =	à 20 sgr.	4 =	20 =			
2 = =	à 10 sgr.	— =	20 =			
225 kathol. =	à 1 rtl.	225 =	— =			
13 = =	à 20 sgr.	8 =	20 =			
4 = =	à 10 sgr.	1 rtl.	10 sgr.	1261	10	—
die Gesammteinnahme incl. des Bestandes beträgt also				2527 Rthlr.	21 Sgr.	5 Pf.

Digitized by Google

Transport der Einnahme 2527 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf.

Außerdem ist der Beitrag eines Lehrers mit 1 Rthlr. noch rückständig und von dem Ausfalle einer bevorstehenden Entscheidung abhängig, ob derselbe in diesem Jahre einzuziehen oder als ausfallend nachzuweisen sein wird.

Davon sind die nachstehend verzeichneten Ausgaben bestritten worden:

1. die nach der Uebersicht vom 12. Februar v. J. noch auszuzahlende zweite Hälfte einer Pension pro 1850 mit . . 20 rtl.

   (der dort ebenfalls erwähnte Ausgabe-Rest von 8 Rthlr. ist von den betreffenden Erben noch nicht erhoben worden und wird daher vorläufig als erspart angesehen),

2. an Pensionen pro 1851 und zwar 24½ Pension à 40 . . 980 rtl.

die zweite Hälfte der 25. Pension hat wiederum bis jetzt nicht gezahlt werden können und kömmt daher erst durch die Rechnung pro 1852 zur Verausgabung,

1 Pension à 36 rtl., 1 à 30 rtl. u. 1 à 24 rtl. 90 rtl.

Auf Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung und Wiederbesetzung gelangt und deshalb nicht in den vollen etatsmäßigen Jahresbeträgen zu zahlen gewesen, incl. der Sterbe- und Gnaden-Monate . 190 rtl.

zusammen 1280 Rthlr. — = — =

Es verbleibt demnach ult. 1851 ein Bestand von	1247 Rthlr.	21 Sgr.	5 Pf.
und zwar in Staatsschuldscheinen 1200 rtl. u. baar	47 =	21 =	5 =
wovon jedoch noch der oben gedachte Ausgaberest von	20 =	— =	— =
zu berichtigen und wonach eigentlich nur ein baarer Bestand von	27 Rthlr.	21 Sgr.	5 Pf.

verblieben ist, welchem jedoch event. der vorher erwähnte Einnahme-Rest von 1 rtlr. zutreten würde.

Digitized by Google

In die Stelle der im Lanfe des Jahres mit Tode abgegangenen 4 Pensionaire sind in demselben eben so viel Expektanten zum Bezuge der ihnen competirenden Pension gelangt. Außer ihnen waren davon, mit Ausschluß der zur Pensionirung notirten, aber noch im Amte und im Einkommen desselben stehenden 2 Lehrer ult. 1851 noch 22 vorhanden, welche Zahl sich jedoch vom 1. Januar 1852 ab durch die von der diesjährigen Einnahme des Pensions- und hauptsächlich des Pensions-Hülfs-Fonds wiederum neu creirten 4 Pensionsstellen à 40 Rthlr. jährlich auf 18 vermindert hat.

Bei dem, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. April und den Ministerial- und Ober-Präsidial-Erlassen vom 10. und 24. Juni 1847 durch Erhöhung der Beiträge der beitragspflichtigen Lehrer von 1 auf 1½, von 20 Sgr. auf 1 Rthlr. und von 10 Sgr. auf 17½ Sgr. gebildeten Pensions-Hülfs- und Unterstützungs-Fonds sind zu dem ult. 1850 verbliebenen Bestande incl. eines Anleihescheins über 50 Rthlr. und eines Staatsschuldscheins über 50 Rthlr.

von	209 Rthlr.	2 Sgr.	3 Pf.
die nachträglich pro 1849 und 1850 eingezogenen Beiträge einiger nicht rechtzeitig zum Beitritt angemeldeten Lehrer mit	2 =	— =	— =
die Zinsen für den Anleiheschein vom 1. Oktober 50/51 à 5 % mit	2 =	15 =	— =
desgleichen für den Staatsschuldschein à 3½ % pro 1851 mit	1 =	22 =	6 =
ferner die Zinsen für den, Anfang des Jahres 1851 angekauften Staats-Anleiheschein per 100 Rthlr. à 4½ % vom 1. Oktober 1850/51 mit .	4 =	15 =	— =
so wie der Nennwerth desselben mit . .	100 =	— =	— =

getreten und von den vorher verzeichneten

1246 Lehrern zu 1 rtl. von jedem 15 sgr., also 623 rtl. — sg.
20 dto. = 20 sg. = = 10 = = 6 rtl. 20 sg.
6 dto. = 10 sg. = = 7½ = = 1 rtl. 15 sg.

zusammen	631 =	5 =	— =

eingekommen. Es beträgt daher die Gesammt-Einnahme excl. eines noch ausstehenden und event. durch die Rechnung pro 1852 in Einnahme nachzuweisenden Beitragsrestes von 15 sgr. . . 950 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf.

Digitized by Google

Transport 950 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf.

Davon wurden für den, nach der vorstehenden Angabe und dem Schluß der Uebersicht vom 12. Februar v. J., Anfangs 1851, neu angekauften Staats-Anleiheschein von 100 rtl. à 4½ % ausgegeben 102 rtl. 15 sg. — pf.

zu den nach der erwähnten Uebersicht Anfangs 1851 aus der Einnahme dieses Fonds neu creirten 4 Pensionen à 40 rtl. verwendet . . . 160 rtl. — sg. — pf.

und endlich sind, der diesfälligen Bestimmung gemäß, denjenigen emeritirten Lehrern, welche wegen Unzulänglichkeit des Pensions-Fonds die ihnen competirende Pension noch nicht erhalten konnten, Unterstützungen und zwar 15 Lehrern jedem 20 rtl. 300 rtl. — sg. — pf.

6 hiervon, welche zunächst an der Reihe zum Eintritt in die Pension oder Amtsjubilare oder außerordentlich hülfs- und unterstützungsbedürftig waren, jedem derselben außerdem noch 10 rtl. 60 rtl. — sg. — pf.

und 4 im Laufe des Jahres in die Pension eingetretenen Lehrern für den Theil des Jahres bis zu diesem Eintritt, so wie den, 1851 neu zugetretenen 4 Pensions-Anwärtern für die Zeit von ihrem Zutritt bis zu Ende des Jahres verhältnißmäßige Unterstützungen, zusammen von 78 rtl. 10 sg. — pf.

gezahlt, überhaupt also verausgabt worden . . . . 700 = 25 = — =

und demnach im Bestande verblieben	250 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf.
nämlich ein Anleiheschein über 50 rtl.	
ein Staatsschuldschein über 50 rtl.	
und ein Staatsanleiheschein = 100 rtl.	
und baar, excl. des event. 1852 zu vereinnahmenden Einnahme-Restes von 15 sg. 50 rtl. 4 sg. 9 pf.	
Zusammen wie oben	250 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf.

Liegnitz, den 10. Februar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Posthalter und Fabrikbesitzer Franz Reckleben jun. zu Langenweddingen ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Reinigung der Kartoffeln von Steinen und anderen harten Körpern, und zur gleichzeitigen Hebung derselben nach höher gelegenen Orten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Friedrich Weithas zu Leipzig ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lieutenant a. D. W. Siemens und dem Mechaniker J. G. Halske zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hülfsvorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender elektrischer Telegraphen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Kaufmann G. Ad. Theodor Böckler zu Leipzig ist unterm 14. Februar 1852 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhlrohrs, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 28. Februar 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

3749. 373.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. Juni 1850 den, Allerhöchstdemselben vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen und den behufs der Einführung derselben vorgeschlagenen Maaßregeln Seine Genehmigung ertheilt und es für Seinen Willen erklärt hat, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in den evangelischen Kirchen-Gemeinden der östlichen Provinzen nach den von Ihm genehmigten Grundsätzen unverzüglich angebahnt werde, auch diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß hat bringen lassen; haben wir auf Grund der über diese Angelegenheit in unserer Provinz gehaltenen Pastoral-Conferenzen eine Instruktion zur Entwerfung der kirchlichen Lokalstatuten unter dem 22. Mai d. J. den Superintendenten und Geistlichen unseres Consistorial-Bezirkes zugefertiget, nach deren Anleitung die Gemeinde-Organisation von der Mehrzahl der Geistlichen eingeleitet und in richtiger Würdigung der wohlmeinenden Absichten des Kirchenregimentes ins Werk zu setzen angefangen worden ist. Indem wir die aus der Zahl der vorgeschlagenen Gemeindeglieder von dem stimmberechtigten Theile der Gemeinden gewählten und von uns bestätigten neuen Mitglieder des nunmehr gesetzlich constituirten Gemeinde-Kirchenrathes, in welchen die bisherigen Kirchenvorsteher übergegangen sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß in den betreffenden Gemeinden an die Stelle der bisherigen Bezeichnung des

Digitized by Google

Kirchenvorstandes als „Kirchen-Collegium" von nun an die Benennung: „Gemeinde-Kirchenrath" tritt und daß den Mitgliedern desselben diejenigen Befugnisse zustehen, welche in §. 12 der Grundzüge einer kirchlichen Gemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen dem Gemeinde-Kirchenrathe beigelegt sind.

Der HErr aber wolle diesen ersten Schritt, um die evangelische Kirche ihrer Selbstständigkeit entgegen zu führen und das kirchliche Leben in den Gemeinden durch eine geordnete Diakonie zu pflegen und zu entfalten, in Gnaden reichlich segnen, damit durch die Handreichung der Gemeinde-Kirchenräthe das Reich Gottes in fruchtbarer Weise gebaut und dem geistlichen Amte eine kräftige Stütze in seinem heiligen Berufe dargeboten werde!

Im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind in den rechtsgültig auf Grund der bestätigten Lokalstatuten nach Maaßgabe der Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung ꝛc. organisirten Gemeinden folgende Mitglieder des Gemeinde-Kirchenraths erwählt, von uns bestätigt und vor versammelter Gemeinde feierlich verpflichtet worden:

1. Diöces Freistadt:

Parochie Freistadt:

Kreisgerichts-Direktor Tschaschel, Tuchfabrikant Bartsch d. A., Färbereibesitzer Siegel, Kaufmann Ismer, Rendant Hesse, Sattler Schön d. A., Senator Tscheuschner, Gastwirth Laube, Kämmerer Matthaeus, Rektor Laehr, sämmtlich in Freistadt; Bauer Bürger d. A. in Reichenau, Bauer Wende in Louisdorf, Müller Lange in Brunzelwaldau, Gerichtsscholz Pinkwart in Streidelsdorf, Gerichtsscholz Horn in Mittel-Herzogswaldau, Gerichtsscholz Hoffmann und Bauer Lindner in Nieder-Herzogswaldau, Schullehrer Glatzner in Ober-Herzogswaldau, Schullehrer Schmidt in Nieder-Herwigsdorf, Gerichtsscholz Heinze in Ober-Herwigsdorf, Landrath v. Unruh auf Nieder-Großbohrau, Schmidt Liersch in Zöllnig, Gärtner Kluge in Zissendorf, Gerichtsscholz Rackwitz in Döringau, Bauer Kirschke in Lessendorf, Ober-Amtmann Lehfeld auf Zirus, Gerichtsscholz Seiffert in Tschöpplau, Oelschläger Gelfert in Nieder-Siegersdorf, Bauer Gilbricht in Ober-Siegersdorf, Bauer Mende in Heinzendorf.

Parochie Weichau.

Gerichtsscholz Wagenknecht, Erbscholz Wolff, Gerichtsscholz Eckardt, Gerichtsscholz Fiedler.

2. Diöces Glogau.

Parochie Dallau.

Bauer Schulz, Müller Werner in Mangelwitz, Bauer Wiesendt in Klodau, Scholz Schirmer in Gustau, Bauer Nerlich in Samitz, Bauer Märckel in Gustau, Bauer Ueberfeld in Schrien, Gärtner Kinzel in Dalkau, Gärtner Tietze in Reiche, Müller Jüttner in Groß-Kauer, Bauer Marquardt in Schlatzmann.

Digitized by Google

Parochie Jakobskirch.

Gutsbesitzer Mathis auf Denkwitz, Scholz Golli in Würchwitz, Bauer Hahn in Stumberg, Gutsbesitzer Windeck auf Hühnerei, Forstrath Wullstein in Töppendorf, Müller Schulz in Klein-Logisch.

Parochie Schlawa.

Kämmerer Frölich, Bauer Helbig in Schlawa, Häusler Hoffmann in Goile, Müller Raschke in Pürschkau, Freibauer Hoffmann in Reischen.

3. Dióces Görlitz II.

Parochie Cunnerwitz.

Ortsrichter Herrmann in Cunnerwitz, Gärtner Ullrich in Klein-Biesnitz, Bauer Richter in Klein-Biesnitz, Ortsrichter Seidel in Schlauroth, Gärtner Geisler in Rauschwalde, Bauer Hentschel in Jauernick, Ortsrichter Schröter in Niecha, Gemeindeältester Glätte in Ober-Pfaffendorf.

Parochie Friedersdorf.

Bauer Henke, Gärtner Schönfelder, Bauer Tempel, Häusler Bürger.

Parochie Gersdorf.

Wiedmuthsbauer Hirche, Gärtner Mühle, Hausbesitzer Ritter, Schullehrer Baumert.

Parochie Melaune.

Lehnrichter Ulrich, Häusler Roscher in Melaune, Häusler Hentsch in Rachenau, Müller Stephan in Döbschütz.

Parochie Meuselwitz.

Ortsrichter Neumann, Bauer Pobig, Halbhubner Andrick aus Meuselwitz, Müller Lehmann in Crobnitz.

Parochie Nieda.

Ortsrichter Schulze in Lomnitz, Gärtner Schmidt in Nieda, Bauer Schenke in Reutwitz, Gärtner Bierlich in Wanscha, Gärtner Nicht in Wilka, Gärtner Theurich in Trattlau.

Parochie Reichenbach.

Stellmacher Backuff in Reichenbach, Bauer Haensch in Nieder-Reichenbach, Gärtner Förster in Mengelsdorf, Gärtner Eichler in Dittmannsdorf, Bauer Zwahr in Borda.

Parochie Tauchritz.

Friedrich Christmann, Gottlieb Mühle, Gottlieb Müller, Julius Schimmel.

4. Dióces Grünberg.

Parochie Boyadel.

Orts-Einnehmer Riehm, Bauer Gaile in Boyadel, Gärtner Nowothnig aus Kern, Kutschner Lange in Schodlave.

Parochie Kontopp.

Bürgermeister Baumgarth, Freigärtner Schönknecht, Gerichtsscholz Wittich, Müller Kube.

Digitized by Google

5. Diöces Landeshut.

Parochie Michelsdorf.

Ortsrichter Heinzel in Michelsdorf, Fabrikant Rummler in Hermsdorf, Scholz Rasper in Hartau, Ortsrichter Krause in Petzelsdorf.

6. Diöces Lauban II.

Parochie Bellmannsdorf.

Ortsrichter Kretschmer in Ober-, Ortsrichter Christoph in Nieder-Bellmanns dorf, Bauer Vogt daselbst, Gärtner Starke in Ober-Halbendorf.

Parochie Gebhardsdorf.

Ehrenfried Kubitscheck, Bauer Schmidt in Alt-Gebhardsdorf, Benjamin Wehner, August Ende in Nieder-Gebhardsdorf, Kretschmer Runge, August Machold in Estherwalde, Ortsrichter Krause in Augustthal, Ortsrichter König in Alt-Gebhardsdorf.

Parochie Gerlachsheim.

Ortsrichter Simon, Fabrikant Prentzel, Freigärtner Klemmt in Ober-Gerlachsheim, Ortsrichter Jentsch, Gerichtsmann Knäsche, Kattunverleger Kober in Mittel-Gerlachsheim, Gerichtsmann Stahr in Carlsdorf, Ortsrichter Segel, Gerichtsmann Burghardt in Nieder-Gerlachsheim, Ortsrichter Müller, Gerichtsmann Hoffmann in Nieder-Gerlachsheim im Winkel.

Parochie Goldentraum.

Schulvorsteher Fischer, Weber Seeliger, Richter Nixdorf, Färber Grabs.

Parochie Küpper.

Graf zur Lippe, Ortsrichter Klein, Häusler Rieger in Berna, Instrumentbauer Hartmann in Küpper, Weber Friedrich in Neu-Löben, Häusler Ritter in Neu-Gablenz, Gutsbesitzer Frenzel, Weber Heym in Neuhaus.

Parochie Linda.

Inspektor Kosche, Richter Ullrich, Bauer Ullrich in Nieder-Linda, Richter Brückner, Bauer Köhler in Ober-Linda, Häusler Pfeiffer in Waldeck, Richter Lange in Mittel-Linda, Bauer Borrmann, Bauer Engmann in Ober-Heidersdorf, Bauer Weber, Schullehrer Schumann in Mittel-Heidersdorf, Richter Neumann in Nieder-Heidersdorf.

Parochie Marklissa.

Bürgermeister Dreßler, Kaufmann Meusel in Marklissa, Kommerzienrath Neuburger desgl., Ortsrichter Mädler, Schullehrer Mischke in Schadewalde, Kammerherr v. Bissing, Schullehrer Reiche, Ortsrichter Trauschke in Hartmannsdorf, Gärtner Schmidt, Kammerherr v. Zastrow in Ober-Oertmannsdorf, Bauer Kutschan in Nieder-Oertmannsdorf, Häusler Kluge in Wünschendorf

Digitized by Google

Parochie Meffersdorf.

Ortsrichter Schütz in Meffersdorf, Maurerpolirer Oertel in Neu-Gersdorf, Ortsrichter Kiesewalter in Schwarzbach, Scholz Rühle in Straßberg, Bleicher Schüller in Hernsdorf, Schiedsmann Neumann in Bergstraß, Tischler Hirth in Hernsdorf, Schullehrer Weiner in Grenzdorf, Ziergärtner Antelmann in Meffersdorf, Ortsrichter Scheler in Grenzdorf, Scholz Scholz in Alt-Scheibe, Ortsrichter Beckert in Heide.

Parochie Rengersdorf.

Cantor Jentsch, Schmidt Weiner, Freibauer Rothe, Ortsrichter Neumann, Schmidt Diesner, Müller Lorenz.

Parochie Schwerta.

Inspektor Demniz, Ortsrichter Sperlich, die Schulvorsteher: Queisser I., Maiwald und Queisser II., Handelsmann Kuttner, Bauer Ellger, Bauer Kuttner.

Parochie Volkersdorf.

Ortsrichter Prenzel, Handelsmann Theuner, Kantor Alde, Handelsmann Kahl.

Parochie Wiesa.

Ortsrichter Sperlich in Wiesa, Schullehrer Hartmann in Hartha, Freigärtner Schnabel in Goldbach, Ortsrichter Diesner in Carlsberg, Bauer Seiffert in Birkicht, Bauer Fischer in Mühlseiffen, Ortsrichter Gäßner in Scholzendorf, Scholz Dreßler in Neundorf, Pastor Goebel, Cantor Trautmann, Kirchvater Rückert I., Kirchvater Rückert II. in Wiesa, Kirchvater Scholz in Goldbach.

7. Diöces Parchwitz.

Parochie Heidau.

Fleischer Gude in Ober-Heidau, Freigärtner Tinzmann in Nieder-Heidau, Freigärtner Prietzel in Nieder-Heidau, Freigutsbesitzer Hippauf, Freiguts-Besitzer Schade, Cantor Scholz.

Parochie Koitz.

Häusler Bobucke, Bauer Kuche, Inspektor Lehnert, Freihäusler Müller, Lehrer Rau, Vogt Jeschke, Freihäusler Müller.

Parochie Groß-Läßwitz.

Cantor Reinhard Fischer, Freibauern: Gottlob Müller, Gottlob Obst, Gottlob Laubner, Ehrenfried Ludwig, Wilhelm Joppich, Freihäusler Gottlob Braun.

Parochie Tentschel und Rosnig.

August Feyerabend, Cantor in Tentschel, Erbscholz August Doberß in Tentschel, Bauer Karl Philipp in Tentschel, Bauer Wilhelm Jänsch in Tentschel, Wirthschafts-Inspektor Heinrich Berger in Rosnig, Gärtner Karl Gaertner

Digitized by Google

in Tentschel, Bauer Ferdinand Ermlich in Tentschel, Bauer Karl Ermlich in Tentschel, Häusler Karl Speer in Rosnig, Freisteller August Hüttner in Rosnig.

Parochie Wangten.

Freigutsbesitzer Seidel, Baron v. Steinaecker, Gerichtsscholz Brand, Frei-Stellbesitzer Bartsch, Müller Pusch, Bauer Scholz.

8. Diöces Rothenburg I.

Parochie Diehsa.

Gärtner Röhmer, Schuhmacher Günzel, Großbauer Himpel, Freibauer Mischel, Gärtner Rübesan, Gärtner Lohrenz.

Parochie Krischa.

Bauer Neumann in Tetta, Richter Bentsch, Schmidt Pötschke, Gärtner Graf, Häusler Heinrich, Häusler Hobjan in Krischa, Gärtner Miethe in Tetta, Schmidt Hentschel in Rothkretscham.

Parochie See.

Baron v. Kleist, Cantor Finger, Schuhmacher Wetzlau, Schankwirth Zimmermann, Schneider Schubert, Großbauer Jürke.

9. Diöces Sagan.

Parochie Cunau.

Bauer Zindler, Bauer Höhne in Cunau, Hammerbesitzer Lehmann in Zehrbeutel, Bauer Schulz in Liebsen.

Parochie Halbau.

Schneider Paternoster, Töpfer Mücke, Weißgerber Gramm, Färber Stephan, Erbscholz Tschendel in Zehrbeutel, Bauer Ullbricht in Neuhaus.

Parochie Nieder-Hartmannsdorf.

Bauer Schaller in Nieder-, Bauer Wonneberger in Ober-Hartmannsdorf, Häusler Greiner in Wiesau, Bauer Britze in Buhrau, Bauer Woithe in Zeissau, Häusler Kloos in Raedel, Bauer Schulz in Leuthen, Häusler Kahl in Klein-Selten.

Parochie Naumburg am Bober.

Riemer Kerner, Fleischer Scholz, Rittergutsbesitzer Horstig in Erdmannsdorf, Scholz Schneller, Scholz Schmidt, Bauer Gutsche.

Parochie Priebus.

Kämmerer Hübner in Priebus, Bauer Lehmann in Zessendorf, Gärtner Vogel in Potsch, Müller Seiler in Schrothammer, Bauer Schneider in Quolsdorf, Gerichtsscholz Schaller in Groß-Selten.

Parochie Reichenau und Graefenhain.

a) für Reichenau.

Cantor Floegel, Gärtner Preuß in Reichenau, Bauer Kügler in Ziebern, Häusler Richter in Jenkendorf, Bauer Preuß in Ruppersdorf.

Digitized by Google

b) für Graefenhain.

Cantor Krause, Bauer Bienwitz, Bauer Böhm, Gärtner Matthes.

Parochie Rückersdorf.

Bauer Hänel, Freihäusler Ebert in Rückersdorf, Bauer Kluge in Heinersdorf, Freihäusler Nickels in Hirschfeldau.

Parochie Wittgendorf.

Scholz Großmann in Wittgendorf, Bauer Fuhland, Graf v. Stosch, Weber Lange, Bauer Raschwitz in Cuntzendorf, Bauer Werner in Johnsdorf, Gärtner John in Küpper, Häusler Eschenhorn in Charlottenthal.

Breslau, den 2. Februar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33. Erfolgte Einführung d. Gemeindeordnung zu Primkenau. I. P. b. 1321.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Primkenau beendigt ist.

Liegnitz, den 16. Februar 1852.

No. 34. Erfolgte Einführung d. Gemeindeordnung zu Hohenfriedeberg. I. Pb. 1414.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Hohenfriedeberg beendigt ist.

Liegnitz, den 20. Februar 1852.

No. 35. Das Verbot des Ankaufs von gelad. Schiffsgütern, besonders Salz-Ladungen der Schiffer betr. I. P a 2142.

Die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809 (Kornsche neue Ediktensammlung Band II. Seite 108), nach deren Inhalt Alles, was Schiffer von ihrer Ladung verkaufen, in der Regel als gestohlenes Gut zu betrachten und Jeder, welcher wissentlich den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung abkauft, als Diebes-Hehler anzusehen und dem Diebe gleich zu bestrafen ist, wird hierdurch besonders in Bezug auf Salzladungen bestimmungsmäßig in Erinnerung gebracht und werden die Kreis- und Orts-Behörden angewiesen, auf genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu halten.

Liegnitz, den 19. Februar 1852.

Digitized by Google

No. 36. Bekanntmachung. Verpachtung der Domaine Seedorf-Arnsdorf im Liegnitzer Kreise. II. F. 1416.

Die Domaine

Seedorf = Arnsdorf

im Liegnitzer Kreise, welche an Fläche enthalten soll, und zwar

das Vorwerk Seedorf

418	Morg.	40	Q.=Rth.	Acker,
173	Morg.	160	Q.=Rth.	Wiese,
1	Morg.	22	Q.=Rth.	Garten,
4	Morg.	77	Q.=Rth.	Feldgräserei,
19	Morg.	—	Q.=Rth.	verstrauchte Gräserei,
12	Morg.	80	Q.=Rth.	Hütung,
3	Morg.	93	Q.=Rth.	Hof= und Baustelle,
48	Morg.	169	Q.=Rth.	Seen,
20	Morg.	84	Q.=Rth.	Unland, Wege Gräben,
702	Morg.	4	Q.=Rth.	und

das Vorwerk Arnsdorf

458	Morg.	118	Q.=Rth.	Acker,
170	Morg.	160	Q.=Rth.	Wiesen,
41	Morg.	56	Q.=Rth.	Hütung,
11	Morg.	67	Q.=Rth.	Feldgräserei,
6	Morg.	7	Q.=Rth.	verstrauchte Gräserei,
—	Morg.	56	Q.=Rth.	Garten,
2	Morg.	178	Q.=Rth.	Hof= und Baustelle,
21	Morg.	62	Q.=Rth.	Unland, Wege, Gräben,
712	Morg.	104	Q.=Ruthen,	

und deren Pachtertrags=Taxpreis auf

„Zwei Tausend Sechs Hundert Dreißig Thaler, einschließlich ⅓ in Golde", veranschlagt ist, soll auf achtzehn Jahre, von Johannis 1852 bis dahin 1870, im Wege der Licitation verpachtet werden. Es wird hiermit der Licitations=Termin auf

Dienstag den 20. April c.,

von früh 11 Uhr ab, in dem Konferenz=Zimmer der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Regierungs=Rath v. Dresler angesetzt.

Die Karte, Vermessungs= und Bonitirungs=Register, Ertragsanschlag, allgemeine und spezielle Bedingungen, können in unserer Domainen=Registratur eingesehen werden, auch werden von den Bedingungen gegen Erstattung der Copialien Abschriften verabfolgt.

Das Inventarium der Domaine ist Eigenthum des bisherigen Pächters, mit Ausnahme des Saat= und Bestellungs=Inventarii, dessen Geldwerth vor der Uebergabe festgestellt werden wird und von dem Pächter käuflich zu erwerben ist. Die Pacht=Caution beträgt 1500 Rthlr. in Staatspapieren.

Digitized by Google

Zur Licitation wird nur derjenige zugelassen, welcher der Königlichen Regierung vor dem Termine, oder spätestens im Termine dem Commissarius, den Nachweis über seine Qualifikation als Landwirth und über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von Dreizehn Tausend Thaler geführt hat. Hiervon sind 3000 Thaler in Staatspapieren im Licitations-Termine als Bietungs-Caution zu bestellen. Besitzer von Landgütern, im Umkreise von drei Meilen angesessen, werden nur dann als Bieter zugelassen, wenn sie bis zum Termin die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii beibringen.

Dem Königlichen Finanz-Ministerium bleibt die Entscheidung darüber, ob der Zuschlag überhaupt zu ertheilen ist, so wie die Auswahl unter den drei Bestbietenden für den Fall, daß der Zuschlag ertheilt wird, vorbehalten. Bis dahin, daß diese Entscheidung erfolgt ist, bleibt die Bietungs-Caution der drei Bestbietenden deponirt.

Liegnitz, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

No. 37. Bekanntmachung. Verpachtung der Domaine Ob.- u. Mittel-Langenwaldau im Liegnitzer Kreise. II. F. 1416.

Die Domaine

Ober- und Mittel-Langenwaldau

m Liegnitzer Kreise, welche an Fläche enthalten soll:

	888	Morg.	157	Q.-Rth.	Acker,
	140	Morg.	24	Q.-Rth.	Wiese,
	130	Morg.	21	Q.-Rth.	Hütungs- und Teich-Ländereien,
	25	Morg.	13	Q.-Rth.	Feldgräserei,
	11	Morg.	178	Q.-Rth.	Gärten,
	7	Morg.	94	Q.-Rth.	Hof- und Baustelle,
	43	Morg.	146	Q.-Rth.	Unland, Wege, Gewässer,
zusammen	1247	Morg.	93	Q.-Rth.,	

und deren Pachtertrags-Taxpreis auf

„Ein Tausend Neun Hundert Sechszig Thaler, einschließlich den dritten Theil in Golde",

veranschlagt ist, soll auf achtzehn Jahre, von Johannis 1852 bis dahin 1870, im Wege der Licitation verpachtet werden. Es wird hiermit der Licitations-Termin auf

Mittwoch den 21. April c.,

von früh 11 Uhr ab, in dem Konferenz-Zimmer der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Regierungs-Rath v. Dresler angesetzt.

Die Karte, Vermessungs-Register, Bonitirungs-Register, Ertrags-Anschlag, allgemeine und specielle Bedingungen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch werden von den Bedingungen Abschriften gegen Erstattung der Copialien verabfolgt.

Digitized by Google

Das Inventarium der Domaine ist Eigenthum des bisherigen Pächters, mit Ausnahme des Saat- und Bestellungs-Inventarii, dessen Geldwerth vor der Uebergabe festgestellt werden wird, und von dem Pächter käuflich zu erwerben ist. Die Pacht-Caution beträgt 1200 Thaler in Staatspapieren.

Zur Licitation wird nur derjenige zugelassen, welcher der Königlichen Regierung vor dem Termine, oder doch spätestens im Termine dem Commissarius, den Nachweis über seine Qualifikation als Landwirth und über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von Zehntausend Fünf Hundert Thalern geführt hat. Hiervon sind 2500 Thaler in Staatspapieren im Licitations-Termin als Bietungs-Caution zu bestellen. Besitzer von Landgütern, im Umkreise von drei Meilen angesessen, werden nur dann als Bieter zugelassen, wenn sie bis zum Termine die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii beibringen.

Dem Königlichen Finanz-Ministerium bleibt die Entscheidung darüber, ob der Zuschlag überhaupt zu ertheilen ist, so wie die Auswahl unter den drei Bestbietenden für den Fall, daß der Zuschlag ertheilt wird, vorbehalten. Bis dahin, daß diese Entscheidung erfolgt ist, bleibt die Bietungs-Caution der drei Bestbietenden deponirt. Liegnitz, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

No. 38. Prämien auf Entdeckung der Brandstifter d. vorgewesenen nebenbenanten Brände bei u. im Kr. Liegnitz. I. P. b. 1391.

Demjenigen, welcher den Anstifter **einer** der in der Speergasse bei Liegnitz am 7. und 9. d. Mts., in Tentschel, Liegnitzer Kreises, am 12. d. Mts., in den Sandhäusern bei Liegnitz am 12. d. Mts., in der Breslauer Vorstadt von Liegnitz am 15. und der Jauergasse am 24. c. stattgehabten Feuersbrünste von jetzt ab zuerst dergestalt zur Anzeige bringt, daß derselbe wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu gerichtlicher Bestrafung gebracht werden kann, verheißen wir hierdurch eine Prämie von „**Fünfzig Thalern.**"

Liegnitz, den 25. Februar 1852.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Chausseegeld-Erhebung zu Groß-Rackwitz auf der Straße von Löwenberg nach Sagan vom 1. April d. J. ab von 2 Meilen auf 1 Meile herabgesetzt und dafür von dem nämlichen Zeitpunkte an eine neue Hebestelle zu Ottendorf errichtet werden wird, welche das Chausseegeld für 1 Meile erhebt.

Breslau, den 19. Februar 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aus den, behufs der definitiven Versetzung der eines Verbrechens beschuldigten Personen in Anklagestand eingereichten Akten sind die Vorbestrafungen nicht immer genau zu entnehmen, auch die persönlichen Verhältnisse, namentlich die Militair-Verhältnisse, nicht überall klar gestellt. Es ist aber unerläßlich, daß der Name, der Wohnort, das Alter, die Religion, die Militair-Verhältnisse, der bisherige Lebenswandel und die Vorbestrafungen der unter Anklage zu stellenden Personen in der Voruntersuchung mit möglichster Zuverlässigkeit ermittelt werden. Auch verlangt der Anklage-Senat des Königlichen Appellations-Gerichts mit Recht, daß ihm vor der definitiven Versetzung eines Beschuldigten in den Anklagestand die Akten über die früher gegen denselben geführten Untersuchungen zur Einsicht vorgelegt werden, und es bleibt das Verfahren mehrer Gerichte sehr empfehlenswerth, daß mit jedem Angeklagten eine Verhandlung aufgenommen werde, in welcher die früher gegen ihn ergangenen Strafurtheile mit ihm durchgegangen werden, damit Irrthümer, welche bei gleichlautenden Namen leicht entstehen, durch diese Vernehmung, nöthigenfalls durch anderweitige Ermittelungen, verhütet werden. Anweisung an die Staats-Anwalte.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben dieserhalb die Akten vor Stellung ihrer Schlußanträge sorgfältig zu prüfen, die Untersuchungs-Gerichte auf die etwanigen Mängel und Unvollständigkeiten aufmerksam zu machen, in den Fällen, wo Veränderungen des Wohnorts sich ergeben, die erforderlichen Rückfragen an die Gerichte der verschiedenen Wohnorte in Betreff der Vorbestrafungen zu richten und die Akten nur vollständig und unter Beifügung der vorhandenen Vorakten anher einzusenden. Breslau am 18. Februar 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Fuchs.

Die Zuständigkeitsverhältnisse der Staatsanwaltschaft sind in der Provinz noch so wenig bekannt und werden namentlich hier in Breslau so wenig beachtet, daß sich der Unterzeichnete zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt sieht: Bekanntmachung.

1. Der amtliche Beruf der Staats- und Polizei-Anwalte besteht darin, bei strafbaren Handlungen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und diesen vor Gericht zu verfolgen.
2. Die Polizei-Anwalte insbesondere haben die Uebertretungen, d. h. diejenigen strafbaren Handlungen, welche im Strafgesetzbuche mit Gefängniß-Strafe bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedroht sind, zu verfolgen.
3. Die Vergehen, d. h. diejenigen strafbaren Handlungen, welche, mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als 6 Wochen oder mit Geldbuße von mehr als 50 Thalern bedroht sind und die Ver-

brechen, d. h. diejenigen strafbaren Handlungen, welche mit Einschließung von mehr als fünf Jahren, mit Zuchthausstrafe oder mit der Todesstrafe bedroht sind, gehören zum Geschäftskreise der Staatsanwalte.

4. Für das Stadtgericht und für das Kreisgericht in Breslau ist der Staats-Anwalt Meyer mit mehren Gehülfen angestellt;

für die Kreise Schweidnitz und Reichenbach der Staatsanwalt Nessel zu Schweidnitz;

für die Kreise Glatz und Habelschwerdt der Staatsanwalt Hoffmann in Glatz, vom 1. April d. J. ab in dessen Stelle der Staatsanwalt v. Bertrab;

für die Kreise Brieg und Namslau der Staatsanwalt Dr. Kraetzig in Brieg;

für die Kreise Jauer, Schönau, Striegau und Bolkenhain der Staatsanwalt Lattorff in Jauer;

für den Kreis Hirschberg der Staatsanwalt Hoffmann in Hirschberg;

für die Kreise Landeshut und Waldenburg der Staatsanwalt Irgahn in Waldenburg;

für die Kreise Frankenstein und Münsterberg der Staatsanwalt Gerlach in Frankenstein,

für die Kreise Strehlen, Nimptsch und Ohlau der Staatsanwalt Hollmann in Strehlen;

für die Kreise Neumarkt, Wohlau und Steinau der Staatsanwalt Wielisch in Neumarkt;

für die Kreise Trebnitz und Militsch-Trachenberg der Staatsanwalt Rödenbeck in Trebnitz;

für die Kreise Polnisch-Wartenberg nnd Oels der Staatsanwalts-Gehülfe Heinke in Oels.

Polizei-Anwalte befinden sich in jedem Kreise einer oder mehre, namentlich ist bei jeder stehenden Gerichts-Commission oder Deputation einer angestellt.

5. Wer bei der Staatsanwaltschaft etwas zu suchen hat, Denunciationen anbringen, Auskunftsertheilungen und sonstige Mittheilungen erlangen will, hat sich in der Regel an den Staatsanwalt des Kreises zu wenden, in welchem die strafbare Handlung begangen worden ist.

Das unmittelbare Antreten des Ober-Staats-Anwalts führt nur zu Verzögerungen, da dieser die Eingaben oder die ihn persönlich Angehenden nur an den zuständigen Staats- oder Polizei-Anwalt verweisen oder von denselben Bericht erfordern kann.

6. Der Ober-Staats-Anwalt ist zunächst bei dem Appellations-Gerichte angestellt. An ihn hat man sich daher regelmäßig nur in den Sachen zu wenden, welche bereits in zweiter Instanz schweben, oder in den Fällen, wo man über eine Verfügung des zuständigen Staatsanwalts oder Polizei-Anwalts Beschwerde führen will.

Digitized by Google

7. Der Ober-Staats-Anwalt ist der Amtsvorgesetzte der Staats- und der Polizei-Anwalte, nicht das Königl. Appellations-Gericht, nicht die Königl. Regierung. Beschwerden an diese Behörden sind also verfehlt.

8. Nicht minder verfehlt sind die über gerichtliche Verfügungen an den Ober-Staats-Anwalt gerichteten Beschwerden, da dieser den Gerichtsbehörden nicht zu befehlen, sondern wie die übrigen Staats- und Polizei-Anwalte nur Anträge bei ihnen zu stellen hat.

Ganz besonders häufig gehen bei dem Unterzeichneten Beschwerden über Verhaftungen und Gesuche um Freilassung Verhafteter ein. Damit hat aber der Ober-Staats-Anwalt in der Regel gar nichts zu thun. Wenn durch die Polizei eine Verhaftung erfolgt ist, so hat zuerst der zuständige Staatsanwalt über die Dauer derselben zu befinden. Er muß aber unverzüglich seine Anträge bei dem Gerichte stellen und es ist daher der einzige Fall einer Beschwerde an den Ober-Staats-Anwalt denkbar, wenn der Staatsanwalt seine Anträge bei dem Gerichte über die gesetzliche Zeit verzögern sollte. Sobald das Gericht die Verhaftung beschlossen hat, kann weder der Staatsanwalt noch der Ober-Staats-Anwalt dieselbe aufheben. Dahin zielende Beschwerden können mithin nur bei dem Königl. Appellations-Gerichte angebracht werden.

Hierbei bemerkt der Unterzeichnete ferner:

9. daß Beschwerden darüber, daß der Staatsanwalt wegen Beleidigung von Privatpersonen oder leichter Körperverletzungen mit der öffentlichen Klage vorzugehen, abgelehnt hat, nur in den seltensten Fällen auf eine abändernde Verfügung rechnen dürfen, weil bei solchen Beleidigungen, für wie wichtig sie auch der Beleidigte erachten mag, selten ein öffentliches Interesse erfindlich ist und weil der Beleidigte, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung ablehnt, die Befugniß hat, die Privatklage anzustellen;

10. daß er zwar bisher in den Fällen, wo die Gerichtseingesessenen Anträge und Vorstellungen an ihn gerichtet haben, die er nach den bestehenden Zuständigkeits-Verhältnissen an die Staats- und Polizei-Anwalte hat abgeben müssen, in der Regel eine Benachrichtigung an die Einsender hat ergehen lassen, daß er solches aber nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr zu thun gedenkt.

Breslau, den 20. Februar 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Zum 1. März c. wird die wöchentlich dreimalige Kariolpost zwischen Glogau und Schlawa und die wöchentlich viermalige Personen-Post zwischen Glogau und Wollstein aufgehoben, der Gang der täglichen Kariolpost zwischen Schlawa und Züllichau aber wird auf der Strecke Schlawa-Kontopp auf einen wöchentlich 4maligen reducirt. Zu demselben Termine wird eine tägliche 4sitzige Personen-Post zwischen Glogau und Meseritz mit folgendem Gange eingerichtet:

4mal wöchentlich über Schlawa, Wollstein, Bentschen und Tirschtiegel,

3mal wöchentlich über Schlawa, Kontopp, Karge, Bomst, Bentschen und Braetz.

Der Abgang dieser Post erfolgt aus Glogau um 6 Uhr Abends und trifft daselbst auf dem Rückgange gegen 8 Uhr Morgens ein.

Das Personengeld beträgt 5 Sgr. pro Meile bei einem Freigewicht an Passagier-Gepäck von 30 Pfund pro Person.

In Betreff der Haltestellen, an welchen von der neuen Post unterwegs Personen aufgenommen werden können, wird auf die Beilage des Regierungs-Amtsblatts No. 7 de 1851 Bezug genommen.

Liegnitz, den 21. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Charakter-Verleihung. Praesid. 196.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs-Secretair und Büreau-Vorsteher Goll hierselbst den Charakter als Kanzlei-Rath allergnädigst zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 24. Februar 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Scharfenort.

Personal-Veränderungen
in der Staats- und Polizei-Anwaltschaft des Glogauer Departements.

1. Der bei dem Kreisgerichte Görlitz angestellte Kreisrichter, Appellations-Gerichts-Assessor Baier, ist nach Löwenberg versetzt, um die Staats-Anwaltschaft bei dem dortigen Kreisgerichte zu vertreten.
2. Nach Aufhebung der Gerichts-Commission in Freiwaldau haben die Funktionen des Polizei-Anwalts Speer in Burau aufgehört und sind diese mit der Polizei-Anwaltschaft in Halbau verbunden.
3. Dem Bürgermeister Auerswald in Greiffenberg ist bis auf Weiteres die commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichts-Commission in Friedeberg a./Q. übertragen.

4. der Aktuar Schmidt in Glogau ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst;
5. der Aktuar Körnig in Bunzlau zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst;
6. der Bürgermeister Hintze in Naumburg a./Q. zum Polizei-Anwalt;
7. der Bürgermeister Schwarzbach in Reichenbach zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst;
8. der Bürgermeister Mütze in Seidenberg zum Polizei-Anwalt;
9. der Rathmann Fichtner in Herrnstadt ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst;
10. der Rathmann Bergmann in Guhrau zum Polizei-Anwalt in Stelle des früheren Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Birkner;

ernannt.

11. die Funktionen des Polizei-Anwalts, Bürgermeister Schmidt in Tschirnau, haben aufgehört, und sind diese mit der Polizei-Anwaltschaft in Guhrau verbunden.

Glogau, den 16. Februar 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Amecke.

Der zeitherige Oberlehrer am Gymnasio zu Hirschberg, Dr. Petermann, ist zum Prorektor am evangelischen Gymnasio in Glogau ernannt, die hierdurch erledigte erste Oberlehrerstelle landesherrlichen Compatronates am Gymnasio in Hirschberg dem Lehrer Dr. Brix am Königlichen Gymnasio zu Brieg übertragen, und dem Inhaber der zweiten Lehrstelle derselben Kategorie am Gymnasio zu Hirschberg, Dr. Moeßler, das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden. I. C. 1178

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung eines Werks, unter dem Titel: „150 Exempeltafeln zum Kopf-Rechnen." I. C. 1078.

Wir machen Lehrer und Schul-Revisoren auf ein Werk des Lehrers Ritter zu Oedernitz, Kreis Rothenburg, unter dem Titel: „150 Exempel-Tafeln zum Kopf-Rechnen, gesammelt aus der Geographie, Naturgeschichte, Geschichte ꝛc. Hoyerswerda bei Kullmann, 1852. Preis 15 Sgr.", aufmerksam, und empfehlen dasselbe zum Gebrauch beim Unterricht im Kopfrechnen in Elementarschulen, weil durch dasselbe bei dieser Lektion den Schülern eine Menge gemeinnütziger Kenntnisse mitgetheilt werden können.

Liegnitz, den 16. Februar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verdienstliches. I. C. 1063. S

Als Nachtrag zu der Veröffentlichung von Geschenken an Kirchen, Schulen rc., pag. 28 in No. 4 des diesjährigen Amtsblattes, machen wir hierdurch bekannt, daß die Kirche zu Klitten, Kreis Rothenburg, von demselben ungenannt sein wollenden Wohlthäter seit drei Jahren jährlich Wachskerzen im Werth von 5 Rthlr., desgleichen eine Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins, im Werthe von 53 Thalern, und die Kosten zur Reparatur des Altars, im Betrage von 8 Rthlr., geschenkt erhalten hat. Liegnitz, den 14. Februar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10.

Liegnitz, den 6. März 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend (Gesetzsammlung 1839 S. 80) werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladungen zwanzig und zehn Centner bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke übersteigen, vom 1. April d. J. ab Anwendung findet. Das Verzeichniß vom 22. November 1839 und die Nachtrags-Veezeichnisse vom 31. Mai 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845, 19. Mai 1846 und 13. Februar 1848 treten von gedachtem Tage an außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite, in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839, für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige No.
Regierungs-Bezirk Liegnitz.	
Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Crossen über Grünberg, Lüben, Parchwitz, bis zur Bezirks-Grenze auf Neumarkt . . .	15
Von Neusorge über Groß-Glogau bis zur Bezirks-Grenze auf Fraustadt .	17
Von Glogau über Beuthen nach Neusalz	—
Von Parchwitz über Liegnitz, Bunzlau, Görlitz bis zur Königlich-Sächsischen Grenze bei Reichenbach	20
Von Leschwitz nach Aufhalt a. d. O.	19
Von Liegnitz über Goldberg, Löwenberg, Greiffenberg bis zur Böhmischen Grenze auf Friedland	23
Von Lüben über Liegnitz, Jauer bis zur Bezirks-Grenze auf Striegau .	18,18 a
Von Greiffenberg über Hirschberg, Schmiedeberg, Landshut bis zur Bezirks-Grenze auf Waldenburg	25,26,27
Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Freiburg über Reichenau, Landshut, Liebau bis zur Böhmischen Grenze	30
Von Hirschberg nach Ketschdorf	30 a
Von Landshut nach Ketschdorf	30 a
Von Reichenau bis zur Bezirks-Grenze auf Weisstein . . .	31
Von der Josephinen-Glashütte über Warmbrunn, Hirschberg, Schönau, Jauer nach Jenkau	24,28
Aus der vorigen Straße über Schönau, Goldberg nach Haynau .	24
Von Löwenberg nach Spiller	25
Von Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Radmeritz .	21
Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Spremberg über Muskau, Niesky, Görlitz, Seidenberg bis zur Böhmischen Grenze . .	22
Von Lauban nach Kohlfuhrt	—
Von Niesky, bei Jenkendorf aus der Straße No. 19 abgehend, über Seifersdorf bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Löbau . .	—
Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Spremberg über Hoyerswerda nach der Königlich Sächsischen Grenze auf Dresden . .	60 a
Von Hoyerswerda bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Bautzen .	60 a
Von Görlitz nach Lauban	—

Gesammt-Länge. Meilen.	Davon werden unterhalten als Staatsstraße. Meilen.	als Bezirks- oder Kreisstraße. Meilen.	als Gemeindestraße. Meilen.	als Actien- oder Privatstraße Meilen.	Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
16,9	16,9	—	—	—	Berlin—Breslau.
3,2	3,2	—	—	—	
3,8	—	—	—	3,8	
15,4	15,4	—	—	—	Breslau—Liegnitz—Dresden.
0,9	0,9	—	—	—	
9,6	9,6	—	—	—	
6,3	6,3	—	—	—	
8,6	8,6	—	—	—	
3,9	3,9	—	—	—	
2,4	2,4	—	—	—	
2,1	—	—	—	2,1	
0,3	0,3	—	—	—	
10,4	10,4	—	—	—	
4,4	4,4	—	—	—	
2,7	* 2,7	—	—	—	
1,5	1,5	—	—	—	
10,5	2,1	—	—	8,4	
2,9	—	—	—	2,9	
1,7	—	—	—	1,7	
4,5	4,5	—	—	—	
1,8	1,8	—	—	—	
3,0	1,5	—	—	1,5	

Digitized by Google

No. 39. Betrifft die Kunststraßen, auf denen der Gebrauch der Radfelgen unter 4 Zoll Breite bei gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerk verboten ist. I. G. 1796.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Handels-Ministers mit dem dazu gehörigen Verzeichnisse der Straßen bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß resp. Nachachtung.

Liegnitz, den 23. Februar 1852.

No. 40. Die Tuchbeschaffungen für die Montirungsdepots pro 1853 betr.

Die Tuchbeschaffungen für die Armee sind bisher Seitens des Königl. Militair-Oeconomie-Departements durch direkte alljährliche Bestellungen nach bestimmten Normal-Proben und Etats-Preisen bei den Tuchmachergewerken und bewährten Fabrikanten ausgeführt worden. Es wurde hierbei insbesondere der Zweck verfolgt, durch Uebertragung derartiger fortlaufender Lieferungen den inländischen Tuchmachergewerken, namentlich den kleineren, dauernd Beschäftigung und Unterhalt zu sichern, ihren Betrieb zu heben und auf die fortschreitende Verbesserung dieses Industriezweiges hinzuwirken. Demgemäß sind denn auch vornämlich in den letzten Jahren immer mehr größere Theile dieser Lieferungen den Tuchmachergewerken zugewendet und nur kleinere Theile solchen größeren Fabrikanten übertragen worden, welche sich früherhin durch die Lieferung besonders guter Tuche ausgezeichnet haben und eine größere Anzahl Arbeiter ihrer Gegend beschäftigen. Dieser Beschaffungsmodus hat sich eben sowohl im Interesse der Truppen rücksichtlich der Güte der gelieferten Tuche, als im Interesse der Tuchmachergewerke, vortheilhaft bewährt.

Die fernere Leitung der diesfälligen Beschaffungen und zwar unter Beachtung der vorangeführten Grundsätze, sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers nunmehr denjenigen Intendanturen übertragen, zu deren Geschäfts-Ressort die Montirungs-Depots gehören, in welche die Tucheinlieferungen erfolgen, einerseits, um von der Centralbehörde, ihrer Bestimmung entsprechend, derartige Administrations-Details zu entfernen, und weil andererseits grade die Intendanturen in ihrer Stellung als Provinzialbehörden und vermöge der durch ihre sonstige Geschäftsführung bedingten näheren Kenntniß der provinziellen Gewerbsverhältnisse überhaupt und der Lage und Leistungsfähigkeit der verschiedenen Gewerke vorzugsweise geeignet sind, durch umsichtige Behandlung dieses wichtigen Geschäftszweiges eben sowohl im Interesse der Truppen, als in dem der resp. Provinzen und Gewerke, vortheilhaft und mit günstigem Erfolge zu wirken.

Der diesfälligen Anordnung gemäß übernehmen die Leitung der Tuchbeschaffungen für die bestehenden Montirungs-Depots und zwar:

a. für das Montirungsdepot zu Berlin die Königl. Intendantur des Garde-Corps daselbst,
b. " Breslau die Intendantur des 6. Armee-Corps daselbst,
c. " Graudenz " 1. " zu Königsberg,
u. d. " Düsseldorf " 7. " zu Münster,

dergestalt, daß von ihnen zunächst im März dieses Jahres die Beschaffung der für das Jahr 1853 erforderlichen Tücher auszuführen ist. Die genannten Intendanturen sind rücksichtlich der Uebertragung dieser Lieferungen auf die Tuchmachergewerke und Fabrikanten bestimmter Provinzen und resp. Bezirke hingewiesen. Danach hat die Intendantur des Garde-Corps den Bedarf für das Montirungs-Depot zu Berlin in den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Pommern zu bestellen, in letzterer mit Ausschluß des Regierungsbezirkes Cöslin, welcher, wie weiterhin bemerkt wird, für den Bedarf des Montirungs-Depots zu Graudenz herangezogen ist.

Der Lieferungsbezirk der Intendantur des 6. Armee-Corps für das Montirungs-Depot zu Breslau umfaßt die Provinz Schlesien und die dem genannten Depot nahe liegenden Gewerke Rawicz, Bojanowo, Fraustadt und Jutroczin im Großherzogthum Posen, welche schon seit langen Jahren an das Breslauer Depot geliefert haben.

Die Intendantur des 1. Armee-Corps ist mit ihren Bestellungen für das Montirungs-Depot zu Graudenz auf die Provinz Ost- und West-Preußen, den Regierungsbezirk Cöslin und das Großherzogthum Posen, mit Ausschluß der vorgenannten, in das Montirungs-Depot zu Breslau liefernden 4 Städte, hingewiesen.

Die Intendantur des 7. Armee-Corps endlich hat ihre Bestellungen zunächst in der Rheinprovinz und Westphalen zu machen. Da jedoch namentlich in der Rheinprovinz im Allgemeinen nur feinere Tuchsorten fabricirt werden und es deshalb bisher nicht gelungen ist, ausreichende Quantitäten von Montirungstüchern aus den genannten Provinzen geliefert zu erhalten, so ist die Intendantur des 7. Armee-Corps angewiesen worden, den Tuchbedarf für das Montirungs-Depot zu Düsseldorf, so weit derselbe nicht aus den genannten Provinzen gedeckt werden kann, durch Bestellungen bei größeren Fabrikanten in den Provinzen Sachsen und Brandenburg, wie dies auch bisher geschehen ist, zu sichern.

Die Tuchmachergewerke und resp. Fabrikanten haben sich hiernach in den Lieferungs-Angelegenheiten künftighin an diejenigen der vorgenannten Intendanturen direkt zu wenden, in deren Verwaltungsbezirk sie nach Vorstehendem eingetheilt sind, und eben so die mit den Abnahme-Attesten der Montirungs-Depots belegten Liquidationen über die ausgeführten Tuchlieferungen zur Zahlungsanweisung an diejenige Intendantur einzureichen, von welcher die bezügliche Bestellung ausgegangen ist, während nur noch die Liquidationen über die bereits vor dem Monat März dieses Jahres Seitens des Militair-Oeconomie-Departements bestellten Tuchlieferungen an letzteres zur Anweisung des Vergütigungs-Betrages nach erfolgter Lieferung einzusenden sind.

Wir bringen, höherem Auftrage zufolge, diese veränderten Ressort-Verhältnisse zur öffentlichen Kenntniß, und weisen die betreffenden Landraths-Aemter und Magiſträte an, die Tuchmachergewerke und resp. Fabrikanten hiernach mit geeigneter Instruktion zu versehen.

Liegnitz, den 21. Februar 1852.

Digitized by Google

No. 41. Prämie auf Entdeckung von Falschmünzerei. I. P. a. 2259.

Es ist begründeter Verdacht vorhanden, daß im hiesigen Bezirke, namentlich wahrscheinlich im Lübener Kreise, die Fabrikation falscher Münzen stattfindet.

Wir sehen uns daher, da die bisher stattgefundenen Recherchen kein Resultat gehabt haben, veranlaßt, demjenigen, welcher den Anfertiger falscher Münzen im hiesigen Regierungs-Bezirk dergestalt anzeigt, daß er wegen dieses Verbrechens zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden kann, eine Prämie von

„Fünfzig Thalern"

zuzusichern. Liegnitz, den 22. Februar 1852.

No. 42. Die Erhebung der Schulgelder u. die Beitreibung v. Schulgeldresten betr. I. C. 896

Die Klagen über unregelmäßiges Eingehen der Schulgelder auf der einen Seite und auf der andern Seite die Fälle, daß Gemeinden durch das Aufsummen großer Schulgelder-Restbeträge, zu deren Deckung sie, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der einzelnen Restanten, gesetzlich verpflichtet sind, fast unerschwingliche Lasten sich aufgebürdet sehen, mehren sich in so bedenklicher Weise, daß wir uns veranlaßt finden, folgende, den Gegenstand betreffende Verordnungen zu erlassen:

1. Gemäß der Instruktion für die Schuldeputationen in den Städten, vom 26. Juni 1811, §. 18, und gemäß der Verordnung wegen Einführung von Schul-Vorständen auf dem Lande, vom 28. Oktober 1812, haben die Lehrer ganz unzweifelhaft das Recht, die Einziehung des Schulgeldes durch einen besonderen Rendanten zu fordern. Indem wir dies in Erinnerung bringen, ordnen wir an, daß überall, wo die Lehrer es verlangen und wo durch ihre Vokationen nicht etwa anderweitig darüber bestimmt ist oder wo nicht etwa sonstige, in den Lokal-Verhältnissen begründete, nicht zu beseitigende Schwierigkeiten entgegenstehen, das Schulgeld durch einen besonderen Rendanten erhoben und gegen eine Tantieme von 1 Sgr. pro Thaler, an den Lehrer abgeliefert werde.
2. Wo der Lehrer das Schulgeld forterhebt, ist er gehalten, am 15. jeden Monats die, im Laufe der letzten 4 Wochen entstandenen Schulgeldreste dem Schulvorstande anzuzeigen, und daß dies geschehen, sich am Besten in ein, für diesen Zweck besonders anzulegendes Buch bescheinigen zu lassen. Der Schulvorstand hat sodann, zur Vermeidung einer Ordnungs-Strafe bis zur Höhe von 15 Sgr., durch nöthigen Falles wiederholte Erinnerungen die einzelnen Restanten zur Zahlung der Reste anzuhalten und bleibt dies erfolglos, spätestens am letzten Tage jedes Monats die noch verbleibende Resten-Liste dem Landräthlichen Amte einzureichen, auch darüber sich auszuweisen, daß er die oben gedachten Erinnerungen an die einzelnen Restanten wirklich erlassen habe.
3. Die Herren Landräthe werden angewiesen, die ihnen angezeigten Reste bis spätestens zum Schlusse des nächstfolgenden Monats entweder executivisch beizutreiben oder, im Falle der Inexigibilität, ihre Deckung aus der betreffenden Orts-Armen-Kasse zu veranlassen.

Liegnitz, den 24. Februar 1852.

Digitized by Google

Es ist in letzterer Zeit häufig vorgekommen, daß jüdische Handelsleute unter verschiedenen Namen auf dem platten Lande (besonders in den Grenzkreisen) umhergezogen sind und mittelst gedruckter Anzeigen das Publikum zum Ankauf von angeblich feiner Waschseife, feinen leinenen Waaren, zu billigen Preisen unter dem Vorgeben aufgefordert haben, daß sie wegen beabsichtigter Auswanderung ꝛc. so niedrige Preise stellen müßten, um ihr Lager schnell zu räumen. — Viele haben sich denn auch durch dergleichen Vorspiegelungen und getäuscht durch ein nicht ganz schlechtes Aeußere der Waaren zum Ankauf größerer Quantitäten verleiten lassen, leider aber sich nachher betrogen gesehen, da sich die Qualität der Seife ꝛc. als eine so überaus schlechte herausstellte, daß sie fast gar nicht benutzt werden konnte. No. 43. Betrifft Betrügereien mit Seife u. leinenen Waaren. I. G. 1908.

Wir bringen dies hierdurch warnend zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Orts-Polizei-Behörden an: auf dergleichen Betrügereien ein wachsames Auge zu haben und die ermittelten Betrüger event. unnachsichtlich zur Bestrafung zu denunciren. Liegnitz, den 25. Februar 1852.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Durch den am 8. d. Mts. erfolgten Tod des Superintendenten a. D. Pastor Auersbach in Poln. Würbitz, Kreis Kreutzburg, ist das evangelische Pfarramt erledigt worden. Die Stelle ist Privat-Patronats und wird auf etwa 600 Rthlr. jährlich veranschlagt. Bekanntmachung. 525.

Breslau, den 12. Februar 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ankündigung der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1852 bei der Königl. Landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Direktor **Heinrich**.
2. Spezieller Pflanzenbau,
3. Wiesenbau,
4. Schaafzucht,
5. Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größeren Landgütern, mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb, verbunden mit Excursionen, Administrator **Settegast**.
6. Ueber Trockenlegung der Felder mit besonderer Berücksichtigung der Röhren-Drainirung, verbunden mit Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Dr. **John**.

Digitized by Google

7. Die forstlich wichtigen Laub- und Nadel-Hölzer,
8. landwirthschaftliche Botanik,
9. land- und forstwirthschaftliche Zoologie,
10. über Krankheiten der Pflanzen,
11. praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landw. Kulturpflanzen und Uebungen im Analysiren und Bestimmen derselben,
12. botanische Excursionen,
    Dr. **Heinzel.**
13. Organische Chemie,
14. landwirthschaftl. Technologie,
15. Bodenkunde,
16. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium,
    Dr. **Krocker.**
17. Angewandte Mathematik. Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Zeichnen,
    Rendant **Schneider.**
18. Waldbau und Forstschutz, verbunden mit Excursionen,
    Oberförster **Wagner.**
19. Obstbaumzucht und Demonstrationen im Instituts-Garten,
    Instituts-Gärtner **Stoll.**
20. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere,
21. innere Krankheiten derselben, mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende,
    Departements-Thierarzt **Kniebusch.**
22. Landwirthschaftliche Baukunde.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters beginnen den 19. April d. J. Anmeldungen sind an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat die Ermäßigung des von den Studirenden der hiesigen Lehranstalt zu entrichtenden Honorars auf diejenigen Beträge angeordnet, welche bei den übrigen höheren landw. Lehranstalten des Staates entrichtet werden. Demgemäß sind vom 1. April d. J. ab auch in Proskau nur

für das 1. Semester . .	40	Rthlr.
für das 2. = . . .	30	=
für das 3. = . . .	20	=
für das 4. und die folgenden	10	=

an Honorar; außerdem aber von jedem Studirenden bei seinem Eintritt 6 Rthlr. an Eintrittsgeld zu entrichten, und haben die Theilnehmer an den praktisch-chemischen Uebungen im Laboratorio einen halbjährigen Beitrag von 1 Rthlr. für Reagentien und die Benutzung der erforderlichen Geräthschaften an die Institutskasse abzuführen. Studirende, welche bereits ein oder mehrere Semester an einer der übrigen höheren landw.

Digitized by Google

Lehranstalten des Staates zubrachten, haben, wenn sie in Proskau eintreten, zwar das volle Eintrittsgeld, aber nur dasjenige Studienhonorar zu entrichten, was von ihnen zu fordern sein würde, wenn sie von Anfang an ihre Studien in Proskau betrieben hätten.

Proskau, den 12. Februar 1852.

Die Direktion der höheren landw. Lehranstalt.

(gez.) Heinrich.

Bekanntmachung.

Landwirthen oder Technikern, welche, ohne als Studirende der hiesigen Lehr-Anstalt einzutreten, die Ausführung von Drainirungs-Arbeiten aus eigner Anschauung kennen zu lernen wünschen, wird hierzu, sobald die für diesen Sommer projektirten Drainirungs-Arbeiten werden begonnen haben, die Gelegenheit dargeboten werden. Der Anfang dieser Arbeiten wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Zugleich ist die Einrichtung getroffen, daß während des Monats Juni ein gedrängter theoretischer Vortrag über Drainage von dem Lehrer der hiesigen Lehranstalt, Herrn Dr. John, für die hier anwesenden Fremden gehalten werden soll.

Proskau, den 12. Februar 1852.

Die Direktion der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt.

(gez.) Heinrich.

Bekanntmachung.

Zum 1. März c. tritt zwischen Freystadt i./Schl. und Beuthen a./O. über Neustädtel eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange ins Leben:

Aus Freystadt	um	$4\frac{1}{4}$	Uhr	früh.
in Neustädtel	=	$6\frac{1}{2}$	=	=
weiter	=	$6\frac{3}{4}$	=	=
in Beuthen a./O.	=	$8\frac{1}{4}$	=	=
Aus Beuthen	=	$11\frac{3}{4}$	=	V. M.
in Neustädtel	=	$1\frac{1}{4}$	=	N. M.
weiter	=	$1\frac{1}{2}$	=	=
in Freystadt	=	$3\frac{3}{4}$	=	=

Auf dem Hin- und Rückwege steht diese Botenpost mit dem Breslau-Berliner Abend-Dampfwagenzuge in Verbindung.

Liegnitz, den 27. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Am 26. März c. wird am Seminar zu Bunzlau eine Prüfung für Lehrerinnen stattfinden und haben die zu derselben sich Meldenden bis spätestens zum 15. März:

1. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand,
2. einen von ihnen selbst verfertigten Lebenslauf,
3. die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Lehramte insbesondere,
4. Zeugnisse der Orts-Polizeibehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Lehramte,
5. ein Taufzeugniß,

dem Königlichen Seminar- und Schulanstalts-Direktor Herrn Stolzenburg einzureichen. Breslau, den 23. Februar 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des Königlichen Proviantamts zu Glogau, Proviantmeister Meyer und der Depot-Magazin-Verwalter Heynich zu Sagan, sind mit dem freihändigen Ankauf des Naturalien-Bedarfs für die Königlichen Magazine resp. zu Glogau und zu Sagan pro 1852 beauftragt worden, jedoch dabei eben so wenig befugt, Geldvorschüsse zu leisten, als mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung der Naturalien im Rückstande zu bleiben, vielmehr verpflichtet, nur Zug um Zug zu kaufen und jedesmal gleich baare Zahlung zu leisten; was hierdurch bekannt gemacht wird. Posen, den 28. Februar 1852.

Königliche Intendantur 5. Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 4. Februar 1850 (Amtsblatt pro 1850 No. 7) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem Schulden-Tilgungsplan auf die Provinzialschulden der Preuß. Oberlausitz vom 1. Januar 1850 ab in den nächsten 10 Jahren jährlich 10,000 Rthlr. und die davon ersparten Zinsen abgezahlt werden sollen. In den Jahren 1850 und 1851 hat diese Tilgung nicht inne gehalten werden können, weil aus dem Tilgungsfonds den oberlausitz'schen Kreisen Darlehne zur Beschaffung der Pferde für die Landwehr-Kavallerie bei ihrer Mobilmachung gewährt werden mußten und noch nicht voll zurückgezahlt sind, die zurückgezahlten Beträge aber nicht sofort zur Schuldenabzahlung verwendet werden konnten. Es sind daher auf die Provinzialschulden, welche ultimo Dezember 1849 noch 343,585 Rthlr. betrugen, in den Jahren 1850 und 1851 nur 13,625 Rthlr. abgezahlt worden. Dagegen hat der Schuldentilgungsfonds auf die Dar-

Digitized by Google

lehne an die Kreise noch 2000 Rthlr. ausstehen und ult. Dezember 1851 einen Baarbestand von 5215 Rthlr. Diese 7215 Rthlr. sollen im Jahre 1852 nachträglich zur Schuldentilgung verwendet und dadurch die etatsmäßige Tilgung mehr als erfüllt werden. Die Schulden betrugen ult. Dezbr. 1851 noch 329,960 Rthlr.

Görlitz, den 27. Februar 1852.

Der Landes-Aelteste der Königl. Preuß. Oberlausitz.
Graf Löben.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Angestellt sind:
1. der Post-Expeditionsgehülfe Fr. Binner aus Lähn als Post-Expediteur in Spiller,
2. der Kaufmann Gustav Trentzsch als Post-Expediteur in Bernsdorf.

Versetzt sind:
1. der Post-Assistent Heinze von Bernburg nach Grünberg,
2. die Post-Eleven Baumgarten von Sagan nach Bunzlau,
   Seidel von Bunzlau nach Sagan,
   Leuschner von Magdeburg nach Liegnitz.

Gestorben sind:
1. der Postsecretair Hatteisen in Liegnitz,
2. der Briefträger und Wagenmeister-Gehülfe Rieckgen in Görlitz.

Eingerichtet ist:
in Bernsdorf, Kreis Hoyerswerda, eine Post-Expedition zweiter Klasse.

Liegnitz, den 24. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Landes-Verweisung. I. P. a. 2256.

Die nachstehend näher bezeichnete verwittwete Hentschel, Franziska geborne Rücker, aus Trautenau in Böhmen, ist nach vorhergegangener protokollarischer Verwarnung wegen Legitimationslosigkeit und zwecklosen Aufenthaltes in den diesseitigen Staaten, unter Verbot der Rückkehr, über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Namen verwittwete Hentschel geb. Rücker, Vorname Franziska, Geburts- und Aufenthalts-Ort Trautenau in Böhmen, Religion katholisch, Alter 49 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen dunkel, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defekt, Kinn lang, Gesichtsbildung hager, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 24. Februar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung. I. P.a. 2355.

Der in untenstehendem Signalement näher beschriebene Johann Bittner aus Werkelsdorf in Böhmen ist nach abgebüßter Strafe und vorhergegangener protokollarischer Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landes-Grenze in seine Heimath verwiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Bittner, Vorname Johann, Geburts- und Aufenthalts-Ort Ober-Werkelsdorf in Böhmen, Religion katholisch, Alter 44 Jahre, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbrauuen schwarz, Augen braungrau, Nase lang, Mund groß, Bart schwarz, Zähne schadhaft, Kinn und Gesichtsbildung lang, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch und böhmisch, besondere Kennzeichen: Doppelleistenbruch, trägt deshalb ein neues Doppelbruchband.

Liegnitz, den 25. Februar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 13. März 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3487. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar 1852, betreffend die der Gemeinde Ranis in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Poesnecker Staatsstraße bei Crölpa verliehenen fiskalischen Vorrechte;

= 3488. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1852, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin;

= 3489. das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783, nebst den, dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen in den Departements des Appellations-Gerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 28. Januar 1852;

= 3490. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2. Febr. 1852;

= 3491. die Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3. Februar 1852;

= 3492. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Rheinisch-Westfälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 18. Februar 1852; und

= 3493. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1852.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zoll-Vereins-Staaten haben des Königs Majestät mich mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. M. ermächtigt, für den Zeitraum bis zum Ablauf des Monats August d. J. die Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden die Einstellung der Zoll-Erhebung, sobald ihnen die deshalb von hier aus angeordnete Weisung zugegangen sein wird, eintreten lassen werden.

Berlin, den 2. März 1852.

Der Finanz-Minister.
gez. v. Bodelschwingh.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 44. Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung für bewirkte Kriegs-Leistungen im Novbr. 1850 bis Febr. 1851. M. d. A 64.77.

In Gemäßheit der §§. 21 und 23 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 367) fordern wir alle Diejenigen, welche für die während des mobilen Zustandes der Armee, also in der Zeit vom 12. November 1850 bis 16. Februar 1851 bewirkten Kriegsleistungen, für welche nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1850 eine Vergütigung aus Staatsfonds gewährt wird, Ansprüche an die Staatskasse noch zu haben vermeinen, hierdurch auf, dieselben binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten, also spätestens bis zum 16. Mai d. J., bei dem betreffenden Königlichen Landrath-Amte anzumelden.

Später angemeldete Ansprüche werden, als zur Befriedigung nicht mehr geeignet, zurückgewiesen. Liegnitz, den 12. Februar 1852.

No. 45. Bekanntmachung. Verpachtung der Domaine Seedorf-Arnsdorf im Liegnitzer Kreise. II. F. 1416.

Die Domaine

Seedorf-Arnsdorf

im Liegnitzer Kreise, welche an Fläche enthalten soll, und zwar

das Vorwerk Seedorf

418	Morg.	40	Q.-Rth.	Acker,
173	Morg.	160	Q.-Rth.	Wiese,
1	Morg.	22	Q.-Rth.	Garten,
4	Morg.	77	Q.-Rth.	Feldgräserei,
19	Morg.	—	Q.-Rth.	verstrauchte Gräserei,
12	Morg.	80	Q.-Rth.	Hütung,
3	Morg.	93	Q.-Rth.	Hof- und Baustelle,
48	Morg.	168	Q.-Rth.	Seen,
20	Morg.	84	Q.-Rth.	Unland, Wege Gräben,
702	Morg.	4	Q.-Rth.	und

Digitized by Google

das Vorwerk Arnsdorf

458	Morg.	118	Q.-Rth.	Acker,
170	Morg.	160	Q.-Rth.	Wiesen,
41	Morg.	56	Q.-Rth.	Hütung,
11	Morg.	67	Q.-Rth.	Feldgräserei,
6	Morg.	7	Q.-Rth.	verstrauchte Gräserei,
—	Morg.	56	Q.-Rth.	Garten,
2	Morg.	178	Q.-Rth.	Hof- und Baustelle,
21	Morg.	62	Q.-Rth.	Unland, Wege, Gräben,
712	Morg.	104	Q.-Ruthen,	

und deren Pachtertrags-Taxpreis auf

„Zwei Tausend Sechs Hundert Dreißig Thaler, einschließlich ⅓ in Golde", veranschlagt ist, soll auf achtzehn Jahre, von Johannis 1852 bis dahin 1870, im Wege der Licitation verpachtet werden. Es wird hiermit der Licitations-Termin auf

Dienstag den 20. April c.,

von früh 11 Uhr ab, in dem Konferenz-Zimmer der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Regierungs-Rath v. Dresler angesetzt.

Die Karte, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Ertragsanschlag, allgemeine und spezielle Bedingungen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch werden von den Bedingungen gegen Erstattung der Copialien Abschriften verabfolgt.

Das Inventarium der Domaine ist Eigenthum des bisherigen Pächters, mit Ausnahme des Saat- und Bestellungs-Inventarii, dessen Geldwerth vor der Uebergabe festgestellt werden wird und von dem Pächter käuflich zu erwerben ist. Die Pacht-Caution beträgt 1500 Rthlr. in Staatspapieren.

Zur Licitation wird nur derjenige zugelassen, welcher der Königlichen Regierung vor dem Termine, oder spätestens im Termine dem Commissarius, den Nachweis über seine Qualifikation als Landwirth und über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von Dreizehn Tausend Thaler geführt hat. Hiervon sind 3000 Thaler in Staatspapieren im Licitations-Termine als Bietungs-Caution zu bestellen. Besitzer von Landgütern, im Umkreise von drei Meilen angesessen, werden nur dann als Bieter zugelassen, wenn sie bis zum Termin die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii beibringen.

Dem Königlichen Finanz-Ministerium bleibt die Entscheidung darüber, ob der Zuschlag überhaupt zu ertheilen ist, so wie die Auswahl unter den drei Bestbietenden für den Fall, daß der Zuschlag ertheilt wird, vorbehalten. Bis dahin, daß diese Entscheidung erfolgt ist, bleibt die Bietungs-Caution der drei Bestbietenden deponirt.

Liegnitz, den 20. Februar 1852.

Digitized by Google

No. 48. Bekanntmachung. Verpachtung d. Domaine Ober- u. Mittel-Langenwaldau im Liegnitzer Kr. II. F. 1416.

Die Domaine

Ober- und Mittel-Langenwaldau

im Liegnitzer Kreise, welche an Fläche enthalten soll:

	888	Morg.	157	Q.-Rth.	Acker,
	140	Morg.	24	Q.-Rth.	Wiese,
	130	Morg.	21	Q.-Rth.	Hütungs- und Teich-Ländereien,
	25	Morg.	13	Q.-Rth.	Feldgräserei,
	11	Morg.	178	Q.-Rth.	Gärten,
	7	Morg.	94	Q.-Rth.	Hof- und Baustelle,
	43	Morg.	146	Q.-Rth.	Unland, Wege, Gewässer,
zusammen	1247	Morg.	93	Q.-Rth.,	

und deren Pachtertrags-Taxpreis auf

„Ein Tausend Neun Hundert Sechszig Thaler, einschließlich den dritten Theil in Golde",

veranschlagt ist, soll auf achtzehn Jahre, von Johannis 1852 bis dahin 1870, im Wege der Licitation verpachtet werden. Es wird hiermit der Licitations-Termin auf

Mittwoch den 21. April c.,

von früh 11 Uhr ab, in dem Konferenz-Zimmer der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Regierungs-Rath v. Dresler angesetzt.

Die Karte, Vermessungs-Register, Bonitirungs-Register, Ertrags-Anschlag, allgemeine und specielle Bedingungen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch werden von den Bedingungen Abschriften gegen Erstattung der Copialien verabfolgt.

Das Inventarium der Domaine ist Eigenthum des bisherigen Pächters, mit Ausnahme des Saat- und Bestellungs-Inventarii, dessen Geldwerth vor der Uebergabe festgestellt werden wird, und von dem Pächter käuflich zu erwerben ist. Die Pacht-Caution beträgt 1200 Thaler in Staatspapieren.

Zur Licitation wird nur derjenige zugelassen, welcher der Königlichen Regierung vor dem Termine, oder doch spätestens im Termine dem Commissarius, den Nachweis über seine Qualifikation als Landwirth und über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von Zehntausend Fünf Hundert Thalern geführt hat. Hiervon sind 2500 Thaler in Staatspapieren im Licitations-Termin als Bietungs-Caution zu bestellen. Besitzer von Landgütern, im Umkreise von drei Meilen angesessen, werden nur dann als Bieter zugelassen, wenn sie bis zum Termine die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii beibringen.

Dem Königlichen Finanz-Ministerium bleibt die Entscheidung darüber, ob der Zuschlag überhaupt zu ertheilen ist, so wie die Auswahl unter den drei Bestbietenden für den Fall, daß der Zuschlag ertheilt wird, vorbehalten. Bis dahin, daß

Digitized by Google

diese Entscheidung erfolgt ist, bleibt die Bietungs-Caution der drei Bestbietenden deponirt.

Liegnitz, den 20. Februar 1852.

No. 47. Verkauf der, dem Domainen-Fiskus gehörigen Wiesen bei Bienowitz, resp. deren Verpachtung. II. F. 1761.

Die dem Domainen-Fiskus gehörigen, bei Bienowitz an der Katzbach belegenen Wiesen sollen in dem auf den

29. April d. J.,

von früh 10 Uhr ab, in der Brauerei in Bienowitz angesetzten Termine meistbietend verkauft werden.

Es werden zum Verkauf ausgeboten:

1. Die Vorlachwiese, welche an Fläche enthalten soll 6 Morgen 149 Q.-Ruthen,
2. die Wehrwiese, welche an Fläche enthalten soll 6 Morgen 56 Q.-Ruthen,
3. die Sandwiese, welche an Fläche enthalten soll 7 Morgen 2 Q.-Ruthen,
4. eine Parzelle der „langen Wiese" von 1 Morgen 28 Q.-Ruthen,
5. die Wiesenparzelle zwischen der Schulwiese und der Katzbach von 1 Morgen 83 Q.-Ruthen,
6. der Winkel über der Katzbach von 2 Morgen 16 Q.-Ruthen.

Die Wiesen werden in der vorstehenden Reihenfolge zum Verkauf ausgeboten und wird für jede derselben der Zuschlag im Termine sofort ertheilt, wenn das Meistgebot wenigstens den Taxpreis erreicht und die in den Licitationsbedingungen vorgeschriebenen Anzahlungsbedingungen erfüllt werden.

Für den Fall, daß das Meistgebot für die Wiesen ad 1, ad 2 oder ad 3 dem Taxpreise nicht wenigstens gleichkommt, dann sollen dieselben in Parzellen ausgeboten werden, und zwar die Vorlachwiese in 4 gleichen Parzellen, die Wehrwiese in 3 Parzellen, die Sandwiese in 4 gleichen Parzellen.

Die Bieter auf die Parzellen haben nur dann den Zuschlag zu gewärtigen, wenn die Meistgebote, für sämmtliche Parzellen einer Wiese zusammengerechnet, dem Taxpreise der ganzen Wiese gleichkommen. Sollte für die eine oder die andere Wiese der Taxpreis nicht geboten werden und der Zuschlag nicht ertheilt werden können, dann wird dieselbe im Termine sofort zur Verpachtung auf ein Jahr ausgeboten.

Die Karte, die herabgesetzte Taxe und die Licitationsbedingungen sind in der Registratur des hiesigen Domainen-Rent-Amtes einzusehen.

Liegnitz, den 2. März 1852.

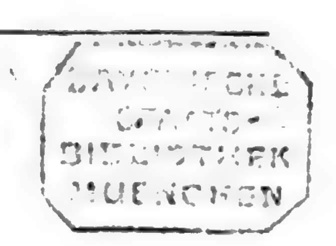
BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

No. 48. Betr. d. höhere Bürgerschule zu Landeshut. I. C. 1177.

Wir finden uns veranlaßt, einen im Publikum hie und da laut gewordenen Zweifel an der Gültigkeit der von der höhern Bürgerschule zu Landeshut ausgestellten Maturitätszeugnisse durch die nachstehende Mittheilung zu beheben.

Derselbe hat seinen Ursprung in einer vor Kurzem ergangenen Ministerial-Bestimmung, nach welcher die Zulassung junger Leute zum höhern Baufach, d. i. zur Vollendung der betreffenden Studien bei der Königlichen Bauakademie zu Berlin, an die Bedingung geknüpft ist, daß ihre Maturitätszeugnisse von solchen höhern Bürgerschulen ausgestellt sein müssen, welche sechs vollständig getrennte Klassen besitzen. Diese äußere Gliederung hat die höhere Bürgerschule zu Landeshut wegen ungünstiger Verhältnisse zur Zeit noch nicht einzurichten vermocht, und es hat ihr deshalb die in Rede stehende Berechtigung noch vorenthalten werden müssen. Dagegen besitzen ihre Maturitätszeugnisse alle übrigen Prärogative, welche den Zeugnissen der zu Entlassungsprüfungen überhaupt berechtigten höhern Bürgerschulen beigelegt worden sind.

Uebrigens hat die gedachte Schule durch die Abiturientenprüfung im vorigen Herbste, bei welcher ein Zögling derselben das Zeugniß „vorzüglich gut bestanden" und zwei das Zeugniß „gut bestanden" erhalten haben, abermals gezeigt, wie sie die Zwecke einer solchen Anstalt vollständig erreicht und im steten Fortschreiten zu ihrer innern und äußern Vervollkommnung begriffen ist.

Wir machen daher Eltern und Vormünder, welche ihren Söhnen und Pflege-Befohlenen eine gediegene wissenschaftliche Ausbildung verschaffen wollen, wie sie für die meisten Fächer des bürgerlichen Lebens erforderlich ist, auf diese Anstalt hierdurch wiederholt aufmerksam und empfehlen dieselbe als zur Erreichung dieser Absicht besonders geeignet. Liegnitz, den 4. März 1852.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript, die Bekleidung der aus den gerichtlichen Gefängnissen in das Korrektionshaus abzuliefernden Individuen betreffend:

„Von Seiten der Verwaltungsbehörden ist darüber Beschwerde geführt worden, daß die nach ausgestandener Strafe in die Korrektionshäuser abzuliefernden Bettler und Vagabunden häufig von den Gerichten in dergestalt nothdürftiger Kleidung an die Polizeibehörden abgeliefert werden, daß ihr Transport in derselben unmöglich ist. Wenngleich die Bestimmungen über die Bekleidung der in eigentliche Strafanstalten abzuliefernden Verurtheilten auf die Ablieferung von Korrigenden keine Anwendung finden, so muß doch unter allen Umständen darauf gesehen werden, daß die Bekleidung der Letzteren bei ihrer Ablieferung aus den gerichtlichen Gefängnissen wenigstens in dem Maaße zureichend sei, daß in derselben der Transport ungehindert erfolgen kann und die Kleidung, insbesondere auch die Fußbekleidung des zu Transportirenden den Transport aushält.

Digitized by Google

Das Königliche Appellationsgericht hat danach die Gerichte des Departements mit Anweisung zu versehen und Vorsorge zu treffen, daß im Bezirke des Kollegiums ähnlichen Beschwerden künftig vorgebeugt werde.

Berlin, den 26. Februar 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An das Königliche Appellationsgericht
I. 446. zu Breslau."

wird den Gerichten unseres Departements zur Nachachtung eröffnet.

Breslau, den 28. Februar 1852.

Königliches Appellations-Gericht.
Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zum 1. April c. wird die tägliche Kariolpost zwischen Marklissa und Wiegandsthal, so wie die Botenpost zwischen Friedeberg a./Q. und Wigandsthal, aufgehoben. Dagegen wird die Kariolpost zwischen Greifenberg und Friedeberg a./Q. bis Wiegandsthal ausgedehnt. Der Gang dieser Kariolpost wird folgender sein:

aus Greifenberg täglich um 5 Uhr früh, nach Durchgang der Görlitz-Hirschberger Personen-Post.

in Friedeberg a./Q.	= 6 1/4	= =	
aus Friedeberg a./Q.	= 6 1/2	= =	
in Wiegandsthal	= 7 3/4	= =	
aus Wiegandsthal	= 7	= Abends.	
in Friedeberg a./Q.	= 8 1/4	= =	
aus Friedeberg a./Q.	= 8 1/2	= =	
in Greifenberg	= 9 3/4	= =	zum Anschluß an die Personen-Post von Hirschberg nach Görlitz.

Liegnitz, den 28. Februar 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Lektionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Sommer-Semester 1852.

Die Vorlesungen an der Königl. Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Sommersemester am 19. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das akademische Studium; 2) Volkswirthschaftslehre. Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzen-Bau;

4) landwirthschaftliche Statistik; 5) praktische Uebungen im Bonitiren. Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) praktische landwirthschaftliche Demonstrationen. Administrator Rhode. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst. Akademischer Gärtner Jühlke. 10) Allgemeine Viehzucht; 11) die äußeren Krankheiten der Hausthiere; 12) Lehre vom Hufbeschlag; 13) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Professor Dr. Haubner. 14) Forstschutz und Lehre von der Behandlung der Waldservitute. Akademischer Forstmeister Schulz-Völcker. 15) Organische Chemie; 16) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie; 17) analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Bodenkunde. Dr. Trommer. 19) Systematische Botanik; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) botanische Excursionen. Dr. Jessen. 22) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen. Professor Dr. Menzel. 23) Feldmessen und Nivelliren. Professor Dr. Grunert. 24) Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Beseler.

Eldena im Februar 1852.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Bekanntmachung.

A. Die diesjährige Präparanden- oder Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 5. und 6. April statt, und haben sich die Prüflinge deshalb am Montage nach Dom. Palmar., früh um 7 Uhr, mit den nöthigen Schreib-Materialien versehen, in dem Prüfungssaale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 20. März außer den resp. noch nachzubringenden Wiederimpfungsattesten folgende Schriftstücke eingereicht:

1. einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Aspirantenprüfung,
2. ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Führung,
3. eine von den Ortsbehörden beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger bezüglich ihres Unterhalts während der Seminarzeit.

B. Außerdem wird die Bekanntmachung vom 12. Juni 1851 hiermit in Erinnerung gebracht, daß in diesem Jahre die Aspiranten- oder Vorprüfung ausfalle, und kein Aspirant zu der genannten Prüfung im zukünftigen Jahre zugelassen werden könne, welcher das 17. Lebensjahr überschritten hat.

C. Die Nachprüfung der betreffenden Adjuvanten, so wie die damit verbundene Extraprüfung nicht im Seminar gebildeter Individuen, ist in herkömmlicher Weise auf den Montag und Dienstag vor dem Himmelfahrtsfeste, am 17. und 18. Mai anberaumt. — In Gemäßheit hoher Ministerial-Verfügung vom 10. Mai 1850 und P. S. C. 1685 d. d. 2. Juli 1850 haben beiderlei Prüflinge die Erlaubniß zu der genannten Prüfung unter Beibringung der nöthigen Requisite bei derjenigen

Digitized by Google

Königlichen Regierung nachzusuchen, in deren Bezirk sie zur Zeit amtiren oder sich aufhalten, um dasjenige Seminar angewiesen zu erhalten, an welchem sie die Wiederholungs- oder resp. Extraprüfung abzulegen haben.

Diese Genehmigung hat sich demnach jeder Nach- und Extraprüfling recht zeitig zu besorgen, um sie den an den Unterzeichneten bis zum 10. Mai einzureichenden Schriftstücken als unbedingt erforderliches Requisit beizufügen. — Die persönliche gemeinsame Anmeldung findet Montag am 17. Mai früh um 7 Uhr in dem Musik-Saale des Seminars statt.

Breslau, den 1. März 1852.

Königl. katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Direktor
Baucke.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Nachdem der hier geprüfte Julius Sauermann Seitens der Königlichen technischen Baudeputation zu Berlin das Qualifikations-Attest als Feldmesser ausgefertigt erhalten hat, ist derselbe als solcher vereidigt worden. Personalia. I. G. 2089.

Liegnitz, den 29. Februar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem der Candidat der Feldmeßkunst, Friedrich Herrmann Ludwig Werner aus Görlitz, auf Grund bestandener Prüfung von der Königlichen technischen Bau-Deputation das Attest über seine Qualifikation als Feldmesser erhalten hat, ist derselbe als solcher vereidet worden. I. G. 2006.

Liegnitz, den 2. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. November 1849 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Bürgermeister Fluegel zu Bunzlau zum Vorsitzenden bei der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission ernannt haben. Liegnitz, den 1. März 1852. I. G. 1853.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio zu Breslau ist der Schulamts-Candidat Dr. Albrecht Zehme zum Civil-Inspektor an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz ernannt worden. I. C. 1574.

Personal = Veränderungen im Bezirk des Appellations = Gerichts zu Glogau pro Februar 1852.

Befördert:

Der Gerichts-Assessor Georg Bassenge zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lüben.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Gelpke zum Gerichts-Assessor.

Der Kreisgerichts-Aktuarius Hindemidt zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gericht in Sagan.

Versetzt:

Der Appellationsgerichts-Rath Ciala an das Appellationsgericht in Cöslin.

Auf Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen:

Der Appellationsgerichts-Referendarius v. Tzschoppe behufs des Uebertritts zur Verwaltung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung.

Dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine Dampfmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung des derselben zum Grunde liegenden bekannten Princips und der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisung. I. P.a. 2628.

Der Fleischergeselle Karl Gottlieb Pätzold aus Cunnersdorf bei Dresden ist nach ausgestandener Bestrafung wegen Diebstahls, unter Verwarnung vor Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in seine Heimath, mittelst eines auf 8 Tage lautenden Zwangspasses, gewiesen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 1. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12.

Liegnitz, den 20. März 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. sind zur Tilgung für das zweite Semester 1852 die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 über den Kapitalbetrag von „940,000 Rthlr. und beziehungsweise 95,000 Rthlr." im heutigen Verloosungs-Termin ausgeloost worden. Dieselben werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. Oktober d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Da die Anzahl der einzulösenden Schuldverschreibungen zu groß ist, um sie an Einem Tage prüfen und abfertigen zu können, so können dieselben schon vom 1. September c. ab eingereicht werden. Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 zugleich die dazu gehörigen 4 Zinscoupons der ersten Serie, No. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Oktober 1852 bis zum 1. Oktober 1854 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapitale zurückbehalten wird. Wegen der darunter begriffenen, nicht mit dem Reduktionsstempel versehenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. Berlin, den 5. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49. Verkauf der, dem Domainen-Fiskus gehörigen Wiesen bei Bienowitz, resp. deren Verpachtung. II. F. 1761.

Die dem Domainen-Fiskus gehörigen, bei Bienowitz an der Katzbach belegenen Wiesen sollen in dem auf den

29. April d. J.,

von früh 10 Uhr ab, in der Brauerei in Bienowitz angesetzten Termine meistbietend verkauft werden.

Es werden zum Verkauf ausgeboten:

1. Die Vorlachwiese, welche an Fläche enthalten soll 6 Morgen 149 Q.-Ruthen,
2. die Wehrwiese, welche an Fläche enthalten soll 6 Morgen 56 Q.-Ruthen,
3. die Sandwiese, welche an Fläche enthalten soll 7 Morgen 2 Q.-Ruthen,
4. eine Parzelle der „langen Wiese" von 1 Morgen 28 Q.-Ruthen,
5. die Wiesenparzelle zwischen der Schulwiese und der Katzbach von 1 Morgen 83 Q.-Ruthen,
6. der Winkel über der Katzbach von 2 Morgen 16 Q.-Ruthen.

Die Wiesen werden in der vorstehenden Reihenfolge zum Verkauf ausgeboten und wird für jede derselben der Zuschlag im Termine sofort ertheilt, wenn das Meistgebot wenigstens den Taxpreis erreicht und die in den Licitationsbedingungen vorgeschriebenen Anzahlungsbedingungen erfüllt werden.

Für den Fall, daß das Meistgebot für die Wiesen ad 1, ad 2 oder ad 3 dem Taxpreise nicht wenigstens gleichkommt, dann sollen dieselben in Parzellen ausgeboten werden, und zwar die Vorlachwiese in 4 gleichen Parzellen, die Wehrwiese in 3 Parzellen, die Sandwiese in 4 gleichen Parzellen.

Die Bieter auf die Parzellen haben nur dann den Zuschlag zu gewärtigen, wenn die Meistgebote, für sämmtliche Parzellen einer Wiese zusammengerechnet, dem Taxpreise der ganzen Wiese gleichkommen. Sollte für die eine oder die andere Wiese der Taxpreis nicht geboten werden und der Zuschlag nicht ertheilt werden können, dann wird dieselbe im Termine sofort zur Verpachtung auf ein Jahr ausgeboten.

Die Karte, die herabgesetzte Taxe und die Licitationsbedingungen sind in der Registratur des hiesigen Domainen-Rent-Amtes einzusehen.

Liegnitz, den 2. März 1852.

No. 50. Erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Lähn. I. P. b. 1892.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Lähn beendigt ist.

Liegnitz, den 8. März 1852.

Digitized by Google

Die Abhaltung der, der Stadt Bolkenhain bewilligten zwei Viehmärkte findet im laufenden Jahre am Montage nach Palmarum den 5. April und am Montage nach Michaeli den 4. Oktober statt. Nr. 51. Bekanntmachung wegen abzuhaltender Viehmärkte. I. G. 2597.

Liegnitz, den 13. März 1852.

Von der Domaine Arnsdorf, Liegnitzer Kreises, sollen in dem auf den No. 52. Verpachtung von Acker- und Wiesen-Parzellen der Domaine Arnsdorf u. Seedorf. II. F. 1053.

„5. April c.,"

von Vormittags 8 Uhr ab, in dem Kretscham in Arnsdorf hiermit anberaumten Licitations-Termine folgende Acker- und Wiesen-Parzellen öffentlich verkauft werden:

I. von dem Hirsegewende

die Parzelle	No. 1	von	2	Morg.	—	Q.R.
die "	No. 2	"	2	"	—	"
die "	No. 3	"	2	"	—	"
die "	No. 4	"	2	"	—	"
die "	No. 5	"	2	"	56	"

II. von dem Gewende, genannt „der schmale Streifen"

die Parzelle	No. 6	von	2	Morgen,
die "	No. 7	"	2	"
die "	No. 8	"	2	"
die "	No. 9	"	2	"

III. die Parzelle No. 10

das Schmiede-Büschel von 1 Morgen 20 Q.-R. (Wiese),

IV. die Parzelle No. 11

das Herzogsbüschel von 1 Morgen 162 Q.-R. (Wiese),

Nach beendigter Licitation der vorstehend angegebenen, auf Arnsdorfer Terrain belegenen Parzellen wird sofort in demselben Termine und in demselben Termins-Lokale übergegangen zum öffentlichen Verkauf der nachstehenden Wiesen- und Acker-Parzellen der Domaine Seedorf, nämlich:

I. der Kasparteich, getheilt in drei Parzellen:

Parzelle No.	1	von	2	Morg.	44	Q.-R.
" "	2	"	1	"	176	"
" "	3	"	1	"	131	"

II. Theile des Krummteiches zunächst der Arnsdorfer Grenze:

Parzelle	No. 4	von	2	Morg.	171	Q.-R.
"	No. 5	"	2	"	165	"
"	No. 6	"	2	"	—	"

Digitized by Google

III. Theile vom ehemaligen Torfstich und der Sauerwiese:

Parzelle	No.	7	von	2	Morg.	—	Q.=R.
=	No.	8	=	2	=	—	=
=	No.	9	=	2	=	—	=
=	No.	10	=	2	=	—	=
=	No.	11	=	2	=	—	=
=	No.	12	=	2	=	—	=
=	No.	13	=	3	=	71	=
=	No.	14	=	3	=	—	=
=	No.	15	=	3	=	—	=
=	No.	16	=	3	=	—	=
=	No.	17	=	4	=	135	=

Die Parzellen werden 8 Tage vor dem Termine durch einen Condukteur örtlich abgesteckt werden.

Der Verkauf erfolgt ohne Vorbehalt eines Domainen=Zinses und gegen Kauf=Geld, jedoch mit Vorbehalt der gesetzlichen Grundsteuer. Der vierte Theil des Kauf=Geldes ist sofort nach Ertheilung des Zuschlages vor der Uebergabe zu entrichten, das zweite Viertheil ist spätestens am 1. Juli 1853 und die dann noch verbleibende Hälfte spätestens am 1. Juli 1855 zu zahlen.

Die speziellen und die allgemeinen Verkaufsbedingungen und der Veräußerungs=Plan sind jederzeit in dem Domainen=Rent=Amts=Lokal in Liegnitz einzusehen.

Liegnitz, den 14. März 1852.

No. 53. Verpachtung von Ackerparzellen der Domaine Ober-Langenwaldau. II. F. 2169.

Von der Domaine Ober=Langenwaldau sollen in dem auf den

„3. April c."

in dem Amtswohnhause in Ober=Langenwaldau, von Vormittag 9 Uhr ab, anberaumten Licitations=Termine folgende Ackerparzellen verpachtet werden:

nämlich im **Großteichterrain**

Abschnitt I. die Parzellen No. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7, jede von 4 Morgen,
Abschnitt II. die Parzellen 8, 9, 10, 11, 12, jede von 4 Morgen, und die Parzelle No. 13 von 2 Morgen 84 Q.=Ruthen,
Abschnitt III. die Parzelle 14 von 3 Morgen 147 Q.=Ruthen,
Abschnitt IV. die Parzellen No. 15, 16, 17 und 18, jede von 4 Morgen,
die Parzellen 19, 20, 21, jede von 3 Morgen,
die Parzelle No. 22 von 2 Morgen 125 Q.=Ruthen,
die Parzelle No. 23 von 2 Morgen 66 Q.=Ruthen,
die Parzellen No. 24, 25, 26 und 27, jede von 2 Morgen und
die Parzelle No. 28 von 2 Morgen 60 Q.=Ruthen.

Digitized by Google

Ferner wird gleichzeitig zur Verpachtung gestellt auf sechs Jahre die bisherige Ziegelei-Pachtparzelle von circa 5 Morgen, diese unter den bisherigen Verpachtungs-Bedingungen. Die Licitation beginnt mit den letztgenannten Parzellen.

Die Ausbietung der übrigen Parzellen erfolgt in den oben angegebenen Abschnitten in der Art, daß der Zuschlag nur dann ertheilt wird, wenn der Gesammt-Betrag der für die Parzellen eines Abschnittes abgegebenen Meistgebote dem gesammten Ertrags-Taxpreis dieser Parzellen wenigstens gleichkommt.

Finden sich für die Parzellen des einen Abschnittes weder ausreichende Pacht-Liebhaber, noch wollen selbige den Taxpreis erfüllen, dann wird die Licitation abgebrochen und der andere Abschnitt nicht ausgeboten. —

Die Verpachtung erfolgt auf die sechs Jahre vom 3. April 1852 bis zum 1. April 1858. Das Pachtgeld ist jährlich praenumerando am 1. April zu entrichten.

Die Licitationsverpachtungsbedingungen, die Ertragsberechnung und Karte sind im hiesigen Domainen-Rent-Amts-Lokal einzusehen.

Liegnitz, den 14. März 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Um den vielen, an die unterzeichnete Direktion eingehenden Anfragen zu begegnen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen des Zeitpunkts, an welchem Renten auf die Rentenbank übernommen werden — §. 15 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 — nach der Reihenfolge der bei der Direktion eingehenden bestätigten Rezesse erfolgt, daß wegen der bedeutenden Vorarbeiten in der Regel nur diejenigen bestätigten Rezesse für den nächsten Uebernahme-Termin, den 1. April oder 1. Oktober, berücksichtigt werden können, welche mindestens 4 Wochen vor Eintritt dieses Termins bei der Rentenbank eingegangen sind und daß überhaupt nur diejenigen Renteberechtigten auf ihre Abfindung zu dem zunächst bevorstehenden Termin Rechnung machen dürfen, welchen hiernach bis spätestens den 15. April oder 15. Oktober die Benachrichtigung über die erfolgte Renten-Uebernahme von der unterzeichneten Direktion zugeht. Wo dies nicht geschieht, hat die Uebernahme für den betreffenden Termin nicht erfolgen können, ist dann aber für nächsten Termin vorzugsweise zu gewärtigen. Bekanntmachung.

Anlangend die Ausreichung der Rentenbriefe, so ist solche bei der großen Zahl von Ausfertigungen pro April-Termin nicht vor Ende Juni und pro Oktober-Termin nicht vor Ende Dezember zu erwarten.

Breslau, den 8. März 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

Koch.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Flachsbaulehrer Eduard Richter aus Patschkau in Schlesien ist, nachdem er durch eine Reise in verschiedenen Ländern sich noch weiter für seinen Beruf ausgebildet hat, unter folgenden Bedingungen als Techniker für Flachs- und Hanf-Culturen und für Drainirungs-Anlagen in der Provinz Schlesien und im Regierungs-Bezirk Posen eingetreten:

1. Er nimmt seinen Wohnsitz in Breslau und hat auf Requisition von Landwirthen aus den vorbezeichneten beiden Provinzen sich bei denselben einzufinden, diesen die Pläne für die von ihnen beabsichtigten Culturen und Anlagen nebst den Kostenüberschlägen aufzustellen, ihnen bei der Anschaffung der Werkzeuge und Materialien behülflich zu sein, die Arbeiter zu instruiren und die Arbeitsausführung zu überwachen.
2. Er erhält außer dem ihm aus der Staats-Kasse bewilligten Fixum für die Arbeitstage 1 Rthlr. tägliche Diäten und an Reiseentschädigung die Sätze dritter Klasse der Eisenbahnen und außerhalb derselben 5 Sgr. pro Meile.
3. Die Reiseentschädigungen bis zu der, dem Bestimmungsort nächsten Eisenbahn- oder Post-Station werden aus öffentlichen Fonds, die Diäten für die Arbeitstage und etwaige sonstige Reisekosten dagegen von den betreffenden Landwirthen gezahlt. Der Techniker kann in keinem Falle mehr als einfache Diäten liquidiren.
4. Der Techniker wird sich wegen guter und wohlfeiler Beschaffung der nöthigen Maschinen und Werkzeuge mit Maschinenfabrikanten, Schmieden und Holz-Arbeitern, wegen der Beschaffung der Drainröhren mit Ziegeleien oder Töpfereien, und wegen Beschaffung geübter Arbeiter mit Unternehmern in beständiger Verbindung erhalten und stets mit den Preiscouranten über diese Gegenstände versehen sein.

Die Geschäftsführung des Technikers wird der Curatel des General-Secretairs des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien, beziehungsweise seines Stellvertreters, unterworfen und können die Anträge wegen Ueberweisung des Technikers sowohl an den Curator, wie an ihn selbst gerichtet werden.

Den Landwirthen, welche Verbesserungen in den vorbezeichneten Wirtschafts-Zweigen vornehmen und sich dabei der Hülfe des Richter bedienen wollen, wird nunmehr überlassen, sich deshalb an ihn selbst oder an die vorbezeichnete Stelle in frankirten Briefen zu wenden.

Berlin, den 20. Februar 1852.

Königliches Landes-Oeconomie-Collegium.
v. Beckedorff.

Digitized by Google

Die Kreis-Thierarztstelle Schrodaer Kreises, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 50 Thlr. (Fünfzig Thaler) verbunden, ist durch die Versetzung des Kreis-Thierarztes Einike in die neu gegründete Kreis-Thierarztstelle Wreschener Kreises erledigt. Es werden daher die Herren Thierärzte, welche sich um jene Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich deshalb binnen sechs Wochen bei uns zu melden und ihren Gesuchen ihre Approbationen und Fähigkeits-Zeugnisse urschriftlich oder in beglaubter Abschrift mit der Anzeige beizufügen, ob und in wie weit sie der polnischen Sprache mächtig sind. Bekanntmachung.

Posen, den 8. März 1862.

Königliche Regierung I.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden: Personal-Chronik.

der bisherige Hülfslehrer Gustav Gürcke als sechster Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Beuthen a. O.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist auf Grund der eingereichten Wahlverhandlung der bisherige Pfarrsubstitut zu Polnisch Wartenberg, Karl Julius Jähner, zum Pfarrer in Droschkau, Kreis Namslau, berufen worden. I. C. 1702.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Candidaten des Predigtamts, Karl Friedrich David Maisenbacher, zum Pfarrer in Kohlfurth, Kreis Görlitz, bestätigt worden. I. C. 1703.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Indem wir nachstehendes Programm zu dem am 10. Mai c. abzuhaltenden Thierschaufeste zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir das Publikum zu recht vielseitiger Betheiligung daran auf. Das diesjähr. hier abzuhaltende Thierschaufest betr. I. G. 2413.

Digitized by Google

Programm
zu dem
landwirthschaftlichen Feste
im Jahre 1852.

Nach dem Beschluß der General-Versammlung vom 12. Januar d. J. wird mit Genehmigung der hohen Staats-Behörden der Liegnitzer landwirthschaftliche Verein

am 10. Mai 1852

neuerdings eine Thierschau und eine Verloosung von Pferden, von Rindvieh und von gewerblichen Gegenständen abhalten und mit dieser eine Ausstellung von Acker- und Wirthschaftsgeräthen, landwirthschaftlichen Maschinen und Modellen, wie von allen Arten landwirthschaftlicher Erzeugnisse in Verbindung bringen. Der Zweck dieses Festes ist: die Viehzucht und alles, was auf den landwirthschaftlichen Betrieb Bezug hat, durch öffentliche Anerkennung vorzüglicher Leistungen zu beleben und zu fördern. Zugleich ist uns in Aussicht gestellt, daß die, für die Breslauer Industrie-Ausstellung aus der Stadt Liegnitz und Umgegend bestimmten Gegenstände auch während des Thierschaufestes ausgestellt bleiben werden.

Das landwirthschaftliche Publikum fordern wir daher auf, diesem Feste seine frühere Theilnahme zuzuwenden und

1) Pferde, Rindvieh, Schaafe und Schweine zur Schau und event. Prämirung —
2) Pferde und Rindvieh zum Verkauf —
3) Neue empfehlenswerthe Ackergeräthe und Maschinen, oder Modelle von solchen —
4) Sämereien —
5) Landwirthschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse aller Art,

für die angegebenen Zwecke aufzustellen und einzuliefern.

I. Thierschau.

§. 1.

Dieselbe wird mit Bewilligung des Wohllöblichen Magistrats am 10. Mai c. auf dem Breslauer Haag zu Liegnitz stattfinden.

§. 2.

Die Anmeldung der Pferde, des Rindviehes und anderer zur Schau zu stellenden Thiere mit Ausnahme der Schaafe geschieht am Festtage den 10. Mai c. von früh 6 bis spätestens 9 Uhr an dem dazu besonders bezeichneten Anmeldungs-Platz, bei dem hier mit unterzeichneten Vorstandsmitgliede, Landes-Aeltesten Anders. Anmeldungen nach 9 Uhr können nicht mehr beachtet werden.

Bei der Anmeldung ist ein ortsgerichtliches Attest zu den Akten zu übergeben, in welchem, unter Bezeichnung des zur Schau zu stellenden Thieres, der Angabe des Geschlechts, Alters und Farbe documentirt wird:

1) daß die Thiere von den Producenten selbst aufgezogen worden,
2) der Gesundheitszustand der Heerde, aus welcher die Thiere entnommen, und
3) bei Mastvieh, daß es lediglich von eigener Mastung herstamme.

Auch die Aufstellung vorzüglicher Thiere, gleichviel ob sie sich in den Händen der Züchter befinden oder nicht, bleibt für den Zweck des Festes sehr wünschenswerth, und wird daher dankend anerkannt werden.

§. 3.

Auf Grund eines solchen Attestes wird die Anweisung zur Aufstellung der Thiere bei dem Thierschau-Feste ertheilt.

Digitized by Google

§. 4.

Zuchtstiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§. 5.

Hinsichtlich der, zur Schau zu stellenden Schafe, werden:

a) die Schäferei-Besitzer ersucht, bis zum 6. Mai c. die Zahl und das Geschlecht der aufzustellenden Thiere bei dem hier mit unterzeichneten Vorstandsmitgliede, Rittergutsbesitzer Geier auf Tschechendorf, anzumelden, um ordnungsmäßige Unterbringung vorbereiten zu können.

b) Schaafe werden bis zu 15 Stück von einem und demselben Besitzer zur kostenfreien Unterbringung angenommen.

c) die Herren Schaafzüchter werden ersucht, leichte Horden, Pfähle, so wie Tafeln, worauf der Name des Besitzers und woher die aufzustellenden Thiere stammen, verzeichnet ist, mit zur Stelle zu bringen.

§. 6.

Die Schau-Commissionen, sowohl für Pferde als auch für alle übrigen Viehgattungen werden eine jede aus drei besonders dazu erwählten Commissarien bestehen.

Nach Beendigung der Thierschau wird auf festliche Weise die Vertheilung der Prämien und Ehren-Preise vor der Geschäfts-Tribüne stattfinden.

§. 7.

Die zu vertheilenden Ehren-Preise und Geldprämien sind folgende:

I. Pferde.

A. Von Staats-Geldern per 200 Rthlr. werden ausgesetzt:

1) für die beste Fohlen-Stute . . . . 40 Rtlr. nebst Fahne.
2) für eine zweite dito . . . . 30 „

unter nachstehenden von dem Centralverein für Schlesien festgesetzten Bedingungen:

a) Nur Pferdezüchter kleinerer Grund-Besitzer können die Prämien empfangen.

b) Nur Stuten, welche ihre Füllen bei sich haben, oder hinsichtlich deren genügend bescheinigt ist, daß sie bedeckt sind, können eine Prämie erhalten. Im Falle der Concurrenz zwischen zwei Stuten von gleichen Eigenschaften, von denen die eine schon ein Füllen bei sich hat, die andere aber erst tragend ist, gebührt der erstern der Vorzug.

c) Dieselbe muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen.

d) Auf Verlangen der Eigenthümer der prämirten Stuten werden dieselben nachträglich mit einem Ehrenbrandzeichen versehen werden, welches in einer Königs-Krone bestehen soll.

3) werden für die zunächst besten 20 Stuten 20 Deckscheine auf die jetzt in Schlesien stationirten englischen Hengste, starken Gebrauch-Schlages unentgeltlich ertheilt . . . . 60 „

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Prämirung vorzugsweise diejenigen Zuchtstuten Berücksichtigung finden werden, welche zum Zuchtstuten-Vereine gehören.

4) für den besten in diesem Jahre gekörten Hengst, starken Arbeitsschlages 30 „ nebst Fahne.
5) für einen zweiten dito 20 „
6) für ein Fohlen . . . . 10 „ nebst Fahne.
7) für ein zweites Fohlen . . . . 10 „

200 Rtlr.

Digitized by Google

B. Aus dem Prämien-Fond.

8) für den besten Hengst . . . . einen Ehrenpreis,
9) für einen zweiten Hengst . . . . eine Medaille,
10) für eine Stute . . . . einen Ehrenpreis,
11) für eine zweite Stute . . . . eine Medaille,
12) für ein Fohlen . . . . eine Medaille u. Fahne.
13) für ein zweites Fohlen . . . . eine Medaille,

II. Rindvieh.

14) für einen Stier	25 Rtlr.		nebst Fahne.
15) für die beste Kuh	20 =		
16) für eine zweite Kuh	15 =		
17) für die beste Kalbe	12 =		
18) für eine zweite Kalbe	10 =		
19) für das beste Saugkalb	8 =		
20) für ein zweites Saugkalb	5 =		
21) für den besten Zug-Ochsen	15 =		
22) für einen zweiten Zug-Ochsen	10 =		
	120 Rtlr.	200 Rtlr.	

Außer vorstehenden Geld-Prämien werden noch 2 Ehrenpreise, 4 Medaillen und 1 Fahne vertheilt, und zwar:

23) für den besten Stier . . . . ein Ehrenpreis,
24) für einen zweiten Stier . . . . eine Medaille,
25) für die beste Kuh . . . . ein Ehrenpreis,
26) für eine zweite Kuh . . . . eine Medaille,
27) für die beste Kalbe . . . . eine Medaille u. Fahne.
28) für eine zweite Kalbe . . . . eine Medaille,

III. Schweine.

29) für einen Zucht-Eber	12 Rtlr.
30) für eine Zucht-Sau	10 =

IV. Mastvieh.

31) für einen Mast-Ochsen	20 Rtlr.	
32) für einen zweiten Mast-Ochsen	15 =	
33) für einen Masthammel	8 =	
34) für einen zweiten Masthammel	5 =	
35) für ein Mast-Schwein	12 =	
36) für ein zweites Mast-Schwein	8 =	
		210 Rtlr.
	zusammen	410 Rtlr.

C. Von der Stadt Liegnitz sind für gewerbliche Gegegenstände ausgesetzt worden . . . . 20 Rtlr.

Alle Vieh-Racen werden mit gleichen Rechten und es soll bei der Preis-Vertheilung nicht blos auf schöne Formen, sondern auf wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke gesehen werden. Alle Geldprämien und Meilen-Gelder bleiben nur kleineren Grund-Besitzern vorbehalten. Schaafe werden nicht prämirt.

§. 8.

Die Züchter derjenigen drei, zur Geld-Prämien-Concurrenz gestellten Pferde, Rinder, Schweine und Mastvieh, welche den mit Prämien Betheiligten, nach dem Ausspruche der Schau-Commission, im Werthe zunächst folgen, haben Anspruch auf eine Reise-Entschädigung von Drei Reichsthalern, wenn die Entfernung über 3 Meilen ist.

Digitized by Google

II. Aufstellung von Acker-, Wirthschafts-Geräthen ꝛc. und Prämirung von Flachs.

§. 1.

Hierher gehören:
a) Empfehlenswerthe Ackergeräthe, landwirthschaftliche Maschinen oder Modelle von solchen,
b) Sämereien,
c) Landwirthschaftliche und gewerblichliche Erzeugnisse aller Art.

§. 2.

Ad c. gehört insbesondere bearbeiteter Flachs, Seide ꝛc., deren Prämirung durch eine besondere Schau-Commission von 3 Mitgliedern, sofern Konkurrenz statt findet, erfolgen wird.

§. 3.

Flachs (in Kloben) von einem kleineren Grundbesitzer vorgelegt, und durch ortspolizeiliches Attest als eigenes Produkt erwiesen, wird von der Schau-Commission mit respektive 8—6—4 Rtlr. prämirt, wenn er vermöge seiner Farbe, Reinheit, Weichheit und Festigkeit als der beste anerkannt wird; Seide mit 5 Rtlr.

§. 4.

Das landwirthschaftliche Publikum wird aufgefordert, Anmeldunngen für die sub 1. a. b. und c. bezeichneten Gegenstände an das Vereinsmitglied, Herrn Ritterguts-Besitzer Erbe auf Nieder-Oberau, zu Händen des Landschafts-Rendant Wehner in Liegnitz bis spätestens den 1. Mai c. gelangen zu lassen, damit die erforderlichen Räume dazu vorbereitet und die nähern Anweisungen über Einlieferung, Aufstellung, Beaufsichtigung und Wiederabholung entgegen genommen werden können.

III. Verloosung von Pferden, Rindvieh und gewerblichen Gegenständen.

§. 1.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt durch den Schatzmeister des Vereins, Banquier Pollack.

§. 2.

Die Anmeldung der zum Verkauf und zur Verloosung bestimmten Pferde und Rinder findet des Morgens von 6 bis spätestens 9 Uhr bei dem unterzeichneten Vorstandsmitgliede, Land- und Stadt-Gerichts-Direktor Hoffmann-Scholtz, auf dem dazu bestimmten Platze statt.

§. 3.

Pferde eigener Anzucht, nicht unter 3 und nicht über 8 Jahr alt, werden vorzugsweise angekauft. Jeder Verkäufer muß sich durch ein ortsgerichtliches Attest ausweisen, daß das aufgestellte Pferd eigener Anzucht sei, und daß in dem Stalle des Besitzers keine ansteckende Krankheit herrscht. Dasselbe gilt vom Rindvieh, mit Ausnahme der Beschränkung in Betreff des Alters.

§. 4.

Jeder Pferde- oder Rindvieh-Besitzer ist verpflichtet, sein Pferd oder Rind bis nach geschehener Verloosung und bis dasselbe von den unterzeichneten Vorstands-Mitgliedern übernommen, für eigene Rechnung und Gefahr auf dem Festplatze zu beaufsichtigen. Die Pferde-Besitzer haben gegen Entschädigung von 15 Sgr., Halfter und Zaum dem Gewinner des Pferdes zu überlassen.

§. 5.

Die Berichtigung des Kaufpreises der angekauften Pferde und Rinder erfolgt auf Anweisung des Vorstandes durch den Schatzmeister, Banquier Pollack.

§. 6.

Die Verloosung der angekauften Pferde und Rinder erfolgt nach beendigter Thierschau und der Prämien-Vertheilung zum Beschluß des Festes.

§. 7.

Das gesammte Aktien-Kapital wird zum Ankauf von Pferden und Rindvieh verwendet, nach Abzug der Kosten, und Zehn Prozent für den Prämien-Fonds.

Digitized by Google

§. 8.

Nur gegen Aushändigung der Aktie wird das gewonnene Thier übergeben. Ist der Gewinner selbst nicht gegenwärtig, so wird auf dessen Gefahr und Kosten das Thier vierzehn Tage in Pflege gestellt, alsdann aber öffentlich verkauft und der Erlös für Rechnung des Gewinners deponirt.

§. 9.

Die zur Verloosung der Pferde und Rinder nöthigen Verhandlungen werden mit Zuziehung eines Rechts-Beistandes stattfinden, und unter dessen Leitung, so wie unter Zuziehung dreier Vereinsmitglieder, werden die Nummern der, als abgesetzt nachgewiesenen Loose in das Glücksrad gezählt.

IV. Schau-Tribüne.

Die Kosten der Tribüne werden durch den Ertrag der Einlaß-Karten à 10 Sgr. gedeckt. Den Theilnehmern an dem Thierschaufeste kann nur dann der Eintritt in den Cirkus und auf die Tribüne gestattet werden, wenn selbige eine dergleichen Karte zuvor erworben haben. Von der Erwerbung einer solchen Eintritts-Karte sind auch die geschäftsführenden Mitglieder nicht ausgeschlossen.

Die Karten für die Damen und Herren sind besonders gezeichnet, und ist in Betreff der Sitzplätze nur auf die Damen Rücksicht genommen. Die Sitzplätze sind mit Nummern bezeichnet und werden nach der Nummer der Karte erworben.

Der Eintritt auf die Tribüne und in den Circus wird durch besondere Commissarien geleitet werden, und die eintretenden Damen und Herren werden ergebenst ersucht, ihre Karten als Hutschleifen zu benutzen, um sich wegen ihres Anrechts auf Plätze kenntlich zu machen.

Vom 1. bis incl. 9. Mai c. sind diese Einlaßkarten bei dem Kaufmann Golz und am 10. Mai c. auf dem Festplatze zu lösen.

Es wird die Einrichtung zu einem gemeinschaftlichen Mittags-Mahle getroffen, und das Nähere darüber seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Liegnitz, den 23. Februar 1852.

Der Vorstand des Liegnitzer landwirthschaftlichen Vereins.

Anders. Geier. Hoffmann-Scholtz.

Liegnitz, den 12. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. Pb. 1518.

Dem Partikulier und Kirchen-Vorsteher A. Scholz zu Jauer ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Fürstenthums-Landschaft-Kanzelist Richter in Jauer diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 28. Februar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Das dem Kaufmann Peter Köhler in Aachen unterm 2. Juli 1850 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent

wegen der Construction eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze

ist bis zum 27. Februar 1858 verlängert.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monate Februar 1852 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Lübener Kreis.			
Groß-Kotzenau, Krebsberg und Grenzvorwerk	Tschierschky	Häusler u. Schneidermeister	Groß-Kotzenau.
Eisemost und Geilichen	Riedel	Schullehrer	Eisemost.
Glogauer Kreis.			
Nieder-Polkwitz	Martin	Rittergutsbesitzer und Baumeister.	Nieder-Polkwitz.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Wolfsdorf Flinsberg Geiersberg	Hütter	Stiftsförster	Wolfsdorf.
Ober-Adelsdorf	Radeck	Rentmeister und Polizei-Verwalter	Ober-Adelsdorf.
Laubaner Kreis.			
Stadt Lauban II. Bezirk	Illgner	Zinngießer	Lauban.
Ober-Bellmannsdorf.	Tannert	Kretschambesitzer	Nieder-Bellmannsdorf.
Freistädter Kreis.			
Rauden	Hoeppner	Lehnschulze	Rauden.
Löwenberger Kreis.			
Seitendorf	Pratsch	Bauergutsbesitzer	Seitendorf.
Giersdorf	Schneider	Gerichtsgeschworner	Giersdorf.
Hagendorf Klein-Neundorf Louisendorf Neundorf-Liebenthal	Wieland	Gerichts-Scholz	Hagendorf.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Hutfabrikanten J. A. Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Bügeln und Appretiren der Seidenhüte, in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Zucker von Syrup zu befreien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Franz Friedrich Patscher zu Menden ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Hafen und Oefen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Franz Schilde zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent

auf eine, durch Modell nachgewiesene Briefwaage, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

und außerdem als besondere Beilagen zwei Verzeichnisse von den in der zweiten Verloosung am 5. März 1852 gezogenen und gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren **1848** und **1850**.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

n i ß

der in der **Zweiten** Verloo?n, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Stage zur baaren Einlösung am 1. Oktober d. J.

gekündigten Schuldvern Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Rthlr. sind gezogen:

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	mern incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
191 — 195	1126 — 1130	2595	3166 — 3176	3521 — 3525	4052 — 4056
346 — 350	1206 — 1210	2610	3236 — 3240	3586 — 3590	4082 — 4086
381 — 385	1346 — 1350	2740	3250 — 3260	3616 — 3620	4117 — 4121
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	3621 — 3625	4277 — 4281

n i ß

der in der **Zweiten** Verloosung durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsbaaren Einlösung am 1sten Oktober d. J.

gekündigten Schuld-faats-Anleihe vom Jahre 1850.

Sch**Rthlr.** sind gezogen:

	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	
	706 — 710	3226 — 3230	4886 — 4890	

Summa = 25 Stück über 25,000 Rthlr.

S**Rthlr.** sind gezogen:

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Num von bis	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
821 — 830	4741 — 4750	5741 —	11,541 — 11,550	12,231 — 12,240	12,521 — 12,530

Summa = 80 Stück über 40,000 Rthlr.

S**Rthlr.** sind gezogen:

	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	
	626 — 6,250	17,851 — 17,875	

Summa = 100 Stück über 20,000 Rthlr.

S**Rthlr.** sind gezogen:

	mern incl.	
	17,350	

Summa = 100 Stück über 10,000 Rthlr.

n.

er 25,000 Rthlr.
„ 40,000 „
„ 20,000 „
„ 10,000 „
er 95,000 Rthlr.

Berlin, den 5ten März

Hauaats-Schulden.

Gamet.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Pat

ℓthlr. find gezogen:

die Nummern von bis incl.	die Nummernmmern von bis inc incl.	die Nummern von bis incl	die Nummern von bis incl
1401 — 1500	8301 — 84 21,441	22,042 — 22,141	22,642 — 22,741
4301 — 4400	13,001 — 13,1 21,711	22,442 — 22,541	23,342 — 23,441
4801 — 4900	16,801 — 16,‹		

Summa = 1500 Stück über 75,000 Rthlr

ℓthlr. find gezogen:

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	ummern bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
3501 — 3750	6001 — 6250	— 11,252	12,503 — 12,752	12,753 — 13,002

Summa = 1250 Stück über 25,000 Rthlr

thlr. find gezogen:

ie Nummern on bis incl.
401 — 8500

Summa = 1000 Stück über 10,000 Rthlr

ı n.

ber 280,000 Rthlr
: 170,000 :
: 380,000 :
: 75,000 :
: 25,000 :
: 10,000 :

ber 940,000 Rthlr.

Berlin, den 5ten März 1

Hataats-Schulden.

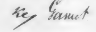

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 27. März 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3494. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Rthlr. Vom 1. März 1852;

= 3495. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million Thalern. Vom 1. März 1852; und

= 3496. die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Aachener „Drath-Fabrik-Compagnie" als Aktien-Gesellschaft auf weitere Fünfzehn Jahre. Vom 5. März 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Convention vom 30./3. Mai 1839 wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Gesetz-Sammlung von 1839, S. 198) nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen ist, die Uebernahmepflicht mithin nach den in dieser Convention verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Digitized by Google

Die Verpflichtung der Preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung von 1843 S. 15) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimaths-Recht im Schaumburg-Lippeschen Staate erworben zu haben.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
gez. v. Manteuffel.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Das unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. beigefügte Verzeichniß der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 enthält einen Druck-Fehler, indem von den Apoints zu 1000 Rthlr. nicht die Nummern 3166 bis 3176, sondern nur die Nummern 3166 bis 3170 gezogen worden sind.

Berlin, den 19. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachdem Seitens der Königlich Hannoverschen Regierung angeordnet worden ist, daß Preußische Handelsreisende, welche in dem Königlich Hannoverschen Staats-Gebiete Waarenbestellungen aufsuchen wollen, vom 1. März d. J. an für diesen Gewerbebetrieb nur noch eine Gewerbesteuer von 30 Rthlr. jährlich zu entrichten haben, bestimme ich mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1843 und in Abänderung der Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 Folgendes:

1. Die Angehörigen des Königreichs Hannover haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan statt des durch die Cirkular-Verfügung vom 28. Juli 1843 angeordneten Steuersatzes von Sechzig Thalern nur eine Jahressteuer von Dreißig Thalern für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines anderen Angehörigen des gedachten Königreiches erfolgt.

Digitized by Google

2. Dasselbe gilt vom diesseitigen und anderen vereinsländischen Unterthanen, so wie von den Unterthanen aller anderer Staaten, sofern sie für Rechnung eines Hannoverschen Handlungshauses umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.
3. Hinsichtlich der Handelsreisenden aus den, dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 28. Februar 1852.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung
zu Liegnitz.

No. 54. Gewerbsteuer, Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, betr. II. D. 2128.

Vorstehende Anweisung wird auf Befehl des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 11. März 1852.

No. 55. Verpachtung der Domaine Seedorf-Arnsdorf im Liegnitzer Kreise. II. F. 1410.

Die Domaine

Seedorf = Arnsdorf

im Liegnitzer Kreise, welche an Fläche enthalten soll, und zwar

das Vorwerk Seedorf

418	Morg.	40	Q.-Rth.	Acker,
173	Morg.	160	Q.-Rth.	Wiese,
1	Morg.	22	Q.-Rth.	Garten,
4	Morg.	77	Q.-Rth.	Feldgräserei,
19	Morg.	—	Q.-Rth.	verstrauchte Gräserei,
12	Morg.	80	Q.-Rth.	Hütung,
3	Morg.	93	Q.-Rth.	Hof- und Baustelle,
48	Morg.	168	Q.-Rth.	Seen,
20	Morg.	84	Q.-Rth.	Unland, Wege Gräben,
702	Morg.	4	Q.-Rth.	und

das Vorwerk Arnsdorf

458	Morg.	118	Q.-Rth.	Acker,
170	Morg.	160	Q.-Rth.	Wiesen,
41	Morg.	56	Q.-Rth.	Hütung,
11	Morg.	67	Q.-Rth.	Feldgräserei,
6	Morg.	7	Q.-Rth.	verstrauchte Gräserei,
—	Morg.	56	Q.-Rth.	Garten,
2	Morg.	178	Q.-Rth.	Hof- und Baustelle,
21	Morg.	62	Q.-Rth.	Unland, Wege, Gräben,
712	Morg.	104	Q.-Ruthen,	

Digitized by Google

und deren Pachtertrags-Taxpreis auf

„Zwei Tausend Sechs Hundert Dreißig Thaler, einschließlich ⅓ in Golde", veranschlagt ist, soll auf achtzehn Jahre, von Johannis 1852 bis dahin 1870, im Wege der Licitation verpachtet werden. Es wird hiermit der Licitations-Termin auf

Dienstag den 20. April c.,

von früh 11 Uhr ab, in dem Konferenz-Zimmer der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Regierungs-Rath v. Dresler angesetzt.

Die Karte, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Ertragsanschlag, allgemeine und spezielle Bedingungen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch werden von den Bedingungen gegen Erstattung der Copialien Abschriften verabfolgt.

Das Inventarium der Domaine ist Eigenthum des bisherigen Pächters, mit Ausnahme des Saat- und Bestellungs-Inventarii, dessen Geldwerth vor der Uebergabe festgestellt werden wird und von dem Pächter käuflich zu erwerben ist. Die Pacht-Caution beträgt 1500 Rthlr. in Staatspapieren.

Zur Licitation wird nur derjenige zugelassen, welcher der Königlichen Regierung vor dem Termine, oder spätestens im Termine dem Commissarius, den Nachweis über seine Qualifikation als Landwirth und über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von Dreizehn Tausend Thaler geführt hat. Hiervon sind 3000 Thaler in Staatspapieren im Licitations-Termine als Bietungs-Caution zu bestellen. Besitzer von Landgütern, im Umkreise von drei Meilen angesessen, werden nur dann als Bieter zugelassen, wenn sie bis zum Termin die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii beibringen.

Dem Königlichen Finanz-Ministerium bleibt die Entscheidung darüber, ob der Zuschlag überhaupt zu ertheilen ist, so wie die Auswahl unter den drei Bestbietenden für den Fall, daß der Zuschlag ertheilt wird, vorbehalten. Bis dahin, daß diese Entscheidung erfolgt ist, bleibt die Bietungs-Caution der drei Bestbietenden deponirt.

Liegnitz, den 20. Februar 1852.

No. 56. Verpachtung d. Domaine Ober- u. Mittel-Langenwaldau im Liegnitzer Kr. II. F. 1416.

Die Domaine

Ober- und Mittel-Langenwaldau

im Liegnitzer Kreise, welche an Fläche enthalten soll:

	888	Morg.	157	□.-Rth.	Acker,
	140	Morg.	24	□.-Rth.	Wiese,
	130	Morg.	21	□.-Rth.	Hütungs- und Teich-Ländereien,
	25	Morg.	13	□.-Rth.	Feldgräserei,
	11	Morg.	178	□.-Rth.	Gärten,
	7	Morg.	94	□.-Rth.	Hof- und Baustelle,
	43	Morg.	146	□.-Rth.	Unland, Wege, Gewässer,
zusammen	1247	Morg.	93	□.-Rth.,	

Digitized by Google

und deren Pachtertrags-Taxpreis auf

„Ein Tausend Neun Hundert Sechszig Thaler, einschließlich den dritten Theil in Golde",

veranschlagt ist, soll auf achtzehn Jahre, von Johannis 1852 bis dahin 1870, im Wege der Licitation verpachtet werden. Es wird hiermit der Licitations-Termin auf

Mittwoch den 21. April c.,

von früh 11 Uhr ab, in dem Konferenz-Zimmer der hiesigen Königlichen Regierung vor dem Regierungs-Rath v. Dresler angesetzt.

Die Karte, Vermessungs-Register, Bonitirungs-Register, Ertrags-Anschlag, allgemeine und specielle Bedingungen, können in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden, auch werden von den Bedingungen Abschriften gegen Erstattung der Copialien verabfolgt.

Das Inventarium der Domaine ist Eigenthum des bisherigen Pächters, mit Ausnahme des Saat- und Bestellungs-Inventarii, dessen Geldwerth vor der Uebergabe festgestellt werden wird, und von dem Pächter käuflich zu erwerben ist. Die Pacht-Caution beträgt 1200 Thaler in Staatspapieren.

Zur Licitation wird nur derjenige zugelassen, welcher der Königlichen Regierung vor dem Termine, oder doch spätestens im Termine dem Commissarius, den Nachweis über seine Qualifikation als Landwirth und über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von Zehntausend Fünf Hundert Thalern geführt hat. Hiervon sind 2500 Thaler in Staatspapieren im Licitations-Termin als Bietungs-Caution zu bestellen. Besitzer von Landgütern, im Umkreise von drei Meilen angesessen, werden nur dann als Bieter zugelassen, wenn sie bis zum Termine die Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii beibringen.

Dem Königlichen Finanz-Ministerium bleibt die Entscheidung darüber, ob der Zuschlag überhaupt zu ertheilen ist, so wie die Auswahl unter den drei Bestbietenden für den Fall, daß der Zuschlag ertheilt wird, vorbehalten. Bis dahin, daß diese Entscheidung erfolgt ist, bleibt die Bietungs-Caution der drei Bestbietenden deponirt.

Liegnitz, den 20. Februar 1852.

No. 57. Verkauf der, dem Domainen-Fiskus gehörigen Wiesen bei Bienowitz, resp. deren Verpachtung. II. F. 1761.

Die dem Domainen-Fiskus gehörigen, bei Bienowitz an der Katzbach belegenen Wiesen sollen in dem auf den

29. April d. J.,

von früh 10 Uhr ab, in der Brauerei in Bienowitz angesetzten Termine meistbietend verkauft werden.

Es werden zum Verkauf ausgeboten:

1. Die Vorlachwiese, welche an Fläche enthalten soll 6 Morgen 149 □.-Ruthen,
2. die Wehrwiese, welche an Fläche enthalten soll 6 Morgen 56 □.-Ruthen,
3. die Sandwiese, welche an Fläche enthalten soll 7 Morgen 2 □.-Ruthen,

Digitized by Google

4. eine Parzelle der „langen Wiese" von 1 Morgen 28 Q.-Ruthen,
5. die Wiesenparzelle zwischen der Schulwiese und der Katzbach von 1 Morgen 83 Q.-Ruthen,
6. der Winkel über der Katzbach von 2 Morgen 16 Q.-Ruthen.

Die Wiesen werden in der vorstehenden Reihenfolge zum Verkauf ausgeboten und wird für jede derselben der Zuschlag im Termine sofort ertheilt, wenn das Meistgebot wenigstens den Taxpreis erreicht und die in den Licitationsbedingungen vorgeschriebenen Anzahlungsbedingungen erfüllt werden.

Für den Fall, daß das Meistgebot für die Wiesen ad 1, ad 2 oder ad 3 dem Taxpreise nicht wenigstens gleichkommt, dann sollen dieselben in Parzellen ausgeboten werden, und zwar die Vorlachwiese in 4 gleichen Parzellen, die Wehrwiese in 3 Parzellen, die Sandwiese in 4 gleichen Parzellen.

Die Bieter auf die Parzellen haben nur dann den Zuschlag zu gewärtigen, wenn die Meistgebote, für sämmtliche Parzellen einer Wiese zusammengerechnet, dem Taxpreise der ganzen Wiese gleichkommen. Sollte für die eine oder die andere Wiese der Taxpreis nicht geboten werden und der Zuschlag nicht ertheilt werden können, dann wird dieselbe im Termine sofort zur Verpachtung auf ein Jahr ausgeboten.

Die Karte, die herabgesetzte Taxe und die Licitationsbedingungen sind in der Registratur des hiesigen Domainen-Rent-Amtes einzusehen.

Liegnitz, den 2. März 1852.

No. 58. Die zur Haltung d. Gesetz-Sammlung verpflichteten Interessenten betr. I. P. b. 2099.

Nachstehende Ministerial-Verfügung: die Pränumeration auf die Gesetzsammlung betreffend:

„Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist den Post-Anstalten bei Ausübung der Controle über den Zwangsdebit der Gesetzsammlung von den Interessenten in neuester Zeit vielfach erklärt worden, daß sie die betreffenden Gesetzsammlungs-Jahrgänge auf anderem Wege (bei Antiquaren, in Auctionen &c.) angeschafft hätten und sich nicht für verpflichtet erachteten, darauf bei dem betreffenden Post-Amte zu pränumeriren.

Die im §. 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1810 bezeichneten Behörden und Beamten &c. sind indeß verpflichtet, bei den Post-Anstalten auf die Gesetzsammlung zu pränumeriren, da nach §. 3 des allegirten Gesetzes der gesammte Debit der Gesetzsammlung durch das General-Post-Amt erfolgen soll, die nachträgliche Anschaffung derselben auf einem andern Wege auch dem Zweck sowohl als dem Buchstaben des Gesetzes entgegenläuft, und dies Verfahren dem General-Post-Amt die Controle über den Zwangsdebit der Gesetzsammlung unmöglich machen würde.

Digitized by Google

Das Königliche Regierungs-Präsidium wird demnach veranlaßt, die zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichteten Interessenten des dortigen Ressorts dahin anzuhalten, daß sie künftig dieser Verpflichtung lediglich durch Pränumeration bei den Post-Anstalten nachkommen.

Berlin, den 8. März 1852.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
Horn."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. März 1852.

No. 59. Betrifft die zweite Verloosung von Schuld-Verschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848 und 1850. K. 458.

Mit Bezug auf die im 12. Stück des diesseitigen Regierungs-Amtsblatts d. J. enthaltene Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 5. d. Mts. in Betreff der bei der 2. Verloosung gezogenen und gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 beauftragen wir hiermit sämmtliche Kassen unseres Ressorts, so wie auch die Magisträte im diesseitigen Regierungs-Bezirk: die Denselben mit dem vorgedachten Amtsblattstück als besondere Beilagen zugekommenen Verzeichnisse der vorerwähnten Schuldverschreibungen in Ihren Amts-Lokalien resp. in den Kämmerei- und Communal-Kassen-Zimmern öffentlich auszuhängen, damit die Besitzer von solchen verlooseten Schuldverschreibungen, welche wir in Ihrem Interesse hierauf aufmerksam machen, von dem Inhalte dieser Verzeichnisse Kenntniß nehmen können.

Liegnitz, den 22. März 1852.

Polizei-Verordnung.

Nr. 60. I. C. 7423

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in §§. 481 und 496—498 Tit. 11 Thl. II. über Führung der Kirchenbücher reichen zu einer, den Interessen der Polizei-Verwaltung entsprechenden Controlle der Geburten ꝛc. in denjenigen Fällen nicht aus, wo Mitglieder einer anerkannten Religions-Gesellschaft entweder

1. einem ausländischen, oder
2. gar keinem Pfarrsysteme angehören, oder
3. wie z. B. excommunicirte Katholiken ihre Anzeigen bei keinem Pfarrer, eben so wenig aber bei dem Richter machen können, insofern sie die durch das Patent vom 30. März 1847 vorgeschriebene Austritts-Erklärung nicht abgeben wollen.

Da die jährlichen Impflisten, die Militair-Aushebungen, lediglich auf den Extrakten der Kirchenbücher beruhen, diese aber nach den vorstehend allegirten §§. des

Digitized by Google

Allgem. Land-Rechts über die Geburten 2c. in den Fällen ad 1 bis 3 nichts enthalten können, so ordnen wir in Gemäßheit eines Rescripts der Ministerien der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern vom 19. Oktober v. J. auf Grund der §§. 11 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch an, daß die unter die Kategorie ad 1 bis 3 fallenden Personen die Geburten und Todesfälle den Orts-Polizei-Behörden binnen einer Frist von drei Tagen, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern, anzeigen.

Liegnitz, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Verordnung beauftragen wir die Polizei-Behörden, die gedachten Anzeigen von Geburten und Todesfällen dem Ortspfarrer zu übergeben, welcher dieselben in ein besonderes Verzeichniß zu bringen und event. wenn solche Anzeigen bei ihm eingegangen sind, dieses Verzeichniß den Listen beizulegen hat, welche von ihm aus den Kirchenbüchern für die Civilbehörden anzufertigen sind.

Die Herren Landräthe und Magisträte, so wie die Herren Superintendenten und Erzpriester, haben Sorge zu tragen, daß diesen Anordnungen nachgekommen werde. Liegnitz, den 20. Februar 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach §. 23 Titel 5 Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung müssen die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen der Hauswirth, von dem Todesfalle dem betreffenden Gericht Anzeige machen, um sich gegen die Gläubiger des Nachlasses und gegen die Erben außer Verantwortung zu setzen.

Das Publikum wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht und den Herren Geistlichen wird in Erinnerung gebracht, daß über einen Todesfall sofort dem betreffenden Gericht von ihnen Anzeige erstattet werden muß, wenn gesetzlich Siegelung nothwendig ist, oder wenn der Verstorbene Personen hinterläßt, welche der Bevormundung bedürfen.

Glogau, den 16. März 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Durch den Tod des Pastors Hayn in Peterwitz, Kreis Trebnitz, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden, dessen jährliches Einkommen auf etwa 600 Rthlr. veranschlagt ist. Patron der Kirche ist der Gutsbesitzer, Oelfabrikant Boltze in Breslau. Bekanntmachung. 855.

Breslau, den 10. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Inhabern von Zins-Coupons schlesischer Rentenbriefe wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Auszahlung der am 1. April d. J. fällig werdenden Zinsen für Rentenbriefe der Provinz Schlesien vom 1. April d. J. ab, an jedem Wochen-Tage zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, bei der Rentenbank-Kasse, Sandstraße No. 10 hierselbst, gegen Ablieferung der fälligen Zins-Coupons erfolgen wird. Werden mehrere Coupons von einem Inhaber gleichzeitig zur Einlösung präsentirt, so ist denselben eine Nachweisung beizufügen, in welcher die Coupons den Apoints, der Stückzahl und dem Betrage nach, aufzuführen und zusammenzuziehen sind. Bekanntmachung.

Auch kann die Abhebung der Zinsen in gleicher Weise bei jeder Kreiskasse der Provinz Schlesien erfolgen; außerdem werden die fälligen Rentenbrief-Coupons nach §. 35 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 von allen Königlichen Kassen in Zahlung angenommen.

Breslau, den 17. März 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Koch.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Civil-Supernumerarius Fischer ist zum Kreis-Secretair des Sprottauer Kreises ernannt worden. I. P. b. 1853.

Liegnitz, den 16. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Hülfslehrer Johann Gottlieb Kleinert als erster Adjuvant an der Schule zu Langenau, Görlitzer Kreises;

der bisherige Adjuvant zu Küpper, Ewald Funkert, als Adjuvant an der evangelischen Schule zu Radmeritz, Görlitzer Kreises; und

der bisherige Schullehrer und Substitut Eduard Haase als Schullehrer, Kantor Organist und Glöckner an der Schule und Kirche zu Wendisch-Ossig, Görlitzer Kreises.

I. C. 1931.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pfarrer in Kohlfurth, Ernst Ludwig Diener, zum Pfarrer in Hennersdorf, Kreis Görlitz, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Prämien-Bewilligung. I. P b. 2050.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Johann Mätze, welcher mit unerschütterlicher Treue und Ehrlichkeit, so wie mit großer Anhänglichkeit, eine ununterbrochene Reihe von 30 Jahren bei dem Herrn General-Lieutenant a. D. v. Clausewitz Excellenz in Glogau in Dienst gestanden hat und welchem von diesem das vortheilhafteste Zeugniß über sein Wohlverhalten ertheilt wird, eine Prämie von Zehn Thalern als Anerkennung seiner bewiesenen Treue und Anhänglichkeit an seinen Dienstherrn bewilligt worden ist.

Liegnitz, den 16. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

1. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für die Monate Januar u. Februar d. J. I. P. b. 1983.

Die Witterung des Monats Januar war, von der gewöhnlichen Beschaffenheit in erheblichem Maaße abweichend, ungewöhnlich gelinde. Die Oberfläche der Erde war mit einer Schneedecke nicht versehen und die Temperatur der Atmosphäre stand meistens in der Nähe des Gefrierpunktes und über demselben. Regen fiel am 4. (Abends) 13. 15. 16. 17. 18.; helle Tage hatten statt am 2. 4. 6. 7. 8. 11. 12. 20. 21. 22. 25. 27. 30. und 31. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre überschritt das zu dieser Jahreszeit gewöhnliche Maaß nur wenig. Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ wurde am 6., der niedrigste = 27″ 6‴ am 9. 12. 13. 23.; der höchste Thermometerstand = + 8° R. am 16., der niedrigste = — 3° R. am 3. und 30. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen, mit fast gleichmäßiger Abweichung gegen Süd und Nord, waren vorherrschend. Oestliche Luftströmungen, meist mit südlichen Abweichungen, hatten an 12 Tagen statt.

Digitized by Google

Auch im Februar war die Witterung bis zum 19. von der, zu dieser Jahres-Zeit gewöhnlichen Beschaffenheit sehr abweichend und die Temperatur der Atmosphäre ungewöhnlich hoch; Frost hatte nur selten, nur auf kurze Zeit, in sehr gelindem Maaße und meistens nur außerhalb der Tagesstunden statt.

Am 19. trat bei einer Temperatur von = 2° R. Schneefall ein, wodurch die Oberfläche der Erde einige Zoll hoch mit Schnee, welcher in den Niederungen bis zum Schlusse des Monats dauerte, bedeckt wurde. Vom 19. ab war die Temperatur etwas niedriger, doch im Ganzen gelind, während der Tagesstunden meistens über dem Gefrierpunkte, während der Nächte meistens 2—4° unter dem Gefrierpunkt.

Die Feuchtigkeit der Atmosphäre wich von dem gewöhnlichen Maaße nicht erheblich ab.

Gelinder Frost hatte statt am 3. 15. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.; Schnee fiel am 1. 12. 19., Regen am 2. 4. 5. 6. 7. 16. 18.; der Horizont war hell am 3. 9. 10. 15. 21. 25. 26. 27. 28. Der höchste Barometerstand = 28″ 4‴ wurde am 23. und 24., der niedrigste = 26″ 9‴ am 18.; der höchste Thermometerstand = + 7° R. am 6. 9., der niedrigste = — 5° R. am 26. beobachtet.

Stürmische Luftbewegungen herrschten am 5. 6. 7. 8. 9. 13. 14. 16. 18.

2. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig, schwere Krankheitsformen waren selten, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatisch-catarrhalische, mit entschiedenem Vorwalten des rheumatischen Elements.

Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände. Am häufigsten waren rheumatische und Katarrhal-Fieber, rheumatische Affektionen der Muskeln, rheumatische Augenentzündungen. Der rheumatische Prozeß äußerte öfter als gewöhnlich eine Tendenz zum Nervensystem und dessen Central-Organen, wodurch hin und wieder schwere und selbst tödtliche Formen herbeigeführt wurden.

11 Personen verunglückten durch Ertrinken, 2 durch Fallen von der Treppe und vom Wagen, 2 Kinder starben in Folge erhaltener Brandwunden, ein Dienst-Junge wurde in einem Roßwerk, welches unvorsichtiger Weise durch Knaben in Bewegung gesetzt worden, zerquetscht. 1 Jagdpächter im Schönauer Kreise fiel beim Nachgraben eines Fuchses in den Bau und wurde durch die nachfallende Erde erdrückt. Die angewandten Wiederbelebungs-Versuche blieben erfolglos. Endlich sind 2 Personen erfroren aufgefunden worden.

Liegnitz, den 6. März 1852.

Königliche Regierung.

Agentur-Bestätigungen. I. P. b 1757. Dem Kaufmann E. Hosig zu Bunzlau ist an Stelle des bisherigen Agenten, Destillateurs Spitzer zu Bunzlau, zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P b 1831. Dem Kaufmann Moritz Steinberg zu Neusalz a./O. ist in Stelle des verstorbenen Agenten, Kaufmanns Timann, zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu Köln die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 6. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P b 1836. Dem Rathsherrn Franz Schittler zu Löwenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Rendant Juntke die Agentur niedergelegt hat. Liegnitz, den 6. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I P. b. 1865 Dem Buchhändler C. Schubert zu Bolkenhayn ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kalkbrennerei-Verwalter Kühn zu Alt-Röhrsdorf, Bolkenhayner Kreises, diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 13. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Sattler- und Tapezierer-Meister Friedrich Rosenthal zu Nordhausen ist unter dem 8. März 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Polsterfedern aus Drath, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Fabrikanten A. Schlieper zu Elberfeld ist unter dem 8. März 1852 ein Patent Patentirun

auf Mittel zum Entschweißen der Wolle und zum Einfetten derselben, insoweit dieselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Leopold Schöller zu Düren sind unter dem 17. März 1852 zwei Patente, und zwar:

1. auf die durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserungen an Stühlen zum Weben von Teppichen und sammetartigen Stoffen ohne Nadeln,
2. auf zwei, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Der Tagearbeiter Johann Bittner, aus Weckelsdorf in Böhmen, ist, nachdem derselbe wegen rückfälligen Landstreichens in den diesseitigen Staaten, obwohl der Bittner schon einmal über die Landesgrenze verwiesen worden war, nach ausgestandener Strafe unter wiederholter Verwarnung vor Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in seine Heimath verwiesen worden. Landes-V weisung l. P.a. 31

Signalement.

Familien-Name Bittner, Vorname Johann, Geburts- und Aufenthalts-Ort Ober-Weckelsdorf in Böhmen, Religion katholisch, Alter 43 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen dunkel, Nase lang, Mund groß, Bart schwarz, Zähne schadhaft, Kinn und Gesichtsbildung lang, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch und böhmisch, besondere Kennzeichen: hat einen Doppelleistenbruch und trägt ein Doppelbruchband.

Liegnitz, den 16. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

erichtigung nes Druckfehlers. Im 12. Amtsblattstück 1852, Seite 105, Randbemerkung No. 52 erste Zeile, ist statt Verpachtung, zu lesen: „Verkauf."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 3. April 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Anfragen bei den Ministerien eingegangen, ob die in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten über die Außercourssetzung verschiedenen fremden Papiergeldes begründet seien.

Damit das Publikum nicht durch einzelne amtliche Bekanntmachungen beirrt und zu der Annahme verleitet werde, daß es bei allen Arten fremden Papiergeldes eine offizielle Benachrichtigung über die etwaige Außercourssetzung zu erwarten habe, so scheint es angemessen, die nachfolgenden Grundsätze zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, nach welchen in Angelegenheiten dieser Art fortan verfahren werden wird.

Die Ministerien haben nur in Beziehung auf das Papiergeld derjenigen deutschen Staaten, von welchen das Abkommen vom 6. September 1850 (Gesetzsamml. S. 399) getroffen worden ist, eine amtliche Mittheilung darüber zu gewärtigen, daß eine Außercourssetzung beschlossen worden sei. In solchen Fällen wird der Königlichen Regierung jedesmal Nachricht gegeben und dieselbe zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt veranlaßt werden.

Was das Papiergeld anderer deutscher oder außerdeutscher Staaten betrifft, so wird — insofern deren beschlossene Außercourssetzung in amtlichem Wege zur Kenntniß der Ministerien gelangt — eine Bekanntmachung darüber im Staats-Anzeiger erfolgen; inwieweit dann die Provinzial- oder Kreis-Behörden eine weitere Verbreitung für angemessen erachten wollen, bleibt deren Beurtheilung überlassen.

Von der Einziehung oder Außercourssetzung auswärtiger Privat-Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

Die Königliche Regierung hat durch Ihr Amtsblatt das Publikum davon in Kenntniß zu setzen, daß hiernach künftig werde verfahren werden.

Berlin, den 12. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An
die Königliche Regierung
zu
Liegnitz.

IV. 3252. H. M.
I. 8323. F. M.

Nr. 61. Fremdes Papiergeld betr. K. No 481. Vorstehenden Erlaß der Königlichen Ministerien vom 12. d. Mts. in Bezug auf Außercourssetzung fremden Papiergeldes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 22. März 1852.

No. 62. Betr. d. Blutegel-Preis. I. P. a. 11507. Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird hiedurch bis auf weitere Bestimmung auf Drei Silbergroschen Einen Pfennig für das Stück festgesetzt.

Liegnitz, den 22. März 1852.

No. 63. Die sog. Federmanometer an Dampfkesseln ꝛc. betr. I. G. 2972. Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 11 des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, wonach an jedem Dampfkessel oder an Dampfleitungsröhren eine oder mehrere Vorrichtungen angebracht werden müssen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, machen wir im höheren Auftrage darauf aufmerksam, daß die in der neueren Zeit zu diesem Zwecke mitunter angewendeten sogenannten Federmanometer nach den, dieserhalb stattgefundenen technischen Erörterungen als zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Federmanometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht genügt wird. Liegnitz, den 24. März 1852.

Polizei-Verordnung.

No. 64. Betreffend die Werthsbestimmung d. Oesterreich. Sechskreuzerstücke. I. P. a. 3387. In einigen, zu unserer Kenntniß gekommenen Zeitungs-Artikeln ist die Nachricht verbreitet, daß durch eine neuere Verordnung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Oesterreichischen Sechskreuzerstücke eine Herabsetzung im Course erfahren haben und dem Papiergelde (Banknoten) gleichgestellt seien.

Nach der von der Kaiserlich Oesterreichischen Statthalterei zu Prag unter dem 28. Februar c. ertheilten amtlichen Auskunft ist dieses Gerücht unbegründet, indem vielmehr nur die ältere Verordnung, daß die Sechskreuzerstücke in allen Oesterreichischen Kronländern, mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, als

Digitized by Google

Scheidemünze nur zur Ausgleichung in Beträgen unter Einem Gulden bestimmt sind, dem Publikum in Erinnerung gebracht und zugleich, der ursprünglichen Bestimmung dieser Scheidemünze zufolge, angeordnet worden ist, daß dieselbe vom 1. Januar d. J. ab in dem genannten Königreiche außer Umlauf gesetzt werde.

Hiernach werden die Oesterreichischen Sechskreuzerstücke in den Oesterreichischen Kronländern mit Ausnahme des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, nach wie vor, sowohl von öffentlichen und Staatskassen, als im Privat-Verkehr, als Ausgleichungsmittel in Beträgen unter Einem Gulden zum Nennwerthe angenommen. Es haben aber diese Scheidemünzen nur den, in unserer Bekanntmachung vom 5. Juli 1850 (Amtsblatt pro 1850, No. 28 und No. 37) angegebenen reellen Werth, nämlich: die Sechskreuzerstücke, welche die **Jahreszahl 1848** tragen (von denen 288 Stück eine feine Wiener Mark Silber enthalten, so daß aus der feinen Wiener Mark 28 Floren 48 Kreuzer ausgemünzt werden), einen Werth nach Preußischem Gelde von **1 Silbergroschen und 11 Pfennigen**, dagegen die Sechskreuzer, welche die **Jahreszahl 1849** tragen (von denen 336 Stück eine feine Wiener Mark Silber enthalten, welche zu 33 Floren 36 Kreuzer ausgemünzt wird), nur einen Werth nach Preußischem Gelde von **1 Silbergroschen und 5 Pfennigen**.

Indem wir diese Werthsbestimmung der Oesterreichischen Sechskreuzerstücke nach Preußischem Gelde hierdurch wiederholt zu öffentlicher Kenntniß bringen, sehen wir uns zu gleicher Zeit veranlaßt, um der wucherlichen Spekulation mit dieser ausländischen Scheidemünze ein Ziel zu setzen, auf Grund der §§. 11, 12 und 18 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 S. 265) zu verordnen:

> Die Oesterreichischen Sechskreuzerstücke dürfen im Handel und gemeinen Verkehr nur zu dem vorstehend angegebenen reellen Werthe, d. i. die Sechskreuzer von 1848 zu 1 Silbergroschen und 11 Pfennigen, die Sechskreuzer von 1849 zu 1 Silbergroschen und 5 Pfennigen, ausgegeben werden. Wer dieselben zu einem höheren Werthe bei Zahlungen berechnet und anzubringen sucht, wird mit einer Geldbuße bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Polizei-Behörden unseres Bezirks weisen wir an, die Befolgung dieser Verordnung zu überwachen und etwaige Uebertretungen, ohne Beschwerden des Publikums abzuwarten, sofort von Amtswegen bei den betreffenden Polizei-Anwälten zur Anzeige zu bringen.

Liegnitz, den 25. März 1852.

Digitized by Google

No. 65. Bekanntmachung. Den Förster Guhn, bezügl. der Beaufsichtigung des Forstes des Dominii Koltzig betr. I. P a. 2185.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem im Forste des Dominiums Koltzig, Grünberger Kreises, angestellten Förster Moritz Karl Joseph Guhn die Erlaubniß ertheilt haben, in den, in dem Gesetze vom 31. März 1837 (Gesetz-Samml. pro 1837 S. 65—67) bezeichneten Fällen und innerhalb der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Grenzen, eventuellen Gebrauch von seinen Waffen in dem, seiner Beaufsichtigung anvertrauten Forstrevier machen zu dürfen.

Liegnitz, den 22. März 1852.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1851.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts ist im Jahre 1851, wie folgt, ermittelt worden:

Von 1309 Schiedsmännern wurden überhaupt 13,805 Streitigkeiten verhandelt, davon 11,267 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 561 Sachen reponirt, 116 als noch anhängig in das Jahr 1852 übernommen, und nicht zu schlichten waren 1861.

Die meisten Streitigkeiten haben verglichen:

1.	Der Schiedsmann	Koppe zu Schreiberhau	von	280 —	256.
2.	= =	Lehrer Scholz in Schmiedeberg	von	220 —	194.
3.	= =	Partikulier Tix in Strehlen	=	176 —	175.
4.	= =	Rathsherr Arnold in Schweidnitz	=	139 —	116.
5.	= =	Gastwirth Hanke in Landeshut	=	118 —	106.
6.	= =	Anton Kühn in Schömberg	=	126 —	105.
7.	= =	Franz Rother in Schlegel	=	116 —	97.
8.	= =	Gorisch in Medzibor	=	140 —	96.
9.	= =	Wolff in Steinau	=	105 —	92.
10.	= =	Förster Grieger in Neubielau	=	107 —	88.
11.	= =	Rathmann Simon in Münsterberg	=	85 —	81.
12.	= =	Apotheker Seibt in Auras	=	90 —	79.

Breslau, den 15. März 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. P. b. 2439.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. Mts. den bisherigen Kreisrichter und Landraths-Amts-Verweser Freiherrn Ernst Theodor v. Rothkirch-Trach zum Landrath Allergnädigst zu ernennen geruht und ist demselben hierauf von des Herrn Ministers des Innern Excellenz die Landraths-Stelle zu Goldberg definitiv übertragen worden.

Liegnitz, den 27. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden: Personal-Chronik.

der zeitherige Hülfslehrer in Klopschen, Johann Weikert, als Schullehrer und Organist zu Groß-Logisch, Glogauer Kreises.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien sind die Vokationen I. C. 2218.

für den Ober-Diaconus Robert Theodor Eduard Steinbrück
zum Pastor primarius an der Kirche zu Unsern Lieben Frauen in Liegnitz,
für den Diaconus Reichard Binco
zum Ober-Diaconus an derselben Kirche, und
für den Predigtamts-Candidaten Julius Amadeus Herrmann Zingel
zum Diaconus an der genannten Kirche,

bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der in dem untenstehenden Signalement näher bezeichnete Bäckergeselle C. Hauser aus Rudolphsthal bei Reichenberg in Böhmen ist am 11. d. Mts. in Seidenberg wegen Bettelns verhaftet und darauf nach überstandener Strafe vor Rückkehr in die preußischen Staaten bei Androhung der ihn treffenden härteren Strafe verwarnt, des Landes und über die Grenze nach Böhmen gewiesen worden. Landes-Verweisung. I. P. a. 3462.

Wir machen sämmtlichen Polizeibehörden hiermit das Signalement des Hauser bekannt, um ihn im Falle wiederholten Uebertritts wieder zur Haft und härteren Strafe zu bringen.

Liegnitz, den 24. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familien-Name Hauser, Vorname Karl, Geburts- und Aufenthalts-Ort Rudolpsthal, Religion evangelisch, Alter geboren im Juli 1805, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarz mit grau und starken Wuchs, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen braungrau, Nase klein, Mund proportionirt, Bart schwarz, stark, Zähne defekt, Kinn oval, Gesichtsbildung stark (jüdisches Aeußere), Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein und untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen starken Bruch auf der linken Seite.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Kaufmann J. C. Spinn zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Construction eines Toilettenspiegels mit zwei Spiegelgläsern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Völckner zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten aus Substanzen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Besitzer einer Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt, C. Hoppe zu Berlin, ist unter dem 21. März 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zur Messung dynamischer Wirkungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15.

Liegnitz, den 10. April 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3497. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen;

= 3498. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnungen

vom 12. Juni 1851, wegen Ermäßigung des Eingangszolls für Reis, so wie Aufhebung des Eingangszolls und Festsetzung eines Ausgangszolls für denaturirtes Baumöl,

vom 21. Juli 1851, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und vom 21. Juli 1851 wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 29. Februar 1852;

= 3499. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flamersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Aktien-Chaussee vor Heddesdorf;

= 3500. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Brilon-Almer Provinzial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke;

Digitized by Google

No. 3501. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe. Vom 17. März 1852; und

" 3502. das Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, so wie die Tilgung dieser Anleihe. Vom 23. März 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 66. Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung für bewirkte Kriegsleistungen im Novbr. 1850 bis Febr. 1851. M. d. A. 64.77.

In Gemäßheit der §§. 21 und 23 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 367) fordern wir alle Diejenigen, welche für die während des mobilen Zustandes der Armee, also in der Zeit vom 12. November 1850 bis 16. Februar 1851 bewirkten Kriegsleistungen, für welche nach der Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1850 eine Vergütigung aus Staatsfonds gewährt wird, Ansprüche an die Staatskasse noch zu haben vermeinen, hierdurch auf, dieselben binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten, also spätestens bis zum 16. Mai d. J., bei dem betreffenden Königlichen Landrath-Amte anzumelden.

Später angemeldete Ansprüche werden, als zur Befriedigung nicht mehr geeignet, zurückgewiesen. Liegnitz, den 12. Februar 1852.

No. 67. Projektirte Errichtung einer Präparanden-Anstalt zu Halbau. I. C. 1538.

Wir haben die Errichtung einer Präparanden-Anstalt zu Halbau nach einem durch den Rektor Grafe daselbst uns vorgelegten Plane, dessen wesentliche Grundzüge wir in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß bringen, genehmigt:

1. Bedingungen der Aufnahme.

Der aufzunehmende Zögling muß confirmirt sein, darf aber nicht über 16 Jahr alt sein, muß sich körperlich für's Schulfach qualificiren und die Kenntnisse eines Schülers der Oberklasse an der Schule zu Halbau besitzen.

2. Die Ausbildung Betreffendes.

Der Unterricht wird ertheilt in wöchentlich 18—20 Stunden dermaßen, daß auf jeden der 6 Wochentage mindestens 3 Stunden kommen.

Um die Behandlung der Unterrichtsgegenstände auf verschiedenen Stufen der Schule kennen zu lernen, wohnen die Zöglinge täglich 2 Stunden dem öffentlichen Unterricht bei.

Die Präparandenbildung schlägt den Weg ein, welcher den vom Bunzlauer Seminar in No. 2 des Seminar-Schulblattes von 1852 veröffentlichten Anforderungen an dieselbe entspricht:

1. Religions-Unterricht — Biblische Geschichte und Bibelkunde, Katechismus — 4stündig vom Pastor Kleinert,
2. Naturkunde 2stündig vom Kantor Hain,
3. Formlehre, Zeichnen und Schreiben 2stündig von demselben,

Digitized by Google

4. Gesang und Orgelspiel 2stündig vom Kantor Hain,
5. Geographie und Geschichte 2stündig vom Lehrer Thiem aus Nicolschmiede,
6. Klavier- und Violin-Spiel 3stündig von demselben,
7. Muttersprache und Leselehre 2—3stündig vom Vorsteher,
8. Rechnen 3stündig vom Vorsteher.

Die Zöglinge besuchen regelmäßig den öffentlichen Gottesdienst und nehmen pflichtmäßig an dem Gesange bei kirchlichen Handlungen Theil.

Die nichteinheimischen Zöglinge wohnen in einem Hause neben dem Schul-Gebäude nach Bedürfniß in einer oder mehreren Stuben zusammen und werden in häuslicher Ordnung, im Privatfleiße und in der sittlichen Führung vom Vorsteher berathen und überwacht.

3. Kosten.

Das Honorar eines Zöglings für den oben bezeichneten Unterricht beträgt jährlich 20 Thaler und wird in 4 Terminen an den Vorsteher gezahlt.

Die Kosten für Beköstigung ohne Brot und Butter auf etwa 46 Wochen nach Abzug der Ferienzeit im Jahre, so wie für gemeinsam zu bezahlende Miethe und Heizung dürften sich bei den jetzigen theuern Preisen der Viktualien wohl auf 40 Thaler belaufen.

Außerdem zahlt jeder Aufzunehmende ein Eintrittsgeld von 10 Sgr. zur Inventarien-Kasse.

Liegnitz, den 26. März 1852.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Durch die anderweite Berufung des Pastors Appenroth in Friedrichsgrätz, Kreis Oppeln, ist die evangelische Pfarrstelle daselbst erledigt worden. Diefelbe ist Landesherrlichen Patronats und gewährt ein Dienst-Einkommen von etwa 600 Rthlr. jährlich, wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um dies Amt außer der deutschen auch noch der polnischen und böhmischen Sprache mächtig sein müssen. Bekanntmachung. 969.

Breslau, den 21. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung. 984. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamtes:

Karl Theodor Hugo Benade aus Hoyerswerda, alt 33½ Jahr;
Friedrich Wilhelm Ferdinand Fürll aus Hermsdorf, alt 30 Jahr;
Ernst Julius Robert Hartmann aus Mittlau, alt 28½ Jahr;
Erdmann Wilhelm Oscar Illgner aus Reichenbach, alt 26¾ Jahr;
Karl Richard Moritz aus Cüstrin, alt 24 Jahr;

das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erhalten haben, was jedoch bei dem ꝛc. Moritz erst nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre in Wirkung tritt.

Breslau, den 24. März 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts (14 Kreise mit 737,526 Seelen) hat im Jahre 1851 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 634 Schiedsmännern sind 8473 Streitigkeiten (2404 mehr als im Jahre 1850) verhandelt und davon 6856 (1858 mehr als im Jahre 1850) durch Vergleich erledigt worden.

Wegen Ausbleibens der Parteien sind 683 anhängig gemachte Sachen zurückgelegt worden; nicht zu schlichten waren 850, und anhängig blieben am Jahres-Schluß 84 Streitsachen.

Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann 10 verglichene und 1 nicht verglichene Sache.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 87, und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 107.

Die meisten Streitsachen haben verglichen:

1.	der Rentier und Rathsherr Schädler in Glogau	von	1228	Sachen	815
2.	der Kaufmann Wollstein in Gebhardsdorf . . .	=	145	=	126
3.	der Amtmann Demnitz in Schwerta	=	123	=	118
4.	der Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher in Goldberg	=	131	=	111
5.	der Buchdrucker Tietze in Bunzlau	=	124	=	105
6.	der Rathmann Klante in Beuthen a./O.	=	121	=	103
7.	der Dr. med. Menzel in Neusalz	=	121	=	102
8.	der Bürgermeister Schmidt in Tschirnau	=	103	=	96
9.	der Gerichtsscholz Nerger in Rabishau . . .	=	101	=	93

Digitized by Google

10.	der Schiedsmann Eckart in Friedeberg a./Q. . . .	= 93	Sachen	89
11.	der Deposital=Rendant Anders in Kittlitztreben .	= 110	=	84
12.	der Bäcker=Oberälteste und Rathmann Bräuer in Marklissa	= 75	=	75
13.	der Gerichtsscholz Simon zu Polnisch=Nettkow .	= 72	=	67
14.	der Kantor Bratseck zu Waltersdorf	= 74	=	67
15.	der Stadt=Aelteste Schulz in Grünberg	= 71	=	66
16.	der Kaufmann Kindler in Liebenthal	= 74	=	61
17.	der Rathmann und Kaufmann Gründler in Neusalz	= 91	=	59
18.	der Stadtverordnete, Riemermeister Schumann in Lüben	= 71	=	59
19.	der Tischlermeister Fraas in Freystadt	= 63	=	58
20.	der Gerichtsmann Kühn in Waldau	= 61	=	57
21.	der Kaufmann Heinitz in Bunzlau	= 83	=	56
22.	der Schullehrer Weiner in Grenzdorf	= 56	=	51
23.	der Buchbinder und Rathmann Bergmann in Guhrau	= 57	=	50

Indem dies bekannt gemacht wird, bemerken wir zugleich, daß bereits
die Schiedsmänner zu 1 und 4 in den vorhergehenden 12 Jahren,
der Schiedsmann zu 11 in den vorhergehenden 7 Jahren,
der Schiedsmann zu 17 = = = 5 =
die Schiedsmänner zu 6 und 19 in den vorhergehenden 3 Jahren,
der Schiedsmann zu 7 in den vorhergehenden 2 Jahren,
= = = 2 in den Jahren 1841. 1842. 1845. 1847,
= = = 3 in den Jahren 1841 und 1848,
= = = 12 in den Jahren 1846. 1848 und 1850,
= = = 13 in den Jahren 1847 und 1850,
= = = 18 in den Jahren 1846. 1847 und 1848,
= = = 20 in den Jahren 1846 und 1847,
die Schiedsmänner zu 8. 9. 14. 15 und 23 im vorhergehenden Jahre,
wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit öffentlich genannt worden sind.

Glogau, den 27. März 1852.

Königliches Appellations=Gericht.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

II. F. 2116

Dem Jäger Eduard Lubisch ist die Forstaufseherstelle zu Albendorf in der Ober=Försterei Grüssau vom 1. April c. ab definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 26. März 1852.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

I. P. b. 2464. Der Freigutsbesitzer Franz Niclaus zu Röhlau, Freystädter Kreises, ist zum Kreis-Taxator dieses Kreises gewählt, durch das Königliche Kreis-Gericht zu Freystadt am 13. d. Mts. vorschriftsmäßig vereidet und von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 31. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige interimische Lehrer Karl Klinkert als evangelischer Schullehrer zu Kaplau und Muckendorf im Kreise Lüben; und

der Schullehrer Römet zu Dober zugleich als Lehrer an der evangelischen Schule zu Eisenberg im Saganer Kreise.

I. C. 2171. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist das durch den Tod des Pastors Weideling zu Strehlen erledigte Primariat daselbst, zufolge der diesfälligen Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Minister v. Raumer, dem bisherigen dortigen Archidiakonus und Pastor in Friedersdorf, Dr. Ernst Friedrich Kober, so wie dessen beide Aemter dem zeitherigen Diakonus Guido Böhmer, in Folge Ascension, verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat März 1852.

Versetzt:

Der Appellations-Gerichts-Rath Graf v. Schweinitz in Stettin in gleicher Eigenschaft an das Appellations-Gericht in Glogau.

Der Kreis-Gerichts-Rath v. Ziegler in Haynau, im Kreis-Gerichtsbezirk Goldberg, an das Kreis-Gericht in Bunzlau.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Aue an das Kammergericht.

Auf Ansuchen aus dem Justizdienst entlassen:

Der Kreisrichter Maschke in Bunzlau mit Allerhöchster Verleihung des Karakters als Justiz-Rath.

Dem Rechts-Anwalt und Notar John in Neusalz, im Kreisgerichts-Bezirk Feystadt, ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Freistadt gestattet worden.

Digitized by Google

Personal = Veränderungen
im Bezirk der Ober=Post=Direktion zu Liegnitz.

Angestellt sind:

1. der Einnehmer Johann Michael Arnold als Post=Expediteur zu Niesky,
2. der Post=Expeditions=Gehülfe Friedrich Klopsch als Post=Expediteur zu Hoyerswerda.

Versetzt sind:

1. der Post=Secretair und comm. Büreau=Beamte bei der Ober=Post=Direktion zu Minden, Schur, in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Ober=Post=Direktion,
2. die Post=Eleven
   Leuschner von Liegnitz nach Hirschberg,
   Schubert = Lüben = Hirschberg.

Freiwillig aus dem Postdienste geschieden ist:
der beim Postamte zu Liegnitz angestellte Post=Secretair F. C. A. König.

Pensionirt ist:
der Post=Expediteur, Post=Commissarius Naumann in Seidenberg.

Liegnitz, den 30. März 1852.

Königliche Ober=Post=Direktion.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dienstknecht Karl Hillwig, gegenwärtig im Dienst bei dem Gerichtsscholzen Neumann in Samitz, Kreis Goldberg=Haynau, welcher seit einer Reihe von 12 Jahren mit Treue, Redlichkeit und beharrlichem Fleiß seinem Dienste vorgestanden hat, eine Prämie von Zehn Thalern als Anerkennung seiner bewiesenen Treue und Anhänglichkeit an seine Dienstherrschaft bewilligt worden ist. Bewilligte Prämie. I. P. b. 2016.

Liegnitz, den 14. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Johann Gottlieb Schröter, welcher nicht nur während seiner 18jährigen Dienstzeit bei dem Vorwerks=Besitzer Schubert (Liegnitzer Vorwerke), sondern auch in seinen vorhergehenden Dienst=Verhältnissen, sich die vollkommenste Zufriedenheit seiner Dienstherrschaft erworben hat, eine Prämie von Zehn Thalern als Anerkennung für seine langjährige, seinen Dienstherrn bewiesene Treue bewilligt worden ist. Prämien=Bewilligung. I. P b 2349.

Liegnitz, den 30. März 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Fabrikanten J. Fr. Bergmann in Elberfeld sind unter dem 23. März 1852 drei Patente, und zwar:

1. auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, die Schußspulen an Spulmaschinen außer Betrieb zu setzen;
2. auf eine mechanische Vorrichtung, seidene Gewebe durch Reibung zu appretiren, in der ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne die Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, und
3. auf einen mechanischen Spleißstock für Seidenstränge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16.

Liegnitz, den 17. April 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3503. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Landkern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch;

" 3504. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur Trier-Mainzer Staats-Straße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm;

" 3505. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der Bendorf-Unkeler Straße in Linz;

" 3506. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiskalischen Vorrechte;

" 3507. das Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande. Vom 17. März 1852;

Digitized by Google

No. 3508. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Ueberweisung der Gewerbe-Polizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern;

= 3509. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend den Bau einer Aktien-Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur Cöln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Aktien-Gesellschaft;

= 3510. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlen-Bergwerke an der Ruhr" gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 23. März 1852;

= 3511. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe;

= 3512. die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung an dem Vertrage, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 26. März 1852;

= 3513. die Bekanntmachung über die unterm 17. März 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 27. März 1852;

= 3514. das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat. Vom 31. März 1852;

= 3515. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11 und 24 ihres Statuts. Vom 31. März 1852; und

= 3516. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage, d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 3. April 1852.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Seit längerer Zeit werden von einem Commissionsbüreau (Petri-Kirchhof No. 308) in Lübeck in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift: „Beachtenswerth" die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Rthlr. Preußisch Courant in den Besitz einer baaren Summe von etwa 200,000 Rthlr. gelangen könne", und mit der Einladung schließen, sich an das Commissionsbüreau zu wenden.

Nachdem auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderungen eingezogene Erkundigung von dem Polizeiamte zu Lübeck die Mittheilung gemacht worden,

> daß der Inhaber des gedachten Commissionsbüreaus unter eigner Verantwortlichkeit numerirte Promessen durch die verbreiteten Ankündigungen abzusetzen suche, welche keinen direkten Geldgewinn in Aussicht stellen, sondern daß er darin nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die korrespondirenden Nummern Gewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige Lotterien, Staatsschuldscheine und dergleichen zu liefern, von deren weiteren Erfolgen dann das Endergebniß, möglicher Weise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe,

hiernach aber bei diesem auf die Gewinnsucht des leicht erregbaren Publikums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1 des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847, wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen des Commissionsbüreaus in Lübeck, so wie vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen desselben hierdurch gewarnt. Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern. v. Westphalen. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß eine große Masse Oesterreichischer Sechskreuzer-Stücke, deren Circulation bisher in den Grenzkreisen Schlesiens gegen Oesterreich einstweilen geduldet worden, über diese Kreise hinausgedrungen sei und vielfach coursiren.

Dies veranlaßt mich, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß diese im gesetzlichen Sinne als Scheidemünze zu betrachtenden Münzen dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. November 1829 §. 1 (Gesetz-Sammlung de 1830 S. 3) angeordneten Verbote und der Konfiskation unterliegen.

Digitized by Google

Um jedoch Diejenigen, welche dergleichen Münzen aus Unkenntniß des Gesetzes angenommen haben, vor Nachtheilen zu schützen, will ich in Folge der mir von den Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie der Finanzen, ertheilten Ermächtigung zur Wiederausfuhr der einmal umlaufenden Sechskreuzer-Stücke eine Frist bis zum 1. Mai d. J. bewilligen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Jeden, welcher dergleichen Scheidemünzen in den Verkehr bringt, nach Maaßgabe des angeführten Gesetzes gerichtlich verfahren werden.

In Betreff der Circulation von Sechskreuzer-Stücken in den Grenzkreisen bleibt die Bestimmung der Königlichen Ministerien noch vorbehalten; ich mache indessen darauf aufmerksam, daß nach einer in der Königlichen Hauptmünze neuerlich angestellten Probe der wahre Werth der Sechskreuzer-Stücke mit der Jahreszahl 1848 nur 1 Sgr. 8 Pf. beträgt, wogegen der Werth derjenigen mit der Jahreszahl 1849 nach der eigenen Angabe der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung sich nur auf 1 Sgr. 6 Pf. beläuft. Wer dieselben also zu einem höhern Course nimmt, hat sich die ihn in dem Falle, daß das Verbot der Circulation auch auf die Grenzkreise ausgedehnt werden sollte, hierdurch treffenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Breslau, den 1. April 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Polizei-Verordnung.

No. 68. Betr. d. Werths-Bestimmung d. Oesterr. Sechs-Kreuzerstücke. I. P. a. 4301.

In Folge der in dem vorstehenden Erlasse des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien erwähnten neueren Ermittelung des wahren Werthes der Oesterreichischen Sechskreuzerstücke sehen wir uns veranlaßt, unter Abänderung der diesfälligen Bestimmung in unserer Polizei-Verordnung v. 25. März cur. in No. 14 des diesjährigen Amtsblatts) auf Grund der §§. 11, 12 und 18 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 P. 265) zu verordnen, wie folgt:

> Die Oesterreichischen Sechskreuzerstücke dürfen im Handel und gemeinen Verkehr nur zu dem ermittelten reellen Werthe, d. i. die Sechskreuzer mit der Jahreszahl 1848 zu 1 Silbergroschen und 8 Pfennigen, die Sechskreuzer mit der Jahreszahl 1849 zu 1 Silbergroschen und 6 Pfennigen ausgegeben werden. Wer dieselben zu einem höheren Werthe bei Zahlungen berechnet und anzubringen sucht, wird mit einer Geldbuße bis 10 Thaler, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Digitized by Google

Die Polizei-Behörden unsers Bezirks weisen wir an, die Befolgung dieser Verordnung zu überwachen und etwaige Uebertretungen sofort von Amtswegen bei den betreffenden Polizei-Anwälten zur Anzeige zu bringen.

Liegnitz, den 14. April 1852.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Görlitz mit der am 2. d. M. erfolgten Verpflichtung des dortigen Beigeordneten beendigt worden ist. Nr. 69. Erfolgte Einführung d. Gemeindeordnung in der Stadt Görlitz. I. P. b. 2769.

Liegnitz, den 10. April 1852.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Januar c. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in den §§. 93 bis 97 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 angeordnete Waaren-Kontrole im Binnenlande unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung §. 92 im Bereiche des Zollvereins im Allgemeinen außer Kraft gesetzt worden ist. Ausnahmsweise ist dieselbe jedoch bis auf Weiteres beibehalten worden:

I. im Königreiche Preußen,

und zwar in der

Rheinprovinz:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee: in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, so wie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Land-Kreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, im Kreise Prüm, des Regierungsbezirks Trier, und in den Kreisen Köln (Stadt- und Land-Kreis), und Bergheim des Regierungsbezirks Köln;

c. in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), so wie in den Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungs-Bezirk Köln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Koblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar und Kreuznach (Regierungsbezirk Koblenz), so wie des landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim; und

Digitized by Google

d. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Koblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, so wie in dem landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld.

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabacksfabrikaten: in den Regierungsbezirken Münster und Minden in den Kreisen Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungsbezirke Arnsberg, so wie in den, der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen.

Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgs-Kreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weissensee, so wie in den, der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und dem Herzoglich Sächsischen Amt-Volkerode.

Provinz Brandenburg:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, im ganzen Regierungsbezirke Potsdam;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabacks-Fabrikaten, Wein und Branntwein aller Art in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den, §. 93 der Zollordnung unter 1 bis 6 genannten Waaren: in dem ganzen Regierungsbezirk Stralsund, so wie in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungsbezirks Stettin.

Digitized by Google

Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein: in den Kreisen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnick, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neisse, Hirschberg, Landeshut, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

II. im Königreiche Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

III. im Königreiche Würtemberg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

IV. im Großherzogthume Hessen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

V. im Herzogthume Braunschweig, so wie in den, dem Herzogthume angeschlossenen Königlich Preußischen Gebietstheilen der Provinzen Sachsen und Westphalen, nämlich den Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen,

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

VI. im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a./M.:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

Ich weise hierbei ausdrücklich darauf hin, daß in solchen Landestheilen, woselbst die Waaren-Kontrole fortdauert, bei der Versendung von Gegenständen, welche derselben dort unterliegen, die deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften ferner zu befolgen sind, wenn auch am Bestimmungsorte die versendeten Gegenstände jener Kontrole nicht unterliegen und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde daselbst nicht erforderlich ist; und daß eben so jene Vorschriften bei allen Versendungen am Versendungsorte nach wie vor befolgt werden müssen, sofern am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes, in Bezug auf diesen, die Waaren-Kontrole im Binnen-Lande besteht, und somit auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle erforderlich ist, mag am Orte der Versendung die Kontrole aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht. Breslau, den 7. April 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, betr. das Verfahren in Forst-Poliz.-Kontravent.-Sachen.

Durch das Publikandum im Amtsblatt vom 3. April 1843 sind die Forst-Gerichte unseres Departements in Folge höherer Anordnung angewiesen worden, die Forst-Polizei-Kontraventionen auf vorgängige Denunciation der Forstbeamten nach Anleitung des Gesetzes vom 7. Juni 1821 zu untersuchen und das Resolut mit Vorbehalt des, dem Angeschuldigten, gleichwie in Holzdiebstahlssachen, zuständigen Rekurses abzufassen, die Verhandluugen darüber auch an den Forstgerichtstagen vorzunehmen.

Neuerlich hat sich des Herrn Justiz-Ministers Excellenz damit einverstanden erklärt, daß jetzt die Forst-Polizei-Kontraventionen, als Uebertretungen, nach den Vorschriften der §§. 161 seq. der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu behandeln sind, doch findet es Derselbe unbedenklich, daß die Verhandlung dieser Uebertretungen auch ferner, unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers, vor den Forstgerichten und auf den Forstgerichtstagen erfolge, zu welchen auch die Denunciationen in Listen aufgestellt werden können.

Der Bestellung der Königlichen Oberförster zu Polizei-Anwälten für diese Uebertretungen steht, wenn die Königlichen Regierungen solche für angemessen erachten sollten, eben so wenig ein Bedenken entgegen.

Es wird dies den Gerichten erster Instanz unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Breslau, den 1. April 1852.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. P. b. 2712. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Patents vom 24. vor. Mts. den bisherigen Kreisdeputirten und Landraths-Amts-Verweser Dr. Cottenet zum Landrath Allergnädigst zu ernennen geruht, und ist demselben hierauf von des Herrn Ministers des Innern Excellenz die Landrathstelle zu Löwenberg definitiv übertragen worden. Liegnitz, den 8. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 2482. An dem Königlichen katholischen Gymnasium zu Breslau sind die Collaboratoren Dr. Kuschel und Dr. Schedler als ordentliche Lehrer, der Candidat des höheren Schulamtes, Ullbrich, als Collaborator angestellt, der Lehrer Dr. Pohl aber zum 5. Oberlehrer ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17.

Liegnitz, den 24. April 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3517. die Additional-Konvention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem Deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits und Belgien andererseits.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 70. Anforderungen bei Prüfung d. Bauführer und bei Meldung zum Eintritt in die Bau-Akademie, bezüglich des Zeichnens rc. I. G. 3378.

Nachstehende beiden Bekanntmachungen, über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände, desgleichen über die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 3. April 1852.

Bekanntmachung

über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände.

(Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18. September und 1. Dezember 1849).

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. März 1852.

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß manche Kandidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der

vorschriftsmäßig, zum Nachweise gehöriger Uebung, einzureichenden Zeichnungen, so wie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthume befinden.

Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18. September 1849 Tit. I. 4 und vom 1. Dezember 1849 §. 3 Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die nach §. 3 f der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus:

a) vier Blättern Baukonstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;

b) zwei Blättern Bauzeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;

c) sechs Blättern Architektur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;

d) einer perspektivischen, in großem Maaßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenkonstruktion sich vertraut gemacht hat;

e) zwei Blättern Landschafs-Zeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchloser Behandlung, und

f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Tit. I. 4 c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten, durch §. 6 der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der	Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als	$1/120$
=	Ansichten und Durchschnitte = = =	$1/96$
=	Detailzeichnungen = = =	$1/48$

der wirklichen Länge angenommen werden.

Hinsichtlich des Baustyles der Entwürfe gilt die Bestimmung des §. 7.

§. 2.

Das Format der Zeichnenblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner, und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite, genommen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4.

Sämmtliche, bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin oder von denen einer dem Zwecke der Akademie verwandten öffentlichen Lehranstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preußischen Staats, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5.

Zur Beurtheilung der nach Tit. I. 4 e. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 erforderlichen Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Kandidaten selbst verfaßter und geschriebener Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6.

Die in Tit. I. 4 c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten Gebäudearten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
b) Back- und Molken-Häuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und für sonstige Löschwerkzeuge, Eisgruben u. s. w.;
c) Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher;
d) größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

f) Brennerei- und Brauerei-Anlagen in baulicher Beziehung (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bauanlagen gefordert);
g) Ziegeleien und Kalkbrennereien;
h) Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:

i) Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, so wie der Manufaktur- und Fabrik-Arbeiter;
k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Garten-Häuser, einschließlich der zur Ueberwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bauanlagen;
l) Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;
m) Forst-Dienst-Gebäude desgl.;
n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;
o) Pfarrhäuser;
p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegräbnisse;
q) Wannen-Bäder.

§. 7.

Die Klausuraufgabe muß dem vorgeschriebenen Zweck entsprechend und in den Konstruktionen ohne Fehler gelöst, auch, sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl ausgearbeitet werden.

Hinsichtlich der äußeren Behandlung der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode von Ostern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichnenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach §. 1 bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichnenblätter und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zu dem Michaelis-Termin 1853 darüber hinweg gesehen werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Königliche Technische Bau-Deputation.

Bekanntmachung
über die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

Unter den in dem Berichte des Direktoriums der Königlichen Bau-Akademie vom 6. v. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf §. 6 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 1. August 1849:

> daß vom Oktober d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Akademie außer den sub a. und b. vorgeschriebenen Zeugnissen auch ein Nachweis über die zur zweckmäßigen Benutzung des Unterrichtes nöthige Uebung im Zeichnen gefordert werde,

Digitized by Google

und veranlasse das Direktorium, diese Bestimmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforderten Nachweises das Nöthige bekannt zu machen.

Berlin, den 13. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt.

An
das Direktorium der Königlichen Bau-Akademie.

Indem obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, fügt das unterzeichnete Direktorium hinzu, daß jener Nachweis durch wenigstens Eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Kopie einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung zu führen ist. Dieselbe muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der bekannten „Entwürfe von Schinkel", oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen „Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern" oder einer Architekturzeichnung aus den „Vorlege-Blättern für Fabrikanten und Handwerker" entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Berlin, den 20. März 1852.

Das Direktorium der Königlichen Bau-Akademie.
Busse.

No. 71. Krammärkte zu Liebau. I. G 1104.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß in der Stadt Liebau die im laufenden Jahre treffenden Krammärkte am 23. und 24. Mai, 5. und 6. September, und 7. und 8. November abgehalten werden.

Liegnitz, den 10. April 1852.

No. 72. Die erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung zu Liebenthal. I. P. b. 2839.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Liebenthal mit der am 3. d. M. erfolgten Einführung des dortigen neuen Gemeinde-Vorstandes beendigt ist.

Liegnitz, den 13. April 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 17. Mai d. J. und folgende Tage wird hierselbst auf dem Rathhause die zweite Schwurgerichts-Sitzung pro 1852 abgehalten werden, was in Gemäßheit des §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 14. April 1852.

Königlicher Schwur-Gerichtshof.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der zeitherige Adjuvant Ernst Lauterbach als evangelischer Schullehrer zu Poppschütz und Scheibau, Freistädter Kreises.

II. F. 2761 Dem Jäger Wilhelm Tschacher ist die Forstaufseherstelle zu Torno in der Oberförsterei Hoyerswerda, vom 1. Mai c. ab, definitiv verliehen worden.

Liegnitz, den 6. April 1852.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

I. C. 2579. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pastor in Friedrichsgrätz, Karl Ludwig Appenroth, zum Pfarrer der deutschen evangelischen Gemeinde zu Medzibor bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 2324. Die evangelische Kirche zu Kriegheide, Kreis Lüben, erhielt von der zu Weissig, Kreis Sprottau, verstorbenen Großgärtner-Wittwe Anna Rosina Schirmer ein Legat von 250 Rthlr., die Schule zu Weissig von derselben ein Legat von 200 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Radmeritz, Kreis Görlitz, von der verwittweten Frau Rittergutsbesitzer Hagendorn geborne Pannach zu Nikrisch, Kreis Görlitz, ein Legat von 200 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Harpersdorf, Kreis Goldberg, von der ehemaligen Compatronin der Frau Gräfin zur Lippe eine grüntuchne Altar- und Kanzel-Bekleidung im Werth von 25 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Hertwigswaldau, Kreis Jauer, von der Jungfrau Titze daselbst ein werthvolles Altarkissen, von der Jungfrau Weigmann, dem Müller-Meister Baensch, dem Freibauergutsbesitzer Wilhelm Minke, dem Kirchenvorsteher Karge daselbst — von jedem ein Paar Altarkerzen.

Die evangelische Kirche zu Tiefhartmannsdorf, Kreis Schönau, von dem Patrocinium und der Gemeinde ein Chor Posaunen und zwei Horne.

Die Orgel in der evangelischen Kirche zu Cammerswaldau, Kreis Schönau, wurde durch freiwillige Beiträge, bestehend in 190 Rthlr., reparirt. Hierzu trugen bei: das Patrocinium 100 Rthlr., die Gemeinde 60 Rthlr., und ungenannte Freunde 30 Rthlr.

Digitized by Google

Die evangelische Schule zu Sagan erhielt von dem dort verstorbenen katholischen Brau- und Brennerei-Besitzer Johann Franz Niclaus ein Legat von 25 Thalern.

Aus dem Nachlaß des zu Nieder-Schönfeld, Kreis Bunzlau, verstorbenen Gärtners Johann Gottfried Hammer erhielten die evangelische Kirche daselbst 96 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pf., die evangelische Schule 96 Rthlr. 5 Sgr., und die Orts-Armen 189 Rthlr. 24 Sgr. 11 Pf. an Legaten.

Wir bringen diese Aeußerungen eines mildthätigen Sinnes gegen kirchliche Anstalten hierdurch gern unter verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 13. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Prämien-Bewilligung. I. P. b. 2639.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dienstmädchen Anna Rosina Paul, welche seit einer Reihe von zwanzig Jahren unausgesetzt mit Treue, Redlichkeit und seltener Uneigennützigkeit bei dem Dekonom und Handelsmann C. Engmann in Ober-Harpersdorf, Kreis Goldberg-Hainau, im Dienste gestanden hat, als Anerkennung hiefür eine Prämie von Zehn Thalern bewilligt worden ist. Liegnitz, den 10. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monate März 1852 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Görlitzer Kreis.		
Neuhammer Rauscha mit Brand Schönberg Schnellförthel Stencker Birckenlache	Eichler jun.	Gasthofsbesitzer	Rauscha.
	Grünberger Kreis.		
Rothenburg Stadt	Heine	Kaufmann	Rothenburg.

Digitized by Google

Amts = Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Glogauer Kreis.			
Schwusen	Graf zu Egloffstein	Kammerherr und Rittergutsbesitzer	Schwusen
Goldberg = Hainauer Kreis.			
Bischdorf und Gnadendorf	Thomas	Häusler	Bischdorf.
Liegnitzer Kreis.			
Bellwitzhof Schlauphof Weinberg	Anders	Lehrer	Weinberg
Freystädter Kreis.			
Ob.=Mittel=Nieder=Herzogswaldau und Reichenau	Gutsche	Schullehrer	Nieder=Herzogswaldau.
Haehnchen	Schaefer	Gerichtsscholz	Haehnchen.
Bunzlauer Kreis.			
Klein=Gollnisch	Schneider	Kretschambesitzer	Klein=Gollnisch.
Glogauer Kreis.			
Nilbau und Ziefern	Hirsch	Gerichtsscholz	Nilbau.
Golgowitz Drogelwitz Reinberg Woischau Milchau Putschlau	Conrad	Gerichtsscholz	Drogelwitz.
Liegnitzer Kreis.			
Pfaffendorf	Maiwald	Domainen=Rath	Liegnitz.
Saganer Kreis.			
Petersdorf und Deutschmachen	Hemm	Schullehrer	Petersdorf.

Digitized by Google

Dem Schlossermeister Wolf Basch zu Berlin ist unter dem 1. April 1852 ein Patent Patentirungen.

auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtungen an Riegelschlössern, in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Commissarius Hoffmann zu Breslau ist unter dem 31. März 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden des Specks in kleine Würfel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Weber Karl Georgius zu Berlin ist unter dem 12. April 1852 ein Patent

auf eine Jacquardmaschine, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die dem Berggeschwornen Otto Voigt zu Rüdersdorf unterm 19. November 1850 ertheilten Patente, auf eine Kolbenvorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers, so wie auf eine Kolbenvorrichtung zum Freihalten des Gestängebohrers, sind aufgehoben. Patent-Zurücknahme.

Landes-Verweisung. I. P a. 3818. Die unverehelichte Barbara Meier aus Wiesen, Bezirk Braunau in Böhmen, ist, nachdem dieselbe wegen Bettelns gerichtlich bestraft worden, nach vorhergegangener Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landes-Grenze in ihre Heimath verwiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Meier, Vorname Barbara, Geburts- und Aufenthalts-Ort Märzdorf, Gemeinde-Verband Wiesen, Braunauer Bezirk in Böhmen, Religion katholisch, Alter 41 Jahre, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stumpf, Mund etwas aufgeworfen, Zähne schadhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, 9. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 1. Mai 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3518. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trier-Saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Haustadt und Reinsbach bis an die Trier-Straßburger Staatsstraße;

= 3519. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell-Gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiskalischen Vorrechte;

= 3520. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur Engelskirchen-Wipperfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar;

= 3521. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Cottbus bewilligten fiskalischen Vorrechte;

= 3522. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte 2c. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch;

Digitized

No. 3523. das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung. Vom 31. März 1852.

= 3524. das Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 2. April 1852;

= 3525. die Bekanntmachung über die unterm 24. März 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für den Guben-Cottbuser Chausseebau. Vom 3. April 1852; und

= 3526. das Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster. Vom 7. April 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 sind nach Verlauf eines Jahres von den erwählten Mitgliedern der Handelskammer zu Hirschberg ein Dritttheil durch das Loos ausgeschieden, und zwar:

A. Von den Mitgliedern
die Kaufleute Scheller und Rimann zu Hirschberg.

B. Von den Stellvertretern
der Kaufmann Ungerer in Hirschberg
und der Kaufmann Kertscher in Schmiedeberg.

Seitens der Wahlberechtigten sind daher für die Ausgeschiedenen vom 22. März cur. Neuwahlen vorgenommen worden und da sich gegen den Wahlakt nichts zu erinnern gefunden hat, so bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die ausgeschiedenen Mitglieder, Kaufmann Scheller und Rimann, wieder gewählt, zu Stellvertretern aber der Kaufmann Troll und Apotheker Dubois zu Hirschberg gewählt worden sind. Breslau, den 13. April 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 73. Das Zerspringen von Dampfkesseln und die darüber anzustellenden Ermittelungen des Anlasses der Explosion betreffend. I. G. 3245.

Die sich häufenden Fälle des Zerspringens von Dampfkesseln und die Erfahrung, daß die deshalb eingeleiteten Untersuchungen über den Anlaß der Explosion kein genügendes Licht verbreiten, haben höhern Orts Veranlassung gegeben, Ermittelungen darüber anzustellen, auf welche Momente eine derartige Untersuchung vorzugsweise zu richten sei, um wo möglich die sichere Beurtheilung des einzelnen Falles vorzubereiten und einen Anhalt für die zu treffenden Anordnungen auf diesem noch so wenig erhellten Gebiete zu gewinnen. Es haben sich hierbei folgende Punkte

Digitized by Google

herausgestellt, auf welche bei Untersuchungen der in Rede stehenden Art insbesondere das Augenmerk zu richten ist:

1) Um beurtheilen zu können, ob bei der Anlage des explodirten Dampfkessels etwa von den technischen Grundlagen auf welche hin die Concession ertheilt worden, oder von den hierbei etwa gestellten besonderen Bedingungen abgewichen ist, müssen die der Concession, vorhergegangenen Verhandlungen und Erhebungen bei der Untersuchung adhibirt und mit den Untersuchungs-Akten eingereicht werden.

2) Von dem Kesselhause, von der Lage der Kessel in demselben und von der Einrichtung und Konstruktion des verunglückten Kessels ist eine deutliche Zeichnung im Grundrisse, Längen- und Querschnitt nach dem Zustande, wie solcher unmittelbar vor der Explosion stattgefunden hat, anzufertigen und dem Untersuchungs-Protokoll beizufügen.

3) In dem Protokoll ist anzugeben, welche Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, zur Erkennung des Wasserstandes und der Dampfspannung in demselben vorhanden waren, welche Lage die Speisevorrichtungen gegen den Kessel hatten, wie viel Sicherheitsventile, von welcher Größe und Konstruktion und auf welche Weise belastet, angebracht waren.

4) Zu dem Species-Facti über die Explosion selbst übergehend, ist eine genaue, auf die Sache eingehende Beschreibung des Herganges, so weit er sich noch ermitteln läßt, erforderlich. Sehr wünschenswerth ist dabei eine durch eine genaue Zeichnung erläuterte Auseinandersetzung der Art und Weise, wie der Kessel zerissen ist, wie weit die Stücke umhergeflogen sind, welche Schwere dieselben hatten und welche Zerstörung am Kesselhause oder anderweitig sie hervorgebracht haben. Es lassen sich aus diesen Angaben, wenn sie genau vorliegen, nicht unwichtige Rückschlüsse auf die bei der Explosion wirksam gewesenen Kräfte machen.

5) Eine fernere Untersuchung nach stattgehabter Vernehmung des Maschinenmeisters oder Heizers wird auf die Beschaffenheit des Materials und die Dimensionen des zerstörten Kessels zu richten sein, besonders an den Bruchstellen desselben. Es ist zu ermitteln, ob an diesen Stellen vielleicht Fehler im Material oder in der Konstruktion stattgefunden haben, ob etwa Nietlöcher ausgerissen, und wie an den übrigen Theilen des Kessels die Nietungen überhaupt beschaffen sind.

6) Bei der Besichtigung der Kesselstücke ist das Augenmerk darauf zu richten, ob nicht einzelne vom Feuer berührte Stellen, die vielleicht vom Wasser entblößt waren, glühend gewesen sind. Man erkennt dies an einer veränderten Färbung des Bleches, welche von der Farbe der nicht geglühten Blechtheile durch einen mehr in's Blaue spielenden Ton verschieden ist. Die Feststellung dieses Umstandes ist nicht bloß für die Erforschung der Ursachen der Explosion von

Digitized by Google

Wichtigkeit, sondern kann auch dazu dienen, die Aussagen der mit der Wartung des Kessels beauftragt gewesenen oder anderer betheiligter Personen zu prüfen.

7) Nicht minder ist es von Wichtigkeit, den Zustand der Bleche am Boden des Kessels oder an denjenigen Stellen, die der größten Einwirkung des Feuers ausgesetzt waren, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Namentlich ist zu ermitteln, ob sich hier etwa Ablagerungen von Pfannenstein vorfinden, die auf eine Unterlassung rechtzeitiger Reinigung schließen lassen, ob diese Ablagerungen sich in Form eines leicht zerreiblichen Schlicks oder einer harten Inkrustation am Kesselboden gebildet haben, und im letzteren Falle, ob sich an den Außenflächen des Kesselbodens Andeutungen von Blasen und Spaltungen der Bleche vorfinden. Jene harten Inkrustationen verhindern die unmittelbare Berührung des Wassers mit den Kesselrändern und geben dadurch oft Veranlassung zu einem Glühendwerden der Letzteren, was sich an der vorerwähnten veränderten Färbung nach Entfernung des Pfannensteins erkennen läßt und event. zu konstatiren ist.

8) So weit es sich noch thun läßt, ist der Wasserstand im Kessel und die Dampfspannung zur Zeit der Explosion zu ermitteln, die Beschaffenheit der Speisungen, der Probirhäne und Sicherheitsventile zu untersuchen, um daraus zu erkennen, ob diese Organe ihre Verrichtungen unausgesetzt haben thun können.

9) Findet in dem Fall einer Dampfkessel-Explosion wegen des dabei eingetretenen Verlustes eines Menschenlebens oder aus anderen Gründen eine gerichtliche Untersuchung ohne Aufschub statt, so werden die im polizeilichen und technischen Interesse vorzunehmenden Ermittelungen sich mit den gerichtlichen Verhandlungen verbinden lassen. Jedenfalls muß aber für die sofortige Besichtigung der Bestriebsstätte und für die Erledigung der sub 1 bis 8 gedachten Ermittelungen gesorgt werden, bevor irgend welche Aenderungen am Orte der Explosion, der Lage der Trümmer, namentlich der zerstörten und nicht zerstörten Maschinentheile u. s. w. eintreten, weßhalb auch die erste Sorge der Lokal-Polizei-Behörden auf die Erhaltung dieses Zustandes zu richten sein wird, bis Seitens des Untersuchungs-Richters der Augenschein eingenommen ist, oder, wenn dieser keinen Anlaß findet, einzuschreiten, bis der Thatbestand polizeilich festgestellt sein wird.

10) Ueber jeden Fall der Explosion eines Dampfkessels, es mögen dabei Menschen umgekommen sein oder nicht, ist uns sofort eine vorläufige Anzeige und nach beendigter Untersuchung ein vollständiger Bericht unter Einreichung der Akten und Zeichnungen auch der unter 1 erwähnten Verhandlungen zu erstatten.

Digitized by Google

Indem wir den Herren Landräthen und Baubeamten die sorgfältigste Beachtung der vorstehenden Bestimmungen in vorkommenden Fällen zur Pflicht machen, weisen wir dieselben zugleich an, hiernach auch die Lokal-Polizei-Behörden Ihrer resp. Verwaltungs-Bezirke mit geeigneter Instruktion zu versehen.

Liegnitz, den 20. April 1852.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Mai in Schweidnitz,	den 29. Mai in Freystadt,
= 22. = = Trebnitz,	= 3. Juni = Züllichau,
= 25. = = Liegnitz,	= 5. = = Crossen.
= 26. = = Haynau.	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission in diesem Jahre aus dem Rittmeister und Remonte-Inspektions-Adjutanten Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Seconde-Lieutenant Freiherrn v. Müffling vom 11. Husaren-Regiment als erstem und dem Seconde-Lieutenant v. Schouler vom 2. Dragoner-Regiment als zweitem Hülfs-Offizier bestehen wird.

No. 74. Betr. d. diesjähr. Remonte-Ankauf. ad I. M. 650.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie

gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln nur erneuert auf das dringendste anempfehlen.

Schließlich veranlassen wir die Herrn Landräthe, dafür Sorge zu tragen, daß an den betreffenden Marktorten geeignete Musterungs-Plätze und bedeckte Räumlichkeiten zur Untersuchung der Augen der Pferde der Remonte-Ankaufs-Commission überwiesen werden, auch zur Aufrechthaltung der Ordnung die nöthige Aufsicht durch Gendarmen eintreten zu lassen, so wie endlich den Märkten persönlich beizuwohnen.

Liegnitz, den 27. April 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die diesjährige Rektorats-, Nach- u. Commissions-Prüfung an dem Seminar in Bunzlau betr.

Zur Rektorats-Prüfung ist an dem Seminar zu Bunzlau ein Termin auf den 24 Mai und zur Nachprüfung der mit No. III. entlassenen früheren Seminar-Zöglinge, so wie zur Commissionsprüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schulamtsbewerber auf die Tage vom 25. bis 27. Mai d. J. angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme an der Rektorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, und die der Nachprüflinge und der Schulamts-Candidaten bei der Königlichen Regierung in Liegnitz einzureichen, und sind bei den letzteren folgende Papiere anzuschließen:

1. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
2. ein Lebenslauf,
3. Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere,
4. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Breslau, den 17. April 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Mai c. tritt in dem Orte Gnadenberg bei Bunzlau eine Post-Expedition ins Leben, welche durch eine 2sitzige täglich 3malige Personenpost mit dem Post-Amte in Bunzlau in Verbindung gesetzt werden wird. Die Personenpost wird folgenden Gang haben:

aus Bunzlau um 7½ Uhr früh, 11¾ Uhr Vormittags und um 4¼ Uhr Nachmittags,

Digitized by Google

aus Gnadenberg um 10 Uhr Vorm., 2¼ Uhr Nachmittags und um 7¼ Uhr Abends

in 20 Minuten befördert werden.

Das Personengeld wird für die Tour zwischen Gnadenberg und Stadt Bunzlau mit 3 Sgr., zwischen Gnadenberg und dem Bahnhofe in Bunzlau dagegen mit 4 Sgr. per Person erhoben werden. An Passagiergepäck gehen 30 Pfund per Person frei; auch werden von Bunzlau nach Gnadenberg Beichaisen nach Bedürfniß gestellt, welche auf der Retour ebenfalls benutzt werden können.

Liegnitz, den 23. April 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Candidaten des Predigtamtes Heinrich August Wilhelm Theodor Hennicke zum dritten Pastor in Sagan bestätigt worden. I. C. 2824.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Prämien-Bewilligung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dienstmädchen Johanne Christiane Stiegler, welche sich während ihrer 14jährigen Dienstzeit bei dem Schullehrer Schulz in Georgenthal durch Treue und Ehrlichkeit in jeder Beziehung die Zufriedenheit ihrer Dienstherrschaft erworben hat, eine Prämie von Zehn Thalern als Anerkennung für ihre langjährigen treuen Dienste bewilligt worden ist.

Liegnitz, den 20. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Karl Cäsar zu Elberfeld ist unterm 17. April 1852 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung beklebter Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Karl Karthaus und Comp. in Barmen ist unter dem 16. April 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Band- und Webestühlen zur Führung und Leitung der Nadelbarre mittelst einer Jacquard-Maschine Behufs Herstellung aufliegender Figuren, in der durch Modell und Beschreibung gegebenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 2830.

Dem Kaufmann August Halbsguth zu Jauer ist zur Uebernahme einer Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Karl Weiß daselbst die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, 15. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Hirschberg.			
Erdmannsdorf und Zillerthal.	Wittwer	Oberamtmann	Erdmannsdorf.
Hermsdorf u./K.	Stuckart	Glashändler	Hermsdorf u./K.
Hohwiese	Exner	Gastwirth	Hohwiese.
Petersdorf	Thomas	Gerichtsschreiber	Petersdorf.
Steinseiffen	Franke	Kaufmann	Steinseiffen.
Kreis Jauer.			
Profen	Scharf	Gerichtsscholz	Profen.
Kreis Landeshut.			
Schwarzwaldau Mittel- u. Ober-Konradswaldau Vogelgesang u. Rothenbach	Seydel	Kaufmann	Schwarzwaldau.
Kreis Schönau.			
Seiffersdorf	Marx	Wirthschaftsinspektor	Seiffersdorf.
Alt-Schönau	Seiffert	Gerichtsscholz	Alt-Schönau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19.

Liegnitz, den 8. Mai 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3527. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chaussee-Geldes für die Gemeinde-Chaussee von der Coblenz-Trierer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Daun;

= 3528. die Bekanntmachung über den Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. April 1852;

= 3529. das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betr. Vom 15. April 1852; und

= 3530. das Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 21. April 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Die Außercurssetzung der Badenschen Halben- und Viertelkronenthaler betreffend.
I. P. a. 5107.

Durch Verordnungen vom 6. und 29. April 1837 sind im Großherzogthume Baden die Halben- und die Viertel-Kronenthaler, welche weder beschnitten noch durchlöchert, noch ungewöhnlich abgenutzt sind, einstweilen noch als gesetzliches Zahlungsmittel und zwar die Viertelkronenthaler zu 39 Xr., die Halbenkronenthaler zu 1 Fl. 20 Xr. beibehalten worden. — Nachdem nun aber beide Münzsorten inzwischen bis zu dem Maße an Gewicht verloren haben, daß sie den Verkehr benachtheiligen, so hat sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dieselben vom 15. Mai d. J. an außer Curs zu setzen, mit der Vorkehrung jedoch, daß die Großherzoglichen Kassen sie bis Ende Juli d. J. dem Gewichte nach, das badische Loth zu 1 Fl. 25 Xr., einlösen.

Die Königliche Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich veranlaßt, dies durch die Aufnahme in das nächste Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 26. April 1852.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

An
die Königliche Regierung
III. 9911. zu Liegnitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Mai in Schweidnitz,	den 29. Mai in Freystadt,
= 22. = = Trebnitz,	= 3. Juni - Züllichau,
= 25. = = Liegnitz,	= 5. = = Crossen.
= 26. = = Haynau.	

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Digitized by Google

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission in diesem Jahre aus dem Rittmeister und Remonte-Inspektions-Adjutanten Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Seconde-Lieutenant Freiherrn v. Müffling vom 11. Husaren-Regiment als erstem und dem Seconde-Lieutenant v. Schouler vom 2. Dragoner-Regiment als zweitem Hülfs-Offizier bestehen wird.

No. 75. Betr. d. diesjähr. Remonte-Ankauf. ad I. M. 650

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln nur erneuert auf das dringendste anempfehlen.

Schließlich veranlassen wir die Herrn Landräthe, dafür Sorge zu tragen, daß an den betreffenden Marktorten geeignete Musterungs-Plätze und bedeckte Räumlichkeiten zur Untersuchung der Augen der Pferde der Remonte-Ankaufs-Commission überwiesen werden, auch zur Aufrechthaltung der Ordnung die nöthige Aufsicht durch Gendarmen eintreten zu lassen, so wie endlich den Märkten persönlich beizuwohnen.

Liegnitz, den 27. April 1852.

Polizei-Verordnung.

Da nach §. 255 des Strafrechts nur die Fälschung der von Beamten, nicht aber der von Privatpersonen ausgestellten Dienstzeugnisse und Legitimations-Papiere unter Strafe gestellt ist, es sich aber als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt hat, diese Vorschriften auch auf die von den Herrschaften in die Gesindebücher einzutragenden Führungs-Atteste auszudehnen, so verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 die Polizeiverwaltung betreffend:

No. 76. Betreffend Verfälschung von Dienstzeugnissen I. P. a. 4720.

1) Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, Eintragungen von herrschaftlichen Führungs-Attesten in Gesindebücher vornimmt;

Digitized by Google

2) Wer ein ursprünglich ächtes derartiges Attest verfälscht, um es für sich oder für Andere, als für welche es ausgestellt war, passend zu machen;

3) Wer von einem derartigen falschen oder gefälschten Atteste wissentlich Gebrauch macht,

verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.

Liegnitz, den 26. April 1852.

Polizei-Verordnung.

No. 77. Betr. die polizeiliche Anmeldung neu Anziehender. I. P a. 4534.

In Erwägung, daß nach den bestehenden Vorschriften (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. August 1838) nur die Aufnahme neu anziehender und fremder Personen, deren Anmeldung unterlassen wird, mit Strafe bedroht ist, Neu-Anziehende selbst aber — welche sich nach §. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, die Aufnahme neu anziehender Personen betreffend, bei der Polizeiobrigkeit melden müssen — bei unterlassener Meldung einer Strafe nicht verfallen, die Controlle über Neu-Anziehende dies aber erheischt, verordnen wir auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizei-Verwaltung betreffend:

Wer an einem Orte seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlr. verpflichtet, binnen 8 Tagen nach dem Anzuge sich bei der Polizeiobrigkeit des Ortes zu melden.

Liegnitz, den 27. April 1852.

No. 78. Betrifft eine evangelische Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in Klecko, Kreis Gnesen. I. C. 2750.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat Behufs des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche in Klecko, Regierungsbezirk Bromberg, eine evangelische Kirchen-Collekte bewilligt.

Indem wir dies höherem Auftrage zufolge zur Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirkes bringen, fordern wir die Herren Geistlichen auf: das deshalb Erforderliche zu veranlassen und nach dem Schluß der Collekte die eingegangenen Gelder der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen mit einem Geldsorten-Verzeichniß versehen an die betreffenden Kreis-Steuer-Aemter abzuführen, welche demnächst die Beträge an unsere Hauptkasse zur Weiterbeförderung an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse in Bromberg, einzusenden haben.

Liegnitz, den 27. April 1852.

Nr. 79. Bekanntmachung, betr. d. Wiederbesetzung der Kr.-Chirurgen-Stelle im Kr. Sprottau. I. P. a. 4881.

Nachdem durch das Ableben des Kreis-Chirurgus Peucker die Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Sprottau zur Erledigung gekommen, fordern wir diejenigen Wundärzte I. Klasse, welche zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgen-Stelle qualificirt sind und bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, auf, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, unter Beifügung ihrer Qualifikations- und Führungs-Dokumente, bis zum letzten Mai c. an uns gelangen zu lassen. Liegnitz, den 27. April 1852.

Digitized by Google

No. 80. Betrifft d. Zoll-Erhebung auf d. Chaussee von Spremberg bis Niesky. I. G. 4173.

Unter Aufhebung der bezüglichen früheren Bekanntmachungen, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auf der Chaussee von Spremberg bis Niesky die Zollerhebung nunmehr definitiv regulirt und zwar auf die 5 Hebestellen zu

Ober-Slamen,
Berg,
Keula,
Heide und
Nieder-Cosel

beschränkt worden, dagegen einer jeden derselben die Befugniß gegeben ist, im Allgemeinen nach dem Hebesatz für 1½ Meile das tarifmäßige Chausseegeld von heute ab zu erheben.

Zur Vermeidung von Prägravationen treten jedoch hierbei nachstehende Modifikationen ein, resp. bleiben bestehen:

I. Bei der Hebestelle Ober-Slamen

zahlt das aus Graustein nach Spremberg gehende und dahin zurückkehrende Fuhrwerk ꝛc. wie bisher nur für 1 Meile Chausseegeld.

II. Bei der Hebestelle Berg wird

a. von der Passage zwischen Tschorno und Muskau, und
b. von der Passage zwischen Jemlitz und Muskau

das Chausseegeld nur für ½ Meile erhoben.

III. Bei der Hebestelle Keula wird

a. für das Fuhrwerk ꝛc. aus Keula in der Richtung nach Muskau und Spremberg, so wie in umgekehrter Richtung, und
b. desgleichen für das Fuhrwerk aus Weißkeisel, in diesen Richtungen gehend,

der Ausnahmesatz für 1 Meile nur erhoben, auch bleibt für die Verkehrs-Interessenten ad a. welche nur bis Muskau die Chaussee benutzen, auf deren etwaigen Anträgen bei dem Direktorium der Chausseegesellschaft und je nach dem Ergebnisse näherer Ermittelungen eine Fixation des Hebesatzes vorbehalten.

IV. Bei der Hebestelle Heide wird

a. für die Passage von Brand und Heide nach Niesky und umgekehrt nur für 1 Meile, und
b. für die Passage zwischen Daubitz, Hammerstadt und Werda einerseits und Muskau andererseits, so wie umgekehrt,

nur für ½ Meile Chausseegeld erhoben.

V. Bei der Hebestelle Nieder-Cosel wird

a. für das aus Cosel nach Niesky und umgekehrt gehende Fuhrwerk ꝛc. nur für ½ Meile und
b. für das aus Daubitz, Teicha und Stannewisch nach Niesky und umgekehrt gehende Fuhrwerk ꝛc. nur für 1 Meile

Chausseegeld entrichtet.

Liegnitz, 1. Mai 1852.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1233. Durch den Tod des Pastors Münster in Dittersbach, Kreis Lüben, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe ist Privatpatronats und gewährt eine jährliche Einnahme von etwa 600 Rthlr.

Breslau, den 21. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1244. Durch die bevorstehende Emeritirung des Pastor Drogan in Groß-Särchen, Kreis Hoyerswerda, wird das dortige Pfarramt zu Michaelis d. J. erledigt werden.

Dasselbe ist landesherrlichen Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von etwa 800 Rthlr., von welchem jedoch dem zu emeritirenden Pastor Drogan ein auf 300 Rthlr. festgesetztes Emeritengehalt gewährt werden muß.

Die Bewerber müssen der wendischen Sprache mächtig sein.

Breslau, den 21. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben wegen des ungünstigen Ausfalls der Weinlese unterm 7. d. M. den Erlaß der innern Steuer vom weißen Wein für das Jahr 1851 zu bewilligen geruhet. Aus gleicher Veranlassung ist auf den Grund des §. 9 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Steuer vom rothen Wein bis auf die Hälfte ermäßigt worden. Die Steuerbehörden sind hiernach mit Anweisung versehen. Breslau, den 29. April 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Anweisung an die Beamten d. Staats- u. Polizei-Anwaltschaft. Die zahlreichen bei mir vorgebrachten Beschwerden und Competenz-Konflikte über die Behandlung der concurrirenden Gewerbe-Polizei- und Gewerbe-Steuer-Vergehen veranlassen mich zu nachstehender Anweisung an die Beamten der Staats- und Polizei-Anwaltschaft des hiesigen Appellations-Gerichts-Bezirks:

Der §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmt:

1. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) er-

Digitized by Google

forderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden; es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

Die Strafe für diese Zuwiderhandlungen besteht hiernach in einer Geldbuße bis höchstens zu 200 Rthlr.; es kann dieses Maximum nicht überschritten werden, auch wenn das concurrirende Steuervergehen schon an sich eine eben so hohe oder noch höhere Strafe nach sich zöge, wie es jedoch nach Inhalt der hier einschlagenden Steuergesetze nicht der Fall ist. Hieraus folgt, daß der Karakter dieser Straf-Bestimmung wesentlich ein polizeilicher ist.

Mit Rücksicht auf den Artikel XX. der Einführungs-Ordnung zum Strafgesetz-Buch sind also die im §. 177 a. a. O. erwähnten Zuwiderhandlungen nach wie vor als einfache Uebertretungen, die zur Competenz des Einzelrichters gehören, anzusehen.

Indessen, wenn die genannten Handlungen auch lediglich als Uebertretungen anzusehen sind, so kann doch dieser Umstand nicht hindern, daß bei Abmessung der polizeilichen Strafe das volle Maaß der Steuerstrafe in Ansatz gebracht wird.

Denn die an sich verwirkte Steuerstrafe kann dadurch nicht verringert werden, daß neben dem Steuervergehen noch ein polizeiliches Vergehen vorliegt. Der §. 177, welcher formell das Steuervergehen in dem Polizeivergehen aufgehen läßt, giebt hierbei doch unzweifelhaft zu erkennen, daß materiell die verwirkte Steuerstrafe bei der Straffestsetzung berücksichtigt werden soll.

Das Verfahren, welches bei Festsetzung derartiger Strafen zu beobachten ist, besteht demnach darin, daß zuerst die Höhe der etwa eintretenden Steuerstrafe in Erwägung gezogen, zu letzterer ein nach den Umständen zu bestimmender verschärfender Zusatz gemacht und danach die ganze Strafe, die jedoch niemals das Maaß von 200 Rthlr. übersteigen darf, beantragt wird.

Die Herrn Staats- und Polizei-Anwälte werden aufgefordert, in dieser Weise zu verfahren und gegen Beschlüsse oder Erkenntnisse der Gerichte, welche diesen Grundsätzen nicht entsprechen, die zuständigen Rechtsmittel einzulegen.

Glogau, den 27. April 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Amecke.

Digitized by Google

Bekanntmachung,
die diesjährige Rektorats-, Commissions-Nach- und Lehrerinnen-Prüfung an dem Seminar zu Münsterberg betreffend.

Zur diesjährigen Rektorats-Prüfung an dem evangelischen Seminar zu Münsterberg ist ein Termin auf den 29. und 30. Juni; zur Commissions-Prüfung der nicht am Seminar vorbereiteten Zöglinge auf den 30. Juni und 1. Juli; zur Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen früheren Seminaristen auf den 1. und 2. Juli und zur Lehrerinnenprüfung auf den 2. und 3. Juli c. anberaumt worden.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bezüglich der Rektorats- und Lehrerinnen-Prüfung bei der unterzeichneten Behörde, bezüglich der Commissions- und Nachprüfung bei der betreffenden Königlichen Regierung bis spätestens den 18. Juni und bei dem Director des Königlichen Seminars Herrn Bock spätestens 2 Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine anzumelden und denselben beizufügen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
2) ein selbstverfaßter Lebenslauf,
3) die Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
4) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Die Kandidaten zur Rektorats-Prüfung haben auf dem Titelblatt des Lebenslaufes anzugeben:

1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
2) Wohnort und Kreisstadt;
3) in welchem Jahre der Candidat studirt hat;
4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat und zu welcher Zeit.

Breslau, den 19. April 1852.

P. S. C. 1368. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. D. 3028. Der vormalige Wachtmeister Karl Bernau ist zum Kreiskassen-Diener und Exekutor beim Königlichen Kreissteueramte Jauer ernannt worden.

I. C. 2040. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Rektor in Christianstadt, Kreis Sorau, Ernst Heinrich Richard Kober, zum Pfarrer in Cunau, Kreis Sagan, bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Lehramts-Candidat Theodor Wissowa ist als Collaborator an dem Königlichen katholischen Gymnasium in Leobschütz angestellt worden. I. C. 2046.

Der Schulamts-Candidat Adolph Prisich ist an dem evangelischen Gymnasium in Brieg als ordentlicher Lehrer angestellt worden. I. C. 3000.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat April 1852.

Befördert:

die Appellationsgericht-Auskultatoren Schade und Werdermann zu Referendarien.

Versetzt:

der Kreisrichter Zenker in Friedeberg a./O. an das Kreisgericht in Löwenberg,
der Kreisrichter Aßmann in Goldberg an das Kreisgericht in Liegnitz,
der Kreisrichter Priever in Beeskow an das Kreisgericht in Goldberg,
der Appellationsgerichts-Referendarius Burow an das Kammergericht und der Appellationsgerichts-Auskultator Graf v. Roedern an das Appellations-Gericht zu Breslau,
die Kammergerichts-Auskultatoren v. Leupold, v. Prosch und v. Gersdorf in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau,
die Appellationsgerichts-Auskultatoren Graf v. Carmer-Borne in Naumburg a./S., Schütze, Halke und Liebelt in Breslau, Adam in Magdeburg, von den Appellationsgerichten in Naumburg a./S., Breslau und Magdeburg, in das Departement des Appellationsgerichts in Glogau.

Aus dem Justizdienst auf Ansuchen entlassen:

der Kreisrichter Freiherr v. Rothkirch-Trach in Liegnitz bei seiner Ernennung zum Landrath Goldberger Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dienstknechte Johann Georg Härtel aus Hermsdorf, Goldberg-Haynauer Kreises, welcher während 28 Jahre bei dem vormaligen Freibauergutsbesitzer Johann Gottlieb Lachmann zu Hermsdorf und bei dessen Sohne treu und ehrlich gedient, sich die vollkommenste Zufriedenheit seiner Dienstherrschaft erworben hat, eine Prämie von Zehn Thalern als Anerkennung bewilligt worden ist. Prämien-Bewilligung. I. P. b. 5006.

Liegnitz, den 20. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Prämien-Bewilligung für treue Dienstboten. I. P b 3209.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dienstknechte Johann Gottlieb Rothe aus Ulbersdorf, welcher sich während 30 Jahren bei dem im vorigen Jahre verstorbenen Bauergutsbesitzer Johann Gottfried Schulz in Ulbersdorf durch ununterbrochenen treuen lobenswerthen Dienst ausgezeichnet hat, eine Prämie von Zehn Thalern, als Anerkennung für seinen langjährigen treuen lobenswerthen Dienst, bewilligt worden ist.

Liegnitz, den 27. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Webermeister Dröner zu Elberfeld sind unter dem 24. April 1852 zwei Patente und zwar das eine:

auf eine durch Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an dem Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schützen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern;

das andere aber:

auf einen Schnellschützen in der durch Modell nachgewiesenen Ausführung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist;

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisung. I P. a. 4782.

Der Sattler-Geselle Johann Glätzel aus Weidenau, Kreis Troppau in Oesterreich, ist, nachdem derselbe wegen Landstreichens und Bettelns gerichtlich bestraft worden, nach vorhergegangener Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landes-Grenze in seine Heimath verwiesen worden.

Signalement.

Familienname Glätzel, Vorname Johann, Geburts- und Aufenthaltsort Weidenau, österreichisch Schlesien, Religion katholisch, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbidung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch.

Liegnitz, den 27. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monate April 1852 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Glogauer Kreis.			
Baunau Dalckau Reihe Samitz Kutschwitz Seppau Groß-Kauer Mangelwitz	Jordan	Obrist a. D.	Baunau.
Sprottauer Kreis.			
Mallmitz	Tschacher	Gastwirth	Mallmitz.
Metschlau beide Antheile	Baum	Gerichts-Schölz	Metschlau.
Liebichau	Kuhnt	Schullehrer	Liebichau.
Mückendorf Küpper Johnsdorf Schadendorf Koberbrunn Kaltdorf und Klein-Polkwitz	Pietsch	Gerichts-Scholz	Mückendorf.
Zirkau	Knothe	Schullehrer	Ober-Leschen.
Laubaner Kreis.			
Lauban, Stadt, für den 1. 2. 5. und 6. Bezirk	Ammendorf	Bildhauer	Lauban.
Nieder-Langenöls	Thomas	Häusler	Nieder-Langenöls.
Hartmannsdorf	Weiner	Schuhmacher	Hartmannsdorf.
Berthelsdorf und Neu-Berthelsdorf	Börner	Bäckermeister	Berthelsdorf.

Digitized by Google

Amts = Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Liegnitzer Kreis.			
Neudorf	Scholz	Freigutsbesitzer	Neudorf.
Goldberg = Haynauer Kreis.			
Modelsdorf	Driemel	Freigutsbesitzer	Modelsdorf.
Saganer Kreis.			
Hertwigswaldau und Ablaßbrunn	Miesner	Gutspächter	Hertwigswaldau.
Priebus, Stadt	Hübner	Kämmerer	Priebus.
Quolsdorf, Möllendorf, Groß = Petersdorf, Ziebern, Jenckendorf Reichenau bei Priebus Ruppendorf und Rauffen	Schulz	Dominial-Pächter	Möllendorf.
Lübener Kreis.			
Sabitz	Hoffmann	Schullehrer	Sabitz.
Guhrauer Kreis.			
Klein=Beltsch Bienowitz Gorkau Sandewalde u. Tschistey	Floeckner	Lehrer	Klein=Beltsch.
Herrnlauersitz Austen Rabenau Irrsingen Zuechen Kleinlauersitz	Nitschke	Gutsbesitzer	Austen.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Guhrauer Kreis.			
Corangelwitz und Luebchen	Ditrich	Hausbesitzer und ehemaliger Amtmann	Luebchen.
Mittel- u. Nied. Friedrichswaldau Kainzen und Sallschuetz städtisch	Kirschke	Scholtiseibesitzer	Kainzen.
Gabel	Tschuschke	Bauer	Gabel.
Geischen	Klose	Pastor	Geischen.
Graben Kaltvorwerk und Sallschuetz herrschaftlich	Hirschfelder	Schullehrer	Graben.
Kaltebortschen und Groß-Wiersewitz,	Baron v. Stosch	Rittmeister a. D.	Groß-Wiersewitz.
GroßKloden und Klein-Kloden	Weigt	Gerichtsscholz	Groß-Kloden.
Kittlau Niebe Groß- u. Klein-Osten Ruetzen Waldvorwerk	Ramsch	Schullehrer	Osten.
Kraschen und Giebse	Järschky	Domainen-Pächter	Kraschen.
Nahrten	Forgber	Lehrer	Nahrten.
Rechlau	Anst	Gutspächter	Rechlau.
Groß- und Klein-Räudchen	Schuch	Gutsbesitzer	Klein-Räudchen.
Schätz	Zorn	Bauergutsbesitzer	Schätz.

Digitized by Google

Amts = Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Guhrauer Kreis.		
Ober=Schuettlau Nieder=Schuettlau	v. Franckenberg=Ludwigsdorf	Wirkl. Geheimer Rath u. Appellationsgerichts=Chef=Präsident	Nieder=Schüttlau.
Triebusch	Pusch	Ober=Inspektor	Triebusch.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20.

Liegnitz, den 15. Mai 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3531. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zu Beförderung der Rechtspflege vom 23./29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852;

= 3532. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel in den Grenzbezirken vom 23./29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852;

= 3533. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreises;

= 3534. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den, in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen. Vom 21. April 1852; und

= 3535. die Bekanntmachung über die unterm 7. April 1852 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Landsberg-Berlinchener Chausseebau-Gesellschaft. Vom 23. April 1852.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Rückzahlung der gekündigten, nicht konvertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Konvertirung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zinskoupons Ser. I. No. 8

am 1. April d. J.

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Taubenstraße No. 30) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Dokumente, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrolle der Staatspapiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Kontrolle der Staatspapiere und den Regiernngs-Hauptkassen unentgeltlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf.

Berlin, den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Die vorstehende Bekanntmachung wird den Interessenten, unter Hinweisung auf den Zinsverlust, welcher ihnen aus der verzögerten Abhebung der Kapitalien, deren Verzinsung mit dem 30. März d. J. aufgehört hat, erwächst, in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. v. Mts. mache ich hiermit bekannt, daß die Circulation österreichischer Sechskreuzer-Stücke, welche bisher mit Genehmigung des Königlichen Staats-Ministerii in den Grenzkreisen Schlesiens gegen Oesterreich geduldet war, nach ministerieller Anordnung nur noch bis zum 1. Juli d. J. stattfinden darf.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. November 1829 (Gesetz-Sammlung de 1830 Seite 3) enthaltene Verbot gegen ausländische Scheidemünze, auch in Bezug auf die österreichischen Sechskreuzerstücke, in den erwähnten Kreisen wieder in Kraft, und hat Jeder, der sie nachher noch in den Verkehr bringt, zu gewärtigen, daß in Gemäßheit des angeführten Gesetzes mit Konsiskation dieser Scheidemünze gegen ihn verfahren wird.

Breslau, den 1. Mai 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung,
den Remonte-Ankauf pro 1852 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. Mai	in Schweidnitz,	den 29. Mai	in Freystadt,
= 22. =	= Trebnitz,	= 3. Juni	= Züllichau,
= 25. =	= Liegnitz,	= 5. =	= Crossen.
= 26. =	= Haynau.		

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

No. 81. Betr. d. diesjähr. Remonte-Ankauf. ad I. M. 650.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission in diesem Jahre aus dem Rittmeister und Remonte-Inspektions-Adjutanten Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Seconde-Lieutenant Freiherrn v. Müffling vom 11. Husaren-Regiment als erstem und dem Seconde-Lieutenant v. Schouler vom 2. Dragoner-Regiment als zweitem Hülfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remontemärkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich u besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein.

Hinsichtlich der Märsche, der Unterbringung und der Verpflegung der anzukaufenden Remonte-Pferde können wir den Herrn Landräthen die Beachtung der desfalls bisher zur Anwendung gekommenen Maaßregeln nur erneuert auf das dringendste anempfehlen.

Schließlich veranlassen wir die Herrn Landräthe, dafür Sorge zu tragen, daß an den betreffenden Marktorten geeignete Musterungs-Plätze und bedeckte Räumlichkeiten zur Untersuchung der Augen der Pferde der Remonte-Ankaufs-Commission überwiesen werden, auch zur Aufrechthaltung der Ordnung die nöthige Aufsicht durch Gendarmen eintreten zu lassen, so wie endlich den Märkten persönlich beizuwohnen.

Liegnitz, den 27. April 1852.

No. 82. Bekanntmachung. Betr. d. Wiederbesetzung d. Kr.-Thierarztstelle d. Kr. Goldberg-Haynau und Lüben. I. P. a. 4994.

Nachdem der bisherige Kreis-Thierarzt der Kreise Goldberg-Haynau und Lüben, Napp, mit Tode abgegangen ist, so werden diejenigen Thierärzte, welche zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle qualificirt sind und bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, aufgefordert, Ihr diesfallsiges Gesuch, zu welchem ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, nebst den erforderlichen Qualifikations- und Führungs-Attesten bis ultimo Mai c. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 30. April 1852.

No. 83. Betrifft d. Präparanden-Anstalt zu Sagan. I. C. 2995.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß in Sagan, mit der dasigen Fürstenthums-Schule verbunden, eine Präparanden-Anstalt, unter Leitung des Rektors der genannten Schule, Herrn Altmann, besteht.

Das für sämmtlichen erforderlichen Unterricht zu zahlende Honorar beträgt monatlich 1 Rthlr. 15 Sgr., der für Wohnung und Kost erforderliche Aufwand wird auf circa 40 Rthlr. jährlich berechnet.

Liegnitz, 7. Mai 1852.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Durch das an uns ergangene Justiz-Ministerial-Rescript vom 6. April 1852 ist bestimmt worden, daß bei dem Zusammentreffen des Vergehens der Landstreicherei mit anderen zur Untersuchung gekommenen strafbaren Handlungen die baaren Auslagen nach Verhältniß der Strafen zwischen dem Fiskus und den subsidiarisch verpflichteten betreffenden Gerichts-Obrigkeiten vertheilt werden sollen, sofern es sich nicht etwa um solche Kosten handelt, welche durch die Ermittelung des Vergehens des Landstreichens und beziehungsweise der anderen strafbaren Handlung allein erwachsen sind, indem es sich von selbst versteht, daß in diesem Falle erstere jederzeit vom Fiskus, letztere von den betreffenden Gerichts-Obrigkeiten getragen werden müssen. Bekanntmachung. III. 2977 a.

Demgemäß modificirt sich das Justiz-Ministerial-Rescript vom 20. Februar 1844 (I. 583) und unser darauf beruhendes Publikandum vom 10. Mai 1844 (Amtsblatt Seite 219), was hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Glogau, den 30. April 1852.

Königliches Appellations-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nachstehende Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. März 1852:

In Erwägung, daß die in mehreren Bergamts-Bezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürfscheines für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Bergordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vom Bergwerks-Real zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privatinteresse nachtheilige Feldessperren zur Folge hat, so wie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürfscheinen und in der Behandlung der Muthungen in allen, diesseits des Rheines belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Betreff der Schürfscheine.

§. 1. Das Schürferlaubniß-Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Berg-Amte einzureichen, in dessen Geschäfts-Bezirke das zur Aufsuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, so wie dessen Zurücknahme ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen. Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Berg-Amtes zur Annahme von Schürf-Erlaubniß-Gesuchen suspendirt.

§. 2. Das Schürf-Erlaubnißgesuch muß enthalten:

a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;

b) die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüsse, Waldgrenzen ꝛc.) gebildeten Einfassung, oder wenn dasselbe eine regelmäßige, d. h. durch gerade und gegeneinander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmen, Gehöften, Kreuzen ꝛc.), durch welche sich die Lage der Grenzlinien ergiebt;

c) den Flächeninhalt des begehrten Feldes in Quadratlachtern, welcher jedoch 250,000 Quadratlachtern nicht übersteigen darf;

d) den Namen des Landgutes, in dessen Grenzen das begehrte Schürffeld liegt, so wie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört;

e) die deutliche Namensunterschrift, den Character und Wohnort des Schürfscheinsuchers.

§. 3. Lassen sich die Grenzen des begehrten Schürffeldes und dessen Lage (§. 2 b.) in Worten nicht so genau beschreiben, um dieselben erforderlichen Falls auf einer Karte anzugeben, so muß dem Schürfgesuche eine grundrißliche Handzeichnung beigefügt werden, aus welcher sich die Grenzen und die Größe des Feldes ersehen lassen.

§. 4. Schürferlaubniß-Gesuche, welche diese Angaben (§. 2 und 3) nicht vollständig enthalten, sind zur Vervollständigung zurück zu geben.

§. 5. Die Ertheilung des nachgesuchten Schürfscheines ist, insofern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, nur dann zu versagen, wenn in dem begehrten Felde das Mineral, welches aufzusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen oder durch eine gesetzlich zulässige und von der Behörde angenommene Muthung in Anspruch genommen worden ist.

§. 6. Die bisher in mehreren Bergamts-Bezirken zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach mehrere Schürffelder nicht an ein und dieselbe Person, auch nicht an nahe Verwandte derselben überlassen worden, und nicht unter 500 Lachter von einander entfernt liegen sollen, wird aufgehoben.

§. 7. Die auszufertigenden Schürfsteine müssen die nach §. 2 erforderten Angaben enthalten und sind im Falle des §. 3 mit einer Copie der Handzeichnung zu versehen, welche im Original bei den Akten verbleibt.

Uebrigens sind, wie dies bisher geschehen, auch ferner in dem Schürfscheine die dem Schürfer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer der Oberfläche, zu bemerken.

§. 8. Der Inhaber eines Schürfscheines muß sich vor dem Beginn der Arbeit über Ort und Zeit derselben mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber die Entscheidung der Bergbehörde nachsuchen, welche nöthigen Falls den Beistand der Polizei-Behörde zu fordern hat.

Digitized by Google

§. 9. Schürfscheine gelten in der Regel auf ein Jahr und sechs Wochen, wobei der Tag der Ausfertigung mit eingerechnet wird. Die Ausfertigungen sind mit dem Datum desjenigen Tages, an welchem der Schürfschein abgesendet wird, zu versehen.

§. 10. Schürfscheine können nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein bis drei Mal, nach dem Ermessen der Bergbehörde auf bestimmte Zeitfristen verlängert werden. Die Verlängerung muß jedoch vor dem Ablauf des Schürfscheins, beziehungsweise der zuletzt bewilligten Frist nachgesucht, und von der erhaltenen Erlaubniß ein gehöriger Gebrauch gemacht worden sein.

§. 11. Ein Schürfschein kann von dem Inhaber, durch schriftliche Cession an einen Andern abgetreten werden; doch haben in solchem Falle beide Theile von der Cession sofort dem Bergamte, beziehungsweise dem mit Ertheilung von Schürferlaubniß-Scheinen beauftragten Beamten (§. 1) Anzeige zu machen.

§. 12. Auf ein und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürfscheine für verschiedene oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§. 13. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung von der Bergbehörde bewilligten Schürf-Feldern Anwendung.

§. 14. Von der angefangenen Arbeit eines Schürfschein-Inhabers muß ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens fünfzig Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürfschein-Formulare aufzunehmen (§. 7).

§. 15. Findet sich bei der Prüfung eines eingegangenen Schürferlaubnißgesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei sei (§ 5), so ist der Schürfscheinsucher, unter Gestattung einer angemessenen Präklusivfrist, aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien Theil des Feldes beschränken will, in welchem Falle demnächst für diesen Theil der Schürfschein auszufertigen ist.

§. 16. Liegen an den Grenzen eines begehrten Schürffeldes andere Schürffelder oder Muthungen auf dieselben Mineralien, so sind die Schürf- und Muthungsfelder in dem Schürfscheine, beziehungsweise auf der beizufügenden Handzeichnung (§. 3) anzugeben; außerdem ist aber dem Schürfscheinnehmer zu eröffnen, daß es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchtloser Versucharbeiten von der Lage und Begrenzung jener Nachbarfelder Ueberzeugung zu verschaffen, oder darauf anzutragen, daß die Grenzen auf seine Kosten markscheiderisch abgesteckt werden.

§. 17. Die Inhaber bereits ausgefertigter Schürfscheine können nicht verlangen, daß ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder oder an den Grenzen derselben von anderen Personen eingelegt werden, Kenntniß gegeben werde; es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwaigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungsgrenzen ist jedoch jederzeit zu willfahren.

§. 18. Die in einzelnen Bezirken oder Revieren geführten Schürfkarten, auf welchen dort bisher alle mit Schürfscheinen belegten Felder in ihren Grenzen und

Digitized by Google

unter Angabe der Schürfschein-Inhaber, so wie der Tage der Ausfertigung der Schürfscheine und deren Verlängerungen, verzeichnet werden mußten, sind fortan nicht mehr nothwendig. Die Register über nachgesuchte und ertheilte Schürfscheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

B. In Betreff der Muthungen.

§. 19. Die Muthungen sind bei dem Berg-Amte des Bezirks oder bei dem zur Annahme derselben besonders beauftragten Beamten (§. 1) entweder schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu erklären.

§. 20. Jede Muthung muß enthalten:

a) den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handlungs-Societät, oder eine Gewerkschaft, oder sonstige nicht juristische Person gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden;
b) die Bezeichnung des Ortes wo, und die Art und Weise, wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig, oder durch Ueberfahren, oder durch Schürfarbeiten; und zwar mit oder ohne Schürfschein;
c) die genaue Bezeichnung des Minerals und die Art des Vorkommens desselben, ob nämlich in Gängen, Flötzen, oder wie sonst;
d) die Art des begehrten Feldes, ob Längen- oder Geviertes-Feld?
e) die Größe und
f) die Lage des begehrten Feldes nach seinen Grenzen, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als nöthigen Falls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind;
g) der dem Bergwerke beizulegende Name; endlich
h) Jahr, Tag und Stunde, wo die Muthung eingelegt ist.

§. 21. Muthungen auf auflässige Gruben, müssen statt der oben (§. 20) unter b u. c aufgeführten Erfordernisse enthalten:

a) den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, so wie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;
b) die Angabe, ob die Freierklärung derselben bereits erfolgt ist oder nicht, und letzteren Falles, wie lange kein Betrieb stattgefunden hat, so wie endlich
c) den Antrag auf die etwa erforderliche sogenannte Freifahrung.

§. 22. Läßt sich in der Muthung die Lage des Feldes (§. 20 f.) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Grenzen des gemutheten Feldes auf einem Situations-Plane aufgetragen werden können, so muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Grenzen desselben und dem Fundespunkte, hinreichende Tagesgegenstände zur Orientirung angiebt, beigefügt werden.

§. 23. Fehlt der Muthung eine der Angaben (§§. 20, 21 u. 22), so wird dem Muther aufgegeben, dem Mangel innerhalb einer Präclusivfrist von vier Wochen abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung erloschen.

Digitized by Google

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§. 20 f. u. §. 22) zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe desselben auf die Fundgrube und diejenigen Maaßenzahl beschränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Bergordnung dem ersten Finder ein anzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, so wie bisher, auch künftig unbenommen, seine Maaßen erst später zu strecken.

§. 24. Hat hingegen ein Muther auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1821 ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor andern ein Vorzugsrecht gesetzlich verlangen kann (§. 23), die Lage desselben aber weder in der Muthung, noch auch nach der (laut §. 23) an ihn ergangenen Aufforderung genügend bezeichnet, so erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Anspruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maaßenzahl und kann wie im Falle des §. 23 zweite Alinea, dieses beschränkte Feld erst später strecken.

§. 25. Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt ist, mit dem Präsentations-Vermerk versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurückzugeben, und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben (§§. 23 u. 24).

§. 26. Ist hingegen eine Muthung zu Protokoll erklärt, welches neben den sonstigen Erfordernissen (§§. 20 bis 22) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, so wird dem Muther eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zugefertigt.

§. 27. Ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Akten und Rissen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde, oder in einem für neue Muthungen geschlossenen Bezirke liegt, so ist die Muthung sofort zurückzuweisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht sogleich ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Muthung nicht zu versagen. Eben so wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplikates verweigert werden.

Wird eine Muthung zu Protokoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mit aufzunehmen. Auf Verlangen ist dem Muther eine Abschrift des Protokolls zu ertheilen.

Ein gleiches Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes, oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28. Alle Muthungen, sie mögen zurückgewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nach einander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verfolg ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29. Von einem jeden Reviere, oder auch von mehreren Revieren zusammengenommen, ist eine besondere Muthungskarte anzulegen, auf welcher das Feld einer

Digitized

jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28) angemerkt wird.

§. 30. Die Einlegung einer Muthung (§. 20) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dies muß daher jederzeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst anzuberaumenden Besichtigungs-Termine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten.

Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Bergordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grundeigenthümers, oder in Betreff der Grundkuxe entscheidend ist. Hier muß, wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch keine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundespunktes stattfinden, auf welchem der Muther demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Bauwürdigkeit nachzuweisen hat.

§. 31. Findet sich in dem Termine (§. 30), daß der Muther weder einen Fund auch noch das Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protokoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht. Eben so wenn die örtliche Untersuchung ergiebt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§. 32. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30) der Muther über die durchbohrten Gebirgsschichten und Mineralien zu vernehmen; wenn Bohrtabellen geführt, sind diese einzusehen und die durchstoßenen Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, so wie die Tiefe, in welcher sie durchbohrt worden, im Protokoll zu bemerken; auch ist die Lage des Fundespunktes so genau zu beschreiben, daß künftig kein Zweifel darüber aufkommen kann. Haben außer auf dem Fundespunkte noch weitere Versucharbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protokolle nach ihrer Lage und mit ihren Ergebnissen anzuzeigen.

§. 33. Für die Aufschließung des Fundes auf den Augenschein, sowohl im Falle von §. 32, als auch in anderen Fällen, wo zu gleichem Zwecke noch Arbeiten vorzunehmen sind, sowie für die Versuche, durch welche die Vorbereitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden muß, um damit die Größe und Legung des Feldes zu begründen, wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt.

Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das begehrte Feld bereits einen Schürfschein besitzt; es wird in diesem Falle die Dauer des Schürfscheins beziehungsweise dessen Verlängerung als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen.

§. 34. Wenn in dieser Frist (§. 33.) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen Aufschluß- und Versuch-Arbeiten nicht beendigt sind, oder wenn von dem Muther die Beendigung nicht angezeigt und auf Besichtigung angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht wird, so ist die Muthung als erloschen anzusehen.

Digitized by Google

§. 35. Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen; es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begehrte Feld, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 1sten Juli 1821 beschränkt.

§. 36. Die Feststellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines, die betreffende Gegend in einem angemessenen Maaßstabe darstellenden Situations-Plans. Die Beibringung dieses Planes ist Sache des Muthers. Der betreffende Revier-Markscheider darf das Ansuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieses Planes nicht zurückweisen und hat seine Liquidation nach der Markscheider-Gebühren-Taxe, dem Bergamte zur Festsetzung und Einziehung des Betrages einzureichen.

Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther besonders einzureichen, oder von ihm spätestens in dem zur Feststellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Bergamts-Kommissar geprüft und bescheinigt; auch ist in dem Protokolle zu vermerken, daß der Muther die Richtigkeit desselben anerkenne.

§. 37. Liegen an den Grenzen des gemutheten Feldes, oder in deren Nähe Muthungen, welche von anderen Personen eingelegt sind, so sind Letztere zu dem die Feststellung des Muthungsfeldes bezweckenden Termine einzuladen und mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termin geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens, mit etwaigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§. 38. Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingelegten Muthung auf die Muthungskarte (§. 29.), daß zwar der Fundespunkt im bergfreien liegt, ein Theil des gemutheten Feldes aber schon durch ältere Muthungen bedeckt wird, so ist dem Einleger der Muthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben und übrigens hier eben so zu verfahren, wie oben (§. 16) in Betreff der Schürfscheine vorgeschrieben ist.

Im Falle des §. 22 sind bei einer solchen Feldesbeschränkung die betreffenden Muthungsfelder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen Handzeichnung anzugeben und von dieser ist dem Muther eine copie zuzufertigen.

§. 39. Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen begehrten Umfange verliehen und liegen andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maaßen, durch eine Verlegung derselben auf die dort frei gewordenen Feldestheile ausdehnen können, so wird es, falls nicht unter ihnen das Alter im Felde entscheiden muß, von dem Ermessen der Bergbehörde abhängen, ob und welchen Nachbarmuthern solche Feldestheile zuzuweisen sind. Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einen Theile früher, als von dem anderen beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

Digitized

§. 40. Will der Muther eines Feldes hinterher, nach Maaßgabe der ausgeführten Aufschlußarbeiten, dasselbe anders strecken und damit über die in der Muthung angegebenen Grenzen hinausgehen, so kann dies, falls nicht etwa noch andere Gründe entgegenstehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welches die Maaßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht schon durch andere, wenn auch jüngere Muthungen bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schürfscheinen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41. Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, so wie die vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther begründet keinen weiteren Anspruch auf Verleihung, als nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere nach dem Gesetz vom 1sten Juli 1821 überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle nach wie vor dem Ermessen der Bergbehörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§. 42. In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Bergordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen, und in ihrer Ausdehnung und Begrenzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer 4wöchentlichen Präklusivfrist die Lage und die Grenzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24 zu verfahren.

§. 43. Die vorstehend erwähnten Felder (§. 42) sind sofort in die Muthungskarte (§. 29), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die endgültig festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer nach dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihenfolge einzutragen.

Ergiebt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach §. 38 zu verfahren.

Findet sich hingegen, daß der Pfund einer jüngeren Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erstere Muthung nicht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden; es ist vielmehr dem Einleger derselben zunächst nur von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muther zugezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

In allen diesen Fällen, wo Muthungsfelder über einander greifen, sind den Muthern Auszüge aus der Muthungs-Karte zuzufertigen, aus denen sie die eingetretene Beschränkung oder Ueberdeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44. Alle bisher erlassenen Ministerial-Vorschriften, Verfügungen und Instruktionen, welche mit den über Ertheilung von Schürf-Erlaubnißscheinen und über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

Das Königliche Ober-Bergamt hat hiernach die Bergämter und mit Bearbeitung der Schürff- und Muthungssachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruktion zu versehen; und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz, Oppeln und Posen zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung.

(gez.) v. Pommer-Esche.

An das Königl. Ober-Bergamt zu Breslau.

wird hierdurch nach Vorschrift zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 7. Mai 1852.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Bekanntmachung,

die im Ostertermine 1852 ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der heute hierselbst in Gegenwart der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1852 gezogen worden:

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Rthlr.:

No. 135. 1169. 1982. 2670. 2920. 3005. 3227. 4024. 4074. 4834. 4998. 5224. 5545. 5865. 6692. 7428. 7647. 7825. 7839. 7980. 8349. 8500. 8959. 9252. 9699. 9752. 9792. 10385. 11177. 11696. 11941. 12169. 12492. 12983. 13100. 14141. 14532. 14663.

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 790. 922. 1756. 2202. 2470. 2543. 2572. 2870. 3389. 3407. 4154. 4832. 4967. 5048. 5140. 5255. 6786. 6902. 7332. 7665.

von Litt. D. à 100 Rthlr.:

No. 488. 736. 925. 1372. 1463. 1630. 1746. 1841. 2389. 2417. 2704. 2833. 2975. 3919. 4206. 4371. 4441. 5352. 5494. 5872.

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Rthlr.:

No. 43. 96. 209. 314.

von Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 131.

Digitized by Google

von Litt. C. à 200 Rthlr.:

No. 39. 149.

von Litt. D. à 100 Rthlr.:

No. 59. 88. 110.

von Litt. E. à 50 Rthlr.:

No. 16.

Die Inhaber dieser Scheine werden hiermit veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Michaelis 1852, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 3. Mai 1852.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
das Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung,
die im Ostertermine 1852 ausgelooſten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine wurden nachstehende Nummern behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1852 gezogen:

von Litt. A a. à 1000 Rthlr.:

No. 95. 219. 240. 410. 530. 575. 579. 700. 848. 901. 1420. 1640. 1836. 1925. 2065. 2353. 2417. 2549. 2962. 3094.

von Litt. B. à 500 Rthlr.:

No. 82. 243. 289. 348. 457. 470. 503. 535.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 41 Thaler die Scheine

No. 3537. 3539. 3540. 3712. 4794. 5483. 5906. 5988. 6023.

zur Zahlung im Michaelistermine 1852 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. A a. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1852, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. A a. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 3. Mai 1852.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
das Regierungs-Präsidium.

Digitized by Google

Die Personen-Post zwischen Jauer und Striegau erhält vom 15. d. Mts. ab folgenden Gang: Bekanntmachung.

aus Jauer 2½ Uhr früh,
aus Striegau 10 Uhr 10 Minut. Vormittags.

Liegnitz, den 11. Mai 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Vom 15. d. Mts. ab erfolgt der Abgang der Personen-Post von Hirschberg nach Freyburg per Landeshut anstatt um 6 Uhr früh erst um 10 Uhr Vormittags, der Abgang der Lokal-Personen-Post von Landeshut nach Freyburg anstatt um 3 Uhr früh schon um 2 Uhr früh. Bekanntmachung.

Liegnitz, den 11. Mai 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung der Polizei-Anwälte bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Goldberg und bei der Gerichts-Commission in Haynau ist von mir heute resp. dem Regierungs-Referendar und interim. Kreis-Secretair Beyer in Goldberg und dem Polizei-Inspektor Killmann in Haynau übertragen worden. Praesid. 484.

Liegnitz, den 6. Mai 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.
Scharfenort.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der zeitherige Hülfslehrer Gotthelf Heinrich Latowky als dritter Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Neusalz a./O.; und

der bisherige interimistische Lehrer an der Mädchen-Schule zu Sagan, Gustav Rohrlach, als Lehrer der fünften Klasse an der evangelischen Knaben-Schule daselbst.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist auf Grund der betreffenden Wahlverhandlungen der bisherige Rektor und Prediger in Muskau, Karl Rudolph Gotsch, zum Diakonus in Winzig berufen worden. I. C. 3083.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. eine Prämien-Ertheil. für Lebensrettung aus der Gefahr des Ertrinkens. I. P. a. 5091.

Am 3. April c. hat der Mühlenhelfer Wilhelm Knoll aus Ulbersdorf bei Hainau die 10jährige Tochter des Gerichtsgeschwornen Schreiber ebendaher aus dem über das Conradsdorfer Wehr fließenden Wasser mit anerkennenswerther Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir haben ihm in Anbetracht dessen eine Prämie von — Fünf Thalern — bewilligt und finden uns veranlaßt, die Handlung des 2c. Knoll hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 4. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betr. Lebens-Rettung vom Tode des Ertrinkens. I. P. a. 5149.

Am 21. März c. hat der 15jährige Häusler-Sohn Karl Heinrich Eduard Krahl in Liebsen, Kreis Sagan, den 9jährigen Sohn des Inwohners Gärtner daselbst aus dem dortigen Dorfteiche, welcher auf dem Eise eingebrochen war, mit anerkennenswerther Entschlossenheit gerettet.

Wir finden uns veranlaßt, diese muthvolle Handlung des 2c. Krahl hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 4. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Prämien für langjährige Diensttreue. I. P. b. 3281.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachfolgende Personen, und zwar:

1. der Vogt Johann Gottfried Fiebig,
2. der Großknecht Wilhelm Kahl,

und 3. der Pferdeknecht Benjamin Adolph,

welche seit einer Reihe von 30 Jahren in den Diensten des Herrn Ritterguts-Besitzers v. Uechtritz auf Mittel-Steinsdorf, Kreis Goldberg-Hainau, sich durch Treue, Redlichkeit und Fleiß ausgezeichnet haben, zur Anerkennung dessen, Prämien von je 5, 3 und 2 Rthlr. erhalten haben.

Liegnitz, den 1. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21.

Liegnitz, den 22. Mai 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3536. Uebersetzung. Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. Dezember 1851.

Das 12. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3537. die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 11. Juli 1851.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 84. Betr. Bewilligung von Prämien für die Entdeckung der Verfertiger oder Verbreiter falscher Münzen. I. P. a. 5355.

Da die bisherigen Maaßregeln zur Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter der im hiesigen Bezirke, namentlich im Lübener Kreise, in auffallender Menge zum Vorschein gekommenen falschen Münzen noch nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt haben, so sehen wir uns veranlaßt, die in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Februar c. ausgesetzte Prämie von 50 Rthlr. auf

Einhundert und Funfzig Thaler

zu erhöhen.

Liegnitz, den 11. Mai 1852.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1311. Es hat sich das Bedürfniß der Wiederherstellung der bisher unbesetzt gebliebenen dritten evangelischen Predigerstelle zu Lüben erwiesen und ist daher beschlossen worden, dieselbe wiederum zu besetzen. Das Einkommen der qu. Stelle wird in einem Fixum von 106 Rthlr. 15 Sgr. 11 Pf. bei freier Wohnung und Holz, und dem vierten Theile der Stolgebühren, zusammen etwa in 400 Rthlr. bestehen, und ist das Patronat landesherrlich.

Breslau, den 28. April 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Nach den gemachten Erfahrungen hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, das in der Amtsblattsbekanntmachung vom 27. August 1850 mitgetheilte Muster zur Anmeldung des gegen Steuervergütung auszuführenden Branntweins denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche aus dem nachfolgenden neuen Muster hervorgehen. Dasselbe ist vom 1. Juli c. ab von den Gewerbetreibenden, welche Branntwein mit dem Anspruch auf Steuervergütung auszuführen beabsichtigen, bei ihren Anmeldungen in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 8. Mai 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Muster.

Der unterzeichnete . . . . . , meldet hiermit dem Königlichen . . . . . zu N. . . . , im Bezirke des Königlichen . . . . zu N. . . . , daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl Menge und Alkoholgehalt nachstehend declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten . . Tage über das . . . . zu N. . . . nach N. . . .

gitized by Google

auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Steuer=Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders					Revisions=Befund des Ausgangs=Amts							
Der einzelnen Gebinde.		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins			Der einzelnen Gebinde			des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhemesser
Laufende No.	Marke und Nummer	Menge in Quarten	Alkoholgehalt in Prozenten nach Tralles	Eingebrannte Tara nach Preußischem Gewicht St. Pfd	Brutto-Gewicht in Zoll. St. Pfd.	eingebrannte Tara, reducirt auf Zoll St. Pfd	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten oder vorschriftsmäßigen Tara in Zoll St. Pfd.	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Temperatur-Grade nach Reaumur über oder unter Null	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles	Menge in Quarten	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
										zusammen		in Buchstaben.

N. . . den ten . . .
(Unterschrift des Versenders)

Gesehen . . N. . . den ten . . .
Firma der Steuerstelle.
(Siegel.) Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen.
bescheinigen N. . . den ten . . .
Die Revisions=Beamten.
Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen
N. . . . den ten . . .
Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Vier) Gebinde, welche unter No. . . . des Ausfuhr=Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

(Siegel.) N. . . . den ten . . . . .
Königliches Haupt=Zoll=Amt.
Unterschrift.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf unser Publikandnm vom 15. Februar 1851 (Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt Seite 62) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Dorf und Vorwerk Brand von dem engeren Bezirke des Königlichen Kreis-Gerichts zu Rothenburg abgetrennt und der Gerichts-Commission in Muskau zugeschlagen worden ist.

Glogau, den 10. Mai 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. In dem Dorfe Saenitz, 1¼ Meile von Priebus und 1 Meile von Rothenburg O./L. entfernt, befindet sich am Kretscham eine Haltestelle zur Aufnahme resp. Beförderung von Personen mit der, zwischen Priebus und Rothenburg O./L. coursirenden Personenpost. Die allgemeinen, in Betreff der Haltepunkte geltenden Bestimmungen sind in der Beilage zu No. 7 dieses Blattes pro 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 8. Mai 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 527. Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Glogau ist von mir heute dem landräthlichen Privat-Secretair Herkt daselbst übertragen worden. Liegnitz, den 14. Mai 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.
Scharfenort.

I. P. b. 3576. Der Regierungs-Referendar Wilhelm Beyer ist zum Kreis-Secretair des Goldberg-Hainauer Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 14. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien sind die Vokationen: 1. C. 3210.
für den bisherigen Pfarr-Vikar in Lublinitz, Ferdinand Auersbach, zum Pfarrer in Polnisch-Würbitz, Kreis Creuzburg,
und
für den bisherigen Diakonus in Trachenberg, Wilhelm Julius Ludwig Schwedler, zum Pastor daselbst 1. C. 3129.
bestätigt;
ferner ist von vorgenannter Behörde die evangelische Pfarrstelle in Bischdorf, Kreis Rosenberg, im vorliegenden Falle ex jure devolutionis dem bisherigen Pfarr-Vicar Rudolph Wilhelm Kolonko verliehen und demselben die desfallsige Vokation ertheilt worden. 1. C. 3178.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

1. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk für die Monate März und April c. I. Pb 3572.

Wie im Januar und Februar, so war auch im Monat März die Witterung von der gewöhnlichen Beschaffenheit abweichend, doch so, daß die Temperatur der Atmosphäre im Januar und Februar ungewöhnlich hoch, im März, mit Ausnahme der letzten drei Tage, sehr niedrig war.

Im Allgemeinen waltete im März der Frost vor, der am 3. bis 15° R. sich steigerte, im Ganzen aber gemäßigt blieb. In den drei letzten Tagen des Monats waren die Temperaturen ungewöhnlich hoch, der mittlern Sommerwärme nahe. Frost hatte statt am 1. bis zum 23., und vom 25. bis zum 28. Am 19. 21. 22. 23. 28. erhob sich das Quecksilber in den Tagesstunden nur um einige Grade über den Gefrierpunkt. Am 29. 30. und 31. schwankte die Temperatur zwischen + 10° und 15° R.

Helle, trockne Witterung hatte statt am 5. 6. 7. 8. 13. 16. 18. 19. 20. 22. 23. 27. 28. 29. 30. und 31., Schnee fiel am 1. 2. 4. 10. 12. 14. 25. 26.; doch hatte die Schneedecke keinen dauernden Bestand. Regen fiel am 24. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßigt. Der höchste Barometerstand = 28″ 7‴ wurde am 6., der niedrigste = 27″ 4‴ am 1.; der höchste Thermometerstand = + 15° am 31., der niedrigste = — + 15° R. am 3. März beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend, doch hatten auch östliche Luftströmungen ziemlich häufig, nämlich an zehn Tagen, statt. Am 15. 24. waren die Luftströmungen stürmisch.

Auch im Monat April war die Witterung in erheblichem Maaße von der gewöhnlichen Beschaffenheit abweichend und ungewöhnlich kühl. Frost hatte statt am 2. 10. 11. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. und 24.; warme Witterung am

Digitized by Google

1. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 13. 14. 26. 27. 28. 29. 30. Schnee fiel am 2. 9. 10. 16. 17. 21. 24, doch war derselbe weder von erheblicher Quantität noch Dauer. Regen hatte statt am 2. 10. 12. 15. 24. 30., helle Tage am 1. 5. 6. 7. 11. 13. 16. 17. 18. 20. 22. 23. 25. 26. 27. 28. 29. Die Feuchtigkeit der Atmospäre war geringer als gewöhnlich, doch erreichte der Wasserstand der Gebirgsflüsse in Folge eines am 1. im Gebirge und am Fuße desselben stattgehabten Gewitter-Regens auf einige Tage beträchtliche Höhe.

Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ wurde am 4. der niedrigste = 27″ 6‴ am 1. und 30; der höchste Thermometerstand = + 15° R. am 30. der niedrigste = — 8° R. am 18. beobachtet.

Die östlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Die Vegetation war sehr zurück gehalten, und die häufigen Fröste, welche vom 10. ab in ungewöhnlichem Maaße eintraten, nachdem in den letzten Tagen des März und in den ersten Tagen des April sehr warme Temparaturen bereits stattgefunden hatten, erregten Besorgnisse in Betreff der Obstbäume und selbst der Feldfrüchte, doch hat sich in dieser Beziehung ein bestimmter Nachtheil noch nicht ergeben.

2. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen ziemlich günstig. In Betreff der Zahl der Erkrankungen und der Größe der Sterblichkeit hatte eine Steigerung über das Gewöhnliche nicht statt. Der Verlauf der Krankheiten war im Ganzen genommen gutartig. Die Krankheits-Konstitution blieb die rheumatisch-katarrhalische. Der allgemeine Krankheits-Character begünstigte subinflamatorische Zustände und neigte sich bei Störungen im Krankheits-Verlaufe mehr zum Nervösen als zum Inflamatorischen.

Die häufigsten Formen waren rheumatische und Katarrhal-Fieber, Rheumatismen, Katarrhe, vornehmlich der Respirations-Organe. Die häutige Bräune ist häufiger, als seit langer Zeit der Fall war, beobachtet worden. In einzelnen Districten kamen Scharlach, Masern, Keuchhusten ziemlich oft vor.

Die Pocken gelangten an mehreren Orten zum Ausbruch, wurden aber durch energische Schutzmaaßregeln auf wenige Individuen beschränkt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig, durchgreifende Epizootien kamen nicht vor. In Ansehung der in mehreren Kreisen des Departements zum Vorschein gekommenen tollen Hunde ist überall nach Vorschrift verfahren worden.

3. Schiedmanns-Institut.

Die für das Jahr 1851 angefertigte Nachweisung über die Wirksamkeit der Schiedsmänner in den Städten und Dörfern unsers Regierungs-Bezirks ergiebt, daß einschließlich 30 unerledigter Streit-Sachen aus dem Jahre 1850 überhaupt 9174 solcher Sachen anhängig waren und davon

Digitized by Google

a) durch Vergleich	7058
b) durch Zurücktreten der Parteien . . .	1102
c) durch Ueberweisung an den Richter . .	939
zusammen	9099

beendigt worden sind, so daß also nur noch 75 Streitsachen am Ende des Jahres abhängig blieben.

Liegnitz, am 6. Mai 1852.

Königliche Regierung.
Scharfenort.

Dem Kaufmann Johann Anton Sommer zu Liebenthal ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Bestätigung. I. Pb. 3120.

Liegnitz, den 25. April 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Tamm in Sagan hat die Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Agentur-Niederlegung. I. P. b. 3571.

Liegnitz, am 11. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dienstmädchen Juliane Goldmann aus Hermsdorf, Kreis Goldberg-Haynau, welche seit 20 Jahren ununterbrochen bei dem Destillateur Rother in Goldberg in Diensten sich befindet, und durch Treue und ausharrenden Fleiß, so wie sittliches Betragen, sich ausgezeichnet hat, und welcher von dem Königlichen Landrath-Amte zu Goldberg das vortheilhafteste Zeugniß ertheilt wird, eine Prämie von Zwei Thalern als Anerkennung ihrer Treue und ihres Fleißes bewilligt worden ist. Prämien für langjährige Diensttreue. I. P b. 3378.

Liegnitz, den 4. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Magd Johanne Christiane Witschel, welche seit dem Jahre 1804 ununterbrochen im Dienste, jetzt bei dem Gerichtsschulzen Hirche zu Nieder-Langenau, früher bei dessen Vater, also im Ganzen 48 Jahre bei derselben Familie, treu und redlich gedient, auch sich durch einen christlich frommen Lebenswandel ausgezeichnet hat, und welcher von dem Königlichen Landrath Görlitzer Kreises das vortheilhafteste Zeugniß ertheilt wird, eine Prämie von Fünf Thalern bewilligt worden ist. I. P. a. 3377.

Liegnitz, den 7. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Das Resultat der vorjährigen Benutzung der Seiden-Haspel-Anstalt der verwittweten Prediger Wunster zu Bunzlau von Seiten anderer Seidenzüchter, so wie die den letzteren gezahlten Prämien, bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

No.	Namen der prämiirten Seidenzüchter.	No. d. Beläge.	Gesammt-Volumen der gewonnenen Cocons. Metze.	Davon sind mit 2½ Sgr. à Metze prämiirt.	Davon sind mit 1¼ Sgr. à Metze prämiirt.	Betrag. rtlr.	sgr.	pf.
1	Fräulein A. Block in Steudnitz .	1	2	2	—	—	5	—
2	Polizei-Präsident Lauterbach auf Ganten	2	3¼	3¼	—	—	8	1
3	Lehrer Rösler in Kreidelwitz . .	3	27	27	—	2	7	6
4	" Knoll in Leisersdorf . .	4	31½	31½	—	2	18	9
5	Freiherr v. Koppy auf Krain . .	5	3¾	3¾	—	—	9	4
6	Cantor Jacob in Schönborn . .	6	6	—	6	—	7	6
7	Kunstgärtner Wäber in Polkwitz .	7	62	62	—	5	5	—
8	Oberlehrer Herkt in Bunzlau . .	8	6	6	—	—	15	—
9	Cantor Kühn in Gr.-Reichen . .	9	43½	43½	—	3	18	9
10	Schneider Riediger in Greibnig .	10	25	13¾	11¼	1	18	4
11	Lehrer Schneider in Kniegnitz . .	11	10	—	10	—	12	6
12	v. Uechtritz auf Mühlrädlitz . .	12	39½	—	39½	1	19	4
13	Frau Oberlehrer Hromatka in Hochbeltsch	13	18	18	—	1	15	—
14	" Littmann in Pohlwitz . . .	14	4¼	4¼	—	—	10	7
15	Herr v. Walter-Croneck in Kapalschütz	15	14	14	—	1	5	—
16	Kunstgärtner Bischof in Welkersdorf	16	—	—	5	—	6	3
17	v. Uechtritz auf Mühlrädlitz . .	17	20	20	—	1	20	—
18	Pfarrer Jüttner in Schönau . .	18	51	7	44	2	12	6
19	v. Raumer in Wengeln	19	23	16	7	1	18	9
20	J. Steiner in Breslau	20	12	12	—	1	—	—
21	Präsident Lauterbach in Ganten .	21	8¼	8¼	—	—	20	7
	Summa	—	415	292¼	122¾	29	13	9

Breslau, den 29. April 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Digitized by Google

Uebersicht

von den Schiedsmännern des Guhrauer Kreises, so wie sie sich nach der Lage ihrer Wohnorte und ohne Unbequemlichkeit für die Parteien gegenseitig vertreten können.

No. d. Bezirks.	Wohnort.	Namen der Schiedsmänner.	No. d. Bezirks.	Wohnort.	Namen der Schiedsmänner.
1	Austen,	Nitschke, Otto, Guts-Besitzer.	35	Oberbeltsch,	Günther, Gerichts-Scholz,
2	Stadtvorwerk, und substituirt noch für die Stadt Herrnstadt,	Bullrich, Ludwig, Königlicher Ober-Amtmann.	4	Klein-Beltsch,	Flöckner, Oswald, Lehrer.
3	dem Bürgermeister Bauch,		Stadt	Herrnstadt,	der Bürgermeister Bauch, substituirt dem Oberamtmann Bullrich für Stadtvorwerk.
4	Groß-Beltsch,	v. Tschammer, Landschafts-Direktor.	47	Wikoline,	Frank, Landesältester.
5	Heinzendorf,	Riedel, Bauerguts-Besitzer.	29	Kraschen,	Järschky, Theodor, Domainen-Pächter.
6	Braunau,	Pritsch, Christian, Erb- und Gerichts-Scholz.	42	Seiffersdorf,	Füssel, Freibauer.
7	Zechen,	Gube, Georg Friedrich, Lehrer,	45	Triebusch,	Pusch, Karl, Ober-Inspektor.
8	Conradswaldau,	Richter, Lehrer.	16	Jästersheim,	Stach, Lehrer,
9	Lübchen,	Dittrich, Gustav, Hausbesitzer.	27	Groß-Osten,	Ramsch, Wilhelm, Lehrer,
10	Ober-Ellguth,	Kothe, Müllermeister.	23	Juppendorf,	Schmidt, Karl, Gerichtsscholz,
11	Tarpen,	v. Schubert, Verwalter.	42	Seitsch,	Schulz, Großgärtner.
12	Alt-Guhrau,	Mätschke, Müller-Meister.	34	Neuguth,	Woiwode, Bauer-Gutsbesitzer.
13	Schlabitz,	Feiereiß, Joseph, Bauergutsbesitzer und Gerichtsmann.	19	Gleinig,	Primke, Gerichts-Scholz,

Digitized by Google

No. d. Bezirks.	Wohnort.	Namen der Schiedsmänner.	No. d. Bezirks.	Wohnort.	Namen der Schiedsmänner.
14	Gabel,	Tschuschke, Wilhelm, Bauer.	46	Nieder-Tschirnau,	Schuberth, Inspektor.
15	Kainzen,	Kirschke, Wilhelm, Scholtiseibesitzer.	28	Groß-Kloden,	Weigt, Friedrich Adam, Gerichts-Scholz,
17	Geischen,	Klose, Friedrich, Pastor.	36	Porlewitz,	Sauer, Gutsbesitzer.
18	Schlaube,	Zinke, Paul, Amtmann.	21	Graben,	Hirschfelder, Georg Friedrich, Lehrer.
20	Globitschen,	Ende, Lehrer.	38	Zapplau,	Ernst, Freigärtner.
24	Kahrau,	Rauthe, Gutsbesitzer.	39	Schabenau,	Stock, Mühlen-Besitzer.
25	Groß-Wiersewitz,	Baron v. Stosch, Rittmeister a. D.	44	Klein-Wiersewitz,	Mandel, Gutsbesitzer.
26	Ober-Tschirnau, Königlich,	Wiester, Polizei-Distriktscommissarius.	Stadt	Stadt Tschirnau,	Schmidt, Bürger-Meister.
30	Lanken,	Preuß, Bauerguts-Besitzer.	32	Nahrten,	Forgber, Karl, Lehrer.
33	Nechlau,	Anst, Joseph, Guts-Pächter.	41	Nieder-Schüttlau,	Wirklicher Geheimer Rath und Chef-Präsident v. Frankenberg-Ludwigsdorf,
37	Klein-Räudchen,	Schuch, Gustav Adolph, Rittergutsbesitzer.	40	Schaetz,	Zorn, Eduard, Bauergutsbesitzer.

die Stadt Guhrau hat 2 Schiedsmänner, von denen einer den andern vertreten kann.

Digitized by Google

Dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 7. Mai 1852 ein Patent Patentirung

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensations- und Luftpumpen-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ausgesetzt worden.

Dem Rittergutsbesitzer Baron v. Gilgenheimb-Weidenau zu Berlin ist unter dem 9. Mai 1852 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-, Grabe- und Kultur-Maschine, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin unter dem 14. August 1847 auf die Dauer von 5 Jahren ertheilte Patent auf

eine, zur Bereitung von Chocolade dienende Reibevorrichtung

ist, vom 14. August 1852 an gerechnet, auf fernere drei Jahre verlängert worden.

Dem Steindruckerei-Besitzer und akademischen Künstler Hermann Delius zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf die Darstellung eines Waschpapiers, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Grundriß zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung ihrer bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Maschinenbauer Karl Beermann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22.

Liegnitz, den 29. Mai 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3538. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für denselben;

= 3539. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Cochem-Kaiserseschen Kommunal-Chaussee unweit Landkern über die sogenannte Schöne-Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach;

= 3540. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Aktienstraße bei Düren über Niederau, Creuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte, so wie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für denselben;

= 3541. das Statut des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 21. April 1852;

= 3542. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königliche Hoheit; und

Digitized by Google

No. 3543. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungs-Sachen. Vom 2. Mai 1852.

Das 14. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3544. das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852; und

= 3545. das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Das 15. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3546. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852;

= 3547. das Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche. Vom 22. Mai 1852.

Das 16. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3548. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinboellen;

= 3549. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witzerath;

= 3550. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staats-Straße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf;

= 3551. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirks-Straße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden, so wie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig;

Digitized by Google

No. 3552. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staats-Straße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen;

„ 3553. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der, den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Rezessen. Vom 21. April 1852; und

„ 3554. das Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Im Interesse des betheiligten Publikums bringe ich hiermit auf Veranlassung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen, den nachstehenden Erlaß des Kaiserlich Oesterreichischen Finanz-Ministeriums vom 26. August v. J., betreffend die Einziehung einiger österreichischer Scheidemünzen, von dessen Bestimmung zunächst die unter No. 1. 5 und 6 für die diesseitigen Staats-Angehörigen von Interesse sind, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 12. Mai 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
gez. v. Schleinitz.

Auszug
aus dem allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungs-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich.

201.

Verordnung des Finanz-Ministers vom 26. August 1851, wirksam für alle Kronländer, womit die Einberufung einiger Scheidemünzen verfügt wird.

In Vollziehung der Kaiserlichen Verordnung vom 7. April 1851 (Reichsgesetz-Blatt vom 24. Mai 1851, Stück XXXIX., Seite 409) werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Kupfer-Scheidemünzen zu 1, ½ und ¼ Kreuzer mit dem Gepräge vom Jahre 1816, welche mit Allerhöchstem Patente vom 12. Mai 1817 in Umlauf gesetzt wurden, dann die in Folge Allerhöchster Entschließung vom 19. August 1848 nach demselben Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 2 Kreuzer C. M. werden in allen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit Ende Dezember des künftigen Jahres 1852 außer Umlauf gesetzt.

2. Im lombardisch-venetianischen Königreiche haben die in dem Münztarif vom 1. November 1823, Abtheilung I. Buchstabe C., einbezogenen Kupferkreuzer vom Jahre 1816, dann die zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1848 geprägte Kupfermünze zu zwei Kreuzern mit Ende Dezember des laufenden Jahres 1851 außer Umlauf zu treten.

3. Die Silber-Scheidemünzen zu sechs Kreuzer C. M. mit den Jahreszahlen 1848 und 1849, welche in Folge der Allerhöchsten Entschließungen vom 19. August 1848 und vom 1. Juni 1849, mit den nur in den übrigen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, kund gemachten Verordnungen des Finanz-Ministeriums vom 18. September 1848, Z. 31,442—854, und vom 3. Juni 1849, Z. 6457 F. M. eingeführt worden, seither aber auch in den Verkehr im lombardisch-venetianischen Königreiche eingedrungen sind, werden in diesem Königreiche gleichfalls mit Ende Dezember des laufenden Jahres 1851 außer Umlauf gesetzt.

4. Die nach dem, mit Kaiserlicher Verordnung vom 7. April 1851 eingeführten neuen Systeme ausgeprägten Kupfermünzen zu 3, 2, 1, ½ und ¼ Kreuzer C. M. mit der Jahreszahl 1851 werden vorläufig in dem lombardisch-venetianischen Königreiche nicht ausgegeben und bleiben bis auf weitere Weisung in jenem Königreiche vom gesetzlichen Umlaufe ausgeschlossen.

5. Die in den bestehenden Vorschriften für die Annahme von Scheidemünzen enthaltenen Anordnungen bleiben im Allgemeinen in Wirksamkeit. Nur wird, um den Besitzern der einberufenen Scheidemünzen deren Verausgabung vor Ablauf der in den §§. 1, 2 und 3 festgesetzten Fristen zu erleichtern, ausnahmsweise gestattet, daß diese Münzen bis dahin bei Zahlungen an öffentliche Kassen bis zu dem Betrage von zwei Gulden C. M. oder von sechs österreichischen Liren verwendet werden dürfen.

6. Nach Ablauf des Monates Dezember des Jahres Eintausend Achthundert Zwei und Funfzig sind die nach §. 1 einberufenen Kupfermünzen außer Umlauf gesetzt, und es werden dieselben nur als Kupfermateriale nach dem Gewichte zu dem hierfür besonders festzusetzenden Preise bei folgenden Aemtern und Kassen angenommen werden:

a. bei dem K. K. Haupt-Münzamte in Wien;
b. bei der K. K. vereinten Salz-Erzeugungs- und Berg-Gefällen-Kasse, zugleich Verschleiß-Faktorei in Hall;
c. bei der K. K. Faktorei- und Forstwesens-Kasse in Neusohl;
d. bei der K. K. Inspektorats-Oberamts-Kasse zu Nagybánya, und
e. bei der K. K. Bergdirektions-Kassen-Verwaltung in Ovavicza.

(gez.) Ph. Krauß, m. p.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 85. Quittungs-Bescheinigungen über Kauf- u. Ablösungs-Gelder pro 4. Quartal 1851. II. F. 3736

Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 14. April cur. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die im IV. Quartal 1851 zum Domainen-Veräußerungsgelderfonds der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Kapitalien für Ablösung von Zinsen rc. sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Quittungsbescheinigungen gegen Zurückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 11. Mai 1852.

No. 86. Betr. d. sogen. Franzosen-Krankheit des Rindviehes. I P. a. 5250.

Nach von mehreren Seiten bei uns eingegangenen Nachrichten ist in neuerer Zeit eine erhebliche Verbreitung derjenigen Krankheit des Rindviehes, welche am meisten unter dem Namen „Franzosenkrankheit" bekannt ist, wahrgenommen worden.

Da diese Krankheit der Landwirthschaft in erheblichem Maaße nachtheilig werden kann und dadurch herbeigeführt wird, wenn Viehstücke, die an gedachter Krankheit leiden oder denen eine erhebliche Anlage zu derselben beiwohnt, zur Zucht verwandt werden, so weisen wir sämmtliche Königliche Landräthe, Kreis-Physiker und Kreis-Thierärzte hierdurch an, auf diesen Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zu richten und dahin zu wirken, daß solche Viehstücke, bei welchen jene Krankheit oder Krankheitsanlage stattfindet oder die in dieser Beziehung verdächtig sind, ermittelt und zur Fortpflanzung nicht benutzt werden. Zu näherer Belehrung der Landwirthe lassen wir hierunter einen Auszug des Berichts des Departements-Thierarzts Dr. Fürstenberg hierselbst, diesen Gegenstand betreffend, vom 5. d. Mts. folgen.

Liegnitz, den 12. Mai 1852.

Auszug
aus dem ebengedachten Berichte, die sogenannte Franzosenkrankheit des Rindviehs betreffend.

Die Bezeichnung der Krankheit ist eine verschiedene, nämlich Franzosenkrankheit, venerische Krankheit, Stiersucht, Perlsucht, Knoten- oder Tuburkel-Krankheit, Tuberkulosis u. s. w.; keiner dieser Namen liefert jedoch eine richtige Bezeichnung für die Krankheit. Man könnte durch den Namen Tuberkulosis, Knoten- oder Tuberkel-Krankheit zu der Annahme verleitet werden, diese Krankheit mit der beim Menschen und den Thieren mit demselben Namen bezeichneten Krankheit für identisch zu halten, dem ist aber nicht so.

Digitized by Google

Diese Krankheit des Rindviehes erhielt jene Bezeichnung nach dem Produkte der Krankheit, welches in knotenähnlichen Hervorragungen oder Gewächsen auf den serösen Häuten der Brust- und Bauch-Höhle besteht. Diese Gewächse sind durchaus verschieden von den in der Tuberkulosis des Menschen und der Thiere gefundenen Tuberkeln, sowohl in ihrer äußeren Gestalt, wie auch in ihrer histologischen Beschaffenheit und ihrem Verlaufe. Die Gewächse oder Knoten bei der in Rede stehenden Krankheit des Rindes sind, wie die in jüngster Zeit darüber angestellten Untersuchungen erwiesen haben, Sarcome, welche entweder in Form kleiner, zu Gruppen vereinigter Hervorragungen oder zu großen, fast colossal zu nennenden Massen auf den serösen Häuten der Bauch- und Brust-Höhle gefunden werden.

Die erstere Art zeigt sich hauptsächlich bei Milchkühen und Saugvieh, die letztere mehr bei ältern mit Schlampe gefutterten Ochsen. Es ist diese Sarcom-Discrasie, wie man die Krankheit richtiger bezeichnen würde, eine dem Rinde eigenthümliche und bei demselben sehr häufig vorkommende Krankheit. Bei den übrigen Hausthieren ist sie noch nicht mit ähnlich geformten Produkten beobachtet worden. Eben so sehr, wie sich die Disposition zu dem Carcinom, Sarcom, zur Tuberculosis u. s. w. beim Menschen von den Eltern auf die Nachkommen vererbt, eben so sicher findet dies auch bei den Thieren statt und namentlich ist dies auch bei der Sarcom-Dyscrasie des Rindes der Fall, bei der die Vererbung so häufig ist, daß Heerden beinah ganz durch dieselbe vernichtet worden sind, wie mir dies aus eigener Erfahrung und durch Beobachtungen anderer Sachverständiger bekannt ist.

Durch die Einwirkung von Gelegenheitsursachen wird die im Körper schlummernde Disposition früher geweckt und die schon in der Entwickelung begriffene Krankheit schneller ihrem Ende zugeführt. Zu den anerkannten Gelegenheitsursachen, die den Verlauf dieser Sarcom-Krankheit bedeutend beschleunigen, gehören die Verabreichung einer dem Rinde unnatürlichen Futterung, wozu namentlich die Futterung von Träbern, Schlämpen, gekochtes Futter zu rechnen sind; ferner dunstige, niedrige, dumpfige Ställe. Ich habe häufig Gelegenheit gehabt, diese Krankheit in Folge der Fütterung mit Kartoffelschlämpe sich ausbilden zu sehen und bei der Section der durch diese Krankheit eingegangenen Thiere Sarcome in der Bauchhöhle gefunden, die ein bedeutendes Gewicht erreicht hatten.

Die Frage: beruht das so häufige Vorkommen der Tuberkulosis unter dem Rindviehe in der Zuzucht, oder liegen demselben noch andere Ursachen zu Grunde? ist dahin zu beantworten: das häufige Vorkommen der Tuberculosis unter den Rindern beruht hauptsächlich in der Benutzung von Mutter- oder Vater-Thieren zur Zucht, die eine ererbte Anlage zu dieser Krankheit haben, oder die mit der ausgebildeten Krankheit schon behaftet sind.

Was die zweite Frage: Welche Maaßregeln sind erforderlich, um das weitere Umsichgreifen der Krankheit zu verhindern? anbetrifft: so geht aus dem oben Aufgeführten hervor, daß dem weitern Umsichgreifen der Krankheit dadurch ein Ziel gesetzt werden könnte, wenn solche Thiere, die an der Krankheit leiden, oder solche, die von

Viehstücken, welche an derselben gelitten, gezeugt worden sind, wenn sich auch noch keine Krankheits-Symptome bemerkbar machen, von den Viehbesitzern nicht zur Zucht verwendet würden; ferner: wenn, um die angegebenen Gelegenheits-Ursachen zu meiden, den Thieren eine so viel als möglich naturgemäße Fütterung zu Theil würde. Der Hauptpunkt bleibt demnach, daß die Landwirthe einen von der in Rede stehenden Krankheit freien Stamm sich beschaffen und nur von diesem allein weiter züchten.

Liegnitz, den 5. Mai 1852.

Dr. Fürstenberg,
Königlicher Departements-Thierarzt.

No. 87. Die extraordinairen Einnahmen der Kreis-Steuer-Kassen, namentl. d. Hebammen-Unterstützungs-, Kirchen- u. Haus-Collecten-Gelder betr. II. D. 3538.

Um die extraordinairen Einnahmen der Kreis-Steuer-Kassen übersehen und controlliren zu können, ist es nothwendig, daß außer den an die Kreis-Kasse abzugebenden Lieferscheinen, den Königlichen Landräthen Anzeige von der Einzahlung, unter Angabe der Summe, erstattet werde.

Die Herrn Geistlichen und Ortsbehörden werden daher angewiesen, bei Ablieferung der Beträge zu dem Hebammen-Unterstützungs-Fonds, so wie der in Folge von ausgeschriebenen Kirchen- und Haus-Collecten eingesammelten Summen neben den an die Kreis-Kasse in simplo abzugebenden Lieferscheinen noch eine kurze Anzeige, worin die abgelieferte Summe angegeben ist, an die Königlichen Landräthe zu erstatten. Liegnitz, den 15. Mai 1852.

No. 88. Handwerker-Kr.-Prüfungs-Commissionen zu Hainau. I. G. 456P.

In dem Personale der Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommissionen zu Hainau ist in der Art eine Veränderung eingetreten, daß nunmehr

a. der Bürgermeister Scholz

bei den Commissionen der:

Sattler, Posamentirer, Knopfmacher, Siebmacher, Bäcker, Pfefferküchler, Konditoren, Riemer, Schneider, Klemptner, Fleischer, Buchbinder, Tischler, Uhrmacher, Gerber, Seiler, Rad- und Stellmacher, Seifensieder, Schuhmacher, Tuchscheerer oder Tuchbereiter, Drechsler, Schlosser und Zeugschmiede, Handschuhmacher, Züchner und Weber, Schmiede und Nagel-Schmiede, Kürschner, Tuchmacher und Böttcher, und

b. der Beigeordnete, Kaufmann Glogner,

bei den Commissionen der:

Müller, Maurer, Zimmerer und Töpfer,

den Vorsitz führen werden.

Wir bringen dies hiermit im Verfolg unsers Amtsblatt-Erlasses vom 10. Dezember a. pr. zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 17. Mai 1852.

Digitized by Google

No. 89. Quittungs-Bescheinigung über Kauf- und Ablösungs-gelder pr. I. Quartal 1852. II. F. 3816.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unterm 3. Mai c. legalisirten Quittungsbescheinigungen, über die im I. Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds der hiesigen Regierungs-Hauptkasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen- und Forstgrundstücke und Capitalien für Ablösung von Zinsen &c., sind den resp. Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die betreffenden Quittungsbescheinigungen gegen Zurückgabe der ertheilten Interims-Quittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können.

Liegnitz, den 13. Mai 1852.

No. 90. Die Breslauer Wollmarkts-Ordnung betreffend. I. G. 5066.

Wir bringen hierdurch für den bevorstehenden Breslauer Wollmarkt die in unserm Amtsblatte pro 1851 No. 18 publizirte Wollmarkts-Ordnung für die Stadt Breslau vom 18. April 1851 zur Nachachtung des betreffenden Publikums in Erinnerung. Liegnitz, den 25. Mai 1852.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Es ist Absicht, die Chausseegeld-Hebestellen
zu Schmottscheifen bei Löwenberg,
zu Reibnitz und zu Spiller zwischen Hirschberg und Greifenberg,
zur Kreuzschänke bei Greifenberg,
zu Fehebeutel und Seckerwitz zwischen Striegau und Jauer,
so wie die Brückengeld-Hebestelle zu Neukirch bei Breslau vom 1. Juli d. J. ab an die Meistbietenden zu verpachten.

Der Licitations-Termin wird am 9. Juni c., in den Stunden von Vormittags 9 Uhr an bis um 6 Uhr Abends, vor dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Liegnitz abgehalten werden.

Die Licitations- und Verpachtungs-Bedingungen sind sowohl in dem dasigen hauptamtlichen Geschäftslokale, als im Sekretariate des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats hierselbst zur Einsicht der Pachtlustigen ausgelegt. Wer im Termine mitbieten will, hat zuvor eine Bietungs-Kaution von 200 Rthlr. zu erlegen.

Breslau, den 24. Mai 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allgemeine Verfügung an die Staats- und Polizei-Anwälte.

Der §. 341 des Strafgesetzbuchs bedroht denjenigen, der bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder seiner Aufsicht und Gewalt übergebene Personen seiner Hausgenossenschaft vom Betteln abzuhalten unterläßt, mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen.

Wer aber in den letzten drei Jahren bereits zwei oder mehrere Male wegen solcher Zuwiderhandlungen rechtskräftig verurtheilt worden ist, wird nach §. 118 a. b. O. gleich demjenigen, welcher unter Drohungen oder mit Waffen oder unter Gebrauch eines falschen Namens oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt, mit Gefängniß von einer Woche bis zu 3 Monaten bestraft.

Einzelne Gerichtsbehörden haben angenommen, daß unter rechtskräftiger Verurtheilung nur eine gerichtliche Verurtheilung zu verstehen sei, die vor der Gesetzeskraft der Verordnung vom 3. Januar 1849 durch die Polizeibehörden ausgesprochenen Straffestsetzungen wegen Bettelns daher nicht zu beachten und den Angeklagten nicht anzurechnen seien.

Diese Ansicht hat das Königliche Ober-Tribunal verworfen und in einem auf Ansuchen der Staatsanwaltschaft am 30. April 1852 gesprochenen Endurtheile angenommen, daß der am 5. Februar 1849 durch Resolut der Polizeibehörde und am 28. Oktober 1851 durch gerichtliches Erkenntniß wegen Bettelns verurtheilte Angeklagte jetzt wegen Bettelns im zweiten Rückfalle nach §. 118 des Strafgesetzbuchs bestraft werden müsse.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und zur Nachachtung für die Herrn Staats- und Polizei-Anwalte bekannt gemacht.

Breslau, am 24. Mai 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Gröditzberg sind 2 Postboten-Stellen zu besetzen, mit denen, bei einer Leistung von 5 Meilen, einen Tag um den anderen, eine Löhnung von je 84 Rthlr. jährlich verbunden ist.

Diejenigen civilversorgungsberechtigten Personen, welche zur Uebernahme jener Stellen geeignet und bereit sind, werden hierdurch aufgefordert, sich bei der Post-Expedition in Gröditzberg bis zum 10 Juni c. zu melden und gleichzeitig die, über ihre Versorgungsberechtigung sprechenden Papiere einzureichen.

Liegnitz, den 19. Mai 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Absendung der Personenpost von Hirschberg nach Freyburg über Bolkenhayn erfolgt jetzt um 9½ Uhr Abends, der Abgang der Personenpost von Landshut nach Freyburg i/Schl. aber um 1½ Uhr früh.

Liegnitz, den 25. Mai 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Aufkündigung von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 stattgehabten Verloosung der zum 1. Oktober d. J. einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

16 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

No. 96. 465. 540. 637. 1190. 1199. 1207. 1366. 1629. 1632. 1728.
" 1764. 1773. 1796. 2041. 2165.

13 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

No. 41. 379. 479. 706. 870. 1065. 1093. 1168. 1345. 1608. 1609.
" 1633. 1732.

18 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

No. 490. 511. 556. 625. 723. 752. 970. 1295. 1311. 1555. 1607.
" 1838. 2204. 2234. 2408. 2435. 2547. 2555.

10 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

No. 29. 212. 229. 272. 332. 373. 512. 806. 1023. 1130.

12 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

No. 47. 67. 90. 278. 469. 473. 565. 672. 908. 1205. 1464. 1758.

Indem wir die vorstehenden Rentenbriefe zum 1. Oktober d. J. hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den baaren Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 5 bis incl. 16, so wie gegen Quittung in termino den 1. Oktober 1852 bei unserer Kasse

Sandstraße No. 10 hieselbst, Vormittags 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1852 ab findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 22. Mai 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Koch.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs-Secretair Hammer bei dem Provinzial-Steuer-Direktorat zu Breslau ist zum Kanzlei-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Breslau, den 17. Mai 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Pferdeknecht Carl Hanschke in Rothbrünnig, Kreis Goldberg, welcher seit 12 Jahren bei der dortigen verehel. Erbscholtisei-Besitzerin Stiller in Diensten, sich durch ununterbrochenen Fleiß und Treue ausgezeichnet hat, Prämienbewilligungen für treue Dienstboten. I. Pb. 3626.

eine Prämie von fünf Thalern

als Anerkennung für seine langjährigen treuen Dienste bewilligt worden ist.

Liegnitz, den 13. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dienstmädchen Christiane Peschel aus Vorhaus, welche sich während einer langen Dienstzeit ununterbrochen durch Treue und Fleiß ausgezeichnet hat, I. Pb. 3627.

eine Prämie von fünf Thalern

als Anerkennung für ihre langjährigen treuen Dienste bewilligt worden ist.

Liegnitz, den 13. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Ingenieur v. Horn zu Breslau ist unter dem 19. Mai 1852 ein Patent Patentirung.

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung in seiner Anordnung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Pflanzstock (Handsäemaschine), ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die unten näher bezeichneten beiden Weber Joseph Weiß und Anton Effenberger, beide aus Liebwerda in Böhmen sind wegen Landstreichens und Bettelns zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen worden, nach Verbüßung der Strafe sind dieselben, unter Verwarnung der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in ihre Heimath verwiesen worden. Landes-Verweisung. I. P. a. 5444.

Digitized by Google

Signalement.

A. des Joseph Weiß.	B. des Anton Effenberger.
Geburts- und Wohnort Liebwerda in Böhmen,	Liebwerda in Böhmen,
Religion katholisch,	katholisch,
Alter 24 Jahr,	25 Jahr,
Größe 5 Fuß 4 Zoll,	5 Fuß 4 Zoll,
Haare braun,	braun,
Stirn frei,	bedeckt,
Augenbraunen braun,	braun,
Augen blau,	blau,
Nase lang,	klein,
Mund gewöhnlich,	klein,
Zähne defect,	gut,
Bart blond,	braun,
Kinn länglich,	oval,
Gesicht länglich,	oval,
Gesichtsfarbe gesund,	gesund,
Statur mittel,	mittel,
Besondere Kennzeichen keine.	ohne.

Berichtigung eines Druckfehlers. Im 21. Amtsblattstück 1852 Seite 211 in der 7. Zeile ist statt, ausgesetzt, zu lesen: „ausgefertigt."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23.

Liegnitz, den 5. Juni 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3555. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth;

= 3556. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal;

= 3557. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Kircheip über Buchholz und Oberpleis nach der Benel-Honneser Chaussee in Nieder-Dollendorf; und

= 3558. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1852. Vom 14. Mai 1852.

Digitized by Google

Das 18. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3559. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf;

= 3560. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte rc. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von der Altenhagen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Nieder-Netphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche;

= 3561. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte rc. für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf;

= 3562. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei;

= 3563. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1851 wegen Ermäßigung der Rhein-Zölle. Vom 9. Mai 1852;

= 3564. die Bekanntmachung über die unterm 21. April 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf. Vom 12. Mai 1852; und

= 3565. das Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne betreffend. Vom 15. Mai 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 91. Betr. d. Verbot des Haltens arsenikhaltender Tapeten u. s. w. I. P. a. 5631.

Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 30. April 1851 (im Amtsblatt pro 1851 Seite 179), betreffend das Verbot des Haltens arsenikhaltender Tapeten und Zeuge, werden die Polizei-Behörden dahin angewiesen:

1. insbesondere bei Gelegenheit der sanitätspolizeilichen Revision der Material-Waaren-Handlungen zugleich auch eine Revision und Prüfung der auf den Lagern der Gewerbetreibenden befindlichen Tapeten u. s. w. vorzunehmen und die Resultate der chemischen Prüfung auf Arsenikgehalt unter Einem mit dem vorgeschriebenen Bericht über die sanitätspolizeiliche Revision der Material-Waaren-Handlungen uns alljährlich einzusenden;
2. in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 7. Mai c., die vorgefundenen, mit arsenikhaltenden Farben bedruckten Tapeten vorläufig in Beschlag zu nehmen und die gerichtliche Verfolgung der stattgefundenen Uebertretung mit Bezug auf §. 345 No. 2 und 4 des Strafgesetz-Buches und die vorgedachte Verordnung zu extrahiren;
3. die betreffenden Gewerbetreibenden auf diese und die vorgedachte Verordnung, so wie auf die bevorstehende Revision ihrer Lager noch besonders aufmerksam zu machen. Liegnitz, den 21. Mai 1852.

Digitized by Google

Polizei=Verordnung.

No. 92. Das Kollekten=Wesen betr. I. P. a. 5604.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizei=Verwaltung betreffend (Gesetz=Sammlung für 1850 Seite 265 ff.), wird für den diesseitigen Regierungs=Bezirk folgende Polizei=Verordnung erlassen:

§. 1. Alle Kollekten, mit Ausnahme solcher, welche in Privat=Zirkeln veranstaltet werden und insoweit nicht wie bei Kirchen= und Haus=Kollekten höhere Genehmigung vorgeschrieben ist, bedürfen der Genehmigung derjenigen Polizei=Behörde, in deren Bezirke sie stattfinden sollen.

§. 2. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich zu jeder öffentlichen Aufforderung zu milden Beiträgen.

§. 3. Solche Personen, Vereine und Korporationen, denen das Recht zu Kollekten, so wie zu Sammlungs=Aufforderungen ein für allemal gesetzlich zusteht, bedürfen dieser Genehmigung nicht.

§. 4. Der Umstand, daß bei einer Kollekte eine Gegenleistung eintritt, oder eine solche bei den im §. 2 gedachten Aufforderungen versprochen wird, schließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§. 5. Wer ohne diese Genehmigung Kollekten veranstaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. In gleicher Weise wird Derjenige bestraft, welcher ohne diese Genehmigung zu Beisteuern auffordert (§. 2.) oder derartige Aufforderungen verbreitet.

§. 6. Dieselbe Strafe (§. 4) trifft auch Denjenigen, welcher die, bei der ertheilten Genehmigung (§. 1 und 2) gestellten Bedingungen nicht einhält oder überschreitet.

§. 7. Um Täuschungen des Publikums möglichst zu verhüten, werden bei genehmigten Sammlungs=Aufforderungen die für den Umlauf bestimmten Kollektenbücher und Subscriptions=Listen mit dem Stempel der betreffenden Polizei=Behörde versehen werden. Liegnitz, den 27. Mai 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 u. f. des Rentenbank=Gesetzes vom 2. März 1850 stattgehabten Verloosung der zum 1. Oktober d. J. einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

16 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

No. 96. 465. 540. 637. 1190. 1199. 1207. 1366. 1629. 1632. 1728.
= 1764. 1773. 1796. 2041. 2165.

13 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

No. 41. 379. 479. 706. 870. 1065. 1093. 1168. 1345. 1608. 1609.
= 1633. 1732.

Digitized by Google

18 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

No. 490. 511. 556. 625. 723. 752. 970. 1295. 1811. 1555. 1607.
= 1838. 2204. 2234. 2408. 2435. 2547. 2555.

10 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

No. 29. 212. 229. 272. 332. 373. 512. 806. 1023. 1130.

12 Stück Lit E. zu 10 Rthlr.

No. 47. 67. 90. 278. 469. 473. 565. 672. 908. 1205. 1464. 1758.

Indem wir die vorstehenden Rentenbriefe zum 1. Oktober d. J. hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den baaren Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 5 bis incl. 16, so wie gegen Quittung in termino den 1. Oktober 1852 bei unserer Kasse

Sandstraße No. 10 hieselbst, Vormittags 9 bis 1 Uhr,

in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1852 ab findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 22. Mai 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Koch.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. F. 3764. Dem bisherigen Hülfsaufseher, Gardejäger Karl Theodor Gustav Müller, ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle zu Fasanengarten in der Oberförsterei Hoyerswerda vom 1. Mai c. ab definitiv verliehen worden.

Liegnitz, am 21. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der zeitherige Hülfslehrer zu Skeyden, Johann Karl Bothe, als Schullehrer zu Schwusen, Glogauer Kreises.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24.

Liegnitz, den 12. Juni 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3566. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiskalischen Vorrechte;

= 3567. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Rthlr. Vom 26. April 1852;

= 3568. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Melle;

= 3569. das Gesetz, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischer Papiere. Vom 26. Mai 1852; und

= 3570. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto auf den Preußischen Posten. Vom 2. Juni 1852.

Das 20. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3571. das Gesetz, wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Vom 2. Juni 1852; und

No. 3572. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1852, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Cöln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2. März d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung in gleicher Weise, wie Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl, auch andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte und geschälte Hirse, vom Eingangszolle freigelassen werden sollen und daß die Erhebung des Eingangszolles von allen vorgedachten Gegenständen nicht blos bis zum Ablaufe des Monats August, sondern bis zum Ablaufe des Monats September d. J. eingestellt werden soll.

Berlin, den 27. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung,
die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betreffend.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1850 den Vertrag vom 21. Oktober 1850, betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtenberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, die freie Stadt Frankfurt a./M., Bremen, Hamburg und Lübeck,

auch noch

das Großherzogthum Baden und das Fürstenthum Lippe,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen, hinzugekommen sind, wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 3. Juni 1852.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Reichenbach O./L. mit der am 18. d. Mts. erfolgten Verpflichtung des neuen Gemeinde-Vorstandes daselbst beendigt worden ist.

No. 93. Die erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Reichenbach O./L. I. Pb. 3053.

Liegnitz, den 26. Mai 1852.

Nachstehende Bekanntmachung

„Bekanntmachung

No. 94. Betrifft die Abänderung des §. 54 des Eisenbahn-Polizei-Reglements vom 18. März 1848. I. G. 5264.

Da die im §. 54 des Bahn-Polizei-Reglements für die Niederschlesisch-Märkische, die Oberschlesische, die Breslau-Schweidnitz-Freiburger und die Neisse-Brieger Eisenbahn, desgleichen für die Wilhelmsbahn und die Niederschlesische Zweigbahn vom 28. März 1848 vorgeschriebenen Entfernungen, welche mehrere hintereinander in derselben Richtung abgehende Eisenbahnzüge unter sich einhalten sollen, erfahrungsmäßig weder von dem Zug-Personal noch von den Bahnwärtern, zumal im Dunkeln, mit genügender Sicherheit bemessen und controlirt werden können, so soll an die Stelle des hiermit aufgehobenen §. 54 folgende Bestimmung treten:

Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen.

Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direction mit specieller Instruction zu versehen.

Berlin, den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. v. d. Heydt."

wird unter Hinweisung auf das im 20. Stücke unseres Amtsblatts (Jahrgang 1848) veröffentliche Bahn-Polizei-Reglement vom 28. März 1848 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 1. Juni 1852.

No. 95. Anordnung in Betreff der Taufzeugnisse ꝛc. I. C. 2870.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn für Kinder, die außerhalb der Parochie geboren sind, in welcher sie zur Zeit ihrer Annahme zum Konfirmanden-Unterrichte leben, die erforderlichen Taufzeugnisse beschafft werden sollen, dies nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden ist, auch sich zuweilen dann herausgestellt hat, daß der Geburtstag dieser Kinder bis dahin unrichtig angenommen worden ist, sie auch den rechten Tauf- und Geschlechtsnamen nicht geführt haben. Es ist insbesondere bei unehelich gebornen Kindern der Fall vorgekommen, daß sie einen falschen Geschlechts-Namen, namentlich den des Pflegevaters, der sie nicht erzeugt hat, angenommen haben.

Um diese Uebelstände zu vermeiden, ordnen wir hierdurch an, daß Schul-Revisoren und Lehrer von den Kindern, welche aus einer auswärtigen Schule kommen, nicht blos das in unsern Verfügungen vom 19. November 1850, 24. August 1851 und 10. April dieses Jahres vorgeschriebene Entlassungszeugniß, eventualiter die frühern Entlassungszeugnisse, sondern auch das Taufzeugniß derselben zu erfordern haben, was ohnehin später vor der Confirmation vorgezeigt werden muß, und bringen bei dieser Veranlassung die schon früher angeordnete genaue Vergleichung der kirchlichen Taufregister mit den Listen der neueintretenden Schulkinder überhaupt in Erinnerung. Hiernach mögen die Herren Superintendenten und Kreisschulinspectoren die Schulrevisoren und Lehrer mit Anweisung versehen.

Liegnitz, den 3. Juni 1852.

No. 96. Die erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung in d. Stadt Lüben. I. P b. 4043.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Lüben mit der am 18. d. M. erfolgten Verpflichtung des dortigen neuen Gemeinde-Vorstandes beendigt worden ist.

Liegnitz, den 29. Mai 1852.

No. 97. Desgleichen in der Stadt Kupferberg. I. Pb. 4024.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Kupferberg mit der am 21. d. M. erfolgten Verpflichtung der Mitglieder des dortigen neuen Gemeinde-Vorstandes beendigt worden ist.

Liegnitz, den 29. Mai 1852.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1579.

Durch den Tod des Pastor Kriebel in Vielguth, Kreis Oels, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe ist Herzoglich Braunschweigischen Patronates und gewährt ein jährliches Einkommen von etwa 400 Rthlr.

Breslau, den 19. Mai 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker betr.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen der §§. 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 60 et seq. bestimmten Strafen ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preuß. der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 2. Juni 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. die Termine pro 1852 zur Prüfung der Aspiranten zum 1jährige freiwilligen Militairdienste. Pr. C. 139.

Zur Prüfung der im Jahre 1852 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine, als:

am Montage den 8. März
und
am Montage den 9. August

k. J. festgesetzt.

Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben nach Vorschrift des §. 21 der Instruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder des Vormundes,
b) des Tauf- und Schulzeugnisses,
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militairdienstzeit, und
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anberaumten Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Termine oder anderweiten Bescheid zn erwarten.

Digitized by Google

Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, mithin eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen und haben die Verweisung zu einem späteren Termine sich selbst beizumessen.

Aspiranten, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualifikation vollständig nachweisen, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungstermine zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 22. Dezember 1851.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 stattgehabten Verloosung der zum 1. Oktober d. J. einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden:

16 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

No. 96. 465. 540. 637. 1190. 1199. 1207. 1366. 1629. 1632. 1728.
= 1764. 1773. 1796. 2041. 2165.

13 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

No. 41. 379. 479. 706. 870. 1065. 1093. 1168. 1345. 1608. 1609.
= 1633. 1732.

18 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

No. 490. 511. 556. 625. 723. 752. 970. 1295. 1311. 1555. 1607.
= 1838. 2204. 2234. 2408. 2435. 2547. 2555.

10 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

No. 29. 212. 229. 272. 332. 373. 512. 806. 1023. 1130.

12 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

No. 47. 67. 90. 278. 469. 473. 565. 672. 908. 1205. 1464. 1758.

Indem wir die vorstehenden Rentenbriefe zum 1. Oktober d. J. hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den baaren Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 5 bis incl. 16, so wie gegen Quittung in termino den 1. Oktober 1852 bei unserer Kasse

Digitized by Google

Sandstraße No. 10 hieselbst, Vormittags 9 bis 1 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober 1852 ab findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooſten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 22. Mai 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Koch.

Bekanntmachung. Schwurgerichtshof Liegnitz, 5. Juni 1852.

Am 5. Juli 1852 beginnen bei dem unterzeichneten Gerichtshofe die Schwur-Gerichts-Verhandlungen für das III. Quartal 1852, mit deren Leitung der Kreis-Gerichts-Direktor, Tribunals-Rath Lühe hier beauftragt ist. In Gemäßheit §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.

Se. Majestät der König haben dem ersten Syndikus bei der Schlesischen General-Landschafts-Direktion, Justizrath Karl Siegismund v. Görtz, den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen geruht. Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Charakter-Verleihung. I. C. 4010.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Gymnasiallehrer Otto in Neisse das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt.

I. C. 3763.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Candidaten des Predigtamts, Heinrich Karl Remmy, zum Pastor in Golkowitz, Kreis Creuzburg, bestätiget worden.

Digitized by Google

I. C. 3914. Desgleichen wurden bestätigt die Vokationen:

für den bisherigen Candidaten des Predigtamtes, Karl Gustav Joachimsthal, zum evangelischen Pfarrer in Cunnersdorf und Diakonus von Ebersbach, Kreis Rothenburg,

und

I. C. 3993. für den bisherigen Candidaten des Predigtamts, Arnold Friedrich Rudolph Fichtner, zum Pastor in Rosenbach, Kreis Frankenstein.

I. C. 3584. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. April d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß dem Seminarlehrer Jüttner in Paradies das durch den Abgang des bisherigen Direktors Höcker erledigte Direktorat am katholischen Schullehrer-Seminar in Ober-Glogau verliehen werde. Demgemäß ist der rc. Jüttner am 16. Mai d. J. in sein gegenwärtiges Amt eingeführt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Mai 1852.

Befördert:

Dem Rechts-Anwalt und Notar Weinert in Lauban ist der Charakter als Justiz-Rath und dem Kreisgerichts-Secretair und Ingrossator Siegismund in Glogau, so wie dem Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Rendant Hettwer in Liegnitz der Charakter als Kanzlei-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Pleßner in Lauban zum Kreis-Richter in Löwenberg mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Friedeberg a./Q.

Der Gerichts-Assessor Bachmann in Paderborn zum Kreis-Richter in Goldberg mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Haynau.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Meyer zum Gerichts-Assessor.

Der Kreisgerichts-Secretair Schiche in Löwenberg ist zum Kanzlei-Direktor ernannt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtniß. I. C. 3458. Von dem vor einigen Wochen in Görlitz verstorbenen Tuchfabrikanten Johann Samuel Salin sind dem dasigen Waisenhause 200 Thaler unter der Bestimmung legirt worden, von den Zinsen derselben die aus dem Waisenhause ausscheidenden Kinder mit Bibeln zu versehen.

Liegnitz, den 25. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Personen sich durch Treue, Fleiß und sittliches Betragen in ihren Dienstverhältnissen während einer langen Reihe von Jahren ausgezeichnet haben, und zwar: Belobigung treuer Dienstboten. I. P. a. 3798.

1. Im Goldberg-Hainauer Kreise:
   a. der Knecht Wilhelm Hahn in Kraibau;
   b. der Schäfer Strietzel
      und
   c. der Dienstknecht Johann Gottlieb Geppert,
      beide in Pohlsdorf;
   d. der Kutscher Kutzner in Berg-Lobendau;
   e. der Wirthschafts-Vogt Karl Scheuer in Baudmannsdorf;
2. im Kreise Glogau:
   der Dienstknecht Friedrich Michel in Rauschwitz;
3. im Kreise Liegnitz:
   a. der Inwohner Karl Wilhelm Krause in Nikolstadt,
   b. der Kutscher Gottlieb Seibt,
   c. der Pferdeknecht Gottlieb Scholz,
   d. der Wächter und Knecht Gottlieb Kade,
   e. der Großknecht Karl Hamsch,
   f. der Mittelknecht Johann Kiesler,
   g. der Gärtner Johann Nitschke,
   h. der Pferdeknecht Gottfried Scholz,
      von b bis incl. h. sämmtlich in Gr. Jänowitz,
   i. der Kutscher August Robert Pätzold,
   k. der Vogt Johann Gottfried Langner,
      beide in Pahlowitz;
4. im Kreise Sagan:
   das Dienstmädchen Anna Rosina Pietsch in Reichenau (Prb.),

was wir hierdurch belobigend anerkennen.

Liegnitz, 2. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 4. Mai c. sind der Knecht Gustav Woithe und die Dienstmagd Anna Rosine Jauer zu Bobernig von der Gefahr des Ertrinkens in der Ochel, nahe beim Einfluß derselben in die Oder, durch den Fischer Carl Kretschmer und dessen Gehülfen August Kornetzke aus Bobernig mit Umsicht und Entschlossenheit gerettet worden. Belobigung betreffend. I. P. a. 6135.

Wir bringen diese hochherzige Handlung hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 3. Juni 1852.

Digitized by Google

Agentur-Niederlegung. I. P. b. 3914.

Der Kaufmann und Schönfärber Marcus Löwenberger zu Löwenberg hat die Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt. Liegnitz, den 26. Mai 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Jauer.			
Prausnitz	Nickel	Rentmeister	Prausnitz.

Breslau, den 21. Mai 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Landes-Verweisung. I. P. a. 6057.

Die verwittwete Inwohner Wohlfahrth, Friederike Franziska Helene geborne Rückert aus Petersdorf bei Trautenau in Böhmen, deren Signalement unten näher bezeichnet ist, wurde wegen Landstreicherei und einfachen Diebstahls mit 14tägigem Gefängniß bestraft und ist nach Verbüßung dieser Strafe und nach vorhergegangener Verwarnigung zur Rückkehr in die diesseitigen Staaten, per Transport über die Landesgrenze in ihre Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familienname Wolfarth geborne Rickert, Vorname Rosine, Geburts- und Aufenthaltsort Petersdorf, Religion katholisch, Alter 56 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne schadhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung hager, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch und böhmisch.

Liegnitz, den 3. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 19. Juni 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3573. das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend. Vom 2. Juni 1852.

„ 3574. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852; und

„ 3575. das Gesetz, betreffend den Handel mit Garnabfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. Vom 5. Juni 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Ich habe in Veranlassung Meiner Anwesenheit in der Provinz Schlesien die Verleihung nachstehender Auszeichnungen beschlossen. Es sollen erhalten:

I. Den Schwarzen Adler-Orden.

Graf Henckel v. Donnersmark, Erb-Ober-Land-Mundschenk und freier Standesherr, in Breslau.

II. Den Stern zum Rothen Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub.

Freiherr v. Schleinitz, Ober-Präsident der Provinz Schlesien, in Breslau.

III. Den Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife.

Dr. Goeppert, Professor an der Universität in Breslau;

v. Goetz, Regierungsrath in Breslau;

Digitized by Google

Lindner, Bürgermeister in Ober-Glogau;
v. Poser, Landrath in Trebnitz;
Freiherr v. Rothkirch, Kammerherr, Landesältester und Majoratsbesitzer in Panthenau, Kreis Goldberg-Hainau;
v. Schoenermark, Amtsrath und Pächter des Amtes Prieborn, Kreis Strehlen;
v. Wille, Landesältester, Premier-Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer in Hochkirch, Kreis Liegnitz;
Schildener, Regierungs- und Baurath in Breslau.
Bergius, Geheimer Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath in Breslau.

IV. Den Rothen Adler-Orden 3. Klasse.

v. Eickstaedt, Kreis-Justiz-Rath a. D. und Rittergutsbesitzer in Slawikau, Kreis Ratibor.

V. Den Rothen Adler-Orden 4. Klasse.

Dr. Barkow, Medicinalrath und Universitäts-Professor in Breslau;
Behnisch, Kanzleirath in Breslau;
Cochius, Ober-Ingenieur der Freiburger Eisenbahn in Breslau;
Cogho, katholischer Pfarrer in Guhrau;
Damke, Hauptkassirer der Regierungs-Hauptkasse in Breslau;
Deetz, Regierungs- und Landrath in Lauban;
v. Ebertz, Regierungs- und Kassen-Rath in Breslau;
Enke, Berg-Zehntner in Waldenburg;
Graf v. Franken-Sierstorpff, Landschaftsdirektor und Rittergutsbesitzer in Koppitz, Kreis Grottkau;
Gebauer, Direktor der Kunst-, Bau- und Handwerks-Schule in Breslau;
Gottwald, Kredit-Instituts-Direktor in Breslau;
v. Guretzky-Cornitz, Appellationsgerichtsrath in Glogau;
Hahn, Appellationsgerichtsrath in Breslau;
v. Hartmann, Kreisgerichtsdirektor in Habelschwerdt;
Hartmann, Geheimer Justizrath und Kreisgerichtsdirektor in Glogau;
Hayn, Rechtsanwalt in Breslau;
Hertzberg, Kreisgerichtsdirektor in Glatz;
L'Hiver, Rechnungsrath und Regierungs-Secretair in Breslau;
Junge, Kreisgerichtsdirektor in Ohlau;
Kabath, Gymnasialdirektor und Professor in Gleiwitz;
Klopsch, Erzpriester und Stadtpfarrer in Groß-Glogau;
Lange, Rechtsanwalt in Kreutzburg;
Lessenthin, Stadtältester in Breslau;
Luehe, Kreisgerichtsdirektor in Liegnitz;

Digitized by Google

Märker, Domainen-Rentmeister und Lieutenant a. D. in Neusalz a. O.;
Meisner, Superintendent und Pastor primarius in Bunzlau;
Neugebauer, Kaufmann in Breslau;
Nitschke, Superintendent und Pastor in Tschirna, Kreis Bunzlau;
v. Neder, Kreisgerichtsdirektor in Sprottau;
Rosch, Oberförster in Klodnitz;
Schütz, Appellationsgerichtsrath in Breslau;
Schwürz, Stadtgerichtsrath in Breslau;
Studt, städtischer Baurath a. D. in Breslau;
Thaer, Amtsrath und Domainen-Pächter in Panten, Kreis Liegnitz;
Viol, Kreis-Steuer-Einnehmer in Lublinitz;
Wachler, Ober-Hütten-Inspektor in Malapane;
Websky, Kommerzienrath in Wüste-Giersdorf, Kreis Waldenburg;
v. Wurmb, Kreisgerichtsdirektor in Rothenburg.

VI. Den St. Johanniter-Orden.

v. Bissing, Kammerherr und Rittergutsbesitzer in Bellmannsdorf, Kreis Lauban;
v. Heydebrandt u. d. Lasa, Lieutenant und Rittergutsbesitzer in Nassadel, Kreis Kreutzburg;
Graf. v. Logau u. Altendorf, Landesältester und Major a. D. in Reuthau, Kreis Sprottau;
Pförtner v. d. Hölle, Rittmeister und Rittergutsbesitzer in Lampersdorf, Kreis Oels;
v. Tieschowitz, Landrath in Beuthen in Oberschlesien;
v. Willamowitz-Möllendorf, Premier-Lieut. und Rittergutsbesitzer in Poln.-Baudis und Meesendorf, Kreis Neumarkt.

VII. Das Ritterkreuz des Königlichen Hausordens von Hohenzollern.

Berndt, Senior an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena in Breslau;
Müller, Rechts-Anwalt in Ohlau;
Richter, Kreisgerichtsrath in Hirschberg;
Dr. Wissowa, Direktor und Professor des katholischen Gymnasii in Breslau;
v. Woyrsch, Geh. Regierungsrath in Breslau.

VIII. Das Allgemeine Ehrenzeichen.

Anders, ehemaliger Scholze in Roßwitz, Kreis Glogau;
Friese, Gerichtsscholze in Bunzelwitz, Kreis Schweidnitz;
Hocke, emeritirter Gerichtsscholze in Köppernig, Kreis Neisse;

Digitized by Google

Laugwitz, Erbscholtisei-Besitzer und Gerichtsscholze in Sablath, Kreis Neumarkt;
Leese, pensionirter Gerichtsdiener in Zobten, Kreis Schweidnitz;
Lübeck, Wirthschafts-Inspektor in Skeyden, Kreis Glogau;
Machnik, ehemaliger Scholze in Gurek, Kreis Rybnik;
Meyer, Brauermeister in Groß-Nädlitz, Kreis Breslau:
Mitschke, Inspektor in Putschlau, Kreis Glogau;
Nickczen, Gerichtsscholz in Seifersdorf, Kreis Bunzlau;
Pätzoldt, Förster in Lampersdorf, Kreis Frankenstein;
Pattloch, Packmeister in Breslau;
Pauli, Gerichtsscholz und Kreis-Taxator in Schreibersdorf, Kreis Neumarkt;
Richter, Wagenmeister in Görlitz;
Rolle, Ortsrichter in Zimpel, Kreis Rothenburg;
Rosenberger, Kassendiener bei der Regierungs-Hauptkasse in Breslau;
Schultz, Wagenmeister in Glogau;
Wagner, Schneidermeister und Schiedsmann in Ratibor;
Witte, Briefträger in Brieg;
Wurst, Kreisbote in Schönau.

Auch habe Ich dem Ober-Bürgermeister der Stadt Breslau, Ober- und Geheimen Regierungs-Rath Elwanger, die Amts-Kette, und dem Kommerzien-Rath Ruffer hierselbst den Charakter als Geheimer Kommerzien-Rath verliehen.

Breslau, den 13. Juni 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. d. Heydt.

An
den Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien
v. Schleinitz.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 14. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
Graf Zedlitz-Trützschler.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Auf Ihren Bericht vom 23. April d. J. genehmige Ich, daß junge befahrene Leute schon vor dem vollendeten 17. Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen und überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen. Charlottenburg, den 27. April 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. Westphalen. v. Bonin.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Digitized by Google

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Breslau, den 9. Juni 1852. Bekanntmachung.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung:
Graf Zedlitz-Trützschler.

Regulativ
für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni c. wegen Erhebung einer Stempel-Steuer von politischen und Anzeige-Blättern (Ges.-Sammlung S. 301) wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der inländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitschrift, Anzeige-Blatt, § 1 Num. 1 a. und b. des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahres, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn selbiges erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steuer-Amte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2 A. 1 bis 8 des Gesetzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldung bleibt der Verleger für das Kalender-Vierteljahr, für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungs-Anzeige nur in so weit berücksichtigt wird, als sie die Versetzung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die Steuer-Differenz für sämmtliche, im Laufe des Vierteljahrs erschienene Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtigt wird.

§. 2.

Auch für alle folgenden Kalender-Vierteljahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Verleger an die im §. 1 vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Letztere muß spätestens drei Tage vor dem Beginn eines neuen Kalender-Vierteljahrs geschehen, und zwar, wenn eine Aenderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

Digitized by Google

§. 3.

Außer der im §. 1 vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerstufe ist — und zwar spätestens bis zum 20. Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder wenn dieser 20. Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zunächst folgenden Werktage — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuerstelle (§. 1) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahr gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Abstempelung. Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle (§. 1) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämmtliche, im Laufe des Kalender-Vierteljahrs erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung ꝛc. erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat die Steuerstelle (§. 1) den Tag festzusetzen, an welchen die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4.

Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuersatze (§. 2 A. 8 des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle (§. 1) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage, pünktlich zuzustellen.

§. 5.

Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempelsteuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6.

Die Prüfung der Richtigkeit der, in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angaben liegt den Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern ob.

§. 7.

In Gemäßheit des §. 4 des Ges. vom 2. Juni d. J., No. 3571, wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere des §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Samml. 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung

Digitized by Google

oder Verletzung einer Control-Vorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Ges. Samml. S. 116) geahndet.

Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
gez. v. Pommer-Esche.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Allerhöchste Ordre
an den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Aus der Mir mittelst Berichts vom 19. Dezember v. J. überreichten Denkschrift ersehe Ich, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden in Beziehung auf Union und Confession in dem Sinne und Geist der Bekenntnißtreue aufgefaßt hat, von welchem Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, nach Seiner in den Kabinets-Ordres vom 27. September 1817 und vom 28. Februar 1834 bezeugten Auffassung, bei Förderung des, in der Geschichte christlicher Kirche hochwichtigen, Werkes der Union geleitet worden ist.

Sowohl nach den erwähnten Erlassen des hochseligen Königs, als auch nach oft wiederholten Aeußerungen desselben gegen Mich, steht unzweifelhaft fest, daß die Union nach Seinen Absichten nicht den Uebergang der einen Confession zur andern, und noch viel weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntnisses herbeiführen sollte, wohl aber aus dem Verlangen hervorgegangen ist, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confessionen am Tische des HErrn gegenseitig verboten, für alle diejenigen aufzuheben, welche sich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinschaft in Christo nach dieser Gemeinschaft sehnten und beide Bekenntnisse zu Einer evangelischen Landeskirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchenregiments sich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig mißverstanden und verkannt worden sind, so gereicht es Mir zu besonderer Befriedigung, hierdurch anzuerkennen, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath seit dem Eintritt in seinen schweren Beruf ernstlich bemüht gewesen ist, die Ansichten aufzuklären und für die wahren Grundsätze der Union ein richtiges Verständniß vorzubereiten. Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchenbehörden einen bestimmten und für die letzteren selbst maaßgebenden Ausdruck zu verleihen und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche ebenso sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht erhalten, wie auch die Selbstständigkeit jedes der beiden Bekenntnisse gesichert werden soll.

Digitized by Google

Demgemäß ertheile Ich hierdurch den Nachstehenden Mir von dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen Meine Genehmigung:

1) Der Evangelische Ober-Kirchenrath ist verpflichtet, ebensowohl die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen.
2) Der Evangelische Ober-Kirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihrem Gewissen vereinbar finden.
3) Der Evangelische Ober-Kirchenrath beschließt in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten kollegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art ist, daß die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, so soll die confessionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen sämmtlicher Mitglieder, sondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden, und diese Entscheidung dem Gesammtbeschlusse des Collegiums als Grundlage dienen. Dieses Verfahrens ist in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken. Ich beauftrage demgemäß den Evangelischen Ober-Kirchenrath, sich nach vorstehenden Grundsätzen in Zukunft zu achten, sowie auch diesen Meinen Erlaß den Provinzial-Consistorien zur Nachachtung mitzutheilen und für deren Verfahren in Gemeinschaft mit Meinem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten eine Instruction vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen ist.

Charlottenburg, den 6. März 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

No. 98. Die amtliche Verpflichtung der Kirchen-Behörden in Beziehung auf Union u. Confession betr. I. C. 4285.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre bringen wir im Auftrage des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, 12. Juni 1852.

No. 99. Betr. eine Prämie von 50 rtl. für die zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Anzeige d. an der verehel. Schneider Berger aus Ober-Prauske begangenen Mordes. I. P. 6242.

Die verehelichte Schneider Berger aus Ober-Prauske, welche am 28. Juni v. J., von Rothenburg kommend, den Heimweg am Abende dieses Tages angetreten hat, ist am Morgen des 30. Juni pr. nördlich von dem Niesky-Quitzdorfer Wege im Holzschlage besinnungslos, theilweise gelähmt und mit Blut unterlaufen, gefunden worden und am 3. Juli v. J. verstorben.

Es hat sich bei der Obduktion eine Verletzung der rc. Berger am Kopfe vorgefunden und herausgestellt, daß ihr Tod die Folge einer gewaltsamen Zerbrechung

Digitized by Google

des Schläfenbeines und des dadurch herbeigeführten großen Blutextravasats gewesen ist. Es ist noch nicht gelungen, den Mörder der verehelichten Berger zu ermitteln.

Wir sichern demjenigen, welcher im Stande und bereit ist, den Gerichten zu Rothenburg oder der Staats-Anwaltschaft zu Görlitz, die zur Ueberführung des Verbrechers erforderlichen Thatsachen und Beweismittel anzugeben, eine Prämie von 50 Rthlr. zu.

Liegnitz, den 8. Juni 1852.

No. 100. Betreffend die Wiederbesetzung der Kr.-Chirurgen-Stelle im Kreise Bolkenhayn. I. P. a. 6451.

Durch den Tod des Kreis-Chirurgus Harpeck zu Nimmersatt ist die Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Bolkenhayn zur Erledigung gekommen. Diejenigen zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgen-Stelle qualificirte Wundärzte 1. Klasse, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, unter Beifügung ihrer Qualifications- und Führungs-Documente bis zum 15. Juli c. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 9. Juni 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Während des Juli und August d. J. wird in dem Badeorte Flinsberg eine Post-Expedition bestehen und zwischen Flinsberg und Greiffenberg eine 4sitzige Personenpost mit folgendem Gange coursiren:

Aus Greiffenberg täglich 5¼ Uhr früh, nach Durchgang der Görlitz-Hirschberger Personenpost.
In Flinsberg täglich 7¾ Uhr früh.
Zurück aus Flinsberg täglich 7 Uhr Abends.
in Greiffenberg „ 9¾ „ „
zum Anschlusse an die Hirschberg-Görlitzer Personenpost.

Liegnitz, den 11. Juni 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Am 30. Juni dieses Jahres, Vormittags um 8 Uhr, beginnen hierselbst die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Dies wird der Vorschrift gemäß hierdurch bekannt gemacht.

Jauer, den 10. Juni 1852.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 647. Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts in Schlawa ist von mir heute dem interim. Bürgermeister Succow daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 15. Juni 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
In Vertretung.
von Werthern.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der bisherige Adjuvant in Hertwigswaldau, Ferdinand August Ernst, als evangelischer Schullehrer zu Nieder-Poischwitz im Kreise Jauer.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Angestellt sind:

1. der Einwohner Oertel als Post-Expediteur in Gnadenberg,
2. der Post-Expeditions-Gehülfe, Kämmerer Girbich als Post-Expediteur zu Naumburg a./Q.,
3. der Post-Expeditions-Gehülfe Heinrich Schulze als Post-Expediteur zu Hansdorf,
4. der Post-Expeditions-Gehülfe Hornig als Post-Expediteur zu Marklissa,
5. der Post-Expeditions-Gehülfe Gustav Wilhelm Buchelt als Post-Expediteur zu Polkwitz.

Versetzt sind:

1. der Post-Secretair Roesener vom Post-Amte zu Torgau als comm. Büreau-Beamte zur hiesigen Ober-Post-Direktion,
2. der Post-Secretair Serbin vom Post-Amte zu Sagan als comm. Büreau-Beamte zur Ober-Post-Direktion in Stettin,
3. der Post-Secretair Schüler von Hirschberg nach Elberfeld,
4. der Post-Assistent Behrend von Düsseldorf nach Hirschberg,
5. der Post-Assistent Heinze von Grünberg nach Sagan,

Gestorben sind:

1. der Post-Expediteur Freudiger in Marklissa,
2. der = = Karl Friedrich Buchelt in Polkwitz,
3. der = = Barchewitz in Kotzenau.

Eingerichtet ist:

in Gnadenberg bei Bunzlau eine Post-Expedition zweiter Klasse.

Liegnitz, den 10. Juni 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Einwohner August Knobel und dessen Ehefrau Christiane geborne Tietze, jetzt zu Wittgendorf, bei der Bauer-Wittwe Forgber und später bei deren Sohn in Johnsdorf während 17 und resp. 16 Jahren ununterbrochen gedient und sich durch Treue und Fleiß ausgezeichnet haben. Belobigungen. I. P. b. 3558.

Liegnitz, den 4. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Wächter Johann Gottlieb Schulz in Alt-Seidenberg in einer ununterbrochenen Reihe von 28 Jahren bei dem Pächter des genannten Gutes Ficinus, als ein treuer, fleißiger und ehrlicher Dienstbote im Dienst gestanden hat und noch steht, welches hiermit belobigend von uns anerkannt wird. I. P b. 4122.

Liegnitz, den 4. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehenden Personen: Prämien-Bewilligung für treue Dienstboten. I. P. b. 3850.

1. dem Kutscher Gottfried Lucks,
2. der Dienstmagd Marie Gärtner, und
3. dem Kutscher Samuel Marquardt,

sämmtlich in Glogau,

als Anerkennung für ihre langjährigen treuen Dienste von uns Prämien bewilligt worden sind. Liegnitz, 9. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Karl Köhler zu Sagan ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Bestätigungen. I. P a. 4032.

Liegnitz, den 3. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Rathsherrn und Buchbinder Adolph Schmidt zu Sagan ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Balke in Sagan diese Agentur niedergelegt hat. I. P. b. 4034.

Liegnitz, den 3. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 4031

Dem Kaufmann August Rädsch zu Neusalz a./O. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Theodor Brodtmann in Neusalz a./O. diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 6. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Schlossermeister Joseph Kreutz zu Aachen ist unter dem 28. Mai 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wagenthürschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz ist unter dem 29. Mai 1852 ein Patent

auf eine Feinspinn-Maschine für wollenes Streichgarn, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen sind unter dem 6. Juni 1852 vier Patente, und zwar:

1. auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken;
2. auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;
3. auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Rundschneiden der Faßböden, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken; und
4. auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der, in einem Reifen aufgesetzten Dauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats gültig ertheilt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat Mai 1852 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Glogauer Kreis.			
Groß- und Klein-Obisch	Schul	Müller	Obisch.
Görlitzer Kreis.			
Reichenbach Stadt	Schwarzbach	Bürgermeister	Reichenbach.
Freistädter Kreis.			
Liebschütz, Teichhof und Freibraun	Hoffmann	Gärtner	Liebschütz.
Niebusch	Schmolke	Rittergutspächter	Niebusch.
Pürschkau	Anton	Erbscholtiseibesitzer	Pürschkau.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Rechenberg, Ulbersdorf (Haynau), Kammer-Ulbersdorf	Schneider	Rittergutsbesitzer	Rechenberg.
Ober-, Mittel- und Nieder-Kaiserswaldau	Kayser	desgleichen	Ober-Krisers-waldau.
Liegnitzer Kreis.			
Royn	Rosemann	Lehrer	Royn.
Seiffersdorf, Jäschkendorf, Petersdorf	Werkmeister	Fabrik-Inspektor	Seiffersdorf.
Guhrauer Kreis.			
Bronau, Groß- u. Klein-Saul, Zechen	Gube	Lehrer	Zechen.
Gewerfewitz, Königsbrück, Schlaube	Zinke	Wirthschafts-Amtmann	Schlaube.
Juppendorf	Schmidt	Gerichtsscholz	Juppendorf.
Schlabitz und Neuwarthe	Feiereis	Bauer und Gerichtsmann	Schlabitz.

tentirung. — Dem Mechaniker J. M. März zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1852 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtung der Hähne für Flüssigkeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

---

ent-Zurücknahme. Das dem Maschinenbauer Karl Ziegler zu Frankfurt a. O. unterm 20. März 1851 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26.

Liegnitz, den 26. Juni 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3576. das Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Das 23. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3577. das Gesetz über das Postwesen. Vom 5. Juni 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachstehende

„Bekanntmachung.

No. 101. Den Neubau der Straße von Bolkenhain nach Jauer betr. I. G. 6122.

Bei dem Bau der Straße von Bolkenhain nach Jauer können noch etwa — 20 Steinschläger — lohnende Beschäftigung erhalten.

Hierauf Reflektirende wollen sich bei dem Chausseeaufseher Seidel zu Bolkenhain melden. Liegnitz, den 21. Juni 1852.

Der Baumeister:
Gericke."

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung für die zuständigen Behörden. Liegnitz, den 22. Juni 1852.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1594.

Es haben in Folge der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Emil Reinhold Puschmann aus Gaffron, alt 27 Jahr;
Eduard Schulz aus Böhmischdorf, alt 26 Jahr;
Karl Heinrich Sommer aus Breslau; alt 23 Jahr;
Karl Friedrich Weigelt aus Breslau, alt 23 Jahr;
Gustav Herrmann Otto Theodor Westphal aus Schmiedeberg, alt 23 Jahr;
die Erlaubniß zu predigen erlangt.

Eben so haben die Candidaten des Predigtamtes:

Julius Rudolph Krüger aus Schneidemühl, alt 25 Jahr;
Herrmann Julius Mäcker aus Rawicz, alt 27 Jahr;
Heinrich Herrmann Theodor Meltzer aus Breslau, alt 36 Jahr;
Friedrich Otto Richard Pfeiffer aus Breslau, alt 25 Jahr;
Emil Leopold Theodor Winkler aus Zedlitz, Kreis Ohlau, alt 27¾ Jahr;
nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 22. Mai 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nach den Verabredungen im Artikel 29 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreich der Niederlande vom 31. Dezember 1851 (Gesetzsammlung pro 1852, No. 11) kommen diejenigen Zoll-Ermäßigungen, welche den Erzeugnissen irgend einer anderen meist begünstigten Nation bei der Einfuhr in die Niederlande zugestanden sind, auch den gleichnamigen Erzeugnissen des Zollvereins unter der Voraussetzung des Nachweises ihres Ursprunges in gleichem Maaße zu.

Im Einverständniß mit der Königlichen Niederländischen Regierung soll zum Nachweise der vereinsländischen Abstammung genügen, wenn von dem Grenzamte, über welches die Ausfuhr der Waaren aus dem Gebiete des Zollvereins erfolgt, auf der von den Versendern für jeden Transport mitzugebenden Anmeldung eine

Digitized by Google

Bescheinigung dahin abgegeben wird, daß die specificirten Waaren zur Ausfuhr nach den Niederlanden abgefertigt worden sind, und daß dieselben einer Durchfuhr-Abfertigung weder im unmittelbaren Transit, noch bei der Versendung von einer Niederlage unverzollter Waaren unterlegen haben.

Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 17. Juni 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
gez. v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung wegen den Gerichts-Ferien.

Die Gerichts-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Appellations-Gericht in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. statt.

Während der Ferien ruhet der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und Abhaltung der Termine.

Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und ausdrücklich als „Ferien-Sache" bezeichnet werden.

Breslau, den 14. Juni 1852.

Königliches Appellations-Gericht.
Uhden.

Bekanntmachung.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

1. Die Gerichtsferien sollen in der Erndtezeit vom 21. Juli bis zum 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine.

Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen werden bei den Gerichten des Departements maaßgebend sein; die Parteien und Rechts-Anwalte wollen sie beachten und in den Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten einbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Digitized by Google

Die Kreisgerichte werden die, §. 10 der Ferien-Ordnung vorgeschriebene Bekanntmachung durch ein, in ihrem Kreise gelesenes öffentliches Blatt und durch Aushang bei dem Hauptgericht und bei den Gerichts-Kommissionen ergehen lassen und die Herrn Direktoren werden den, §. 6 geordneten Bericht, so weit es noch nicht geschehen, erstatten.

Glogau, den 16. Juni 1852.

Königliches Appellations-Gericht.
Graf Rittberg.

Bekanntmachung. I. 6281 a.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§. 57 seq. Tit. I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836 — Jahrbücher Band 23 Seite 84 und Band 48 Seite 491 — werden hierdurch folgende, die Deposital-Verwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine, dem Deponenten zu ertheilende, nach §. 122 Titel II. der Deposital-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 Justiz-Ministerial-Blatt 1841 Seite 272. —

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privat-Quittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geld-Beträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 18. Juni 1852.

Königliches Appellations-Gericht.
Graf Rittberg.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf Grund der, am 24. d. Mts. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu ist dem Candidaten der Theologie, Friedrich Wilhelm Besser aus Heiligensee, jetzt zu Damsdorf, dem Candidaten der Philosophie, Heinrich v. Crousaz aus Groß-Strehlitz, jetzt zu Carolath, dem Doctor philosophiae Robert Hoffmann aus Thomaswaldau, jetzt zu Dittersdorf bei Jauer, dem Predigtamts-Candidaten Theodor Liebusch aus Senftenberg, jetzt in Bunzlau, und dem Predigtamts-Candidaten Theodor Walther aus Tarnowitz, jetzt in Herischdorf bei Warmbrunn, in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit, die Qualifikation zur Uebernahme eines Rektorats an Stadtschulen ertheilt worden. Breslau, den 31. Mai 1852. Bekanntmachung. P. S. C. 1882

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Nachdem in Folge gut bestandener Prüfung der Feldmesser Franz Karl Adolph Renner in Sagan das Qualifikations-Attest der Königlichen Technischen Bau-Deputation zu Berlin erhalten hat, ist derselbe als solcher vereidigt worden. Bekanntmachung. I. G. 6020.

Liegnitz, den 20. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. April d. J. zu bestimmen geruht, daß mit den beiden ersten Lehrerstellen an den höheren landwirthschaftlichen Lehranstalten des Staates der Titel „Professor" fortan verbunden sein soll, sofern die in diese Stellen eintretenden Lehrer diejenige allgemeine wissenschaftliche Bildung besitzen, welche von den Universitäts-Lehrern aller Fakultäten, Behufs ihres Eintritts in die akademische Laufbahn, gefordert wird. Durch diesen Titel sollen die betreffenden Lehrer jedoch den Rang der ordentlichen Professoren an den Universitäten nicht erlangen. Bekanntmachung.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Ordre sind daher die beiden ersten Lehrer an der Lehranstalt zu Proskau, Dr. Heintzel und Dr. Krocker, den Titel „Professor" zu führen berechtigt.

Ich bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 19. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Digitized by Google

Praesid. 649. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Görlitz sind, insoweit sie sich auf Forst-Polizeisachen beziehen, dem Forstmeister Claussen in Rauscha commissarisch übertragen und zu seinem Stellvertreter der Ober-Förster Häßler in Kohlfurth ernannt worden.

Liegnitz, den 16. Juni 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.
Scharfenort.

Praesid. 648. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Freystadt sind dem bisherigen stellvertretenden Polizei-Anwalt Mätzke daselbst commissarisch übertragen und zu seinem Stellvertreter der Polizei-Inspektor Weidner in Freystadt ernannt worden.

Liegnitz, den 16. Juni 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
von Werthern.

II. F. 4190 Der Förster Weinert in Tränke, Oberförsterei Rietschen, ist vom 1. Juli c. ab auf sein Ansuchen mit Pension in Ruhestand versetzt und der forstversorgungsberechtigte Jäger Christian Benjamin Körner von demselben Tage ab mit der interimistischen Verwaltung dieser Försterstelle beauftragt worden.

Liegnitz, den 6. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik. I. C. 4198. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige Adjuvant zu Altenlohm, Goldberg-Hainauer Kreises, Heinrich Eduard Julius Kamke, als Substitut seines Vaters, des Kantors und Schullehrers Gottfried Kamke daselbst.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien sind die Vokationen für nachgenannte Geistliche zu Lauban, welche durch die, in Folge der durch den Tod des dortigen Pastors Leonhard und Emeritirung des Archidiakonus Jüngling erledigten Stellen ascendiren resp. angestellt werden, als: I. C. 4010.

für den Archidiakonus Karl Gottfried August Bornmann zum Pastor primarius,

für den Katecheten Karl Gottlob Schmidt zum Archidiakonus und Prediger an der Kirche zum Kreuze Christi, so wie

für den Predigtamts-Candidaten Karl Louis Stock zum Diakonus,

bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der unten näher signalisirte Serpentinstein-Drechsler Johann Eduard Steinert aus Zöblitz bei Marienberg im Königreich Sachsen ist, nachdem derselbe wegen Vagabondirens und Bettelns gerichtlich bestraft worden, nach vorhergegangener Verwarnung wegen der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze in seine Heimath verwiesen worden. Landes-Verweisung. I. P.a. 6527.

Signalement.

Vor- und Zunamen Johann Eduard Steinert, Stand Serpentinstein-Drechsler, Geburts- und Wohnort Zöblitz bei Marienberg, im Königreich Sachsen, Religion evangelisch, Alter 30 Jahr, Größe 5′ 5″, Haare braun, Stirn frei, hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Liegnitz, den 14. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1852 ein Patent Patentirung.

auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen-Erze rc., der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Zurücknahme.

Das dem Maschinen-Fabrikbesitzer Arndt zu Berlin unterm 28. Juli 1851 ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraktion von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27.

Liegnitz, den 3. Juli 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3578. das Statut des Schlüsselburger Deichverbandes. Vom 21. April 1852

Das 25. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3579. den Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, vom 23. Juli 1844. Vom 2. Juni 1852; und

" 3580. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1852, betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Bildung der in der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

Das 26. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3581. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden;

" 3582. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohen-Friedeberg nach Bolkenhayn durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein bewilligten fiskalischen Vorrechte; und

" 3583. das Statut für die Meliorations-Societät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg. Vom 2. Juni 1852.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Instruktion

des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie; mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile;

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks betreffend, wird auf Grund des §. 27 dieses Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt:

I. (zu §. 3.)

Der §. 3 des Gesetzes enthält die Bestimmungen, welche bei den über 10 Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnenden Gewerken wegen Insinuation der Vorladungen 2c. getroffen werden müssen; bei den innerhalb dieser Entfernung wohnenden Gewerken genügt die Einhändigung von Verfügungen, oder Schreiben der Berg-Behörde und der gewerkschaftlichen Repräsentanten, gegen Post-Insinuationsscheine; es muß jedoch darin eine Verwarnung für den Fall des Ausbleibens oder der Nichtbefolgung enthalten sein.

II. (zu §. 9.)

Hat ein Betheiligter die schiedsrichterliche Entscheidung darüber angerufen, ob der von der Gewerkschaft gefaßte Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, so tritt die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann ein, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter als Schiedsgericht zusammengetreten sind und nach Vernehmung beider Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können.

Das Bergamt ernennt sodann auf erfolgte Mittheilung des Repräsentanten oder Gruben-Vorstandes der Gewerkschaft den Obmann, welcher mit den beiden Schiedsrichtern zur Abgabe des Ausspruchs zusammen zu treten hat. Der Obmann, so wie die Schiedsrichter, sind befugt, für die ihnen als solchen obliegenden Verrichtungen, ohne Unterschied, ob sie zu den Beamten gehören oder nicht, Diäten und Reisekosten nach den für Sachverständige in Privatangelegenheiten geltenden Sätzen zu liquidiren.

§. III. (zu §§. 13. 14. 15.)

Der Termin zur Wahl eines gewerkschaftlichen Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes wird bei dem Bergamte oder durch einen damit beauftragten Beamten an einem gelegenen Orte von Amtswegen anberaumt und abgehalten. Wenn jedoch in dem anberaumten Termine eine Wahl aus irgend einer Veranlassung von Seiten der Wähler nicht zu Stande gebracht werden kann, so sind die Kosten der zur Wiederholung des Wahlakts anzuberaumenden Termine von der Gewerkschaft zu übernehmen.

Die Wahlverhandlungen sind nicht stempelfrei.

Digitized by Google

Die Frage, ob ein Repräsentant oder ein Gruben-Vorstand (§. 15) zur Vertretung der Gewerkschaft zu bestellen ist, muß durch einfache Stimmenmehrheit von der Gewerkschaft entschieden werden; gegen diese Entscheidung ist die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 8) unstatthaft.

Die Anträge und Erklärungen desjenigen Mitgliedes des Gruben-Vorstandes, welches denselben nach Außen, so wie bei Verhandlungen mit dem Bergamte vertritt, sind ohne weiteren Nachweis so anzusehen, als ob sie von der Gewerkschaft selbst ausgegangen wären.

Durch einen zur Kenntniß des Bergamts zu bringenden besonderen Vollmachts-Vertrag kann hierüber anderweit bestimmt werden.

Wo die Allerhöchst genehmigten Statuten eines Bergwerk-Vereins besondere Bestimmungen über dessen Vertretung nach Außen enthalten, erfolgt die Bestellung des Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes zur Wahrnehmung der, durch das Gesetz den Bergwerksbesitzern zugestandenen Befugnisse, nach Maaßgabe jener statutarischen Bestimmungen; dem also bestellten Repräsentanten oder Gruben-Vorstande muß jedoch eine, ausdrücklich auf die im §. 18 erwähnten Geschäfte gerichtete Vollmacht ertheilt und dieselbe dem Bergamte eingereicht werden.

IV. (zu §. 16.)

Die Legitimations-Bescheinigung für den Repräsentanten oder den Gruben-Vorstand ist von dem Bergamt zu ertheilen und auszufertigen.

V. (zu §. 18.)

Im Allgemeinen ist von dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Besorgung der in §. 18 angegebenen Geschäfte und insbesondere die spezielle Ausführung der festgestellten Betriebspläne, so wie die Führung des Bergwerkshaushalts, unter der Aufsicht des Bergamtes zu fordern; auf speziellen Antrag aber kann, in der weiter unten bestimmten Art, demselben vorübergehend hierin eine Unterstützung durch den Revierbeamten gewährt werden.

zu 1. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Zeitperioden anzugeben, in welchen von ihm der Betriebsplan einzureichen ist.

Der Betriebsplan muß in Betreff der Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums die erforderlichen Angaben und Ausführungen enthalten, und unter Zuziehung des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes geprüft werden.

Diese Prüfung muß besonders dahin gerichtet sein, daß durch die Ausführung des Betriebsplanes, die Mineralien nach den Regeln der Bergbau-Kunst, so weit der Werth derselben die Gewinnungskosten deckt und so weit es ohne Gefährdung der Sicherheit der Baue, der Oberfläche, oder des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglich ist, vollständig gewonnen werden.

Dem Bergamte steht die Beaufsichtigung des Betriebes und die Ueberwachung der Ausführung des festgestellten Planes zu. Wird der Betriebs-Plan in der hierzu festgesetzten Frist nicht eingereicht, so hat das Bergamt denselben zu entwerfen und mit Zuziehung des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes festzustellen.

Erfolgt eine Einigung nicht, so entscheidet das Oberbergamt, gegen dessen Beschluß dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande der Rekurs an den Minister binnen 14 Tagen zusteht.

Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Bergamts abgewichen und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Bergamt den eigenmächtigen Betrieb, und bei fernerer Weigerung, der ertheilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebseinstellung vom Bergamte sofort verfügt werden. Bei eingetretenen Unglücksfällen, als Verschüttungen, Wasserdurchbrüchen, Grubenbränden rc. ist das Bergamt so befugt als schuldig, die zur Rettung der Mannschaft oder Sicherstellung der Grube erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung ausführen zu lassen. Der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand ist verpflichtet, auf Kosten der Gewerkschaft die erforderliche Mannschaft zu stellen, so wie die Materialien und Utensilien herbeizuschaffen.

zu 2. Ist durch den Repräsentanten oder durch den Gruben-Vorstand die Wahl der technischen Grubenbeamten, die Regulirung der Geschäfte derselben und die Aufnahme der Dienstverträge erfolgt, so liegt es dem Bergamte ob, die Qualifikation der ihm vorgestellten Personen zur Verrichtung der ihnen kontraktlich zu übertragenden Funktionen zu prüfen und die Verhandlungen darüber dem Oberbergamte einzureichen, durch welches demnächst die Bestätigung der vorgeschlagenen Grubenbeamten erfolgt.

Das Oberbergamt ist befugt, die Bestätigung der Grubenbeamten zu versagen, wenn gegen ihre technische Dienstbefähigung oder gegen ihre Zuverläßigkeit Bedenken obwalten, oder wenn gegen die Bestimmungen des Dienstvertrages rechtliche Erinnerungen zu machen sind. Wird ein Gruben-Beamter seines Dienstes entlassen und nicht sogleich die Fortführung des Betriebes einem anderen, von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkannten Individuum übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen und die dafür auf die Grubenkasse zur Zahlung anzuweisende Besoldung zu bestimmen.

Auf jedem Bergwerke müssen so viele Grubenbeamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Bergamts erforderlich sind, und ist dasselbe befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigenfalls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen.

Digitized by Google

Das Bergamt hat in Beziehung auf die von dem Repräsentanten oder von dem Grubenvorstande verabredeten Dienstverträge bei Regulirung der Geschäfte der Grubenbeamten darauf zu achten, daß die zur Betriebsführung nöthigen Funktionen sämmtlich nur geeigneten Personen übertragen werden, und insbesondere Sorge zu tragen für genaue Ausführung der Betriebs-Dispositionen, Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften wegen Annahme, Entlassung und Bestrafung der Arbeiter und deren Lohnung, für Erhaltung der Markscheiderstufen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse. In den Dienstverträgen ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Berg-Behörde gegenüber diese Funktionen persönlich zu vertreten hat.

zu 3. Die Aufsicht über die Dienst- und Geschäfts-Führung der Gruben-Beamten ist von dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande in der Weise zu fordern, daß er die pflichtmäßige Thätigkeit der Grubenbeamten kontrolirt, die gefundenen Ordnungswidrigkeiten abstellt und die Schuldigen zur Bestrafung anzeigt.

Dem Berggeschwornen steht die Festsetzung der Strafen zu. In Fällen der Beschwerde entscheidet das Bergamt.

Zur Entlassung der, ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Grubenbeamten ist die Genehmigung des Bergamts erforderlich.

Dem Bergamt steht jedoch nicht zu, in Fällen des Streits über das Vertragsverhältniß der Grubenbeamten zu entscheiden; es muß vielmehr dergleichen zu seiner Kenntniß gelangende Fälle an den Richter verweisen, da die von den Gewerkschaften angestellten Grubenbeamten als Privatverwalter, mithin nicht als Staatsdiener anzusehen sind und demgemäß auch etwaige Anträge auf Aufhebung des Dienstkontraktes oder auf unfreiwillige Dienst-Entlassung der Grubenbeamten ablehnen.

zu 4. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, welche Genossen des Knappschafts-Vereins sind, so wie die Beschäftigung der, Behufs des Studiums des Bergfachs zur Arbeit zugelassenen Personen erfolgt durch das Bergamt oder durch den damit beauftragten Beamten.

Die Zahl der Arbeiter, welche auf einer Grube beschäftigt werden sollen, hat der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand der Gewerkschaft zu bestimmen, und demgemäß das Bergamt mit Zuziehung desselben für eine jede Grube, im Verhältniß der bestimmten Arbeiterzahl, mit Rücksicht auf die Arten des auszuführenden Betriebes, die Anzahl der zu beschäftigenden Knappschafts-Vereins-Genossen festzustellen und der Grube zu überweisen.

Die Versetzung der Knappschafts-Genossen von einer Grube zu einer andern erfolgt durch das Bergamt oder durch den damit beauftragten Beamten.

Digitized by Google

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß nicht zur Knappschaft gehörige Arbeiter von dem Grubenbeamten nicht ohne Beibringung eines Gesundheitsattestes und eines Abkehr-Scheins zur Arbeit angelegt werden. Diese Scheine sind von dem Grubenbeamten aufzubewahren und auf jedesmaliges Verlangen dem Bergamt vorzulegen. Auf jeder Grube muß nach dem vorzuschreibenden Schema ein Register der Arbeiter geführt werden; sind in einem Bezirke mehr Arbeiter vorhanden, als auf den Werken zweckmäßig beschäftigt werden können, so gebührt unter ihnen den Knappschafts-Genossen der Vorzug.

Das Bergamt hat mit dem Anfange eines jeden Jahres bezirks- oder revierweise mit den Repräsentanten oder mit den Gruben-Vorständen die Normallöhne zu vereinbaren, welche den, von den Grubenbeamten abzuschließenden Gedingen und Schichtlohnssätzen zum Grunde gelegt werden müssen. Kann über den Normalsatz eine Einigung nicht erreicht werden, so entscheidet das Oberbergamt.

Kommt zwischen den Grubenbeamten und den Arbeitern in Betreff der Höhe der Gedinge eine Einigung nicht zu Stande, oder wird von den Arbeitern darüber Beschwerde geführt, so entscheidet der Berggeschworne, unter Vorbehalt des dagegen beiden Theilen zustehenden Rekurses an das Berg-Amt und beziehungsweise an das Oberbergamt.

Die Bestimmung eines Maximum bei der Gedinge-Arbeit ist unstatthaft.

Das Bergamt hat auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die pünktliche vollständige Lohnung der Arbeiter strenge zu halten, entgegenstehenden Falls den Arbeitern aus den bereitesten Mitteln der Grube zu ihrem Lohne zu verhelfen und nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Bergarbeiter, welche wegen nicht geschehener prompter Lohnung die Arbeit aufgeben wollen, sind unweigerlich mit dem Abkehr-Scheine, und wenn sie Knappschafts-Genossen, mit dem Anfahr-Schein auf eine andere Grube zu versehen. Die gegen Bergarbeiter auf Grund bestehender Reglements von den Grubenbeamten mit Genehmigung des Berg-Geschwornen festgestellten Geldstrafen müssen zur Knappschaftskasse eingezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bergpolizeiliche Vorschriften kann der Brrggeschworne auch ohne Antrag der Grubenbeamten die Strafe bestimmen.

Gegen Strafbestimmungen ist binnen 8 Tagen von der Bekanntmachung die Rekursbeschwerde an das Bergamt zulässig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.

zu 5 u. 6. Das Bergamt hat sich bei Aufbringung und Einziehung der erforderlichen Betriebsgelder, so wie bei Auszahlung der Ausbeuten, welche Geschäfte dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande obliegen, jeder Mitwirkung zu enthalten. Wird jedoch wegen Nichtzahlung der Betriebsgelder die Ausschreibung von Zubußgeldern und die Einleitung des Retardatverfahrens nachgesucht, so hat das Bergamt zunächst eine Nachweisung über den Zustand der Grubenkasse sich vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß die für das Quartal auszuschreibende Zubuße zum Betriebe der Grube nothwendig ist.

Eine gleiche Nachweisung des Grubenkassen-Bestandes ist erforderlich, wenn Anträge auf Verlagserstattung oder Ausbeuteschließung gemacht werden.

zu 7. Dem Bergamt steht die Kontrole des durch den Repräsentanten oder durch den Gruben-Vorstand zu führenden Grubenhaushalts insoweit zu, als nothwendig ist, um von der guten Beschaffenheit und von dem zureichenden Vorrath der Materialien ꝛc. zur Sicherstellung der Arbeiter, der Gruben-Baue und der Oberfläche volle Ueberzeugung zu erhalten.

zu 8 bis 11. Mit Bezug auf das Gesetz vom 12. Mai 1851, die Besteuerung der Bergwerke betreffend, und in Folge der zur Ausführung desselben erlassenen Instruktion hat das Bergamt sich den Vorarbeiten zur Bestimmung der Verkaufs- oder Tax-Preise der Produkte, beziehungsweise der Ermittelung und Feststellung des Werthes derselben, unter Mitwirkung der Repräsentanten oder der Gruben-Vorstände zu unterziehen und dieses Geschäft bei jeder Grube getrennt oder bezirks- und revierweise vorzunehmen.

Dasselbe gilt für die Berechnung der Ertragsantheile der Knappschafts-Kassen oder anderer Freikuxbesitzer. Es sind jedoch nur die dazu erforderlichen Beläge einzufordern, jede darüber hinausgehende Kontrole der Gruben-Rechnungen ist zu vermeiden.

Dem Bergamte liegt ob, den gesetzlich vorgeschriebenen Gebrauch geaichter Maaße beim Verkauf auf den Gruben, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Produkten-Verkaufspreise, zu beaufsichtigen und zu kontroliren.

zu 12 u. 13. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Führung derjenigen Bücher, Listen, Journale vorzuschreiben, welche zur Prüfung der Abgaben und der, sowohl von den Bergwerksbesitzern, als von den Arbeitern zu den Knappschafts- und Unterstützungs-Kassen zu leistenden Beiträge erforderlich sind.

Der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand ist aufzufordern, die zur Buchführung bestimmten Personen zu benennen, damit sie auf die richtige Führung der Bücher vereidet werden können, was auch geschehen muß, wenn der Repräsentant oder ein Mitglied des Gruben-Vorstandes selbst diese Funktion übernimmt.

Digitized by Google

Der Revision und Abnahme der Grubenhaushalts-Rechnungen im Privat-Interesse hat sich das Bergamt fortan nicht mehr zu unterziehen; die Revision der im fiskalischen und knappschaftlichen Interesse nöthigen Nachweisungen und Beläge liegt ihm jedoch ob.

Außer den Schriftstücken, welche zur Kontrolirung der Abgaben und Gefälle dienen, hat das Bergamt dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande noch die Form derjenigen Rechnungen vorzuschreiben, welche in näher zu bestimmenden Zeiträumen von ihm ausgefüllt und eingereicht werden müssen, um zur richtigen Kenntniß der Förderung des Produkten-Absatzes nach seinen verschiedenen Richtungen, der Produkten-Bestände, der Knappschafts-Verhältnisse und zu anderen statistischen Nachrichten zu gelangen.

VI. (zu 18.)

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß auf jeder Grube ein „Zechenbuch" angelegt und gehalten werde, in welches alle bergpolizeilichen Verfügungen, so wie die durch die Behörde, den Repräsentanten oder den Gruben-Vorstand und die Beamten getroffenen Maaßregeln und die auf den Betrieb bezüglichen Bemerkungen einzutragen sind. Der kontrolirende Königliche Beamte muß von diesem Zechenbuche bei jedesmaliger Anwesenheit auf dem Bergwerke Einsicht nehmen.

Andere mit einem Anfahrschein des Bergamts versehene Personen sind nicht befugt, die Einsicht in das Zechenbuch zu fordern; wohl aber sind die Grubenbeamten verbunden, sie auf der Fahrt zu begleiten und ihnen über den Betrieb jede Auskunft zu ertheilen.

VII. (zu 18.)

Denjenigen Repräsentanten oder Gruben-Vorständen, welche die Führung des Betriebes und Haushalts ihrer Grube noch nicht selbst übernehmen können, soll, so weit es die Zahl der Beamten zuläßt, und bis auf weitere Bestimmung, eine Aushülfe gegeben werden. Zu dem Ende hat das Bergamt in solchem Falle und auf den Antrag des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes anzuordnen, daß die Ausführung des festgestellten Betriebsplanes und die Attestirung der sich auf den Betrieb und die dazu verwendeten Materialien ꝛc. beziehenden Beläge nach dem bisher dabei beobachteten Verfahren durch den Berggeschwornen und die Anfertigung oder die Revision der angefertigten Rechnungen durch Rechnungs-Beamte (Oberschichtmeister, Kalkulatoren) geschieht. Das Bergamt selbst aber hat auch in diesen Fällen seinerseits die Revision nur auf die zur Erhebung der Abgaben und Knappschaftsgefälle nöthigen Beläge und Rechnungen zu beschränken (V. zu 12 und 13). Die von den Königlichen Beamten hiernach zu leistenden Dienste werden aus den Grubenkassen nicht bezahlt.

Digitized by Google

VIII. (zu §. 26.)

Die Befugnisse des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes zur Berichtigung des Berggegenbuches beginnen, sobald die Gewerkschaft constituirt worden ist, weil erst dann die Wahl der Vertreter vorgenommen werden kann (§. 13) und zu Verfügungen über die Substanz, um welche es sich bei der Aufnahme von Personen in das Gesammt-Eigenthum handelt (§. 19), der Repräsentant oder Grubenvorstand nicht berechtigt ist.

Es ist daher darauf zu halten, daß schon bei der Instruktion einer Muthung die Bergbehörde durch die diesfälligen Erklärungen des Muthers in den Stand gesetzt werde, die an dem Gesammteigenthum Betheiligten in die Verleihungsurkunde aufzunehmen.

Wo zur Zeit der Verleihung der ursprüngliche Muther nicht mehr vorhanden ist, tritt dessen Rechtsnachfolger für ihn ein.

Berlin, den 8. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Regulativ

für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempel-Steuer von politischen und Anzeige-Blättern — Gesetz-Sammlung Seite 301 — wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Ausländische stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen, und öfter als einmal monatlich erscheinende ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erschienen, kautionspflichtig sein würden, desgleichen ausländische Anzeige-Blätter der im Gesetze vom 2. Juni 1852 §. 1 No. 1 b. bezeichneten Art können

a. durch Bestellung bei der Post,
b. unter Kreuzband,
c. in Postpacketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2.

Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde — §. 1 a. —, so berechnet und erhebt diese, so weit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 3.

Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 1 b.), oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 1 c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 4 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnorts oder desjenigen Orts, an welchen sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 4 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

§. 4.

Die im §. 3 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden ausländischen Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer, bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalender-Vierteljahr erscheinenden Nummern, für jede einzelne Nummer nicht mehr, als drei Pfennige (abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs) beträgt und die Post-Behörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern und zwar ohne Ertheilung einer Quittung geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuer-Berichtigung nicht nothwendig ist.

§. 5.

Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 2 und 4 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6.

In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 2. Juni c. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822 insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Ges. Samml. 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrol-Vorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Ges. Samml. S. 116) geahndet.

Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Die Königlich Württembergische Regierung hat mittelst Verordnung vom 20. Mai d. J. die Außercourssetzung der halben Kronenthaler verfügt und werden demzufolge diese Münzen, welchen — sofern sie unbeschädigt — der Cours von 1 Fl. 20 Xr. in Württemberg seither noch gestattet war, vom 1. Juli d. J. weder bei den Württembergischen Landeskassen, noch im Privatverkehr daselbst, als Geldmünzen mehr angenommen, solche dagegen bis zum 1. September d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 20 Xr., bei den Königlich Württembergischen Kassen und dem Münz-Amte eingewechselt werden.

Die Königliche Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich veranlaßt, dies durch die Aufnahme in das nächste Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen. Berlin, den 19. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
Henning.

An
die Königliche Regierung
zu
III. 15,304. Liegnitz.

Vorstehendes Ministerial-Rescript bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. No. 102. Ausländische Geldmünzen. K. No. 1007.

Liegnitz, den 26. Juni 1852.

No. 103. Bekanntmachung, betr. die Holz-Anfuhr zur Beheizung der Geschäftszimmer der Königl. Regierung hierselbst für den Winter $18^{52}/_{53}$. K. 969.

Die Anfuhr des Holzbedarfs zur Beheizung der Geschäftszimmer der hiesigen Königlichen Regierung für den Winter $18^{52}/_{53}$, bestehend in

60 Klaftern eichenem } Scheitholz,
und 60 Klaftern kiefernem }

soll an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu wir einen Termin auf

den 6. August 1852

als Freitags Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Geschäfts-Lokal der Kassen-Verwaltung im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumt haben.

Unternehmungslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitations-Bedingungen täglich früh von 9 bis 12 Uhr in dem vorgedachten Geschäftslokal einzusehen sind, im Termine selbst aber noch besonders werden vorgelegt werden. Liegnitz, den 17. Juni 1852.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1862. Durch den Tod des Pastor Donat in Deutsch-Ossig, Kreis Görlitz, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Das Patronat der erledigten Stelle steht den vier Dominien in Deutsch-Ossig zu, und gewährt dieselbe ein jährliches Einkommen von etwa 800 Rthlr.

Breslau, den 16. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1896. Durch den Tod des Pastor Scholz in Holzkirch, Kreis Lauban, ist die evangelische Pfarrstelle daselbst erledigt worden. Patron derselben ist der Besitzer von Holzkirch, und beträgt das jährliche Diensteinkommen etwa 350 Rthlr.

Breslau, den 18. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gerichtsferien. Nach Maaßgabe der Ferien-Ordnung dauern die Gerichts-Ferien vom 21. Juli bis 1. September d. J. Während derselben haben die Parteien und Rechts-Anwälte sich aller Gesuche und Anträge in nicht schleunigen Sachen zu enthalten, dagegen die als schleunige Sachen zur Bearbeitung geeigneten als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen. Rücksichtlich der Exekutions-Vollstreckungen während dieser Zeit bewendet es bei den im §. 4 der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekutionen in Civilsachen gegebenen Vorschriften.

Liegnitz, den 22. Juni 1852.

Königliches Kreis-Gericht.

Gerichtsferien. Während der diesjährigen, mit dem 21. Juli beginnenden und bis zum 1. September dauernden Gerichts-Ferien ruhet der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, weshalb die Parteien und Rechts-Anwälte während dieser Zeit sich aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Sachen aber als solche zu begründen und als Ferien-Sache zu bezeichnen haben. Zu Deposital-Tagen sind während der Ferien der 21. Juli, 4. August und 18. August bestimmt.

Glogau, den 24. Juni 1852.

Königliches Kreis-Gericht.

Hartmann.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. Juli 1850 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der Königlichen Ministerien für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und für die Finanzen die Stelle des Provinzial-Rentmeisters bei der hiesigen Rentenbank dem Herrn Regierungs-Secretair Partowicz nunmehr definitiv übertragen worden ist. Bekanntmachung.

Breslau, den 22. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

In die durch Versetzung des Divisionspredigers Ahner zu Glogau erledigte Stelle ist der Predigtamts-Kandidat Herr Otto Rühle zum Divisionsprediger der Königlichen 9. Division ernannt und von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, bestätigt worden. Bekanntmachung No. 1052 P. J. I. C. 4954.

Posen, den 24. Juni 1852.

Königliches Consistorium.

Freymark.

Der Gräflich v. Fernemontsche Rentmeister Nickisch zu Schlawa ist auf sein Ansuchen von seinem Amte als Polizei-Distrikts-Commissarius des 7. Polizei-Bezirks im Freistädter Kreise von uns entbunden worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. I. P. a. 6488.

Liegnitz, den 24. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Müllermeister und Ortsrichter Schade zu Ober-Mednitz, Kreis Sagan, ist zum Kreis-Taxator dieses Kreises gewählt, durch das Königliche Kreis-Gericht zu Sagan am 5. d. M. vorschriftsmäßig vereidet und von uns bestätigt worden. Kreis-Taxator. I. P b. 4660.

Liegnitz, den 23. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden: Personal-Chronik.

der bisherige Substitut Albert Altmann als katholischer Schullehrer und Organist zu Giersdorf im Hirschberger Kreise.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Prämiirung für treue Dienstboten. I. Pb. 4077.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Magd Barbara Höptner in Liebau, Kreis Landeshut, wegen 31jähriger ununterbrochener treuer Dienstzeit bei einer und derselben Dienstherrschaft von uns eine Prämie erhalten hat.

Liegnitz, den 10. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung für treues Gesinde. I. Pb. 4458.

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schaafmeister Johann Gottlob Härtel in Hochkirch, hiesigen Kreises, mit Treue, Fleiß und sittlich guter Führung in einer ununterbrochenen Reihe von 25 Jahren bei dem Landesältesten Herrn v. Wille auf Hochkirch in Diensten gestanden hat, weshalb wir demselben eine Prämie ertheilt haben.

Liegnitz, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Prämien-Bewilligungen für einen treuen Dienstboten. I. P. a. 4444.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Dienstknecht Johann George Walter in Reichenau, Kreis Sagan, als Anerkennung für langjährig treue Dienste eine Prämie von uns bewilligt worden ist.

Liegnitz, den 16. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. a. 4484.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dienstknecht Christoph Mai in Wilschau, Kreis Glogau, als Anerkennung für langjährige treue Dienste eine Prämie ertheilt ist.

Liegnitz, den 22. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Apotheker Oskar Paul Meister zu Chemnitz
auf eine Darstellung eines Kaffee-Surrogats unterm 14. Mai 1851 ertheilte Patent
ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 10. Juli 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3584. den revidirten Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851.

Das 28. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3585. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife; und

= 3586. das Privilegium wegen Emission von 60,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. Juni 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Das von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht zu Droyssig, im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1. Oktober d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementarlehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Direktor und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius der Uebungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hülfslehrerin. Mit demselben wird eine Mädchen-Uebungs-Schule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums.

Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger; jeder Cursus zählt vorläufig 20 Zöglinge. Dieselben wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollständig möblirten Anstaltsgebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, so wie ärztliche Pflege und Medicin wird unentgeltlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches Lehrgeld von 12 Rthlr., und für die vollständige Beköstigung, nach Abzug der Ferien-Zeit, ein Speisegeld von 35 Rthlr. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürger-Schulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle, für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfniß von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat und je mehr vorauszusetzen ist, daß solche sehr bald einen, auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden, um so mehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungs-Geschäft haben, die durch das Seminar in Droyssig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufggbe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10. August d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2. Ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

Digitized by Google

3. Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schulen-Inspektors über eine mit der Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. — Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungs-Arten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.
5. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.
6. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Lehr- und Kost-Geld mit zusammen 47 Rthlr. jährlich auf 2 Jahre zu entrichten sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Die Bewerbungen werden von den Königlichen Regierungen mir bis zum 1. September eingereicht werden und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1. Oktober d. J. in Droyssig eintreffen können.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 24. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

No. 12,343 I. (gez.) v. Raumer.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 104. Die formelle Behandlung der Bau-Projekte betr. I. G. 6210.

Mit Bezug auf die durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 17. Februar c. erlassene Instruktion zur formellen Behandlung der Bauprojekte bestimmen wir hierdurch, daß alle in gewerb- und baupolizeilicher Hinsicht oder anderweitig im Geschäftsgange uns zugehenden Bauprojekte so bearbeitet sein müssen, daß solche eine gründliche Einsicht in alle Theile und wesentliche Verhältnisse des Baues gewähren und als Richtschnur für die Ausführung dienen können.

Die Situations- und Nivellements-Zeichnungen sind in der Regel nicht kleiner als nach einem Maaßstabe von $^1/_{480}$ der wirklichen Länge aufzutragen. Zu den Höhenmäßen der Nivellements-Zeichnungen ist das 10fache des Längenmaaßes anzuwenden. Längen- und Höhen-Abmessungen sind mit deutlichen Zahlen in die Zeichnungen einzutragen. Auf der Situations-Zeichnung muß der Meridian angegeben werden. Die generellen Bauzeichnungen sind in der Regel nach einem Maaßstabe von $^1/_{120}$ der wirklichen Länge aufzutragen und müssen den Gegenstand in Grundrissen, einschließlich der Balkenlagen, Ansichten und Durchschnitten, vollkommen anschaulich machen, mit eingeschriebenen Maaßen versehen, auch hinsichtlich der durchschnittenen Theile mit charakterisirenden hellen Farben angelegt werden.

Zu den Ansichten ist die Anwendung größerer bis zu $^1/_{60}$ der wirklichen Länge auszudehnender Maaßstäbe zu empfehlen, sofern deshalb das Format der Zeichnungen nicht zu sehr vergrößert werden müßte.

In den Grundrissen ist die Bestimmung jedes einzelnen Raumes mit deutlicher Schrift anzugeben und die Detailzeichnungen sind nach größern Maaßstäben bis zu $^1/_{12}$ der wirklichen Länge aufzutragen. Bei der Versendung sind die Zeichnungen in Mappe zu verpacken und dürfen in der Regel ein Format von 24 Zoll Länge und 21 Zoll Breite nicht überschreiten. Kleinere Formate bis zur Größe des gewöhnlichen Schreibpapiers sind vorzugsweise zu empfehlen und können gewöhnlich durch Absendung der Grundrißzeichnung verschiedener Geschosse, der Durchschnitte und Ansichten auf einzelne Blätter, erlangt werden.

Zugleich verweisen wir auf die Verordnung im Amtsblatt vom 25. Februar 1847 über die Bezeichnung der verschiedenen Geschosse von Gebäuden.

Liegnitz, den 24. Juni 1852.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Februar d. J., durch welche wir diejenigen evangelischen Kirchgemeinden des Regierungsbezirks Liegnitz mit Nennung der Gemeinde-Kirchenraths-Glieder veröffentlichten, bei denen die neue kirchliche Gemeinde-Ordnung auf Grund der von uns bestätigten Lokal-Statuten in Kraft getreten ist, bringen wir hiermit fernerweit die erwählten Mitglieder der Gemeinde-Kirchenräthe zur öffentlichen Kenntniß, welche seit obigem Erlasse in denjenigen Parochien feierlich eingeführt worden sind, wo dieses Institut ebenfalls seine Thätigkeit begonnen hat. Bekanntmachung. I. C. 3032.

Gewählt sind im Regierungsbezirk Liegnitz:

1. In der Diöces Freistadt.

Parochie Niebusch.

Bauer Schneller in Niebusch, Bauer Kegel in Rohrwiese, Häusler Friebel in Langen-Hermsdorf, Gärtner Sporn in Pürben.

2. Diöces Glogau.

Parochie Glogau.

Senator Gustav Röhr, Kaufmann Doberß, Kaufmann Ernst Welsbach, Kaufmann Julius Steulmann.

Parochie Gramschütz.

Gärtner Christian Reuschel aus Gramschütz, Weber Krause daselbst, Lehrer Klose aus Priedemost, Schneidermeister Altmann daselbst, Oelmüller Heidke aus Rettkau, Bauer Gottfried Neumann aus Altwasser, Hauptmann Farthmann aus Klein-Schwein, Müllermeister und Schulvorsteher Schul aus Gr. Obisch, Häusler Teichmann in Groß-Schwein, Müllermeister Gurtschke in Görlitz.

Parochie Liebenzig.

Für Liebenzig und Zubehör.

Kleingärtner Christian Fuhrmann aus Liebenzig.

Für Kölmchen und Zubehör.

Gerichtsscholz Karl Kretschmer.

Für Lippen und Marienthal.

Bauer Georg Friedrich Tschöppke.

Für Pirnig.

Gerichtsmann George Friedrich Unglaube aus Waldmühl.

Für Eichau.

Erb- und Gerichts-Scholz Johann Friedrich Hendke.

Für Kattersee.

Gerichtsmann Christian Zeiske, die beiden Kirchvorsteher Kretschmer und Wilke.

3. Diöces Görlitz I.

Parochie Lichtenberg.

Bauergutsbesitzer und Ortsrichter Christian Gottlieb Schwarze, Bauergutsbesitzer Johann Gottfried Meuermann, Kretschambesitzer und Gerichts-Scholz Ernst Wilhelm Schwarze, Schneidermeister, Häusler und Kramer Johann Christoph Voigt.

4. Diöces Görlitz II.

Parochie Arnsdorf.

Großgärtner Traugott Trobler in Hilbersdorf, Häusler Gottlieb Männich in Thiemendorf, und die Kirchväter Schubert, Hartmann und Bogner.

Parochie Seidenberg.

Tuchmacher Ideler, Rektor Leubner, Tuchmacher Schäfer aus Seidenberg, Gutsbesitzer Ficinus in Alt-Seidenberg, Schullehrer Dröher in Ndr. Rudelsdorf, Ortsrichter Mai in Ober-Rudelsdorf, Kammerherr Dr. v. Gersdorf auf Ostrichen, Gärtner Hoffmann in Ebersdorf.

5. Diöces Görlitz III.

Parochie Nieder-Bielau.

Großbauer Traugott Altmann, Bauer Ernst Aug. Schmidt, Häusler und Gerichtsmann Gottfried Neike aus Nieder-Bielau, Häusler Joh. August Häßler aus Ndr.-Penzighammer.

Parochie Gruna.

Hausbesitzer: Joh. Gottlieb Großer, Christoph Schwarz in Gruna, Hausbesitzer und Schmidt Gottlieb Schmidt in Carlsdorf, Bauergutsbesitzer und Orts-Richter Friedrich Gründer in Rachenau.

Parochie Hohkirch.

Bauergutsbesitzer und Ortsrichter Joh. Gotthelf Berthelmann in Hohkirch, Bauergutsbesitzer Gottlob Lange in Schützenhain, Bauergutsbesitzer Johann Christoph Walter in Florsdorf, Häusler Gottlieb Buschmann in Kirchhain.

Parochie Kohlfurth.

Gärtner Wilhelm Edelmann, Häusler Gottfried Kutter, Inwohner Karl Wilh. Wünsche, Bauer George Friedr. Scheibe.

Parochie Lissa.

Freihäusler Joh. Friedrich Büchner, Gärtner Gottfried Mätzig in Lissa, Bauergutsbesitzer Joh. Gottlieb Sontag in Grund, Bauergutsbesitzer und Richter Joh. Gottfr. Stahr in Sercha.

Parochie Penzig.

Kleingärtner Ernst Neu, Bauer August Büchner, Ortsrichter und Bauer August Michel in Penzig, Häusler Friedrich Neike zu Ober-Penzighammer.

Digitized by Google

6. Diöces Haynau.

Parochie Bärsdorf.

Gerichtsscholz und Freibauergutsbesitzer Ernst Hoffmann in Nieder-Bärsdorf, Freihäusler und Tischler Karl Kühn, Freibauergutsbesitzer Wilhelm Thiel in Ober-Bärsdorf, Rittergutsbesitzer Ernst Petersen auf Fuchsmühl.

Parochie Conradsdorf.

Gerichtskretschambesitzer Samuel Tilgner aus Conradsdorf, Häusler und Korbmacher Joh. Gottlieb Jacob aus Rechenberg, Freibauergutsbesitzer Joh. Gottlieb Brestrich aus Woitsdorf, Erbbrauermeister August Hartmann in Grüssiggrund.

Parochie Göllschau.

Kantor und Schullehrer Scholz. Bauergutsbesitzer Kriebel. Tischlermeister Münster. Freigärtner Wilh. Kriebel.

Parochie Haynau.

Kaufmann Nedtwig aus Haynau, Gerichtsscholz und Scholtiseibesitzer Steinbrecher aus Ober-Bielau, Rektor Schubert aus Haynau, Vorwerks-Besitzer Kabitz aus Ober-Göllschau, Auszügler Gottlob Reimann aus Ober-Hermsdorf, Vorwerksbesitzer Schramm aus Haynau.

Parochie Kaiserswaldau.

Häusler und Tischlermeister Eduard Schäfer in Mittel-, Freistellbesitzer und Gerichtsscholz Georg Göbel in Nieder-Kaiserswaldau, Gerichtskretschmer und Gerichtsscholz Wilhelm Reimann in Radchen, Freihäusler Wilhelm Dreßler aus Neu-Liebichau, Freihäusler, Schuhmacher und Gerichtsmann Karl Feilhauer in Radchen.

Parochie Lobendau.

Müllermeister Baufeld aus Nieder-, die Freibauergutsbesitzer Schöps aus Mittel-, Gierschner aus Roth-, Gärtner Gierschner aus Ober-Lobendau, Hindemith aus Scharffenorth, Neudeck aus Blumen, Freibauergutsbesitzer Karge aus Giersdorf, Gärtner Gottlieb Schneider daselbst.

Parochie Panthenau.

Freigärtner und Gerichtsscholz Genähr in Panthenau, Direktor Hoffmann-Scholz auf Pohlsdorf, Gerichtsscholz Röhricht aus Pohlsdorf.

Parochie Samitz.

Tischlermeister Karl Knoll in Samitz, Freihäusler Joh. Friedr. Ludwig aus Vorhaus, Großgärtner Joh. Gottlieb Brendel aus Hintereck.

Parochie Steinsdorf.

Stellenbesitzer Gottlob Schreiber aus Ober-Steinsdorf, Freigutsbesitzer Gottlieb Gierschner zu St. Hedwigsdorf, Gerichtsscholz und Freigärtner Gottlieb Wunsch zu Ober-Petersdorf.

Digitized by Google

Parochie Steudnitz.

Freibauergutsbesitzer Heinrich Wilh. Weisbrodt, Joh. Heinrich Weisbrodt zu Doberschau, Erb- und Gerichts-Scholz Heinrich Rothe zu Siegendorf, Freibauergutsbesitzer und Gerichtsscholz Karl Leuschner zu Arnsdorf.

7. Diöces Landeshut.

Parochie Conradswaldau.

Gerichtsmann Schäl aus Mittel-Conradswaldau, Bauer Tost aus Schwarzwaldau, Gerichtsscholz Heinzel aus Ober-Conradswaldau, Gerichtsmann Kluge in Vogelsang, Gerichtsmann Springer in Gablau.

Parochie Ober-Haselbach.

Bauer Gottfried Pohl aus Ober-Haselbach, Fabrikant August Schreiner aus Dittersbach, Kleingärtner und Krämer Gottlieb Berger aus Pfaffendorf, Ortsrichter Ernst Wolff in Nieder-Haselbach, Häusler und Schmied Christian Scharf für Eventhal und Moritzfelde, Häusler Karl Görnt für Neu-Weisbach, Kretschmer Siegfried Thurm für Rothenzechau.

8. Diöces Liegnitz.

Parochie Langenwaldau.

Kantor Hentschel in Ober-Langenwaldau, Kammerherr v. Nickisch-Rosenegk auf Thiergarten, Gerichtsscholz Günther in Ober-Langenwaldau, Freibauer Adam in Sechshufen-Ober-Langenwaldau, so wie die Kirchväter Koitz und Kutzner.

Parochie Neudorf.

Freibauer Löbel, Müller Pallaske, Freigärtner Wittig, Freibauer Steinbrecher.

Parochie Rothkirch.

Kretschambesitzer Wenzel in Rothkirch, Freigärtner Polst daselbst, Erbscholz Helbig zu Pahlowitz, Schmiedemeister Raschke daselbst.

Parochie Wahlstatt.

Kantor Kohlmann in Wahlstatt, Freischolz Grosser in Kaudewitz, Freibauer Krampf in Kniegnitz, Freisteller Neumann in Tscharnikau.

Parochie Waldau.

Rittergutsbesitzer Methner auf Jacobsdorf, Gerichtsscholz Heinrich in Fellendorf, Gerichtsscholz Bähnisch in Seedorf, Gärtner Jacob in Waldau.

9. Diöces Parchwitz.

Parochie Berndorf.

Bauergutsbesitzer Ernst Langner, August Hoffmann, Ernst Atze, Häusler und Schuhmacher Ernst Guder, Gärtner und Weber Wilhelm Menzel, Angerhäusler und Weber Karl Essert.

Parochie Koiskau.

Freistellbesitzer Thomas für Koiskau, Freigutsbesitzer Stumpfe, Müller-Meister Feige für Campern, Rittergutsbesitzer Mende für Zobel, Freiguts-Besitzer Hörner für Postelwitz, Freistellbesitzer Wilkner für Panzkau, Ritter-Gutsbesitzer König für Hulm, Freistellbesitzer Roßmann für Riegel.

Parochie Nicolstadt.

Bürgermeister und Freigutsbesitzer Friedrich Wilhelm Thiel, Freigutsbesitzer Speer, Kretschmer und Fleischer Joh. Gottlob Döring, Freihäusler, Schuhmacher und Handelsmann Joh. Gottlieb Klein.

10. Diöces Rothenburg II.

Parochie Gablenz.

die Bauern Hanschke, Nagowka, Krahl, Büdner Smersch, Bauer Scholta in Gablenz, Müller Dalitz aus Jämlitz, Gärtner Kupko, Schneider Lehmann in Klein-Düben, Gärtner Böhnsch, Schenkwirth Muschik in Cromlau.

Parochie Klitten.

Häusler Miesner in Klitten, Halbbauer Pohlank in Oelsa, Schmidt Handrick in Jahmen, Eigenthümer Lahde in Kaschel, Halbbauer Nootny in Dürrbach, Häusler Neumann in Zimpel.

Parochie Leippa.

Großbauer Nostitz, Tischler Kühn, Halbgärtner Holz in Leippa, Großbauer Arlt in Dobers, Häusler Moche I., Moche II., Gärtner Stein.

Parochie Muskau.

Stadtgemeinde.

Apotheker Endenthum, Polizei-Inspektor Klihm, Seifensieder Kroske, Schneider Krüger sen., Schuhmacher Möbus, Stellmacher Schönfeld.

Landgemeinde.

Büdner Glogna in Neustadt, Gärtner Crüger in Herrmannsdorf, Marko in Sagar, Richter Klau in Heide, Stupka in Keula, Lehrer Warko in Weißwasser, Bauer Rudoba in Braunsdorf, Richter Litrosch in Skerbersdorf, Büdner Krüger in Lugknitz, Häusler Schäffter in Köbeln, Richter Wauro in Krauschwitz, Büdner Kasporik in Berg, Lehrer Klintsch in Köbeln.

Parochie Reichwalde.

Halbbauer Hubatsch in Reichwalde, Häusler Jando in Publik, Mühle, Schulze in Reichwalde,

Parochie Schleife.

Bauer Buscha in Schleife, Richter Paulo in Trebendorf, Bauer Rulka in Towne, Richter Hanusch in Halbendorf, Bauer Jurk in Groß-Düben, Kossät Maluschka in Lieskau, Halbbauer Cech in Mielerose, Müller Wetzko in Neustadt.

Digitized by Google

11. Diöcese Sagan.

Filial-Kirchgemeinde Pechern zu St. Andreas in Muskau.

Cantor Homuth aus Pechern.

Parochie Freywaldau.

Bäckermeister Christian Peters, Gastwirthe Karl Sitte, Karl Schade und Gärtner Friedrich August Huckauf.

12. Diöces Sprottau.

Parochie Giesmannsdorf.

Bauer Gottfried Tschirschwitz, Gärtner Georg Friedrich Kunert, Rittergutsbesitzer Reiche, Bauer Gottlieb Sander, Gärtner Friedrich Baudach, August Beyer, Häusler Christian Neu, Gärtner Gottlob Kunert.

Parochie Nieder-Leschen.

Bauergutsbesitzer Wagenknecht in Nieder-Leschen, Brever in Zirkau, Scholtiseibesitzer Meinhardt in Sprottischwalde.

Parochie Mallmitz.

Scholz Sommer in Klein-Eulau, Schmidt Hase in Eisenberg, Scholz Franke in Girtwigsdorf, Gutspächter Torpe daselbst.

Parochie Ottendorf.

Gärtner Poost aus Ottendorf, die Bauern Beling aus Ulbersdorf, Gärtner aus Reuthau, Kno el aus Altgabel.

Breslau, den 14. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verpachtung der Domaine Cottbus. I. P b. 4921.

Die Königliche Domaine Cottbus, bestehend aus:

1. den Königlichen Karpfenteichen bei Glinzig, Bärenbrück, Lacoma, Neuendorf und Maust nebst den zur Teichwirthschaft gehörigen Gebäuden und Grundstücken mit dem Gesammt-Areal von 5790 Morg. 133 Q.Rth. und dem zur Teichfischerei gehörenden und dabei verbleibenden Königl. Besatz-Inventarium,
2. der wilden Fischerei in der Spree und im Hammer-Strom in der Art und dem Umfange, wie sie dem Fiskus zusteht, und zwar in der Spree auf der Strecke von dem oberhalb Cottbus belegenen Dorfe Madlow an bis zu dem Punkte unterhalb Burg, wo die Spree den Cottbuser Amtsbezirk verläßt,
3. den Vorwerken Maust und Lacoma mit dem Gesammt-Areal von 824 Morg. 78 Q.Rth., und
4. den zur Teichfischerei gehörigen Diensten der bäuerlichen Einsassen zu Sylow, Dissen und Striesow,

soll in termino Mittwoch den 8. September c., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer vor dem Herrn Regierungs-Rathe v. Hake im Wege der öffent-

Digitized by Google

lichen Licitation auf den Zeitraum von 12 Jahren, von Johannis 1853 bis dahin 1865, neu verpachtet werden.

Das festgesetzte Pachtgelder-Minimum beträgt 7846 Rthlr. incl. 1/3 in Gold und ist Behufs der Zulassung zum Mitbieten sowohl der Nachweis über die ökonomische Befähigung, als auch der des Besitzes eines eigenthümlichen disponibeln Vermögens von 30,000 Rthlr. zu führen. Die Verpachtungs-Bedingungen können vom 15. Juli c. an in unserer Registratur hier in Frankfurt a./O. eingesehen werden. Frankfurt a./O., den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Erndte-Ferien bei dem unterzeichneten Kreisgericht und der Kreisgerichts-Kommission zu Schönau finden in der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. statt. Erndte-Ferien.

Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als — „Feriensache" — bezeichnet werden.

Es wird dies zur Kenntniß des Publikums mit der Aufforderung gebracht, die Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen. Jauer, den 27. Juni 1852.

Königliches Kreis-Gericht.
gez. Junge.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndte-Ferien beim unterzeichneten Gerichte am 21. Juli d. J. ihren Anfang nehmen und bis zum 1. September d. J. dauern. Während dieser Zeit ruhet der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auch auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge und Gesuche müssen als solche begründet und als „Ferien-Sache" bezeichnet werden. Erndte-Ferien.

Hoyerswerda, den 29. Juni 1852.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Die fünfte Schwurgerichtsperiode des laufenden Jahres beginnt am 14. k. M., was der Vorschrift des §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 gemäß hiermit bekannt gemacht wird. Schwurgericht.

Cottbus, den 30. Juni 1852.

Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.
Hartmann.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 713. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Gerichts-Commission zu Friedeberg a./Q. sind dem Bürgermeister Demuth daselbst commissarisch übertragen worden. Liegnitz, den 2. Juli 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertr.
v. Werthern.

I. C. 5002. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist der bisherige Pastor in Proschlitz bei Constadt, Johann Albert Rüffer, zum evangelischen Pfarrer in Kauer und Carlsmarkt, Kreis Brieg, berufen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Juni 1852.

Befördert:

Die Kreisrichter Streckenbach in Greiffenberg, Evler in Liegnitz, Gärtner in Görlitz, Zettwach in Muskau, Schneider in Lüben, Weber in Sprottau, Mündel in Glogau und Scheibel in Grünberg sind zu Kreis-Gerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Unverricht zum Kreisrichter in Grünberg und
der Gerichts-Assessor Sprink zum Kreisrichter in Lüben,
die Rechts-Kandidaten Hubrich und Roth zu Appellationsgerichts-Auskultatoren.

Versetzt:

Der Gerichts-Assessor Meyer in das Departement des Appellationsgerichts Posen.

Der Kreisrichter Bassenge, welchem nach seinem Wunsche die Niederlegung seiner Richterstelle beim Kreisgericht in Lüben gestattet, ist vorläufig dem Kreis-Gericht in Glogau überwiesen.

Entlassen auf Ansuchen:

der Appellationsgerichts-Referendarius Pfoertner v. d. Hoelle.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 17. Juli 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

In der zweiten Hälfte des Juli oder in den ersten Tagen des August sind seit mehreren Jahren die Kartoffelfelder bekanntlich mit der Krankheit befallen worden, welche mit schwarzen Flecken auf dem Kraut beginnt und die Fäulniß der Knollen zur Folge hat. Von den dagegen vorgeschlagenen Mitteln hat sich bis jetzt keines bewährt. Ein Grundstücksbesitzer in der Provinz Preußen hat im Herbste v. J. seine Erfahrungen über den günstigen Erfolg mitgetheilt, welchen er von Anwendung des Kalks seit mehreren Jahren gehabt hat. No. 105. Landwirthschaftliches, namentlich in Betreff der Kartoffeln. I. G. 6480.

Nach jenen Erfahrungen soll man im Juli und August wohl aufmerken, und sobald in der Gegend die ersten Spuren des Befallens irgend bemerkt werden, das Mittel anwenden.

Man nimmt zu Staub zerfallenen, aber nicht weiter gelöschten Kalk — nicht Gips — wie derselbe entsteht, wenn man gebrannten Kalk an feuchter Luft stehen läßt oder ihn leicht mit Wasser besprengt. Damit überstreut man bei ruhigem Wetter, am besten in den Abendstunden, das Kartoffelfeld, besonders das Kraut der Pflanze. Zum Preußischen Morgen — 180 □.-R. Rheinländisch Maaß — werden etwa 3 Scheffel Kalk erforderlich sein.

Indem wir die Landwirthe in Folge höherer Anweisung hierauf aufmerksam machen, empfehlen wir denselben, Versuche mit dem vorgeschlagenen Mittel zu machen, dessen Wirksamkeit der Bestätigung allerdings noch bedarf.

Liegnitz, den 4. Juli 1852.

Digitized by Google

No. 106. Bekanntmachung, betr. d. Preis der Blutegel. I. P. a. 6712.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird hierdurch bis auf weitere Bestimmung auf Drei Silbergroschen für das Stück festgesetzt.

Liegnitz, den 4. Juli 1852.

No. 107. Stipendium zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. I. G. 6341.

Diejenigen jungen Leute in unserem Verwaltungs-Bezirk, welche das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin zu besuchen beabsichtigen und ein Stipendium zu erhalten wünschen, fordern wir auf: Ihre diesfälligen Bewerbungen uns unter Beifügung der in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 22. Juli v. J. — Amtsblatt pro 1851 Seite 329 — sub No. 1 bis 8 bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse spätestens bis Anfang August c. einzureichen.

Liegnitz, den 5. Juli 1852.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1418.

Durch die Emeritirung des Pastor Geßner in Schöndorf, Kreis Bunzlau, ist das dortige evangelische Pfarramt in Erledigung getreten. Patron desselben ist der Graf Solms auf Klitschdorf und gewährt die Stelle ein jährliches Einkommen von etwa 515 Rthlr., wovon jedoch an den Emeritus eine jährliche Pension von 200 Rthlr. zu entrichten ist.

Breslau, den 23. Juni 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verpachtung der Domaine Cottbus. I. P b. 4921.

Die Königliche Domaine Cottbus, bestehend aus:

1. den Königlichen Karpfenteichen bei Glinzig, Bärenbrück, Lacoma, Neuendorf und Maust nebst den zur Teichwirthschaft gehörigen Gebäuden und Grundstücken mit dem Gesammt-Areal von 5790 Morg. 133 Q.Rth. und dem zur Teichfischerei gehörenden und dabei verbleibenden Königl. Besatz-Inventarium,
2. der wilden Fischerei in der Spree und im Hammer-Strom in der Art und dem Umfange, wie sie dem Fiskus zusteht, und zwar in der Spree auf der Strecke von dem oberhalb Cottbus belegenen Dorfe Madlow an bis zu dem Punkte unterhalb Burg, wo die Spree den Cottbuser Amtsbezirk verläßt,
3. den Vorwerken Maust und Lacoma mit dem Gesammt-Areal von 824 Morg. 78 Q.Rth., und
4. den zur Teichfischerei gehörigen Diensten der bäuerlichen Einsassen zu Sylow, Dissen und Striesow,

soll in termino Mittwoch den 8. September c., Vormittags 10 Uhr, in unserm Sessionszimmer vor dem Herrn Regierungs-Rathe v. Hake im Wege der öffent-

Digitized by Google

lichen Licitation auf den Zeitraum von 12 Jahren, von Johannis 1853 bis dahin 1865, neu verpachtet werden.

Das festgesetzte Pachtgelder-Minimum beträgt 7846 Rthlr. incl. ⅓ in Gold und ist Behufs der Zulassung zum Mitbieten sowohl der Nachweis über die ökonomische Befähigung, als auch der des Besitzes eines eigenthümlichen disponibeln Vermögens von 30,000 Rthlr. zu führen. Die Verpachtungs-Bedingungen können vom 15. Juli c. an in unserer Registratur hier in Frankfurt a./O. eingesehen werden. Frankfurt a./O., den 26. Juni 1852.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau wird hiermit auf den 30. und 31. August d. J. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor der 29. August d. J., Nachmittag 4 Uhr, festgesetzt. Bekanntmachung I. C. 5112.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 22. August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

1. ein Taufzeugniß des Präparanden;
2. ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsorts ausgestellt;
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4. ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai 1840 (Ministerial-Blatt 1840, Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem, demselben beigelegten Schema über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung.

   Atteste, die nicht von dem Königl. Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
5. eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 20 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
6. ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden;

b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind:
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten;
e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a./O., den 25. Juni 1852.

Der Seminar-Direktor.
Jungklaaß.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

II. D. 4522. Der invalide Feldwebel Johann Joseph Peschke ist zum Kreiskassen-Diener und Exekutor in Hirschberg ernannt worden.

I. C. 5113. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Pastor in Postelwitz, Superintendenten Ludwig August Heinrich Groß, zum Stadtpfarrer und Pastor primarius in Bernstadt bestätigt worden.

Bekanntmachung
der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1852 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Ernannt wurden:

Die Special-Commissarien und Ober-Gerichts-Assessoren Michaelis in Oels, Koch zu Breslau und Keigel in Hirschberg zu Regierungs-Assessoren.
Der Protokollführer Fritze zu Hoyerswerda zum Oeconomie-Commissions-Gehülfen.
Die Applikanten Selle, Müllendorf und Flögel zu Protokollführern.
Der Ober-Feuerwerker Schumann zum Büreau-Diätarius.
Der Rechts-Kandidat Martin zum Civil-Supernumerar.

Pensionirt wurde der Feldmesser Kerkow zu Muskau.
Versetzt wurde der Feldmesser Möbius von Namslau nach Creuzburg.
Gestorben ist der Feldmesser Martini zu Oppeln.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Personen: Belobigung. I. P. b 5066.

1) der Voigt Johann Gottfried Stricker auf dem Dominium Mengelsdorf, Kreis Görlitz,
2) die Dienstmagd Anna Elisabeth Wittwer in Milkau, Kreis Sprottau, und
3) die Dienstmagd Johanne Woschke in Sprottau,

sich in langjähriger ununterbrochener Reihe von Jahren als treue und fleißige Dienstboten bei musterhaftem Lebenswandel ausgezeichnet haben, was hiermit belobigend von uns anerkannt wird.

Liegnitz, den 8. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Wilhelm Hinze zu Rauscha, Kreis Görlitz, ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden. Agentur-Bestätigungen. I. P. b 4630.

Liegnitz, den 23. Juni 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Rendanten a. D. Juntke zu Löwenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau die Genehmigung ertheilt worden. I. P. b. 5139

Liegnitz, den 10. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maschinen-Fabrikanten Drewitz zu Thorn ist unter dem 28. Juni 1852 ein Patent Patentirungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häkselmaschine, so weit diese als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bergwerks-Referendarius Julius v. Sparre zu St. Wendel ist unter dem 23. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen spezifischen Gewichts,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized

Patentirung.

Dem Schullehrer Seiler zu Fröbel im Glogauer Kreise ist unter dem 3. Juli 1852 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Bestimmung der Zeit aus der Sonnenhöhe, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 10. April 1851 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen

ist erloschen.

Landes-Verweisung. I. P. a. 7152.

Der Schlosserlehrling Karl Friedrich Wilhelm Reinhold Zier aus Chemnitz im Königreich Sachsen, welcher wegen Führung eines falschen Namens und Landstreicherei zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden ist, ist nach Verbüßung der Strafe und vorhergegangener Verwarnung wegen Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze in seine Heimath gewiesen worden.

Signalement.

Familien-Name Zier, Vornamen Karl Friedrich Wilhelm Reinhold, Geburts- und Aufenthalts-Ort Chemnitz in Sachsen, Religion evangelisch, Alter 17 Jahr, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichts-Bildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch, sächsischer Dialekt.

Liegnitz, den 2. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30.

Liegnitz, den 24. Juli 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3587. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marklissa nach Nieder-Linda;

" 3588. das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 22. Mai 1852;

" 3589. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1852, betreffend die Bestrafung derjenigen Militair-Personen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben;

" 3590. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz;

" 3591. die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. Vom 21. Juni 1852;

" 3592. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch; und

" 3593. die Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz. Vom 24. Juni 1852

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

In Folge und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 31. März d. J. (G. S. S. 89) ist am 24. und 25. v. M. der Vertrag wegen Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Seitens des Staats abgeschlossen und nunmehr die Verbindlichkeit zur Verzinsung und Tilgung der im Privatbesitz befindlichen Aktien des ursprünglichen Stamm-Aktien-Kapitals, so wie der auf der Eisenbahn haftenden Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen auf uns übergegangen. Bis auf anderweite Bestimmung wird jedoch die Realisirung der Zinskoupons der Stamm- und Prioritäts-Aktien, so wie die Auszahlung der ausgeloosten, zum Tilgungsfonds einzuziehenden Aktien, bei der Kasse der Eisenbahn-Verwaltung hier und in Breslau, wie bisher, in unserem Auftrage erfolgen.

Nachdem wegen Zahlung der am 1. d. M. für das erste Semester d. J. fällig gewesenen 3½prozentigen Zinsen der Stamm-Aktien durch die Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bereits unter dem 27. v. M. das Nöthige bekannt gemacht ist, werden nunmehr vom 19. d. M. ab die den Zeitraum vom 1. d. M. bis zum 31. Dezember 1855 umfassenden Zinskoupons über die auf 4 Prozent erhöhte Zinsrente der Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Taubenstraße No. 30 parterre rechts, in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, ausgereicht werden. Dabei wird zugleich die Abstempelung der erhöhten festen Zinsrente auf den Aktien und die nach der gedachten Bekanntmachung vorbehaltene Auszahlung des ¼ Prozents Zinsen für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. gegen Ablieferung des Dividenden-Scheines No. 5 mit 7 Sgr. 6 Pf. für jede Stamm-Aktie erfolgen.

Es sind daher die gedachten Aktien mit einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse (wozu Formulare bei der Kontrolle der Staatspapiere unentgeltlich zu haben sind) nebst den mit abzuliefernden drei und einhalbprozentigen Coupons No. 10 bis 20 über die Zinsen vom 1. d. Mts. ab und nebst den Dividendenscheinen No. 5 bis 10 bei dem gedachten Büreau einzureichen.

Auswärtige müssen ihre Aktien entweder durch hiesige Einwohner präsentiren lassen oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Herrschaftliche Zinskoupons-Ausreichungssache“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons und dem für den Dividendenschein No. 5 zu zahlenden Zinsenbetrage portofrei zurückerhalten.

Digitized by Google

Dagegen kann sich weder die Kontrolle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, mit irgend Jemanden in Schriftwechsel wegen Ausreichung dieser Koupons einlassen, und es werden alle derartigen Anträge zurückgewiesen werden.

Berlin, den 7. Juli 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 106. Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. K. No. 1141.

Mit Bezug auf die in dem gegenwärtigen Amtsblattstück vorstehend enthaltene Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 7. d. M. wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und Abstempelung der auf 4 pro Cent erhöheten Zinsrente auf diesen Aktien, machen wir hiermit bekannt: daß die im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnenden Inhaber solcher Stamm-Aktien, dieselben nebst Zins-Coupons No. 10 bis 20 und mit den Dividendenscheinen No. 5 bis 10 Behufs der Abstempelung der Ersteren auf 4 pro Cent und Ausreichung neuer Zinscoupons, mittelst eines nach den Nummern der Aktien geordneten in duplo gefertigten Verzeichnisses an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Beförderung an die Königl. Kontrolle der Staatspapiere einsenden können. Formulare zu dem ebengedachten Verzeichnisse sind bei jeder Kreis-Steuer-Kasse zu haben. Außerdem ist den Interessenten auch gestattet, ihre Aktien durch Einwohner von Berlin bei dem Annahme-Büreau daselbst präsentiren zu lassen. Die Sendungen dieser Aktien an die Regierungs-Haupt-Kasse und von derselben zurück an die Besitzer werden im Inlande unter der Rubrik:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache“

portofrei befördert.

Die Auszahlung des ¼ Prozent Zinsen für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. mit 7 Sgr. 6 Pf. für den Dividendenschein No. 5 wird nach der von der Königl. Kontrolle der Staatspapiere bewirkten Abstempelung der Aktien bei Wiederaushändigung der letzteren mit den neuen Coupons an die Empfangs-Berechtigten erfolgen.

Liegnitz, den 17. Juli 1852.

Digitized by Google

No. 109. Betr. d. Wiederbesetzung der kreisthierärztl. Stelle d. Kreise Bolkenhain u. Landeshut. I. P. a. 7522.

Durch die Versetzung des Kreis-Thierarzts Kärnbach ist die Kreis-Thierarzt-Stelle der Kreise Bolkenhain und Landeshut vakant geworden. Diejenigen Thier-Ärzte, welche zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle qualificirt sind und bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, unter Beifügung ihrer Qualifikations- und Führungs-Dokumente, bis zum 10. August c. an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 9. Juli 1852.

No. 110. Die erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung zu Friedeberg a. Q. I. P. b. 5362.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Friedeberg a/Q. durch die am 22 Juni c. erfolgte Einführung des dortigen neuen Gemeinde-Vorstandes beendigt worden ist, wobei unter Hinweisung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni c. (Gesetz-Samml. pag. 388) bemerkt wird, daß diese Bekanntmachung auf Grund ausdrücklicher Autorisation des Herrn Ministers des Innern erlassen worden ist.

Liegnitz, den 17. Juli 1852.

No. 111. Die erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Schönau. I. P b. 5361.

Mit Bezugnahme auf § 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Schönau durch die am 21. Juni c. erfolgte Einführung und Verpflichtung des dortigen neuen Gemeinde-Vorstandes beendiget worden ist, wobei unter Hinweisung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni c. (Gesetz-Sammlung pro 1852 pag. 388) bemerkt wird, daß diese Bekanntmachung auf Grund ausdrücklicher Autorisation des Herrn Ministers des Innern erlassen worden ist.

Liegnitz, den 16. Juli 1852.

No. 112. Bestimmung: inwieweit Offiziere von der Chausseegeld-Entrichtung befreit sind. I. G. 6453.

Nachstehendes Ministerial-Rescript nebst dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. März 1844:

„Der in beglaubter Abschrift beifolgende Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1844, wonach Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet, dem Erheber mitzutheilen, daß sie im Dienste sind, findet, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 10. Januar d. J. eröffnet wird, auch auf Aktien-, Kreis- und sonstigen Privat-Chausseen Anwendung, da in demselben zwischen Privat- und Staats-Chausseen kein Unterschied gemacht, und der gedachte Allerhöchste Erlaß als eine Deklaration der Bestimmung sub No. 2 des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 für alle Chausseen maaßgebend ist, für welche das Recht zur Chaussee-

Geld-Erhebung nach dem für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife verliehen worden. Berlin, den 26. Juni 1852.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh. Der Kriegsminister. gez. v. Bonin. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung. gez. v. Pommer-Esche.

An
die Königliche Regierung zu Stettin.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung. Berlin, den 26. Juni 1852.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh. Der Kriegs-Minister. gez. v. Bonin. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung. gez. v. Pommer-Esche.

An
die Königliche Regierung zu Liegnitz.
III. 6317. M. f. H.
III. 4435. F. M.
499/6 K. M.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3. d. Mts. bestimme ich, daß Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnison-Ortes belegenen Chaussee-Geld-Empfangstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber mitzutheilen, daß sie sich im Dienste befinden. Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen, welche jedoch bei den verpachteten Hebestellen der vorgedachten Art erst nach Ablauf der bezüglichen Pacht-Kontrakte in Kraft treten soll.

Berlin, den 21. März 1844.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie, v. Boyen,
und den Finanz-Minister v. Bodelschwingh.“

bringen wir in höherem Auftrage zur Erledigung diesfälliger Zweifel mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Offiziere, sobald sie sich im Uniform-Rock oder Mantel befinden und bewaffnet sind, von den Chausseegeld-Erhebern als dienstmäßig gekleidet anzusehen sind.

Liegnitz, den 9. Juli 1852.

Digitized

Bekanntmachungen anderer Behörden.

P. S. C. 2392.
I. C. 5278.

Auf Grund der am 30. v. Mts. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung pro rectoratu ist den Kandidaten Paul Karl Christian Theodor Adamy aus Landeshut, gegenwärtig in Breslau, und Karl Friedrich Weigelt aus Breslau, gegenwärtig in Fürstenstein, in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit, die Qualifikation zur Uebernahme eines Rektorats, dem Kandidaten der Theologie Gustav Westphal aus Schmiedeberg, gegenwärtig in Ludwigswunsch, dagegen die Qualifikation zur Uebernahme einer Lehrstelle an Stadtschulen ertheilt worden.

Breslau, den 5. Juli 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Bekanntmachung.

Am 6. September c. und folgende Tage wird hierselbst auf dem Rathhause die dritte Schwurgerichts-Sitzung pro 1852 abgehalten werden, was in Gemäßheit des §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 10. Juli 1852.

Der Königliche Schwurgerichts-Hof.

Bekanntmachung.

Die Kariolpost zwischen Niesky und Klitten hat jetzt folgenden Gang:

aus Niesky $6\frac{3}{4}$ Uhr früh }
aus Klitten $2\frac{1}{2}$ Uhr Nachm. } am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Beförderungszeit $2\frac{3}{4}$ Stunden.

Liegnitz, den 14. Juli 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung.
I. P. a. 7522.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist der bisherige Kreis-Thierarzt der Kreise Bolkenhayn und Landeshut, Kärnbach, in die Kreis-Thierarzt-Stelle für die Kreise Goldberg-Haynau und Lüben versetzt worden.

Liegnitz, den 9. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der bisherige Lehrer Theodor Conrad als Schullehrer zu Kottwitz, Freystädter Kreises;

der bisherige Adjuvant Traugott Hammer als Kantor und Schullehrer zu Seitendorf; und

der bisherige Lehrer zu Spohla, Traugott Richter, als Schullehrer, Organist und Küster zu Spreewitz, Hoyerswerdaer Kreises.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist das an der evangelischen Kirche zu Strehlen durch Ascension erledigte Diakonat auf Grund der Wahlverhandlungen dem bisherigen Kreis-Vikar und Schulrektor Gottlieb Stiller daselbst verliehen worden. I. C. 5420.

Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist auf Grund der eingereichten Wahlverhandlungen der bisherige Diakonus Paul Friedrich Richard Baron in Loewen zum evangelischen Pfarrer in Krummendorf, Kreis Strehlen, berufen worden. I. C. 5321.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die in Dresden verstorbene Frau Hauptmann Giersberg, geb. v. Modrach, vormalige Besitzerin von Marklissa und Schadewalde, legirte der evangelischen Kirche zu Marklissa 300 Rthlr., der Schule daselbst 1000 Rthlr. und der Schule zu Schadewalde 300 Rthlr. Verdienstliches. I. C. 5199.

Die evangelische Kirche zu Wendisch-Ossig, Kreis Görlitz, erhielt von dem verstorbenen Gedingebauer Gottfried Richter daselbst ein Legat von 500 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Schmiedeberg von der verstorbenen Kaufmanns-Wittwe Friederici daselbst ein Legat von 100 Rthlr. und das Hospital daselbst von derselben 100 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Küstern, Kreis Liegnitz, von dem verstorbenen Auszügler Johann Christian Herrmann daselbst ein Legat von 30 Rthlr., von dem Freistellen- und Dominial-Antheils-Besitzer Samuel Schirmer daselbst zwei künstliche Blumen-Bouquets im Werth von 3 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Giersdorf, Kreis Hirschberg, von dem Ortsrichter Rücker zu Seidorf 40 Rthlr., derselbe schenkte auch der Schule zu Märzdorf, Kreis Hirschberg, 60 Rthlr.

Digitized by Google

Die evangelische Kirche zu Kunzendorf a. d. B., Kreis Löwenberg, von dem Häusler Benjamin Neumann daselbst ein Geschenk von 10 Rthlr.

Die Kirche zum heiligen Grabe in Görlitz von dem verstorbenen Justiz-Commissarius Langer daselbst ein Legat von 20 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Giersdorf, Kreis Löwenberg, von den Confirmanden der Jahre 1850—1852 eine grüntuchene Altar- und Kanzel-Bekleidung.

Die evangelische Kirche zu Lüben von einer ungenannten Wohlthäterin zwei neue Klingelbeutel von rothem Sammt, im Werthe von 14 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf.

Die evangelische Kirche zu Nieder-Hartmannsdorf, Kreis Sagan, von einem ungenannten Wohlthäter aus Guhrau zwei Altarkerzen und ein zinnernes Weingefäß zum Abendmahlsgebrauch, zusammen im Werth von 6 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Leipe, Kreis Jauer, von dem Rittergutsbesitzer Lieutenant Kramsta daselbst, bei Gelegenheit seiner Hochzeit 10 Rthlr., die dortige Schule 5 Rthlr., die Ortsarmen 5 Rthlr., die Schulbibliothek 5 Rthlr., und bei derselben Veranlassung von der verw. Kaufmann Kramsta in Bolkenhayn die Kirche ein Paar Kerzen.

Die evangelische Schule zu Troitschendorf, Kreis Görlitz, von dem verstorbenen Gedingebauer Johann Gottfried Pietsch ein Legat von 50 Rthlr., von dessen Zinsen das ärmste Kind der Gemeinde freies Schulgeld genießen soll.

Die evangelische Schule zu Markersdorf, Kreis Görlitz, von dem verstorbenen Häusler Lutzner daselbst ein Legat von 25 Rthlr.

Die evangelische Schule zu Sänitz, Kreis Rothenburg, von dem pensionirten Thor-Controlleur Michael und seiner Ehefrau ein Legat von 100 Rthlr., von dessen Zinsen für die ärmsten und fleißigsten Schüler Schulbücher angeschafft werden sollen.

Die Frau Kommerzienrath Bauer geb. Zippel zu Görlitz hat 50 Rthlr. als Beitrag zur Gründung eines Fonds zur Errichtung einer Bürger-Töchterschule in Görlitz legirt und dem dortigen Waisenhause 10 Rthlr. vermacht.

Wir bringen diese Beweise mildthätigen Sinnes gegen Kirche, Schule und Arme hierdurch unter verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Seminar-Direktor Bock in Münsterberg hat eine Schenkung von 100 Rthlr. zu einem Stipendium für arme Seminaristen zum Gedächtniß seiner verstorbenen Ehegattin gemacht und auße dem durch Sammlung milder Beiträge ein zweites Stipendium von 100 Rthlr. begründet. Verdienstliches. I. C. 5599.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regn ser Regierungs-Bezirk für die Monate Mai u. Juni c. I P b 5076. Plen. No. 4.

Die Witterung des Monats Mai war von der gewöhnlichen Beschaffenheit in erheblichem Maaße und zwar durch sehr hohe Temperaturen und durch Trockenheit abweichend. Letztere wurde in einzelnen Distrikten durch Gewitter und Strichregen gemildert. Helle, trockene, warme Tage hatten statt am 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 28. 29. 30. Regen fiel am 1. 3. 4. 6. 8. 13. 14. 27., in der Nacht vom 30./31. und am 31.; doch nur am 14. 27. und in der Nacht vom 30./31. in erheblichem Maaße. Gewitter zogen auf am 11. 26. 27. 29. und 30., und Schlossen fielen am 6. und 8., doch nicht in bedeutender Menge.

Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 16. 17. und 22., der niedrigste = 27″ 3‴ am 1.; der höchste Thermometerstand = + 24° R. am 26., der niedrigste = + 6° R. am 31. früh nach einem Gewitter beobachtet. Vom 30. zum 31. sank die Temperatur von + 20° auf + 6° R.

Die westlichen Luftströmungen waren zwar vorherrschend, doch hatten auch südöstliche häufig statt. Stürmische Luftbewegungen kamen öfter als gewöhnlich vor.

Die Entwickelung der Feldfrüchte war bei der andauernden Dürre im Allgemeinen zurückgehalten und namentlich stand der Roggen meistens viel dünner als gewöhnlich. In einzelnen Distrikten, wo in Folge öfterer Gewitter oder Strichregen das gewöhnliche Maaß atmosphärischer Feuchtigkeit statt hatte, war der Stand der Feld-Früchte ein günstiger. Die Baumblüthe war reichlich.

Die Witterung des Monats Juni war durch ungewöhnlich hohe Wärmegrade und Sonnenhelle von der gewöhnlichen Beschaffenheit abw ichend, wobei ein Mangel an zulänglicher atmosphärischer Feuchtigkeit nicht mehr, wie im Mai, zu bemerken war.

Helle, warme Tage hatten statt am 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 13. 15. 16. 17. 18. 21. 23. 26. 27. 29. 30.; Regen fiel in mäßigem Grade am 2. 4. (Nachts) 5. 9. 10. 11. 19. 21. 23. 28. und in sehr reichlichem Maaße am 20. Gewitter wurden beobachtet am 9. 20. und 23.

Der höchste Barometerstand = 27″ 11‴ wurde am 2. 26., der niedrigste = 27″ 5‴ am 10. 15.; der höchste Thermometerstand = + 25° R. am 9., der niedrigste = + 14° R. am 15. beobachtet.

Die westlichen Luftströmungen waren zwar vorwaltend, doch nicht in erheblichem Maaße, indem der Ostwind, namentlich der Südostwind, fast eben so häufig vorkam.

Die Witterungs-Beschaffenheit war dem Gedeihen der Feld- und Gartenfrüchte und der Heu-Erndte in vorzüglichem Maaße günstig.

II. Mortalität.

Der Gesundheits-Zustand der Menschen war im Allgemeinen nicht ungünstig. Die Zahl der Kranken, die Sterblichkeit blieben mäßig, der Verlauf der Krankheiten war im Allgemeinen gutartig. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflamatorische Zustände und neigte bei Störungen im Krankheitsverlauf mehr zum Nervösen, als zum Entzündlichen, obwohl hin und wieder, namentlich bei Kindern, auch Inflamationen, namentlich der Respirations-Organe, zur Entwickelung gelangten.

Die Krankheits-Konstitution blieb wie bisher die rheumatisch-katarrhalische. Die häufigsten Formen waren: rheumatische und Katarrhal-Fieber, Rheumatismen, Katarrhe der Respirations-Organe, katarrhalische Diarrhöen, rheumatische Affektionen der Präkordien.

Im Juni kamen Brechdurchfälle öfters, in einigen wenigen Fällen selbst mit sehr rapidem, tödtlichem Verlauf vor. Daß dieses Uebel sich in solchem Maaße auf mehrere Familienglieder, wie dies bei der asiatischen Cholera der Fall zu sein pflegt, verbreitet hätte, ist in keinem Falle beobachtet worden.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war günstig; durchgreifende Epizootien kamen nicht vor.

III. Gemeinwesen.

Im diesseitigen Regierungs-Bezirk befinden sich jetzt 17 nach dem Reglement vom 12. Dezember 1838 eingerichtete städtische Sparkassen, welche jedoch auch Einlagen der ländlichen Bevölkerung annehmen.

Die Einlagen betrugen:

am Schlusse des Jahres 1851:	711,345 Rthlr.	13 Sgr.	4 Pf.
am Schlusse des Jahres 1850:	599,526 „	28 „	2 „
und sind also um	111,818 Rthlr.	15 Sgr.	2 Pf.

gestiegen, wodurch sich die wachsende Theilnahme des Publikums an diesem nützlichen Institute kund giebt.

Liegnitz, am 6. Juli 1852.

Königliche Regierung.
v. Selchow.

Digitized by Google

In der Stuhrschen Sortiments-Buchhandlung zu Berlin ist eine Schrift von L. Eggert: über das heutige Gewerbewesen in den Königlich Preuß. Staaten, erschienen. Dieselbe enthält eine zweckmäßige Zusammenstellung des Textes der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, der Verordnung vom 9. Februar 1849, welcher das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824 angehängt ist, nebst den dazu ergangenen und in Kraft bestehenden Ministerial-Erlassen, Instruktionen u. s. w. — Empfohlene Schrift. I. G. 5562.

Wir machen das Publikum auf diese Schrift, deren Preis auf 1 Rthlr. pro Exemplar festgestellt ist, hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, den 7. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schäfer Johann Gottfried Kluge in Waldau, hiesigen Kreises, in ununterbrochener Reihe von fast 31 Jahren bei dem Freibauergutsbesitzer Friedrich Wilhelm Kügler und dessen Vater in Diensten als Schäfer gestanden und sich durch die größeste Treue, so wie durch Fleiß, ausgezeichnet hat. — Belobigung. I. P. b. 5155

Liegnitz, den 10. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Rittergutsbesitzer Alexander Schreiber zu Dzieckowitz bei Myslowitz und dem Hütten-Inspektor Karl Glösel auf Kunigundenhütte ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent — Patentirungen.

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion der Tropflöcher an Zinköfen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem G. L. B. Runge zu Berlin ist unterm 9. Juli 1852 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Würsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent

auf eine Federwaage für Lokomotiven, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

zur Nassauischen Grenze ... Abrundung auf ...

Bertelsdorf, Kr. Löwenberg SJ.	22	620	Woitsdo	25	210
Hünerei GS.	2	620	Arnsdorf S.	7	210
Jäntschdorf Ober OM.	11	620	Ellschnid	7	210
Juliusburg OM.	45	620	Rinnersl	36	210
Langenau SJ.	31	620	Rostersd	9	190
Schreibendorf Ober Nieder SJ.	30	620	Schönwaldenberg SJ.	46	190
Sulau BB.	187	620	Simsdor	34	190
Woitsdorf Nieder OM.	11	620	Starpel	7	190
Liegnitz GS.	10	340	Zecklau	74	190
Friedeberg, Hohen= SJ.	67	340	Arnsdorf	129	190
Krieschütz LW.	1	340	Boeckei	24	190
Lauterbach, Kr. Reichenbach SJ.	23	340	Gleinig	51. 70	190
Putschlau Ober Nieder GS.	48	340			

Anmerkung ad **I.** Di

ad A. f

ad B. f

die übrigen zur Kassation

Breslau am 14. Juli 18

Schlesische Ge

Druck von Graß,

Wüstewaltersdorf SJ. siehe W... dorf, Wüste-	RM 20 300	Wziesko Neu OS........... 145	à RM 130

...dbriefe

	à RM		à RM
Ser. I. Nr.	50	Ser. VII. Nr. 4. 159	25
Ser. II. Nr.	30	Ser. VIII. Nr. 48. 124. 147. 265. 527	20
Ser. III. Nr.			
Ser. IV. Nr. 87. 124. 1... 277. 341. 348. 387. 6			

à RM
50
30

...sch.

Alle Pfand... 190 Rthlr.

lauten, namentli...

	à RM		à RM
Abelsbach Nieder SJ. ...	340	Jacobsdorf, Kr. Pitschen BB... 28	210

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 31. Juli 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3594. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe;

= 3595. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreis-Grenze in der Richtung auf Ratibor;

= 3596. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa;

= 3597. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Ketschdorf;

= 3598. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Siestig nach der Cöln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim;

= 3599. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Koblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters;

Digitized by Google

No. 3600. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kies-Chaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sand-Bergen;

= 3601. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienhaide;

= 3602. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Mora nach Ziegenrück;

= 3603. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Rawicz;

= 3604. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreis-Grenze;

= 3605. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow;

= 3606. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der Nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen;

= 3607. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Aufhebung des im §. 16 der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822 enthaltenen unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Tabackrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen 2c.

= 3608. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Einführung der für den Preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen nnd Dienstreisen der Beamten in den Hohenzollernschen Landen.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 veröffentlichten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen an uns eingesandt werden.

Da diese Verordnung in neuerer Zeit oftmals unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe zur allgemeinen Befolgung hierdurch von Neuem bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verleihungs-Dokumente den Angehörigen der Verstorbenen als ein Andenken belassen werden, und die bronzenen Kriegsdenkmünzen für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wie bisher an die Kirchen zur Aufbewahrung abzugeben sind.

Berlin, den 3. Juli 1852.

Königliche General-Ordens-Commission.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. d. Mts. machen wir hierdurch bekannt: daß die Meldungen zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin bis zum 8. August bei dem interimistischen Direktor der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule Herrn Dr. Siebeck hierselbst unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke und Zeugnisse abzugeben sind, die Prüfung der Aspiranten aber am 9. ejusdem hierselbst beginnen wird. No. 113. Betr. die Meldungen zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. I. G. 7140.

Liegnitz, den 27. Juli 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die in den Kreisen Breslau, Leobschütz, Strehlen, Ohlau, Liegnitz, Ratibor, Wohlau im verflossenen Halbjahre vorgekommenen Brandstiftungen sind so bedeutend, daß in diese sieben Kreise allein bei weitem mehr als die Hälfte der jetzt zur Einziehung kommenden Geldmittel auf Brandbonifikation gezahlt werden muß. Liquidirt wurden auf Brandschäden: Bekanntmachung. 3104.

im Januar 1852	. . . .	21,579	Rthlr.
= Februar =	. . . .	15,829	=
= März =	. . . .	30,265	=
= April =	. . . .	42,708	=
= Mai =	. . . .	72,904	=
= Juni =	. . . .	41,491	=
	überhaupt	224,776	Rthlr.

Digitized by Google

und zwar für Dominial-Gebäude . . . . 43,665 Rthlr.
für Rustikal-Gebäude . . . . 181,111 Rthlr.
Hiervon treffen auf die Eingangs genannten sieben Kreise 125,587 Rthlr.
so daß in den fünfzig übrigen Kreisen nur . . . . 99,189 Rthlr.
Brandvergütigungen zu zahlen bleiben.

Es ist wohl sehr zu bedauern, daß ein solches, die entschiedene Mehrzahl der Kreise der Provinz verletzendes Mißverhältniß sich in einzelnen Kreisen Jahr für Jahr erneuert. Denn die dadurch zu ungewöhnlicher Höhe schon gesteigerten Beiträge können nicht mäßiger, sie müssen vielmehr gerade in diesen Kreisen um so fühlbarer werden, als die Grundbesitzer der Kreise, in welchen die Brandstiftungen nicht häufig vorkommen, eine Verbindung aufzugeben genöthigt sind, unter welcher sie offenbar leiden, und sodann und nach ihrem Ausscheiden die ganze Last auf die Kreise fällt, wo fort und fort Brandschäden eintreten.

Zu dem Brandbonifikations-Betrage treten die Kosten von 7,249 Rthlr. für Spritzen und andere Prämien, welche auch bei Bränden an bei der Provinzial-Societät nicht versicherten Gebäuden nach den Vorschriften des Reglements vom 6. Mai 1842 von ersterer gefordert und gewährt werden, für Meilengelder bei Revision der Gebäude-Taxen und Aufnahme von Brandschäden, ferner an Büreau-Entschädigungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren, an Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren, an Tantiemen der Kreis-Steuer-Einnehmer, und an Prozeß-, Mandatariats- und Schiedsgerichts-Kosten,
so daß eine Gesammt-Ausgabe von . . . . 232,025 Rthlr.
zu decken bleibt.

Die Versicherungs-Summe betrug am 1. Januar 1852 43,201,600 Rthlr.

Durch Kündigung, nothwendige und freiwillige Herabsetzung von Versicherungen, so wie durch Brand im vorhergehenden Semester, ist diese Summe zurückgeführt worden auf circa 35,414,110 Rthlr., als wie hoch das Kataster ohngefähr am 1. Juli c. abschließen wird. In demselben Maaße ist auch die Höhe des Beitrags-Simplums zurückgegangen, und gewährt ein Simplum keinen
höheren Ertrag als . . . . 40,665 Rthlr.

Zu Deckung der Gesammt-Ausgabe per 232,025 Rthlr. wird sonach die Ausschreibung eines

($5\frac{3}{4}$) fünf und dreiviertelfachen Beitragssimplums

nothwendig, daher auf jedes Hundert Versicherung

in der ersten Klasse	11 Sgr.	6 Pf.
in der zweiten Klasse	15 Sgr.	4 Pf.
in der dritten Klasse	19 Sgr.	2 Pf.
in der vierten Klasse	23 Sgr.	

eingezogen werden müssen.

Nach Vorschrift des §. 28 des Reglements vom 6. Mai 1842 bestimme ich hiermit, daß die Einziehung dieser Beiträge von den Associaten mit den landesherr-

Digitized by Google

lichen Steuern in dem künftigen Monat August, und deren vollständige Ablieferung an das Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 20. September c. bewirkt werden muß, welcher Termin als die äußerste Frist anzusehen ist, nach deren Ablauf die nicht eingezahlten Rückstände ohne weitere Verwarnung von den Restanten exekutisch beigetrieben werden. Letztere sind daher von den Ortsbehörden zu diesem Termine dem Kreis-Steuer-Amte mittelst in duplo zu übergebender Restliste vorschriftlich bei eigener Vertretung nachzuweisen.

Breslau, den 15. Juli 1852.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktor.

Schleinitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission in Seidenberg ist von mir heute dem interim. Bürgermeister Hendschuh in Schönberg übertragen worden. Praesid. 71

Liegnitz, den 24. Juli 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

In Vervollständigung meiner Bekanntmachung vom 16. pr. No. 26 des Amts-Blattes bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Forstmeister Claussen in Rauscha lediglich für den Umfang der Forsten der Stadt Görlitz die Polizei-Anwalts-Geschäfte bei dem Königlichen Kreisgericht zu Görlitz übertragen worden sind. Praesid. 77

Liegnitz, den 25. Juli 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Sprottau ist dem bisherigen Kreis-Chirurgus des Rybniker Kreises, Tietz, verliehen worden. I. P. a. 80

Liegnitz, den 23. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königl. Consistorio zu Breslau ist bestätigt worden: I. C. 531

der bisherige Lehrer zu Kringelsdorf, Eduard Richter, als Schullehrer, Organist und Küster zu Tätschwitz im Hoyerswerdaer Kreise.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die Herausgabe geistl. Lieder für Kirche, Schule und Haus. I. C. 5476. Wir nehmen Gelegenheit, die „Geistliche Lieder für Kirche, Schule und Haus, herausgegeben von Fr. Anders, Pastor in Pombsen, und W. Stolzenburg, Waisenhaus- und Seminar-Direktor in Bunzlau. 1852. Preis 3 Sgr.", als eine im streng evangelischen Sinne, mit Vorsicht und Klugheit zusammengetragene Sammlung der schönsten Lieder aus den glanzvollsten Perioden der Literatur des Kirchen-Liedes, zum Gebrauche in Schulen, angelegentlich zu empfehlen.

Liegnitz, 20. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. b 5213. Dem Kaufmann C. G. Fischer zu Jauer ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Gasthofsbesitzer Robert Schumann in Jauer diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 15. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. b. 5281. Der Kaufmann Theodor Brodtmann zu Neusalz a./O. hat die Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschft „Borussia" niedergelegt.

Liegnitz, 19 Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Handlungs-Disponenten Adolph Sparenberg zu Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 7. August 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3609. das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

O. P. No. 5260.

Es sind in neuester Zeit wiederholt Wahrnehmungen gemacht worden, welche den Beweis liefern, daß in hiesiger Provinz durch polnische Flüchtlinge im Sinne und im Auftrage der demokratischen Propaganda agitirt wird. Der Zweck dieser Agitationen geht dahin, einmal in der Bevölkerung demokratische und überhaupt regierungsfeindliche Gesinnungen zu erhalten und zu verbreiten, sodann eine dauernde Verbindung mit dem im Auslande weilenden Central-Comité herzustellen und endlich die Mittel aufzubringen, um die in Aussicht gestellte Umwälzung demnächst ins Werk zu setzen.

Für diesen Zweck sind außer mehreren, bereits durch Ausweisungs-Ordres aus der Provinz entfernten Emigranten (Individuen, welche sämmtlich durch Theilnahme an frühern Verschwörungen oder offenen insurrektionellen Kämpfen in hiesigen Landen compromittirt waren), vorzugsweise die Flüchtlinge Paul Darasz (alias Dr. Pawel), Leon Zienkowicz (alias Szulszynski), und Ludwig Bulewski thätig gewesen.

Der Emigrant Paul Darasz, der unter dem Namen des Dr. Pawel seit längerer Zeit die hiesige und die Nachbarprovinz Preußen durchreist, hat sich bis jetzt den Händen der Polizei zu entziehen gewußt. Er hielt sich vor wenigen Monaten heimlich in Posen auf, wo es nur gelang, sich seiner Effekten zu bemächtigen,

während er selbst, durch seine Freunde gewarnt, der Verhaftung sich durch schleunige Flucht entzog.

Paul Darasz, ein Bruder des bekannten Mitgliedes der gegenwärtig zu London constituirten polnischen Centralisation, Albert Darasz, muß als der gefährlichste der revolutionairen Emissaire bezeichnet werden, da er bestimmt ist, die direkte Verbindung des demokratisch-polnischen Central-Comités mit der polnischen Bevölkerung der Provinz Posen und Preußen zu unterhalten.

Der Flüchtling Leon Zienkowicz war vor dem Jahre 1848 Mitglied des den Central-Comités der polnisch-demokratischen Gesellschaft zu Paris, hat später auf Grund falscher Zeugnisse unter dem Namen Sculszynski sich den Eingang in die hiesige Provinz verschafft, hat Anfangs eine Zeitlang in Popowko als Hauslehrer geweilt, sich dann in Trzemeszno niedergelassen und eine Zeitlang eine Pensions-Anstalt für Knaben dort unterhalten.

Die Geburtszeugnisse der Mitglieder seiner Familie sind ebenfalls sämmtlich gefälscht.

Seiner Verhaftung hat er sich durch heimliche Flucht entzogen.

Der Flüchtling Ludwig Bulewski befindet sich seit einigen Jahren in der Provinz und hat gleichfalls durch falsche Atteste bisher die Behörden über seine Staats-Angehörigkeit getäuscht. Er bereiste in der äußern Eigenschaft eines Portrait-Malers vielfach die Provinz, hielt sich vorzugsweise in Trzemeszno bei Zienkowicz und in Kozmin beim Probst Gagacki auf, und steht unter dem Verdachte, polnische Schriften revolutionairen Inhaltes und Aktien der polnisch-demokratischen Anleihe vertheilt zu haben.

Er war verhaftet, ist aber aus dem Gefängniße des hiesigen Polizei-Direktoriums, anscheinend unter Mitwirkung von Außen, entflohen.

Alle drei genannte Emissaire werden durch Steckbriefe verfolgt.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die sämmtlichen Polizei-Behörden der Provinz auf, auf die genannten Flüchtlinge zu vigiliren und dieselben im Betretungsfalle sogleich zu verhaften.

Zugleich werden, unter Hinweisung auf die §§. 37 und 39 des Strafgesetz-Buchs vom 14. April 1851, die Eingesessenen der Provinz hiermit zur Vermeidung der in diesen Gesetzen angedroheten, bis zu fünfjährigem Gefängniß steigenden Strafen gewarnt, den genannten Emissairen durch Aufnahme oder sonst zu ihrer Verheimlichung oder Flucht behülflich zu sein.

Posen, den 21. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

gez. v. Puttkammer.

Vorstehende Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Posen wird zur gleichmäßigen Beachtung in der Provinz Schlesien hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 28. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Höherer Anordnung zufolge bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß: daß vom 1. Oktober des laufenden Jahres ab die fälligen Zinscoupons von Rentenbriefen, gleichviel aus welcher Provinz die letztern herrühren, außer bei den betreffenden Rentenbanken in den Provinzen, auch bei den Regierungs-Hauptkassen für Rechnung derjenigen Rentenbanken, welche die Rentenbriefe ausgefertigt haben, realisirt werden können; und ist die hiesige Regierungs-Hauptkasse hiernach von uns instruirt worden.

No. 114. Betr. die Realisation der fälligen Zins-Coupons von Rentenbriefen. K. No 1193.

Liegnitz, den 27. Juli 1852.

Durch die in mehreren deutschen Staaten bezüglich der Halben- und Viertel-Kronenthaler in jüngster Zeit getroffenen Maaßregeln hat sich auch das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen veranlaßt gesehen, zu verfügen, daß die ebengedachten Münzen im dortigen Herzogthume vom 1. August d. J. ab (bis wohin sie nach den Bekanntmachungen vom 22. August 1837 und 14. v. Mts., wenn sie vollwichtig sind, nach dem Course zu 39 Xr. resp. 1 Fl. 18 Xr. werden angenommen werden), außer Cours zu setzen, wonach solche von diesem Zeitpunkte an weder in den Herzoglichen Kassen, noch im Privatverkehre, anzunehmen sind.

No. 115. Betr. die Außer-Courssetzung d. Viertel- und Halben-Kronenthaler. I. P. a. 8271.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministerii bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 29. Juli 1852.

In Folge der in mehreren Staaten bezüglich der Viertel- und Halben-Kronen-Thaler in neuester Zeit getroffenen Maaßregeln ist auch von der Königlich Bayerschen Regierung die Außercourssetzung dieser Münzstücke in der Weise verfügt worden, daß dieselben vom 1. August des laufenden Jahres ab in den dortigen Landen weder bei den Königlichen Kassen noch im Privatverkehr mehr anzunehmen sind. — Zugleich sind das Königliche Haupt-Münz-Amt zu München und das Einlösungs-Amt zu Würzburg beauftragt worden, die außer Cours gesetzten Viertel- und Halben-Kronenthaler nach dem Gewichte und dem vollen inneren Silberwerthe, d. i. die feine Kölner Mark zu 24½ Fl. oder die rauhe Kölner Mark zu 21 Fl. 36 Xr. einzulösen.

No. 116. Desgleichen. I. P. a. 8272.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministerii bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 29. Juli 1852.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der niedern Jagd in unserm Verwaltungsbezirk, einschließlich der Ober-Lausitz, am 24. August dieses Jahres stattfindet.

No. 117. Die Eröffnung der niedern Jagd pro 1852 betr. I. P. a. 7713.

Liegnitz, den 21. Juli 1852.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige Hülfslehrer zu Krieghaide, Johann Ferdinand Wünsch, als Schullehrer zu Jakobsdorf, Lübener Kreises; und

der bisherige Adjuvant Traugott Warko als Schullehrer, Kantor und Organist zu Creba, Rothenburger Kreises.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Ernannt ist: der Ober-Post-Secretair v. Wartenberg zum Post-Kassen-Controlleur und Vorsteher des hiesigen Post-Amts.

Bestätigt ist: der Geh. Calculator v. Bornstaedt als Buchhalter bei der hiesigen Ober-Post-Kasse.

Angestellt ist: der Post-Secretair Gürtler, unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, als Büreau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direktion.

Angenommen sind zu Post-Expedienten:

die bisherigen Postexpeditionsgehülfen Heimhalt in Görlitz, Müller in Landeshut, Peltner in Lauban und Pavel in Neusalz.

Uebertragen ist:

die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Flinsberg dem Post-Expeditions-Gehülfen Schnigenberg aus Kohlfurt,

die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Kohlfurt commissarisch dem Post-Expeditionsgehülfen Wernicke aus Jauer.

Versetzt sind:

der Postassistent Hinze in Neusalz unter Ernennung zum Post-Secretair zum Post-Amte in Köln,

der Post-Eleve Jahn von Landeshut nach Hirschberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. b 5438.

Dem Kaufmann August Oswald Arnold zu Hoyerswerda ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Feldmesser Johann Wetzel zu Berlin ist unter dem 22. Juli 1852 ein Patent

Patentirungen.

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, so wie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer G. Hambruch zu Danzig ist unter dem 23. Juli 1852 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine, in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung des bekannten, der Construction zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Karl Beermann zu Berlin ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden des Rauch- und Schnupftabacks, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Die dem Civil-Ingenieur Karl Gotthelf Kind unterm 12. Februar 1850 und 29. November 1850 ertheilten beiden Patente:

1. auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, und

2. auf ein Verfahren zum Ausfuttern gebohrter Schächte,

sind aufgehoben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.

Liegnitz, den 14. August 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat zur Beschaffung der, Behufs der Vollendung des Baues der evangelischen Kirche in Guttentag, Kreis Lublinitz, erforderlichen Kosten für den Umfang der Provinz Schlesien eine Haus-Collecte bewilligt.

No. 118. Betrifft eine Haus-Collecte zum Bau der evang. Kirche in Guttentag, Kr. Lublinitz. I. C. 6344.

In Folge des diesfälligen Ober-Präsidial-Erlasses vom 3. d. Mts. und mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Dezember 1849 bringen wir dies hiermit zur Kenntniß der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirkes und fordern die Herren Landräthe und die Magisträte zugleich auf, das weiter Erforderliche hierauf zu veranlassen und nach dem Schlusse der Collekte die eingegangenen Gaben der Mildthätigkeit binnen 8 Wochen, mit einem Geldsorten-Verzeichniß versehen, an die betreffenden Kreis-Steuer-Aemter abzuführen, welche demnächst die Beträge an unsere Haupt-Kasse zur Weiterbeförderung an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse in Oppeln einzusenden haben.

Liegnitz, den 7. August 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Rektorats-Prüfung in dem evangelischen Seminar zu Steinau a. d. O. findet

Bekanntmachung.

den 21. und 22. September c.

statt. Wer an dieser Prüfung Theil nehmen will, hat sich spätestens bis zum 14. September ejd. a. bei uns schriftlich zu melden, und dieser Meldung beizulegen:

1. einen selbstgefertigten Lebenslauf, welcher die erforderliche Auskunft über die Vorbereitung zum Schulfache enthalten muß, und auf dessen Titelblatt a) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, b) Wohnort und Kreisstadt, c) in welchem Jahre und auf welcher Universität der Kandidat studirt hat, d) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat und zu welcher Zeit;
2. die Zeugnisse über Vollendung des akademischen Trienniums, event. der bestandenen theologischen Prüfung;
3. ein Wohlverhaltungs-Zeugniß des Ortspfarrers, beglaubigt durch die Orts-Behörde.

Die persönliche Vorstellung bei dem Königlichen Seminar-Direktor Jungklaaß in Steinau a./O. findet den 20. September, Abends 5 Uhr statt.

Breslau, den 29. Juli 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien zu Breslau sind bestätigt worden:

der bisherige Kantor und Lehrer zu Görisseiffen, Johann August Meier, als Kantor und Schullehrer zu Erdmannsdorf, und

der zeitherige Lehrer zu Michelsdorf, August Senftleben, als Organist und Schullehrer zu Krieghaide.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist ferner bestätigt:

der bisherige Schuladjuvant Friedrich Hemm als Schullehrer zu Petersdorf, Saganer Kreises.

I. C. 6370. Der Collaborator Dr. Michael ist als ordentlicher Lehrer am Königlichen katholischen Gymnasium in Sagan angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Juli 1852.

Befördert:

der Kreisgerichts-Direktor Jonas in Lüben zum Rath bei dem Appellationsgericht in Insterburg,

der Gerichts-Assessor v. Goßler zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Glogau,

der Appellationsgerichts-Referendarius Lehmann zum Gerichts-Assessor.

Digitized by Google

der Diätarius Klemmig zu Lauban zum Büreau-Assistenten beim Kreisgericht in Lauban,

der Hülfsbote Pätzold in Liegnitz zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Liegnitz.

Versetzt:

der Büreau-Assistent Woita in Liegnitz, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Grünberg,

der Büreau-Assistent Gruhn in Lauban, in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Liegnitz,

der Gefangenwärter Berthold in Grünberg als Bote und Exekutor an das Kreis-Gericht in Görlitz.

Gestorben:

der Bote und Exekutor Brumm beim Kreisgericht in Sprottau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfohlene Schrift. I. P. a. 7498.

Auf den Wunsch des Verfassers, des Hofrath v. d. Heyde in Stettin, machen wir hiermit auf das von demselben herausgegebene Werk:

„Neuestes Handbuch für die Behandlung der Uebertretungen der Polizei-Strafgesetze und der polizeilichen Ermittelungen der Verbrechen“,

mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Verfasser bei Subscriptionen sich bereit erklärt, für Porto ꝛc. eine Ermäßigung des Preises des Werkes à 1 Rthlr. von 10 Sgr. zu gewähren.

Liegnitz, den 31. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betr. das diesjährige landwirthschaftliche Schaufest in Glogau. I. P b. 7533.

Der landwirthschaftliche Verein des Glogauschen Kreises wird am 23. September c. ein landwirthschaftliches Schaufest, verbunden mit einer Verloosung angekaufter Pferde, von Rindern, anderer Hausthiere und landwirthschaftlicher Geräthschaften, wie auch Maschinen, veranstalten.

Unter Abdruck des Programms machen wir dies hiermit bekannt und wünschen dieser gemeinnützlichen Unternehmung die regste Theilnahme.

Liegnitz, den 5. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Programm

zu dem

Glogauer landwirthschaftlichen Schaufeste

am 23. September 1852.

Nach dem Beschlusse des Glogauer landwirthschaftlichen Vereins vom 5. März 1852 soll wiederum

eine Schaustellung aller Arten von landwirthschaftlichen Nutzthieren und Mastvieh, Geräthen, Werkzeugen, Maschinen und Modellen für den Ackerbau, und zu technischen Zwecken für Haus und Garten bestimmt, so wie von vorzüglichen Sämereien, Produkten, Gewerbs-Erzeugnissen ꝛc.

veranstaltet, und ein Wettreiten und Wettfahren, so wie ein Ankauf von den zur Schau gestellten Gegenständen nebst Verloosung derselben, damit verbunden werden.

Der Zweck des Festes ist, die Industrie im Allgemeinen, die landwirthschaftliche insbesondere, durch öffentliche Anerkennung vorzüglicher Leistungen zu beleben und zu heben; man hofft daher auf eine allseitige Förderung und Unterstützung des Vorhabens und ersucht freundlichst um solche.

Das Fest wird **am 23. September c.** auf dem großen Exerzierplatze bei Glogau veranstaltet. Die Stadt Glogau bewilligt den bei dem Schaufeste Betheiligten die Freiheit von dem Oderbrückenzolle für den Tag der Thierschau.

Alle zur Schau zu stellenden Gegenstände werden am Tage des Festes von 6 bis 9 Uhr Vormittags am Eingange des Schauplatzes angenommen und zu den eingerichteten Ständen und Einfriedigungen gewiesen.

Das Nähere enthalten die nachstehenden Festsetzungen:

I. Thierschau.

§. 1. Die aufzustellenden Thiere sind bis zu dem Tage vor der Thierschau bei dem Herrn Justiz-Rath Mündel im Landhause zu Glogau, am Tage der Schau bis spätestens 8 Uhr am Eingange des Schauplatzes anzumelden.

§. 2. Die Aufstellung der Thiere wird nur gegen Vorzeigung eines ortsgerichtlichen Attestes gestattet. In diesem ist das Geschlecht, das Alter, die Farbe und Abstammung, so wie, ob das Thier von dem Produzenten selbst aufgezogen ist, oder von eigener Mastung stammt, anzugeben, und die Gesundheit des Thieres zu bescheinigen.

Dieses Attest ist am Eingange zum Thierschauplatze gegen eine Legitimations-Karte umzutauschen, welche die Nummer des Aufstellungsplatzes angiebt, und auf Erfordern vorgezeigt werden muß.

§. 3. Zuchtstiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§. 4. Zur Begutachtung der Thiere jeder Gattung werden besondere Kommissionen ernannt, welche die auszutheilenden Prämien und Ehrenpreise den vorzüglichsten Stücken zuerkennen.

§. 5. Die zu ertheilenden Prämien und Ehrenzeichen sind folgende:

I. Staatspreise.

A. Für Stuten bäuerlicher Besitzer.

1) für die beste Fohlenstute . .	40 Rthlr.	nebst Fahne.
2) = = zweite dto. . .	30 =	nebst bronzener Denkmünze.
3) = = dritte dto. . .	20 =	
	90 Rthlr.	

Digitized by Google

4) für die nächstbesten Stuten Freideckscheine, deren im Ganzen bis zum Betrage von 10 Rthlr. vertheilt werden.

B. Für andere Schauthiere bäuerlicher Besitzer.

1)	für den besten Hengst . .	30	Rthlr.	nebst Fahne.
2)	= den besten Stier (Bulle) .	15	=	nebst Fahne.
3)	= den zweitbesten dto. .	10	=	nebst bronzener Denkmünze.
4)	= die beste Kuh . . .	15	=	nebst Fahne.
5)	= die zweitbeste Kuh . .	10	=	nebst bronzener Denkmünze.
6)	= die beste Kalbe . .	10	=	
7)	= das beste Zuchtschwein .	6	=	
8)	= das zweitbeste Zuchtschwein	4	=	
		100	Rthlr.	

II. Vereins-Preise.

A. Für Pferde.

1)	für den besten geköhrten Hengst	20	Rthlr.	nebst Fahne.
2)	= = zweiten dto. dto.	15	=	nebst bronzener Denkmünze.
3)	= = dritten dto. dto.	10		
4)	= das beste Gebrauchspferd	15	=	nebst Fahne.
5)	= = zweite dto.	10	=	nebst bronzener Denkmünze.
6)	= = beste Fohlen . .	10	=	nebst Fahne.
7)	= = zweite dto. . .	8	=	nebst bronzener Denkmünze.
8)	= = dritte dto. . .	5	=	
		93	Rthlr.	

B. Für Rindvieh.

1)	für die beste Nutzkuh . .	15	Rthlr.	nebst Fahne.
2)	= = zweite dto. . .	10	=	nebst bronzener Denkmünze.
3)	= = dritte dto. . .	8	=	
4)	= = vierte dto. . .	5	=	
5)	= den besten Stier (Bulle) .	15	=	nebst Fahne.
6)	= = zweiten dto.	10	=	nebst bronzener Denkmünze.
7)	= = dritten dto.	5	=	
8)	= die beste Kalbe . . .	12	=	nebst Fahne.
9)	= = zweite dto. . . .	8	=	nebst bronzener Denkmünze.
10)	= = dritte dto. . . .	5	=	
11)	= den besten jungen Stier .	12	=	nebst Fahne.
12)	= = zweiten dto. dto.	8	=	nebst bronzener Denkmünze.
13)	= = dritten dto. dto. .	5	=	
14)	= das beste Saugkalb . .	5	=	
15)	= = zweite dto. . .	3	=	

Digitized

16)	„ den besten Zugochsen .	. 10	„	nebst Fahne.
17)	„ „ zweiten dto. .	. 8	„	nebst bronzener Denkmünze.
18)	„ „ dritten dto. .	. 6	„	
			150 Rthlr.	

C. Für Schweine.

1)	für die beste Zuchtsau .	. 6	Rthlr.
2)	„ „ zweite dto. .	. 4	„
3)	„ den besten Zuchteber	. 6	„
4)	„ „ zweiten dto. .	. 4	„
			20 Rthlr.

D. Für Mastvieh.

1)	für den besten Mastochsen	. 10	Rthlr.	nebst bronzener Denkmünze.
2)	„ „ zweiten dto. .	. 6	„	
3)	„ die beste Mastkuh .	. 10	„	
4)	„ „ zweite dto. .	. 6	„	
5)	„ das beste Mastschwein	. 4	„	
6)	„ „ zweite dto. .	. 3	„	
7)	„ den besten Masthammel	. 4	„	
8)	„ „ zweiten dto.	. 2	„	
			45 Rthlr.	

E. Für Feld- und Garten-Gewächse

werden 50 Rthlr. Prämien im Ganzen ausgesetzt.

§. 6. Als Bedingungen, unter denen vorstehende Preise nur gewährt werden, gelten:

A. In Betreff der Staatspreise:

a. die Stute muß einem kleinen Pferdezüchter angehören;

b. sie muß das Füllen bei sich haben, oder es muß genügend bescheinigt sein, daß sie bedeckt ist; im Konkurrenzfalle erhält die Stute, welche das schon geborene Füllen bei sich hat, den Vorzug;

c. sie muß alle Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen.

B. In Betreff sämmtlicher Preise:

a. wer die Geldprämie ablehnt, erhält an deren Stelle eine silberne Denkmünze, sobald deren Werth nicht den der Prämie übersteigt;

b. kein Stück darf mehr als einmal prämiirt werden;

c. schon früher hier prämiirte Viehstücke erhalten keine Geld-, sondern Ehren-Preise;

d. nur wirklich ausgezeichnete Thiere werden prämiirt, so daß, wenn keine ausgezeichnete vorhanden sind, die Prämien zurückbehalten werden.

Digitized by Google

II. Prämiirung landwirthschaftlicher und zu technischen Zwecken bestimmter Geräthe, Werkzeuge, Maschinen, Sämereien, Produkte und Einrichtungen.

A. §. 7. Um den Gewerbetreibenden Gelegenheit zu geben, vorzügliche Erzeugnisse, so weit sie sich auf Land- und Haus-Wirthschaft im weiteren Sinne beziehen, zur öffentlichen Besichtigung und Empfehlung auszustellen, und einen Wetteifer zu erwecken, in jedem Zweige das Beste und Zweckmäßigste zu leisten, ist mit dem Feste eine Ausstellung in vorstehend bezeichneter Art verbunden.

§. 8. Demzufolge wird das gewerbetreibende Publikum eingeladen, unter genauer Bezeichnung der auszustellenden Gegenstände die betreffenden Anmeldungen bei dem Herrn Justiz-Rath Mündel im Landhause zu Glogau bis spätestens 3 Tage vor dem Feste einzureichen, damit die erforderlichen Anstalten zu deren Unterbringung vorbereitet werden.

§. 9. Bei der Ausstellung selbst ist jedes Stück mit einem Zettel zu versehen, auf welchem der Verfertiger, und wenn es verkäuflich, der Kaufpreis angegeben ist,

§. 10. Der Verein bestimmt nachfolgende Prämien:

1) für den besten Wirthschaftswagen . . 15 rtl. nebst bronzener Denkmünze.
2) = = zweiten dto. . . 10 =
3) = = dritten dto. . . 5 =
4) = = besten Pflug . . . . 5 =
5) = = zweiten dto. . . . . 3 =
6) = = dritten dto. . . . . 2 =
7) = die beste Egge . . . . 3 =
8) = = zweite dto. . . . . 2 =
9) = = beste Krümmer-Egge . . . 4 =
10) = = zweite dto. . . . . 2 =
11) = den besten Ruhrhaken . . . 2 =
12) = = besten Häufelpflug . . . 2 =
13) = die beste Säemaschine . . . 10 = nebst bronzener Denkmünze.
14) = = zweite dto. . . . . 6 =
15) = = beste Getreide-Reinigungsmaschine 6 =
16) = den bestgearbeiteten ½ Ctr. Flachs in der Hand des letzten Bereiters 10 rtl.
17) = = zweiten dto. dto. dto. 6 =
18) = = dritten dto. dto. dto. 4 =
19) = = vierten dto. dto. dto. 2 =
20) = die bestgesponnenen 5 Stück Garn in der Hand des Spinners . 5 =
21) = = zweiten 5 Stück dto. dto. . 4 =
22) = = dritten 5 Stück dto. dto. . 3 =
23) = = vierten 5 Stück dto. dto. . 2 =

Digitized by Google

24) für das beste Stück Hausleinwand in der Hand des Webers				.	8 rtl.
25) = = zweite Stück	dto.		dto.	.	6 =
26) = = dritte Stück	dto.		dto.	.	4 =
27) = = vierte Stück	dto.		dto.	.	3 =

Außerdem sollen Gegenstände, sowohl landwirthschaftliche als andere, die durch kunstvolle Arbeit oder zweckmäßige Einrichtung nach dem Gutachten der ernannten Commission eine Auszeichnung verdienen, so weit es die Geldmittel zulassen, berücksichtigt und prämiirt werden.

§. 11. Alle Bewerbungen haben ohne Rücksicht auf Form, Gebrauchszweck und Größe gleiche Rechte, doch werden die Ackerbau-Geräthe ohne Anstrich gewünscht, und die Prämien nur dem Verfertiger gegeben, wenn er sich als solcher durch ein ortsgerichtliches Attest legitimirt.

§. 12. Alle Anmeldungen müssen bis zum Tage vor dem Feste bei dem Justiz-Rath Mündel erfolgen.

B. §. 13. Um die Anlegung zweckmäßiger Düngerstätten zu befördern, werden nachstehende Prämien ausgesetzt:

für die erst-beste . .	10	Rthlr.
= = zweit-beste . .	6	=
= = dritt-beste . .	4	=

Wer auf diese Prämiirung Anspruch macht, hat sich bis zum 10. September d. J. bei dem Herrn Justiz-Rath Mündel schriftlich oder mündlich zu melden, damit die erforderliche Prüfung noch vor dem Thierschaufest veranlaßt werden kann. Spätere Anmeldungen bleiben ohne Berücksichtigung.

Die Ausreichung der Prämien erfolgt am Tage des Thierschaufestes.

III. Pferde-Rennen.

§. 14. 1) Rennen von Pferdebesitzern.

Eine Viertelmeile, freie Bahn, einfacher Sieg, 1 Frdr. Einsatz, ganz Reugeld. Die Pferde am Pfosten zu nennen. Untrainirte Pferde, keine Gewichts-Ausgleichung. Der Sieger erhält einen silbernen Becher, die silberne Vereins-Medaille und die Einsätze.

2) Trab-Rennen.

Einsatz 1 Frdr.; — ganz Reugeld. Die Pferde tragen das Gewicht des Reiters ohne Gewichts-Ausgleichung. Der Reiter, dessen Pferd im Galopp fällt, parirt auf der Stelle und macht eine Volte, ehe er wieder anreitet. Der Reiter, dessen Pferd dreimal im Galopp fällt, kann nicht siegen. Das Pferd wird am Pfosten genannt. Der Sieger erhält als Ehrenpreis einen Sattel, die silberne Vereins-Medaille und die halben Einsätze. — Der Besitzer des zweiten Pferdes bekommt die halben Einsätze und die silberne Vereins-Medaille.

3) Wettfahren im Trabe,

unter den von der Commission näher aufzustellenden, 14 Tage vorher im Landhause zu Glogau zu erfahrenden Bestimmungen.

Digitized by Google

4) Rennen von Pferden, auf bäuerlichem Grundeigenthum gezogen und noch gegenwärtig in den Händen bäuerlicher Guts-Besitzer.

Einfacher Sieg, eine Viertelmeile. Vier Anmeldungen oder kein Rennen. Bei Konkurrenz von nur 6 Pferden erhält der Sieger den Vereinspreis von 30 Rthlr. nebst Fahne. Bei 9 Pferden erhält auch das zweite Pferd einen zweiten von 20 Rthlr. nebst bronzener Denkmünze; rennen 12 Pferde, so wird dem dritten Pferde ein dritter Preis von 15 Rthlr. bewilligt.

IV. Vereins-Markt und Verloosung der angekauften Gegenstände.

§. 15. Für die Theilnahme am Feste werden Aktienscheine zum Preise von 15 Sgr. ausgegeben, aus deren Erlöse die zur Verloosung zu bestimmenden Gegenstände erkauft werden.

Jeder Schausteller muß sich durch Ankauf von mindestens einem Aktienscheine betheiligen.

§. 16. Durch den Ankauf eines Aktienscheins erlangt der Inhaber das Recht:

a. zum freien Eintritt in die geschlossenen Räume, mit Ausnahme der Tribüne;
b. zu dem Gewinne, welcher bei der Verloosung auf die Aktie fällt;
c. zu einem Platze für aufzustellende Thiere, Werkzeuge, Kunst-Gegenstände und landwirthschaftliche Produkte;
d. zum Verkaufe derselben behufs der Prämiirung und Verloosung.

§. 17. Karten zu Plätzen auf der Tribüne werden an Aktionäre für 10 Sgr. und Karten zum Eintritt in die eingeschlossenen Räume an Nicht-Aktionäre für 5 Sgr. ausgegeben.

§. 18. Von dem durch Verkauf von Aktien-Scheinen gewonnenen Aktien-Kapitale sollen nach Abzug der entstehenden Kosten circa 90 Prozent zum Ankauf für die zu verloosenden Gegenstände, und 10 Prozent zu Prämien verwendet werden.

§ 19. Zur zweckmäßigen Ausführung des Ankaufs der zu verloosenden Gegenstände sind besondere Commissionen aus den Mitgliedern des Vereins und aus anderen Beförderern des Unternehmens gewählt, welche den Verkäufern die erforderliche Anweisung wegen Abgabe der Thiere und Waaren, und wegen Empfang der Bezahlung ertheilen.

§. 20. Jeder Verkäufer wird ersucht, behufs der Erleichterung des Ankaufs-Geschäftes, angemessene feste Preise zu stellen, da überspannte Forderungen unberücksichtigt bleiben. Dabei ist derselbe verbunden, die verkauften Gegenstände bis zur Uebergabe an die ihm bekannt zu machende Abnahme-Commission auf eigene Gefahr auf dem Festplatze zu beaufsichtigen.

Mit den Thieren wird jedesmal zugleich Zaum, Halfter und Strick, an welchem sie geleitet werden, mitgekauft.

Digitized by Google

§. 21. Die Berichtigung des Kaufpreises für die angekauften Gegenstände erfolgt auf Grund der von der Annahme-Commission erheilten Ablieferungs-Bescheinigung durch die Kassen-Commission.

§. 22. Die Verloosung beginnt nach beendigter Prämien-Vertheilung.

§. 23. Die zur Verloosung nöthigen Verhandlungen werden mit Zuziehung eines Rechtsbeistandes stattfinden, und die Nummern unter dessen Leitung mit Zuziehung dreier Vereins-Mitglieder in das Glücksrad gezählt und aus demselben gezogen.

§. 24. Die Ziehung der Nummer der gewinnenden Aktie und des auf sie fallenden Gewinns geschieht gleichzeitig aus zwei verschiedenen Glücksrädern.

§. 25. Die gewinnenden Nummern werden sogleich und einige Tage später mit dem darauf fallenden Gewinne durch die Glogauer Lokal-Blätter zur Kenntniß des Publikums gebracht.

§. 26. Nur gegen Rückgabe der gewinnenden Aktiennummer wird der Gewinn ausgeantwortet. Ist der Gewinner bei der Verloosung nicht gewärtig, so wird auf dessen Gefahr und Kosten der gewonnene Gegenstand durch den Vorstand des Vereins längstens 14 Tage aufbewahrt, resp. in Pflege gegeben, alsdann aber öffentlich verkauft und der nach Abzug der Kosten verbleibende Erlös für seine Rechnung in der Vereinskasse bis zum 1. Januar 1853 aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Termins ist er der Thierschau-Prämien-Kasse verfallen.

Glogau, den 16. Juli 1852.

Der Vorstand des Glogauer landwirthschaftlichen Vereins.

Farthmann. v. Sydow. Amecke. v. Selchow. Mündel. Mathis. Schulz.

Agentur-Bestätigung. P. b. 5798. Dem Maurermeister Christian Schubert zu Bolkenhain ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Rolke zu Bolkenhain die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 3. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33)
und außerdem eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Reglement vom 31. Juli 1852 zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zu No. 33
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz.
1852.

Reglement
zu dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.
Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Es liegt dem Einsender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1. gehörig adressirt und signirt,
2. haltbar verpackt und verschlossen, und
3. bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle

eingeliefert werden.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

§. 3.

Begleitbrief.

Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertel-Bogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Digitized by Google

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders taxirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste blos (ohne Emballage), eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packetes deklarirt wird, die Werthsdeklaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Akten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthsdeklaration betreffen.

§. 4.

Signatur.

Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe, ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stücks Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 5.

Verpackung u. Verschluß.

Die Verpackung muß nach Maaßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schwereren Sendungen bis zum Gewicht von 6 Pfd. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfd. und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth deklarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, so wie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingereichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Digitized by Google

Briefe mit deklarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der deklarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Nath gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Nath nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Post-Güter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse z. B. durch die Worte „auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 8.

Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Stroh-Waaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thon-Waaren, so wie schnell in Fäulniß übergehende Sachen, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den In-

Digitized by Google

halt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme=Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

§. 9.

Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

Schießpulver, Feuerwerks=Gegenstände, Reib= und Streichzündhölzer, Reib= und Streichzündschwämme, Reib= und Streichzündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, so wie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den anderen Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

§. 10.

Streif- oder Kreuz-Band-Sendungen.

Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospekte, Preis=Courante, Lotterie=Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correctur=Bogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstände zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, broschürt oder uneingebunden unter Streif= oder Kreuz=Band eingeliefert werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif= oder Kreuz=Band ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es soll jedoch gestattet sein;

1. den Preis=Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben Datum und Unterschrift,
2. der Adresse eines Streif= oder Kreuz=Bandes den Namen oder die Firma des Absenders,
3. den Correctur=Bogen Aenderungen und Zusätze, sofern solche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken,

hinzuzufügen.

Unter einem Streif= oder Kreuz=Bande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adreß=Umschlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif= oder Kreuz=Band das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Der Streif= oder Kreuz=Band muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Post=Beamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter Streif= oder Kreuz=Band gestattet ist. Läßt sich der Streif= oder Kreuz=Band nicht abstreifen, so ist der Post=Beamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuz-Band wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung, der Satz von 6 Silberpfennigen pro Zollloth excl. erhoben.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Sendungen unter Streif- oder Kreuz-Band bis 16 Zollloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt.

§. 11.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern.

Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Post-Beamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Für dergleichen Sendungen wird für je 2 Zollloth excl. das einfache Brief-Porto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefporto erhoben.

Der, der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austaxirung mit derselben zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu taxiren.

§. 12.

Rekommandation.

Die Rekommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuz-Band-Sendungen, und
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte „rekommandirt" ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von den Adressaten auszustellende Empfangsbekenntniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Vermerk: „gegen Ablieferungsschein", auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Für rekommandirte Briefe, so wie für rekommandirte Sendungen unter Band (§. 10.) oder mit Proben (§. 11.) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten.

Rekommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 13.

Werths-Deklaration.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maaßgebend sein soll:

1. bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und

Digitized by Google

2. bei anderen Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes (§. 3.) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4), angegeben werden.

Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken und es darf der deklarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen Goldmünzen oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Dokumenten ist nicht der Nennwerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Dokumenten, Wechseln und ähnlichen Dokumenten ist nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich beizumessen, wenn die Assekuranz-Gebühr nach der deklarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Assekuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Assekuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit deklarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 14.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuz-Band-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 15.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten, dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

Digitized by Google

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind a. Dienst-Stunden.
1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Post-Direktionen sind ermächtigt:
1. bei einzelnen Post-Anstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen alleinstehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3. die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Fest-Tagen zu beschränken.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die Schlußzeit tritt ein: b. Schlußzeit.
1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuz-Band-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungs-Schein nicht zu ertheilen ist,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Auf Eisenbahn-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werthsdeklaration,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird diese Schlußzeit um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Direktionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen.

Digitized by Google

Dergleichen Maaßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, tritt die Schlußzeit der Annahme mit Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

§. 16.

Einlieferungs-Schein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorstehenden und folgenden Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 17.

Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w.

Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können am Absendungs-Orte bis zum Abschlusse der Post und am Bestimmungsorte vor deren Bestellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungs-Scheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

Erfolgt die Rücknahme einer Sendung nach den vorstehenden Bestimmungen erst am Bestimmungsorte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des Porto und der Gebühren geschehen. Erfolgt dieselbe aber schon am Abgangsorte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und baar gezahlte Porto- und Gebühren-Beträge erstattet. Eine Erstattung dessen, was an Porto und Gebühren durch Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, findet jedoch in diesem Falle nicht Statt.

§. 18.

Herstellung des Verschlusses u. Eröffnung der Sendungen durch die Post-Beamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des

Digitized by Google

Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungs-Orte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maaßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder, über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maaßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

§. 19.

Umfang d. Verbindlichkeit der Post-Verwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1. auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
2. auf gewöhnliche und rekommandirte Streif- und Kreuz-Band-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthsdeklaration,
4. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuz-Band-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Post-Verwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

So weit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth deklarirt ist, und Packete, ihr Werth mag deklarirt sein oder nicht, auf

Digitized by Google

Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Lokalverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a. für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuz-Band) . . . . 1 Sgr.
b. für einen rekommandirten Brief einschließlich der Rekommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.
c. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . 1 Sgr.
d. für einen Brief mit Geld zum Betrage von 1 bis 50 Rthlr. . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeklarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennig erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Orts der Postanstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben

der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.

a. für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;
b. für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.;
c. für Briefe mit Insinuations-Dokumenten;
d. für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;
e. für Retourbriefe ohne Unterschied des Gewichts.

Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.:

a. für Briefe und Packete über 16 Loth;
b. für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten;
c. für rekommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt;
d. für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, insofern der Land-Briefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Digitized by Google

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestell-Geldsätze bleiben auch ferner bestehen.

§. 20.

Zeit der Bestellung.

Die Post-Behörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Orts-Briefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

a. Expreß-Briefe.

Briefe und Begleitbriefe zu Packeten mit dem Vermerke auf der Adresse:

„durch Expressen zu bestellen"

müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Mit dem Begleitbriefe wird das Packet zugleich bestellt, wenn dasselbe nicht mehr als 5 Pfund wiegt. Schwerere Packete müssen auch in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit declarirtem Werthe wird nur das Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Briefe mit einem anderen als dem eben angegebenen Vermerke, z. B. mit dem Vermerke „sofort zu bestellen" oder „cito" oder „citissime" haben auf eine schleunigere als die gewöhnliche Bestellung keinen Anspruch.

Für die expresse Bestellung ist zu entrichten:

a. wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Postanstalt erfolgt, für einen Brief $2\frac{1}{2}$ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewicht von 5 Pfund 5 Sgr.;

b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile $2\frac{1}{2}$ Sgr. und für jede viertel Meile $1\frac{1}{4}$ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

b. Briefe mit dem Vermerke „post restante".

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse „post restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 21.

An wen die Bestellung geschehen muß.

Die Bestellung erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen, und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Digitized by Google

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigte in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Brief, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoir-Beamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1. einer recommandirten Sendung (§. 12.) oder
2. eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 19. Nr. 3.) oder
3. eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 19. Nr. 4.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 22.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 21. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 21. Die Aushändigung erfolgt

Digitized by Google

alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegestand abholen läßt.

§. 23.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleit-Briefe und der Formulare zu d. Ablieferungs-Scheinen.

Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, und recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22.), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

Digitized by Google

§. 24.

Nachsendung.

Hat der Adressat seinen Aufenthaltsort oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so ist die Postverwaltung ermächtigt, ihm

1. gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. gewöhnliche und recommandirte Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. Briefe mit Insinuations-Documenten und
4. gerichtliche Erlasse gegen Aufgabeschein

nachzusenden, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

§. 25.

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach §. 24. nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Post-Anstalten befugt, Briefe u. s. w. als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;
2. wenn die Sendung mit dem Vermerke: „poste restante" versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. 20.);
3. wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des §. 22. gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer von der Ausgabe-Stelle entfernt, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur insofern Statt, als bei einer bloßen Entgegennahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Packeten ohne Werths-Declaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Post-Anstalt nach Verlauf von acht Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verwarnung, daß, wenn die Abholung nicht binnen anderweiten acht Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet — erfolge, insofern es sich um eine Sendung handelt, über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Packet ohne Werths-

Digitized by Google

Declaration handelt, dasselbe an die Ober-Post-Direktion zum Verkaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

§. 26.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 25. unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Post = Anstalt des Abgangs = Ortes zurückgesandt. Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post = Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post = Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2. bei Packeten mit und ohne Werthsdeclaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Postanstalt des Abgangs-

Digitized by Google

ortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungsbezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurück geschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 27.

Baare Einzahlungen.

Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen).

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werths-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf." vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Dem Adressaten wird ein Formular zum Ablieferungsschein Behufs der Erhebung des eingezahlten Betrages ertheilt, welches nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (§. 21.) bestellt werden darf.

Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den untersiegelten und mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Ablieferungsschein überbringt und sind hierbei die für die Aushändigung von Sendungen mit declarirtem Werthe gegebenen Vorschriften maaßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Ablieferungsschein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a. das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;

b. die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst

Digitized by Google

aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr.

§. 28.

Vorschuß-Sendungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge in kassenmäßigem Gelde bis zu 50 Rthlr. einschließlich von Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungsbezirks einzuziehen und an den Absender auszuzahlen (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch recommandirt sein.

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleitbriefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Vorschuß Rthlr. Sgr. Pf. und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke: „post restante.“

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Post-Vorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Postvorschüsse ist zu entrichten

a. das tarifmäßige Porto für den Brief rc.,
b. an Pro=Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht,
unter 5 Sgr. nichts,
von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern
a. bis 10 Rthlr. . . . . 1 Sgr.
b. über 10 Rthlr. außer den Sätzen bis 10 Rthlr. . ½ Sgr.

§. 29.

Estafetten-Beförderung. a. Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchem Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigungs- und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte §. 49. bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

Digitized by Google

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen. e. Bestellung am Bestimmungsorte.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt: 15 Sgr. f. Zahlungssätze f. Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Carriols befördert werden.

Nur die Postanstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preuß. Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (§. 45.).

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für soviel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe resp. Haltepunkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so

ist dies zuläßig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditionsgebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g. Zahlungs-Sätze f. Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen wird erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
b. das tarifmäßige Porto nach Maaßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h. Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

§. 30.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maaßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zuläßig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbrief-Bestellgeldes

Digitized by Google

ist gestattet, jedoch nur mit der Maaßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, dem Absender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Postbeamten attestirt und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Post-Verwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverte zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Satzes von 5 Prozent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 31.

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: Meldung zur Reise.

a. bei den Post-Anstalten, oder

b. an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a. bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Baichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 15.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b. an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 32.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Eckel erregenden Uebeln behaften sind;

Digitized by Google

2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 33.

Passagierbillet.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzügen abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 34.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Digitized by Google

Das Personengeld kömmt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Postanstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maaßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischen-orte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Postanstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c. für Kinder.

Für Kinder, in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 35.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in

Digitized by Google

allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Kommunikation in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 36.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 37.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Kabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maaßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei kombinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c. bei Reisen nach Zwischen-Orten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. bei Reisen v. Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 38.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 8. und 10.).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 31.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 39.

Ueberfracht-porto.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maaßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, so weit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile

Digitized by Google

1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäcks deklarirt, so wird das Werthsporto nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen deklarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Pesonengeld.

§. 40.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 41.

Passagierstuben Beschwerdebuch

Zur Bequemlichkeit dre Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft

und

4. beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 42.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

Digitized by Google

§. 43.

Nebenkosten.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld 2c. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 44.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 45.

Zahlungssätze. a. für d. Pferde.

In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen wird

für ein Extrapostpferd	10	Sgr.
für ein Courierpferd	15	Sgr.

in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz:

für ein Extrapostpferd	12½	Sgr.
für ein Courierpferd	17½	Sgr.

auf die Meile gezahlt.

b. Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4	Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4	Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½	Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisekasten pro Meile	7½	Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

Digitized by Google

c. Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungskosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes gezahlte Extrapostpferd pro Meile . . . . . 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile . . . . — Sgr. 4 Pf.

g. Kommunikationsabgaben

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . . . 7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . 7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile 5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Station angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maaßgabe der direkten Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld beim Aufenthalt d. Reisenden unterwegs.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Zahlung bei Abbestellung v. Extraposten 2c.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, so wie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n. Zahlung bei Entgegensendung v. Extrapost- 2c. Pferden

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2. das tarifmäßige Extrapostgeld
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

Digitized by Google

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten &c. nach Orten unter 2 Meilen.

Für Beförderung zwischen 2 Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapoststation und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für 2 Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als 2 Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Satze ist für die überschießenden Viertel- &c. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende Pfennige	3	Pf.	oder	¼	Sgr.
=	4	=	5	=	=	6	=	=	½	=
=	7	=	8	=	=	9	=	=	¾	=
=	10	=	11	=	=	12	=	=	1	=

angesetzt.

r. Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 46.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- rc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nötig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrts-Orte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungs-Orte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des einge-

zahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 47.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung. Bespannung.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt. a. Wege.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen;

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

Die Wagen werden in die unter lit. d angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten. b. Wagen.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend. c. Ladung.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Lade zu	80	=
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	=
1 Mantelsack zu	50	=

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur: d. Pferdezahl.

Digitized by Google

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillon.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1408	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Digitized by Google

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hilfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

c. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wieviel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl der Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Postanstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Abweichung von den Normen:
aa. in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Postanstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht

mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. in Folge einer Vereinbarung zwischen d. Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 48.

Abfertigung.

a. bei vorausbestellten Extraposten u. Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. bei nicht vorausbestellten Extraposten u. Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 49.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Digitized by Google

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen	Couriere								Extraposten							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund	Min.	Stund	Min.	Stund	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund	Min	Stund.	Min	Stund.	Min.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	28	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von 2 Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für
2 chaussirte Meilen mit . . . — St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes
für 2 unchaussirte Meilen mit . . 1 „ — „ „ 1 „ 10 „

überhaupt 1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

Digitized by Google

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltes darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit b. nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 50.

Postillone.
a. Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangenfarbenem Tuche mit dem Postschilde zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabakrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für d. Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wechsel mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. das Vorfahren b. Post-

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden

Digitized by Google

soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen. oder Gasthause.

i. Führung der Pferde. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. d. Postillone müssen sich mit d. reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen. Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 51.

Begleitzettel. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte der Ortspost-Anstalt oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunfszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 52.

Besondere Bestimmungen. Die Postanstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a. in Bezug auf reitende Couriere. Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den

Digitized by Google

mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde, Quartier rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Postanstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b. in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Postanstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglemensmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. September 1852 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 21. August 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3610. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ꝛc. und des Rechts zur Erhebung von Chaussee-Geld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zur Sömmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda;

= 3611. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1852, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn;

= 3612. die Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom 24./30. Juli 1835 wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes auf Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Banat. Vom 29. Juli 1852; und

= 3613. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, so weit dieselben in den Hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Cours haben, vom 1. September 1852 ab dort außer Kurs gesetzt werden.

Digitized by Google

Das 33. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3614. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Oudler über Reuland bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn;

= 3615. das Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes. Vom 21. Juli 1852; und

= 3616. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Aufbringung der Deichkassen-Beiträge von den am rechten Warthe-Ufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücken.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und viertel Kronen-Thaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. Mts. in Bezug auf die Hohenzollernschen Lande zu bestimmen geruhet, daß die halben und viertel Kronen-Thaler, so weit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Cours haben, vom 1. September d. J. an außer Cours gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr angenommen, die gedachten Münzen dagegen bis zum 1. Oktober d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 19½ Xr. bei der Königlichen Landes-Kasse zu Sigmaringen eingelöset werden sollen.

Die Königliche Regierung wird von der obigen Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt und zugleich veranlaßt, dies durch das nächste Regierungs-Amtsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. August 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
Horn.

An
die Königliche Regierung
zu Liegnitz.
I. 13,204.
III. 19,519.

Digitized by Google

Bekanntmachung,
betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. März 1852 ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850.

Bereits in unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J. ist den Inhabern der durch dieselbe gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 eröffnet, daß die Einreichung derselben schon vom 1. September d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße No. 30 Parterre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen geschehen kann, worauf später nach erfolgter Verifikation der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden können.

Indem wir diese Bekanntmachungen in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß vom 1. Oktober d. J. ab die Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen aufhört und daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 auch die dazu gehörigen vier Zins-Coupons der ersten Serie No. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Oktober 1852 bis dahin 1854 umfassen, unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen; widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 13. August 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 119. Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Prov. Gewerbeschule in Görlitz. I. G. 6898.

Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist seit Ostern d. J. zu Görlitz eine Provinzial-Gewerbeschule errichtet und am 26. April c. eröffnet worden.

Die Provinzial-Gewerbeschule soll wesentlich dazu dienen, ihre Schüler für die Theilnahme am Unterricht im Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin vorzubereiten. Unter Leitung dreier Lehrer werden die Schüler der Anstalt in einem zweijährigen Cursus in der reinen Mathematik, Physik, Chemie, chemischen Technologie, Mineralogie, Mechanik, Maschinenlehre, Bau-Constructionslehre, so wie im Zeichnen und Modelliren unterrichtet. Ueberall wird hierbei die Anwendung des theoretischen Wissens auf die Gewerbe berücksichtigt.

Die Aufnahme der Zöglinge ist an die Bedingungen geknüpft:

daß der Aufzunehmende mindestens 14 Jahre alt sei, nicht blos deutsch geläufig lesen, sondern auch durch Lesen eines, seinem Gesichtskreise entsprechenden Buches sich unterrichten könne, — daß derselbe deutsch ohne grobe, orthographische Fehler leserlich zu schreiben verstehe, mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen rechnen könne und die Rechnungen auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben anzuwenden verstehe, auch ebene gradlinige Figuren und prismatische Körper praktisch auszumessen wisse und Uebung im Zeichnen besitze.

Das jährliche Schulgeld beträgt 12 Rthlr., das Eintrittsgeld 2 Rthlr. Anmeldungen der Schüler erfolgen bei dem Dirigenten der Anstalt, Herrn Romberg.

Indem wir diese neu errichtete Anstalt allen denen, welche ihren Kindern und Zöglingen die Vortheile einer höhern gewerblichen Ausbildung zu Theil werden lassen wollen, angelegentlichst zur Benutzung empfehlen und beim Semester-Abschluß zum Besuche einladen, bemerken wir nur noch, daß denjenigen Schülern, welche in einzelnen Fächern noch einiger Nachhülfe bedürfen, die Gelegenheit gegeben ist, sich an dem Unterricht der mit der Anstalt in naher Beziehung stehenden Handwerker-Fortbildungsschule zu betheiligen.

Liegnitz, den 13. August 1852.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach Artikel XVIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs soll in den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmanne des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen worden ist, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht habe. Nach der ferneren Bestimmung des Artikel XVIII. wird durch die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmanne die Verjährung unterbrochen.

Da hiernach für die klagende Partei leicht Nachtheile entstehen können, wenn sie wegen Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Behinderung des kompetenten Schiedsmannes sich an ihn nicht zu wenden, oder das erforderliche Attest desselben nicht zu erlangen vermag, so haben wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung zu Liegnitz die Substitution benachbarter Schiedsmänner für den Verhinderungsfall im Voraus allgemein regulirt, wie sich aus nachstehender Nachweisung das Nähere ergiebt:

Digitized by Google

Nachweisung

der zum Bezirk der Regierung in Liegnitz und zum Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau gehörigen, zu gegenseitiger Vertretung der Schiedsmänner bestimmten Schiedsmannsbezirke.

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
	a. Kreis Bunzlau.	
1	Aslau.	Rosenthal.
2	Borgsdorf.	Lorenzdorf.
3	Birkenbrück.	Herrmannsdorf.
4	Buchwald.	Kittlitztreben.
5	Eckersdorf.	Uttich.
6	Eichberg.	Wiesau.
7	Dobrau.	Tillendorf.
8	Gnadenberg.	Groß Krausche.
9	Günthersdorf.	Waldau.
10	Greulich.	Gremsdorf.
11	Gießmannsdorf.	Seiffersdorf.
12	Klein-Gollnisch.	Groß Gollnisch.
13	Gersdorf.	Ullersdorf.
14	Hartmannsdorf.	Lehngüter.
15	Hinterhaide.	Neuhammer.
16	Herzogswaldau.	Naumburg a./Q.
17	Alt-Jäschwitz.	Neu-Jäschwitz.
18	Kroischwitz.	Ottendorf.
19	Klitschdorf.	Wehrau und Thommendorf.
20	Klein-Krausche.	Warthau und Looswitz.
21	Liebichau.	Ober-Mittlau.
22	Lichtenwaldau.	Neundorf.
23	Modlau.	Neuhammer.
24	Paritz.	Siegersdorf.
25	Possen.	Thiergarten.
26	Rückenwaldau.	Hinterhaide.
27	Nieder-Schönfeld.	Ober-Schönfeld.
28	Ob.-Thomaswaldau u. Wolfshain.	Nieder-Thomaswaldau.
29	Tschirne und Tiefenfurth.	Gersdorf.
	b. Kreis Freistadt.	
1	Ober-Siegersdorf.	Bullendorf.
2	Weichau, Reinshain und Neudorf.	Langhermsdorf.
3	Niebusch.	Rohrwiese.
4	Hartmannsdorf u. Droschheidau.	Pürben u. Steinborn.
5	Seiffersdorf.	Brunzelwaldau u. Altenau.
6	Ob., Mitt. u. Ndr. Herzogswaldau.	Streidelsdorf.
7	Fürstenau.	Hähnchen.
8	Haydau.	Erkelsdorf.
9	Liebschütz, Teichhof und Freibraun.	Reichenau und Heinzendorf.
10	Modritz, Kuffer, Alt-Neusalz und Alt-Fähre.	Rauden.
11	Alt-Tschau, Ober-Mittel u. Nieder-Neu-Tschau und Költsch.	Tschiefer, Thiergarten u. Aufhalt Königl.

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
12	Kölmchen, Liebenzig, Eichau und Kattersee.	Lippen.
13	Dorf Schlawa, Rädchen, Hammer u. Poln. Tarnau.	Stadt Schlawa u. Laubegast.
14	Goihle, Sperlingswinkel und Aufzug.	Pürschkau.
15	Alt- und Neu-Grochwitz.	Alt- u. Neu-Bilawe u. Landskron.
16	Rosenthal und Schönaich.	Reinberg.
17	Carolath u. Hohenborau.	Aufhalt (Fürstl.)
18	Beuthen mit Obermühle.	Groß-Würbitz. Klein-Würbitz. Bäsau. Zöbelwitz. Nenkersdorf. Beitsch. Deutsch-Tarnau. Krolkwitz. Pfaffendorf und Malschwitz.
19	Lessendorf und Wallwitz.	Bielitz. Döhringau. Nettschütz. Röhlau. Zyrus. Zölling und Zecklau.
20	Freistadt, Nieder-Siegersdorf.	Schönbrunn und Tschöpplau.

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
21	Stadt Neusalz. 1.	Stadt Neusalz. 2.
22	Neustädtel.	Poppschütz. Lindau. Windischbohrau. Scheibau und Kuhnau.
23	Herwigsdorf. Großenbohrau u. Zissendorf.	Freistadt.

c. Kreis Glogau.

1	Schwusen.	Wilkau mit Immersatt.
2	a. Guhlau. b. Klautsch.	c. Lerchenberg, Oberau, Groß-Vorwerk, Zerbau.
3	Biegnitz. Klein-Gräditz. Rabsen, Neusabel, Tschopitz.	Moßwitz u. Klein-Vorwerk.
4	Kostadel u. Alt-Sabel.	Kotzemeuschel.
5	Kuttlau, Neukranz und Glogischdorf.	Hoeckricht und Tschepplau.
6	Altkranz.	Linden (beide Antheile).
7	Merzdorf, Salisch und Berg-Vorwerk.	Alt-Strunz, Neu-Strunz und Waldvorwerk.
8	Noßwitz, Weidisch, Ober- u. Nieder-Zarkau.	Görlitz, Sieglitz, Tauer.

Digitized by Google

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.		Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
9	Ober- u. Nieder-Schrepau.	Borkau mit Sabor, Beuthnig u. Priedemost.	20	Kummernick und Suckau.	Gusitz u. Trebitsch.
10	Weißholz.	Drogelwitz, Golgowitz, Mülchau, Putschlau, Reinberg u. Woischau.	21	Stadt Polkwitz.	Ober-Zauche.
11	Kattschütz. Kottwitz. Leschkowitz. Pürschen. Wettschütz und Würchland.	Rietschütz, Schabitzen, Jllgowitz und Rettkau.	22	Nieder-Polkwitz. (städt. Antheil.)	Nieder-Polkwitz. (Martins-Anth.)
12	Bautsch u. Simbsen	Tschirnitz.	23	Buchwald, Klemnitz, Thamm, Neuheidau u. Neuhammer (Thammer Antheil).	Kunzendorf, Greiff, Ober-Neudeck, Nieder-Neudeck, Neuhammer (Kunzendorfer Anth.)
13	Kreidelwitz und Friedrichsdorf.	Gramschütz.	24	Andersdorf, Berndorf, Carstendorf, Leipe, Groß-Logisch mit Guttenstedt, Ransdorf und Wiesau.	Hainbach und Töppendorf.
14	Quilitz.	Groß und Klein-Obisch.			
15	Jätschau.	Gurkau und Schmarsau.			
16	Brostau, Beichau, Rauschwitz, Schloin.	Gusteutschel, Leutbach, Kl. Logisch, Mahnau, Modlau.	25	Kosel.	Meschkau und Quaritz.
17	Jakobskirch.	Hermsdorf.	26	Klopschen.	Druse, Grabich, Gustau, Hühnerey, Karitsch, Pudel, Schrien, Weichnitz und Würchwitz.
18	Bansau mit Neusorge, Klein-Kauer und Gollschwitz.	Arnsdorf mit Musternick.			
			27	Denkwitz.	Nilbau u. Ziebern.
19	Dammer.	Altwasser, Groß-Gräditz mit Grögersdorf, Hochkirch, Porschütz, Groß-Schwein, Kl.-Schwein mit Pinquart, Tarnau und Wilschau.	28	Fröbel, Herrndorf, Gleinitz, Kladau, Schlatzmann u. Stumberg.	Brieg, Doberwitz, Skeyden, Klein-Tschirne und Weckelwitz.
			29	Baunau, Dalkau, Großkauer, Mangelwitz, Reihe, Samitz u. Seppau.	Schönau, Kutschwitz, Mürschau, Wühlelsen und Annaberg.

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
30	Glogau 1. 6. 12. Polizeibezirk.	Glogau 2. u. 11. Bezirk.
31	Glogau 3. 4. Bez. dto. 5. 9. Bez.	Glogau 7. 8. 10. Bezirk.

d. Kreis Görlitz.

1	Crobnitz, Döbschütz, Krischa, Melaune, Meuselwitz, Prachenau, Schöps.	Arnsdorf und Hilbersdorf.
2	Biesig, Dittmannsdorf, Mengelsdorf, Ober- u. Nieder-Reichenbach.	Stadt Reichenbach.
3	Friedersdorf, Jauernick, Deutsch-Paulsdorf.	Gersdorf, Holtendorf, Markersdorf.
4	Groß- u. Klein-Biesnitz, Cunnerwitz, Ober- und Nieder-Pfaffendorf, Rauschwalde, Schlauroth.	Deutsch-Ossig, Klein-Neundorf, Nickrisch, Niecha, Nieda, Tauchritz.
5	Ebersbach, Girbigsdorf, Klingewalde, Liebstein, Ober- u. Nieder-Ludwigsdorf, Siebenhufen.	Königshain.

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
6	Deschka, Krauscha, Ober-Neundorf, Zentendorf, Zodel.	Nieder-Bielau, Lissa, Penzig, Ober- u. Nieder-Penzighammer.
7	Ob.-Bielau, Ob.- u. Nieder.-Langenau, Schützenhain.	Heidewaldau und Rothwasser.
8	Gruna, Kieslingswalde u. Rachenau.	Lauterbach, Lichtenberg, Stangenhain, Troitschendorf.
9	Hennersdorf, Leopoldshain, Sercha.	Hochkirch, Sohra, Sohrneundorf.
10	Birkenlache, Neuhammer, Rauscha, Schnellförtel, Schönberg, Stenker.	Heiligensee, Kohlfurth, Mühlbock, Schnellfurth, Tiefenfurth.
11	Kosma, Köslitz, Leschwitz, Posottendorf.	Lomnitz, Nieda, Wendischossig, Radmeritz.
12	Hermsdorf, Kuhna, Thielitz.	Moys.

Kreis Goldberg.

1	Ober-Adelsdorf.	Nieder-Leisersdorf.
2	Nieder-Adelsdorf.	Modelsdorf.

Digitized by Google

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
3	Altenlohm.	Kreibau.
4	Ober-Alzenau und Töppendorf.	Nieder-Alzenau u. Neuschweinitz.
5	Ganz Bärsdorf.	Siegendorf.
6	Baudmannsdorf und Gohlsdorf.	N.-Schellendorf und Schierau.
7	Ganz Bielau.	Hermsdorf H.
8	Bischdorf und Gnadendorf.	Pohlswinkel.
9	Brockendorf und O.-Schellendorf.	Seifersdorf.
10	Burglehn.	Rechenberg, Ulbersdorf, Schmerbach und Kottwitz.
11	Conradsdorf mit Ueberschär und Grüssiggrund.	Woitsdorf.
12	Giersdorf.	Rothbrünnig.
13	Ganz Göllschau, Nieder-Bärsdorf, Michelsdorf und Petschendorf.	Haynauer Vorwerke.
14	Gröditz, Gröditzberg und Wittchenau.	Neudorf a/Gbg.
15	O.-Harpersdorf.	Armenruh.
16	N.-Harpersdorf.	Probsthain.
17	Hermsdorf G.	Seiffenau.
18	Hohendorf.	Riemberg.
19	Hockenau.	Hainwald.
20	Kaiserswaldau.	Radchen.
21	Kosendau.	Röchlitz und Kopatsch.
22	Ober- u. Mittel-Leisersdorf.	Ober-, Nieder-Leisersdorf.
23	Ober- ꝛc. Lobendau, Scharfenort, Blumen.	Nieder-Lobendau.
24	Moschendorf.	Märzdorf.
25	Neudorf a/Rwge.	Hohberg.
26	Oberau.	Goldberger Vorwerke.
27	Peiswitz und Knobelsdorf.	Schönfeld.
28	Petersdorf.	M.-Steinsdorf.
29	Pilgramsdorf.	Ulbersdorf G.
30	Pohlsdorf.	Steudnitz, Panthenau und Doberschau.
31	Reissicht H.	Tschirbsdorf.
32	Samitz.	Vorhaus.
33	St. Hedwigsdorf.	Ober-Steinsdorf.
34	Straupitz.	Tscheschendorf.
35	Tammendorf.	Wittgendorf.
36	Wilhelmsdorf.	Georgenthal.
37	Wolfsdorf, Geiersberg und Flensberg.	Steinberg und Taschenhof.
38	Hainau 1. Bezirk.	Hainau 2. Bezirk.
39	Goldberg 1. Bez.	Goldberg 2. Bez.
40	dto. 3. dto.	dto. 4. dto.

f. Kreis Grünberg.

1	Grünberg 1. Bez.	Grünberg 2. Bez.
2	dto. 3. dto.	dtr. 4. dto.

Digitized by Google

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
3	Stadt Rothenburg.	Polnisch Nettkow.
4	Stadt Deutsch-Wartenberg.	a. Dorf Deutsch-Wartenberg, b. Cunersdorf, Friedersdorf u. Zauche.
5	Boyadel.	Pirnig.
6	Dammerau.	Saabor.
7	Drehnow.	Groß-Lessen.
8	Grünwald.	Kolzig.
9	Günthersdorf.	Kl.-Heinersdorf.
10	Kleinitz.	Schwarmitz.
11	Stadt Kontopp.	Kolzig.
12	Külpenau.	Günthersdorf.
13	Lawalde.	Mittel-Ochelhermsdorf.
14	Lättnitz.	Schloin.
15	Mittel-Ochelhermsdorf.	Schweinitz I. Anth.
16	Prittag.	Saabor.
17	Sawade.	Prittag.
18	Schertendorf.	Poln. Nettkow.
19	Schweinitz I. Anth.	Schweinitz II. Ant.
20	Dorf Deutsch-Wartenberg, Bobernig und Mittritz.	Cunnersdorf, Friedersdorf und Zauche.

g. Kreis Lauban.

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
1	Ganz Beerberg.	Marklissa mit Kl.-Beerberg.
2	Bellmannsdorf mit Ober-Halbendorf.	Berna mit Pert.
3	Berna mit Pert.	Küpper mit Pert.
4	Berthelsdorf und Neu-Berthelsd.	Wingendorf.
5	Eckersdorf.	Gießhübel.
6	a. Friedersdorf mit Pertinenz., b. N.-Thiemendorf.	Logau mit Schles. u. Sächs. Haugsdorf und Wünschendorf.
7	Nieder-Geibsdorf.	Ober-Geibsdorf mit Neukretscham.
8	Alt-, Neu- u. Ober-Gebhardsdorf, Elsterwalde, Augustthal und Neu-Scheibe.	Alt-Scheibe.
9	Nieder- u. Mittel-Gerlachsheim mit Carlsdorf.	O.-Gerlachsheim.
10	Goldentraum.	Tzschocha mit Rengersdorf und Pertinenzien.
11	Nieder-Halbendorf mit Pert.	Schönberg mit Nicolausdorf.
12	Harta mit Pert.	Wiesa.
13	a. Hartmannsdorf, b. Ober- u. Nieder-Oertmannsdorf.	Schadewalde mit Prettin.
14	Ganz Heidersdorf mit Hohberg.	Nieder-Linda.
15	N.-Hennersdorf.	Ob.-Hennersdorf, Stolzenberg und Schreibersdorf.

Digitized by Google

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
16	Holzkirch und Kerzdorf.	Nieder-Steinkirch.
17	O.-Langenöls.	a. Mittel-Langenöls mit Pert. b. N.-Langenöls.
18	Lauban 1. Bezirk.	Lauban 2. u. 3. Bezirk.
19	Ober-Lichtenau.	Nieder-Lichtenau.
20	Nieder-Linda.	Ob.-Mittel-Linda.
21	Bergstraß, Straßberg, Heide.	Wiegandsthal.
22	Meffersdorf.	a. Grenzdorf, b. Neu-Gersdorf.
23	Pfaffendorf.	Ober- und Nieder-Schönbrunn.
24	Seidenberg, Ostrichen, Zwecka, Ober- u. N.-Rudelsdorf und Wilka.	Alt-Seidenberg.
25	Schwerta.	Volkersdorf.
26	Steinbach.	a. Friedersdorf mit Pert. b. Vogelsdorf.
27	Ober-Steinkirch.	Mittel-Steinkirch.
28	Ober-Thiemendorf.	Mittel-Thiemendorf u. Hennig.

h. Kreis Liegnitz.

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
	Stifts Alt-Läst mit Amts-Alt-Läst und Rogau.	Koitz.
2	Arnsdorf.	Jacobsdorf.
3	Ausche mit Klein-Jänowitz.	Poselwitz mit Campern, Koiska u. Zobel.
4	Groß-Baudis, Klein-Baudiß u. Jenkau.	Weißenleipe mit Mönchhof und Romnitz.
5	Barschdorf mit Groß- und Klein-Beckern, Carthaus, Steinweg, Speergasse, Blumengarten rc.	Liegnitz 5. Bezirk.
6	Bellwitzhof mit Weinberg und Schlauphof.	Gr.-Jänowitz mit Grayn, Dohnau und Koffendau.
7	Berndorf mit Kunzendorf und Tentschel.	Nicolstadt.
8	Bienowitz mit Schönborn.	Pohlschildern.
9	Dahme mit Spittelndorf, Möttig und Ueberschau.	Ober- und Nieder-Haidau, Pirl, Heinersdorf, Fischerende.
10	Dürschwitz mit Prinsnig.	Schützendorf.
11	Fellendorf.	Johnsdorf mit Lindenbusch und Annawerder.

Digitized by Google

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
12	Hochkirch mit Baben, Scheibsdorf, Schlottnig, Koischkau, Klein-Tinz und Eichholz.	Neudorf.
13	Kaudewitz mit Kniegnitz, Tschierskau, Tscharnikau, Liebenau und Raischmannsdorf.	Pohlwitz.
14	Koischwitz, Klemmerwitz, Greibnig und Kalthaus.	Dyas mit Hünern.
15	Kroitsch.	Wildschütz.
16	Kunitz mit Klein-Schildern.	Seifersdorf mit Jeschkendorf, Petersdorf und Rosnig.
17	Kuchelberg mit Thiergarten, Nieder- u. Sechshufen-Langenwaldau.	O.-Langenwaldau.
18	Groß-Läßwitz.	Wangten mit Ober-Wanaten, Ober- und Nieder-Kummernick.
19	Parchwitz, Leschwitz, Herrndorf und Merschwitz.	Stadt Parchwitz.

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
20	Mertschütz mit Gränowitz.	Klein- und Groß-Wandris und Würchwitz.
21	Pahlowitz mit Grosnig.	Rothkirch mit Gassendorf.
22	Pansdorf mit Boberau.	Seedorf.
23	Panten.	Pfaffendorf.
24	Prinkendorf mit Rudolphsbach und Willenbergsches Kons.	Liegnitzer Vorwerke mit Weißenrode.
25	Rosenau mit Bischdorf und Mankelwitz.	Wahlstadt mit Strachwitz.
26	Royn.	Groß-Tinz.
27	Ober-Rüstern mit Mittel-Nieder-Rüstern, Briese und Hummel.	Töpferberg mit Schwarzvorwerk und Grünthal.
28	Schimmelwitz.	Schmochwitz.
29	Waldau.	Sophienthal mit Dänemark und Weißenhof.
30	Liegnitz 1. Bezirk.	Liegnitz 2. Bezirk.
31	dto. 3. dto.	dto. 4. dto.

i. Kreis Löwenberg.

1	Löwenberg 1. Bez.	Löwenberg 2. Bez.
2	Greiffenberg.	Schoosdorf.
3	Friedeberg.	Röhrsdorf gräfl.
4	Liebenthal.	Geppersdorf.

Digitized by Google

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
5	Lähn.	Gießhübel.
6	Kunzendorf gräfl.	Querbach.
7	Neundorf gräfl.	Stöckigt.
8	Birngrütz.	a. Langwasser, b. Hennersdorf.
9	Plagwitz gräfl.	Zobten gräfl.
10	Kunzendorf unterm Walde.	a. Hagendorf, b. Neuland.
11	a. Deutmannsdorf, b. Lautersseiffen.	Hartliebsdorf.
12	Dippelsdorf.	Hohndorf.
13	Röhrsdorf gräfl.	Friedeberg a/Q.
14	Ober-Langenau.	Nieder-Langenau.
15	Flinsberg.	Querbach.
16	Gähnsdorf.	a. Seitendorf, b. Ludwigsdorf.
17	Querbach.	Rabischau.
18	Giersdorf.	Seitendorf.
19	Dürr-Kunzendorf.	Giersdorf.
20	Ober-Görisseiffen.	Hagendorf.
21	Hähnchen.	Ober-Kesselsdorf.
22	Hartelangen-vorwerk.	Groß-Rackwitz.
23	Zobten gräfl.	a. Hohndorf, b. Siebeneichen.
24	Ullersdorf.	a. Kl.-Röhrsdorf, b. Geppersdorf.
25	Spiller.	a. Johnsdorf, b. Matzdorf.
26	Mauer.	a. N.-Langenau, b. Tschischdorf.
27	Wünschendorf.	Matzdorf.
28	Märzdorf.	Dippelsdorf.
29	N.-Kesselsdorf.	Ober-Kesselsdorf.
30	Welkersdorf.	Schoosdorf.
31	Krummöls.	Ottendorf.
32	a. Rabischau, b. Neudorf gräfl.	Mühlseiffen.
33	a. Groß-Rackwitz, b. N.-Kesselsdorf.	Wenig-Rackwitz.
34	Schmottseiffen 1. Bezirk.	Schmottseiffen 2. Bezirk.
35	Wiesenthal 1. Bezirk.	Wiesenthal. 2. Bezirk.
36	Stöckigt.	Ottendorf.
37	Groß-Waldit.	Wenig-Waldit.
38	Wiesenthal.	Süssenbach.
39	Hohlstein.	Ludwigsdorf.
40	Ober-Hußdorf.	Lähn.
41	Gießhübel.	Ober-Langenau.

k. Kreis Lüben.

1	Stadt Lüben mit Altstadt.	a. Mallmitz mit Samitz. b. Guhlau.
2	Schwarzau mit Herzogswaldau u. Dittersbach.	Ossig mit Mukendorf.
3	Kniegnitz mit Klaptau.	Ziebendorf.
4	Brauchitschdorf.	Kaltwasser mit Neurode, Würtschhelle, Buchwald, Fuchsmühl und Lindhardt.

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
5	Peschkendorf.	a. Krummlinde u. Buchwäldchen, b. Reichen und Fauljoppe.
6	Mühlrädlitz.	Gugelwitz.
7	Sabitz.	a. Sprötchen, b. Michelsdorf.
8	Groß-Krichen.	Lerchenborn mit Bohlendorf.
9	Klein-Krichen.	Braunau.
10	Ober-Gläsersdorf mit Böckey.	Oberau mit Lübenwalde und Sperlingsmühl.
11	Jacobsdorf.	a. Krieghaide, b. Parchau.
12	Ndr.-Gläsersdorf mit Hummel.	Heinzendorf mit Neudorf und Neuguth.
13	Stadt Kotzenau mit Wengeln.	Klein-Kotzenau mit Birkfleck ꝛc.
14	Seebnitz.	Groß-Kotzenau mit Krebsberg und Grenz-Vorwerk.
15	Barschau und Polach.	Koslitz mit Talbendorf, Pilgrammsdorf, Jauschwitz ꝛc.
16	Eisemost mit Gühlichen.	Petersdorf mit Friedrichswaldau.

l. Kreis Rothenburg.

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
1	Rothenburg.	Noes.
2	Muskau.	Berg.
3	Nieder-Gebelzig.	Groß-Radisch.
4	Dessa.	Collm.
5	Diehsa.	Baarsdorf.
6	Jahmen.	Reichwalde.
7	Ober-Horka.	Uhsmannsdorf.
8	Cunnersdorf.	Ndr.-Rengersdorf.
9	Thiemendorf.	Ullersdorf.
10	Moholz	Trebus.
11	Daubitz.	Hammerstadt.
12	Leippa.	Steinbach.
13	Bremenhain.	Lodenau.
14	Spree.	Zoblitz.
15	Sagar.	Weißwasser.
16	Podrosche.	Nieder-Zibelle.
17	Boxberg.	Altliebel.
18	Schleiffe 1. Bezirk.	Schleiffe 2. Bezirk.

m. Kreis Sagan.

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
1	Stadt Sagan 1. Bez.	Sagan 2. 3. Bez.
2	Naumburg a./B. Groß-Dobritsch, Probstei Naumburg, Poppowitz, Eichvorwerk, Erdmannshof.	Alt- und Neu-Kleppen, Zedelsdorf.
3	Stadt Priebus.	Groß-Selten, Klein-Selten, Zessendorf, Leuthen.

Digitized by Google

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
4	Halbau.	Burau, Wiesau, Qumälisch, Ober- u. Nieder-Hartmannsdorf, Hausdorf.
5	Kottwitz.	Peterswaldau.
6	Reichenbach.	Neuwaldau, Lentschen.
7	Reichenau (Naumburg) Theuern, Pagans, Tschirkau.	Cosel, Kunzendorf, Schönaich.
8	Nieder-Gorpe u. Diebau.	Ober-Gorpe u. Ober- u. Nieder-Mednitz.
9	Bergisdorf, Altdorf, Luthröthe, Buschvorwerk, Greisitz, Nimbsch, Gladis-Gorpe, Wüste-Dobritsch.	Brennstadt und Altkirch.
10	Fischendorf, Schönthal.	Eckersdorf herz. dto. städt. Annenhof.
11	Ober-Buchwald.	Nieder-Buchwald.
12	Dittersbach und Georgenruh.	Ober- u. Nieder-Briesnitz, Kalkreuth, Rengersdorf.
13	Hertwigswaldau, Ablaßbrunn.	Schönbrunn.
14	Wachsdorf.	Märzdorf, Sag.
15	Hirschfeldau.	Küpper, Klein-Kothau, Charlottenthal.
16	Puschkau, Loos, Neuhammer.	Dober et Pause Eisenberg.
17	Dohms, Lipschau, Zeisau, herzogl.	Neudorf an der Tschirne, Neuhaus, Heiligensee.
18	Deutschmachen, Petersdorf, Sag.	Tschiebsdorf, Polnischmachen, Silber.
19	Zehrbeutel, Halbau, Birkenlache, Klix.	Freiwaldau und Sichdichfür.
20	Zeissau gräfl. Rädell, Saatz.	Cunau, Wolfsdorf. Zeipau, Hausdorf, Liebsen, Tschirndorf, Hermsdorf (Sag.) Alt- und Neu-Forst-Kolon.
21	Gräfenhain, Bogendorf, Tschöpeln.	Dubrau mit Schrothammer Hermsdorf (Prib.) Wendisch-Musta.
22	Quolsdorf, Märzdorf (Prib.) Möllendorf, Gr.-Petersdorf, Ziebern, Jenkendorf, Reichenau, Ruppendorf, Raussen.	Kochsdorf, Pechern, Wällisch, Jamnitz et Patag, Priebusser Vorwerke, Mühlbach mit Neudorf.

Digitized by Google

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
	n. Kreis Sprottau.	
1	Kunzendorf.	a. Mallmitz, b. Liebichau.
2	Waltersdorf und Sprottischwaldau.	Eckartswaldau, Ottendorf, Ulbersdorf, Reuthau, Nieder-Zauche.
3	Boberwitz und Ober- u. Nieder-Leschen.	Zirkau.
4	Ebersdorf, Hartau, Langheinersdorf, Walddorf.	Gießmannsdorf.
5	Alt- und Neu-Gabel.	Kaltenbriesnitz.
6	Bergvorwerk, Kunichen, Kortnitz, Sprottischdorf, Wichelsdorf, Zeisdorf, Hirtendorf.	Eulau, Girbigsdorf.
7	Dittersdorf.	Johnsdorf, Kaltdorf, Koberbrunn, Küpper, Mückendorf, Klein-Polkwitz, Schadendorf,
8	Bockwitz, Milkau, Suckau.	Metschlau.
9	Rückersdorf und Reussenfeldau.	Wittgendorf.
10	a. Stadt Primkenau.	c. Armadebrunn, Haselbach, Kl. Heinzendorf, Krampf.
	b. Bayerhaus, Kl.-Gläsersdorf, Karpfreis, Lauterbach, Wolfersdorf.	Langen, Neu-Vorwerk, Petersdorf, Primkenauer Schloß-Gemeinde, Weissig.
11	Sprottau 1. Bez.	Sprottau 2. Bez.

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir gleichzeitig die Herrn Schiedsmänner unseres Departements hierdurch an: sich nach derselben in Fällen der nothwendigen Vertretung bei Verhinderungen zu achten.

Glogau, den 3. August 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 93 und 94 des Reglements vom 6. Mai 1842 werden die Ergebnisse der von unserer Instituten-Haupt-Kasse abgelegten Jahres-Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1851 hiermit nachstehend veröffentlicht.

	Versicherungs-Summe in der						in Summa.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	rtlr.	
Am 1. Januar 1851 betrug die Versicherung .	12,697,570	862,120	1,122,950	2,558,190	952,700	4,586,270	22,779,800
Zugang pro 1851 .	834 460	41,110	50,260	54,630	18,150	85,020	1,083,630
Zusammen	13,532,030	903,230	1,173,210	2,612,820	970,850	4,671,290	23,863,430
Abgang pro 1851 .	292,880	22,930	39,900	80,010	28,510	169,110	633,340
Mithin bleibt ult. Dezember 1851 Vsicherung	13,239,150	880,300	1,133,310	2,532,810	942,340	4,502,180	23,230,090
und zwar:							
im Regierungsbezirk Breslau	5,050,950	338,020	558,040	1,101,740	535,650	1,927,000	9,511,400
" " Liegnitz	4,682,720	434,480	501,330	394,280	251,510	1,340,700	7,605,020
" " Oppeln	3,505 480	107,800	73,940	1,036,790	155,180	1,234 480	6,113,670
Summa wie oben	13,239,150	880,300	1,133,310	2,532,810	942,340	4,502,180	23,230,090

Digitized by Google

Wie seit Jahren der Fall, so haben sich auch pro 1851 wieder die Versicherungen, und namentlich die der ganz massiven Gebäude, und zwar:

in der 1. Klasse um . .	541,580 rtl.
= = 2. = = . .	18,180 =
= = 3. = = . .	10,360 =
Zusammen um	570,120 rtl.

vermehrt, dagegen die der feuerunsicheren, resp. hölzernen Gebäude abermals, und zwar:

in der 4. Klasse um . . .	25,380 rtl.	
= = 5. = = . . .	10,360 =	
und = = 6. = = . . .	84,090 =	
zusammen um . . .		119,830 rtl.

vermindert. Es haben sich daher nach Abrechnung dieses Abganges die Versicherungen im Jahre 1851 vermehrt um . 450,290 rtl.

Nach der obigen Rechnung hat die Soll-Einnahme pro 1851 betragen, und zwar:

		rtl.	sg.	pf.
	A. pro 1850 et retro			
1.	übertragener Bestand ex 1850 . .	5465 rtl.	— sg.	8 pf.
2.	an Rückerstattungen . . .	— =	— =	— =
3.	= Beitragsrückständen ꝛc. . . .	2858 =	16 =	8 =
	B. Currente Einnahme pro 1851			
4.	= ordentlichen Beiträgen . . .	75,859 =	23 =	4 =
5.	= außerordentlichen = (eine dergleichen Ausschreibung ist pro 1851 nicht nothwendig geworden)	— =	— =	— =
6.	an Strafgeldern	19 =	— =	— =
7.	= Zinsen- und Agio-Gewinn von zeitweise nutzbar angelegten Bestandsgeldern resp. angekauften Staatspapieren	877 =	14 =	9 =
	Summa der Einnahme	85,079 rtl.	25 sg.	5 pf.

hiervon sind pro 1851 zu zahlen gewesen, und zwar:

		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
	A. an Restausgaben pro 1850 et retro						
1.	an Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren ꝛc. . .	16 rtl.	4 sg.	6 pf.			
2.	an Brandschaden-Vergütigungen	2181 =	20 =	— =			
3.	für verlorene resp. beschädigte Feuerlöschgeräthe .	13 =	10 =	— =			
4.	an Spritzen-Prämien .	12 =	— =	— =			
	Latus	2223 rtl.	4 sg.	6 pf.	85,079 rtl.	25 sg.	5 pf.

Transport			2223 rtl.	4 sg.	6 pf.	85,079 rtl.	25 sg.	5 pf.
B. an currenten Ausgaben:								
1. Verwaltungskosten bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Direktion								
a. für Hülfsarbriter ꝛc. fixirte Remunerationen ꝛc.	690 rtl.	— sg.						
b. für Drucksachen zu Gebäude-Beschreibungs-Formularen	29 =	10 =						
c. den Baubeamten und Bauhandwerkermeistern, Brandschaden-Tax-Revisions-, sowie an Gebäude-Abschätzungs-Gebühren	93 =	18 =						
d. an Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten	200 =	— =						
zusammen			1012 =	28 =	— =			
2. an Brandschadenvergütigungen			63,912 =	4 =	7 =			
3. für verloren gegangene und beschädigte Feuerlöschgeräthe			274 =	1 =	— =			
4. an Spritzen-Prämien			258 =	— =	— =			
5. an Prämien für besonders verdienstliche Handlungen			3 =	— =	— =			
6. Prämien für den Entdecker eines Brandstifters			100 =	— =	— =			
Summa der Ausgabe						67,783 =	8 =	1 =
Es verbleiben daher						17,296 =	17 =	4 =
Hierzu treten noch die bei den später hier Erwähnung findenden eisernen Fonds der Societät, zum Sollstehenden Einnahme-Reste, mit						3982 =	5 =	5 =
Es sind daher am Rechnungsabschlusse pro 1851 verblieben in Summa						21,278 =	22 =	9 =
Latus						21,278 rtl.	22 sg.	9 pf.

	Transport	21,278 rtl. 22 sg. 9 pf.
und zwar:		
an Bestand (incl. 16,500 rtl. in Schlesischen Pfandbriefen Littr. A.	16,532 rtl. 7 sg. 3 pf.	
und = Einnahme-Resten	4,746 = 15 = 6 =	
Zusammen wie oben . .		21,278 rtl. 22 sg. 9 pf.
wovon dem eisernen Fonds . . .		20,551 rtl. 20 sg. 2 pf.

angehören.

Rücksichtlich des mehrerwähnten eisernen Fonds, mit dessen Bildung im Jahre 1851 hat begonnen werden können, wird bemerkt, daß dessen Einrichtung in der angegebenen Höhe dadurch bewirkt worden ist, daß demselben außer den Zinsen-Einnahmen rc. pro 1851 die bei der Auflösung der alten Provinzial-Städte-Feuer-Societät verbliebenen Bestandsgelderüberschüsse und Einnahmereste rc. sämmtlich wieder zugeführt worden sind, welche der neuen Provinzial-Städte-Feuer-Societät, nach Vorschrift des §. 3 der Ausführungs-Verordnung vom 6. Mai 1842, zwar vollständig überwiesen, jedoch in den für dieselbe so ungewöhnlich ungünstigen Jahren 1843/44 zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigung vorschußweise verausgabt worden waren.

Die Zahl der pro 1851 vergütigten Brandschaden beträgt 67, wodurch 305 Gebäude, theils zerstört, theils beschädigt worden sind, und zwar ihrer Beschaffenheit nach

154 Wohnhäuser,
66 Stallungen,
75 Scheuern,
1 Windmühle,
1 Kirche,
1 Schulhaus,
1 Rathhaus,
und 6 Fabrikgebäude.

Obgleich der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung auch pro 1851 wieder öfterer hervorgetreten ist, so hat doch der weitere Verfolg desselben in den meisten Fällen wegen Mangel an Beweisen wieder aufgegeben werden müssen. Wegen bereits geständig gewesener Brandstiftung ist eine Person in der Stadt Kieferstädtel, Oppelner Regierungs-Bezirk, dem betreffenden Gericht zur weitern Untersuchung und Bestrafung überwiesen, dagegen sind in zwei Fällen, in den Städten Köben, hiesigen, und Primkenau, Liegnitzer Regierungs-Bezirks, die betreffenden Inkulpaten von dem Verdachte der vorsätzlichen Brandstiftung durch Urtel des Schwurgerichtshofes freigesprochen worden, daher auch die Zahlung der vorbehaltenen Schaden-Vergütigungen hat nachträglich gewährt werden müssen.

Digitized by Google

Die Prämie mit 100 Rthlr. für den Entdecker eines Brandstifters ist an zwei Privatpersonen in der Stadt Goldberg, Liegnitzer Regierungs-Bezirks, gewährt worden.

Da die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages pro 1851 nicht nothwendig geworden ist, so sind an ordentlichen Beiträgen pro Hundert Thaler Versicherung überhaupt nur, und zwar:

in	der	1.	Klasse	.	5	sgr. —	pf.
:	:	2.	:	.	8	: —	:
:	:	3.	:	.	11	: —	:
:	:	4.	:	.	14	: —	:
:	:	5.	:	.	17	: —	:
:	:	6.	:	.	20	: —	:

oder durchschnittlich pro Hundert 12 sgr. 6 pf. zu zahlen gewesen.

Breslau, den 31. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien sind die Vokationen für die bisherigen Predigtamts-Candidaten: (Personal-Chronik. I. C. 6736. 6694. 6695.)

Rudolph Horn zum Pastor in Allerheiligen, Kreis Oels,

Karl Neugebauer zum Diaconus in Ohlau, und

Johann Gottlob Ernst Dominik zum evangelischen Pfarrer in Peterwitz, Kreis Trebnitz,

bestätigt worden.

Dem Waisenhauslehrer Kunth ist der Titel als Oberlehrer verliehen und der bisherige Collaborator Klein zum Waisenhauslehrer in Bunzlau ernannt worden. (I. C. 6612.)

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Flachsbauschule von Rüstern nach Malitsch verlegt worden ist. (Bekanntmachung. I. G. 7859. 7367.)

Liegnitz, den 16. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schuhmacher August Zollner am 30. Juni d. J. den 5jährigen Sohn des auf dem Dominio Kunitz dienenden Großknechts Müller mit Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens errettet hat, weshalb wir demselben eine Prämie ertheilt haben. (Prämie für Lebensrettung. I. P. a. 8503.)

Liegnitz, den 6. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Belobigung treuer Dienstboten. P. b 5428.

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Personen, und zwar:

1. In der Stadt Görlitz:
die Dienstmagd Johanne Christiane Liebr;
2. in der Stadt Liegnitz:
die Köchin Christiane Kügler;
3. im Kreise Löwenberg:
der Dienstknecht Johann Gottlieb Möschter zu Mittel-Langneundorf und
4. im Kreise Rothenburg:
der Kutscher Gottlob Hentschke in der Stadt Muskau,

sich durch Treue, Fleiß und sittliches Betragen in ihren Dienstverhältnissen während einer langen Reihe von Jahren ausgezeichnet haben.

Liegnitz, den 11. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. b. 6751.

Dem Kaufmann C. W. Thies jun. zu Lüben ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Grosser zu Lüben die Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, 31. Juli 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
	Kreis Hirschberg.		
Schmiedeberg	Klein	Gutsbesitzer und Färbermeister	Schmiedeberg.
	Kreis Schönau.		
Kl. Helmsdorf	Krause	Schullehrer und Kantor	Klein-Helmsdorf.
Seitendorf	Hielse.	Stellenbesitzer	Seitendorf.

Verzeichniß
der im Monat Juli 1852 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Liegnitzer Kreis.			
Boberau und Pansdorf	Kynast	Wirthschaftsbeamter	Pansdorf.
Opas und Hünern	Rupprícht	Rittergutspächter	Opas.
Rosenau, Bischdorf und Mankelwitz	Kunz	Wirthschaftsdirektor	Rosenau.
Bunzlauer Kreis.			
Modlau	Mainhardt	Müllermeister	Modlau.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Moschendorf	Weidner	Gerichtsscholz	Moschendorf.
Nieder-Leisersdorf	Kriebel	Gastwirth	Nieder-Leisersdorf.
Rothenburger Kreis.			
Rietschen und Tränke Prauske und Werda Hammerstadt mit Linde Neu-Liebel und Ober- und Nieder-Cosel.	Brückner	Schullehrer	Hammerstadt.
Stadt Muskau	Buntebardt	Apotheker	Muskau.
Grünberger Kreis.			
Stadt Kontopp Dorf Kontopp Striemene Hohwelze Polame Waldvorwerk und Schafhorst	Heinrich	Kantor	Kontopp.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Maschinenbauer Johann Becher zu Luckenwalde ist unter dem 30. Juli 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte doppelt wirkende Pumpe, zur gleichzeitigen Förderung kalten und warmen Wassers,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Quien zu Saarbrücken ist unter dem 5. August 1852 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung von Verkoakungsräumen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der außerordentlichen Beilage zum 33. Amtsblattstück 1852. Seite 34. in der 6. Columne nach rechts, letzte Zeile, ist statt 1408. zu lesen: „**1400**.“

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 28. August 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3617, das Statut des Meliorations-Verbandes im Bruckschen Bruche. Vom 21. Juli 1852; und

" 3618. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst" errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 7. August 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 120. Erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung zu Naumburg a. B. I. P b. 6209.

Mit Bezugnahme auf § 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Naumburg a./B. durch die am 3. d. Mts. erfolgte Einführung des dortigen neuen Gemeinde-Vorstandes beendigt worden ist, wobei unter Hinweisung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 388) bemerkt wird, daß diese Bekanntmachung auf Grund ausdrücklicher Autorisation des Herrn Ministers des Innern erlassen worden ist.

Liegnitz, den 19. August 1852.

No. 121. Betr. die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten u. die Ausstell. d. Befunds-Atteste behufs der Vorspann-Gestellung. I. P. a. 8297.

In Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 24. v. Mts. wird der nachstehende Passus 4. des kriegsministeriellen Schreibens No. 143 vom 16. April 1845, betreffend die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und die Ausstellung der Befunds-Atteste behufs der Vorspann-Gestellung:

„4. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in diesseitigem Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlaßt:

daß in Fällen, wo behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der betheiligten Communen ein ärztliches Befunds-Attest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden am Orte selbst unentgeltlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den Passus 1. des Monats-Circulars No. 138 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschirende Truppentheile nicht von Militairärzten begleitet sind. In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civilarztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten, der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspannentnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis in das nächste Militair-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, auf welchem sich ein oberer Militairarzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat 2c.

Berlin, 16. April 1845.

(gez.) v. Boyen."

hierdurch behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 14. August 1852.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die nachstehend abgedruckte Nachweisung der Schiedsmannsbezirke des diesseitigen Departements, Liegnitzer Regierungsbezirks, deren Schiedsmänner einander für Fälle der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Behinderung, substituirt worden sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweisung

der Schiedsmannsbezirke des diesseitigen Departements Liegnitzer Regierungs-Bezirks, deren Schiedsmänner einander für Fälle der Abwesenheit, Krankheit oder sonstiger Behinderung, substituirt worden sind.

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.		Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
1	Hoyerswerda, Burglehn, Groß u. Klein-Neida mit Weinberg.	Haag, Kühnicht, Pfarräcker.	8	Driewitz, Dreiweibern, Friedersdorf, Hermsdorf, Litschen, Lohsa, Mortke, Ratzen, Kolpen, Geislitz.	Steinitz mit Kolbnitz, Weissig.
2	Ruhland.	Guteborn, Arnsdorf, Biehlen, Grünewald, Schwarzbach, Sella.	9	Frauendorf.	Lindenau, Tettau und Burkersdorf.
3	Wittichenau, Brieschko, Dubring, Hoske, Keula, Liebegast, Saalau.	Neudorf, Dörgenhausen, Kotten, Michalken, Sollschwitz.	10	Geierswalde, Laubsch, Tätschwitz.	Nardt, Leipe mit Tornow.
4	Bernsdorf.	Wiednitz,	11	Amtsanbau.	Seidewinkel.
5	Bluno.	Sabrodt,	12	Hosena.	Hohenbocka, Peickwitz, Niemitsch.
6	Bröthen.	Schwarz-Collm, Zeißholz.	13	Kroppen mit Bärhäuser und Heinersdorf.	Lipsa, Hermsdorf, Jannowitz.
7	Burghammer Dorf und Eisenwerk.	Neudorf, Spreewitz, Zerre.			

Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.		Lauf. No.	Bezeichnung der Schiedsmannsbezirke, deren Schiedsmänner sich gegenseitig zu vertreten haben.	
14	Märzdorf und Bärwalde.	Uhyst, Drehna, Lieske, Lippen, Mönau, Rauden, Schöpsdorf.	16	Neuwiese und Bergen.	Groß- und Klein-Partwitz.
15	Neustadt mit Döschko.	Riegel, Burg, Weiß-Collm, Neida, Neuhof, Scheibe, Tiegling.	17	Särchen, Buchwalde und Rachlau.	Coblenz, Wartha.
			18	Spohla.	Zeissig und Mauckendorf.

Frankfurt a./O., den 20. August 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Burchard.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allgemeine Verfügung
an die Beamten der Staats-Anwaltschaft.

Nach §. 41. des Strafgesetzbuchs beginnen die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Nach dem Gesetze vom 15. April 1852 wirkt die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn sie gegen eine Person des Soldatenstandes auf länger als drei Jahre erkannt wird, von Rechtswegen die Entlassung aus dem Soldatenstande. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.

Da die Benachrichtigungen der Militairbehörden über den Ausfall der Erkenntnisse gegen Personen, die zum Stande der Beurlaubten gehören, den Beamten der

Staatsanwaltschaft nach der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 29. Juni 1851 obliegen, so werden diese Beamten angewiesen:

in den Fällen, wo gegen Personen des Beurlaubten-Standes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre oder kürzere Zeit ausgesprochen ist, die Militairbehörde auch von dem Tage, an welchem die erkannte Freiheitsstrafe verbüßt ist,

in Kenntniß zu setzen.

Breslau am 18. August 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Fuchs.

Verzeichniß
der Vorlesungen für das Winter-Semester 1852/3 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Volkswirthschaftslehre. Direktor **Heinrich**.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzen-Bau,
3. Wollkunde,
4. über englische Landwirthschaft,
5. über die Wirthschaftsführung in Proskau, mit Demonstrationen,
   Administrator **Settegast**.
6. Allgemeine Thier- und Rindvieh-Zucht,
7. landwirthschaftliche Statistik,
   Dr. **John**.
8. Oryctognosie und Geognosie,
9. Anatomie und Physiologie der Pflanzen,
10. land- und forstwirthschaftliche Zoologie,
    Professor Dr. **Heinzel**.
11. Agricultur-Chemie,
12. Physik,
13. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium,
    Professor Dr. **Krocker**.
14. Mathematik,
15. landwirthschaftliche Buchführung,
    Rendant **Schneider**.
16. Forsttaxation und Benutzung. Oberförster **Wagner**.
17. Anatomie und Physiologie der Hausthiere,
18. Pferde- und Schweine-Zucht,
19. äußere Krankheiten der Hausthiere und Hufbeschlag,
    Departements-Thierarzt **Kniebusch**.
20. Gemüse- und Wein-Bau. Institutsgärtner **Stoll**.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November 1852. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 16. August 1852.

Der Direktor der Königl. höhern landwirthschaftl. Lehranstalt.
Geheime Regierungs-Rath.
gez. Heinrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 6865. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den Kandidaten des Predigtamts, Johann Alexander Albert Glotz, zum Pastor in Bogschütz, Kreis Oels, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Lebensrettung betr. I. P. a. 8659. Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zimmerpolier und Landwehr-Unteroffizier Eduard Scheuerle in Parchwitz den 5 Jahr alten Sohn des Stellmachers Wagner in der Schloßgemeinde zu Parchwitz am 4. d. Mts. vom Tode des Ertrinkens mit Muth und Entschlossenheit gerettet hat.

Liegnitz, den 16. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Desgleichen. Der Schneidermeister Wilhelm Holder, in Gemeinschaft mit dem Fleischergesellen August Saaler, beide aus Hoyerswerda, haben am 9. Juli d. J. den Tischler-Gesellen Herrmann Letzner vom Tode des Ertrinkens in der Elster mit Muth und Entschlossenheit errettet, was wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Liegnitz, den 20. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Desgleichen. I. P. a. 8971. Im Juli d. J. hat der 11 Jahr alte Sohn des Fährmeisters Neumann, Herrmann Eduard, den 10 3/4 jährigen Sohn des Königlichen Forst-Aufsehers Grasse zu Forsthaus Neusalz aus der dortigen Fähre mit eigner Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, und darauf selbst mit großer Besonnenheit und mit dem glücklichsten Erfolge Wiederbelebungs-Versuche angestellt.

Wir finden uns veranlaßt, die entschlossene Handlung des rc. Neumann hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 20. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schäfer Johann Sigismund zu Leopoldshain in ununterbrochener Reihe von 42 Jahren auf dem dortigen Dominialhofe dient und durch seltene Treue und Ergebenheit, so wie durch ächt christlichen Lebenswandel sich stets ausgezeichnet hat. Belobigungen. I. P. b 5918.

Liegnitz, den 9. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Dienst-Knecht Johann Gottlieb Heine in Zoblitz, Kreis Rothenburg, in ununterbrochener Reihe von 45 Jahren bei dem Dominio Zoblitz in Diensten steht, und sich durch Treue, Fleiß und Ehrlichkeit ausgezeichnet hat. Desgleichen. P. b. 6049.

Liegnitz, den 15. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Otto Böttcher zu Lauban ist zur Uebernahme einer Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Robiling daselbst die Agentur niedergelegt hat. Agentur-Bestätigungen. I. P. b. 5947.

Liegnitz, 8. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Seifensiedermeister W. Holzbecher zu Bolkenhain ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann C. Jentsch zu Bolkenhain die Agentur niedergelegt hat. I. P b. 6006

Liegnitz, 10. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Theodor Krüger zu Hoyerswerda ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. P. b. 6178.

Liegnitz, den 16. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Robert Schenk zu Jauer ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden. P. b. 6197.

Liegnitz, den 17. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Agentur-Niederlegung. P. b. 5783.

Der Kaufmann Otto Siegel zu Freistadt hat die Agentur für die Geschäfte der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 14. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Maschinen-Fabrikanten G. J. Lacüreux zu Eupen ist unter dem 19. August 1852 ein Patent

auf eine Vorspinn-Streichmaschine zur Verarbeitung von verschiedenartig gefärbter Wolle für geperlte und geflammte Garne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 2. Dezember 1851 ertheilte Patent

auf einen Bohrer für Kanonen-Bohrmaschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 4. September 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Handlungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Course der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. August 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
gez. Dr. J. Schulze.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung.
von Pommer-Esche.

III. 8753. M. f. H. 2c.
12573. M. d. g. A.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat in Folge der ihm von Sr. Majestät dem Könige ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung die Eröffnung des Provinzial-Landtages für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Oberlausitz auf Sonntag den 12. September d. J. in der Stadt Breslau angeordnet und den Herrn Fürsten von Pleß zum Landtags-Marschall, den Herrn Geheimen Regierungs-Rath und Credit-Instituts-Direktor Freiherrn v. Gaffron zum Stellvertreter desselben, und den Unterzeichneten zum Königlichen Commissarius des Landtages ernannt.

Die Eröffnung wird nach dem Gottesdienst in den noch zu bestimmenden evangelischen und katholischen Kirchen im hiesigen Ständehause um 12 Uhr Mittags erfolgen. Breslau, den 29. August 1852.

Der Königliche Commissarius und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

O. P. 6042. Schleinitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 122. Die Verfolgung d. Holzdiebstähle in der Görlitzer Stadthaide durch d. Forst-Polizei-Anwalt und dessen Stellvertreter. Praesid. 910.

Auf Grund des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni d. J. ist dem Forst-Polizei-Anwalte, Forstmeister Claussen in Rauscha bei Görlitz und seinem Stellvertreter auch die Verfolgung aller im Forstreviere der Stadt Görlitz verübten Holzdiebstähle, insoweit sie nicht nach dem gedachten Gesetze als Vergehen zur Competenz der Gerichts-Deputation und des Staats-Anwalts gehören, übertragen worden, was mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. Juni c. (Seite 258) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 24. August 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Scharfenort.

No. 123. Die Frankirung der Correspondenz nach dem Auslande durch gestemp. Brief-Couverts resp. Postfreimarken betr. I. Pb. 6531.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird die nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 29. August 1852.

Bekanntmachung.

Vom 1. September d. J. ab soll es gestattet sein, Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts nicht nur zur Frankirung der innerhalb des Preußischen Post-Bezirks verbleibenden und der nach deutschen Postvereins-Staaten bestimmten Brief-Postsendungen, sondern auch zur Frankirung aller sonstigen, nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen zu benutzen.

Um die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch Franco-Couverts zu erleichtern und das Publikum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Couverte, zur Ergänzung des tarifmäßigen Portos noch Freimarken an-

Digitized by Google

wenden zu müssen, werden neben den bestehenden Werthsorten von Couverts auch noch solche mit dem Portostempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt und binnen Kurzem ausgegeben werden.

Wenn bei der Correspondenz nach außerdeutschen Ländern, so wie nach den zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen deutschen Staaten, das tarifmäßige Franco durch die verwendeten Couverts, resp. Marken, nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Couverts oder Marken ihren Werth verlieren und die betreffenden Sendungen als unfrankirte behandelt und taxirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet für jetzt nur bei der Correspondenz nach Großbritanien und Irland, und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen tarifmäßigen Porto fehlenden Betrage zu belegen ist.

Da die tarifmäßigen Portobeträge für die Correspondenz nach dem Auslande in manchen Fällen mit Brüchen von $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Sgr. abschließen, Postfreimarken ꝛc. zum Werthe von $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ Sgr. aber nicht ausgegeben sind, so müssen bei Anwendung von Freimarken ꝛc. überschießende Brüche von $\frac{1}{4}$ Sgr. auf $\frac{1}{2}$ Sgr., und von $\frac{3}{4}$ Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die Francobeträge durch die vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Berlin, den 25. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Mit Bezugnahme auf §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Schönberg durch die am 23. d. M. erfolgte Einführung und Verpflichtung des dortigen neuen Gemeinde-Vorstandes beendigt worden ist, wobei unter Hinweisung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 388.) bemerkt wird, daß diese Bekanntmachung auf Grund ausdrücklicher Autorisation des Herrn Ministers des Innern erlassen worden ist.

No. 124. Die erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Schönberg. I. P. b 6404.

Liegnitz, den 26. August 1852.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Seidenberg, durch die am 23. d. Mts. erfolgte Einführung und Verpflichtung des dortigen neuen Gemeinde-Vorstandes beendigt worden ist, wobei unter Hinweisung auf den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 388) bemerkt wird, daß diese Bekanntmachung auf Grund ausdrücklicher Autorisation des Herrn Ministers des Innern erlassen worden ist.

No. 125. Die erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Seidenberg. I. P. b. 6440.

Liegnitz, den 30. August 1852.

Digitized by Google

No. 126. Bekanntmachung, in Betreff der dem Königl. Oberförster v. Pannewitz übertragenen Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft. II. F. 6398.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission zu Hoyerswerda sind dem Königlichen Oberförster von Pannewitz daselbst in Betreff aller innerhalb der Königlichen Oberförsterei Hoyerswerda verübten Diebstähle an Holz und Waldprodukten und sonstigen Forstpolizeilichen Uebertretungen commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 18. August 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

No. 127. Bekanntmachung, in Betreff der dem Königl. Oberförster Leuschner in Alt-Reichenau übertragenen Pol.-Anwalt-Geschäfte. II. F. 6218

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Striegau sind dem Königlichen Oberförster Leuschner in Alt-Reichenau hinsichtlich aller in den Reichenauer, Wittgendorfer und Einsiedler Revieren der Königlichen Oberförsterei Alt-Reichenau verübten Diebstähle an Holz und Waldprodukten und sonstigen forstpolizeilichen Uebertretungen commissarisch übertragen worden.

Desgleichen ist dem gedachten Oberförster die Stellvertretung der Polizei-Anwälte hinsichtlich der im Landeshuter Kreise belegenen, zum Königlichen Kreis-Gericht in Landeshut gehörigen Königlichen Forst-Parzellen bei Forst und Hartau und hinsichtlich des im Jauerschen Kreise belegenen, zum Königlichen Kreis-Gericht zu Jauer gehörigen Königlichen Forst-Districts „der Mönchswald", in Betreff oben näher bezeichneten Uebertretungen commissarisch überwiesen.

Liegnitz, den 18. August 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

No. 128. Bekanntmachung, in Betreff der dem städtischen Oberförster Ohster in Guhlau übertragenen Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft. Praesid. 898.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Glogau in allen im Bereiche des Glogauer Stadtforstes vorkommenden Forst-Polizei-Sachen, einschließlich der Verfolgung aller in dem gedachten Forstreviere verübten Holzdiebstähle, mit Ausnahme derer, welche nach dem Gesetze vom 2. Juni d. J. als Vergehen zur Competenz der Gerichts-Deputation und des Staats-Anwaltes gehören, sind dem städtischen Oberförster Ohster in Guhlau, Kreis Glogau, commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 24. August 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Digitized by Google

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei den Königlichen Kreisgerichten zu Liegnitz und Lüben und bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission zu Parchwitz, sind dem Königlichen Oberförster Schmidt zu Forsthaus Panten hinsichtlich aller in den zur Königlichen Oberförsterei Panten gehörigen Revieren, verübten Diebstähle an Holz und Waldproducten und sonstigen forstpolizeilichen Uebertretungen, commissarisch übertragen worden.

No. 129. Bekanntmachung, in Betreff der dem Königl. Oberförster Schmidt zu Forsthaus Panten übertragenen Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft. Praesid. 902. I.

Liegnitz, den 24. August 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Rothenburg sind dem Königlichen Oberförster von Schmidt in Rietschen hinsichtlich aller in den zur Königlichen Oberförsterei Rietschen gehörigen Revieren verübten Diebstähle an Holz und Waldproducten und sonstigen forstpolizeilichen Uebertretungen, commissarisch übertragen worden. Liegnitz, den 24. August 1852.

No. 130. Bekanntmachung, in Bet. der dem Königl. Oberförst. v. Schmidt zu Ritschen übertragenen Geschäfte der Pol.-Anwaltschaft. Praes. 902. II.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei den Königlichen Kreisgerichts-Commissionen zu Schömberg und Liebau sind dem Königlichen Oberförster Rücker in Ullersdorf hinsichtlich aller innerhalb der Königlichen Oberförsterei Grüßau verübten Diebstähle an Holz und Waldprodukten und sonstigen forstpolizeilichen Uebertretungen commissarisch übertragen worden.

No. 131. Bekanntmachung, in Betreff der dem Königl. Oberf. Rücker in Ullersdorf übertragenen Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft. II. F. 6138.

Liegnitz, den 18. August 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Juni c., betreffend den Nachweis der zollvereinsländischen Abstammung für solche Waaren, für welche die durch den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreich der Niederlande stipulirten Zoll-Ermäßigungen in Anspruch genommen werden, mache ich das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß die von den Versendern derartiger Waaren mitzusendenden Anmeldungen in lateinischer Schrift abgegeben werden müssen, und die betreffenden Grenz-Aemter angewiesen sind, die von ihnen zu ertheilenden Ausgangsbescheinigungen in gleicher Weise niederzuschreiben.

Breslau, den 26. August 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 2779. Durch den Tod des Pfarrvicars Fricke ist das evangelische Pfarramt in Ludwigsthal, Kreis Lublinitz, erledigt worden. Das Einkommen der Stelle beträgt circa 520 Rthlr. und ist der Freie Standesherr auf Neudeck, Graf Henkel von Donnersmark, Patron derselben.

Breslau, den 18. August 1852.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachung 2778. Durch die Versetzung des Pastors Auersbach in Lublinitz ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Die Stelle ist Landesherrlichen Patronats und gewährt ein jährliches Einkommen von etwa 340 Rthlr.

Breslau, den 18. August 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung an dem evangelischen Seminare zu Steinau an der Oder ist auf den

20. und 21. September c.

anberaumt. Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 13. desselben Monats bei der unterzeichneten Behörde einzureichen und denselben beizufügen:

1. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
2. ein selbstverfaßter Lebenslauf,
3. die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
4. Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der sich Meldenden und über ihre Qualifikation zum Schulfache.

Die persönliche Vorstellung bei dem Direktor Jungklaaß findet am 19. September, Nachmittags um 4 Uhr, statt.

Breslau, den 23. August 1852.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Digitized by Google

Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie zu Eldena
pro Wintersemester 18$^{52}/_{53}$.

Die Vorlesungen an der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung in das akademische Studium. 2. Wirthschaftspolizei. 3. Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen. Director Prof. Dr. Baumstark. 4. Landwirthschaftl. Geräthekunde. 5. Landw. Betriebslehre. 6. Statistik der deutschen Landwirthschaft. 7. Landw. Conversatorien und Uebungen in landw. Berechnungen. Prof. Dr. Segnitz. 8. Rindviehzucht. 9. Schafzucht. 10. Practische landw. Demonstrationen und Uebungen. Administrator Rohde. 11. Gemüsegartenbau. Akad.-Gärtner Jühlke. 12. Waldbau nebst Naturgeschichte der forstlichen Culturpflanzen. 13. Forstbenutzung und Forstschutz incl. der Behandlung der Forstservituten. Akad.-Forstmeister Schulz-Völker. 14. Pferdezucht und Pferdekenntniß. 15. Anatomie und Physiologie der landw. Hausthiere. Prof. Dr. Haubner. 16. Landw. Technologie nebst practischen Demonstrationen. 17. Anorganische Experimental-Chemie. 18. Analytische Chemie und Anleitungen zu chemischen Untersuchungen. Prof. Dr. Trommer. 19. Zoologie. 20. Naturgeschichte der landw. Culturpflanzen. Dr. Jessen. 21. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik. 22. Mechanik und Maschinenlehre. Prof. Dr. Grunert. 23. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht. Prof. Dr. Beseler.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf desfallsige Anfragen von dem Unterzeichneten gerne ertheilt.

Eldena im August 1852.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftl. Akademie. E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Handelsmann Joseph Kauschke zu Naumburg a./Q. als Rathmann und Kämmerer daselbst;

der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Eisermann zu Beuthen a./O. als solcher dortselbst;

der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Kämmerer Dörich zu Beuthen a./O. als solcher daselbst;

der zeitherige, anderweit wieder gewählte Polizei-Rathmann Ernst Burg zu Beuthen a. O. als solcher daselbst;

der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Rathmann Karl Friedrich Nagel zu Beuthen a./O. als Rathmann daselbst; und

der zeitherige Hülfslehrer zu Rabischau, Ernst Friedrich Dreßler, als evangelischer Schullehrer zu Ober-Sirgwitz, Löwenberger Kreises.

Digitized by Google

I. C. 6683. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist ferner bestätigt worden:

der bisherige Candidat des Predigtamtes, Theodor Liebusch, als Nachmittags-Prediger an der evangelischen Kirche zu Muskau, so wie als Rektor an der evangelischen Stadtschule und Kirchen-Receptor daselbst.

I. C. 7154. In Folge der Suspension des Gymnasiallehrers Dr. Elsner zu Sta Maria Magdalena ist Seitens des Magistrats zu Breslau der Gymnasiallehrer Palm in die durch Dr. Elsner erledigte fünfte, Dr. Schück in die sechste, Dr. Cauer in die siebente Stelle aufgerückt und dem bisherigen Schulamts-Candidaten Dr. Beinling die achte Collegenstelle verliehen worden.

I. C. 7036. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst verehrlichen Erlasses vom 14. d. Mts. dem Königlichen Gymnasial-Ober-Lehrer Hinze in Brieg das Prädikat „Professor", so wie den Gymnasiallehrern Dr. Tittler und Dr. Döring ebendaselbst den Oberlehrer-Titel verliehen.

Breslau, den 18. August 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat August 1852.

Befördert:

Der Staats-Anwalt Laube in Glogau ist Allerhöchst zum Direktor des Kreis-Gerichts in Guhrau ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Gottwald zum Gerichts-Assessor.

Die Appellationsgerichts-Auskultatoren Hotoph und Leonhard zu Referendarien.

Versetzt:

Der Direktor Scheurich bei dem Kreisgericht in Guhrau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Lüben.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Zach in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder, und

der Appellationsgerichts-Referendarius Leonhard in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Entlassen auf Ansuchen:

der Appellationsgerichts-Auskultator v. Lucke mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 5. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das auf den 23. September d. J. angesetzte Thierschau-Fest des landwirthschaftlichen Vereins Glogauer Kreises auf den 27. dess. Monats verlegt worden ist. Das Thierschau-Fest zu Glogau. I. G. 8452.

Liegnitz, den 29. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Heinrich Müssigbrodt zu Greiffenberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Luge zu Greiffenberg die Agentur niedergelegt hat. Liegnitz, den 24. August 1852. Agentur-Bestätigung. I. P b. 6329.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans zu Berlin ist unter dem 25. August 1852 ein Patent Patentirungen.

auf eine Schneidemaschine für Flaschenkorke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 19. August 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Thon und Lehm von Steinen und andern festen Körpern zu reinigen und zu bearbeiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahmen.

Das dem Karl Baltzer zu Olschowken bei Mewe unter dem 20. Septbr. 1851 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel

ist erloschen.

Das dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern unterm 3. Januar 1852 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 11. September 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3619. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Cosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Kreises Cosel in der Richtung auf Leobschütz;

= 3620. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Rthlr. Vom 5. Juli 1852;

= 3621. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersleben und Dedeleben bis zur braunschweigschen Grenze, nahe am Jerxheimer Eisenbahnhofe;

= 3622. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf;

= 3623. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße

Digitized by Google

von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Brätz bis an die Grenze des Regierungs-Bezirks Frankfurt;

= 3624. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Löwen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee;

= 3625. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause;

= 3626. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Pencun über Storkow nach Colbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee, und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz;

= 3627. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreis-Grenze, und von Callies bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell;

= 3628. die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838, so wie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7. November 1845. Vom 28. Juli 1852;

= 3629. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; und

= 3630. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf. Vom 13. August 1852.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachstehendes Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: No. 132. Das Geschäft der Beförderung von Auswanderern betr. I. G. 8706.

„Die Königliche Regierung benachrichtige ich hierdurch, daß ich dem Schiffsmakler Friedrich Wilhelm Boedeker jun., H. Aug. Heineken Nachfolger in Bremen, unter den Derselben unterm 16. April 1850 mitgetheilten und von dem ꝛc. Boedeker genehmigten Bedingungen die Erlaubniß ertheilt habe, innerhalb des Preußischen Staats das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von mir der Kommerzien-Rath C. W. Delius in Versmold, welcher von dem Unternehmer mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen und dem die Befugniß zur Ernennung von Unteragenten beigelegt ist, als Haupt-Agent für den Umfang des Preußischen Staats bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von dem Unternehmer eine Caution von 5000 Rthlr. bestellt.

Berlin, den 27. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

An
die Königliche Regierung
zu Liegnitz.
IV. 11,659."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 2. September 1852.

Bei Veranlassung eines Specialfalles haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. zu bestimmen geruht, daß in Zukunft keine Mäkler mehr unter der Bedingung der Uebernahme von Verpflichtungen zu Gunsten ihrer abtretenden Vorgänger angestellt werden. No. 133. Bekanntmachung in Betreff der Mäkler. I. G. 8530.

Im höheren Auftrage bringen wir diese Allerhöchste Bestimmung zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Liegnitz, den 31. August 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Die sechste Schwurgerichts-Periode des laufenden Jahres beginnt am 4. Oktober d. J., was mit Rücksicht auf §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hiermit bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 2. September 1852.

Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

Hartmann.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Praesid. 939. In Folge der Versetzung des Regierungs-Secretair Hübner in die Büreaus des Königl. Ministeriums des Innern ist der Regierungs-Büreau-Assistent Ronte zum Regierungs-Secretair, und der Büreau-Hülfsarbeiter Hoffmann zum Regierungs-Büreau-Assistenten ernannt worden.

Liegnitz, den 4. September 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

I. C. 6970. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der zeitherige Schullehrer zu Dirschel bei Katscher, Ernst Neumann, als evangelischer Schullehrer zu Michelsdorf und Hintereck im Lübener Kreise.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. d. Schrift „Betheiligung der Volksschullehrer an der inneren Mission. I. C. 2909.

Wir machen die sämmtlichen Herren Geistlichen und Lehrer unsers Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerksam, daß die schon Ende des Jahres 1849 empfohlene Schrift „Betheiligung der Volksschullehrer an der innern Mission, nach handschriftlichen Mittheilungen der Lehrer selbst, von Lukas-Düsselthal", nun in zweiter Auflage erschienen und vom Verfasser zu beziehen ist, welcher das Exemplar einzeln zu 2½ Sgr., in Parthien zu 15 und mehrere zu je 2 Sgr. abläßt, und gegen portofreie Einsendung des Betrages die Zusendung an die Bittsteller ebenfalls portofrei bewirkt. Liegnitz, 27. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Am 24. Juli d. J. hat der Bäckergeselle Robert Weber aus Warmbrunn den Dienstknecht Friedrich Schwedler, welcher beim Schwemmen der Pferde in der Nähe des über den Zacken führenden sogenannten Klosterstegs vom Pferde gestürzt und in die Tiefe versunken war, mit anerkennenswerther Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet. Betrifft eine Lebensrettung vom Tode des Ertrinkens. I. P. a. 9326.

Wir finden uns veranlaßt, die muthige Handlung des Robert Weber hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 30. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die verwittwete Anna Maria Sander in Zöbelwitz, Kreis Freystadt, in ununterbrochener Reihe von 34 Jahren auf dem Dominium in Zöbelwitz in Diensten steht und sich durch Treue und Fleiß als ein Muster der dienenden Klasse bewährt hat. Belobigung treuer Dienstboten. I. P b. 6272.

Liegnitz, den 30. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Schier zu Friedeberg a./Q. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Scheuner zu Friedeberg die Agentur niedergelegt hat. Liegnitz, den 30. August 1852. Agentur-Bestätigungen. I. P b. 6467

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Partikulier Harmuth zu Grünberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Lange zu Grünberg die Agentur niedergelegt hat. I. P. b. 6524.

Liegnitz, den 31. August 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Für den Schiedsmanns-Bezirk Wartha, Hoyerswerdaer Kreises, ist der Schullehrer Pilopp zu Wartha als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden. Bekanntmachung.

Frankfurt a./O., den 3. September 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat August 1852 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Guhrauer Kreis.			
Ob.-Friedrichswaldau und Alt-Guhrau	Sauer	Müllermeister	Alt-Guhrau.
Stadt Guhrau 2. Bezirk	Bergmann	Buchbindermeister und Senator	Guhrau.
Saganer Kreis.			
Hirschfeldau	Tauchert	Ortsrichter	Hirschfeldau.
Glogauer Kreis.			
Klein-Tschirne Skeyden Doberwitz Weckelwitz Brieg	v. Haugwitz	Geh. Justiz-Rath und Rittergutsbesitzer	Brieg.
Löwenberger Kreis.			
Stadt Löwenberg 1. Bezirk	Puschmann	Rathmann	Löwenberg.
Stadt Löwenberg 2. Bezirk	Sender	Kaufmann	desgl.
Laubaner Kreis.			
Wingendorf	Ott	Papierfabrikant	Wingendorf.
Pfaffendorf	Werner	Restbauerguts-Besitzer	Pfaffendorf.
Bunzlauer Kreis.			
Giesmannsdorf	Sauer	Gärtner	Giesmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 18. September 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 36. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3631. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm;

= 3632. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee;

= 3633. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Fortdauer der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft;

= 3634. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Juli 1852, betreffend die Verlegung der Ober-Post-Direktion für den Regierungs-Bezirk Merseburg von Merseburg nach Halle;

= 3635. die Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852; und

= 3636. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 21. August 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. sind in der heutigen, öffentlich stattgehabten Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuld-Verschreibungen über

	1,800,000 Rthlr.	von der freiwilligen	Anleihe vom Jahre	1848
	100,000 Rthlr.	= = Staats-	= = =	1850
und	240,000 Rthlr.	= = dto.	= = =	1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April 1853 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30 par terre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848

die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie No. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. Oktober 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die dazu gehörigen 3 Zinscoupons der ersten Serie No. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die dazu gehörigen 6 Zinscoupons der ersten Serie No. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuld-Verschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so sollen dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. sofort, unter Beifügung des Zins-Coupons Serie I. No. 8, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 4. September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 134. Die Vertheilung der Geschäfte der Bau-Verwaltung. I. G. 8922. 8735.

In Folge höherer Bestimmung tritt mit dem 1. Oktbr. d. J. nachstehende Vertheilung der Geschäfte der Bauverwaltung im diesseitigen Regierungsbezirk ein:

1. Die Wasserbauinspektorstelle in Glogau, versehen durch den Wasserbauinspektor Cords zu Glogau, umfaßt die sämmtlichen Bauten an der Oder im Regierungsbezirk und die Vorfluths- und Mühlen-Sachen in den anstoßenden Kreisen Lüben, Glogau, Freistadt und Grünberg.
2. Die Bauinspektorstelle zu Glogau, versehen durch den Bauinspektor Simon daselbst, umfaßt die Verwaltung
   a. der sämmtlichen Land-, resp. Wasser- und Wege-Bauten im Kreise Glogau und dem anstoßenden Theile des Kreises Lüben und der Stadt Lüben, in einem Umfange von 6, 7 Q.-Meilen,
   b. der Staatschausseen von Glogau nach Posen bis zur Bezirksgrenze; von Glogau nach Lüben bis nach Raudten; von Glogau nach Neusorge und des Theils der Berlin-Breslauer Chaussee von 27,65 bis 34,04, vom Ende des Pflasters von Lüben,
   c. der Glogau-Neusalzer Aktien-Chaussee im Kreise Glogau.
3. Die Bauinspektorstelle zu Liegnitz, versehen durch den Bauinspektor Assessor Homann daselbst, umfaßt die Land-, Wasser- und Wege-Bauten in dem, zunächst an den Kreis Liegnitz anstoßenden Theile, des ad 2 a. gedachten Kreises Lüben in einem Umfange von 5 Q.-Meilen und die der Kreise Liegnitz und Jauer.
4. Die Wegebauinspektorstelle zu Liegnitz, versehen durch den Wegebaumeister Münter daselbst, umfaßt:
   a. die Berlin-Breslauer Chaussee von Lüben bis zur Departementsgrenze bei Maserwitz, die Chausseen von Leschwitz nach Aufhalt, die Chaussee von Lüben über Liegnitz und Jauer bis zur Departementsgrenze bei Groß-Rosen, die Liegnitz-Parchwitzer, Liegnitz-Haynauer und Liegnitz-Wahlstätter Chaussee; die Chausseen von Jenkau über Jauer nach Bolkenhain, und die Chausseen von Liegnitz nach Goldberg, mit ihrer Abzweigung nach Bunzlau,
   b. die Aktien-Chaussee von Kotzenau nach Haynau.
5. Die Bauinspektorstelle in Hirschberg, versehen durch den Bauinspektor Salzenberg daselbst, und interimistisch vertreten durch den Landbaumeister Wolf, umfaßt die Verwaltung:
   a. der Land-, Wasser- und Wege-Bauten im Kreise Hirschberg, in dem anstoßenden Theile des Kreises Schönau excl. der Stadt Schönau mit 4, 6 Q.-Meilen, und im anstoßenden Theile des Kreises Bolkenhain mit der Grenzlinie von Wernersdorf nach Hohenfriedeberg, in einem Umfange von 4, 5 Q.-Meilen,

Digitized by Google

b. die Staatschausseen von Alt-Schönau über Hirschberg und Warmbrunn nach Josephinenhütte, von Spiller über Hirschberg nach Schmiedeberg, und von Hirschberg nach Bolkenhain,

c. die im Bau begriffene Aktien-Chaussee von Ketschdorf nach Schönau.

6. Die Bauinspektorstelle in Görlitz, versehen durch den Baurath Hamann daselbst, umfaßt:

a. die Land-, Wasser- und Wege-Bauten im Kreise Görlitz und im Kreise Rothenburg excl. der Herrschaft Muskau,

b. die Staatschausseen von der Görlitzer Kreisgrenze bei Schlauroth über Görlitz nach Reichenbach, von Görlitz nach Zittau, nach Seidenberg und nach Lauban,

c. die Aktien-Chausseen von Görlitz nach Muskau, bis zur Grenze der Herrschaft, und von Niesky nach Melaune.

7. Die Kreisbaumeisterstelle zu Grünberg, vertreten durch den zum Kreisbaumeister ernannten Wegebaumeister Versen daselbst, umfaßt die Verwaltung:

a. der Land-, Wasser- und Wege-Bauten in den Kreisen Grünberg und Freistadt,

b. der Berlin-Breslauer Chaussee von Lessen bis No. 27,65,

c. der Aktien-Chausseen von Züllichau nach Sorau, von Neusalz nach Freistadt und von Neusalz nach Glogau im Freystädter Kreise.

8. Die Kreisbaumeisterstelle zu Sagan, versehen durch den von Sprottau dahin versetzten Bauinspektor Holmgreen, umfaßt die Land-, Wasser- und Wege-Bauten in den Kreisen Sagan und Sprottau.

9. Die Kreisbaumeisterstelle zu Goldberg, versehen durch den zum Kreisbaumeister ernannten Wegebaumeister Schirmer daselbst, umfaßt die Verwaltung:

a. der Land-, Wasser- und Wege-Bauten im Kreise Goldberg-Haynau und in dem übrigen Theile des bereits ad 5 a. gedachten Kreises Schönau,

b. der Staatschausseen von Goldberg bis zur Löwenberger Kreisgrenze bei Hainwald, von Goldberg nach Haynau und Lüben und resp. Polkwitz, und nach Bunzlau, von Goldberg nach Schönau und von Schönau nach Jauer,

c. der Aktien-Chaussee von Jauer nach Goldberg und der Communalchausseen der Stadt Goldberg.

10. Die Kreisbaumeisterstelle zu Bunzlau, vertreten durch den von Lüben dahin versetzten und zum Kreisbaumeister ernannten Wegebaumeister Held, umfaßt die Verwaltung:

a. der Land-, Wasser- und Wege-Bau-Geschäfte im Kreise Bunzlau, und

b. der Staatschausseen von Haynau über Bunzlau bis zur Görlitzer Kreis-Grenze, von Bunzlau nach Löwenberg und von Löwenberg nach Haynau.

Digitized by Google

11. Die Kreisbaumeisterstelle zu Löwenberg, versehen durch den zum Kreisbaumeister ernannten Wegebaumeister Pohl daselbst, umfaßt die Verwaltung:
   a. der Land-, Wasser- und Wege-Bauten im nordöstlichen Theile des Kreises Löwenberg bis zur Greiffenberg-Spillerschen Chaussee, jedoch excl. der Stadt Greiffenberg auf 10 Q.Meilen, und
   b. der Staatschausseen von Löwenberg nach Goldberg bis zur Kreisgrenze; von Löwenberg nach Possen; von Löwenberg nach Spiller und von Löwenberg nach Greiffenberg.

12. Die Kreisbaumeisterstelle zu Lauban, vertreten durch den von Görlitz dahin versetzten, zum Kreisbaumeister ernannten Wegebaumeister Müller, umfaßt die Verwaltung:
   a. der Land-, Wasser- und Wege-Bauten im Kreise Lauban und in dem übrigen Theile des ad 11 a. aufgeführten Kreises Löwenberg,
   b. der Staatschausseen von Spiller über Greiffenberg nach Lauban, von Greiffenberg nach Friedland bis zur Landesgrenze, und von Greiffenberg nach Flinsberg,
   c. der Aktien-Chaussee von Lauban nach Görlitz bis zur Kreisgrenze und von Lauban nach Kohlfurth.

13. Die Kreisbaumeisterstelle zu Landeshut, vertreten durch den von Bunzlau dahin versetzten, zum Kreisbaumeister ernannten Wegebaumeister v. Nassau, umfaßt die Verwaltung:
   a. der Land-, Wasser- und Wege-Bauten im Kreise Landeshut und dem übrigen Theile des ad 5 a. erwähnten Kreises Bolkenhain,
   b. der Staatschausseen von Freiburg über Landeshut nach Liebau bis zur Landesgrenze mit den Abzweigungen nach Hohenfriedeberg und Adelsdorf, von Schmiedeberg über Landeshut nach Gottesberg bis zur Departements-Grenze, und von Landeshut nach Bolkenhain und nach Kupferberg,
   c. die Aktien-Chausseen von Landeshut nach Ketschdorf und von Bolkenhain nach Freiburg.

14. Die Kreisbaumeisterstelle zu Hoyerswerda, vertreten durch den zum Kreis-Baumeister ernannten Wegebaumeister Schodstädt daselbst, umfaßt die Verwaltung:
   a. der Land-, Wasser- und Wege-Bau-Geschäfte im Kreise Hoyerswerda und in der ad 6 a. erwähnten Herrschaft Muskau des Kreises Rothenburg,
   b. der Staatschausseen von Hoyerswerda nach Spremberg und nach Dresden bis zur Landesgrenze und nach Bautzen desgleichen,
   c. die Aktien-Chaussee von Spremberg über Muskau nach Niesky bis zur Grenze bei Rietschen und von Muskau nach Lieska.

Wir bringen diese, auf höhere Anordnung beruhende neue Geschäftseintheilung bei der Königlichen Bau-Verwaltung für die Behörden und Einwohner des Regierungs-Bezirks hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung.

Liegnitz, den 8. September 1852.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. No. 3009. Mit allerhöchster Genehmigung wird der Anfang einer außerordentlichen, allgemeinen Kirchen-Visitation, welche forthin, wie in früheren Zeiten, durch besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Commission unter der Leitung des General-Superintendenten der Provinz oder eines Stellvertreters desselben abgehalten werden soll, in dem Kirchenkreise Nimptsch-Frankenstein gemacht und am 24. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, in der Kirche zu Jordansmühl durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet werden. Solches wird hierdurch vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Bekanntmachung. 2869. Nachdem nunmehr rücksichtlich der Wiederbesetzung des Diakonats an der evangelischen Pfarrkirche zu Ohlau definitiv verfügt worden ist, wird solches hiermit bekannt gemacht, mit dem Hinzufügen, daß den Bewerbern ihre etwanigen Zeugnisse par couvert werden remittirt werden.

Breslau, den 1. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Im weiteren Verfolg meiner Bekanntmachung vom 17. Juni c., die durch den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreich der Niederlande vom 31. Dezember 1851 gewährten Zollbegünstigungen betreffend, setze ich die betheiligten Handeltreibenden davon in Kenntniß, daß den Haupt-Aemtern der Provinz eine Zusammenstellung der nach jenem Vertrage den Erzeugnissen der Zollvereins-Staaten bei der Einfuhr in die Niederlande zustehenden Begünstigungen zugefertigt worden ist, und dort auf desfallsiges Erfordern zur Einsicht vorgelegt werden wird.

Breslau, den 11. September 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Ober-Regierungs-Rath.

Daniel.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Betreff der Polizeiübertretungen, welche eine fortdauernde Verletzung des Gesetzes enthalten, wie dies z. B. bei dem gesetzwidrigen Betriebe eines Gewerbes, bei dem Aufbewahren entzündbarer Materialien an feuergefährlichen Orten, bei dem fortgesetzten Beherbergen einer polizeilich nicht angemeldeten Person, bei dem Nichthalten der vorgeschriebenen Feuerlöschgerathschaften der Fall ist, haben einige Behörden angenommen, daß eine Verfolgung nicht mehr zulässig sei, wenn seit dem Tage der ersten Verübung oder Unterlassung die im §. 339 des Strafgesetzbuchs bestimmte dreimonatliche Verjährungsfrist abgelaufen sei. Verordnung über das Verfahren bei Uebertretungen, welche eine fortdauernde Verletzung des Gesetzes enthalten. O. S. A. 8340

Diese Ansicht ist nicht richtig, vielmehr kann die Verjährung bei Uebertretungen der bezeichneten Art erst von dem Zeitpunkte beginnen, wo der gesetzwidrige Zustand aufhört.

Es ist zu unterscheiden, ob blos die durch eine Handlung oder Unterlassung hervorgebrachte Wirkung fortdauert, oder ob die Handlung oder Unterlassung selbst fortdauert.

In Fällen der ersteren Art kann allerdings die Verjährung nicht erst mit dem Aufhören der Wirkung der That beginnen; denn das Strafbare ist nicht die Wirkung, sondern die That und es wird beispielsweise Niemand die Verjährung der Körperverletzung erst mit der Wiederherstellung des Beschädigten beginnen lassen wollen. Zu diesen Fällen werden meistentheils die Baupolizei-Uebertretungen gehören.

In Fällen der zweiten Art aber, wo die strafbare Handlung selbst entweder fortdauert, oder immer von Neuem wiederholt wird, beginnt die Verjährung erst mit dem Aufhören der Handlung oder Unterlassung selbst, also in den oben bezeichneten Fällen mit dem Aufgeben des gesetzwidrig begonnenen Gewerbebetriebs, mit dem Wegschaffen der entzündbaren Materialien von den feuergefährlichen Orten, mit dem Ausziehen des Beherbergten u. s. w.

Vorstehenden Grundsätzen gemäß haben die Polizei-Anwälte zu verfahren und gegen die, denselben entgegenlaufenden Entscheidungen das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen. Breslau, den 7. September 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Fuchs.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei den Königl. Kreis-Gerichts-Commissionen zu Neusalz und Carolath sind dem Königl. Oberförster Hering in Tschiefer hinsichtlich aller in den zur Königl. Oberförsterei Tschiefer gehörigen, von obigen Gerichten ressortirenden Revieren verübten Diebstähle an Holz und Waldprodukten und sonstigen forstpolizeilichen Uebertretungen commissarisch übertragen worden. Hin- Praesid. 902.

Digitized by Google

sichtlich des vor dem Königl. Kreis-Gericht Sagan ressortirenden Briesnitzer Reviers ist dagegen der rc. Hering bezüglich der obigen Uebertretungen als Stellvertreter des gewöhnlichen Polizei-Anwalts commissarisch ernannt worden.

Liegnitz, den 24. August 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

I. C. 7431. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Candidaten des Predigtamts, Karl Wilhelm Erdmann Schott, zum evangelischen Pfarrer in Postelwitz und Mühladtschütz, Kreis Oels, bestätigt worden.

I. C. 7503. Von dem Königlichen Consistorio für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den Candidaten des Predigtamtes, Karl Julius Robert Hartmann, zum Pastor in Peterwitz, Kr. Schweidnitz, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Lebensrettung vom Tode des Ertrinkens. I. P. a. 9327. Am 11. August d. J. hat der Bauersohn und Uhlan Wilhelm Hainke aus Boberröhrsdorf, Kreis Hirschberg, den Herrmann Joseph, Sohn des Bäckermeisters Joseph, welcher beim Schwemmen der Pferde in dem Bober vom Pferde geworfen war, mit anerkennenswerther Anstrengung vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir finden uns veranlaßt, die verdienstvolle Handlung des Wilhelm Hainke hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, 2. September 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung eines treuen Dienstboten. I. Pb. 6616. Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der jetzige Tagelöhner Johann Gottlob Gotschling in Sagan in ununterbrochener Reihe von 24 Jahren bei dem Kaufmann und Rathsherrn Strahl in Sagan in Diensten gestanden und sich durch Treue, Fleiß und Gehorsam ausgezeichnet hat.

Liegnitz, den 5. September 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Außerdem liegen bei, die Seite 376 erwähnten 3 Verzeichnisse der gekündigten Schuld-Verschreibungen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Nisß

in der **Dritten** Verloosung am 4. [illegible] durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Sch[illegible] zur baaren Einlösung am 1. April 1853

gekündigten Schuldverschreib[illegible] Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Schuld[illegible] 00 Rthlr.

die Nummern von bis incl	die Nummern von bis incl	die Nummern von bis incl.	die [illegible] von [illegible] incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] 2630	3061 — 3065	3506 — 3510	3921 — 3925

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

t. D. à 50 Rthlr.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	ie Nummern bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
1 — 100	3401 — 350	01 — 12,300	17,622 — 17,721	20,642 — 20,741
901 — 1000	3601 — 370	01 — 14,800	17,922 — 18,021	20,842 — 20,941
1001 — 1100	3801 — 390	01 — 15,600	18,322 — 18,421	22,242 — 22,341
1501 — 1600	4701 — 480	01 — 16,800	19,123 — 19,222	23,442 — 23,541
2301 — 2400	5401 — 550	22 — 17,421	20,542 — 20,641	

Summa = 2900 Stück über 145,000 Rthlr.

. E. à 20 Rthlr.

die Nummern von bis incl.	die Nummer von bis i	die Nummern n bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
2501 — 2750	10,251 — 10,	334 — 16,583	18,084 — 18,333	22,084 — 22,333
5001 — 5250	10,751 — 11,	834 — 17,083	20,584 — 20,833	

Summa = 2750 Stück über 55,000 Rthlr.

. F. à 10 Rthlr.

die Nummern von bis incl.
),555 — 11,016
1,041 — 14,540

Summa = 2000 Stück über 20,000 Rthlr.

ation.

tück	über	525,000	Rthlr.
⸗	⸗	320,000	⸗
⸗	⸗	735,000	⸗
⸗	⸗	145,000	⸗
⸗	⸗	55,000	⸗
⸗	⸗	20,000	⸗
ück	über	1,800,000	Rthlr.

Berlin, den 4ten September

Haut Staats-Schulden.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

V

der in der **Ersten** Verloosung am 4ten Septe[...] Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden [...] Einlösung am 1sten April 1853

gekündigten Schuld-Verschreibungen der Anleihe vom Jahre 1852.

Schuld-Ver[...] Rthlr.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
596 — 600	831 — 835	1261 — 1265	260[...] — 3765	3866 — 3870	3906 — 3910
651 — 655	901 — 905	1396 — 1400	279[...]		

Summa = 60 Stück über 60,000 Rthlr.

Schuld-Ver[...]

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible] — 7950	8971 — 8980	9621 — 9630

[...]niß

der in der **Dritten** Verloosung am [...]en, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-[...] baaren Einlösung am 1sten April 1853

gekündigten Schuld-V[...] Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

[...] 1000 Rthlr.

	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	[...]	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
	211 — 215	446 — 450	[...]45	3826 — 3830	3876 — 3880

Summa = 30 Stück über 30,000 Rthlr.

[...] 500 Rthlr.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
3801 — 3810	7871 — 7880	8[...]91 — 9600	10,391 — 10,400	13,511 — 13,520

Summa = 70 Stück über 35,000 Rthlr.

[...] 200 Rthlr.

	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
	1176 — 1200	2[...]301 — 12,325	14,001 — 14,025

Summa = 125 Stück über 25,000 Rthlr.

[...] 100 Rthlr.

[...] die Nummern von bis incl.
[...]9550

Summa = 100 Stück über 10,000 Rthlr.

[...]n.

Li[...]er	30,000 Rthlr.
[...]	35,000 "
[...]	25,000 "
[...]	10,000 "
[...]er	100,000 Rthlr.

Berlin, den 4ten September [...]

Haupt[...]aats-Schulden.

[signature]

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

t. D. à 50 Rthlr.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
1 — 100	3401 — 350	01 — 12,300	17,622 — 17,721	20,642 — 20,741
901 — 1000	3601 — 370	01 — 14,800	17,922 — 18,021	20,842 — 20,941
1001 — 1100	3801 — 390	01 — 15,600	18,322 — 18,421	22,242 — 22,341
1501 — 1600	4701 — 480	01 — 16,800	19,123 — 19,222	23,442 — 23,541
2301 — 2400	5401 — 550	[illegible]	[illegible]	[illegible]

B

der in der **Ersten** Verloosung am 4ten Septe Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vlösung am 1sten April 1853

gekündigten Schuld-Verschreinleihe vom Jahre 1852.

Schuld-Verschr.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
596 — 600	831 — 835	1261 — 1265	260— 3765	3866 — 3870	3906 — 3910
651 — 655	901 — 905	1396 — 1400	279		

Summa = 60 Stück über 60,000 Rthlr.

Schuld-Ver.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Numde Nummern von bis on bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
351—360	1201—1210	3151—3160	5651—941—7950	8971—8980	9621—9630
971—980	1811—1820	3521—3530	5701—271—8280	9481—9490	9771—9780

Summa = 180 Stück über 90,000 Rthlr.

Schuld-Ve.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	ummern bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.
101 — 125	976 — 1000	3176 — 3200	5— 8375	9026 — 9050	9701 — 9725
176 — 200	1301 — 1325	3926 — 3950	5		

Summa = 300 Stück über 60,000 Rthlr.

Schuld-Ve.

die Nummern von bis incl.	die Nummern von bis incl.	die Nmern von incl.	die Nummern von bis incl.
901 — 950	1301 — 1350	3201 · 12,250	13,501 — 13,550

Summa = 300 Stück über 30,000 Rthlr.

Lit. A. à 10(thlr.
" B. " 5(
" C. " 2(
" D. " 1(
thlr.

Berlin, den 4ten September 1852.

Haupt-Verwschulden.

Natan inct.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Berlin, den 18. September 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister.
gez. Flottwell.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 25. September 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

die Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark betreffend.

Die Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden resp. zu Berlin und zu Cüstrin

am 8. November d. J.

eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie die Kreise und Gemeinden, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Communal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herren Vorsitzender, Oberst-Lieutenant a. D. von Arnim-Criewen zu Berlin und Landes-Direktor Baron von der Goltz auf Kreizig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Berlin, den 18. September 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister.
gez. Flottwell.

Digitized by Google

Nachweisung
der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Commando's.

Armee-Corps.	Standquartier des Gen.-Command.	Linien-Infanterie-Brigade.	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.	Bemerk.
1.	Königsberg i/Pr.	1.	Königsberg i/Pr.	1.	1. (Königsberg i/Pr.)	Königsberg i/Pr.	
					2. (Wehlau.)	Wehlau.	
					3. (Tilsit.)	Tilsit.	
				33. Inf.-Reg.	Landw.-Bataillon (Bartenstein.)	Bartenstein.	
		2.	Königsberg i/Pr.	3. Landw.-Reg.	1. (Insterburg.)	Insterburg.	
					2. (Gumbinnen.)	Gumbinnen.	
					3. (Angerburg.)	Angerburg.	
				34. Inf.-Reg.	Landw.-Bataillon (Ortelsburg.)	Ortelsburg.	
		3.	Danzig.	4. Landw.-Reg.	1. (Osterode.)	Osterode.	
					2. (Preuß. Holland.)	Preuß. Holland.	
					3. (Graudenz.)	Graudenz.	
		4.	Danzig.	5.	1. (Danzig.)	Danzig.	
					2. (Marienburg.)	Marienburg.	
					3. (Preuß. Stargard.)	Pr. Stargard.	
2.	**Stettin.**	**5.**	**Stettin.**	**2.**	**1. (Stettin.)**	Stettin.	
					2. (Stralsund.)	Stralsund.	
					3. (Anclam.)	Anclam.	
		6.	**Stettin.**	**9.**	1. (Stargard.)	Stargard.	
					2. (Cöslin.)	Cöslin.	
					3. (Schievelbein.)	Schievelbein.	
		7.	**Bromberg.**	**14.**	1. (Gnesen.)	Gnesen.	
					2. (Bromberg,)	Bromberg.	
					3. (Schneidemühl.)	Schneidemühl.	
		8.	**Bromberg.**	**21.**	1. (Conitz.)	Conitz.	
					2. (Stolpe.)	Stolp.	
					3. (Neu-Stettin.)	Neu-Stettin.	

Digitized by Google

Armee-Corps.	Standquartier des Gen.-Command.	Linien-Infanterie-Brigade	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.	Bemerk.
3.	Berlin.	9.	Frankfurt a/O.	8.	1. (Frankfurt a/O.)	Frankfurt a/O.	
					2. (Soldin.)	Soldin.	
					3. (Landsberg a/W.)	Landsberg a/W.	
		10.	Frankfurt a/O.	12.	1. (Crossen.)	Crossen.	
					2. (Spremberg)	Spremberg.	
					3. (Sorau.)	Sorau.	
		11.	Berlin.	20.	1. (Spandau.)	Berlin.	
					2. (Treuenbrietzen.)	Treuenbrietzen.	
					3. (Königs Wusterhausen.)	Berlin.	
				35. Inf.-Reg.	Landw.-Bataillon (Wrietzen.)	Wrietzen.	
		12.	Brandenburg.	24. Landw.-R.	1. (Ruppin.)	Neu-Ruppin.	
					2. (Prenzlau.)	Prenzlau.	
					3. (Havelberg.)	Havelberg.	
4.	**Magdeburg.**	**13.**	**Magdeburg**	**26.**	**1. (Stendal.)**	**Stendal.**	
					2. (Burg.)	**Burg.**	
					3. (Neu-Haldensleben.)	**Neu-Haldensleben.**	
		14.	**Magdeburg.**	**27.**	**1. (Halberstadt.)**	**Halberstadt.**	
					2. (Halle.)	**Halle.**	
					3. (Aschersleben.)	**Aschersleben.**	
		15.	**Erfurt.**	**31.**	**1. (Erfurt.)**	**Erfurt.**	
					2. (Mühlhausen.)	**Mühlhausen.**	
					3. (Sangerhausen.)	**Sangerhausen.**	
		16.	**Erfurt.**	**32.**	**1. (Merseburg.)**	**Merseburg.**	
					2. (Torgau.)	**Torgau.**	
					3. (Naumburg.)	**Naumburg.**	

Digitized by Google

[St]and-[q]uartier [de]s Gen.-[Ko]mmand.	Linien-Infanterie-Brigade.	Stand-quartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.	Bemerk.
[P]osen.	17.	Glogau.	6.	1. (Görlitz.)	Görlitz.	
				2. (Freistadt.)	Freistadt.	
				3. (Glogau.)	Glogau.	
	18.	Glogau.	7.	1. (Jauer.)	Jauer.	
				2. (Hirschberg.)	Hirschberg.	
				3. (Löwenberg.)	Löwenberg.	
	19.	Posen.	18.	1. (Posen.)	Posen.	
				2. (Samter.)	Samter.	
				3. (Unruhstadt.)	Unruhstadt	
	20.	Posen.	19.	1. (Poln. Lissa.)	Poln. Lissa.	
				2. (Schrimm.)	Schrimm.	
				3. (Krotoszyn.)	Krotoszyn.	
[B]reslau.	21.	Breslau.	10.	1. (Breslau.)	Breslau.	
				2. (Oels.)	Oels.	
				3. (Schweidnitz.)	Schweidnitz.	
			38. Jf.-R.	Landw.-Bataillon (Wohlau.)	Wohlau.	
	22.	Breslau.	11.	1. (Glatz.)	Glatz.	
				2. (Brieg.)	Brieg.	
				3. (Münsterberg.)	Münsterberg.	
	23.	Neisse.	22.	1. (Gleiwitz.)	Gleiwitz.	
				2. (Cosel.)	Cosel.	
				3. (Ratibor.)	Ratibor.	
	24.	Neisse.	23.	1. (Neisse.)	Neisse.	
				2. (Gr.-Strehlitz.)	Gr.-Strehlitz.	
				3. (Oppeln.)	Oppeln.	

Digitized by Google

Armee=Corps.	Stand=quartier des Gen.=Command.	Linien=Infanterie Brigade.	Stand=quartier.	Landwehr=Regiment.	Bataillon.	Standquartier.	Bemerk.
7.	Münster.	25.	Münster.	13.	1. (Münster.)	Münster.	
					2. (Borken.)	Borken.	
					3. (Warendorf.)	Warendorf.	
		26.	Münster.	15.	1. (Minden.)	Minden.	
					2. (Paderborn.)	Paderborn.	
					3. (Bielefeld.)	Bielefeld.	
		27.	Düsseldorf.	16.	1. (Soest.)	Soest.	
					2. (Iserlohn.)	Iserlohn.	
					3. (Meschede.)	Meschede.	
				37. If.=R.	Landw.=Bataillon (Attendorn.)	Attendorn.	
		28.	Düsseldorf.	17.	1. (Wesel.)	Wesel.	
				Landw.=R.	2. (Düsseldorf.)	Düsseldorf.	
					3. (Geldern.)	Geldern.	
				36. If.=R.	Landw.=Bataillon. (Essen.)	Essen.	
				39. "	Landw.=Bat. (Neuß.)	Neuß.	
				40. "	dto. (Gräfrath.)	Gräfrath.	
8.	Coblenz.	29.	Cöln.	25.	1. (Aachen.)	Aachen.	
				Landw.=R.	2. (Jülich.)	Jülich.	
					3. (Malmedy.)	Malmedy.	
		30.	Cöln.	28.	1. (Cöln.)	Cöln.	
					2. (Brühl.)	Brühl.	
					3. (Siegburg.)	Siegburg.	
		31.	Trier.	29.	1. (Neuwied.)	Neuwied.	
					2. (Andernach.)	Andernach.	
					3. (Simmern.)	Simmern.	
		32.	Trier.	30.	1. (1. Trier.)	Trier.	
					2. (Saarlouis.)	Saarlouis.	
					3. (2. Trier.)	Trier.	

I. M. 1459.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 135. Die Allerhöchste Verordn. vom 4. Aug. d. J. über d. Bildung d. Ersten Kammer u das diesfällige Reglement betr. I. P.a. 10054.

Höherer Anweisung zufolge wird die im 36. Stück der Gesetzsammlung unter No. 3635 abgedruckte Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer vom 4. August d. J. hierunter nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich das von dem Königl. Staats-Ministerium unterm 30. August d. J. erlassene Reglement zur Ausführung dieser Verordnung beigefügt.

Liegnitz, den 19. Septbr. 1852.

No. 3635. Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die nach Art. 65. Litt. d. und e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer annoch zu treffenden Bestimmungen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres, vom 7. August 1852 an, wie nachsteht, erlassen.

§. 2.

Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65 unter d aufgeführten Abgeordneten werden nach dem unter A. hier anliegenden Verzeichnisse, mit Ausschluß der in dem unter B. anliegenden Verzeichnisse benannten Städte, gebildet.

§. 3.

In jedem Wahlbezirke (§. 2) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4.

In jedem Wahlbezirke haben, in der nach §. 3 zu berechnenden Zahl, diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten direkten Steuern zahlen.

§. 5.

Als Einwohner des Bezirks (§. 4.) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Betrage der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, in welchem er für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder klassificirte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6.

Bei Ermittelung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maaßgebend (§. 4). Zahlen mehrere Personen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Betrag zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

Digitized by Google

§. 7.

Uebersteigt, weil mehrere der Höchstbesteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Anzahl der Hochbesteuerten die nach §. 3 in dem Wahlbezirke zulässige Zahl der Wähler, so hat derjenige unter den gleich hoch Besteuerten den Vorzug, welcher an Grundsteuer, oder, ist auch diese gleich, an Klassen- oder klassifizirter Einkommen-Steuer den höheren Betrag zahlt, oder, falls auch danach die Entscheidung nicht getroffen werden könnte, der den Jahren nach Aeltere.

§. 8.

Die für jeden Wahlbezirk nach §§. 4 und 5 aufgestellte Wählerliste ist in demselben unter Bestimmung einer Frist zu etwanigen Reklamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Der Tag der Wahl ist durch den Minister des Innern, der Wahlkommissar, so wie der Ort der Wahl, durch den Oberpräsidenten zu bestimmen.

§. 10.

Die Wähler können sich in den Wahlterminen durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 11.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Abstimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Annahme-Erklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Protest gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§. 12.

Die unter e. Art. 65 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgeführten dreißig Mitglieder der Ersten Kammer werden von den Gemeinde-Räthen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§. 13.

Wählbar (§. 12) ist jeder Preuße, welcher

a) das 40. Lebensjahr vollendet hat,
b) bereits fünf Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat und
c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat und die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt.

§. 14.

Die Wahl findet an dem nämlichen Tage, an welchem die Wahl der neunzig Abgeordneten erfolgt (§. 9) und unter Leitung eines vom Oberpräsidenten zu ernennenden Wahlkommissarius, so wie nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 11, statt.

§. 15.

In den Städten, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen, in der Stadt Stralsund von dem bürgerschaftlichen Kollegium.

Unser Staatsministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. August 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

A.

Verzeichniß
der Bezirke zur Wahl der nach Art. 65 Litt. d. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren neunzig Abgeordneten der Ersten Kammer.

I. Provinz Preußen.

1. Bezirk umfaßt die Kreise:	Heidekrug, Memel, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Goldapp . .	wählt 3	Abgeordnete.
2. " " " "	Oletzko, Angerburg, Lötzen, Lyck, Johannisburg .	" 1	"
3. " " " "	Sensburg, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Allenstein	" 1	"
4. " " " "	Rössel, Rastenburg, Gerdauen, Heilsberg, Braunsberg	" 1	"
5. " " " "	Labiau, Königsberg, Fischhausen, Wehlau . .	" 1	"
6. " " " "	Heiligenbeil, Pr. Eylau, Friedland, Pr. Holland, Mohrungen . .	" 1	"
7. " " " "	Danzig, Neustadt, Carthaus, Berent, Pr. Stargard, Marienburg, Elbing . .	" 2	"
8. " " "	Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz, Schwetz	" 1	"

Digitized by Google

9.	Bezirk umfaßt die Kreise	Löbau, Strasburg, Thorn, Culm . . .	wählt	1	Abgeordn.
10.	= = = =	Conitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone . . .	=	1	=

II. Provinz Posen.

1.	Bezirk umfaßt die Kreise:	Schildberg, Adelnau, Krotoschin, Fraustadt, Kröben, Kosten, Schrimm . .	wählt	2	Abgeordnete
2.	= = = =	Pleschen, Wreschen, Schroda	=	1	=
3.	= = = =	Posen, Obornik, Samter, mit Ausschluß der zum 4. Bezirke geschlagenen neun Ortschaften	=	1	=
4.	= = = =	Birnbaum, Meseritz, Bomst, Buk und aus dem Kreise Samter die Ortschaften Pinne, Kikowo, Lubosin, Gruszyn, Duschnik, Turowo, Niewierz, Psarskie und Chelmno .	=	2	=
5.	= = = =	Czarnikau, Chodziesen, Wirsitz	=	1	=
6.	= = = =	Bromberg, Schubin . .	=	1	=
7.	= = = =	Inowraclaw, Mogilno . .	=	1	=
8.	= = = =	Gnesen, Wongrowiec . .	=	1	=

III. Provinz Brandenburg.

1.	Bezirk umfaßt die Kreise:	Ost- und West-Priegnitz .	wählt	1	Abgeordn.
2.	= = = =	Templin, Prenzlau, Angermünde	=	1	=
3.	= = = =	Ost-, West-Havelland, Ober-, Nieder-Barnim, Ruppin, Teltow, Zauch-Belzig, Jüterbogk, Luckenwalde, Beeskow, Storkow	=	3	=
4.	= = = =	Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Sternberg, Züllichau, Crossen, Cottbus, Lebus . .	=	4	=
5.	= = = =	Guben, Sorau, Lübben, Luckau, Calau, Spremberg .	=	2	=

IV. Provinz Pommern.

1.	Bezirk umfaßt die Kreise:	Demmin, Anclam, Usedom-Wollin, Ueckermünde, Randow	wählt	2	Abgeordn.
2.	= = = =	Greifenhagen, Pyritz, Saatzig, Naugardt, Cammin, Greifenberg, Regenwalde . .	=	4	=
3.	= = = =	Schievelbein, Dramburg, Neu-Stettin, Belgard, Fürstenthum	=	2	=
4.	= = = =	Schlawe, Rummelsburg, Stolp, Lauenburg, Bütow	=	2	=
5.	= = = =	Rügen, Franzburg, Greifswald, Grimmen . .	=	1	=

V. Provinz Schlesien.

1.	Bezirk umfaßt die Kreise:	Glogau, Grünberg, Freistadt, Sprottau, Sagan . .	wählt	1	Abgeordn.
2.	= = = =	Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Goldberg-Haynau und Lüben	=	1	=
3.	= = = =	Schönau, Hirschberg, Bolkenhain, Jauer, Landeshut .	=	1	=
4.	= = = =	Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Reichenbach . .	=	1	=
5.	= = = =	Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg . .	=	1	=
6.	= = = =	Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch, Ohlau . .	=	1	=
7.	= = = =	Oels, Trebnitz, Namslau, Wartenberg	=	1	=
8.	= = = =	Brieg, Oppeln, Kreuzburg, Falkenberg	=	1	=
9.	= = = =	Groß-Strehlitz, Tost, Lublinitz, Rosenberg, Cosel . . .	=	1	=
10.	= = = =	Ratibor, Pleß, Beuthen, Rybnik, Neiße, Neustadt, Grottkau, Leobschütz . . .	=	3	=
11.	= = = =	Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz, Lauban	=	1	=
12.	= = = =	Wohlau, Steinau, Guhrau, Militsch	=	1	=

Digitized by Google

VI. Provinz Sachsen.

1. Bezirk umfaßt die Kreise:	Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Osterburg . .	wählt 1 Abgeordn.
2. = = = =	Sangerhausen, Eckartsberga, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalza, Ziegenrück, Schleusingen, Erfurt . . .	= 3 =
3. = = = =	Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch, Merseburg .	= 2 =
4. = = = =	Mansfelder-See, Mansfelder-Gebirgskreis, Saalkreis .	= 1 =
5. = = = =	Calbe, Wanzleben, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II. .	= 2 =
6. = = = =	Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben, Wernigerode, Mühlhausen, Worbis, Nordhausen, Heiligenstadt . .	= 2 =

VII. Provinz Westphalen.

1. Bezirk umfaßt die Kreise:	Minden, Lübecke, Herford, Bielefeld, Halle . .	wählt 2 Abgeordn.
2. = = = =	Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, Warburg, Büren	= 2 =
3. = = = =	Lippstadt, Brilon, Wittgenstein, Siegen, Olpe, Meschede, Arnsberg . .	= 2 =
4. = = = =	Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Iserlohn, Altena .	= 2 =
5. = = = =	Tecklenburg, Münster, Warendorf, Beckum, Lüdinghausen	= 1 =
6. = = = =	Recklinghausen, Borken, Ahaus, Cösfeld, Steinfurt	= 2 =

VIII. Rheinprovinz und Hohenzollernsche Lande.

1. Bezirk umfaßt den Regierungs-Bezirk	Coblenz und die Hohenzollernsche Lande . .	wählt 2 Abgeordn.

2. Bezirk umfaßt den Regierungs-Bezirk	Trier . .	wählt 2	Abgeordn.
3. " " " "	Cöln . .	" 1	"
4. " " " "	Aachen . .	" 2	"
5. " " die Kreise:	Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Solingen, Neuß, Grevenbroich, Gladbach . . .	" 1	"
6. " " " "	Cleve, Rees, Geldern, Kempen, Crefeld, Duisburg . .	" 1	"

B.

Verzeichniß

derjenigen Städte, von deren Gemeinderäthen die nach Art. 65 Litt. e. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren dreißig Abgeordnete der Ersten Kammer zu wählen sind.

Königsberg	wählt zwei Abgeordnete.
Danzig	" einen Abgeordneten.
Elbing	desgleichen.
Posen	desgleichen.
Berlin	wählt drei Abgeordnete.
Potsdam	" einen Abgeordneten.
Frankfurt	desgleichen.
Brandenburg	desgleichen.
Stettin	desgleichen.
Stralsund	desgleichen.
Breslau	wählt zwei Abgeordnete.
Görlitz	" einen Abgeordneten.
Magdeburg,	nebst den Vorstädten Neustadt und Sudenburg, wählt einen Abgeordneten.
Halle	desgleichen.
Erfurt	desgleichen.
Halberstadt	desgleichen.
Münster	desgleichen.
Cöln	wählt zwei Abgeordnete.
Düsseldorf	" einen Abgeordneten.
Elberfeld	desgleichen.
Barmen	desgleichen.
Crefeld	desgleichen.
Coblenz	desgleichen.
Trier	desgleichen.
Aachen	desgleichen.

Digitized by Google

Reglement
zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer.

§. 1.

Die Ermittelung und Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §. 2 bis 7 der Verordnung vom 4. August d. J. ein Wahlrecht haben, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, von denen auch für die Wahlbezirke der Provinz die zu diesem Zwecke erforderlichen nähern Anordnungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden § 2 und 3, zu treffen sind.

§. 2.

Die zur Theilnahme an den in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen Berechtigten sind für jeden einzelnen Wahlbezirk zu ermitteln und in einer Wählerliste für denselben zusammenzustellen.

§. 3.

Bei dieser Ermittelung (§. 2) bleiben außer Ansatz:

a. diejenigen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b. ferner diejenigen, welchen eines der Erfordernisse fehlt, von denen in den §. 4 und 5 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Befähigung zur Theilnahme an den Gemeindewahlen abhängig gemacht ist,

c. und diejenigen, welche in einer der in Beilage B der Verordnung vom 4. August c. aufgeführten Städte einen Wohnsitz und in derselben für den Monat, in welchem die Wahl erfolgt, die klassificirte Einkommensteuer zu zahlen haben.

§. 4.

Die Wählerliste ist auf die von den Ober-Präsidenten zu bestimmende Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei der Wahlcommissarius, so wie ein Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle, und der Wahlort zu bezeichnen, auch die Frist zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Wählerliste festzusetzen. Dergleichen Reklamationen sind schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei den Ober-Präsidenten anzubringen und von diesen, nebst ihrem Gutachten darüber, bei den Ministern des Innern und der Finanzen, bei deren Entscheidung es verbleibt, einzureichen.

§. 5.

Die Wählerlisten sind von den Ober-Präsidenten mit dem Vermerke der Endgültigkeit zu versehen und den Wahlcommissarien zu übersenden. Diese haben die darin aufgeführten Wähler einzeln, unter Angabe des Orts, des von dem Minister des Innern bestimmten Tages und der Stunde des Wahltermins, schriftlich einzuladen und die Behändigung der Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6.

Die Verhandlung in dem Wahltermine wird mit Verlesung der §. 3. 10. 11. der Verordnung vom 4. August d. J., der §. 6 bis 12 dieses Reglements und des Art. 68 der Verfassungs-Urkunde eröffnet. Alsdann werden die Namen der Wähler vorgelesen.

Jeder nicht wahlberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlcommissarius und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7.

Der Wahlcommissarius ernennt aus der Mitte der Anwesenden zwei Wahlbeisitzer, beauftragt Einen derselben mit Führung des Protokolls und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 8.

Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wähler den Namen dessen nennt, dem er seine Stimme giebt. Der Protokollführer trägt den genannten Namen neben dem Namen des Wählers in die Wählerliste ein, wenn der Wähler nicht verlangt, selbst den Namen einzutragen.

§. 9.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich diese auf keinen Kandidaten vereinigt, so wird zu einer weitern Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher von ihnen aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlcommissarius zu ziehen.

§. 10.

Ist der Gewählte in der Versammlung gegenwärtig, so ist er zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern; lehnt er dieselbe ab oder ist die von ihm abgegebene Erklärung nach §. 11 der Verordnung vom 4. August d. J. als ablehnend zu betrachten, oder ist der Gewählte nach Art. 68 der Verfassungs-Urkunde nicht wählbar, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 11.

Die im Wahltermine erforderlichen Entscheidungen hat der Wahlcommissarius mit den Wahlbeisitzern zu treffen, und mit den Gründen in dem Wahlprotokolle verzeichnen zu lassen.

Digitized by Google

§. 12.

Nach Beendigung des Wahlgeschäfts ist das Wahlprotokoll in der Versammlung vorzulesen und nebst der Wählerliste von dem Wahlcommissarius, den Wahl-Beisitzern und zweien der übrigen Wähler, so wie von dem Gewählten, falls er in der Versammlung sich befindet, zu unterschreiben.

§. 13.

Wenn der Gewählte im Wahltermine nicht anwesend, so ist er von dem Wahl-Commissarius sofort von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme binnen einer bestimmten angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, gegen ihn sich zu erklären. Erfolgt binnen dieser Frist keine oder eine ablehnende Erklärung oder ergiebt sich, daß der Gewählte nicht wählbar ist, so hat der Wahlcommissarius ungesäumt eine Neuwahl nach den vorstehenden §. 5 bis 12 zu veranlassen.

§. 14.

Der Wahlcommissarius hat das Wahlprotokoll nebst der Wählerliste und den sonstigen, vermöge seines Auftrags gepflogenen Verhandlungen, gehörig geheftet, dem Ober-Präsidenten einzureichen, welcher sie nebst dem, was er zur Beurtheilung der Wählerliste und des Wahlgeschäfts sonst noch für erforderlich erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§. 15.

Behufs der Wahl der in den, Beilage B. der Verordnung vom 4. August d. J. verzeichneten Städten zu wählenden Abgeordneten werden die Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeindevertretung durch den Wahlcommissarius auf die ortsübliche Weise eingeladen.

§. 16.

Für das Verfahren in und nach dem Wahltermine sind die Vorschriften der §. 6 bis 14 auch hier maaßgebend, ausgenommen jedoch, daß anstatt der §. 3. 10 und 11 der Verordnung vom 4. August d. J., des Art. 68 der Verfassungs-Urkunde und der §. 6 bis 12 dieses Reglements, die §. 13 bis 15. 10 und 11 jener Verordnung und die §. 16 und 6 bis 14 des Reglements bei Eröffnung des Wahltermins vorzulesen sind.

§. 17.

Die Wahl fur die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg erfolgt von den Gemeinderäthen dieser drei Gemeinden gemeinschaftlich nach den vorstehenden Vorschriften.

Berlin, den 30. August 1852.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Digitized

No. 136. Betrifft die Kündigung verlooseter Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852. ad No. 1456 K.

Mit Bezug auf die im 38. Stück des diesseitigen Regierungs-Amtsblattes d. J. enthaltene Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. d. Mts. in Betreff der an demselben Tage in der stattgefundenen Verloosung gezogenen und gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852, beauftragen wir hiermit sämmtliche Kassen unseres Ressorts, so wie die Magisträte im diesseitigen Regierungsbezirk: die denselben mit dem vorgedachten Amtsblattstück als besondere Beilagen zugekommenen 3 Verzeichnisse der vorerwähnten Schuldverschreibungen in Ihren Amts-Lokalien resp. in den Kämmerei- und Kommunal-Kassen-Zimmern öffentlich auszuhängen, damit die Besitzer von solchen verlooseten Schuldverschreibungen, welche Ersteren wir in ihrem Interesse hierdurch zugleich darauf aufmerksam machen, von dem Inhalt dieser Verzeichnisse Kenntniß nehmen können.

Liegnitz, den 16. September 1852.

No. 137. Betr. die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu d. Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe v. Jahre 1848. K. No. 1482.

Indem wir zufolge Erlasses der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 14. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Ausreichung der, den Zeitraum vom 1. Oktober 1852 bis dahin 1856 umfassenden Zins-Coupons Series II. zu den Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 vom 1. Oktober d. J. ab stattfinden wird, fordern wir die Besitzer von solchen Schuld-Verschreibungen hierdurch auf: die letzteren mit einem doppelten, mit deutlicher Namens-Unterschrift, Angabe des Standes, Wohnorts und Datums versehenen Verzeichniß, in welchen die Obligationen nach den Appoints und Nummern aufgeführt und mit dem Kapital-Betrage aufsummirt sind, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen oder derselben persönlich zu übergeben.

Die Sendungen dieser Schuld-Verschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse und von dieser zurück an die Eigenthümer sind im Inlande portofrei, wenn das Couvert mit dem vorgeschriebenen Vermerk:

„Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache"

versehen ist.

Das Duplikat des von der Regierungs-Haupt-Kasse bescheinigten Verzeichnisses erhält der Präsentant zurück und erfolgt sodann seiner Zeit gegen Rückgabe dieses Duplikat-Verzeichnisses die Wiederaushändigung der Schuld-Verschreibungen mit den neuen Zins-Coupons durch dieselbe Kasse.

Den Interessenten ist es übrigens auch gestattet, ihre SchuldVerschreibungen durch Bevollmächtigte in Berlin bei dem Annahme-Bureau der Controlle der Staats-Papiere präsentiren zu lassen.

Liegnitz, den 20. September 1852.

Digitized by Google

Mit dem 4. Oktober c. beginnt an hiesiger Provinzial-Gewerbeschule der neue Lehr-Cursus. No. 138. Provinzial-Gewerbeschule in Liegnitz. I. G. 9048

Die Aufnahme-Prüfung der rechtzeitig bei der Direktion angemeldeten Schüler wird am 2. Oktober c., Vormittag 9 Uhr, im Schullokale stattfinden.

Liegnitz, den 12. September 1852.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Nachdem der Chausseebau von Greiffenberg nach Lauban über Langenöls hinaus bis Bertelsdorf fortgerückt ist, wird vom 1. Oktober d. J. an das Chausseegeld für $1\frac{1}{2}$ Meile bei der zu Nieder-Langenöls errichteten Empfangsstelle eingehoben werden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Bekanntmachung. Chausseegeld-Erhebung zu Nieder-Langen-Oels.

Breslau, den 16. September 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

I. Witterung.

Im Monat Juli waren im Allgemeinen ungewöhnlich hohe Temperaturen und Trockenheit der Atmosphäre, sonnenhelle Tage und Dürre vorwaltend. In einzelnen Gegenden wurde letztere durch öftere Gewitterregen beseitigt. — Sonnenhelle, warme, oft heiße Tage hatten statt am 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. am 19. bis Mittag, am 24. bis gegen Abend, am 25. 26. 29. 30. 31. Regen fiel am 19. Nachmittags in Folge eines Gewitters, am 20. im geringeren, am 22. 27. 28. im reichlichen Maaße. Der höchste Barometerstand = 28″ 1‴ wurde am 3., der niedrigste = 27″ 8‴ am 18. 19. 27. und 28.; der höchste Thermometerstand = + 26° R. am 18.; der niedrigste = + 15° R. am 23. beobachtet. Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz pro Juli und August c. I. P. b. 6764.

Die westlichen Luftströmungen waren zwar vorwaltend, doch in geringerem Maaße, als dies gewöhnlich der Fall ist, indem der Ostwind fast eben so häufig statt hatte.

Auch im Monat August waren ungewöhnlich hohe Temperaturen der Atmosphäre, trockene und sonnenhelle Tage vorwaltend, doch wurde die Dürre öfter als im Juli durch erquickenden Regen beseitigt, besonders in der letzten Hälfte des Monats.

Digitized by Google

Sonnenhelle, warme, trockene Witterung hatte statt am 1. 3. 5. 6. 8. 11. 13. 14. 15. 17. 18. 19. 24. 25. 26. 27. 28. Regen fiel am 4. 7. in Folge von Gewittern, ferner am 10. 12. 13. 16. 20. 22. zum Theil in sehr reichlichem Maaße.

Der höchste Barometerstand = 28″ wurde am 17. und 24., der niedrigste = 27″ 5‴ am 4. und 10.; der höchste Thermometerstand = + 23° R. am 9. und 10., der niedrigste = + 9° R. am 28. früh beobachtet.

Die Luftströmungen behielten im Wesentlichen die im Monat Juli beobachteten Richtungen bei.

Die Witterungsbeschaffenheit der Monate Juli und August scheint dem Gedeihen der Feld- und Gartenfrüchte günstig, dem Gedeihen der Futter-Kräuter ungünstig, den Erndtegeschäften sehr förderlich gewesen zu sein. Gegen das Ende des Monats August machten sich in einigen Gegenden, namentlich den flachern der nördlichen Kreise unsers Bezirks nicht unbedeutende Spuren der Kartoffel-Krankheit von Neuem bemerkbar.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen recht günstig, die Zahl der Kranken sehr mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig, das Sterblichkeits-Verhältniß günstig. Der allgemeine Krankheits-Character begünstigte subinflamatorische Zustände und neigte sich bei Störungen im Krankheitsverlauf mehr zum Nervösen.

Die Krankheits-Konstitution blieb die rheumatisch-katarrhalische. Am häufigsten waren rheumatische und Kartarrhalfieber, Rheumatismen, rheumatische Affectionen der Präcordien, Katarrhe der Respirations-Organe, rheumatische und kaharrhalische Diarrhöen, hin und wieder Brechdurchfall.

Cholera-Fälle sind in den Monaten Juli und August d. J. nicht vorgekommen. Die Kreis- und Local-Behörden sind mit der erforderlichen und geschärften Anweisung versehen, dieser Krankheit bei ihrem ersten Erscheinen mit allen gesetzlich vorgeschriebenen und practisch bewährten Mitteln kräftigst entgegen zu wirken.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig. In Betreff der hin und wieder vorgekommenen Fälle von Hundswuth, und der unter einzelnen Schafheerden der Grünberger, Lübener, Rothenburger und Bolkenhayner Kreise ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche, so wie der Räude und des Milz-Brandes sind die vorgeschriebenen Sicherungsmaaßregeln getroffen worden.

Liegnitz, den 6. September 1852.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Sulau BB.	**44**	20
Gröditzberg LW.	**97**	60
	101	50
Grüben, Bisthums-Landschaft, jetzt NG.	**92**	200
Grüben NG.	**282**	1000
Güttmannsdorf Groß Klein SJ.	75	60
Gugelwitz OM.	**44**	1000
Guhren GS.	**65**	100
Gurkau Kr. Steinau LW. ..	**40**	50
Habendorf SJ.	40. 43	20
	48. 49	30
	163	100
Habicht OS.	3	800
	30	20
Halbau G.	54. 60. 64. 65	100
Hammer LW.	**64**	200
Hannsdorf Nieder MG. ..	12. 13	50
Hannsdorf Ober MG.	**70**	1000
Hartmannsdorf G.	105	100
Haunold MG.	**1**	1000
Heidersdorf Nieder G.	27	200
	53. 54	100
	56	50
Heinersdorf Antheil Lang GS. ..	**7**	1000
Heinrichauer ehemalige Stiftsgüter MG.	52. 54	50
	233. **248**	500
	321. 331	100
	399. 404. **434**	50
	445	80
	492	30
	510	20
	517	25
Heinzenburger Güter GS. ...	131	300
	157	200
	187	100
Hellwigsdorf Langen SJ.	138	50
Hennersdorf Leipelt NG.	**20**	50

Weigwitz Eilzhof 2c. NG.	9. 16. 17. 18	1000
...ick Nieder LW. ...	**16**	1000
Janus Ober Nieder MG.	58	100
Jaschk...rf Ober Mittel SJ.	**59**	30
Jentsch...rf OM.	**15**	100
N	16	80
	19	40
Jerolt...g SJ.	10	1000
Johns... GS.	**31**	300
...je...Kr. Schwiebus GS.	**36**	1000
Kalbau...orf Ober Nieder OM.	**27**	100
	63	20
Kamin 2c., Bisthums-Landschaft,		
Karbis...NG.	**67**	20
Karch...rf Mittel BB.	**4**	50
Kauffu	14	30
...ff 2c. OM.	61	100
Kayser...dium, Bisthums-Land-		
Kehle...t, jetzt NG.	**114**	20
Kemnit BB.	**14**	50
Kemnit	**41**	200
LW.	**14**	50
Kerpen...ayn Ober G.	61	50
Kessel	82	25
Kessel ... GS.	**63**	100
Kieferst...............	**17**	200
Güter SJ.	**98**	500
S.	49	100
...f Kr. Ohlau BB.	**7**	100
Kleppe...S.	**242**	100
Knuro...OS.	150	40
Kocher...orf Ober Nieder SJ.		
Kochzit...	**139**	40
...orf Herrschaft MG. ..	27	1200
...c. LW.	107. 149	400
...Ober Nieder NG.	**78**	50
	276	20
...rf Groß, Bisthums-...schaft, jetzt NG.	**161**	50

Hun

		à Rthl.
Friedersdorf OS.	17ıms=	
	42	20
	ıms=	
	25**63**	30
Friedersdorf MG.	4	50
Friedewalde, Bisthums-Land	21	500
jetzt NG.		
	52	20
Friedland OS.	6. 8	
	10	100
Gabel Alt Nieder GS.	19	1000
Gabel Neu GS.	34.	
Gäbersdorf Ober Nieder SJ. .	49	100
	55	1000
Gauers, Bisthums-Landschaf.	67	100
jetzt NG.	72	800
15. 18.	77	40
	78	450
	.. 3	1000
Gellenau MG.	9	500
11.	18	100
Gersdorf a/D. Ober Nieder	19	1000
	21	100
	22	70
	24	90
Gefäß Ober Nieder NG.	**h**=	
Gieraltowitz Groß OS. ...	**:05**	400
Giersdorf LW.	**57**	100
Giersdorf rc., Bisthums-Lan	**75**	300
jetzt NG.	**36**	100
Gimmel OM.	96	100
Glauche Nieder OM. ...	**1**105	50
Glinitz OS.	**22**	100
	16	60
193. 207. 210. 216. 226. 2[illegible]	6	500
	26	100
	36	500
Golassowitz OS.	39	400
Golgowa Groß Klein OM.	**46**	200
Gontkowitz OM.	50	100
Goschütz BB.	**64**	50
	11	100
	17	200
	23	300
	27	400
	32	500
Gräditz, Bisthums-Landschaf.	38	1000
jetzt NG.	40	200

		à Rthl.
Körnitz Ober Nieder SJ.	35	20
Koppitz rc. NG.	**13. 198**	500
Korkwitz (oder Gorkwitz), Bisthums-		
Landschaft, jetzt NG.	38	40
	120	60
	122	50
Kornowatz OS.	27	20
Koschentin OS.	69	80
	73	60
	90	20
	120	100
	132	60
Koselwitz OS. 108. 115. 117.	129	100
	147	20
	156	50
Koslitz LW.	**7**	500
Kottwitz Mittel GS.	1	540
(zum Umtausch.)		
Kottwitz Ober Nieder GS.	3	50
	5	180
	12	100
	37. 39	1000
	43. 44	500
	46. 50	400
	52. 59	300
	63. 67. 69	200
71. 74. 75. 77. 79. 83. 88.	92	100
	93	40
(zum Umtausch.)		
Kotzenau Groß LW.	**309**	20
Kraschen OM.	**16**	100
Kratzkau rc. SJ.	**56**	800
Kreidelwitz GS.	9	20
	31	50
Krippitz rc. BB.	**133**	500
Krzizanowitz OS.	121	40
Kuchelna OS. .... 67.	**147**	100
	179	20
	187	1000
	215	100
	267	20
	351	100
Kühschmalz Nieder, Bisthums-		
Landschaft, jetzt NG.	21	200
	29	300
Kühschmalz Ober NG.	72	50
Külpenau GS.	11	500
	24. 31. 32	100
Kummelwitz MG.	**44**	200
Kummernick GS.	**48**	100

Gedruckt in der Bringsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Sulau BB.	44	20	Weigwitz Filzhof rc. NG. .. 9. 16. 17. 18	1000
	69	30	Weißenhof (zum Umtausch.)	

2. Neue ...e.

	à Rthlr.		à Rthlr.
Ser. I. Nr. 154	1000	Ser. V. ...er. VIII. Nr. **11. 12. 13.**	
Ser. II. Nr. **67**	500	Ser. VI. **66.** 83. 207	20
Ser. IV. Nr. **130. 138.** 324. **465. 480**	100	Ser. VII.	

b.

Ser. VIII. Nr. **11.** 20 Rthlr.

Bemerkung. Die durch fetterfe sind
für den Amorise
für den Sich
die übrigen zur Kassation :

Breslau am 14. Septembe

Schlesische GenDirektion.

Druck von Graß, Bau.

		à Rthlr.	à Rthlr.			à Rthlr.
Mellwitz GS	262	100 bz		Rybultau OS	14	20

	à	à Rthlr
Senditz, Bisthums-Landschaft, jetzt	,	
OM. 5	1. 30	200
Sibischau BB. 3	.. 38	500
Siebeneichen SJ. 78	.. 6	500
113. 118. 120	.. 14	100
142	16	30
Simmenau BB. 23	23. 24	50
Simsdorf Ober Nieder OM. 65	26	30
Skalung OM. 71	.. 19	20
Skarsine OM. 99	. 21	20
Slawikau OS. 203	. 88	100
Slawitz OS. 26	511	100
Slupsko OS. 36	622	40
61	673	20
Sponsberg BB. 25	. 72	100
Stabelwitz BB. 5	. 60	600
Stanowitz Ober SJ. .. 53. 74	115	100
Starrwitz Ober Nieder, Bisthums-	179	60
Landschaft, jetzt NG. ... 125	.. 52	20
Steinbach GS. 5	1 26	500
Steine Mittel MG. 47	). 105	60
Steinseiffersdorf SJ. 46	155	50
Stephanshayn SJ. 168	178	130
Strachwitz BB. 3. 5	. 248	100
8. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 20. 25.	.. 57	100
27. 28. 31. 33	169	40
37	181	400
41. 44	jetzt	
53	362	20
68. 72	.. 28	50
(zum Umtausch.)	88	200
Stradam Neu, Buchwitz BB. 1. 6.	128	100
7. 8	194	20
10. 11. 12. 13. 18. 20. 21. 23.	. 38	60
24. 25. 26	. 30	100
30. 31	au,	
38. 39. 40	t NG.	
46. 48. 49. 50	25	200
51. 53	nd-	
59	. 24	300
69. 70. 71	112	100
73	.. 42	25
(zum Umtausch.)	57	60
Strebitzko Ober Nieder OM. .. 18	132	100
Striegendorf, Bisthums-Landschaft,	.. 9	100
jetzt NG. 226	. 25.	
Stroppen rc. OM. 20	8. 41	100
48	44	1000
Stubendorf OS. 36. 38. 40	0. 51	100

	à Rthlr
Wellenhof, Bisthums-Landschaft,	
jetzt NG. 37	50
42. 43	25
46	40
Wettschütz GS. 61	100
Wiersbel OS.	
Die vor dem 24. Juni 1850	
ausgefertigten Gutspfandbriefe 36	400
48	150
68. 72. 74. 75. 76. 79	100
90. 91. 92. 93	60
95	50
123	300
126	140
128. 131	100
134	80
136	60
(zum Umtausch.)	
Wiersbie OS. 35	100
Wiersewitz Groß LW. 21	400
Wieschowa OS. 45. 72. 82	100
95. 96. 98	50
Wilcza Ober OS. 11	1000
39	500
106	100
119	80
125	40
Wildschütz OM. 24	800
Wilkau Groß BB. 35	30
Wilkowitz Groß OS. 74	20
Wilmsdorf BB. 54	500
Wilschau GS. 24	200
Wirrwitz BB. 131	1000
Woidnikowe Nieder OM. 1	1000
Woischnick OS. 48. 49	100
Woitsdorf SJ. 72	100
Würben SJ. 29	40
Wziesko Neu OS. 96	100
Zabrze, Bisthums-Landschaft, jetzt	
NG. 197	20
358	30
427	40
Zacharzowitz OS. 32	40
Zeisdorf GS. 8. 9	400
11	300
14. 16	200
21. 23	100
Ziebendorf LW. 33	30
Zobel LW. ... [illegible]	900

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40.

Liegnitz, den 2. Oktober 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3637. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin;

= 3638. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. August 1852, betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst dem Vertrage vom 24./25. Juni 1852 wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat;

= 3639. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1852, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen: „Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn", und

= 3640. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1852 nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen.

Das 38. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3641. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Aktien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel;

Digitized by Google

No. 3642. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Vietzig an jener Chaussee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Vietzig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungs-Bezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgrenze.

= 3643. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawicz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben;

= 3644. die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836. Vom 1. September 1852; und

= 3645. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Publikation der Gesetze in den Hohenzollernschen Landen, die Einführung eines besondern Amtsblatts für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblatts daselbst.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 139. Bekanntmachung, die Verdingung der Beköstigung in den Straf-Anstalten zu Jauer, Görlitz und Sagan pro 1853 betr. I. P. b. 7016.

Die Beköstigung der Gefangenen in den Strafanstalten zu Jauer, Görlitz und Sagan auf das Jahr 1853 soll entweder für jede Anstalt einzeln, oder alle drei Anstalten zusammen, im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden.

Wir fordern daher alle cautionsfähigen Personen, welche auf dieses Geschäft eingehen wollen, hierdurch auf, ihre diesfälligen Gebote bis zum 20. Oktober c., Vormittags 10 Uhr, in unserer Polizei-Registratur versiegelt mit der Aufschrift:

Lieferungs-Gebot für die Beköstigung in den Strafanstalten

versehen, portofrei einzureichen oder resp. abzugeben und in denselben ausdrücklich ihre Gebote

a. für jede einzelne Strafanstalt,
b. für alle drei zusammen,

zu bestimmen.

An dem gedachten Tage, Vormittags um 11 Uhr, wird die Eröffnung der Submissionen in dem Sitzungssaale des Königlichen Regierungs-Gebäudes stattfinden und wird, da Nachgebote unberücksichtigt bleiben müssen, der von uns vorbehaltene Zuschlag den betreffenden Unternehmern bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Die Bedingungen, welche dem abzuschließenden Kontrakte zum Grunde gelegt werden, sind mit Ausnahme weniger Punkte dieselben, welche die Kontrakte pro 1852 enthalten und können dieselben sowohl in unserer Polizei-Registratur als auch in den Geschäfts-Lokalien der Strafanstalten eingesehen werden.

Liegnitz, den 20. September 1852.

Höherem Auftrage zufolge wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche wegen Aufnahme von Knaben in das Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut von dem Herrn Kriegsminister angeordnet worden ist, daß künftighin, und zwar vom 1. Oktober d. J. ab, die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direkt an das Allgemeine Kriegs-Departement im Königlichen Kriegesministerium, sondern an die Militair-Intendantur desjenigen Corps-Bereiches, in welchem sich die Bittsteller befinden, gerichtet werden.

No. 140. Betrifft d. Aufnahme in das Annaburger Milit.-Knaben-Erziehungs-Institut. I. M. 1475.

Liegnitz, den 24. September 1852.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Nachstehendes Justiz-Ministerial-Rescript:

„In Folge des von dem Kriminal-Senate des Königlichen Appellations-Gerichts erstatteten Berichts vom 29. November v. J.,

Bekanntmachung. V. 7476. b.

die Vollstreckung der gegen Vagabunden und Bettler erkannten korrektionellen Detention betreffend,

ist der Justiz-Minister über den Gegenstand mit dem Herrn Minister des Innern in Kommunikation getreten. Von dem darauf Seitens des Letzteren unterm 28. v. M. erlassenen Antwortschreiben erhält das Königliche Appellationsgericht anbei Abschrift, um daraus zu ersehen, daß nur der Mangel an Raum in der Korrektionsanstalt zu Schweidnitz die Regierung zu Breslau in die Unmöglichkeit versetzt, den Requisitionen der Gerichte um sofortige Vollstreckung der gegen Vagabunden und Bettler erkannten korrektionellen Detentionen zu entsprechen, daß dieselbe aber diesen Requisitionen genügen wird, sobald die Umstände es gestatten.

Das Kollegium hat daher die Gerichte des Departements anzuweisen, Fälle der in Rede stehenden Art unter fortdauernder Kontrolle zu halten

Digitized by Google

und die temporair abgelehnten Requisitionen wegen der Detentions-Vollstreckung bei der Regierung von Zeit zu Zeit zu erneuern.

Berlin, den 18. September 1852.

Der Justiz-Minister.

gez. Simons.

An
das Königliche Appellationsgericht
I. 3955. zu Breslau."

wird den Gerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 23. September 1852.

Königliches Appellationsgericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, die im Michaelistermine 1852 ausgelooften u. resp. zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine betr.

Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Kammer-Kredit-Kassenscheine wurden nachverzeichnete Nummern behufs deren Realisirung im Ostertermine 1853 gezogen:

von Litt. A. a. à 1000 Thaler.

No. 29. 243. 538. 797. 881. 953. 1112. 1271. 1278. 1388. 1699. 1819. 1890. 1906. 2040. 2093. 2292. 2311. 2612. 3199.

von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 2. 196. 261. 266. 426. 446. 676.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 41 Thaler die Scheine

No. 6477. 6541. 7059. 7105. 7299. 8214. 8235.

zur Zahlung im Ostertermine 1853 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorbemerkten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen Litt. A. a. und B. gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1853, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. A. a. und B. aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant zu erheben.

Merseburg, den 20. Septbr. 1852.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident.
v. Wedell.

Digitized by Google

Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern behufs deren Realisirung im Ostertermine 1853 gezogen worden:

Bekanntmachung, die im Michaelistermine 1852 ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betr. No. 29.

1. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Littr. A. à 1000 Thaler:

No. 124. 599. 832. 1513. 1534. 2246. 3111. 3974. 4199. 4582. 5097. 5302. 5563. 5717. 5912. 6486. 6675. 6831. 7191. 7197. 7658. 8839. 8973. 10514. 10561. 10648. 11413. 11594. 11635. 11798. 12118. 12225. 12612. 13078. 13170. 13823. 14055. 14572.

von Littr. B. à 500 Thaler:

No. 742. 751. 1056. 1329. 1475. 1673. 1745. 2006. 2344. 3741. 3875. 4008. 4416. 4549. 4844. 5080. 5313. 5568. 6456. 7099. 7821. 7856.

von Littr. D. à 100 Thaler:

No. 32. 1266. 2035. 2305. 2373. 2657. 2677. 2695. 3077. 3486. 3710. 4067. 4234. 4413. 4524. 5223. 5859. 6271.

2. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Littr. A. à 1000 Thaler:

No. 5. 83. 90. 290.

von Littr. B. à 500 Thaler:

No. 47.

von Littr. C. à 200 Thaler:

No. 3. 38. 142.

von Littr. D. à 100 Thaler:

No. 106. 127.

Die Inhaber dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Ostern 1853, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preuß. Courant in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 20. Septbr. 1852.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,

der Regierungs-Präsident.

v. Wedell.

Bekanntmachung.

Vom 30. September c. ab wird
die Personen-Post von Hirschberg über Bolkenhayn nach Freyburg um $10^{1}/_{4}$ Uhr Abends,
vom 1. Oktober c. ab:
die Personen-Post von Hirschberg über Landeshut nach Freyburg um 6 Uhr früh, und
die Personen-Post von Landeshut nach Freyburg um 3 Uhr früh
abgesandt werden.

Liegnitz, den 29. September 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 998.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft sind in allen, in den Forsten des Lehns-Fürstenthums Sagan vorkommenden Forst-Polizei-Sachen, einschließlich der Verfolgung aller, in dem gedachten Forst-Reviere verübten Holzdiebstähle, mit Ausnahme derer, welche nach dem Gesetz vom 2. Juni c. als Vergehen zur Competenz der Gerichts-Deputation und des Staats-Anwalts gehören, bei dem Königl. Kreis-Gericht in Sagan und der Gerichts-Commission in Halbau, dem Herzogl. Forstmeister Zeidler in Carlswalde,
und
bei der Gerichts-Commission in Priebus dem Herzogl. Oberförster Heyder in Wiesau commissarisch übertragen, und
die Forst-Secretaire Jacobi in Carlswalde und Schwan in Wiesau zu deren resp. Stellvertretern ernannt worden.

Liegnitz, den 20. September 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Scharfenort.

Bekanntmachung. I. G. 8971.

Nachdem der Candidat der Feldmeßkunst Friedrich Wilhelm Leuschner auf Grund bestandener Prüfung von der Königlichen technischen Bau-Deputation das Attest über seine Qualifikation als Feldmesser erhalten hat, ist derselbe als solcher hier vereidet worden. Liegnitz, den 20. September 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der zeitherige Hülfslehrer Rudolph Hahn als evangelisch lutherischer Schullehrer zu Zillerthal im Kreise Hirschberg; und

der bisherige Schullehrer zu Költsch, Eduard Liebig, als evangelischer Schullehrer zu Klein-Heinersdorf, Grünberger Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Buchdruckereibesitzer C. B. Titze zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Schneider daselbst die Agentur niedergelegt hat. Agentur-Bestätigungen. I. P. b. 6872.

Liegnitz, den 16. September 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung d[illegible] Innern.

Dem Kaufmann Karl Theunert zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Rost daselbst die Agentur niedergelegt hat. I. P. b. 6929.

Liegnitz, den 17. September 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Für den Schiedsmanns-Bezirk Groß- und Klein-Neida, Hoyerswerdaer Kreises, ist der Bürgermeister Kotze zu Hoyerswerda als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden. Bekanntmachung.

Frankfurt a./O., den 21. September 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Dem Mühlenbesitzer Friedrich Bähr zu Atterwasch bei Guben ist unter dem 6. September 1852 ein Patent Patentirung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Säemaschine zum Aussäen von Nadelholzsaamen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Schlossermeister H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 15. September 1852 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zum Stellen der Sohle an Pflügen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 9. Oktober 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 18. d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark, eingetretener Verhältnisse wegen, nicht am 8. November d. J., sondern

am 15. November c.

resp. zu Berlin und zu Cüstrin stattfinden wird.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister.
gez. Flottwell.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 9 der Verordnung vom 4. August d. J. über die Bildung der ersten Kammer ist von dem Herrn Minister des Innern der Termin zur Wahl der Abgeordneten zu gedachter Kammer auf den 10. November d. J. festgesetzt, von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten aber die Wahl-Commissarien und deren Stellvertreter, so wie die Wahlorte, wie nachstehend bestimmt worden:

Digitized by Google

Wahl-Bezirk.	Wahl-Ort.	Wahl-Commissarius.	Stellvertreter.
1.	Neusalz	Landrath v. Bojanowski.	Landrath v. Schkopp.
2.	Liegnitz	Landrath v. Bernuth.	Landrath Biess.
3.	Hirschberg	Landrath Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.	Landrath v. Grävenitz.
4.	Schweidnitz	Landrath v. Gellhorn.	Landrath Freiherr v. Ende.
5.	Glatz	Landrath Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.	Landrath Miketta.
6.	Breslau	Landrath Graf v. Königsdorf.	Landrath v. Knebel-Döberitz.
7.	Oels	Landrath und Geheimer Regierungs-Rath v. Prittwitz.	Landrath v. Poser.
8.	Brieg	Landrath v. Rothscheidt.	Landrath Graf v. Monts.
9.	Groß-Strehlitz	Landrath Bürde.	Landrath v. Koszielski.
10.	Ratibor	Landrath v. Tieschowitz.	Landrath Freiherr v. Dürant.
11.	Görlitz	Landrath v. Haugwitz.	Landrath v. Ohnesorge.
12.	Wohlau	Landrath v. Niebelschütz.	Landrath v. Scheliha.
Für die Stadt Breslau		Oberbürgermeister Geheimer Regierungs-Rath Elwanger.	
Görlitz		Oberbürgermeister Jochmann.	

Die Wählerlisten eines jeden Wahlbezirks sind in den Büreaus aller zu demselben gehörigen Landraths-Aemter, vom 12. dieses Monats ab, 8 Tage lang zur Kenntniß der Betheiligten ausgelegt und können in dieser Zeit die nach §. 8 der Verordnung zuläßigen Reklamationen, unter Beifügung der Beweismittel, bei dem unterzeichneten Ober-Präsidenten schriftlich angebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist bleiben die etwa alsdann noch eingehenden Reklamationen unberücksichtigt.

Breslau, den 5. Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachdem die Legislatur-Periode der zweiten Kammer mit dem 7. August d. J. abgelaufen, ist von dem Herrn Minister des Innern die Neuwahl derselben angeordnet. Dieselbe erfolgt, da das im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgesehene Wahlgesetz nicht erlassen ist, in Gemäßheit des Artikels 115 in der bisherigen Weise nach der Verordnung vom 30. Mai 1849 betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und nach dem zu dieser Verordnung erlassenen Reglement vom 31. Mai desselben Jahres. Jene Verordnung und dieses Reglement werden durch Abdruck hierunter nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Nach der in Gemäßheit der §§. 17 und 28 der gedachten Wahl-Verordnung getroffenen Bestimmung des Herrn Ministers des Innern soll die Wahl der Wahlmänner am 25. (fünf und zwanzigsten) October und die Wahl der Abgeordneten am 3. (dritten) November d. J. vorgenommen werden. Es wird dieß getrennt in den 8 verschiedenen Wahlbezirken geschehen, in welche unser Verwaltungsbezirk nach den Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 13., 19. Juni und 2. Juli 1849 schon für das frühere Wahlverfahren eingetheilt worden ist und die mit der Zahl der in jedem derselben zu wählenden Abgeordneten, mit den Wahlorten und den ernannten Wahl-Kommissarien nachstehend wiederholt bekannt gemacht werden:

No. 141. Betrifft die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer. I. P. a. 10.433.

Erster Wahlbezirk, bestehend:

A. aus dem Kreise Hoyerswerda,
B. „ „ „ Rothenburg,
C. „ „ „ Sagan, und
D. „ „ westlichen Theile des Kreises Sprottau incl. der Stadt Sprottau, welcher auf der linken Seite des Bobers und der von Sprottau nach Freistadt führenden Straße liegt, mit Ausschluß der Orte Hartau und Zirkau und mit Einschluß der Orte Koberbrunn und Dittersdorf. In diesem Bezirke werden 3 Abgeordnete gewählt.

Wahlort: Muskau, Wahl-Commissarius: Landrath, Regierungsrath Deetz in Lauban.

Zweiter Wahlbezirk, bestehend:

A. aus dem Kreise Grünberg,
B. „ „ „ Freistadt und
C. „ dem nordwestlichen Theile des Kreises Glogau incl. der Stadt Glogau, welcher durch die Linie von Kosel über Klopschen, Leutbach, Brostau, die Grundmühle, Groß- und Klein-Weidisch begrenzt wird und sämmtlichen auf der rechten Seite der Oder gelegenen Ortschaften dieses Kreises.

3 Abgeordnete, Wahlort: Neusalz, Wahl-Commissarius: Landrath v. Bojanowsky in Grünberg.

Digitized by Google

Dritter Wahlbezirk, bestehend:

A. aus dem Kreise Löwenberg und

B. = dem südöstlichen Theile des Kreises Lauban, welcher durch den Löwenberger Kreis, den Queis und die Linie von Schadewalde über Gießhübel nach Langenöls begrenzt wird.

2 Abgeordnete, Wahlort: Löwenberg, Wahl=Kommissarius: Landrath Dr. Cottenet in Löwenberg.

Vierter Wahlbezirk, bestehend:

A. aus dem Kreise Görlitz,

B. = dem südwestlichen Theile des Kreises Lauban, welcher durch den Görlitzer Kreis, den Queis und die Linie von Schönbrunn über Heidersdorf nach Pretin begrenzt wird, excl. der Ortschaften Ober= und Nieder=Schönbrunn, ganz Heidersdorf mit Hohberg, Ober= und Nieder=Nicolausdorf.

C. aus dem westlichen, auf der linken Seite des Queis gelegenen Theile des Kreises Bunzlau mit Ausschluß von Schöndorf und mit Einschluß von Borgsdorf und Klitschdorf.

2 Abgeordnete, Wahlort: Görlitz, Wahl=Kommissarius: Landrath von Haugwitz in Görlitz.

Fünfter Wahlbezirk, bestehend:

A. aus dem, dem dritten und vierten Wahlbezirke nicht zugeschlagenen Theile des Kreises Lauban,

B. aus dem rechts des Queis gelegenen Theile des Kreises Bunzlau mit Einschluß von Schöndorf und Ausschluß von Borgsdorf und Klitschdorf.

C. aus dem rechts des Bober und der von Sprottau nach Freistadt führenden Straße gelegenen Theile des Kreises Sprottau, mit Einschluß von Hartau und Zirkau und Ausschluß von Kobersbrunn und Dittersdorf.

2 Abgeordnete, Wahlort: Bunzlau, Wahl=Kommissarius: Landrath v. Reichenbach in Bunzlau.

Sechster Wahlbezirk, bestehend:

A. aus dem Kreise Lüben,

B. = dem nicht zum zweiten Wahlbezirk geschlagenen Theile des Kreises Glogau,

C. aus dem Kreise Goldberg=Hainau und

D. = dem nordwestlichen Theile des Kreises Liegnitz, incl. der Stadt Liegnitz, welcher durch die von Liegnitz nach Hainau führende Straße und die Linie vom Töpferberge über Pfaffendorf, Panten, Bienowitz und Schönborn abgeschnitten wird.

3 Abgeordnete, Wahlort: Hainau, Wahl=Kommissarius: Landrath v. Bernuth in Liegnitz.

Digitized by Google

Siebenter Wahlbezirk, bestehend:

A. aus dem nicht zum sechsten Wahlbezirk geschlagenen Theile des Kreises Liegnitz,

B. = dem Kreise Jauer mit Ausschluß von Ober- und Nieder-Prausnitz, Seichau, Hasel, Willmannsdorf, Ober-, Mittel- und Nieder-Pombsen, Mochau und Ober-, Mittel- und Nieder-Leipe.

C. aus dem Kreise Bolkenhain und

D. = dem Kreise Landeshut.

3 Abgeordnete, Wahlort: Jauer, Wahl-Kommissarius: Landrath Graf zu Stolberg in Landeshut.

Achter Wahlbezirk, bestehend:

A. aus dem Kreise Schönau,

B. = dem Kreise Hirschberg und

C. = den vom siebenten Wahlbezirk namentlich ausgeschlossenen Ortschaften des Kreises Jauer.

2 Abgeordnete, Wahlort: Schönau, Wahl-Kommissarius: Landrath Freiherr v. Zedlitz-Neukirch in Schönau.

Zugleich ist ein Formular zu den Abtheilungslisten mit ausgefüllten Rubriken zum Anhalte bei Aufstellung derselben beigedruckt.

Liegnitz, den 3. Oktober 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

Digitized by Google

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritttheil der Gesammt-Summe der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6),

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer, auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

Digitized by Google

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Dritttheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuer-Betrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Orts-Behörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar, oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben, für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister d.s Innern festzusetzen.

*) §. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahl-Vorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahl-Bezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahl-Vorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richter-

*) **Die §§. 18 bis incl. 25 sind im Urwahltermine zu verlesen.**

Digitized by Google

lichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Verzeichniß
der in den einzelnen Regierungs-Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten
zur zweiten Kammer

Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.	Regierungs-Bezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18	Oppeln	21
Gumbinnen	14	Liegnitz	20
Danzig	9	Magdeburg	15
Marienwerder	13	Merseburg	16
Posen	20	Erfurt	7
Bromberg	10	Münster	9
Stadt Berlin	9	Minden	10
Potsdam	18	Arnsberg	12
Frankfurt	18	Cöln	11
Stettin	12	Düsseldorf	19
Cöslin	9	Koblenz	11
Stralsund	4	Trier	11
Breslau	25	Aachen	9
			350

Digitized by Google

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6 7 der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16 der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Gränze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Dritttheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Dritttheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- und Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Ge-

Digitized by Google

meinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der aon der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 13 des Reglements).

*) §. 8. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 8 bis 15 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen. können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahl-Verhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter

*) **Die §§. 8 bis incl. 15 sind im Urwahltermine zu verlesen.**

genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind außer dem Fall des §. 22 der Verordnung solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13 der Verordnung oder §. 13 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahlprotokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 20 bis 23 dieses Reglements, eröffnet.

Digitized by Google

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt:

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 23. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß za setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nicht-Wählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Digitized by Google

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder classificirten Steuer, oder directen Communalsteuer, oder der Einschätzung. Rthlr.	Betrag der Grundsteuer. Rthlr.	Betrag der Gewerbesteuer. Rthlr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rthlr.	Steuerbetrag der Abtheilung. Rthlr.	Bemerkungen.
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	50	.	74		
3.	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5.	2 Grundbesitzer à { 12 Rthlr. Klassen- und 20 Rthlr. Grundsteuer	24	40	.	64	371	I. Abtheilung.
6.	Gastwirth Fröhlich	12	15	10	37		Von den drei, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
7.	Grundbesitzer Arnold	8	12	.	20		
8.	Grundbesitzer Bär	8	12	.	20		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	12	.	20		
10—14.	5 Grundbesitzer à { 6 Rthlr. Klassen- und 8 Rthlr. Grundsteuer . .	30	40	.	70		
15. 16.	2 Gewerbetreibende à { 6 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer .	12	.	12	24		
17.	Metzger Koch	4	.	8	12		
18 – 27.	10 Grundbesitzer à { 4 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer . .	40	60	.	100	360	II. Abtheilung.
28.	Bäcker Lorch	4	.	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Gewerbesteuer	4	.	12	16		
31. 32.	3 Grundbesitzer à { 2 Rthlr. Klassen- und 6 Rthlr. Grundsteuer	6	18	.	24		
33—44.	12 Grundbesitzer à { 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	36	48	.	84		

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder classificirten Steuer, oder directen Communalsteuer, oder der Einschätzung. Rthlr.	Betrag der Grundsteuer. Rthlr.	Betrag der Gewerbesteuer. Rthlr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rthlr.	Steuerbetrag der Abtheilung. Rthlr.	Bemerkungen.
45—52.	8 Grundbesitzer à 3 Rthlr. Klassen- und 4 Rthlr. Grundsteuer	24	32	.	56		
53.	Krämer Hartlieb	3	.	4	7		
54.	Wundarzt Cramer	6	.	.	6		
55.	Beamter Lippert	6	.	.	6		
56—75.	20 Grundbesitzer à 2 Rthlr. Klassen- und 3 Rthlr. Grundsteuer .	40	60	.	100		
76—78.	3 Pächter à 4 Rthlr. Klassensteuer .	12	.	.	12		
79—81.	3 Pächter à 3 Rthlr. Klassen- und 1 Rthlr. Grundsteuer .	9	3	.	12	368	III. Abtheilung.
82—89.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à 2 Rthlr. Klassen- und 2 Rthlr. Grundsteuer	16	16	.	32		
90.	Meyer	3	.	.	3		
91—120.	30 Hausbesitzer à 1 Rthlr. Klassen- und 1½ Rthlr. Grundsteuer	30	45	.	75		
121. 122.	2 Pächter à 2 Rthlr. Klassensteuer . .	4	.	.	4		
123—152.	30 Tagelöhner à 1 Rthlr. Klassensteuer	30	.	.	30		
153—202.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à ½ Rthlr.	25	.	.	25		
203—220.	18 steuerfreie Personen	.	.	.	.		
	Summa .	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil . . .	.	.	.	366⅓		

Digitized by Google

No. 142. Bekanntmachung, betreffend die Chirurgengehülfen. I. P. a. 3920. 5835.

In Betreff der Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie durch die Chirurgengehülfen wird in Gemäßheit der Verfügungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13. Oktober 1851, 12. Februar, 27. März und 17. Mai 1852, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Die Concessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie durch die Chirurgengehülfen werden Seitens der betreffenden Regierung ertheilt und zwar nur solchen Personen, welche in Civil- oder Militair-Krankenhäusern oder auf einem anderen angemessenen Wege in dem erforderlichen Maaße praktisch ausgebildet sind und demnächst bei der von der Königlichen Regierung angeordneten Prüfung den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben.

II. Die Gesuche um Ertheilung der bei I. gedachten Concessionen, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, sind von den betreffenden Individuen bei dem Königlichen Landrathamte einzureichen und zwar mit Angabe ihres Alters, ihrer Religion, ihres Gewerbes, des Ortes woselbst sie die kleine Chirurgie auszuüben beabsichtigen und unter Beifügung sämmtlicher Zeugnisse über den in Krankenhäusern und sonst in Betreff der kleinen Chirurgie erhaltenen Unterricht und über die benutzte praktische Anleitung, so wie über die bisherige sittliche Führung. Die Königlichen Landräthe befördern die Concessionsgesuche mittelst gutachtlichen Berichts an die Regierung und zwar unter Beifügung des Gutachtens des Kreisphysikus und der Behörde des Ortes für welchen die Concession nachgesucht wird. In diesen Gutachten muß, soviel als die Umstände gestatten, ein bestimmtes Urtheil ausgesprochen und begründet werden über die sittliche Führung des betreffenden Individuums, so wie insbesondere auch darüber, ob an dem betreffenden Orte das Bedürfniß der Ansetzung eines Chirurgengehülfen wirklich stattfindet oder nicht.

III. Alle Concessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie sind widerrufflich, haben nur in Beziehung auf den in der Concession genannten Ort Gültigkeit und werden schon dadurch, daß die concessionirten Individuen den Wohnort, für welchen die Concession ertheilt ist aufgeben, ungültig. Die Chirurgengehülfen dürfen die kleinen chirurgischen Operationen nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen. Die Ueberschreitung der Grenzen des durch die Concession bezeichneten Wirkungskreises hat die Zurücknahme der Concession und unter Umständen ein gerichtliches Verfahren zur Folge. Im Falle zur Realisirung des Vorbehaltes des Widerrufs der Concessionen begründeter Anlaß gegeben sein sollte, findet das in der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. §. 71 sequ. vorgeschriebene Verfahren analogisch Anwendung. Die Chirurgengehülfen haben gleichzeitig mit Ausübung der kleinen Chirurgie das Barbiergeschäft zu betreiben. Die Bestimmungen dieses §. werden in jede Concession aufgenommen werden.

IV. Die Herrn Kreis-Physiker haben jeden Chirurgengehülfen alljährlich einmal vor sich zu laden, denselben darüber zu prüfen, ob er noch im Besitz der zur Ausübung der kleinen Chirurgie erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich befindet, ferner, ob derselbe mit den zur Ausübung der kleinen Chirurgie erforderlichen Instrumenten u. s. w. versehen ist und ob letztere in einem dem Zwecke entsprechenden Zustande sich befinden.

Ueber das Ergebniß der Prüfung und Besichtigung der Instrumente 2c. ist ein Pro-

Digitized by Google

tokoll aufzunehmen. Am Schlusse jeden Jahres reichen uns die Königlichen Kreis-Physiker die diesfälligen Protokolle zusammen mittelst gutachtlichen Berichts ein.

V. In Betreff der Gebühren der Chirurgengehülfen gelten folgende Sätze:

1) Für einen Besuch in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends und wozu mehr als eine Stunde nicht verwandt worden, 3 bis 6 Sgr.

2) Für einen Besuch in den Stunden von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr und wozu mehr als eine Stunde nicht verwandt worden. 5 bis 10 Sgr.

3) Waren die Geschäfte bei den Besuchen von der Art, daß dazu mit Einschluß des Besuches mehr als eine Stunde verwandt worden, so erhalten die Chirurgengehülfen für jede Stunde, welche der Besuchsstunde nachfolgt und zu den Geschäften oder dem Rückwege verwandt worden und zwar:
   a) von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends 2 bis 4 Sgr.
   b) von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 2½ bis 5 Sgr.

4) Für eine Nachtwache 20 Sgr. bis 1 Rthlr.

5) Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von ihrer Wohnung steht den Chirurgengehülfen das Recht zu, freie Fuhre oder Fünf Silbergroschen für die Meile sowohl hin als zurück zu verlangen.

6) Erfolgen die Besuche nicht Seitens der Chirurgengehülfen, sondern Seitens der Kranken, so passiren zwei Dritttheil der obigen Sätze.

7) Für die bei den Besuchen verrichteten Geschäfte darf nichts liquidirt werden.

8) Bei ansteckenden fieberhaften Krankheiten, wodurch die Gesundheit oder das Leben der Chirurgengehülfen gefährdet werden kann, findet die Verdoppelung vorstehender Sätze statt.

9) Die Entscheidung darüber, welcher von den, innerhalb des gegebenen Spielraums möglichen, Sätzen anzuwenden, ist von dem Vermögenszustande des Zahlungspflichtigen abhängig.

Der Ueberschreitung dieser Taxe haben die Chirurgengehülfen sich zu enthalten.

Liegnitz, den 24. September 1852.

Polizei-Verordnung.

No. 143. Die Meisterscheine betreffend. I. P. a. 10,171.

Da es sich als Bedürfniß herausgestellt hat, die Strafbestimmung des §. 255 des Strafrechts auch auf die sogenannten Meisterscheine auszudehnen, so verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unsers Bezirks:

Wer ohne dazu berechtigt zu sein, Meisterscheine ausstellt, gültige Meisterscheine verfälscht oder von solchen falschen oder gefälschten Scheinen Gebrauch macht, verfällt in eine Geldstrafe von 1—5 Rthlr.

Liegnitz, den 5. Oktober 1852.

Digitized

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung. 1035. Mit Bezug auf die neuerliche Bekanntmachung über die Erledigung der evangelischen Pfarrstelle in Lublinitz wird berichtigend bemerkt, daß die Verhältnisse der projektirten evangelischen Parochie Lublinitz noch nicht definitiv geordnet sind, weshalb vorläufig nur ein Pfarrvikar daselbst angestellt werden wird.

Breslau, den 23. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Am 25. Oktober 1852 beginnen bei dem unterzeichneten Gerichtshofe die Schwurgerichts-Verhandlungen für das IV. Quartal 1852, mit deren Leitung der Appellations-Gerichts-Rath Oelrichs zu Glogau beauftragt ist.

In Gemäßheit §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Liegnitz, den 30. September 1852.

Der Königliche Schwurgerichts-Hof.

Bekanntmachung. Seit dem 1. Oktober d. J. erfolgt die Abfahrt der Personen-Post von Jauer nach Striegau anstatt um 2½ Uhr früh, erst um 4 Uhr früh, auf dem Rückgange aus Striegau dagegen anstatt um 10 Uhr 10 Minut. erst um 11 Uhr 40 Minut.

Liegnitz, den 1. Oktober 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung. Während der Monate Oktober bis ult. März findet der Abgang der Personen-Posten von Neusalz nach Hansdorf und von Grünberg nach Freystadt ¼ Stunde früher als in den Sommer-Monaten, mithin resp. um 9 Uhr und 6½ Uhr Abends statt. Liegnitz, den 5. Oktober 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Rechtsanwalt v. Rabenau zu Rothenburg O./L. als Rathmann daselbst, und

der bisherige Schulamts-Candidat Johann August Franke als Schullehrer zu Tschelln und Sprey, Rothenburger Kreises.

Ferner wurde von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorio zu Breslau bestätigt:

der bisherige Lehrer zu Waldau, Otto Werner, als Cantor und Organist an der Kirche in Ottendorf, so wie als Schullehrer in Ottendorf, Possen und Thiergarten, Bunzlauer Kreises.

Digitized by Google

Personal = Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion Liegnitz.

Ernannt sind zu Postassistenten die Posteleven Mascher in Glogau, Jahn in Hirschberg, Anger und Täsler in Görlitz, Seidel in Sagan.

Bestätigt sind:

1. als Expeditions-Vorsteher: der Ober-Post-Secretair Fleischer in Glogau, die Post-Secretaire Elsner in Glogau und Klein in Görlitz unter Ernennung zu Ober-Post-Secretairen,
2. der inv. Sergeant Doehring als Post-Expedient bei der Post-Expedition I. Kl. in Lüben,
3. der Postexpediteur Bröer I. als Vorsteher der Postexpedition in Greiffenberg.

Angestellt sind:

1. der Post-Secretair v. Groß unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Büreau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direktion,
2. der Post-Expedient Rißmann als Vorsteher der Postexpedition I. Kl. in Sprottau,
3. der invalide Postillon Kühn als Wagenmeistergehülfe in Hirschberg.

Versetzt sind:

1. der Postmeister Just in Grünberg nach Langensalza als comm. Vorsteher des Postamts I. Kl. daselbst,
2. der Post-Secretair Hennings von Lüben nach Grünberg als comm. Vorsteher des Postamts II. Kl. daselbst,
3. der Postverwalter Schlutius von Arnswalde nach Liegnitz als comm. Expeditions-Vorsteher beim Postamte daselbst,
4. der Postassistent Fincke von Liegnitz nach Bunzlau.
5. der Postassistent Schumann von Glogau nach Merseburg,
6. der Postelere Eschholz von Hirschberg nach Posen,
7. der Posterpedient Pavel von Liegnitz nach Neusalz.

Ausgeschieden ist: der Postexpediteur Steckel in Gr. Baudiß.
Pensionirt ist: der Postconducteur Succer in Liegnitz.
Gestorben ist: der Wagenmeistergehülfe Zosel in Hirschberg.

Personal = Veränderungen
in der Staats- und Polizei-Anwaltschaft des Glogauer Departements.

a. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der bisherige Staatsanwalt Laube in Glogau ist zum Direktor des Kreisgerichts in Guhrau und

der Kreisrichter v. Nickisch-Rosenegk in Glogau zum Staatsanwalt für die Kreis-Gerichte Glogau und Guhrau ernannt.

b. bei der Polizeianwaltschaft

sind ernannt:

1. der interimistische Kreissektretair, Regierungs-Referendar Beyer in Goldberg zum Stellvertreter des Polizeianwalts daselbst,

Digitized

2. der Polizei-Inspektor Killmann in Haynau zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts daselbst,
3. der landräthliche Privatsekretair Herkt in Glogau zum Stellvertreter des Polizeianwalts daselbst,
4. der Bürgermeister Succow in Schlawa zum Stellvertreter des Polizeianwalts daselbst,
5. der Ober-Postsekretair a. D. Mätzke in Freistadt zum Polizeianwalt daselbst und der Polizei-Inspektor Weidner zum Stellvertreter desselben,
6. der Bürgermeister Demuth in Friedeberg a./Q. zum Polizeianwalt daselbst,
7. der Bürgermeister Hendschuh in Schönberg zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts in Seidenberg,
8. der Forstmeister Claussen in Rauscha zum Forstpolizeianwalt für den Görlitzer Stadtforstbezirk und
9. der Oberförster Häßler in Kohlfurth zu dessen Stellvertreter,
10. der Oberförster Ohster in Guhlau zum Forstpolizeianwalt für die Glogauer Stadtforsten,
11. der Königliche Oberförster v. Schmidt in Rietschen zum Forstpolizeianwalt für den ganzen Bezirk der Oberförsterei Rietschen,
12. der Königliche Oberförster Schmidt zu Forsthaus Panten zum Forstpolizei-Anwalt für den ganzen Bezirk der Oberförsterei Panten,
13. der Königliche Oberförster Hering zu Tschiefer zum Forstpolizeianwalt für den Bezirk der Oberförsterei Tschiefer, mit Ausnahme des Briesnitzer Reviers, für letzteres jedoch zum Stellvertreter,
14. der Königliche Oberförster Eusig in Bobile zum Forstpolizeianwalt für den Bezirk der Oberförsterei Bobile,
15. der Herzogliche Forstmeister Zeidler in Carlswalde zum Forstpolizeianwalt für die Herzoglichen Forstbezirke Sagan und Halbau, und der Forstsecretair Jacobi daselbst zu dessen Stellvertreter,
16. der Herzogliche Oberförster Heider in Wiesau zum Forstpolizeianwalt für den Priebusser Forstbezirk des Fürstenthums Sagan, und
17. der Forstsekretair Schwan daselbst zu dessen Stellvertreter.

Glogau, den 30. September 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Amecke.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42.

Liegnitz, den 16. Oktober 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3646. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1852, betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende;

= 3647. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld; und

= 3648. das revidirte Reglement für die Feuersocietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1. September 1852.

Das 40. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3649. das revidirte Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. Septbr. 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 144. Quittungsbescheinigungen über Einzahl. zum Domainen Veräußerungs-Gelder-Fonds. II. F. 7543.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unterm 16. August c. legalisirten Quittungsbescheinigungen über die pro II. Quartal c. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kaufgelder für Domainen und Forstgrundstücke und Kapitalien für Ablösung von Zinsen ꝛc. sind den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Quittungsbescheinigungen gegen Rückgabe der ertheilten Interimsquittungen bei den Domainen-Rent-Aemtern in Empfang genommen werden können. Liegnitz am 30. September 1852.

No. 145. Betrifft d. direkte Einzahl. von Ablösungs- und Kauf-Kapitalien für Doman.-Prästat. und Domainen u. Forstgrundstücke an d. Regier.-Haupt-Kasse. II. F. 7892

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. Juni 1846 ist angeordnet worden, daß alle Ablösungs- und Kauf-Kapitalien für abgelöste Domanial-Prästationen und resp. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke nicht mehr von den Reluenten oder Käufern durch die resp. Domainen-Rent-Aemter und Forstkassen, sondern von ersteren unmittelbar an die Regierungshauptkasse portofrei eingezahlt werden sollen, wenn nicht die Zahlung durch die Specialkassen auf speciellen Antrag der Debenten ausdrücklich von uns genehmigt ist.

Indem wir sämmtliche Domainen-Einsassen, so wie andere Personen, welche Kauf-Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke zu entrichten haben, von dieser Allerhöchsten Bestimmung wiederholt in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß die einzuzahlenden Kapitalien stets in Preuß. Gelde nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 eingezahlt werden müssen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Reluenten oder Käufer von der Regierungshauptkasse den Zahlungspflichtigen werden zurückgesandt werden.

Die Interims-Quittungen unserer Regierungshauptkasse über die bei derselben eingezahlten Kapitalien werden durch die betreffenden Rent-Amts- und Forst-Kassen sofort den Einzahlern übersandt und müssen bei Aushändigung der legalisirten Quittungsbescheinigungen zurückgegeben werden.

Liegnitz, den 5. Oktober 1852.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem die höhern Orts ausgeschriebene Kirchen-Collecte „zur Abhülfe der dringendsten Nothstände in der evangelischen Kirche unseres Landes" als geschlossen betrachtet werden kann, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ertrag derselben nach den uns vorliegenden Anzeigen in der ganzen Provinz die Summe von . . . . . . 4340 Rtl. 5 Sgr. 10 Pf. ergeben hat, wozu

in dem Regierungsbezirk	Breslau	2006 Rtl.	12 Sgr.	8 Pf.
= = = =	Liegnitz	1978 =	7 =	10 =
= = = =	Oppeln	355 =	15 =	4 =
				i. e.

beigesteuert worden sind.

Was in den einzelnen Superindentur-Kreisen dafür geschehen und in welchen Kirchengemeinden nach Verhältniß ihrer Seelenzahl die meiste Empfänglichkeit an den Tag gelegt worden ist, weiset die nachfolgende Uebersicht im Speziellen nach:

Uebersicht

des Collecten-Ertrages zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche Preußens durch Anstellung von Reisepredigern im Bereich des Königlichen Consistorium's für die Provinz Schlesien.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Diöcese.	Bei einer Seelenzahl von	Ertrag der gesammelten Kirchen-Collecte. Rthlr.	Sgr.	Pf	Durchschnittsbetrag pro Kopf circa Pf.	Die größte Empfänglichkeit zur Befriedigung der kirchlichen Nothstande haben hierbei an den Tag gelegt, im Verhältniß der Seelenzahl, Nr.	die Parochien.	Bei einer Seelenzahl von	Mit der speciellen Beisteuer von Rthlr.	Sgr.	Pf.	Durchschnittsbetrag pro Kopf circa Pf.
	Regierungsbezirk Liegnitz.												
1	Bolkenhain	17,864	31	5	7	2/3	1	Wederau	1,170	6	25	—	2
							2	Hohenfriedeberg	2,804	7	19	8	1
							3	Röhrsdorf	1,144	2	20	—	7/8
2	Bunzlau. I.	25,960	68	14	2	1	1	Alt-Jäschwitz	557	3	5	—	2
							2	Deutmannsdorf	2,400	10	20	11	1 1/2
							3	Bunzlau	7,000	29	5	—	1 1/2
3	Bunzlau II.	22,656	31	20	5	1/2	1	Giesmannsdorf	2,000	6	4	9	1
							2	Waldau	3,105	6	22	6	2/3
							3	Tschirne	1,085	2	3	2	5/8
4	Freistadt	30,982	127	16	7	1 1/2	1	Kuttlau	1,185	6	23	1	2 1/4
							2	Neusalz	7,100	30	1	—	1 1/2
							3	Carolath	3,200	15	13	2	1 3/4
5	Glogau	52,621	215	14	8	1 1/2	1	Dalkau	2,800	28	—	2	3 4/7
							2	Herrndorf	1,420	10	7	7	2 4/7
							3	Gramschütz	3,260	21	8	–	2 1/3
6	Goldberg	25,518	71	28	5	1	1	Modelsdorf	500	7	10	—	5 1/5
							2	Wilhelmsdorf-Gröditzberg	1,800	9	22	7	2
							3	Röchlitz	1,578	8	—	—	1 7/8
7	Görlitz I.	29,871	76	1	2	9/10	1	Leopoldshain	552	5	10	—	3 1/2
							2	Königshain	1,333	7	7	6	2
							3	Ebersbach	1,400	7	—	—	1 6/7
8	Görlitz II.	16,595	46	18	7	1	1	Meuselwitz	510	2	28	6	2
							2	Gersdorf	675	3	3	6	1 2/3
							3	Cunerwitz	1,550	8	5	—	1 7/8
9	Görlitz III.	15,254	25	14	5	3/5	1	Ober-Bielau	497	3	7	6	2 1/3
							2	Lissa	650	2	7	–	1 1/4
							3	Kieslingswalde	905	3	—	-	1 1/5
10	Grünberg	34,813	98	8	3	1	1	D.-Wartenberg	689	6	27	6	3 2/3
							2	Rothenburg a/O.	600	4	20	—	2 2/3
							3	Schweinitz	2,562	9	21	8	1 1/3

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Diözese.	Bei einer Seelenzahl von	Ertrag der gesammten Kirchen-Collecte.			Durchschnitts-betrag pro Kopf	Die größte Empfänglichkeit zur [illegible] der kirchlichen Nothstände haben hierbei an den Tag gelegt, im Verhältniß der Seelenzahl:		Bei einer Seelenzahl von	Mit der speciellen Beisteuer von			Durchschnitts-betrag pro Kopf
			Rthlr	Sgr	Pf	Pf	Nr.	Die Parochien.		Rthlr.	Sgr.	Pf	Pf.
11	Haynau	22,781	80	3	9	1[illegible]	1	Lobendau	1,800	30	2	10	6
							2	Steinsdorf	1,000	7	—	—	2[illegible]
							3	Conradsdorf	1,380	6	18	—	1
12	Hoyerswerda	22,079	21	24	—	[illegible]	1	Hermsdorf	601	2	14	—	1[illegible]
							2	Merzdorf	495	1	20	1	1[illegible]
							3	Sprewitz	776	1	21	6	[illegible]
13	Hirschberg *)	50,725	147	15	1	1	1	Lomnitz	1,060	11	—	—	3[illegible]
							2	Wang	272	1	25	—	2[illegible]
							3	Erdmannsdorf	1,260	8	1	6	2
14	Jauer	18,143	61	4	1	1[illegible]	1	Pombsen	1,987	20	27	9	4
							2	Poischwitz	2,000	10	18	—	1[illegible]
							3	Hertwigswaldau	1,100	4	18	—	1[illegible]
15	Landeshut	25,424	52	14	2	[illegible]	1	Liebau-Schömberg	460	4	13	8	3[illegible]
							2	Conradswaldau	2,369	7	17	1	1
							3	Landeshut	9,292	22	22	8	1
16	Lauban I.	24,385	47	13	4	³/₄	1	Thiemendorf	1,950	8	1	6	2
							2	Langenöls	2,659	7	12	7	1
							3	Wingendorf	296	—	25	8	1
17	Lauban II.	31,208	46	14	3	½	1	Parochie	5,000	17	10	—	1[illegible]
							2	Schönberg	2,500	4	19	3	[illegible]
							3	Rengersdorf	1,053	2	3	8	⁷/₁₀
18	Löwenberg I.	25,590	61	23	5	1	1	Zobten	2,000	13	17	3	2[illegible]
							2	Giersdorf	2,000	7	27	3	1[illegible]
							3	Kesselsdorf	1,400	4	2	1	1
19	Löwenberg II.	21,704	49	28	10	⅔	1	Liebenthal	216	6	26	3	11
							2	Wünschendorf	1,031	7	—	—	2[illegible]
							3	Schoosdorf	2,055	6	9	5	1
20	Liegnitz **)	33,669	143	15	1	1½	1	Neudorf	688	9	5	9	5
							2	Kroitsch	1,537	16	16	10	3[illegible]
							3	Rothkirch	872	5	5	—	2[illegible]
21	Lüben I.	16,597	30	1	10	⅔	1	Pilgramsdorf	1,600	7	19	10	1[illegible]
							2	Braunau	750	2	20	—	1[illegible]
							3	Gr.-Rinnersdorf	900	3	2	6	1[illegible]

*) In Fischbach wurden von Ihro Majestät der Königin von Baiern, Ihre Königl. Hoheit der Prinzessin Elisabeth von Hessen und Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Adalbert 40 Rthlr. beigesteuert.

**) Die Cadettenhausgemeinde in Wahlstatt hat allein 41 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. beigetragen.

Digitized by Google

Bezeichnung der Diözese.	Bei einer Seelenzahl von	Ertrag der gesammelten Kirchen-Collecte.			Durchschnitts-betrag pro Kopf circa	Die größte Empfänglichkeit zur Befriedigung der kirchlichen Nothstände haben hierbei an den Tag gelegt, im Verhältniß der Seelenzahl.		Bei einer Seelenzahl von	Mit der speciellen Beisteuer von			Durchschnitts-betrag pro Kopf circa
		Rthlr	Sgr.	Pf.	Pf.	Nr.	Die Parochien		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Pf.
Lüben II.	13,850	23	22	—	2/3	1	Altstadt	256	2	3	5	3
						2	Petschkendorf	500	3	10	—	2 2/5
						3	Schwarzau	464	1	26	—	1 1/2
Parchwitz.	22,757	94	14	4	7/11	1	Koitz	1,062	13	5	—	4 1/2
						2	Gr.-Baudiß	1,920	14	–	—	3
						3	Heidau	884	6	3	—	2 1/2
Rothenburg I.	22,509	52	7	1	9/11	1	Jänkendorf	1,654	6	15	—	2 1/5
						2	Collm	845	3	22	3	1 1/2
						3	Horka	1,600	5	10	—	1 1/4
Rothenburg I.	26,048	51	10	4	9/13	1	Reichwalde	684	2	7	—	1 1/6
						2	Podrosche	595	2	—	—	1 1/5
						3	Ndr. Cosel	837	2	—	—	7/8
Sagan.	38,697	111	12	3	1	1	Naumburg a/B.	2,404	16	16	—	2 1/2
		2	22	6		2	Sagan	10,534	38	17	6	1 1/3
						3	Reichenau-Gräfenhain	1,920	6	2	6	1 1/8
Schönau.	25,136	60	12	10	4/7	1	Hohenliebenthal	1,190	7	—	—	2
						2	Rohrlach	713	3	12	5	1 5/7
						3	Falkenhain	1,158	5	25	–	1 2/3
Sprottau.	23,073	46	26	5	2/3	1	Ndr.-Leschen	1,550	19	—	—	4 2/7
Summa . .		1978	7	10		2	Giesmannsdorf	2,469	7	—	—	1
						3	Ottendorf	1,863	3	18	—	2/3

Breslau, den 7. September 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 21. Oktober c., Vormittags 9 Uhr, beginnen hierselbst die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode.

Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Jauer, den 7. Oktober 1852.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die dritte Schwurgerichtssitzungsperiode pro 1852 für die Kreise Grünberg, Freistadt und Sagan wird unter Vorsitz des Königlichen Appellationsgerichtsraths Grafen v. Schweinitz am 2. November d. J., Vormittags 9 Uhr, im Saale des hiesigen Inquisitoriatsgebäudes beginnen und mindestens 14 Tage dauern.

Grünberg, 5. Oktober 1852.

Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 1052.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft im Gerichtstags-Commissions-Bezirke von Klitschdorf, Kreis Bunzlau, sind dem Polizei-Verwalter, Wirthschafts-Inspektor Schleuder daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 5. Oktober 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Scharfenort.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige Schullehrer zu Zahn, Ernst Heinrich Menschel, als Schullehrer zu Deutsch-Kessel und Wilhelminenthal, Grünberger Kreises.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat September 1852.

Befördert:

Der Kreisrichter v. Nickisch-Rosenegk bei dem Kreisgericht in Glogau ist Allerh. zum Staats-Anwalt für den Bezirk der Kreisgerichte Glogau und Guhrau ernannt worden.

Versetzt:

Der Appellationsgerichts-Auskultator Patrunky in das Departement des Appellationsgerichts in Breslau.

Entlassen auf Ansuchen:

Der Appellationsgerichts-Auskultator Höhne.

Gestorben:

Der Rechtsanwalt und Notar Beer in Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Eine Quantität alter unbrauchbarer Acten, Rechnungsbeläge und Druckschriften, circa 80 Centner, wovon der größere Theil zum Einstampfen bestimmt, der übrige Theil aber zum Gebrauch als Makulatur geeignet ist, soll in Termino Verkauf alter unbrauchbarer Akten. K. 1670.

den 22. Oktober d. J.,

als Freitags Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Königlichen Schlosse in einzelnen Partien von 3 bis 5] Centnern, und zwar das größere Quantum unter der Bedingung des Einstampfens, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, wozu wir Kauflustige, und insbesondere die Herrn Papierfabrikanten, hiermit einladen.

Liegnitz, den 9. Oktober 1852.

Königliche Regierung.

Bei dem im Monat Dezember v. J. stattgefundenen Austritte des Queisflusses bei der Stadt Lauban haben Belobigung. I. P. a 9731.

der Bildhauer Ammendorf,
der Fleischermeister Herrmann,
der Zimmermeister Hoffmann
und der Tagearbeiter Scholz,

sämmtlich aus Lauban, am 12. Dezember v. J. Neun Personen, deren Wohnung 7 Tage und 8 Nächte vom Wasser umgeben gewesen, mit großer Unerschrockenheit

und nicht ohne Lebensgefahr auf Kähnen Lebensmittel zugeführt und dieselben dadurch vielleicht vom Hungertode gerettet.

Wir bringen diese lobenswerthe Handlungsweise hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 30. September 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung d. Innern.

Belobigungen treuer Dienstboten.

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. der Kutscher Anton Senftleben seit dem Jahre 1817 und
2. der Schirrmeister Karl Senftleben seit dem Jahre 1819,

ununterbrochen auf dem Dominio Ober-Gläsersdorf, Kreis Lüben, sich in Diensten befinden und durch Treue, Fleiß und Gehorsam ausgezeichnet haben.

Liegnitz, den 30. September 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P.b. 7335.

Wir bringen hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß, daß der Dienstknecht Johann Gottlieb Meyer sich seit Anfang des Jahres 1836 auf der Pfarrthei in Merschwitz, Kreis Liegnitz, ununterbrochen in Diensten befunden und durch Fleiß, Treue und Gehorsam ausgezeichnet hat.

Liegnitz, 6. Oktober 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P.b. 7392.

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Dienst-Magd Klara Maria Pritsch seit einer Reihe von 19 Jahren ununterbrochen bei dem Bauergutsbesitzer Günther zu Sieglitz, Kreis Glogau, sich in Diensten befunden und in dieser Zeit durch Treue, Fleiß und Gehorsam sich ausgezeichnet hat.

Liegnitz, 7. Oktober 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P b. 7059.

Es wird hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit auf dem Dominio Ossig, Kreis Lüben, dienende Magd Helene Scholler vorher ununterbrochen durch eine Reihe von 13 Jahren bei dem Freigutsbesitzer Gottlob Tschöpe daselbst in Diensten gestanden und sich durch Fleiß, Treue und Gehorsam ausgezeichnet hat.

Liegnitz, den 30. September 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat September bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Stadt Bunzlau	Nethe	Major der Artillerie a. D.	Bunzlau.
Freistädter Kreis.			
Bullendorf	Eichner	Bauergutsbesitzer	Bullendorf.
Glogauer Kreis.			
Schönau mit Kropusch, Annaberg, Wühleisen, Mierschau	Jordan	Legations-Rath a. D.	Schönau.
Lübener Kreis.			
Klein-Krichen	Reichsgraf von Nostitz	Rittergutsbesitzer	Klein-Krichen.

Dem Mechanikus Forche zu Iserlohn ist unter dem 26. September 1852 ein Patent Patentirun

auf mechanische Vorrichtungen zum Abschneiden, Abrunden, Aufbiegen und Plätten der Schirmgabeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unterm 2. Oktober 1852 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hülfsmittel zur Einlage der Nadeln für die Bildung der Maschen an Teppichwebestühlen, so wie zur Herausnahme derselben, ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 23. Oktober 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3650. das revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz, welches an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836 tritt. Vom 1. September 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 146. Die zu gewerbl. Anlagen erforderliche vorschriftsmäßige Genehmigung betr. I. G. 9820

Es ist vorgekommen, daß bei Beurtheilung der Anträge auf Genehmigung gewerblicher Anlagen nach § 27 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Verlegenheiten daraus entstanden, daß dergleichen Anlagen bereits vor ertheilter Genehmigung ausgeführt worden waren.

Wir weisen demzufolge und im höheren Auftrage darauf hin, daß ein Jeder, welcher eine gewerbliche Anlage ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung zur Ausführung bringt, nicht nur der Gefahr sich aussetzt, in die im §. 180 der Gewerbe-Ordnung angedrohte Strafe genommen zu werden, sondern, daß auch bei Beurtheilung seines Gesuches um nachträgliche Ertheilung der Genehmigung auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht wird genommen, der Antrag vielmehr lediglich so wird behandelt werden, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre.

Digitized by Google

Dabei machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß bei Bauten, die für einen der polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Zweck dienen sollen, der Bau-Consens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht genügt, diese vielmehr das in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Concessions-Verfahren erfordert.

Liegnitz, den 7. Oktober 1852.

Polizei-Verordnung.

No. 147. Betr. d. Verbot des Verkaufs u. Feilbietens von Fliegenpapier rc. I. P. a 10833.

Die Amtsblatt-Verordnungen vom 16. Januar und 26. März 1838, den Verkauf von Fliegenpapier, Kobalt- und Fliegenstein-Auflösung, ingleichen von damit getränktem Papier betreffend, werden auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizei-Verwaltung betreffend, für den Umfang unsers Verwaltungs-Bezirks dahin deklarirt:

daß nicht allein der Verkauf, sondern auch das Feilbieten dieser Gegenstände der in der Bekanntmachung vom 16. Januar 1838 angedrohten Strafe unterliegt.

Liegnitz, den 15. Oktober 1852.

No. 148. Betrifft d. Versendung von Phosphor auf d. Eisenbahnen. ad 10945 I. P. a.

Nachstehende

Bekanntmachung,

Es ist in Berathung genommen worden, ob der, gemäß Regulativ vom 27. September 1846, gänzlich von dem Eisenbahn-Transporte ausgeschlossene Phosphor nicht unter besonderen Bedingungen für die Verpackung und den Transport desselben zu letzterem zuzulassen sei. Nachdem sich die technische Deputation für Gewerbe nach dem in Abschrift beiliegenden Gutachten vom 17. Juni d. J. bejahend dafür ausgesprochen hat, wird hiermit festgesetzt:

1. die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen, von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
2. Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfd. fassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als hundert Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor" enthaltend und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

Digitized by Google

3. Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4. Die Beförderung des Phosphors erfolgt **nur** mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die **letzten** im Zuge sein müssen.

5. Unrichtige oder unterlassene Deklaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulative vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichtsmaaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, so wie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht deklarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft.

Die Königliche Direktion ꝛc.
hat vorstehende Bestimmungen zu befolgen und für deren Publikation zu sorgen.

Berlin, den 19. September 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. **Heydt**.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) v. **Manteuffel**.

An sämmtliche Königliche Staats-Eisenbahn-Verwaltungen.
II. 5374. M. f. H.
II. 10127. M. d. J.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung.
Graf Zedlitz-Trützschler.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. Oktober 1852.

No. 149. Die formelle Behandlung der Bau-Projecte betreffend. I. G. 9950.

Die durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 24. Juni d. J. (Amtsblatt Seite 278) erlassenen Bestimmungen über die formelle Behandlung der Bauprojecte, so wie über die Verpackung der Zeichnungen und Bezeichnung der verschiedenen Geschoße von Gebäuden, werden bei den vorkommenden amtlichen Verhandlungen nicht überall vollständig beachtet, weshalb wir hierdurch nochmals auf dieselben mit dem Bemerken hinweisen, daß, wenn ferner noch dergleichen Fälle vorkommen sollten, wir die betreffenden Ausarbeitungen zur Vervollständigung zurückgeben, oder auch in eiligen Fällen letztere auf Kosten des betreffenden Beamten bewirken lassen werden.

Wir bemerken hierbei noch, daß diese Bestimmungen insbesondere auch auf solche technische Vorarbeiten Anwendung finden, welche in Vorfluth- und in Gewerbe-Polizei-Sachen eingereicht werden.

Liegnitz, den 10. October 1852.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 1079. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft im Gerichtsbezirke der Herrschaft Primkenau sind dem Herrschaftlichen Forst-Controlleur Röhren in Primkenau, in allen im Bereiche der Herrschaftlich Primkenauer Forsten vorkommenden Forst-Polizei-Sachen, einschließlich der Verfolgung aller in den gedachten Forst-Revieren verübten Holzdiebstähle, mit Ausnahme derer, welche nach dem Gesetz vom 2. Juni d. J. als Vergehen zur Competenz des Staats-Anwalts gehören, commissarisch übertragen worden. Liegnitz, den 14. Oktober 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist bestätigt worden:

der bisherige Schullehrer zu Fürstenau, Willenberg, als evangelischer Schullehrer und Organist zu Gramschütz, Glogauer Kreises.

Ferner wurden bestätigt:

der Posthalter Adolph Gottwald zu Schlawa als Rathmann daselbst; und
der bisherige Adjuvant Albert Hein als Schullehrer zu Fürstenau, Grünberger Kreises.

I. C. 8233. 8234. Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist der Predigt-Amts-Candidat Friedrich August Bergan zum Pastor in Särchen, Kreis Hoyerswerda, berufen und ihm die desfallsige Vokation ertheilt worden.

Dasselbe hat ferner die Vokation für den Predigtamts-Candidaten David Herrmann Naumann zum Pfarrer in Schöndorf, Kreis Bunzlau, bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Verdienstliches. I. C. 7717. Die evangelische Kirchgemeinde Giersdorf, Kreis Hirschberg, hat sich durch eine Reihe von Jahren durch freiwillige Opfer zur Verbesserung und Verschönerung ihrer kirchlichen Anstalten und Gebäude in anerkennenswerther Weise ausgezeichnet. Außer den frühern Beiträgen zur Staffirung der Kirche, den vielen Liebesgaben bei

Digitized by Google

Gelegenheit des 100jährigen Jubelfestes im Jahre 1842, den Kosten zur Einrichtung eines neuen Kirchhofes, eines der schönsten in der Provinz, hat sie jetzt auch zu der einen schon vorhandenen Glocke noch zwei neue größere beschafft und die Kosten zur diesfällig nöthigen Erweiterung des Thurmes aufgebracht. Die beiden neuen Glocken kosten 950 Thaler, die Erweiterungskosten betragen 300 Thaler. Hierzu haben beigetragen durch Legate: der Bauergutsbesitzer Zimmer in Merzdorf 120 Rthlr., die Häusler Pflügner'schen Eheleute in Saalberg 50 Rthlr., die Bäckers-Frau Lippmann in Giersdorf 50 Rthlr., die Frau Papierfabrikant Altmann daselbst 25 Rthlr.; durch Geschenke: der Papierfabrikant Altmann daselbst 50 Rthlr., der Gärtner Hallmann daselbst 80 Rthlr., der Gerichtskretschmer Friedrich in Hayn 50 Rthlr., der Häusler Siegismund Exner in Hayn 25 Rthlr., der Häusler Holland in Saalberg 10 Rthlr., der Richter Rücker in Seidorf als Andenken an seinen in Märzdorf verstorbenen Vater 40 Rthlr., die Bleicher Frieseschen Eheleute 30 Rthlr., die Jugend der Kirchgemeinde 100 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., einzelne andere Gemeinde-Glieder 15 Rthlr. 10 Sgr., die Kosten der Mittelglocke im Betrage von 324 Rthlr. 15 Sgr. hat die Bleicher Siegertsche Familie allein bestritten, acht Bauern in Giersdorf, zwei Gärtner daselbst und vier Gärtner in Hayn, haben Bauholz zum Glockenstuhl im Werthe von 40 Thalern geschenkt.

Wenn die gedachte Gemeinde, die nicht zu den wohlhabenden gezählt werden kann, innerhalb zwanzig Jahren, die unentgeltlich gelieferten Materialien und geleisteten Dienste ungerechnet, über 2700 Thaler baar für ihre Kirche zusammengetragen, und dadurch ihre Liebe zu derselben in so ausgezeichneter Weise an den Tag gelegt hat, so ist dies besonders den eifrigen und treuen Bemühungen des dortigen Pastors, Herrn Gerdessen, für das Wohl und Gedeihen der kirchlichen Anstalten zuzuschreiben, die wir hierdurch eben so sehr, als die vielen Beweise des kirchlich wohlthätigen Sinnes der Gemeinde, unter Bezeugung unsers besondern Wohlgefallens anerkennen und, mit dem Wunsch der Nachahmung von andern Gemeinden, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 7. Oktober 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. I. C. 7894.

Die evangelische Kirche zu Hertwigswaldau, Kreis Sagan, erhielt bei Gelegenheit der Feier ihres 100jährigen Jubiläums am 5. September c. nachstehende Geschenke:

Von dem Magistrat zu Sprottau als Patron	20	Rtl.
= = Landschaftsdir. Herrn v. Knobelsdorf auf Hirschfeldau	100	=
= = Fräul. Nanny v. Knobelsdorf	50	=
= = Oberamtmann Hrn. Peyer in Schönbrunn	25	=

Von der Frau Ob.-Amtmann Jende daselbst	5 Rtl.			
„ „ Gemeinde Hertwigswaldau . .	47	„ 28 Sgr.	6 Pf.	
„ „ „ „ Wachsdorf	23	„ 7	„ —	„
„ „ „ „ Hirschfeldau	30	„ 16	„ —	„
„ „ kleinen Colonie Ablaßbrunn . .	1	„ 13	„ —	„
Von 9 Evangelischen aus Schönbrunn .	2	„ 1	„ 6	„
„ 6 Evangel. in Rengersdorf . . .	—	„ 22	„ 6	„

Die Fest-Collecte betrug 16 Rthlr. 15 Sgr., eine frühere Sammlung in der Kirche 30 Rthlr. 17 Sgr. Der Gesammtbetrag wurde mit noch 327 Rthlr. 18 Sgr., welche Patrocinium und Gemeinde zu gleichen Theilen aufgebracht haben, in Summa also mit 680 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. zur Verschönerung der Kirche und nothwendigen Reparaturen an derselben verwendet.

Außerdem schenkte die verw. Frau Oberamtmann Kuntze daselbst einen Teppich vor den Altar; die Frau Oberamtmann Meißner daselbst eine silberplattirte Taufkanne; die Frau Kantor Fricke eine große Altardecke; die Frauen: Förster Pohl und Br. Lange zwei Vasen mit künstlichen Blumen nebst Untersetzen; der Kirchenvorsteher Krause aus Wachsdorf die Bildnisse Luthers und Melanchtons und hat derselbe auch das nöthige starke Bauholz zu den Rüstungen für die Malerei in der Kirche unentgeltlich geliefert; der Tischlermeister Knobel daselbst einen Taufstein.

Die evangelische Kirche zu Carolath erhielt von der verstorbenen Hebamme Gilbrich zu Reinberg ein Legat von 50 Rthlr. zur Anschaffung einer Glocke.

Die evangel. Kirche zu Küpper, Kreis Lauban, von dem verstorbenen Gedingebauer Köhler zu Berna ein Legat von 5 Rthlr. Derselbe vermachte auch der Schule zu Berna 10 Rtl. und der Armenkasse daselbst 10 Rthlr.

Die evangel. Kirche zu Leipe, Kreis Jauer, von der verwittweten Müllermeister Seiffert zu Lauterbach bei der Abkündigung ihres verstorbenen Mannes 2 Paar Altarkerzen im Werthe von über 7 Thaler.

Das Waisenhaus zu Görlitz von der verstorbenen Schmiedemeister Götze daselbst ein Legat von 5 Thalern.

Die Schulen zu Mittel- und Ober-Conradswaldau, Schwarzwaldau und Gaablau, Kreis Landeshut, erhielten von ihrem Patron, dem Königl. Major a. D. Hrn. v. Portacius auf Schwarzwaldau bei der letzten Schulprüfung jede ein Geschenk von 5 Rthlr. in Summa 20 Rthlr., zu Lehr- und Lernmitteln für arme und fleißige Schüler, auch 30 Exemplare der Schrift: „Gedenkbuch", enthaltend die Geschichte und Beschreibung des Friedrichs-Denkmals zu Berlin von Dr. Sommer, Berlin 1852.

Wir bringen diese Beweise der Mildthätigkeit gegen Kirche, Schule und Arme hierdurch unter verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 9. October 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Zu einem nothwendigen Erweiterungsbau an der evangelischen Schulstube zu Wahlstatt, im Kostenbetrage von 324 Rthlr., haben, außer einem bedeutenden Geschenk des Patrons, mehre uns nahmhaft gemachte Personen, unter Anregung und besonderer Mitwirkung des dortigen Schulrevisors, Herrn Superintendenten Stiller, so viel an freiwilligen Geldbeiträgen und persönlichen Unterstützungen beigetragen, daß die arme und kleine Schulgemeinde nur 25 Thaler aufzubringen gehabt hat, was wir hierdurch gern belobigend veröffentlichen. Verdienstliches. C. 8099.

Liegnitz, 15. Oktober 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir bringen hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß, daß der Schäfer Schäfer seit einer Reihe von 20 Jahren ununterbrochen auf dem Dominio Bogendorf, Saganer Kreises, in Diensten gestanden, und sich durch Fleiß, Treue und Gehorsam ausgezeichnet hat. Belobigung. I. P. b. 7203.

Liegnitz, den 13. Oktober 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete Weber Johann Klingner aus Hainspach, Kreis Leutmeritz im Königreich Böhmen ist nach verbüßter 14tägiger Gefängnißstrafe wegen Bettelns und Vagabondirens, unter Verwarnung der Rückkehr, über die Grenze in seine Heimath verwiesen worden. Landes-Verweisung. I. P. a. 10370.

Signalement:

Vor- und Zunamen Johann Klingner, Stand Webergeselle, Geburts- und Wohnort Heinsbach in Böhmen, Religion katholisch, Alter 24 Jahr, Größe fünf Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase kurz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Bart wenig, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, 12. Oktober 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Agentur-Niederlegung. I. P. b. 7531. Der Kaufmann Baumann zu Bunzlau hat die Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Liegnitz, am 14. Oktober 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44.

Liegnitz, den 30. Oktober 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 sind nach Verlauf eines Jahres von den erwählten Mitgliedern der Handelskammer zu Landeshut ein Drittel durch das Loos ausgeschieden und zwar:

A. Von den Mitgliedern
der Kaufmann Hartmann zu Hermsdorf.

B. Von den Stellvertretern
der Fabrikant Ludwig zu Dittersbach.

Außerdem sind von den Stellvertretern ausgeschieden:
der Kaufmann Kauffmann zu Landeshut durch den Tod,
der Kaufmann Semper in Landeshut durch seine Wahl zum Mitgliede.

Seitens der Wahlberechtigten sind daher für die Ausgeschiedenen am 13. Oktober v. J. und 28. Juni c. Neuwahlen vorgenommen worden und da sich gegen den letzten Wahlakt nichts weiter zu erinnern gefunden hat, so bringe ich das Wahl-Resultat hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem:

A. zu Mitgliedern der Handelskammer:
der seither als Stellvertreter fungirende Kaufmann Bernhard Semper in Landeshut,

Digitized by

B. zu Stellvertretern:

a) der Kaufmann Kühn zu Landeshut,
b) der Kaufmann Seidel zu Schwarzwaldau,
und c) der Kaufmann Wache zu Dittersbach,

gewählt worden sind."

Breslau, den 10. Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In Vertretung.
Graf Zedlitz-Trützschler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 150. Die erfolgte Einführung d. Gemeinde-Ordnung in der Stadt Hoyerswerda betr. I. P. b 7623.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Hoyerswerda durch die am 13. d. Mts. erfolgte Einführung und Vereidigung des bereits bei Publikation der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung pro 1852 pag. 388) daselbst gewählten neuen Gemeinde-Vorstandes auf Grund der für Fälle, wie dem hier vorliegenden, ertheilten Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern beendigt worden ist.

Liegnitz am 19. Oktober 1852.

No. 151. Die Herausgabe des Sach-Registers zum Amtsblatt pro 1852 betr. I. P. b. 7680.

Die Redaktion des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird zu dem Amtsblatt des Jahres 1852 wiederum ein alphabetisches Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art in Druck erscheinen lassen.

Wir setzen die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß und beauftragen die Königlichen Landrath-Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks, in ihren Kreisen **alsbald** eine Subscription auf dieses Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht zu eröffnen und das Resultat derselben der Redaktion des Amtsblatts hieselbst **im Laufe des Monats Dezember d. J.** mitzutheilen. Der Preis für ein Exemplar ist wie zeither auf fünf Silbergroschen festgesetzt.

Liegnitz, den 22. October 1852.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns wird in Ausführung des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 28. Oktober d. J. bis einschließlich den 17. November d. J. hierdurch bestimmt. Bekanntmachung.

Breslau, den 20. Oktober 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 29. November d. J. beginnen hierselbst die Verhandlungen der 4. diesjährigen Schwurgerichtsperiode unter dem Vorsitze des Königlichen Appellations-Gerichts-Rathes Müller, — was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird. Bekanntmachung.

Bunzlau, den 20. Oktober 1852.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft in allen Forst-Polizeisachen, welche im Forst-Reviere Hermsdorf (städtisch) und sämmtlichen, im Bezirke der Polizei-Anwaltschaft bei dem Kreisgerichte Landeshut belegenen Communal- und Privat-Forsten vorkommen, einschließlich der Verfolgung aller in diesen Forsten verübten Holzdiebstähle, jedoch mit Ausnahme derer, welche nach dem Gesetze vom 2. Juni d. J. als Vergehen zur Competenz des Staatsanwaltes gehören, sind dem Oberförster der Königl. Seehandlung, Hielscher in Dittersbach (städtisch), commissarisch übertragen worden. Liegnitz, den 20. Oktober 1852. Bekanntmachung. Praesid. 1097.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:
der Schulamts-Kandidat Hartmann als Elementar-Lehrer an den evangelischen Schulen zu Grünberg.

Personal - Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion Liegnitz.

Ernannt sind:
1. der Wagenmeistergehülfe Zimmer in Glogau zum Packboten,
2. der Briefträgergehülfe Fischer daselbst zum Briefträger,
3. der Wagenmeistergehülfe Bruske daselbst zum Wagenmeister.

Angenommen sind: zu Post-Expedienten
1. der Post-Expeditionsgehülfe Buchholz in Lüben,
2. = = = Rosenhayn in Liegnitz,
3. der pens. Unterarzt Scholz in Sagan.

Angestellt sind:
1. der Post-Secretair Rösener unter Ernenuung zum Ober-Post-Secretair als Büreau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direktion,
2. der Post-Expedient Döhring bei der Post-Expedition I. Kl. in Lüben etatsmäßig,
3. der Partikulier Gottschling als Post-Expediteur in Gr. Baudiß,
4. der pens. Gensd'arm Baudach als Post-Expediteur in Kotzenau,
5. der invalide Unteroffizier, bisherige Landbriefträger Mosig als Packbote in Glogau.

Versetzt siud:
1. der Post-Eleve Jeßnitzer von Löwenberg nach Grünberg,
2. der Post-Expedient Lietzmann von Görlitz nach Lüben als comm. Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse daselbst,
3. der Briefträger und Wagenmeister Beichler in Schmiedeberg als Briefträger nach Glogau,
4. der Briefträger und Wagenmeister Klose in Greiffenberg a./Qu. in gleicher Eigenschaft nach Schmiedeberg.

Entlassen ist:
der Post-Expediteur Trentzsch in Bernsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 6. November 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3651. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1852, betreffend die Auflösung der bisherigen Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direktion der Saarbrücker Eisenbahn";

= 3652. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13. Septbr. 1852, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz;

= 3653. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Septbr. 1852, betreffend die Abänderung des Statuts für den Wittenberger Deichverband;

= 3654. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Septbr. 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher;

= 3655. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Septbr. 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Creutzburg; und

= 3656. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Oktbr. 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Tribsees nach Richtenberg.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer §. 15 zu a., wonach die im §. 14 dieses Gesetzes benannten Gegenstände erst wenn sie in der Menge von $^1/_{16}$ Ctr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, und die Vorschrift im §. 15 b., wonach ein Uebergewicht, welches in $^1/_{16}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. §. 3 zu 2 (Gesetz-Samml. S. 108) dahin abgeändert: daß vom 1. Dezember d. J. ab die vorgedachten, auch im §. 1 zu a. des Gesetzes vom 2. April d. J. bezeichneten Gegenstände, schon wenn sie in Mengen von zwei Pfunden in die Städte Hirschberg und Liegnitz eingebracht werden, anzumelden und bis zu einem Viertel Centner von zwei zu zwei Pfunden, nach Maaßgabe des nachstehenden Tarifs, zu versteuern sind.

Bei Mengen von einem Viertel-Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Centner unberücksichtigt.

Berlin, den 16. Oktober 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung für Schweidnitz, Brieg, Frankenstein, Glogau und Görlitz vom 7. Juni 1829, für Ratibor vom 11. Oktober 1829 und für Glatz vom 16. August 1841 ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1828 die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 15 zu a., wonach die in § 14 dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände, erst wenn sie in Mengen von $^1/_{16}$ Ctr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, dahin geändert: daß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, schon wenn sie in einer Menge von 2 Pfd. und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk der vorgedachten Städte eingehen, anzumelden sind und die Steuer davon, nach Maaßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifs, zu erheben ist, insofern sie nicht erweislich von Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen worden, in Ansehung welcher es bei dem, was im §. 14 litt. a. des Gesetzes festgesetzt ist, verbleiben sollte.

Digitized by Google

Auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. § 3 zu 2 (Gesetz-Samml. Seite 108) wird unter Modifikation dieser Anordnung und der Vorschrift im §. 15 zu b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach ein Uebergewicht, welches nicht 1/16 Ctr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, bestimmt:

daß vom 1. Dezember d. J. an die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April d. J. benannten Gegenstände, wenn sie in Mengen bis zu einem Viertel-Centner in den vorgenannten Städten eingebracht werden, von zwei zu zwei Pfunden der Versteuerung unterworfen sein sollen.

Die Erhebung geschieht nach Maaßgabe des nachstehenden Tarifs.

Bei Mengen von einem Viertel-Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Centner unberücksichtigt.

Die für Bezüge von Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirk bisher zugestandene Ausnahme findet nicht mehr statt.

Berlin, den 16. Oktober 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Nachdem die Listen der Wähler zur ersten Kammer in allen Wahlbezirken der Provinz für endgültig erklärt worden, bringe ich die Namen der Wahlberechtigten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. November 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Urwähler (Artikel 70 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850) in den 12 Wahlbezirken der Provinz Schlesien für die Wahl der Abgeordneten zur 1. Kammer.

I. Wahlbezirk: Kreis Glogau, Grünberg, Freistadt, Sprottau und Sagan.

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
1	Fürst zu Carolath-Beuthen		Karolath	Freistadt.
2	Prinz Friedrich von Schönaich-Carolath		Saabor	Grünberg.
3	Graf von Haugwitz		Karolath	Freistadt.
4	Burggraf zu Dohna		Mallmitz	Sprottau.
5	Graf von Fernemont		Schlawa	Freistadt.
6	Arthur von Knobelsdorf		Buchelsdorf	Grünberg.
7	Freiherr von Köller		Altwasser	Glogau.
8	von Knobelsdorf	Rittergutsbesitzer	Hirschfeldau	Sagan.
9	von Niebelschütz	dto.	Metschlau	Sprottau.
10	von Lindheim	dto.	Kuttlau	Glogau.
11	von Sydow	Landesältester	Tham	dto.
12	von Hoven	Major a. D.	Glogau	dto.
13	von Buddenbrock, Freiherr		Klein-Tschirne	dto.
14	Graf zu Egloffstein		Schwusen	dto.
15	Neumann	Rittergutsbesitzer	Wichelsdorf	Sprottau.
16	Dohert	dto.	Ndr.-Hertwigsdorf	Freistadt.
17	Freiherr von Kottwitz	Rittmeister a. D.	Boyadel	Grünberg.
18	Jordan	Legations-Rath	Schönau	Glogau.
19	Germershausen	Kaufmann	Glogau	dto.
20	von Stößer	General-Lieutenant	Glogau	dto.
21	von Zobellitz	Major a. D.	Gustau	dto.
22	Heinrich Franke	Rittergutsbesitzer	Rückersdorf	Sprottau.
23	Graf von Kospoth		Burau	Sagan.
24	Bauch	Kaufmann	Glogau	Glogau.
25	Schneider	Gutsbesitzer	Wiesau	dto.
26	von Berge	Landrath a. D.	Ober-Herrndorf	dto.
27	Freiherr von Tschammer		Quaritz	dto.
28	Robert Neumann	Rittergutsbesitzer	Sprottischdorf	Sprottau.
29	von Haugwitz	Geheimer Justiz-Rath	Brieg	Glogau.
30	Lehfeld	Kommerzien-Rath	Glogau	dto.

Digitized by Google

II. Wahlbezirk: Kreis Liegnitz, Löwenberg, Bunzlau, Goldberg-Hainau und Lüben.

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
1	Fürst von Hohenzollern-Hechingen		Hohlstein	Löwenberg.
2	von Block-Bibrau		Modlau	Bunzlau.
3	Herrmann Graf zu Solms		Klitschdorf	dto.
4	Benecke von Gröditzberg		Gröditzberg	Goldb.-Hainau.
5	Julius von Rother	Königlicher Amtsrath	Rogau	Liegnitz.
6	Freiherr von Rothkirch-Trach	Königlicher Kammerherr u. Majorats-Besitzer	Liegnitz	dto.
7	Graf von Nostiz		Zobten	Löwenberg.
8	von Förster		Ober-Mittlau	Bunzlau.
9	von Dallwitz		Siegersdorf	dto.
10	Graf von Pückler, Eduard		O.-Thomaswaldau	dto.
11	Georg Zimmer	Lieutenant a. D.	Liegnitz	Liegnitz.
12	Polst	Rittergutsbesitzer	Mittel-Lobendau	Goldb.-Hainau.
13	Freiherr von Rothkirch-Trach	Ober-Landes-Gerichts-Rath a. D.	Liegnitz	Liegnitz.
14	Ernst von Nickisch-Rosenegk	Königlicher Kammerherr	Kuchelberg	dto.
15	von Kölichen		Kittlitztreben	Bunzlau.
16	Anton Freiherr von Gablenz		Seiffersdorf	Liegnitz.
17	von Elsner	Königlicher Kammerherr	Pilgramsdorf	Goldb. Hainau.
18	Wilhelm Freiherr von Seel		Mertschütz	Liegnitz.
19	Bieder	Oberamtmann	Göllschau	dto.
20	August Scholz auf Siebeneichen		Löwenberg	Löwenberg.
21	von Haugwitz		Lähnhaus	dto.
22	Karl Leopold von Sanden		Schoosdorf	dto.
23	Freiherr von Senden		Reisicht	Goldb.-Hainau.
24	von Rosen	Rittergutsbesitzer	Neudorf a. G/B.	dto.
25	Ferdinand Enger	dto.	Kroitsch	Liegnitz.
26	August Kügler	dto.	Dürschwitz	dto.
27	Graf von Schmettau		Brauchitschdorf	Lüben.
28	von Nickisch-Rosenegk		Schwarzau	dto.
29	von Buddenbrock	Königlicher Kammerherr	Kaltwasser	dto.
30	Graf von Frankenberg		Warthau	Bunzlau.

Digitized by Google

III. Wahlbezirk: Kreis Schönau, Hirschberg, Bolkenhain, Jauer und Landshut.

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
1	Graf von Schaffgotsch		Warmbrunn	Hirschberg.
2	von Sprenger	Rittmeister a. D.	Malitsch	Jauer.
3	von Treskow	Landschaftsrath	Ndr.-Baumgarten	Bolkenhain.
4	Graf Seherr-Thoß		Hohenfriedeberg	dto.
5	Rimann	Kreis-Deputirter	Wederau	dto.
6	von Küster	Geheimer Rath a. D.	Lomnitz	Hirschberg.
7	Carl Kramsta	Lieutenant a. D.	Reppersdorf	Jauer.
8	Ernst Friedrich Kramsta	dto.	Mittel-Leipe	dto.
9	Graf von Matuschka		Arnsdorf	Hirschberg.
10	Graf von Lüttichau		Prausnitz	Jauer.
11	von Portatius	Major a. D.	Kreppelhof	Landshut.
12	Graf von Breßler		Alt-Kemnitz	Hirschberg.
13	Müller	Rittergutsbesitzer	Schönwalde	Schönau.
14	Freiherr von Zedlitz-Neukirch		Neukirch	dto.
15	von Uechtritz		Hirschberg	Hirschberg.
16	Baron von Seherr-Thoß		Schallwitz	Bolkenhain.
17	Dutterhofen	Rittergutsbesitzer	Berthelsdorf	Hirschberg.
18	von Maltitz	Hauptmann a. D.	Würgshalbendorf	Bolkenhain.
19	Freiherr von Zedlitz		Tief-Hartmannsdorf	Schönau.
20	Jentsch	Rittergutsbesitzer	Seichau	Jauer.
21	Tschörtner	dto.	Berbisdorf	Schönau.
22	von Prittwitz	Lieutenant a. D.	Rudelstadt	Bolkenhain.
23	Graf zu Stollberg-Wernigerode	Landrath	Kreppelhof	Landshut.
24	Tietze	Landesältester	Seitendorf	Schönau.
25	Wuthe	Hauptmann a. D.	Bolkenhain	Bolkenhain.
26	von Thielau	Landrath a. D.	Schreibendorf	Landshut.
27	von Nostitz	Rittergutsbesitzer	Nieder-Blasdorf	dto.
28	von Heinen	dto.	Pfaffendorf	dto.
29	Graf von Bülow		Nimmersatt	Bolkenhain.
30	Helfer	dto.	Reichwaldau	Schönau.

Digitized by Google

IV. Wahlbezirk: Kreis Schweidnitz, Striegau, Waldenburg und Reichenbach.

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
1	Fürst von Pleß	Freier Standesherr	Fürstenstein	Waldenburg.
2	Erdmann Graf v. Sandretzki-Sandraschütz	Erblandmarschall in Schlesien und Kammerherr	Langenbielau	Reichenbach.
3	Rudolph v. Salisch	Rittergutsbesitzer	Kratzkau	Schweidnitz.
4	Emil Kramsta	Rittergutsbes. u. Lieutenant	Gäbersdorf	Striegau.
5	Martin Webski	Königl. Commerzienrath	Nd.-Wüstegiersdorf	Waldenburg.
6	Eduard Kramsta	Rittergutsb. u. Kaufmann	Freiburg	Schweidnitz.
7	Gustav Kramsta	dto.	dto.	dto.
8	Friedrich Graf zu Stolberg-Werningerode	Wirkl. Geh.-Rath, Consistorial-Präsident a. D.	Peterswaldau	Reichenbach.
9	Ewald Barchwitz	Rittergutsbes.	Schmellwitz	Schweidnitz.
10	Graf von Schweinitz	dto. Major a. D.	Berghoff	dto.
11	v. Woikowski-Biedau	dto.	Nd.-Arnsdorf	dto.
12	Ferdinand Freiherr v. Seherr-Thoß.	dto.	Olbersdorf	Reichenbach.
13	Karl Graf von Carmer	dto. u. Prem.-Lieut.	Panskau	Striegau.
14	Graf v. Pückler	dto. u. Landesältester	Ob.-Weistritz	Schweidnitz.
15	Bolko Freiherr v. Richthofen	dto. u. Lieutenant	Gr.-Rosen	Striegau.
16	Traugott Unverricht	dto. u. Hauptmann	Eisdorf	dto.
17	Moritz v. Prittwitz-Gaffron	Landrath a. D.	Hennnersdorf	Reichenbach.
18	Graf v. Pückler	Rittergutsbesitzer	Rogau	Schweidnitz.
19	Ulrich Freiherr v. Richthofen	dto.	Barzdorff	Striegau.
20	Rudolph v. Seydlitz	dto. u. Kammerherr	Pilgramshayn	dto.
21	Theodor von Liers	dto. u. Rittmeister	Stephanshain	Schweidnitz.
22	Ferdinand Noelbechen	dto.	Wernersdorf	dto.
23	Freiherr v. Rabenau	dto. u. Sächsischer Kammerherr	Nd.-Adelsbach	Waldenburg.
24	v. Dresky	Rittergutsbesitzer	Greisau	Schweidnitz.
25	Pohl	dto.	Gr.-Mohnau	dto.
26	Gottfr. Unger	dto.	Rauske	Striegau.
27	Moritz v. Seidlitz	dto. u. Landesältester	Habendorf	Reichenbach.
28	Baron v. Hohberg	Rittergutsbes. und Königl. Kammerherr	Goglau	Schweidnitz.
29	Leopold Freih. v. Tschammer	Rittergutsb., Landsch.-Dir.	Dromsdorf u. Lohni	Striegau.
30	Baron v. Zedlitz-Leipe.	Rittergutsbesitzer	Zülzendorf	Schweidnitz.

Digitized by Google

V. Wahlbezirk: Kreis Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg.

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
1	Anton Graf v. Magnis	Rittergutsbesitzer	Eckersdorf	Glatz.
2	Friedr. v. Falkenhausen	dto.	Wallisfurth	dto.
3	Anton Graf Magnis, jun.	dto.	Ullersdorf	dto.
4	Baron v. Münchhausen	dto.	Nd.-Schwedeldorf	dto.
5	Friedr. v. Thielau	Kreis-Deputirter	Campersdorf	Frankenstein.
6	Bernhard Graf Zedlitz-Trützschler	Rittergutsbesitzer	Nd.-Pomsdorf	Münsterberg.
7	Stanislaus Graf Schlabrendorf	dto.	Schlause	dto.
8	Alexander v. Chappius	dto.	Korschwitz	dto.
9	Lindheim	Rittergutsbesitzer u. Kommerzienrath	Ullersdorf	Glatz.
10	Hans Graf Strachwitz	Landrath a. D. u. Landschafts-Director	Peterwitz	Frankenstein.
11	Conrad Graf Sternberg	Landesältester	Raudnitz	dto.
12	Großmann	Rittergutsbesitzer	Rathen	Glatz.
13	Volkmer	dto.	Nd.-Hansdorf	dto.
14	Heinrich Dittrich	dto.	Seitendorf	Frankenstein.
15	Pucher	dto.	Friedersdorf	Glatz.
16	v. Mutius	dto.	Gellenau	dto.
17	Herrmann Freiherr v. Gaffron	Geh.-Reg.-Rath u. Credit.-Inst.-Dir.	Kunern	Münsterberg.
18	Freiherr v. Zedlitz-Neukirch	Landrath	Birgwitz	Glatz.
19	Graf Pilati	Rittergutsbesitzer	Schlegel	dto.
20	Baron v. Lüttwitz	dto.	Mittel-Steine	dto.
21	Moschner	dto.	Ebersdorf	dto.
22	Graf Götzen	dto.	Scharfeneck	dto.
23	Baron v. Humbracht	dto.	Rengersdorf	dto.
24	Heinrich v. Korkwitz	dto.	Kummelwitz	Münsterberg.
25	Graf Pfeil	dto.	Hansdorf	Glatz.
26	Theodor Baron v. Gaffron	dto.	Märzdorff	Münsterberg.
27	v. Maubeuge	dto.	Coritau	Glatz.
28	Siegfried Ludwig	dto.	Reiersdorf	Habelschwerdt.
29	Wilhelm Graf Pfeil	dto.	Tannitz	Frankenstein.
30	Louis Müller	dto.	Bruckstein	Münsterberg.

Digitized by Google

VI. Wahlbezirk: Kreis Breslau, Neumarkt, Strehlen, Nimptsch und Ohlau.

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
1	Ludwig Graf York v. Wartenburg	Majorathsherr	Kl.-Oels	Ohlau.
2	Graf von Zirotin, Freiherr von Eilgenau	K. K. Rittmeister	Prauß	Nimptsch.
3	Georg Graf von Stosch.	Landschafts-Director	Manze	dto.
4	Adalbert v. Goldfuß	Major a. D.	Gr.-Tinz	dto.
5	Adam Friedr. v. Eicke	Rittergutsbesitzer	Marschwitz	Ohlau.
6	Kracker v. Schwarzenfeld	dto. u. Landesältester	Bogenau	Breslau.
7	Graf v. Saurma	Rittergutsbesitzer	Gniechwitz	dto.
8	Franz Schaube	dto.	Viehau	Neumarkt.
9	von Tschirschky	dto.	Schlanz	Breslau.
10	Adrian Graf zu Limburg-Stirum	Königl. Niederländischer Legationsrath	Gr.-Peterwitz	Neumarkt.
11	Eduard Graf von Hoverden-Plenken	Majoratsherr, Königlicher Kammerherr	Hünern	Ohlau.
12	von Obermann	Rittergutsbesitzer	Kl.-Tinz	Breslau.
13	Graf von Zedlitz-Trützschler	Regierungs-Präsident	Breslau	dto.
14	Alexander von Schickfuß	Lieutenant a. D.	Trebnig	Nimptsch.
15	von Wallenberg	Rittergutsbesitzer	Grunau	Breslau.
16	von Lieres	dto.	Gallowitz	dto.
17	Karl Treutler	Geh. Kommerzienrath	Leuthen	Neumarkt.
18	von Woyrsch	Regierungsrath	Pilsnitz	Breslau.
19	Karl Baron von Vinke	Oberstlieutenant a. D.	Olbendorf	Strehlen.
20	Friedr. v. Kräwel	Rittergutsb., Lieutenant	Gr.-Bresa	Neumarkt.
21	von Mutius	Rittergutsbesitzer	Albrechtsdorf	Breslau.
22	Wilhelm Ruprecht	dto.	Illnisch	Neumarkt.
23	Coester	dto.	Tschönbankwitz	Breslau.
24	Ferdinand von Holy	dto. Lieutenant a. D.	Heidersdorf	Nimptsch.
25	Karl von Roeder	Generallieutenant a. D.	Gohlau	Neumarkt.
26	Graf von Harrach	Rittergutsbesitzer	Krolkwitz	Breslau.
27	Luebbert	dto.	Zweibrodt	dto.
28	Eugen Baron von Sauerma	dto. Kredit-Instituts-Director	Ruppersdorf	Strehlen.
29	Graf zu Stolberg	Rittergutsbesitzer	Weidenhof	Breslau.
30	Wilhelm Hoffmann	dto.	Seiffersdorf	Ohlau.

Digitized by Google

VII. Wahlbezirk: Kreis Oels, Trebnitz, Namslau und Wartenberg.

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
1	Prinz Caliet Biron v. Curland	Freier Standesherr	Wartenberg	Wartenberg.
2	Heinrich Graf von Reichenbach-Goschütz	dto.	Goschütz	dto.
3	August Graf von Kospoth	Majoratsbesitzer	Briese	Oels.
4	Alexander Willert	Rittergutsbesitzer	Giesdorf	Namslau.
5	Freiherr von Strachwitz	dto.	Bruschwitz	Trebnitz.
6	Lazarus Graf Henkel von Donnersmark	dto.	Grambschütz	Namslau.
7	Franz Rupprícht	dto.	Bankwitz	dto.
8	Konrad Graf v. Dyhrn	Majoratsbesitzer	Reesewitz	Oels.
9	Oelsner	Kaufmann	Trebnitz	Trebnitz.
10	Wilhelm v. Prittwitz	Rittergutsb. u. Prem.-Lieut.	Wiesegrade	Oels.
11	von Reinersdorf-Paczensko	Majoratsbesitzer	Ob.-Stradam	Wartenberg.
12	von Dallwitz	Rittergutsbesitzer	Gr.-Leipe	Trebnitz.
13	Freiherr v. Obernitz	dto.	Machnitz	dto.
14	Anton v. Garnier	dto. Rittmeister	Eckersdorf	Namslau.
15	Ludwig, August, Leopold Graf von Schwerin	Majoratsbesitzer	Bohrau	Oels.
16	von Rhediger	dto.	Striese	Trebnitz.
17	Eugen Baron von Puttkammer	dto. Rittmeister a. D.	Schickerwitz	Oels.
18	Bahr	Rittergutsbesitzer	Pawelwitz	Trebnitz.
19	von Prittwitz	Landesältester	Cawallen	dto.
20	Ernst Baron von Saurma	Rittergutsbesitzer	Sterzendorf	Namslau.
21	Freiherr von Rothkirch	dto.	Schön-Ellguth	Trebnitz.
22	Sylvius Baron v. Teichmann	dto. u. Kammerherr	Pontwitz	Oels.
23	Heinrich Pförtner v. d. Hölle	dto. u. Rittmstr. a. D.	Campersdorf	dto.
24	von Rosenberg-Lipinski	dto. u. Landsch.-Dir.	Gutwohne	dto.
25	Matzke	dto. u. Lieutenant	Simsdorf	Trebnitz.
26	von Scheliha	dto. u. Hauptmann	Zessel	Oels.
27	Wilhelm v. Spiegel	dto.	Dammer	Namslau.
28	August Scholtz	dto.	Fürstl. Ellguth	Oels.
29	von Debschütz	dto.	Zirkwitz	Trebnitz.
30	Joachim Kempner	dto.	Droschkau	Namslau.

Digitized by Google

VIII. Wahlbezirk: Kreis Brieg, Oppeln, Creutzburg und Falkenberg.

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
1	Friedrich Graf von Praschma		Schloß Falkenberg	Falkenberg.
2	Ernst Graf von Frankenberg		Tillowitz	dto.
3	Curt Graf von Haugwitz	Königl. Kammerherr	Krappitz	Oppeln.
4	Xaver Graf von Garnier	Major a. D.	Turawa	dto.
5	Erdmann Graf von Pückler	Regier.-Präsident	Oppeln	dto.
6	von Reuß	Gutsbesitzer	Lossen	Brieg.
7	Baron von Ziegler	Königl. Kammerherr	Dambrau	Falkenberg.
8	Herzog Eugen von Würtemberg		Carlsruhe	Oppeln.
9	Joseph Kutsche	Gutsbesitzer	Lammsdorf	Falkenberg.
10	Herrmann Graf von Sehert-Thoß	Landrath	Grüben	dto.
11	Friedrich Spohn	Mühlenbesitzer	Brieg	Brieg.
12	Albr. Graf von Reichenbach	Gutsbesitzer	Poln. Würbitz	Creutzburg.
13	Gottlieb Weber	dto.	Mauschwitz	Falkenberg.
14	Siegfried Guradze	dto.	Oppeln	Oppeln.
15	Emil von Spiegel	dto.	Schurgast	Falkenberg.
16	Ferdinand Graf von Strachwitz	dto.	Proschlitz	Creutzburg.
17	Baron von Lüttwitz	dto.	Simmenau	dto.
18	Franz von Donat	dto.	Sonnenberg	Falkenberg.
19	Karl von Wallhofen	dto.	Schönfeld	Creutzburg.
20	Emanuel Olschowsky	dto.	Kirchberg	Falkenberg.
21	Robert Mache	dto.	Groß-Jenkwitz	Brieg.
22	Gotthelf Moebius	Pastor	Conradswaldau	dto.
23	Baron von Richthofen	Gutsbesitzer	Kreisewitz	dto.
24	Baron von Koppy	dto.	Jacobsdorf	Falkenberg
25	Aloisius Ottow	dto.	Schönwitz	dto.
26	Karl Winkler	dto.	Schönfeld	Brieg.
27	Hyacinth von Aulock	dto.	Costau g	Creutzburg.
28	Moritz von Prittwitz	dto.	Scalun	dto.
29	Alexander Graf von Ballestrem	dto.	Nicoline	Falkenberg.
30	Wilhelm Meißner	dto.	Karbischau	dto.

Digitized by Google

IX. Wahlbezirk: Kreis Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz, Lublinitz, Rosenberg und Cosel.

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
1	Graf Renard	Wirklicher Geheimer Rath	Groß-Strehlitz	Groß-Strehlitz.
2	Fürst Hugo zu Hohenlohe-Oehringen		Schlawentzitz	Cosel.
3	Prinz Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen	General-Lieut.	Koschentin	Lublinitz.
4	Graf Hyacinth von Strachwitz		Stubendorf	Groß-Strehlitz.
5	Abraham Guradze	Kommerzien-Rath	Tost	Tost-Gleiwitz.
6	Graf von Strachwitz	Landrath	Kaminietz	dto.
7	Bernhard Rosenthal	Gutsbesitzer	Brynnek	dto.
8	Graf Herrmann von Posadowski	Majoratsbesitzer	Blottnitz	Groß-Strehlitz.
9	Dr. Schön	Gutsbesitzer	Chrost	Cosel.
10	Himml	Amtsrath	Krzanowitz	dto.
11	Freiherr Bernhard von Welczek	Gutsbesitzer	Laband	Tost-Gleiwitz.
12	Fürst August zu Hohenlohe-Oehringen		Schlawentzitz	Cosel.
13	Neumann	dto.	Mistitz	dto.
14	Fedor von Zawadzki	dto.	Ponischowitz	Tost-Gleiwitz.
15	Graf von Gaschin	dto.	Zyrowa	Groß-Strehlitz.
16	Eduard Dittrich	dto.	Czienskowitz	Cosel.
17	Barchewitz	dto.	Wiegschütz	dto.
18	Deloch	dto.	Karchwitz	dto.
19	Graf von Bethusy	Major a. D.	Krzizanzowitz	Rosenberg.
20	von Mikusch	Gutsbesitzer	Lohnau	Cosel.
21	Engels	Intendantur-Rath a. D.	Comorno	dto.
22	Graf von Schack	Landesältester	Uschütz	Rosenberg.
23	Du Port	Gutsbesitzer	Langendorf	Tost-Gleiwitz.
24	von Wallhofen	dto.	Trawnig	Cosel.
25	Himml,	Landrath	Krzanowitz	dto.
26	von Graeve	Gutsbesitzer	Groß-Ellguth	dto.
27	Baron von Richthofen	Landesältester u. Landrath a. D.	Roswadze	Groß-Strehlitz.
28	Lieb	Gutsbesitzer rc.	Jaborowitz	Cosel.
29	Guido von Raczek	dto.	Preisewitz	Tost-Gleiwitz.
30	Früson	dto.	Gieraltowitz.	Cosel.

Digitized by Google

X. Wahlbezirk: Kreis Ratibor, Pleß, Beuthen, Rybnik, Neisse, Neustadt, Grottkau und Leobschütz

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
1	Herzog Victor von Ratibor		Rauden	Rybnik.
2	Graf von Oppersdorf	Majorats-Besitzer	Ober-Glogau	Neustadt.
3	Graf Hugo Henkel von Donnersmark		Siemianowitz	Beuthen
4	Fürst von Lichnowsky		Krzizanowitz	Ratibor.
5	Christian Lachmann	Gutsbesitzer	Osseg	Grottkau.
6	Graf von Seherr-Thoß	Landesältester	Dobrau	Neustadt.
7	Graf Fedor von Siersdorpff	Landschafts-Direktor	Koppitz	Grottkau.
8	Gemander	Partikulier	Schomberg	Beuthen.
9	Graf von Gaschin	Gutsbesitzer	Polnisch Krawarn	Ratibor.
10	von Humbold	dto.	Friedrichseck	Neisse.
11	Freiherr von Seherr-Thoß	Landschafts-Direktor und Landrath a. D.	Kujau	Neustadt.
12	Dr. Kuh	Professor und Gutsbesitzer	Woinowitz	Ratibor
13	von Prittwitz	Gutsbesitzer	Casimir	Leobschütz.
14	Graf von Sedlnitzky	Geheimer Reg.-Rath a. D.	Wiese, gräflich	Neustadt.
15	Freiherr von Seherr-Thoß	Gutsbesitzer	Meschen	dto.
16	Mendel Berliner	dto.	Gröbnig	Leobschütz.
17	von Selchow	Kammerherr	Rudnig	Ratibor.
18	Graf Alexander von Sierstorpff	Gutsbesitzer	Endersdorf	Grottkau.
19	Stephan Machat	dto.	Bauerwitz	Leobschütz.
20	Friedrich Grosser	Landesältester und Gutsbesitzer	Nieder-Giersdorf	Grottkau.
21	Graf von Sprintzenstein	Gutsbesitzer	Groß-Hoschütz	Ratibor
22	Baron von Reitzenstein	dto.	Pawlowitz	Pleß.
23	von Gilgenheimb	Kammerherr u. Gutsbesitzer	Franzdorf	Neisse.
24	Karl Hübner	Gutsbesitzer	Kunzendorf	Neustadt.
25	Graf von Arco	dto.	Groß-Gorzütz	Ratibor.
26	Karl von Rudzinsky	dto.	L-ptin	Leobschütz.
27	Adolph Rietzsch	dto.	Herzogswalde	Grottkau.
28	Philipp Wachsmann	dto.	Pilchowitz	Rybnik
29	von Wrochem	Landesältester	Brzesnitz	Ratibor.

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
30	Benjamin Hauenschild	Gutsbesitzer	Niclasdorf	Grottkau.
31	Karl Pulst	dto.	Twardawa	Neustadt.
32	Vincent Stobe	dto.	Schweinsdorf	dto.
33	von Eickstedt	Justiz-Rath a. D.	Slawikau	Ratibor.
34	Winkler	Gutspächter	Stübendorf	Neisse.
35	Albert Schmidt	Gutsbesitzer	Poßnitz	Leobschütz.
36	von Elsner	Landrath	Neugarten	Ratibor.
37	Doms	Kaufmann	Ratibor	dto.
38	Baron von Durant	Landrath	Baranowitz	Rybnik.
39	Friedenthal	Gutsbesitzer	Giesmannsdorf	Neisse.
40	Karl Kolisch	dto.	Starrwitz	Grottkau.
41	von Gräve	dto.	Bojanow	Ratibor.
42	Anselm Reymann	Landesältester	Stiebendorf	Neustadt.
43	Marcus Fetze	Gutsbesitzer	Kopcziowitz	Pleß.
44	Hyainth Kosch	Gutspächter	Pohlom	Rybnik.
45	von Wimmersberg	Kammerherr u. Gutsbesitzer	Peterwitz	Neisse.
46	Löbel Freund	Gutsbesitzer	Vorbriegen	Rybnik.
47	von Eickstedt	Major a. D.	Silberkopf	Ratibor.
48	Benno Wirth	Gutsbesitzer	Mahlendorf	Grottkau.
49	Graf von Frankenberg	dto.	Broslawitz	Beuthen.
50	Möcke	Kreis-Deputirter und Gutsbesitzer	Korkwitz	Neisse.
51	von Eickstedt	Dr. juris	Kornitz	Ratibor.
52	Metzner	Gutsbesitzer	Pogrzerbin	dto.
53	Pohl	dto.	Kalkau	Neisse.
54	Joseph Wehowsky	Gutspächter	Lehn-Langenau	Leobschütz.
55	Julius Schwarzlose	Gutsbesitzer	Koschpendorf	Grottkau.
56	Georg von Lipinsky	dto.	Friedewalde	dto.
57	Alexander Böttcher	dto.	Simsdorf	Neustadt.
58	Anton von Hohberg	dto.	Striegendorf	Grottkau.
59	Adolph Chyrus	dto.	Nieborowitzer Hammer	Rybnik.
60	von Rheinbaben	dto.	Michalkowitz	Beuthen.
61	Hennig	dto.	Hermdorf b. B.	Neisse.
62	Cornelius Hübner	dto.	Wackenau	Neustadt.
63	Joseph Polednik	dto.	Lissek	Rybnik.
64	Franz von Mitschke	dto.	Zindel	Grottkau.
65	Gustav von Paczensky	dto.	Knurrow	Rybnik.

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
66	von Gellhorn	Gutsbesitzer	Klein-Hoschütz	Ratibor.
67	August Hanel	dto.	Tscheschdorf	Grottkau.
68	Benedict Zedler	dto.	Satteldorf	dto.
69	Wilhelm von Falkenhayn	dto.	Kamnig	dto.
70	Julius Dinter	Gutspächter	Bittendorf	dto.
71	Louis von Wrochem	Rittmeister	Leobschütz	Leobschütz.
72	Florian Strauch	Gutsbesitzer	Matzwitz	Grottkau.
73	Robert von Bruse	dto.	Bielschowitz	Beuthen.
74	Schultz	Major	Kokoschütz	Rybnik.
75	Joh. Mich. Leipelt	Gutsbesitzer	Hennersdorf	Grottkau.
76	Joseph Plewig	dto.	Dittmannsdorf	Neustadt.
97	Isaak Königsberger	Rustikalstellenbesitzer	Sorgau	Grottkau.
78	von Johnston	Gutsbesitzer	Schwammelwitz	Neisse.
79	Gustav Drescher	Landesältester	Ellguth	Grottkau.
80	Dr. Kux	Pfarrer	Alt-Patschkau	Neisse.
81	von Skrbensky	Gutsbesitzer	Klein-Gorzütz	Ratibor.
82	Graf Richard von Posadowsky	dto.	Groß-Paniow	Beuthen.
83	Dr. Hohlfeldt	Sanitäts-Rath	Ratibor	Ratibor.
84	Bennecke	Rittmeister a. D.	Groß-Peterwitz	dto.
85	von Wrochem	Gutsbesitzer	Czerwentzitz	dto.
86	Graf von Larisch	Landrath a. D. u. Gutsbes.	Dirschel	Leobschütz.
87	Alfred Benzky	Gutsbesitzer	Riegersdorf Antheil	Neustadt.
88	von Tieschowitz	Landrath	Beuthen	Beuthen.
89	Schweitzer	Kaufmann	Neisse	Neisse.
90	von Jordan	Oberst-Lieutenant a. D.	Pawlau	Ratibor.

XI. Wahlbezirk: Kreis Görlitz, Hoyerswerda, Lauban und Rothenburg.

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
1	von Gersdorf	Königl. Kammerherr	Ostrichen	Lauban.
2	Ackermann	Gutsbesitzer	M.-Langenöls	dto.
3	Freiherr v. Gersdorf		Rothenburg	Rothenburg.
4	v. Jastrow	Königl. Kammerherr	Ob-Oertmannsdorf	Lauban.
5	v. Wiedebach-Nostitz u. Jänkendorf		Arnsdorf	Görlitz.
6	Lehmann	Rittergutsbesitzer	Jahmen	Rothenburg.
7	Thieme	dto.	Moys	Görlitz.
8	von Lobenstein	Lieutenant	Lohsa	Hoyerswerda.
9	von Götz	Landrath a. D.	Hohenbocka	dto.
10	von Bissing	Königl. Kammerherr	Beerberg	Lauban.

Digitized by Google

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
11	Graf v. Gersdorf		Hermsdorf	Hoyerswerda.
12	von Seydewitz		Reichenbach	Görlitz.
13	Fürst Reuß, Heinrich 74te.		Jänkendorf	Rothenburg.
14	Blumenthal	Geh. Justiz-Rath a. D.	Friedersdorf	Lauban.
15	Dehmisch	Rittergutsbesitzer	Nd.-Leschwitz	Görlitz.
16	Graf zu Lynar		Lindenau	Hoyerswerda.
17	von Jordan	Rittergutsbesitzer	Ob.-Neundorf	Görlitz.
18	Neuburger	Kommerzienrath	Kl.-Beerberg	Lauban.
19	von Wolff	Rittergutsbesitzer	Kriescha	Görlitz.
20	Meusel	dto.	Thielitz	dto.
21	von Carlowitz	dto.	Ebersbach	dto.
22	Büttner	Kaufmann	Lauban	Lauban.
23	von Heynitz	Rittergutsbesitzer	Königshain	Görlitz.
24	von Stölzer	Lieutenant	Ndr.-Steinkirch	Lauban.
25	Meuder	Rittergutsbesitzer	Zodel	Görlitz.
26	v. Zastrow	Oberstlieutenant a. D.	Schloß Schönberg	Lauban.
27	Graf zur Lippe		See	Rothenburg.
28	von Reibnitz	Rittergutsbesitzer	Holzkirch	Lauban.
29	Gäbel	Hauptmann	Nd.-Langenöls	dto.
30	Graf Fürstenstein		Ullersdorf	Rothenburg.

XII. Wahlbezirk: Kreis Wohlau, Steinau, Guhrau und Militsch.

Nr.	Namen.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
1	Herrmann Fürst v. Hatzfeld	Besitzer des Fürstenthums Trachenberg	Trachenberg	Militsch.
2	August Graf von Maltzan	Freier Standesherr	Militsch	dto.
3	Graf von Pourtales	Rittergutsbesitzer	Glumbowitz	Wohlau.
4	Friedrich Graf v. Schweinitz	Majoratsbesitzer	Sulau	Militsch.
5	Hans Julius Graf v Schweinitz	dto.	Dieban	Steinau.
6	Louis von Schweinitz	Stiftsprobst	Alt-Raudten	dto.
7	Baron v. Kökritz	Rittergutsbesitzer	Gr.-Sürchen	Wohlau.
8	Ernst Freiherr v. Senden	dto. Königl. Kammerherr	Radschütz	Steinau.

Digitized by Google

Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.	Kreis.
9	von Rieben	Rittergutsbesitzer	Tschilesen	Wohlau.
10	Baron v. Schuckmann	dto.	Auras	dto.
11	Petschelt	dto.	Polgsen	dto.
12	von Köckritz	dto. Oberstl. a. D.	Mondschütz	dto.
13	v. Frankenberg-Ludwigsdorff	Wirkl. Geh. Rath, Chef-Präsid. a. D.	Nd.-Schüttlau	Guhrau.
14	von Tschirschky	Rittergutsbesitzer	Herrnmotschelnitz	Wohlau.
15	von Sihler	dto.	Alt-Wohlau	dto.
16	Graf von Roedern	dto.	Rostersdorf	Steinau.
17	Graf von Carmer	Majoratsherr	Ruetzen	Guhrau.
18	Moritz Beyer	Rittergutsbesitzer	Ransen	Steinau.
19	von Rieben	dto. Major a. D.	Kutscheborwitz	Wohlau.
20	von Frankenberg-Lüttwitz	dto.	Bielwiese	Steinau.
21	Gustav Hoffmann	dto.	Preichau	dto.
22	Adalbert Graf v. d. Recke-Vollmerstein	dto.	Craschnitz	Militsch.
23	Karl v. Seliha	dto. u. Landrath.	Labschütz	dto.
24	Friedrich Teichmann	dto.	Deichslau	Steinau.
25	Robert v. Koszutzki	dto.	Tschunkawe	Militsch.
26	Schaubert	dto.	Liebenau	Wohlau.
27	Constantin v. Gerber	dto. Hauptm. a. D.	Heizendorff	Guhrau.
28	von Neuhaus	dto.	Hünern	Wohlau.
29	Friedr. Blaeske	dto.	Mlietsch	Steinau.
30	Baron v. Lüttwitz	dto.	Bartsch	dto.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52. Die Bevölkerungsliste pro 1852 betr. I. P b. 7362.

Sämmtliche Orts-Vorstände ländlicher Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, die statistischen Nachrichten über die bei den daselbst etwa wohnenden Juden vorgekommenen Geburten, Verheirathungen und Todesfälle, so wie vorgekommene Mehrgeburten, nach dem Geschlechte geordnet, sogleich nach Ablauf des Jahres an die mit der Zusammenstellung der Hauptliste beauftragten Königl. Landraths-Aemter spätestens bis zum 10. Januar k. J. vollständig einzureichen.

Wo die diesfälligen Register bei den Gerichtsbehörden geführt werden, sind dieselben um schleunige Mittheilung dieser Nachricht zu ersuchen.

Liegnitz, den 2. Oktober 1852.

No. 153. Die erfolgte Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Parchwitz. I. P. b 7814.

Mit Bezugnahme auf §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Stadt Parchwitz durch die am 6. Mai c. und resp. am 21. d. M. erfolgte Einführung und Vereidigung des bereits bei Publikation der Allerh. Ordre vom 19. Juni d. J. (Gesetz-Samml. pag. 388) daselbst gewählten neuen Gemeinde-Vorstandes auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers des Innern beendigt worden ist.

Liegnitz am 27. Oktober 1852.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung, die bis jetzt noch nicht gezogenen Seehandlungs-Prämienscheine betr. I. 13426 K.

Es sind uns vom Herrn Justiz-Minister Excellenz wiederum mehrere Exemplare der gedruckten Bekanntmachung der General-Direktion der Seehandlungs-Societät in Berlin über die am 15. d. Mts. stattgefundene Ziehung von 108 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine zugesandt worden, welche zum Gebrauche bei der Kontrolirung der in den Depositorien befindlichen Seehandlungs-Prämien-Scheine unter die Kreisgerichte zu Brieg, Frankenstein, Glatz, Jauer, Landeshut, Oels, Schweidnitz und Wohlau vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Kreisgerichten unsers Departements unter der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung jenes Verzeichnisses oder sonstiger Auskunfts-Ertheilung in vorkommenden Fällen an eines der vorgenannten Kreis-Gerichte zu wenden.

Breslau, den 29. Oktober 1852.

Königliches Appellations-Gericht.
Uhden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 22. und 23. September c. am Königlichen Schullehrer-Steinau a./O. bestandenen Prüfung ist den Candidaten

1. Julius Gregor aus Namslau, gegenwärtig in Rosenbach bei Langenbielau,
2. Gustav Trogisch aus Prinkendorf, gegenwärtig in Liegnitz,

Digitized by Google

3. Gustav Williger aus Primkenau, gegenwärtig daselbst,

in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme eines Rektorats,

dem Predigtamts-Candidaten Friedrich Adolph Körner in Groß-Glogau die Qualifikation zur Uebernahme einer Lehrerstelle an Stadtschulen,

ertheilt worden.

Desgleichen wurden die Candidatinnen

1. Fräulein Marie Arndt in Wohlau,
2. „ Anna Frankfurter in Breslau,
3. „ Francisca Geppert in Breslau,
4. „ Ida Golch in Carlsruh,
5. „ Ida Hänsch in Breslau,
6. „ Mathilde Jaschke in Breslau,
7. „ Julie Kayßler in Schweidnitz,
8. „ Clara Kampmann in Breslau,
9. „ Karoline Knüppel in Breslau,
10. „ Hedwig Löwe in Neisse;
11. „ Pauline Schott in Ohlau,
12. „ Auguste Schottky in Neisse,

für fähig erklärt, das Amt einer Lehrerin zu bekleiden und nach Einholung der vorschriftsmäßigen Genehmigung auch die selbstständige Leitung einer Töchterschule zu übernehmen.

Den beiden Candidatinnen

1. Fräulein Constanze Kühn in Breslau, und
2. „ Gottliebe Stephani ebendaselbst,

wurde dagegen nur die Befähigung zur interimistischen Anstellung ertheilt.

Breslau, den 20. Oktober 1852.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Graf Zedlitz-Trützschler.

Digitized by Google

Bekanntmachung. In der Stadt Grünberg ist eine Königliche Bank-Agentur unter Leitung des Bank-Agenten Herrn Kaufmann E. Priemel zur Vermittelung von Darlehnen gegen Unterpfand von Waaren und öffentlichen Papieren, von Wechsel-Ankäufen und sonst zulässigen Bankgeschäften errichtet und dieselbe heut eröffnet worden.

Görlitz, den 1. November 1852.

Königliche Bank-Commandite.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. C. 8460 Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nach dem Abgange des Herrn Superintendenten Seeliger zu Peterwitz, die Ephoral-Verwaltung der Diöcese Jauer dem frühern Superintendenten, Herrn Pastor Schumann zu Poischwitz, von dem Königl. Provinzial-Consistorium und von uns wieder übertragen worden ist.

Liegnitz, 28. Oktober 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Glogau, resp. der Gerichts-Commission in Polkwitz, sind in allen in den zu den Königl. Hausfideicommiß-Forsten gehörigen Revieren Töppendorf, Obisch und Dammer vorkommenden Forst-Polizei-Sachen, einschließlich der Verfolgung aller, in den gedachten Forst-Revieren verübten Holzdiebstähle, jedoch mit Ausschluß derer, welche nach dem Gesetze vom 2. Juni c. als Vergehen zur Competenz des Staats-Anwalts gehören, commissarisch dem Forstrath Wullstein in Töppendorf übertragen worden.

Liegnitz den 27. Oktober 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige Schullehrer in Wenigtreben, Johann Gottlieb Wieland, als Schullehrer zu Nieder-Waldau, Bunzlauer Kreises.

Digitized by Google

Dem Direktor Dr. Klopsch am evangelischen Gymnasium zu Glogau ist die nachgesuchte Entlassung mit Pension ertheilt worden, und die einstweilige Verwaltung des Direktorats dem Prorektor Dr Petermann übertragen. I. C. 8237.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den Predigtamts-Candidaten Julius Benner zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Löwenberg confirmirt worden. I. C. 8533.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat Oktober 1852.

Befördert.

Der bisherige Kreisrichter Pfennigwerth zu Reichenbach O./L. ist zum Rechts-Anwalt für den Bezirk der Gerichts-Kommission zu Reichenbach, so wie zum Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Scholz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Guhrau.

Der Gertchts-Assessor Gottwald zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Görlitz mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Reichenbach.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Winter in Glogau zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten.

Der Hülfsunterbeamte Fleischer zum Gerichts-Boten und Executor bei dem Kreis-Gericht zu Lauban.

Entlassen.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Kloer auf sein Ansuchen mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

Der Gerichtsbote und Executor Welzel bei dem Kreisgericht zu Lauban.

Gestorben.

Der Appellationsgerichts-Secretair, Hofrath Solbrig zu Glogau.

Der Gerichtsdiener und Executor Schnaedelbach zu Löwenberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 23. Oktober 1852 ein Patent Patentirung.

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr, so weit dasselbe für neu und eigenthumlich erkanut ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Mühlenbesitzer Joseph Watrmez zu Aachen ist unter dem 24. Oktober 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46.

Liegnitz, den 13. November 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. August d. J., die Verwendung von Postfreimarken und gestempelter Brief-Couverts zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 20. d. M. ab außer den Franco-Couverts zu 1, 2 und 3 Sgr., auch solche mit den Werthsstempeln von 4, 5, 6 und 7 Sgr. bei sämmtlichen Postanstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Der Stempel-Abdruck auf den letzteren Couverts hat eine achteckige Form und findet sich in demselben der Werths-Betrag des Stempels in Zahlen und Worten angegeben. Der Stempel auf den Couverts zu 4 Sgr. ist von brauner, auf den Couverts zu 5 Sgr. von violetter, auf den Couverts zu 6 Sgr. von grüner und auf den Couverts zu 7 Sgr. von zinoberrother Farbe.

Im Uebrigen sind diese Couverts ihrer Form und Beschaffenheit nach den bisher ausgegebenen zu 1, 2 und 3 Sgr. gleich, auch sind dieselben ebenfalls sowohl in kleinerem als größerem Formate vorhanden.

Die neuen Couverts zu den höheren Werthsbeträgen können sowohl für die Correspondenz nach dem Auslande, als nach dem Inlande, namentlich auch für recommandirte Briefe, benutzt werden. Für einen 1½ Loth schweren Brief nach einem Orte, wohin der einfache Briefportosatz 2 Sgr. beträgt, kann z. B. ein Couvert zu 4 Sgr., und für einen recommandirten Brief, für welchen 3 Sgr. Porto und 2 Sgr. Recommandations-Gebühr zu zahlen sind, ein Couvert zu 5 Sgr. verwendet werden. Berlin, den 4. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Digitized by Google

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Liegnitz und Hirschberg von 2 zu 2 Pfd. bis zu ¼ Ctr.

Zu No 45 des Amtsblatts d. J. zu Seite 452 gehörig.

	Betrag der Steuer für Liegnitz.								Betrag der Steuer für Hirschberg.											
	Kraftmehl, Graupe, Grütze, Gries, Puder Stärke.		Mehl.		Schroot und Backwaaren.		Fleisch, Fett und Fleischwaaren.		Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Grütze, Fett, Fleisch und Fleischwaaren.				Mehl.				Schroot und Backwaaren.			
									Satz I.		Satz II.		Satz I.		Satz II.		Satz I.		Satz II.	
Pfd.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sgr.	Pf	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
2	—	4	—	3	—	2	—	11	—	11	—	3	—	7	—	2	—	5	—	1
4	—	9	—	6	—	4	1	10	1	10	—	5	1	3	—	4	—	11	—	3
6	1	1	—	9	—	7	2	9	2	9	—	8	1	10	—	5	1	4	—	4
8	1	5	1	—	—	9	3	8	3	8	—	11	2	5	—	7	1	10	—	5
10	1	10	1	3	—	11	4	7	4	7	1	2	3	—	—	9	2	3	—	7
12	2	2	1	5	1	1	5	5	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
14	2	7	1	8	1	3	6	4	6	4	1	7	4	3	1	1	3	2	—	10
16	2	11	1	11	1	5	7	3	7	3	1	10	4	10	1	3	3	8	—	11
18	3	3	2	2	1	8	8	2	8	2	2	1	5	5	1	4	4	1	1	—
20	3	8	2	5	1	10	9	1	9	1	2	3	6	1	1	6	4	7	1	2
22	4	—	2	8	2	—	10	—	10	—	2	6	6	8	1	8	5	—	1	3
24	4	4	2	11	2	2	10	11	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
26	4	9	3	2	2	4	11	10	11	10	2	11	7	11	2	—	5	11	1	6

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammengenommen in der Menge von zwei Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer erhoben.

Digitized by Google

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Schweidnitz, Brieg, Frankenstein, Glogau, Görlitz, Ratibor und Glatz von 2 Pfd. zu 2 Pfd. bis zu ¼ Ctr.

Pfd.	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- und Fleischwaaren.				Mehl				Schroot und Backwaaren.			
	Satz I.		Satz II.		Satz I.		Satz II.		Satz I.		Satz II.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
2	—	11	—	3	—	7	—	2	—	5	—	1
4	1	10	—	5	1	3	—	4	—	11	—	3
6	2	9	—	8	1	10	—	5	1	4	—	4
8	3	8	—	11	2	5	—	7	1	10	—	5
10	4	7	1	2	3	—	—	9	2	3	—	7
12	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
14	6	4	1	7	4	3	1	1	3	2	—	10
16	7	3	1	10	4	10	1	3	3	8	—	11
18	8	2	2	1	5	5	1	4	4	1	1	—
20	9	1	2	3	6	1	1	6	4	7	1	2
22	10	—	2	6	6	8	1	8	5	—	1	3
24	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
26	11	10	2	11	7	11	2	—	5	11	1	6

Zu No. 45 des Amtsblatts d. J. Seite 452 und 453 gehörig.

Anmerk. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewicht dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin, den 16. October 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 154. Bekanntmachung. Betr. Abänderungen u. Ergänzungen des Reglements für die Staatsprüfungen d. Medicinalpersonen vom 1. Dezbr. 1825. I. P. a. 11272.

In Betreff des Reglements für die Staatsprüfung der Medicinal-Personen vom 1. Dezember 1825 sind mehrere Abänderungen und Ergänzungen nothwendig geworden, welche in Form von Zusätzen zu jenem Reglement zusammen gefaßt worden.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. hujus werden diese Zusätze hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Liegnitz, den 29. Oktober 1852.

Zusätze

zu dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medicinal-Personen vom 1. Dezember 1825.

§. 1.

Die Staatsprüfung für diejenigen, welche die Approbation als praktische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus

der anatomischen,
der medicinischen,
der chirurgischen,
und der geburtshülflichen

Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Candidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§. 2.

Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloßer Arzt, medicus purus, findet nicht mehr statt.

§. 3.

Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiter Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten* oder in der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militair nach den frühern, jetzt aufgehobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prufung ferner nicht gestattet.

§. 4.

Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3 zugelassenen Fällen nach Maaßgabe des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 und der folgenden für die Staatsprüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§. 5

Digitized by Google

und 6 und §§. 8 ff.) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Candidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 maaßgebend.

§. 5.

Die in den §§. 16. 20. 29 und 35 des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten s. g. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg.

Die anatomische und die medicinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgehalten. Die medicinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Candidaten nicht länger als 14 Tage dauern und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen 8 Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungs-Zweck minder förderlich erachten.

§. 6.

In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17—20 und §§. 31—35 des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 folgende Vorschriften:

a. Jeder Candidat muß im Charité-Krankenhause oder in dem Universitäts-Klinikum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8—14 Tage in Behandlung nehmen und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In Gegenwart desselben hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, so wie den Heilplan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es für die klinisch-medicinische Prüfung vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzufahren.

b. Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und daher den Candidaten auch über andere, als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, so wie, insoweit sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.

c. Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung abgehalten, um die operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten zu erforschen. Zu diesem Zweck muß der Candidat

1. in einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine akiurgische Aufgabe ex tempore disseriren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichnam verrichten,
2. in einem anderen Termin eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (No. 1 und 2) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.

d. Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungsabschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abgehalten, daß dieselben Candidaten in beiden Prüfungsabschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des anderen Examinators nothwendig wird.

§. 7.

Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, so wie mit denjenigen bereits approbirten praktischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluß des Jahres 1853 sich vorschriftsmäßig melden, von den Medicinal-Collegien nach Vorschrift des §. 49—52 und der §§. 58 und 59 des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 abgehalten.

Praktische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853 zu der Prüfung in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der, §. 8 vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medicinal-Collegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854 ab bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten nachzusuchen.

§. 8.

Doktoren der Medicin, welche die Approbation als praktische Aerzte erlangen wollen und zur Staatsprüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von zwei Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft.

a. Jedem Candidaten wird in der Gebäranstalt der Charité oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expektatives, sondern ein aktives ist, vom Candidaten selbst im Beisein des Examinators ausgeführt

wird. Ueber Alles wird eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbetts in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugebornen Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.

b. Außerdem haben beide Examinatoren während dieser 7 Tage durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder kreissender oder kürzlich entbundener Personen Seitens des Candidaten die Fertigkeit desselben in der geburtshülflichen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um auch abgesehen von dem unter a. genannten Einzelfalle die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten zu ermitteln.

c. Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Candidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den vorwärts kommenden, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

§. 9.

In Betreff der in den §§. 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 vorgeschriebenen mündlichen Schlußprüfung treten folgende Modifikationen ein:

1. Zu derselben werden nur diejenigen Candidaten zugelassen, welche in sämmtlichen §. 5. 6. 8 und 9 genannten Prüfungs-Abschnitten mindestens „gut" bestanden sind.
2. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der sonstigen medicinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die vorangegangenen Prüfungsabschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.
3. Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Direktors der Ober-Examinations-Commission durch drei Examinatoren, welche von dem Direktor aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Commissarien auszuwählen sind und durch einen besonderen Commissarius für die medicinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.
4. Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.
5. Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.

6. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird von dem, der Commission beigeordneten Secretair ein vollständiges Protokoll aufgenommen und von dem Direktor und den Examinatoren vollzogen.
7. Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maaßgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungsabschnitte, wie solches von den betreffenden Commissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnittes zu den Akten vermerkt worden, so wie unter Berücksichtigung der §§. 89 und 90 des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 festgestellt.

§. 10.

Die Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" werden beibehalten. Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den anderen gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungsabschnitte und die Schluß-Censur werden in dem Protokoll vermerkt.

§. 11.

Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungsabschnitte überreicht der Direktor der Ober-Examinations-Commission die Prüfungs-Verhandlungen dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten.

Wer in sämmtlichen Prüfungsabschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

In die Approbation wird die Schluß-Censur aufgenommen.

§. 12.

Wer in einem Prüfungsabschnitt „schlecht" oder „mittelmäßig" und in den übrigen nur „gut" besteht, muß sämmtliche Prüfungsabschnitte, mit alleiniger Ausnahme des anatomischen — wenn er in demselben bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als praktischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 6—12 Monaten, falls die Censur „mittelmäßig" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 3—6 Monaten zulässig. Die betreffenden Examinatoren und der Direktor haben bei Ertheilung der Censur sich über die, für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äußern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen.

Prüfungsabschnitte, über welche die Censuren „sehr gut" oder „vorzüglich gut" ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

Digitized by Google

§. 13.

Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14.

Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staatsprüfung unterwerfen wollen.

§. 15.

Candidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungsabschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als praktischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungsabschnitt, jedoch nach Maaßgabe der neuen Bestimmungen zu wiederholen und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtshülfe, zu bestehen.

§. 16.

Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schluß-Prüfung (§§. 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825) nicht bestandenen Candidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staatsprüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshülfe und sodann der Schlußprüfung in der §. 9 angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als praktische Aerzte erhalten können.

§. 17.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Commissionen.

Berlin, den 8. Oktober 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer.

3159.

No. 155. Den Gerichtsstand in Strafsachen, bei in Friedenszeiten zu Bundes-Zwecken zusammengezogenen Bundestruppen, betr. I. M. 1611.

Nachstehender Erlaß des Königl. Ministerii des Innern vom 16. d. M.

„Den wörtlich folgenden Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 24. Juni 1852 über den Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden:

Beschluß.

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militairischen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 *) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1. Die Militairpersonen haben den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien- und Polizei-Sachen, so wie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizei-Behörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militairpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militairbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militair-Gerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maaßregeln gegen die gedachten Militairpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, d. h. wo kein militairischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militairbehörde requirirt oder auch nur der nächste militairische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizei-Behörden, wenn Militairpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls

*) Der §. 94 der Bundes-Kriegsverfassung lautet: Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Kontingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

Digitized by Google

an ihre vorgesetzte Militairbehörde längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung abliefern lassen.

§. 5. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militairperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen, und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militairbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militairbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militairpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung an die zuständige Militairbehörde abgeliefert werden.

§. 6. Wenn eine Militairperson wegen eines gemeinen (nicht militairischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militairbehörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterm Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden.

erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Berlin, den 16. Oktober 1852.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen (mit Ausnahme der Regierungen in den Provinzen Preußen und Posen) und das Königl. Polizei-Präsidium hier.

1059. M. J. I. Circulare."

wird hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung für sämmtliche Polizeibehörden des Departements bekannt gemacht.

Liegnitz, den 28. Oktober 1852.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Da nunmehr der Bau der Chaussee von Bolkenhain nach Jauer auf $2\frac{1}{2}$ Meile vollendet ist, so wird die Ergänzung der bisherigen Chausseegeld-Erhebung für deren Benutzung, vom 1. Dezember d. J. ab, dahin stattfinden, daß das Chausseegeld bei der Barriere zu Schweinhaus für $1\frac{1}{2}$ Meile und bei der neu errichteten Barriere zu Poischwitz für 1 Meile erhoben wird. Hiernach sind die beiden Hebestellen mit Anweisung versehen.

Breslau, den 5. November 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.
I. 13503. q.

Den Gerichtseingesessenen unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. Dezember d. J. ab zu Schönau, in dem Kreisgerichtsbezirk Jauer, statt der bisherigen drei Gerichts-Commissionen, eine collegialische Gerichts-Deputation in Wirksamkeit treten wird. Derselben ist unter Ueberweisung des Bezirks jener Gerichts-Commissionen die gleiche Competenz wie den übrigen Deputationen unseres Departements beigelegt und demnach die kreisgerichtliche Competenz, mit Ausnahme folgender, den Hauptgerichten vorzubehaltender Rechtsangelegenheiten eingeräumt worden:

1. der Ehesachen,
2. der Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand, oder über die Eröffnung von Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen,
3. der nothwendigen Subhastationen und Sequestrationen derjenigen Güter, über welche die Führung des Hypothekenbuchs der Gerichts-Deputation nicht übertragen ist.

Rücksichtlich der Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, welche im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden, ist Artikel II. des Gesetzes vom 22. Mai 1852 (Gesetzsammlung S. 250) maaßgebend.

Breslau, den 2. November 1852.

Königliches Appellations-Gericht.
Hundrich.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das revidirte, Allerhöchst vollzogene Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Ober-Lausitz vom 1. September d. J. (Gesetz-Sammlung de 1852, Stück 40, Seite 621) ist in Gesetzeskraft übergegangen, und wird nach den allgemeinen Bestimmungen desselben von jetzt ab verfahren werden. Es leuchtet jedoch ein, daß die Vorschriften, welche sich auf eine veränderte Einschätzung der versicherten Gebäude, und auf die für die genommene Versicherung zu entrichtenden Beiträge beziehen, erst nach Ablauf des Jahres 1852 zur Anwendung kommen können. Sonach bleiben die durch die von mir bestätigten Declarationen abgeschlossenen Versicherungs-Verträge, so wie sie von mir genehmigt und bestätigt sind, bis Ende dieses Jahres bestehen. Um selbige für das künftige Jahr zur Geltung zu bringen, werden von den Ortsgerichten neue Declarationen aufgenommen werden, in welchen namentlich die durch die Vorschrift des §. 31 des gedachten Reglements herbeigeführte Veränderung des Beitrags-Verhältnisses Berücksichtigung finden muß. Wenn in solcher vorgeschrieben ist, daß sich die Beiträge nach dem Verhältnisse von 1. 2. 4. 6. abstufen sollen, so ist dieser Vorschrift durch die Normirung der Beiträge von

Acht Pfennigen (8 Pf.) von jedem Hundert Versicherung in der ersten Klasse,

Einen Silbergroschen Vier Pfennigen (1 Sgr. 4 Pf.) von jedem Hundert Versicherung in der zweiten Klasse,

Zwei Silbergroschen Acht Pfennigen (2 Sgr. 8 Pf.) von jedem Hundert Versicherung in der dritten Klasse,

Vier Silbergroschen (4 Sgr.) von jedem Hundert Versicherung in der vierten Klasse

Genüge geleistet worden. Kirchen- und Thurm-Gebäude, sofern selbige zum Gottesdienste gebraucht werden, entrichten in allen vier Klassen nur die Hälfte der vorstehenden Beitrags-Sätze, wogegen diejenigen Versicherungs-Objecte, welche nach §. 27 des revidirten Reglements dem besonderen Abkommen mit der Societät unterliegen, mit dem besonders verabredeten Zuschlage in die verschiedenen Klassen eingeschätzt werden. Die Ausfertigung der neuen Declarationen wird in Bezug auf die Associaten, welche zeither ihre Gebäude bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät versichert haben, durch die Orts-Gerichte von Amtswegen erfolgen, und sind den Kreis-Feuer-Societäts-Directoren die hierzu benöthigten Formulare zugesendet worden. Jedem Associaten werden daher die zu dieser neuen Ausfertigung erforderlichen Formulare vorgelegt werden, um selbige nach Anleitung des nachstehenden, Beispielsweise ausgefüllten Schema's in den vorgeschriebenen vierfachen Exemplaren ausfüllen und vollziehen zu können.

Breslau, den 3. November 1852.

Der Königliche Ober-Präsident als Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

Schleinitz.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Haus- Nr.	Hypotheken- Nr.	Name des Besitzers.	Beschreibung der Gebäude. Litera	Benennung.	Bauart.	Alter. Jahr.	Dimension Länge Fuß.	Breite Fuß.	Höhe bis unter das Dach Fuß.	Lage und Entfernung vom Nachbar, so wie dem nächsten Gebäude des eigenen Gehöftes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
11	9	10	Georg N. N. Erbschulzenguts-besitzer.	a	Wohnhaus.	von gebrannten Ziegeln und Kalkmörtel mit Flachwerkdach. Baustand gut.	25	62	30	21	26 Fuß vom Hause Nr. 4 und 16 Fuß von lit. b.
				b.	Auszugshaus mit Stallung unter einem Dache	die Umfassungswände und Giebel von Bruchsteinen in Lehm, das Dach mit Flachwerk eingedeckt. Baustand gut.	35	62	25	11	4 Fuß von lit. c entfernt.
				c.	Pferde- und Rindviehstall nebst Wagenschuppen	Desgleichen.	40	73	21	8	stößt an lit. d. Ein Brandgiebel, welcher c und d scheidet und bis über die Dachflächen hinausreicht, ist nicht vorhanden.
				d	Scheune I.	von gestackten und gelehmten Bindwerk mit Strohdach. Baustand mittelmäßig.	50	80	35	10	wie vorstehend bemerkt an lit. c grenzend
				e.	Scheune II	dergleichen Bindwerk mit Flachwerkdach auf einem 3 Fuß über der Erde hohen, von Bruchsteinen aufgeführten massiven Sockel. Baustand gut.	1	82	39	14	10 Fuß von lit. d entfernt.
				f.	Scheune III.	Wände von Schrootholz mit Strohdach. Baustand mittelmäßig.	60	33	27	8	7 Fuß von lit. e ententfernt.
				g	Scheune IV	dergleichen Wände mit massiven Pfeilern aus gebrannten Ziegeln und Flachwerkdach. Baustand gut	23	70	29	9	20 Fuß von lit. f
				h	Schüttböden-Gebäude.	Umfassungen bis zu den Giebelspitzen massiv, aus gebrannten Ziegeln und Kalkmörtel, Schieferdach. Baustand gut.	15	40	25	20	7 Fuß von lit. g.
				i.	Schaafstall.	Bindwerk mit Luftziegeln ausgesetzt, Strohdach. Baustand schlecht.	60	75	25	9	liegt außerhalb des Gehöftes und von den nächsten Gebäuden über 120 Fuß entfernt.

Selbst geprüft und nach dem dermaligen gemeinen Werthe der Gebäude festgestellt.

N. N. den . . ten . . . . . . 18 . .

Die Kreis-Feuer-Societäts-Kommission.

Digitized by Google

Tar-Werth.	Versicherungs-Summe. in Klasse I. 8 Pf. Beitrags-simplum von 100 Rthlr.	II. 1 Sgr. 4 Pf. Beitrags-simplum von 100 Rthlr.	III. 2 Sgr. 8 Pf. Beitrags-simplum von 100 Rthlr.	IV. 4 Sgr. Beitrags-simplum von 100 Rthlr.	Haupt-Summe aller Klassen.	Beitrags-Summe für jedes einzelne Gebäude.			überhaupt.			Vermerke über nach §. 11 zu berücksichtigende Hypotheken-Rechte.	Bemerkungen.
Rthlr.	Rthlr	Rthlr	Rthlr	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.	Pf.		
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.			20.			21.	22.
1,200	1,200	—	—	—			8	—				a. Laut Hyp.-Instr. d. d. . . . . haften auf diesem Gute . rtl. . gr. pf. für den N. N.. Eingetragen den . . ten . . 18 . . b. Auf Antrag der Kgl. Direction der Rentenbank vom . . ten . . . 18 . . wird auf Grund des § 19 des Rentenbank-Geferes vom 2. März 1850 der Antpruch der Rentenbank an das renteypflichtige assecurirte Gut des rc. N. N. und dessen Besitz-Nachfolger mit der im § 11 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 beigelegten Wirkung eingetragen.	
550	550	—	—	—			3	8					
350	—	—	—	350			14	—					
470	—	—	—	400			16	—					
800	—	800	—				10	8					
120	—	—	—	100			4	—					
600	—	600	—	—			8	—					
650	650	—	—	—			4	4					
180	-	—	180	—			4	10					
4,920	2,400	1,400	180	850	4,830				2	13	6		

Die Richtigkeit der Gebäude-Beschreibungen, der angegebenen Entfernungen und Tarwerthe, so wie, daß, daß die umstehende Unterschrift die eigenhändige des Associaten ist, wird hiermit bescheinigt.

N. N. den . . ten . . . . 18 . .

Die Orts-Polizei-Behörde. Das Orts-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung. Mit dem 16. d. Mts. wird die 2sitzige Personen-Post zwischen Görlitz und Seidenberg in eine Kariolpost umgewandelt und letzterer folgender Gang gegeben werden:

aus Görlitz	täglich um	8 Uhr	30 Min.	früh,
in Seidenberg	= =	10 =	20 =	=
aus Seidenberg	= =	4 =	15 =	Nachm.
in Görlitz	= =	6 =	5 =	=

Die Botenpost zwischen diesen Orten wird gleichzeitig aufgehoben.

Liegnitz, den 4. November 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 1143. Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Schmiedeberg sind in allen, in dem Königl. Hausfideicommiß-Forst-Reviere Arnsberg vorkommenden Forst-Polizei-Sachen, einschließlich der Verfolgung aller, in dem gedachten Reviere verübten Holzdiebstähle, jedoch mit Ausschluß derer, welche nach dem Gesetz vom 2. Juni c. zur Competenz des Staatsanwaltes gehören, dem Forst-Candidaten, Lieutenant Encke in Schmiedeberg commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 1. November 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

I.P. b 7938. Der vormalige Bürgermeister von Seidenberg, August Wilhelm Vogt, ist zum Kreis-Secretair des Laubaner Kreises ernannt worden.

Liegnitz, den 1. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik. II. D. 6648. Der Invalide Friedrich Wilhelm Gutsche ist als Kreiskassen-Diener und Exekutor bei dem Königlichen Kreis-Steueramte zu Grünberg angestellt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Kaufmann Joseph Florian Gründler, Goldarbeiter Heinrich Groche und Dr. med. Wilhelm Menzel zu Neusalz als Rathmänner daselbst;

der zeitherige Bezirks-Feldwebel Rauer als Kämmerer zu Bolkenhain; und

der bisherige Hülfslehrer zu Schweinitz, Ernst August Schmidt, als Schullehrer zu Schloin, Grünberger Kreises.

I. C. 7766. Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist der bisherige Superintendent und Pastor in Peterwitz, Kreis Jauer, Heinrich Wilhelm Ferdinand Seeliger, zum Pastor in Wüstebriese, Kreis Ohlau, berufen und demselben die desfallsige Vokation ertheilt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Den beiden, von dem im Grünberger Kreise belegenen Rittergute Schweinitz II. Antheils abgezweigten Vorwerken — dem Nieder- und Wald-Vorwerk — ist die Benennung Orts-Benennung. I. P. a. 11,290.

„Schweinitz III. Antheils"

beigelegt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Laufe der letzten Zeit sind die nachstehend verzeichneten Schenkungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken vorgekommen. Es wurde zugewendet: Verdienstliches. I. P. a. 11655.

1. Von dem verstorbenen Kaufmann Friedrich Schneider in Görlitz mittelst Testament de publ. den 2. September c. der dortigen Ortsarmen-Kasse ein Legat von 25 Rthlr.,

2. von dem Tuchfabrikanten Johann Samuel Salin in Görlitz mittelst seines am 22. April c. eröffneten Testaments dem Hospital in Seidenberg ein Legat von 100 Rthlr. zur zinsbaren Anlegung und Zinsenverwendung,

3. von dem im Oktober v. J. in Bolkenhayn verstorbenen Stadtältesten Joseph Habel der dortigen städtischen Armenkasse ein Legat von 10 Rthlr.,

4. von dem verstorbenen Inwohner Gottfried Pfohl in Nieschwitz, Kreis Bunzlau, der Ortsarmen-Kasse daselbst ein Legat von 50 Rthlr. zur jährlichen Vertheilung der Zinsen davon an die Ortsarmeu,

5. von dem in Löwenberg verstorbenen Tuchmachermeister Karl Ehrenfried Beyer der dortigeu Ortsarmen-Kasse ein Legat von 10 Rthlr.,

6. von dem in Bunzlau verstorbenen Stadtältesten C. W. Schulz der dortigen Ortsarmen-Kasse ein Legat von 1000 Rthlr. zur zinsbaren Anlegung und jährlichen Zinsenvertheilung an arme und blinde Personen,

7. von der verwittwet gewesenen und nunmehr verstorbenen Frau Kaufmann Lipfert gebornen Schneider in Hirschberg dem Frauenverein daselbst ein Kapital von 1000 Rthlr., mit der Bestimmung, daß dasselbe bei einer etwaigen Auflösung dieses Vereins dem dortigen städtischen Armenhause zufallen soll und unter näherer Angabe der jährlichen Zinsenverwendung sowohl Seitens des gedachten Vereins als event. der Verwaltung des Armenhauses,

8. von dem am 2. Juli c. in Ullersdorf a./Queis verstorbenen Töpfermeister Joseph Gessenauer der dortigen Ortsarmen-Kasse ein Legat von 100 Rthlr.,

9. von dem am 28. Juli v. J. verstorbenen Bauergutsbesitzer Johann Gottlieb Späth zu Ober-Langheinersdorf, Sprottauer Kreises, ein Legat von 250 Rthlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen von der einen Hälfte desselben alljährlich an die Armen der Gemeinden Ober-Neudorf und Mittel- und Nieder-Antheil Langheinersdorf vertheilt und von der anderen Hälfte für 3 arme Schulkinder aus diesen Gemeinden als Schulgeld verausgabt werden sollen. Liegnitz, den 30. Oktober 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monat Oktober 1852 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Gersdorf	Haim	Gerichtsschreiber	Gersdorf.
Stadt Bunzlau dritter Bezirk	Gotthardt	Töpfermeister	Bunzlau.
Glogauer Kreis.			
Ober- u. Nieder-Herrndorf, Kladau, Gleinitz, Fröbel, Stumberg, Schlatzmann	Heilscher	Müllermeister	Herrndorf.
Liegnitzer Kreis.			
Arnsdorf	Kahl	Lehrer	Arnsdorf.
Ob. Langenwaldau	Hentschel	Lehrer	Ob. Langenwaldau.
Pfaffendorf	Hielscher	Bauergutsbesitzer	Pfaffendorf.
Seedorf	Hoffmann	Wassermüller	Seedorf.
Waldau	Ulke	Bauergutsbesitzer	Waldau.
Rosnig	Berger	Wirthschaftsbeamter	Rosnig.
Saganer Kreis.			
Märzdorf	Eckert	Scholtiseibesitzer	Märzdorf.
Löwenberger Kreis.			
Stadt Greiffenberg zweiter Bezirk	Wiedner	Seilermeister	Greiffenberg.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 45. Amtsblattstück d. J., Seite 468, in der 4. Zeile, von unten herauf, ist statt Schullehrer- zu lesen: „Schullehrer-Seminar."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung zu Liegnitz.
Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 20. November 1852.

Allgemeine Gesetz=Sammlung.

Das 43. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3657. das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 27. September 1852;

= 3658. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 11. Oktober 1852;

= 3659. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen und Ostrowo; und

= 3660. die Bekanntmachung über die unterm 11. August 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin=Prötzeler Chausseebau=Aktien=Gesellschaft. Vom 28. Oktober 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Die jährl. Darstellungen d. Erfolge d. Beaufsichtigung und Leitung des Irrenwesens, so wie d. sanitätspoliz. Fürsorge für die in der Provinz vorhand. Gemüthskranken.

Zu Gewinnung einer fortlaufenden Kenntniß der in der Provinz Schlesien vorhandenen Irren, des Charakters ihrer Krankheit und der Wirksamkeit der zu ihrer Heilung oder Aufbewahrung errichteten Anstalten haben nicht in allen Regierungs-Bezirken gleichförmige Einrichtungen bestanden. Um daher für die Zukunft ein übereinstimmendes Verfahren eintreten zu lassen, werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

1. Die Königlichen Landräthe und Kreis-Physiker haben, besonders aber die letzteren, bei Gelegenheit der Bereisung der Städte und Ortschaften des Kreises in anderen Angelegenheiten ihre Aufmerksamkeit auch auf die Gemüthskranken zu richten, dabei zu untersuchen, ob in Betreff

a. der Curatel,
b. der Unterbringung,
c. der Ueberwachung,
d. der angemessenen humanen Behandlung,
e. der allgemeinen und ärztlichen Pflege,
f. der unverzüglichen Ablieferung an die Irren-Heil-Anstalt die bestehenden Vorschriften

gehörig befolgt sind oder nicht, und im letzteren Falle zur Abstellung der vorgefundenen Unregelmäßigkeiten die nöthigen Maaßnahmen mit der regen Theilnahme, zu welcher das unglückliche Geschick dieser Kranken auffordert, zu treffen.

2. Zur Vermeidung unnöthiger Ausgaben sind die bei 1) gedachten Untersuchungen ꝛc. Seitens der Kreis-Physiker bei Gelegenheit sämmtlicher, im Laufe des Jahres vorkommenden Kreis-Bereisungen abzuhalten.

Es finden sonach besondere, mit Kosten verknüpfte Reisen der Kreis-Physiker in dieser Angelegenheit der Regel nach nicht statt.

3. Von der bei 2) gegebenen allgemeinen Regel ist die Ausnahme gestattet, wenn der betreffende Fall neu ist, noch nicht sachverständig ermittelt worden, und ein Verdacht auf Gemeingefährlichkeit obwaltet, auch der Kranke nicht wohl zum Physikus gebracht werden kann. Wenn alle diese Bedingungen obwalten, so kann der Landrath den Kreis-Physikus beauftragen, sich zur Erledigung des Gegenstandes an Ort und Stelle zu begeben und für diesen Fall werden diejenigen dabei erwachsenden Kosten, welche nicht zu kurativen oder Pflegezwecken aufgewendet werden, deren Bezahlung dem Kranken oder den für ihn eintretenden Verpflichteten obliegt, auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der Regierung übernommen, wenn

α der Physikus an Ort und Stelle die zur Beseitigung der Gemeingefährlichkeit erforderlichen Maaßregeln sofort angeordnet und
β. gleichzeitig an Ort und Stelle alle diejenigen Materialien, welche sowohl zur Beantwortung der Fragen, welche in der Verordnung vom 17. Juni 1830 (Amtsblatt 1830 pag. 191 sub B.) bezeichnet sind, als zur vollständigen Ausfüllung der Rubriken der Jahres-Nachweisung der Irren erforderlich sind, aufgenommen hat, ferner auch
δ. in der Quartal-Liquidation des betreffenden Kreis-Physikus das Stattfinden der Bedingung zu α und β in jedem Falle vollständig nachgewiesen ist.

4. Am Schlusse eines jeden Jahres fertigen der Landrath und Kreis-Physikus gemeinschaftlich nach dem nachstehenden Schema und nach der zu dessen Benutzung ertheilten Anleitung eine Nachweisung der Irren, welche im abgelaufenen Jahre im Kreise, sowohl in den in solchem gelegenen Städten, als in den Dörfern, unter Ausschluß der in öffentlichen oder Privat-Irren-Anstalten Aufgenommenen vorhanden waren, und reichen dieselbe mittelst gemeinschaftlichen gutachtlichen Berichts spätestens bis zum 15. Februar des nächstfolgenden Jahres der vorgesetzten Regierung ein. Für die

Digitized by Google

Stadt Breslau tritt in allen vorstehenden Geschäftsbeziehungen für den Landrath und für den Kreis-Physikus das Polizei-Präsidium und der Polizei-Physikus ein. Die Nachweisung der in der Irren-Abtheilung des Allerheiligen-Hospitals behandelten psychischen Kranken wird von dem dirigirenden Arzte dieses Instituts selbstständig gefertigt und von dem Polizei-Präsidium als Beilage des nach Vorstehendem zu erstattenden Berichts eingereicht

5. Die Materialien, welche zur Anfertigung der bei 4) gedachten Nachweisung und des ebendaselbst erwähnten gutachtlichen Berichts erforderlich sind, liefern

a) die bei 1) und 3) gedachten Untersuchungen an Ort und Stelle,

b) die Akten der Landräthe und Kreis-Physiker, und insoweit diese nicht ausreichen,

c) die von den Ortsbehörden bei Zeiten, immer aber vor dem Jahres-Schluß einzuholenden Special-Berichte.

Die Benutzung dieser Materialien bleibt dem einsichtigen Ermessen der Berichts-Erstatter überlassen. Jedenfalls ist in dem Berichte mit Bezug auf den Inhalt der Nachweisung summarisch darzustellen, wie viel Kranke, und zwar in dem Kreis-Bezirke, in Anstalten bei Beginn des Jahres sich befanden, wie viel im Laufe des Jahres zutraten, und zwar welche davon in Anstalten gebracht und außer denselben zu heilen versucht wurden, wie viel Kranke durch den Tod abgingen oder durch Heilung dem Krankenbestande entfielen, und wie sich letzterer sonach am Schlusse des Jahres darstellt, je nach den Kranken, welche sich in Anstalten oder außer denselben in dem Kreis-Bezirke befinden.

6. Die Provinzial-Ständischen Verwaltungs-Commissionen lassen in Bezug auf die im Laufe des Jahres in der Irren-Heil- und in den Irren-Versorgungs-Anstalten behandelten Kranken, so wie die Vorsteher und Aerzte der Privat-Irren-Institute hinsichts der in solchen vorhandenen Kranken für jeden Regierungs-Bezirk eine gleichmäßige Nachweisung aufstellen, in welcher die Kranken nach den Kreisen geordnet aufgeführt werden. Diese Nachweisungen werden den betreffenden Regierungen in der bei 4) bestimmten Frist mitgetheilt.

Breslau, den 11. November 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

(Schema der jährlichen Nachweisung.)

Nachweisung

der

in dem Kreise . . . . und den dazu gehörigen Städten am

Schlusse des Jahres . . . . vorhandenen Irren.

(Unterschrift des Königl. Landraths.) (Unterschrift des Königl. Kreis-Physikus.)

1.	2.	3.		4.	5.			6.	7.			8.	9.		10.	11.
Laufende No.	Vor- und Zuname des Kranken.	Alter		Name des Aufenthalts-Ortes.	Religionsbekenntniß			Stand und Gewerbe.	Ob			Vermögens- und Nahrungsverhältnisse.	Ob unter Curatel stehend und gerichtlich für blödsinnig erklärt.		Ob die Aufnahme in eine der Provinzial-Irren-Anstalten nachgesucht worden ist? wann? und wenn nicht, aus welchen Gründen?	Angeborene oder von frühester Kindheit an bestehende Geistes-Krankheit.
		a.	b.		a.	b.	c.		a.	b.	c.		a	b		
		Jahr	Monat		evangelisch	katholisch	jüdisch		ledig	verheirathet	verwittwet		Name des Vormundes.	Datum der Blödsinnigkeits-Erklärung.		

Die Rubriken 11 bis incl. 17 sind von den Königl. Kreis-Physikern, den Communal- und Anstalts-Aerzten auszufüllen.

ad 11. Diese Rubrik begreift nur die von Geburt oder von frühester Kindheit an Geisteskranken, die Idioten und Cretinen, wobei zu bemerken ist, daß die Periode der Kindheit bis zum 10ten Lebensjahre angenommen wird. Die Complication dieser kranken Seelenzustände, mit zeitweiser Tobsucht, mit Epilepsie, Lähmung und Infecten der äußern Sinne ist, wo sie stattfindet, sub 13 jederzeit zu bemerken.

ad 12. Diese Rubrik begreift die in spätern, über die Periode der Kindheit hinausliegenden Lebensaltern irre Gewordener, unter den hier aufgestellten vier Hauptformen, wobei zu bemerken ist, daß damit kein nehologisches System der Geisteskrankheiten gegeben und der individuellen Diagnose kein Zwang angethan werden, sondern nur ein zum statistischen Gebrauche geeignetes Schema geboten sein soll, in welches das gesammelte Material einzufügen ist.

ad A. Unter a. b. c. werden die einer ärztlichen Behandlung noch zugänglichen Fälle von ausgebildeter Geisteskrankheit, folglich die primären, acuten, und subacuten Formen untergeordnet, unter d. die secundären, die Folgekrankheiten und Ausgänge der ersteren. Unter die Rubrik „Wahnsinn" gehören die psychischen Evoltationszustände mit anhaltend gesteigertem Selbstgefühl und diesem entsprechende Wahnvorstellungen und Handlungen. Unter

Digitized by Google

12. In späterem Alter erworbene Geisteskrankheit in Bezug auf A. Form				B. Typus			13. Complication der Geisteskrankheit mit							14. Dauer der Krankheit.		15. Ob der Kranke schon ärztlich behandelt worden ist? wo? und mit welchem Erfolge?	16. Wo der Kranke bis jetzt untergebracht worden ist, und welche Pflege er genießt.	17. Bemerkungen.
a.	b.	c.	d.				A.	B.	C.	D.	E.	F.	G.	a.	b.			
Wahnsinn	Monomanie	Melancholie	Demenz	ob anhaltend	remittirend	periodisch	Tobsucht	Epilepsie	Lähmung	Taubheit	Blindheit	Stummheit	Taubstummheit	Jahr	Monat			

die Rubrik „Monomania" gehört die Verrücktheit im engeren Sinne, die sogenannte fixe Idee, der partielle Wahnsinn, der Wahnwitz, bei welchen die Verwirrung der Begriffe sich nur auf einen Punkt bezieht, während die Kranken in allen andern Beziehungen, in Rede und Handlung sich vernünftig äußern. Unter Melancholie sind die psychischen Depressions-Zustände im Allgemeinen zu subsumiren, anhaltende Niedergeschlagenheit, Schwermuth, Insichversunkenheit, wobei der Kranke sich unglücklich wähnt, sich durchaus negativ gegen die Außenwelt verhält, und eine Verwirrung der Begriffe stattfindet, die zuweilen sich nur auf einzelne Punkte erstreckt (mel. amatoria, hostalgida religiosa, taedium vitae, metamorph.) zuweilen allgemein ist (wie bei mel. errabunda, panophobica).

Unter Demenz sind die psychischen Schwächezustände, die gemischten und die in der Regel unheilbaren secundären Formen, die Ausgänge von Wahnsinn, Verrücktheit und Melancholie zu subsumiren. Hierher gehören der chronische Wahnsinn, die allgemeine Verrücktheit, die chronische Starrheit, der Gewohnheits-Wahn, die allgemeine Verworrenheit, die Panopsobie, der Stumpfsinn, die Begriff-Gefühl- und Willenlosigkeit (Stupidität, apatischer und abulischer Blödsinn und die allgemeine Paresis.)

ad B. In einzelnen Fällen dürfte es schwierig sein zu entscheiden, ob ein Kranker periodisch geisteskrank sei oder nicht. Als solcher wird derjenige zu bezeichnen sein, der wenigstens schon drei durch Zwischenräume von Wochen,

Monaten und selbst Jahre lang dauernder entschiedener Geistesfreiheit von einander getrennte Anfälle von Geisteskrankheit überstanden hat, deren jeder einzelne in der Regel in seinen Erscheinungen und seinem Verlaufe den Character des vorangegangenen trägt.

ad 13. a. Da der blinde Zerstörungs= und Bewegungs=Trieb den specifischen Character der Tobsucht abgiebt, so wird man sich zu hüten haben, nicht jede über die Gebühr lebhafte Aeußerung des Affects für Tobsucht zu erklären.

c. Bei der Lähmung sind die localen Paralysen von der allgemeinen Parese zu unterscheiden und daher in jedem einzelnen Falle anzugeben, wo Hemiplegie, Paraplegie oder Lähmung der Schließmuskeln oder des Bewegungs=Apparates, der Sprachwerkzeuge stattfindet. Bei der Hemiplegie ist zugleich anzugeben, auf welcher Seite des Körpers sie stattfindet.

ad 17. Bemerkungen. In dieser Rubrik sind sicher ermittelte Notizen über die Antiologie der concreten Fälle mitzutheilen und dabei namentlich auf die Erblichkeit der Geisteskrankheit Rücksicht zu nehmen. Erblichkeit wird auch bei denjenigen Geisteskranken angenommen, die von epileptischen, in hohem Grade trunksüchtigen oder solchen Eltern abstammen, die als Selbstmörder endeten. Hier ist auch Raum für eine genauere Formbezeichnung und specielle Angabe hervorstechender Symptome, z. B. Hallucinationen der äußern Sinne, paraverse Triebe, wie z. B. Stehltrieb, Mordtrieb, übermäßiger Geschlechtstrieb, Trunksucht ꝛc.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 156. Das Reglement zum Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen betreffend. I. P. a. 10,946.

Im Nachstehenden wird das Seitens der Herrn Minister der Justiz und des Innern erlassene Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai c. die vorläufige Strafvollstreckung wegen Uebetretungen betreffend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß binnem Kurzem jeder zu Straffestsetzungen auf Grund jenes Gesetzes befugten Behörde ein besonderes Exemplar des Reglements nebst den beigefügten Formularen, sowie nähere Anweisung über das Verfahren in Bezug auf die Abführung der Strafgelder zugehen wird.

Liegnitz, den 31. October 1852.

Reglement

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

§. 1.

Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I. mit, für jedes Kalender=Jahr fortlaufenden Nummern zu führen, und Behufs der Straffestsetzung von dem beiliegenden Formulare II. als Actenbogen für jede einzelne Sache, sowie Behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden

Formular III., so wie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formulare IV. Gebrauch zu machen.

§. 2.

Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretung gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Beleidigungen, so wie Diebstähle an Holz oder anderen Waldproducten gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§. 3.

Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr statt. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4.

In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5.

Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protocolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§. 4.) hervorgehen.

§. 6.

Eben so wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7.

Es ist sodann (§. 5. 6) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Actenbogen bei 1. 2. und 3 auszufüllen und die Strafverfügung gleichlautend mit der Eintragung in No. 3. desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III., oder, beziehungsweise IV. auszufertigen.

§. 8.

Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung, oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittelungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protocollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittelungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Straflisten, durch Ausfüllung der No. 2. und 3. des Formulars II. actenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§. 7.) ausfertigt.

§. 9.

Erachtet der Polizeiverwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die Behufs der vorläufigen Straffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläufige, oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittelungen gewinnen, so ist von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Polizeianwalt Behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10.

Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den, bei der Uebertretung obwaltenden Umständen, und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden, oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen, oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Confiscation in der Strafverfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte: „festgesetzt", des Formulars III. oder IV.

Digitized by Google

§. 11.

Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten Behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeindebote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruction zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeindeboten zu vereidigen.

§. 12.

Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Actenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Actenbogen zu No. 4. unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Actenbogen zurückzugeben.

§. 13.

Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Actenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Actenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Eben so ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai d. J zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§. 14.

Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13.) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter, oder Polizeianwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15.

War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Actenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße,

Digitized by Google

nebst dem Actenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung, oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16.

Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Actenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17. die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§. 17.

Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängniß vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk No. 5. des Actenbogens auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V. auszufertigen und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurück zu geben hat, worauf der Vermerk No. 6. auf dem Actenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18.

Ist eine Confiscation festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu confiscirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Confiscationen zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiscat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19.

Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt, oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Actenbogen dem Polizeianwalt zu übersenden, oder, Falls der Actenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen Behufs der Absendung des Actenbogens an den Polizeianwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Actenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§. 20.

Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Actenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizeianwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

Digitized by Google

§. 21.

Wird die Berufung vom Gerichte als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Actenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22.

Werden Reisende, oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeit auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach §. 2. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges.-S. S. 45.) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4. desselben Gesetzes, nebst dem Actenbogen, über die betreffende Uebertretung dem Polizeianwalte zu überweisen.

§. 23.

Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter No. 7. auf dem Actenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen, sie sind ebenso, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen.

§. 24.

Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§. 25.

Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Actenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine prinzipale oder subsidiäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§. 26.

Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer

Digitized by Google

anderen Behörde, als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 27.

Der Betrag der Auslagen, so wie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Verausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeiverwaltung gilt.

§. 28.

Gegen active Militairpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz blos mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militairgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine active Militairperson eine Geldstrafe festsetzende, oder eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militairgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe, oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militairgerichte in eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29.

Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen, und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§. 30.

Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetz von 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin, den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.
Simons.	v. Westphalen.

Digitized by Google

Formular I.

Strafliste
185

Nr.	Name, Stand, Wohnort des Angeschuldigten.	Datum der Verfügung.	Strafe.	Abgesandt der Kasse am	dem Polizeianwalt am	vollstreckt	Auslagen.	Bemerkungen.

Formular II.

1. No. der Strafliste des Jahres 185

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen)

Die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3. D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

Digitized by Google

4. Die Ausfertigung der vorstehenden
Verfügung ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit

ausgehändigt.
Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden,
Da d
die Annahme von den verweigert worden, an die Stubenthür, Hausthür d
befestigt.

5. Der wird angewiesen, d
Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(No. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.
d
Die Ortspolizeibehörde zu

6. Verhandelt d
Der berichtet heute
d ist nach vorstehender Verfügung vom
am
in das Gefängniß zu
gebracht und
am
daraus wieder entlassen worden.
Die Gefängnißkosten sind mit
gezahlt
nicht gezahlt.
v. g. u.

g. w. o.

7. Auslagen sind entstanden
1. bis zur Strafverfügung
an Porto
für
. . . . . Botenlohn
für
. . . . . Zeugengebühr
für

2. nach Erlaß der Strafverfügung
an Botenlohn
für
an Porto
für
an Gefängnißkosten
für
Hiervon ist gezahlt an
von d

Digitized by Google

Formular III.

D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Gefängnißstrafe von
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde, schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185 .

Formular IV.

D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende
Geldstrafe von , an deren Stelle,
wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von
tritt,

festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer zehntägigen Frist, von Zustellung dieser Verfügung an, bei dem Polizeirichter, oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d 185

Formular V.

Der wird angewiesen, d

Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom
(No. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von
zur gefänglichen Haft zu bringen.
d
Die Ortspolizeibehörde zu

Nachstehende

„Bekanntmachung.

No. 157. Die höhere Bürgerschule zu Wehlau, bezügl. d. Entlassungs-Zeugnisse für Candidaten des Baufachs, betr. I. G. 10,722.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. August d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Wehlau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Course der Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 26. Oktober 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
gez. v. Pommer-Esche.

III. 10,910. M. f. H. ꝛc.
18,524. M. d. g. ꝛc. A."

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 8. November 1852.

No. 158. Den Jahrmarkt zu Schlawa betr. I. G. 10694

Der 4. Jahrmarkt in Schlawa wird am 24. d. Mts. abgehalten werden, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Liegnitz, den 9. November 1852.

Digitized by Google

Indem wir sämmtliche Polizei-Behörden unseres Bezirks auf die in der Gebauerschen Buchhandlung zu Berlin erschienene Zusammenstellung der für den Bereich der Gültigkeit des Gesetzes vom 14. Mai c. die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen, betreffend die bestehenden Vorschriften über Polizeiübertretungen unter dem Titel: No. 159. Empfehlung d. Schrift, unter dem Titel: die in d. Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen. I.P. a. 12000.

„die in den preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen, zusammengestellt im Auftrage des Königlichen Ministeriums des Innern und herausgegeben von K. F. Rauer, Geheimer expedirender Secretair",

aufmerksam machen, glauben wir, daß diese Mittheilung um so willkommner sein wird, da die polizeilichen Strafvorschriften, deren Uebertretungen rasch und wirksam zu rügen, die Polizei-Behörden durch das Gesetz vom 14. Mai c. in den Stand gesetzt und berufen sind, sich in der Gesetz-Sammlung und einzelnen Gesetzen zerstreut finden und es daher den Polizeibehörden, die Handhabung des Gesetzes vom 14. Mai c., damit aber eine erfolgreiche Erfüllung ihres Berufes, in ihrem Bereiche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten, wesentlich erleichtern und fördern muß, wenn die Polizei-Behörden eine zuverlässige und übersichtliche Zusammenstellung dieser Vorschriften zur Hand haben, welche ihnen zeigt, was polizeilich strafbar, welche Strafe angedroht und wo das anzuwendende Gesetz in seinem vollständigen Wortlaute zu finden ist.

Wir können daher diese Schrift, welche diesen Zweck auf das Vollständigste erfüllt, den Polizei-Behörden nur auf das Angelegentlichste zur Anschaffung empfehlen und weisen nur noch darauf hin, daß die landräthlichen Büreaus, in welchen die Schrift zur Ansicht bereit liegen wird, die Bestellungen derselben annehmen und den Bestellern die eingesandten Exemplare gegen Entrichtung des Preises aushändigen werden.

Wenn die Bestellung bis zum 1. Dezember dieses Jahres bei dem Verfasser in Berlin durch unsere Vermittelung erfolgt, so ist Seitens des Herrn Ministers die portofreie Uebersendung zu 7 Sgr. 6 Pf. pro Exemplar in Aussicht gestellt.

Wir haben zwar die Verlängerung des qu. Termines höheren Ortes nachgesucht, empfehlen aber dennoch die möglichste Beschleunigung der Bestellung, da jedenfalls binnen kurzer Zeit die Ermäßigung des Preises und die Bewilligung der portofreien Uebersendung fortfallen dürfte.

Liegnitz, den 16. November 1852.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zum 1. Dezember c. wird die Personen-Post zwischen Liegnitz und Jauer mit derjenigen zwischen Jauer und Landshut in eine Personen-Post zwischen Liegnitz und Landeshut vereinigt und derselben folgender Gang gegeben werden:

aus	Liegnitz	täglich um	9 Uhr	früh	
in	Jauer	= =	11 =	5 Min.	Vormitt.
aus	Jauer	= =	11 =	20 =	=
in	Bolkenhain	= =	1 =	25 =	Nachmitt.
aus	Bolkenhain	= =	1 =	40 =	=
in	Landeshut	= =	4 =	10 =	=
aus	Landeshut	= =	9 =	früh	
in	Bolkenhain	= =	11 =	15 M.	Vormitt.
aus	Bolkenhain	= =	11 =	30 =	=
in	Jauer	= =	1 =	35 =	Nachmitt.
aus	Jauer	= =	2 =	—	=
in	Liegnitz	= =	4 =	5 =	=

Liegnitz, den 10. November 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Der Abgang der Lokal-Personen-Post von Löwenberg nach Bunzlau findet gegenwärtig um 3¾ Uhr früh statt.

Liegnitz, den 10. November 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Der Abgang der Personen-Post von Hirschberg nach Bunzlau über Spiller findet jetzt um 12 Uhr Vormittags statt.

Liegnitz, den 10. November 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. Dezember c. wird die Personen-Post zwischen Jauer und Schönau aufgehoben und es wird dafür eine tägliche Personen-Post zwischen Jauer und Bolkenhain, zum Anschlusse an die Personen-Posten nach und von Hirschberg, mit folgendem Gange eingerichtet worden:

aus	Jauer	um 8 Uhr	30 Min.	Abends,	
in	Bolkenhain	= 10 =	35 =	=	
aus	Bolkenhain	= 3 =	30 =	früh,	
in	Jauer	= 5 =	35 =	=	

zum Anschlusse an die Post nach Liegnitz resp. an den Dampfwagenzug nach Berlin.

Digitized by Google

Für die Dauer des Chausseebaues zwischen Freyburg und Hohenfriedeberg und der deshalb nothwendigen Umleitung der Hirschberg-Freyburger Personen-Post, welche auf den Gang der Jauer-Bolkenhainer Post von Einfluß ist, wird die Letztere ¾ Stunden später von Jauer abgehen und um so viel daselbst früher eintreffen, also folgendermaßen coursiren:

aus Jauer	9	Uhr	15	Min.	Abends.
in Bolkenhain	11	=	20	=	=
aus Bolkenhain	2	=	45	=	früh.
in Jauer	4	=	50	=	=

Das Personengeld bei dieser Post ist auf 5 Sgr. pro Meile und Person, das Freigewicht an Passagier-Gepäck auf 30 Pfund für die Person festgestellt.

Liegnitz, den 15. November 1852.

Königl. Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des bei dem Königlichen Kreis-Gericht in Glogau für die im Forstbezirk der Stadt Glogau vorkommenden Forst-Polizei-Sachen ernannten Polizei-Anwalts, Oberförster Ohster in Guhlau, ist von mir heute dem Polizei-Anwalt, Stadt-Syndikus Berndt in Glogau, übertragen worden. Bekanntmachung. Praesid. 1164

Liegnitz, den 6. November 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit der commissarischen Verwaltung der, bei der hiesigen Königl. Regierung erledigten katholischen Schulrathsstelle beauftragte Gymnasial-Oberlehrer Bade aus Paderborn ist heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden. Bekanntmachung. Praesid. 1191.

Liegnitz, den 1. November 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der Apotheker Hallganff, der Sanitäts-Rath Dr. Schindler, der Kupferschmidt-Meister Siebeneicher, Kaufmann Friedrich Kretschmar und der Lotterie-Einnehmer Bolz zu Greiffenberg als Rathmänner daselbst.

Ferner

wurde von Derselben und dem Königlichen Consistorium zu Breslau bestätiget:

der bisherige Schuladjuvant Ernst Wilhelm Teichmann als Cantor und Schullehrer zu Ober-Haselbach im Kreise Landeshut.

Bekanntmachung I. G. 10311.

Nachdem der Candidat der Feldmeßkunst, Franz Karl Theodor Jüttner, auf Grund bestandener Prüfung von der Königlichen technischen Bau-Deputation das Attest über seine Qualifikation als Feldmesser erhalten hat, ist derselbe als solcher hier vereidigt worden.

Liegnitz, den 2. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung d. Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Liegnitz pro September und Oktober c. I. P. b. 8090

Im Monat September war die Witterung größtentheils kühler, trockner und stürmischer, als zu dieser Zeit gewöhnlich der Fall zu sein pflegt. Trockne, helle Witterung hatte statt am 2., vom 4. bis 10., am 14. 15. 17. 18. 19. und vom 21. bis 28. Regen fiel am 1. 3. 11. (Gewitter), 12. 13. 16. 20. 29. und 30., doch meistens in sehr mäßigem Grade und Gewitter hatten einige Male statt.

Der höchste Barometerstand = 28″ 3‴ wurde am 24. der niedrigste = 27″ 4‴ am 19., der höchste Thermometerstand = + 18° R. am 5. Mittags, der niedrigste = + 4° R. am 25. früh beobachtet.

Die Luftströmung erfolgte an 15 Tagen aus Ost, an 14 Tagen aus Nordwest, an einem Tage aus Südwest und war ungewöhnlich stürmisch.

Auch im Monat October war die Witterung größtentheils trockner, kühler und stürmischer, als zu dieser Zeit gewöhnlich der Fall ist. Trockne helle Witterung hatte statt vom 1. bis 4., 8. bis 14., 16. bis 18. am 21., vom 24. bis 27. und am 30. Regen fiel in geringem Maaße am 5. 6. 7. 19. 25., 28. und 30.

Der höchste Barometerstand = 28″ 2‴ wurde am 15. 16. 19. und 20., der niedrigste = 27″ 3‴ am 5.; der höchste Thermometerstand = + 15° R. am 1. und 2., der niedrigste = — 5° R. am 17. früh beobachtet.

Nachtfröste hatten statt vom 11. bis 14. und 16. bis 18. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Stürmische Luftbewegungen traten vom 1. bis 3. und 5. bis 9. ein.

Die Witterungsbeschaffenheit der Monate September und Oktober war dem Einerndten der Kartoffeln, welche im Allgemeinen gut gerathen und von der Fäule nicht wesentlich gelitten haben, sehr förderlich. Der Bestellung der Wintersaaten schienen die häufigen stürmischen Luftbewegungen und die vorwaltend trockene Witterung hin und wieder nicht recht zusagend. Der Stand der Saaten ist jedoch im Allgemeinen günstig.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Ganzen genommen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, das Mortalitätsverhältniß nicht ungewöhnlich. Der allgemeine Krankheits-Character begünstigte subinflamatorische Zustände und neigte sich

Digitized by Google

bei Störungen des ursprünglichen Krankheitsverlaufs so entschieden zum Nervösen, als seit einer Reihe von Jahren nicht der Fall gewesen ist. Die Krankheits-Konstitution war die rheumatisch-catarrhalische.

Am häufigsten waren rheumatische und Catarrhal-Fieber, rheumatische Affectionen, Zahn- und Gliederreißen, Katarrhe der Respirations-Organe, Diarrhöe, Brechdurchfall, in einigen Gegenden Ruhr, Scharlach, Keuchhusten. Hin und wieder kamen nervöse und typhöse Fieber vor, theils in Folge von Störungen des ursprünglichen Verlaufs der rheumatischen Fieber, theils in Folge von Ansteckung vor. Unter den bekannten Vorsichtsmaaßregeln blieb die Krankheit meistens auf einzelne oder wenige Individuen beschränkt. Die asiatische Cholera kam vor in der Stadt Bolkenhain, bei einer daselbst aus Zduny, woselbst damals die asiatische Cholera herrschte, angelangten beurlaubten Militair-Person; in der Stadt Glogau bei einem von Posen, wo ebenfalls die Cholera herrschte, angelangten Knecht, ferner bei dessen Wärter, und endlich bei einem Dienstmädchen, welche am Tage zuvor aus Wreschen, wo gleichfalls die Cholera herrschte, in Glogau angekommen war; zuletzt in Lüben bei einem Recruten, der am Tage vorher aus Jaromirsch bei Karge, wo ebenfalls die Cholera ausgebrochen, eingetroffen war. Von diesen Kranken genasen 3 und starben 2.

In den gedachten Fällen wurden die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit ohne Verzug mit besonderer Sorgfalt und einem entschiedenen glücklichen Erfolge ausgeführt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig; durchgreifende Epizootien sind nicht vorgekommen.

Liegnitz, den 6. November 1852.

Königliche Regierung.
Scharfenort.

Dem Herrmann Gurlt zu Berlin ist unterm 29. Oktober 1852 ein Patent Patentirung

auf eine Presse zum Anfertigen von Thonröhren und Ziegeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. O. Heyl zu Berlin ist unter dem 29. Oktober 1852 ein Patent

auf die Darstellung einer arsenikfreien grünen Farbe, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

entirungen.

Dem Dr. F. W. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 29. Oktober 1852 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Aussaigern des Zinks aus der Zinkasche,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lederfabrikanten George Dienstbach in Berlin ist unterm 6. November 1852 ein Patent

auf ein Verfahren zum Gerben der Häute mit Lohe, insoweit es als neu und eigenthümlich anerkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48.

Liegnitz, den 27. November 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 44. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3661. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober 1852, betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichts-Hofes zu Cöln, und

= 3662. die Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 13. November 1852.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die in No. 44 der diesjährigen Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 13. dieses Monats, durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 29. dieses Monats festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung, einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in deren Büreau, Leipziger Straße No. 3, von denen der Zweiten Kammer in deren Büreau, Leipziger Straße No. 55, und zwar am 27. und 28. dieses Monats in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung, so wie über die, derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen. Berlin, den 18. November 1852.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Westphalen.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 160. Bekanntmachung. Betr. d. Köhrung d. Privat-Beschäler. I. G. 11061.

Zur Köhrung der von Privatpersonen gehaltenen Beschäler ist für den Glogauer Kreis ein Termin

auf den 7. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Lokale des Königlichen Landrath-Amtes in Glogau anberaumt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 17. November 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Mit dem freihändigen Ankauf der Naturalien für die Königlichen Magazine des 6. Corps-Bereichs pro 1853 sind die nachgenannten Magazin-Beamten von uns beauftragt worden:

1. der Proviantmeister, Kriegs-Rath Koerte in Breslau für das Proviant-Amt zu Breslau,
2. der Proviantmeister Marcus zu Neisse für das Proviant-Amt zu Neisse,
3. der Depot-Magazin-Verwalter Heerde zu Grottkau für das dortige Depot-Magazin,
4. der Proviantmeister Grosse in Glatz für das Proviant-Amt zu Glatz,
5. der Proviantmeister Waltsgott zu Silberberg für das Proviant-Amt zu Silberberg,
6. der Proviantmeister Jachtow in Schweidnitz für das Proviant-Amt in Schweidnitz,
7. der Proviantmeister Riedel in Cosel für das Proviant-Amt zu Cosel,
8. der Reserve-Magazin-Rendant Jäserich in Brieg für das Reserve-Magazin zu Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Kasse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Wenn demnach die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so sind die Verkäufer verpflichtet, der unterzeichneten Militair-Intendantur sofort davon Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gemäß §. 90 und 150 Theil I. Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewähr leistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 13. November 1852.

Königliche Intendantur des 6. Armee-Corps.

Digitized by Google

Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 stattgehabten Verloosung der, nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1853 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 44,575 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

34 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

No. 372, 572, 770, 896, 1029, 1100, 1131, 1220, 1435, 1452, 1916, 2242, 2253, 2318, 2454, 2502, 2510, 2676, 2794, 2843, 2863, 3059, 3164, 3180, 3371, 3438, 3559, 4102, 4455, 4505, 4695, 4755, 4864 und 4968.

15 Stück Lit B. zu 500 Rthlr.

No. 20, 402, 416, 848, 899, 970, 1333, 1368, 1406, 1520, 1998, 2087, 2108, 2214 und 2400.

25 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

No. 27, 216, 228, 449, 595, 843, 1202, 1217, 1278, 1377, 1541, 1847, 1929, 1941, 2069, 2123, 2241, 2443, 2556, 2609, 2814, 2947, 3650, 3876 und 3951.

15 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

No. 51, 287, 343, 566, 729, 980, 1275, 1287, 1305, 1427, 1629, 1894, 1998, 2069 und 2281.

20 Stück Lit. E zu 10 Rthlr.

No. 29, 365, 555, 808, 944, 1182, 1300, 1363, 1522, 1594, 1928, 2184, 2191, 2473, 2613, 2678, 2943, 3175, 3379 und 3391.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1853 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie I. No. 6 bis incl. 16, so wie gegen Quittung in termino den 1. April 1853 und die folgenden Tage bei unserer Kasse,

Sandstraße No. 10 hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April fut. ab findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Renten-Briefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 22. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit den Besitzern der Grundstücke in der auf dem linken Ufer der Oder von Bartsch bis Weidisch belegenen Niederung ist über die Errichtung eines Deichverbandes verhandelt. Der Entwurf der aufgestellten Statuten ist den Interessenten zugefertigt und ihnen die Beibringung etwaniger Einwendungen überlassen. Bevor indessen für die Statuten die Allerhöchste Genehmigung eingeholt wird, werden in Gemäßheit des §. 11 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 alle Betheiligten, welche etwa bei der Sache weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte zugezogen worden sein sollten, aufgefordert, dem Unterzeichneten binnen einer 14tägigen präklusivischen Frist ihr Interesse anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist wird Niemand mit späteren Einwendungen mehr gehört werden.

Glogau, den 16. November 1852.

Der Deich-Regulirungs-Commissarius
Regierungs-Assessor
Dannemann.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Jauer wird die Stelle eines Landbriefträgers im Laufe des nächsten Monats vacant.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle gegen 10 Rthlr. monatlich übernehmen wollen und 50 Rthlr. Kaution stellen können, haben sich, unter Einreichung ihrer Papiere, bei der Post-Expedition in Jauer zu melden.

Liegnitz, den 21. November 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 1175.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft, bezüglich aller innerhalb der Königl. Oberförsterei Grüssau verübten Holzdiebstähle an Holz- und Wald-Produkten und sonstigen forstpolizeilichen Uebertretungen sind von mir heute dem Königl. Oberförster Rücker in Ullersdorf auch für den Bezirk des Kreisgerichts in Landeshut commissarisch übertragen worden, was ich mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 18. August c. (II. F. 6138) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Liegnitz, den 11. November 1852.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Scharfenort.

Digitized by Google

Die Stellvertretung des für den Bezirk der Oberförsterei Panten mit Verfolgung der forstpolizeilichen Uebertretungen bei den Königlichen Kreis-Gerichten in Liegnitz und Lüben, so wie bei der Gerichts-Commission in Parchwitz beauftragten Polizei-Anwalts, Oberförster Schmidt in Panten, ist von mir heute beziehungsweise den Polizei-Anwälten Albeck hier und Krause in Lüben, so wie dem Polizei-Anwalt Ludewig in Parchwitz übertragen werden. Bekanntmachung. Praesid. 1203.

Liegnitz, den 19. November 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
v. Selchow.

Der bisherige General-Substitut und Pfarrvikar Herrmann Robert Lummert ist zum Pfarrer des neubegründeten evangelischen Kirchensystems Liebau-Schömberg, Kreis Landeshut, berufen, und die Vokation für denselben von dem Königlichen Provinzial-Consistorium zu Breslau bestätiget worden. I. C. 8956

Liegnitz, 17. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Jäger Johann Joseph Grasse ist die Forst-Aufseher-Stelle zu Neusalzer Fähre in der Oberförsterei Tschiefer vom 1. November c. ab definitiv mit Vorbehalt der Kündigung verliehen worden. II. F. 8014

Liegnitz, den 9. Oktober 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien zu Breslau ist die Vokation für den bisherigen Hülfs-Lehrer Ernst August Scholz als Organist, Küster, Glöckner und Schullehrer zu Groß-Wandris im Kreise Liegnitz bestätigt worden. Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Consistorium für die Provinz Schlesien ist die Vokation für den bisherigen Predigtamts-Candidaten Karl Johann Friedrich Schneider zum Diakonus in Löwen bestätigt worden. I. C. 9157.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung. P. a 12,123. Wegen Auszeichnung bei Ausführung der Schutzpocken-Impfung ist

1. dem Wundarzt Waar zu Malmitz,
2. " " Neumann zu Krobsdorf,
3. " " Richter hierselbst und
4. " Kreis-Chirurgus Balkow zu Halbau,

eine Prämie vom Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigungen. I. P. b 8141. Dem pensionirten Thor-Controlleur, Rathmann Kuhnt zu Schlawa ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Kurtz zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I P. b. 8214. Dem Kaufmann Pollack zu Goldberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann Eduard Hampel in Goldberg diese Agentur niedergelegt hat.

Liegnitz, den 14. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 4. Dezember 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 45. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3663. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis;

= 3664. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Köln-Venloer Bezirksstraße;

= 3665. die Bekanntmachung über die unterm 11. Oktober 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft für den Freiburg-Bolkenhainer Chaussee-Bau. Vom 5. November 1852;

= 3666. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,600,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 8. November 1852;

= 3667. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun, Regierungsbezirks Trier. Vom 8. November 1852; und

= 3668. die Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XX. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1851. Vom 17. November 1851.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 161.

Bestätigungs-Urkunde und Statut des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg nach Bolkenhain.

I. G. 11,294.

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 26. September d. J. ertheile Ich dem hierbei zurückfolgenden Statute des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg nach Bolkenhain, d. d. Freiburg, den 9. Februar 1852, mit der Maaßgabe Meine Bestätigung, daß 1) der Regierung vorbehalten bleibt, ihr Oberaufsichts-Recht durch einen Staats-Commissarius auszuüben, welcher berechtigt ist, die Organe des Vereins gültig zusammen zu berufen, ihren Berathungen beizuwohnen und zu jeder Zeit von ihren Kassenbüchern, Registern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken Einsicht zu nehmen, 2) zu §. 7. die von dem Staate zu gewährende Neubau-Prämie von 6000 Rthlr. für die Meile genau nach dem Längen-Verhältnisse der Chaussee zu berechnen ist, 3) zu §. 19. zur rechtsgültigen Vollziehung der General-Versammlungs-Verhandlungen die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier, unter den Anwesenden von ihm zu bezeichnender Aktionaire genügt, und endlich 4) zu §. 40. die Stempel- und Sportel-Freiheit für die Grunderwerbungen lediglich nach den Bestimmungen des Erlasses vom 4. Mai 1833. (Gesetz-Sammlung Pag. 49) zu beurtheilen ist. Sanssouci, den 11. Oktober 1852.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. v. d. Heydt. Simons. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Finanz-Minister.

Dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 5. November 1852.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung. v. Pommer-Esche.

Der Justiz-Minister. Simons.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Bestätigungs-Urkunde für die Freiburg-Bolkenhainer Chausseebau-Gesellschaft.

III. 11,291.
I. 4670.
III. 25,735.

Digitized by Google

Statut
des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg nach Bolkenhain.

§. 1.

Firma und Gegenstand.

Unter der Bezeichnung: „Aktien-Verein zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg nach Bolkenhain", vereinigt sich eine, mit Corporations-Rechten versehene Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der von Freiburg resp. von der Schweidnitz-Landeshuter Chaussee ab, durch Möhnersdorf, Schollwitz, Hohen-Friedeberg, Nieder-Baumgarten nach Bolkenhain führenden Straße, so wie zur demnächstigen Unterhaltung derselben. Zum Bau der Chaussee gehört namentlich auch der Neubau der Brücke über das Striegauer Wasser vor Hohenfriedeberg an Stelle des Furths vor der sogenannten Jünglingsgasse.

§. 2.

Expropriations-Rechte

Die Gesellschaft ist berechtigt, die zur Anlegung und Verwaltung dieser Straße erforderlichen Grundstücke nach den gesetzlichen Vorschriften über Abtretung des Privat-Eigenthums, zu öffentlichen Zwecken, an sich zu bringen, jedoch mit der Maaßgabe, daß, ehe von der Expropriations-Befugniß Gebrauch gemacht wird, jederzeit der Weg gütlicher Unterhandlung eingeschlagen, bei entstandenen Differenzen die Vermittelung der Königlichen Regierung nachgesucht, und bei deren Erfolglosigkeit die Entscheidung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten darüber eingeholt werden muß, ob das zu expropriirende Grundstück ohne erheblichen Nachtheil für den Verkehr und ohne erheblichen Kostenaufwand umgangen werden kann. Dem Vereine ist zugleich die, dem Staate zustehende Chaussee-Bau- und Unterhaltungs-Materialien-Gewinnungs-Befugniß, so wie solche für sie erforderlich, beigelegt.

§. 3.

Art u. Zeit der Ausführung.

Der Bau erfolgt in der in §. 1. im Allgemeinen bezeichneten Richtung, jedoch mit Umgehung des Galgenberges bei Hohenfriedeberg auf der Südseite desselben, indem am oberen Ausgange der Stadt Hohenfriedeberg der alte Straßenzug verlassen und 60 Ruthen die nach Quolsdorf führende Chaussee verfolgt wird. Eben so wird die sogenannte rothe Höhe bei Baumgarten nördlich und der Butterberg vor Bolkenhain ebenfalls nördlich umgangen, und soll die neue Straße, indem kurz vor Bolkenhain der alte Straßenzug verlassen und rechts abgewichen wird, in der Gegend der sogenannten Pforte, welche letztere durch Ankauf der dazu erforderlichen Grundstücke auf Kosten der Stadt gehörig erweitert wird, in die Stadt Bolkenhain hineinführen. Die Ausführung wird von Genehmigung der Bau-Charten und Kosten-Anschläge Seitens des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten abhängig gemacht und erfolgt dieselbe unter Ober-Aufsicht des Staates. Binnen drei Jahren, von Allerhöchster Bestätigung des Statuts ab gerechnet, muß der Bau vollendet sein und die Straße dem öffentlichen Verkehr übergeben werden können.

Digitized by Google

§. 4.

Unterhaltung der Chaussee.

Nach erfolgter Herstellung der Chaussee ist die Aktien-Gesellschaft verbunden, dieselbe bis zu deren etwaiger Uebernahme durch den Staat unter dessen Ober-Aufsicht nach den in Bezug auf Staats-Straßen bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen zu unterhalten. Die Ober-Aufsicht übt die Königliche Regierung zu Liegnitz aus, welche, dazu befugt, auf Abstellung von Mängeln hinwirken wird. Die Gesellschaft unterwirft sich daher auch dem fiskalischen Exekutionsrecht, welches eintretenden Falls nach wiederholter vergeblicher Aufforderung zur Abhülfe der gerügten Mängel zunächst auf die Einnahme aus der Hebung geltend gemacht werden darf.

§. 5.

Chausseegeld-Erhebung.

Die Gesellschaft ist dagegen berechtigt, auf der gebauten Straße das Chaussee-Geld nach den Sätzen des Tarifs für die Kunst-Straßen des Staates zu erheben, und zwar sogleich nach Vollendung und Abnahme einer Meile für die Entfernung, und sofort für jede abgenommene Meile bis zur gänzlichen Vollendung des Baues.

Die Berechnung der Hebestrecken erfolgt gleichfalls nach den für die Staats-Straßen bestehenden Grundsätzen, doch aber für die gesammte Wegestrecke der Aktien-Gesellschaft von Freiburg bis Bolkenhain auf $2\frac{1}{2}$ Meilen. Sofern wegen der berührten Strecken der Staats-Chausseen von Seiten der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion ein weiteres Einnahme-Verhältniß arrangirt würde, so bleibt die *Einigung* darüber mit der Gesellschaft vorbehalten.

Die Art der Einrichtung der Hebestellen wird von der Genehmigung der Staats-Verwaltung abhängig gemacht. Die Gesellschaft ist verbunden, den eine Hebestelle zwar passirenden, aber nur einen Theil der Chausseelänge berührenden Vekturanten nach den für die Staats-Straßen jetzt oder künftig bestehenden Grundsätzen eine Ermäßigung des Chausseegeldes oder Erleichterung im Wege des Abonnements zu gewähren. Zweifel und Streitigkeiten über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze für den besonderen Fall und über den Betrag der Ermäßigung entscheidet die Königliche Regierung zu Liegnitz, mit Rekurs-Vorbehalt an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

§. 6.

Sitz der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bolkenhain und ihren Gerichtsstand bei der Königlichen Kreis-Gerichts-Deputation gedachter Stadt, beziehungsweise bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Striegau.

§. 7.

Fonds und Grundkapital.

Das zum Bau der Chaussee nebst Zubehörungen (§. 36.) zur Verzinsung der Einzahlungen und Bestreitung der General-Kosten mit Einschluß der aus dem Gesellschafts-Fonds zu tragenden resp. zu erstattenden Kosten der Geschäfts-Anleitung erforderliche Kapital wird vorläufig auf:

70,000 Rthlr.

festgesetzt. Zu dieser Summe bewilligt der Staat die Summe für die Vorarbeiten und eine Beihülfe von 6000 Rthlr. für jede Meile anschlagsmäßig gebauter Straße,

welche der Gesellschaft acht Wochen nach Präsentation des Abnahme-Attestes des abnehmenden Königlichen Regierungs-Bau-Rathes aus der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse gezahlt wird und im Ganzen auf die anschlagsmäßige Länge derselben von 2½ Meilen 15,000 Thaler beträgt. Außer dieser Summe sind durch Aktien-Zeichnungen von den Gesellschafts-Mitgliedern vorläufig 50,550 Rthlr. aufgebracht.

§. 8.

Definitive Feststellung des Anlagekapitals.

Das wirklich verwendete Anlage-Kapital wird nach vollendetem Bau mit Hinzurechnung der gezahlten Zinsen und verwandten Kosten durch Aufstellung eines vollständigen Revisions-Anschlages, dessen Prüfung dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten ist, ermittelt und festgestellt. Beträgt derselbe weniger als die Staats-Prämie und der durch Privat-Aktien-Zeichnung aufgebrachte Betrag, so wird der Ueberschuß dem nach §. 36. zu bildenden Reserve-Fonds unter den dort bezeichneten Modifikationen überwiesen. Beträgt dagegen das Anlage-Kapital mehr als die durch Privat-Aktien-Zeichnung und die bewilligte Staats-Prämie (§. 7.) aufgebrachte Summe, so sind die alsdann vorhandenen Gesellschafts-Mitglieder verbunden, den überschießenden Betrag, bis zum Ablauf des im §. 3. bestimmten dreijährigen Zeitraums nach Verhältniß ihrer Aktien-Antrechte, gegen Ausfertigung neuer Aktien zusammen zu bringen.

§. 9.

Aktien-Höhe.

Die Aktien werden auf Höhe von 25 Thaler auf den Namen der ursprünglichen Zeichner nach folgendem Schema ausgestellt:

Aktie
des Vereins zum chausseemäßigen Ausbau und Unterhaltung der Landstraße von Freiburg nach Bolkenhain.

„No. . . . .

„Herr . . . . hat zur Vereinskasse 25 Thaler Preußisch „Courant eingezahlt und nimmt auf Höhe dieses Betrages, in Gemäßheit des von Seiner Majestät dem Könige von Preußen bestätigten „Statuts verhältnißmäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn „und Verlust der Gesellschaft.

„Bolkenhain, den ten 185

„Die Direktion des Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße „von Freiburg nach Bolkenhain.

„(Stempel.) (Namen der Directoren.)

„Eingetragen im Gesellschafts-Stamm-Register Fol.

„(Unterschrift des Ingrossators.)“

Mit jeder Aktie werden für eine bestimmte Anzahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieser Frist durch neue ersetzt werden (vide §. 34.)

vor Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages jedoch nicht ausgegeben.

Bis zur Ausgabe der Aktie werden unter den Nummern der künftigen Aktien Quittungsbogen ertheilt, welche nur nach Einzahlung von 10 Prozent übertragbar sind.

§. 10.

Aktionaire und deren Rechte und Pflichten.

Jeder Zeichner einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft — Aktionair — unterwirft sich dem Statut derselben, nimmt am Gewinn und Verlust nach Verhältniß seines Aktien-Kapitals Antheil und haftet mit dem Kapitals-Betrage seiner Aktien für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft über diesen Betrag hinaus jedoch nur in dem Falle, wenn das Anlage-Kapital mehr als die gezeichnete Aktien-Summe und die bewilligte Prämie beträgt. Er scheidet aus der Gesellschaft aus:

1) durch versäumte Einzahlung der ausgeschriebenen Einschüsse unter den näheren Bestimmungen des §. 14. No. 9.
2) durch Veräußerung der Aktie oder Uebertragung der durch Zeichnung und Einzahlung erworbenen Rechte, soweit die freiwillige Uebertragung nach den Bestimmungen dieses Statuts überhaupt zuläßig ist.

§. 11.

Cessions-Befugniß und Einzahlung.

Vor erfolgter Einzahlung von 40 Prozent des ganzen Nominal-Betrages der gezeichneten Aktien darf die freiwillige Uebertragung der durch die Zeichnung und die geleisteten Einzahlungen erworbenen Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten überhaupt nicht statfinden. Nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent dagegen steht jedem Mitglieder die Uebertragung seiner durch die Zeichnung und Einzahlung erworbenen Rechte frei. Eine solche Uebertragung befreit inzwischen nur nach vollständiger Berichtigung des Betrages der Aktie von der Verbindlichkeit gegen die Gesellschaft, es müßte denn dieselbe hierzu ihre Einwilligung ertheilen, welche nur in dem Maaße gegeben werden wird, daß der Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, von dem Tage des Austritts an, subsidiarisch verhaftet bleibt.

Jede Uebertragung muß zur Bemerkung im Aktienbuche angemeldet werden, und sollen nur diejenigen als Aktien-Eigenthümer angesehen werden, welche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Die erste Rate der Einzahlung soll, mit Einschluß dessen, was schon zur Vorbereitung des Unternehmens gezahlt ist, in 10 Prozent des gezeichneten Betrags der Aktie bestehen. Die folgenden Einzahlungen werden zu 10 Prozent durch das Bedürfniß bestimmt. Die Zahlung muß binnen vier Wochen nach geschehener öffentlicher Aufforderung erfolgen.

§. 12.

Vertretung der Gesellschaft.

Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1) durch die Gesammtheit der Aktionaire in den General-Versammlungen.

Digitized by Google

2) durch das erwählte Directorium und deren Stellvertreter.
3) durch eine Rechnungs-Revisions-Deputation.

§. 13.

Die General-Versammlungen werden von der Direktion durch einmalige, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstage erfolgende Bekanntmachung in der schlesischen Zeitung, in dem zu Hirschberg erscheinenden Boten aus dem Riesengebirge, in dem Freiburger Amtsboten und in dem Anzeiger für den Bolkenhainer Kreis nach einem, in der Vorladung zu bestimmenden Orte einberufen und sind entweder ordentliche oder außerordentliche. In den Bekanntmachungen muß der Zweck der Versammlung angegeben sein. Sie werden ausgeschrieben: Von General-Versammlungen überhaupt.

a) als ordentliche, nach Vollendung einer jeden Chausseemeile, sodann aber alljährlich im Monat Juni. In derselben erstattet die Direktion Bericht über die bisherige Ausführung des Unternehmens und beziehungsweise über die Geschäfte des abgelaufenen Jahres, legt den Rechnungsabschluß, sowie alle sonst etwa zur Berathung geeigneten Gegenstände vor und veranlaßt die etwa erforderlichen Direktorial- nnd Stellvertreter-Wahlen. Jedem Aktionair steht frei, Erinnerungen und Anträge zu machen, und deren Erörterungen zu verlangen.
b) als außerordentliche, welche in allen Fällen stattfinden, in denen die Direktion oder der nach der Aktien-Summe zu berechnende dritte Theil der Aktionaire dieselben für erforderlich erachtet.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch die Direktion in der vorher bestimmten Art mit kurzer Angabe des Zwecks der Versammlung. Für den Fall des Eingehens eines der hier genannten öffentlichen Blätter bleibt der Königlichen Regierung die Substitution eines anderen Blattes vorbehalten.

§. 14.

Der Beschluß einer General-Versammlung ist erforderlich: Gegenstände d. Beschlußnahme der Generalversammlungen insbesondere.

1) zu Abweichungen von der einmal angenommenen Straßenlinie, Verlegung der Chausseehäuser, sofern solche Veränderungen nicht durch die Umstände des §. 2. nothwendig werden;
2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals, wenn der Zweck der Gesellschaft solche erfordern sollte, sei es zur Vollendung des Baues oder zur Erfüllung der gegen den Staat bestehenden Verpflichtung zur Unterhaltung der Straße §. 4.;
3) zu Abänderungen und Ergänzungen des Statuts, abgesehen von der in diesen Fällen 1. bis 3. überdies einzuholenden landesherrlichen Genehmigung;

Digitized by Google

4) zur Wahl der Direktoren, deren Stellvertreter, der Mitglieder der Revisions-Deputation, des Baumeisters, des Kassirers, sowie zur Feststellung der Remuneration derselben und der Bestimmung: ob und welche Caution vom Rendanten oder Cassirer der Gesellschaft zu bestellen ist;
5) zur Feststellung der Bedingungen, unter welchen die übrig bleibenden Beamten als Zolleinnehmer, Wegeaufseher rc. von der Direktion angestellt und entlassen werden dürfen;
6) zur Bestimmung der Büreau-Bedürfnisse der Direktoren und der Beamten, sowie zur Bewilligung außerordentlicher Gratifikationen;
7) zur Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung;
8) bei der Verfügung über künftige Revenüen, sowie zu Beschlüssen über die eigene Administration oder Verpachtung der Wegegeldeinnahme, also mit Ausnahme der Bestimmungen über die Chaussee-Nebennutzungen, als Verpachtung der Obstbäume, Dossirungen rc.;
9) zur Ausschließung derjenigen Gesellschaftsmitglieder, welche die ausgeschriebenen Beiträge nicht einzahlen;
10) bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft, conf. §. 39.
11) wenn der dritte Theil der Aktionaire, nach den Stimmen berechnet, eine General-Versammlung verlangt.

Die General-Versammlung ist befugt, die Mitglieder der Direktion von ihrem Amte zu entbinden, und die von derselben angestellten Beamten zu entlassen, falls sie aus erheblichen Gründen die Entfernung vom Amte für erforderlich erachtet, besonders insofern dem zu entfernenden Beamten eine Veruntreuung oder Verschuldung nach vorgängiger Untersuchung zur Last fällt und er derselben überführt ist.

§. 15.

Theilnahme an den General-Versammlungen.

An den General-Versammlungen können sämmtliche Gesellschafts-Mitglieder Theil nehmen, doch werden Frauenspersonen vom persönlichen Erscheinen ausgeschlossen und können daher ihr Stimmrecht nur durch Bevollmächtige ausüben oder ausüben lassen.

§. 16.

Stimmfähig.

Die Stimmfähigkeit in den General-Versammlungen wird durch den Besitz von mindestens 4 Akien à 25 Rthlr. bedingt und die Zahl der Stimmen jedes einzelnen Aktionairs folgendermaaßen festgesetzt:

4	bis	16	Aktien	geben	1	Stimme
17	=	40	=	=	2	=
41	=	80	=	=	3	=
81	=	120	=	=	4	=

Digitized by Google

121	bis 160	Aktien	geben	5	Stimmen
161	= 200	=	=	6	=
201	= 240	=	=	8	=
241	= 280	=	=	10	=
281	= 320	=	=	12	=
321	= 360	=	=	14	=

361 und darüber geben 20 Stimmen.

Besitzer von weniger als 4 Aktien können zusammen treten und durch einen Bevollmächtigten die Stimmen für je 4 Aktien ausüben lassen.

§. 17.

Vertretung durch Bevollmächtigte und Legitimation.

Jeder stimmberechtigte Aktionair muß sich in den Versammlungen durch Vorzeigung der Aktien resp. Quittungsbogen legitimiren und kann sich durch seinen Bevollmächtigten vertreten lassen, der sich durch schriftliche, von einem der Direktions-Mitglieder attestirte Vollmacht ausweisen, und selbst Mitglied der Gesellschaft sein, auch die ihm übergebenen Aktien resp. Quittungsbogen seines Machtgebers vorzeigen muß.

Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als 5 verschiedene Aktionaire vertreten. Handlungshäuser können durch ihre Procura-Träger, Minderjährige und Ehefrauen durch ihre resp. Ehemänner und Vormünder, auch wenn die genannten Personen nicht selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für dieselben einer Autorisation resp. Vollmacht bedarf, vertreten werden. Die Vormünder haben ihre vormundschaftliche Bestallnng vorzuzeigen. Communen und Corporationen können sich durch Beamte aus ihrer Mitte auch wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten lassen und die Vollmachten derselben bedürfen keiner besondern Beglaubigung.

§. 18.

Art der Abstimmung.

Die Abstimmung selbst erfolgt in allen Fällen durch mündliche, der Direktion, namentlich dem Vorsitzenden und Schriftführer abzugebende Vota's durch Vortreten vor die Direktion (§. 21.) des Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849, Gesetz-Sammlung No. 19. Seite 205.) Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Nichterschienene Actionaire werden den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 19.

Protokolls-aufnahme.

Das über die General-Versammlung aufzunehmende Protokoll, in welchem die einzelnen Abstimmungen — wie §. 18. mündliche Abstimmungen vorschreibt — genau vermerkt werden müssen, wird durch einen zugezogenen Richter oder Notar geführt und von sämmtlichen anwesenden Aktionairen und von dem Vorsitzenden nebst dem Direktorio nach erfolgter Vorlesung unterschrieben. Das Protokoll, in dessen Eingang sämmtliche anwesende Aktionaire resp. deren Stellvertreter und deren Stimmenzahl aufgeführt werden müssen, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

§. 20.

Vorstand der Gesellschaft.

Die Gesellschaft erwählt zu ihrem Vorstande aus der Zahl der stimmberechtigten Aktionaire auf die im §. 18. bestimmte Art ein aus 3 Mitgliedern bestehendes Direktorium und drei, bei etwanigen Verhinderungsfällen und Vakanzen in die Stelle des Verhinderten oder Ausscheidenden einrückende Stellvertreter der Ersteren. Einer der drei Direktoren wird zum Vorsitzenden und einer derselben zum Kassen-Kurator erwählt.

§. 21.

Dauer d. Amts-Zeit.

Das erste Direktorium wird auf die Zeit für die Dauer des Baues bis zu dessen Beendigung, die späteren alle auf 6 Jahre in einer der regelmäßigen General-Versammlungen neu gewählt. Die gewesenen Mitglieder sind zwar wieder wählbar, doch nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Das Amt des geschäftsführenden Direktors und des Rendanten anzunehmen, kann Niemand gezwungen werden.

§. 22.

Versammlungen u. Beschluß-Fassung, so wie Befugnisse d. Direktion.

Die Direktion versammelt sich auf die Aufforderung des Vorsitzenden, so oft es derselbe für erforderlich erachtet, faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und vertritt die Gesellschaft in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, mit allen den Befugnissen und Verpflichtungen, welche den Vorstehern von Aktien-Gesellschaften nach §. 19. – 27. des Gesetzes vom 9. November 1843 (Gesetz-Sammlung 1843. No. 31. S. 341.), und welche nach §. 501. 502. Thl. 2. Tit. 8. Allg. Landrecht einem unumschränkten Handelsdisponenten zustehen und obliegen. Die Direktion verbindet daher durch die von ihr geführten Geschäfte und eingegangenen Verbindlichkeiten, so weit deren Gegenstände nicht im §. 14 der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind, die Gesellschaft unbedingt bis auf den Betrag des Gesellschafts-Vermögens. Die Direction ist befugt, zu der ihr obliegenden Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in einzelnen Fällen Bevollmächtigte mit Substitutions-Befugniß zu ernennen. In schleunigen Fällen ist der Vorsitzende befugt, bis auf weitere Beschlußnahme das Erforderliche allein zu verfügen.

§. 23.

Vertretung des Vorstandes.

Zur Vertretung der Direktoren in Verhinderungsfällen werden aus den Aktionairs auch drei Stellvertreter gewählt, die in derselben Weise ausscheiden und ergänzt werden, wie die Direktoren. Die drei Stellvertreter der Direktoren werden nach den ihnen zugewiesenen Funktionen gewählt, so daß jeder Stellvertreter für das abwesende Direktorial-Mitglied für die Dauer der Amtszeit in seiner bestimmten Amtspflicht auftritt und fungirt. Hinsichtlich ihrer Amtszeit und ihrer Befugniß, so wie ihres Ausscheidens, gilt dasjenige, was im §. 21. mit Bezug auf die Direktoren selbst festgesetzt ist.

Digitized by Google

§. 24.

Verwaltung d. Gesellschafts-Kasse.

Die Gesellschaftskasse wird durch einen Kassirer verwaltet. Einer der Direktoren, in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter, führt die Aufsicht über die Kasse und ist insbesondere verpflichtet, monatlich eine ordentliche und außerdem, wenn es ihm erforderlich scheint, eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen. Für den Fall, daß ein öffentlicher Kassenbeamter zugleich die Verwaltung der Gesellschaftskasse übernimmt, hängen die Bestimmungen bezüglich der Aufsicht über die Kasse von der zu treffenden Vereinigung mit der vorgesetzten Dienstbehörde ab.

§. 25.

Remuneration der Direktions-Mitglieder.

Der erste Direktor erhält während der Dauer des Baues ein von der General-Versammlung zu bestimmendes Honorar für seine Bemühungen und Auslagen, welches ihm nach Maaßgabe des fortschreitenden Baues in einvierteljährlichen Raten postnumerando ausgezahlt wird. Die Anweisung zur Zahlung ertheilt der Präses der Rechnungs-Revisions-Commission, welcher darüber zu wachen hat, daß die Zahlungen mit den Fortschritten des Baues im Einklang stehen. Den anderen Direktoren wird nur für Reisen zu den Direktorial-Versammlungen eine von der General-Versammlung näher festzustellende Vergütigung gewährt. Für andere Reisen in Angelegenheiten des Vereins nur dann, wenn das Interesse des Vereins eine Lokal-Recherche sämmtlicher Direktoren unbedingt erfordert, oder das Gesammt-Direktorium vor einer auswärtigen Behörde erscheinen muß. Die Festsetzung der Gehälter nach beendigtem Bau bleibt weiterer Beschlußnahme vorbehalten.

§. 26.

Rechnungslegung und Abnahme.

Die Direktion ist verpflichtet, vollständige Rechnung über die Geschäfte der Gesellschaft und die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, alle Angelegenheiten derselben zu beaufsichtigen und in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen, welches hiernächst der Königlichen Regierung zu Liegnitz mitgetheilt wird.

Der Kassirer resp. Buchführer erhält nach den Beschlüssen der General-Versammlung eine zu bestimmende Remuneration für seine Geschäftsführung während des Baues, beim Abschluß und beim Richtigbefinden der Kasse.

§. 27.

Revision der Rechnung und Revisions-Deputation.

Die von der Direktion gelegte Rechnung muß bis ult. Januar jeden Jahres der Revisions-Deputation vorgelegt werden, welche dieselbe zu revidiren hat.

Das Revisions-Protokoll ist der Direktion spätestens bis 1. April jeden Jahres zu übergeben und die Beantwortung desselben mit der Rechnung wenigstens 8 Tage vor der nächsten gewöhnlichen General-Versammlung der Revisions-Deputation wieder zuzustellen. Die letztere legt dann die Rechnung der General-Versammlung vor, welche über die Monita entscheidet und Decharge ertheilt. Die zur Revision der Rechnung von der General-Versammlung aus ihrer Mitte zu erwählende Revisions-Deputation

Digitized by Google

besteht aus 3 Mitgliedern, welche unter sich einen Vorsitzenden wählen. In Bezug auf die Dauer des Amts und die Verpflichtung der Annahme gelten dieselben Bestimmungen, wie sie der §. 21. für die Direktions-Mitglieder festsetzt.

§. 28.

Legitimation d. Direktion.

Die Direktion bedarf zu ihrer Legitimation gegen dritte Personen und Behörden keines weiteren Ausweises als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter, welches auf Grund der Wahlverhandlungen ertheilt wird. Die Namen der Direktions-Mitglieder werden durch die §. 13. bezeichneten Blätter, durch welche überhaupt alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, öffentlich bekannt gemacht.

§. 29.

Ausschreibung u. Einzahlung der Beiträge.

Die Ausschreibung der Beiträge ergeht durch einmalige Einrückung in die, §. 13 bezeichneten öffentlichen Blätter und zwar dergestalt, daß die Einrückung mindestens 14 Tage vor dem bestimmten Zahlungstage erfolgt; die Höhe der Einzahlung ist §. 11. bestimmt und der Zeitpunkt dazu wird von der Direktion nach Maaßgabe des Bedürfnisses festgesetzt.

§. 30.

Folgen der Nichtzahlung.

Zahlt ein Aktionair einen geforderten Einschuß nicht spätestens 4 Wochen nach Ablauf des letzten Zahlungstages kostenfrei zur Vereinskasse ein, so verfällt er für jede Aktie, für welche der geforderte Einschuß nicht berichtigt worden ist, in eine Conventionalstrafe von 5 Prozent, welche die Gesellschaft außer der rückständigen Rate und 5 Prozent Verzugszinsen davon von ihm gerichtlich einzuziehen befugt ist. In solchem Falle steht der Gesellschaft zugleich frei, den Nominalbetrag sämmtlicher, von dem Aktionair gezeichneten Aktien sofort auf einmal gerichtlich gegen ihn einzuklagen und einzuziehen, oder den Aktionair unter Innebehaltung der bisher von ihm geleisteten Zahlungen seiner Anrechte für verlustig zu erklären und von der Gesellschaft auszuschließen.

§. 31.

Interimistische Bescheinigung.

Kann ein Aktionair bei der Einzahlung den Quittungsbogen nicht vorlegen, so empfängt er über die geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Quittungen auf den später vorgelegten Bogen vermerkt werden.

§. 32.

Mortifikation der Quittungs-Bogen u. der Aktien.

Geht ein Quittungsbogen verloren, so muß derselbe öffentlich aufgeboten und amortisirt werden, bevor er durch einen anderen ersetzt oder die Aktie für ihn ausgereicht wird. In gleicher Weise muß eine verloren gegangene Aktie selbst amortisirt werden, bevor eine andere unter neuer Nummer dafür ausgefertigt werden kann.

§. 33.

Verzinsung der Einzahlungen.

Die Einschüsse der Aktionairs werden von den auf den Quittungsbogen zu verzeichnenden Tagen der geleisteten Einzahlungen ab bis zur völligen Berichtigung des ganzen Betrages der Aktien mit 4 Prozent jährlich verzinst und die Zinsvergütigung bei der Einziehung für die vorhergegangenen durch Abzug bewirkt.

Digitized by Google

§. 34.

Dividenden.

Vom Verfall- und Zahlungstage der letzten Theilzahlung an, werden für das alsdann voll eingezahlte Kapital 4 pCt. Zinsen nur bis zu dem Zeitpunkte gezahlt, an welchem die Benutzung der Chaussee auf der ganzen Strecke anfängt. Von da ab treten statt der Zinsen die aus dieser Benutzung und dem dafür zu erhebenden Zoll entstehenden Dividenden ein, d. h. die verhältnißmäßigen Antheile an der Einnahme nach Abzug aller für die Unterhaltung schon gemachten oder doch zum abgelaufenen Rechnungsjahre noch gehörigen, und der etwa schon zu berücksichtigenden künftigen Ausgaben, sowie der im §. 36. bestimmten Beiträge zur Bildung des Reservefonds.

§. 35.

Vertheilung u. Erhebung der Dividenden.

Die Vertheilung der Dividenden findet jährlich statt. Die Aufforderung zur Erhebung der Dividenden erfolgt durch einmalige Einrückung in die im §. 13. bezeichneten öffentlichen Blätter. Zur Erhebung derselben sind nur die aus dem Aktienbuche hervorgehenden Aktien-Eigenthümer legitimirt. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre nach dem bestimmten Erhebungs-Termine nicht erhoben werden, verfallen der Gesellschaft. Die Dividendenscheine werden nach folgendem Schema ausgestellt:

„Aktie.

„Herr . . . empfängt diejenige Dividende, welche für „das Kalenderjahr 185 öffentlich bekannt gemacht wer„den wird.

„Bolkenhain den ten 185

„Die Direktion des Vereins zum chausseemäßigen Ausbau „der Straße von Freiburg nach Bolkenhain.

„(Unterschriften.)

„Eingetragen im Dividenden-Register No.

Dividendenscheine, welche innerhalb drei Jahren von der Verfallzeit abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft nach §. 35. des Gesellschafts-Statuts.

§. 36.

Reservefonds.

Zur Deckung außerordentlicher Reparatur-Kosten, wie bei Neuschüttungen u. s. w. wird nach Vollendung des Baues ein Reserve-Fonds bis zur Höhe von 2500 Rthlr. gebildet.

Derselbe wird gebildet:

1) aus dem bei der Beendigung des Baues von dem Anlage-Kapital verbleibenden Ueberschuß. Uebersteigt der Letztere die Summe von 2500 Rthlr., so bleibt der Gesellschaft die weitere Disposition über den überschießenden Betrag vorbehalten. Wird der Betrag des Reservefonds durch den Ueberschuß ad 1. nicht erreicht, oder sinkt derselbe unter den Normalsatz von 2500 Rthlr. herunter, so wird zu dessen Bildung resp. Füllung,
2) derjenige Betrag verwendet, welcher von den Revenüen der Chaussee, nach Abzug von 5 Prozent für die Aktionaire übrig bleibt;

3) die Zinsen der vorstehenden Beträge und
4) ein jährlicher Zuschuß aus der Netto-Einnahme der Gesellschaft im Betrage von 200 Rthlr. eingeschossen, welcher daraus noch vor Berichtigung der Zinsen entnommen und so lange zum Reserve-Fonds gezahlt wird, bis der letztere die Höhe von 2500 Rthlr. erreicht hat.

Sobald und so lange in dem von der Direktion zinsbar anzulegenden Reserve-Fonds 2500 Rthlr. vorhanden sind, werden keine weiteren Zuschüsse aus der Einnahme gemacht, sondern auch die Zinsen des Reserve-Fonds mit den übrigen Einnahmen als Dividende unter die Aktionaire vertheilt. Wenn der Reserve-Fonds durch außerordentliche Reparaturen u. s. w. angegriffen oder erschöpft wird, muß derselbe auf die vorstehend bestimmte Art bis zur Summe von 2500 Rthlr. wieder ergänzt werden.

§. 37.

Eigenthum der alten Straße und Rechtsverhältniß gegen d. Adjazenten in Betreff d. Verbindungen.

Das Eigenthum der alten Straße, so weit dieselbe nicht in die Baulinie gezogen, nicht zur Entschädigung für abzutretende Grundstücke verwendet wird, und nicht als Kommunalweg nach dem Ermessen der Königlichen Regierung fortbestehen muß, wird, insoweit der Staat darüber zu verfügen berechtigt ist, der Gesellschaft von demselben ohne Gewährleistung überwiesen.

Die Gesellschaft ist jedoch verbunden, nach dem Ermessen der Königlichen Regierung für die Herstellung und Unterhaltung der Interimswege während des Baues und der Verbindungen der Chaussee mit den Grundstücken der Adjazenten zu sorgen, so weit die letzteren darauf rechtlichen Anspruch haben.

Sobald eine Meile in den Bau genommen wird, hört auf derselben die Verpflichtung der Adjazenten zur Unterhaltung auf, insoweit dergleichen besteht, und geht für jene Entfernung auf die Gesellschaft über. Auf die etwa gesetzlich bestehende Mitwirkung der Adjazenten zur Leistung vou Baudiensten bei Ausführung des Baues hat die Gesellschaft keinen Ansprnch.

§. 38.

Uebernahme d. Chaussee durch den Staat.

Innerhalb 30 Jahren bleibt die Gesellschaft im ungestörten Besitz der Chaussee und deren Hebung, insofern nicht die Bestimmung des §. 4. eine Aenderung nöthig macht. Nach Ablauf jener Frist steht es dem Staate frei, die Chaussee dem Unternehmer oder seinem Besitznachfolger resp. der Gesellschaft abzukaufen. Will der Staat von dieser Befugniß Gebrauch machen, so muß er es ein Jahr vorher aneignen, und hat dann das nach dem festgestellten Revisions-Anschlage verausgabte Anlage-Kapital nach Abzug der Prämie zu zahlen. Zinsen werden von beiden Seiten nicht zur Anrechnung gebracht, kann aber der Besitzer nachweisen, daß er auf die Unterhaltung mehr verwendete, als die Chausseegeld-Einnahme betragen, so ist der Staat resp. Fiskus verpflichtet, diese Mehrausgabe, so weit sie belegt nachgewiesen wird, ohne Zinsen zu erstatten. Bei einer solchen Berechnung muß ein Jahr ins andere gerechnet werden und ist von dem Zeitpunkt anzufangen, an welchem die Hebung auf der ganzen Strecke begonnen.

Der bei der Uebernahme der Chaussee durch den Staat etwa vorhandene Reserve-Fonds bleibt Eigenthum der Gesellschaft und wird unter die dann vorhandenen Aktionaire nach Verhältniß der Aktien vertheilt.

Abgesehen hiervon ist das Unternehmen auf eine bestimmte Zeitdauer nicht beschränkt.

§. 39.

Auflösung der Gesellschaft.

Die etwanige künftige Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den Fällen und nach den Bestimmungen, welche die §. 28. seq. des Gesetzes vom 9. Novbr. 1843 vorschreiben, und es sollen überhaupt alle, in vorstehendem Statut enthaltenen Festsetzungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzt und ausgelegt werden.

§. 40.

Stempel- und Sportelfreiheit.

Der Gesellschaft wird vom Staate rücksichtlich der erforderlichen Grunderwerbungen die Stempel- und Sportel-Freiheit in derselben Art zugestanden, wie dieselbe den privilegirten Eisenbahn-Gesellschaften Allerhöchst verliehen ist.

§. 41.

Geschäftssiegel.

Die Gesellschaft resp. das Direktorium derselben ist berechtigt, ein unter der angenommenen Vereinsbezeichnung auszufertigendes Geschäfts-Petschaft zur Vordrückung auf ihren Briefschaften und Urkunden zu führen, das in Verwahrung des Vorstandes genommen wird.

Freiburg, den 9. Februar Ein Tausend Achthundert Zwei und Fünfzig.

Hugo Kramsta. Gustav Kramsta. C. Neumann. Ed. Kramsta. Ernst Fiedler. Th. Hankel. Ernst Keil. C. A. Leupold. Ernst Barthel. Heinrich Dierig. Karl Püchler. H. Tietze. Reinsch. Albert Fellmann. Langer. H. Orthey. Gottlieb Siegismund Salut. Gottlieb Römisch. Julius Friedrich Menzel. Friedrich Süssenbach. Gottlieb Klust. Anton Wilhelm Scholz. Anton Wagner. Ernst Hindemith. Ehrenfried Vogel. Wilhelm Brückner. Louis Schoeps. Wilhelm Wuthe. M. Cassirer. August Rolke. Christian Schubert. Louis Esnert. Franz Karl Hampel. Richard Kramsta. Karl Ehrenfried Kulms. Ernst Eckert.

Gustav Ferdinand Meltzer, Rechtsanwalt und Notar im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau.

Julius Hahn, als Zeuge.
Joseph Nitsche, als Zeuge.

Liegnitz, den 26. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

No 162. Bekanntmachung betr. d. Chausseegeld-Erheb. zu Peterwitz. I. G. 11,160.

Nachdem der Ausbau der Jauer-Goldberger Aktien-Chaussee in der Richtung von Jauer nach Goldberg auf 1½ Meile vollendet ist, wird vom 1. Dezember d. J. an für diese Strecken das tarifmäßige Chausseegeld in der zu Peterwitz errichteten Hebestelle erhoben. Liegnitz, den 21. November 1852.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht, daß die bisherige Chausseegeld-Erhebung zu Brauchitschdorf nach Neurode verlegt und vom 1. Januar k. J. ab daselbst im gleichen Betrage stattfinden wird.

Breslau, den 22. November 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung.
Der Ober-Regierungs-Rath.
Daniel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 stattgehabten Verloosung der, nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1853 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 44,575 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

34 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

No. 372, 572, 770, 895, 1029, 1100, 1131, 1220, 1435, 1452, 1916, 2242, 2253, 2318, 2454, 2502, 2510, 2676, 2794, 2843, 2863, 3059, 3164, 3180, 3371, 3438, 3559, 4102, 4155, 4505, 4695, 4755, 4864 und 4968.

15 Stück Lit B. zu 500 Rthlr.

No. 20, 402, 416, 848, 899, 970, 1333, 1368, 1406, 1520, 1998, 2087, 2108, 2214 und 2400.

25 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

No. 27, 216, 228, 449, 595, 843, 1202, 1217, 1278, 1377, 1541, 1847, 1929, 1941, 2069, 2123, 2241, 2443, 2556, 2609, 2814, 2947, 3650, 3876 und 3951.

15 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

No. 51, 287, 343, 566, 729, 980, 1275, 1287, 1305, 1427, 1629, 1894, 1998, 2069 und 2281.

20 Stück Lit. E zu 10 Rthlr.

No. 29, 365, 555, 808, 944, 1182, 1300, 1363, 1522, 1594, 1928, 2184, 2191, 2473, 2613, 2678, 2943, 3175, 3379 und 3391.

Digitized by Google

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1853 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie I, No. 6 bis incl. 16, so wie gegen Quittung in termino den 1. April 1853 und die folgenden Tage bei unserer Kasse,

Sandstraße No. 10 hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April fut. ab findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Renten-Briefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 22. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit den Besitzern der Grundstücke in der auf dem linken Ufer der Oder von Bartsch bis Weidisch belegenen Niederung ist über die Errichtung eines Deichverbandes verhandelt. Der Entwurf der aufgestellten Statuten ist den Interessenten zugefertigt und ihnen die Beibringung etwaniger Einwendungen überlassen. Bevor indessen für die Statuten die Allerhöchste Genehmigung eingeholt wird, werden in Gemäßheit des §. 11 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 alle Betheiligten, welche etwa bei der Sache weder persönlich, noch durch Bevollmächtigte zugezogen worden sein sollten, aufgefordert, dem Unterzeichneten binnen einer 14tägigen präklusivischen Frist ihr Interesse anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist wird Niemand mit späteren Einwendungen mehr gehört werden.

Glogau, den 16. November 1852.

Der Deich-Regulirungs-Commissarius
Regierungs-Assessor
Dannemann.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königlichen Direktion der Rentenbank zu Breslau, den 22. November 1852.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1. des Herrn General-Landschafts-Repräsentanten, Grafen v. Hoverden,
2. des Herrn Geheimen Kommerzien-Raths Ruffer, und
3. des Notars und Rechts-Anwalts Herrn Justiz-Rath Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines, bei den Akten besonders niedergelegten speciellen Verzeichnisses die Vernichtung der, aus den frühern Verloosungen bis-

Digitized by Google

her zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

17	Stück	Lit.	A. à	1000	Rthlr.	im	Werthe	von	17,000	Rthlr.
8	=	=	B. a.	500	=	=	dto.	=	4,000	=
14	=	=	C. a.	100	=	=	dto.	=	1,400	=
3	=	=	D. a.	25	=	=	dto.	=	75	=
11	=	=	E. a.	10	=	=	dto.	=	110	=

zusammen 53 Stück im Werthe von . . . . 22,585 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46/48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Graf v. Hoverden. Ruffer.

(L. S.) (gez.) Karl Ernst Georg Beyer,
Notar zu Breslau.

a. u. s.

(gez.) Koch. Ribbeck. Partowicz.

wird in Gemäßheit §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 22. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Landbriefträgerstelle bei der Post-Expedition in Seidenberg, mit welcher ein Einkommen von 8⅓ Rthlr. monatlich verbunden ist, soll zum 1. Januar k. J. durch einen, zur Civilversorgung berechtigten Militair-Invaliden anderweit besetzt werden. Personen der gedachten Kategorie, welche zur Annahme dieser Stelle gegen vierwöchentliche Kündigung bereit, wo möglich auch cautionsfähig sind, haben sich, unter Einreichung ihrer Papiere, bei der Post-Expedition in Seidenberg bis zum 15. Dezember c. zu melden.

Liegnitz, den 25. November 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

Die Boten-Post zwischen Wiegandsthal und B. Friedland ist mit dem 1. d. Mts. aufgehoben worden.

Die Spedition der Correspondenz ꝛc. nach dem Böhmischen, welche zeither über Wiegandsthal erfolgte, findet künftig über Görlitz resp. Seidenberg statt.

Liegnitz, den 1. Dezember 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der Kaufmann Karl Wilhelm Kirchhoff, der Kupferschmidtmeister Schulz und der Bäckermeister Trimler zu Marklissa als Rathmänner daselbst;

der Apotheker Schmaek zu Bolkenhain als Rathmann daselbst;

der zeitherige Hülfslehrer der höhern Bürgerschule zu Görlitz, Dr. Maywald, als Oberlehrer an der genannten Lehranstalt; und

der bisherige Adjuvant zu Wang, Heinrich Wilhelm Balg, als Schullehrer zu Wenigtreben und Neu-Oels im Kreise Bunzlau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Wir bringen hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß, daß

1. die Magd Juliane Toitz durch 26 Jahre bei dem verstorbenen Färber Tscheppe in Naumburg a./B.,
2. die Magd Veronica Weichert durch 26 Jahre bei dem verstorbenen Fleischer Sterz und resp. dessen Besitznachfolger, Ackerbürger Kiesewalter ebendaselbst, Belobigung treuer Dienstboten. I. P. b. 8235.
3. die Magd Ernestine Leutloff durch 17 Jahre bei dem Kämmerer Grätz daselbst,

ununterbrochen in Diensten gestanden und sich durch Treue, Fleiß und Gehorsam ausgezeichnet haben.

Liegnitz, den 17. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Dienst-Mädchen Eleonore Holz seit einer Reihe von 21 Jahren ununterbrochen bei dem verstorbenen Kreis-Chirurgus Peuker zu Primkenau, Kreis Sprottau, in Diensten gestanden, und durch Fleiß, Treue und Gehorsam sich ausgezeichnet hat. Belobigung treuer Dienste. I. P. b. 8291.

Liegnitz, den 17. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Dienst-Mädchen Theresia Niering seit einer Reihe von 14 Jahren bei dem Kaufmann Knobloch zu Liebenthal in Diensten gestanden und sich durch Treue, Fleiß und Gehorsam ausgezeichnet hat. Belobigung treuer langjähr. Dienste. I. P. b 8487.

Liegnitz, den 25. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verdienstliches. I. C. 9009.

Der Kommerzienrath Herr Lehfeldt zu Glogau, als Patron der Schule zu Borkau, hat, ohne dazu verpflichtet zu sein, mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande eine Reihe von nothwendigen und zweckmäßigen Reparaturen an dem Schulhause zu Borkau aus eigenen Mitteln ausgeführt. Wir bringen diese verdienstliche Handlung anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 19. October 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 11. Dezember 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 16. v. Mts. benachrichtigen wir die Polizeibehörden unsers Bezirks, daß der Herr Minister des Innern die Frist, binnen welcher die Bestellungen auf die in der Gebauerschen Buchhandlung zu Berlin erschienene

„Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Polizei-Gesetze und Verordnungen"

zum Zweck des portofreien Bezuges dieser Schrift zu dem ermäßigten Preise von 7½ Sgr. einzugehen haben, auf unsern Antrag bis zum 1. Januar 1853 verlängert hat.

No. 163. Betr. d. Schrift: die in d. Preuß. Staaten bestehenden allgem. Polizeigesetze u. Verordnungen. P. a I 12686.

Liegnitz, den 4. Dezember 1852.

Während der Sitzung der jetzt versammelten Kammern werden in Vertretung der als Abgeordnete zu denselben einberufenen Landräthe folgende interimistische Verwaltungen mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern stattfinden:

No. 164. Betr d Vertret. d. als Abgeordn. zu den Kammern einberufenen Landräthe.

1. des Königl. Landrathamtes zu Landeshut durch den Kreisdeputirten, Rittergutsbesitzer von Heinen,
2. = = = Hirschberg durch den Kammerherrn und Intendanten, Baron von Zedlitz,
3. = = = Löwenberg durch den Regierungs-Assessor von Stuelpnagel,

Digitized by Google

4. des Königl. Landrathamtes zu Lauban durch den Kreisdeputirten, Kammerherrn Baron v. Bissing,
5. = = = Hoyerswerda durch den Kreisrichter und Ober-Gerichts-Assessor Pfoertner von der Hoelle,
6. = = = Glogau durch den Kreisrichter und Kammer-Gerichts-Assessor von Goßler.

Liegnitz, den 8. Dezember 1852.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es haben in Folge der zuletzt abgehaltenen Prüfung pro venia concionandi nachbenannte Candidaten der Theologie, als:

Johann Gotthardt Eduard Ernst Leopold Geisler aus Warmbrunn, alt 31 Jahr;
Reinhold Heuser aus Reichau bei Nimptsch, alt 25 Jahr;
Gustav Adolph Jentsch aus Lauban, alt 26 Jahr;
Karl Paul Theodor Klein aus Breslau, alt 24 Jahr;
Reinhold Schneider aus Sorau in der Lausitz, alt 27 Jahr;

die Erlaubniß zu predigen erlangt.

Eben so haben die Candidaten des Predigtamtes:

Karl Franz Jentsch aus Luckau, alt 35 Jahr, und
Friedrich Gottlieb Ignatz Schenk aus Friedland, alt 30 Jahr,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit für das geistliche Amt erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. November 1852.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufkündigung
von Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Vorschriften §§. 41 u. f. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 stattgehabten Verloosung der, nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1853 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 44,575 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

Digitized by Google

34 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

No. 372, 572, 770, 896, 1029, 1100, 1131, 1220, 1435, 1452, 1916, 2242, 2253, 2318, 2454, 2502, 2510, 2676, 2794, 2843, 2863, 3059, 3164, 3180, 3371, 3438, 3559, 4102, 4455, 4505, 4695, 4755, 4864 und 4968.

15 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

No. 20, 402, 416, 848, 899, 970, 1333, 1368, 1406, 1520, 1998, 2087, 2108, 2214 und 2400.

25 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

No. 27, 216, 228, 449, 595, 843, 1202, 1217, 1278, 1377, 1541, 1847, 1929, 1941, 2069, 2123, 2241, 2443, 2556, 2609, 2814, 2947, 3650, 3876 und 3951.

15 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

No. 51, 287, 343, 566, 729, 980, 1275, 1287, 1305, 1427, 1629, 1894, 1998, 2069 und 2281.

20 Stück Lit. E zu 10 Rthlr.

No. 29, 365, 555, 808, 944, 1182, 1300, 1363, 1522, 1594, 1928, 2184, 2191, 2473, 2613, 2678, 2943, 3175, 3379 und 3391.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1853 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth dieser Rentenbriefe gegen Zurücklieferung der letztern nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie I. No. 6 bis incl. 16, so wie gegen Quittung in termino den 1. April 1853 und die folgenden Tage bei unserer Kasse,

Sandstraße No. 10 hieselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April fut. ab findet eine weitere Verzinsung dieser gekündigten Renten-Briefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons wird bei der Auszahlung vom Nennwerth der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 22. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Bei der Post-Expedition in Hansdorf ist die Stelle eines Landbriefträgers, mit welcher eine Löhnung von 7 Rthlr. monatlich verbunden ist, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle übernehmen wollen und 50 Rthlr. Kaution stellen können, haben sich, unter Einsendung ihrer Papiere, bis zum 20. d. Mts. an die Post-Expedition in Hansdorf zu wenden.

Liegnitz, den 4. Dezember 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Bekanntmachung. Praesid. 1260. Die Standesherrl. Oberförster Haass in Giersdorf und Perschke in Petersdorf sind von mir commissarisch als Forst-Polizei-Anwälte für die Gräflich Schaffgotsch'schen Forsten, und zwar:

1. der ꝛc. Haass bei den Gerichts-Commissionen zu Hermsdorf u./K. und Schmiedeberg, für die Forstreviere Hermsdorf u./K. Hain, Giersdorf, Seydorf, Brückenberg und Wolfshau,
2. der ꝛc. Perschke bei dem Kreis-Gericht zu Hirschberg und der Gerichts-Commission zu Hermsdorf u./K. für die Forstreviere Petersdorf, Schreiberhau, Carlsthal, Seiffershau, Voigtsdorf, Neugräfl. Warmbrunn und Boberröhrsdorf

bestellt und zugleich angewiesen, sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

Liegnitz, den 2. Dezember 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Praesid. 1268. Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts bei den Gerichtstagen in Naumburg a./B. ist von mir heute dem Bürgermeister Kunzer daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 7. Dezember 1852.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

v. Selchow.

Bekanntmachung. P. a 12,428. Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist dem Thierarzt I. Klasse, Arndt, die Kreis-Thierarzt-Stelle der Kreise Bolkenhayn und Landeshut verliehen worden.

Liegnitz, 26. November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Rathsherr zu Hirschberg, Theodor Kolbe, als Bürgermeister zu Neustädtel;

der Apotheker Wege und der Oekonom Holzhammer zu Neustädtel als Rathmänner daselbst;

der Königliche Appellations-Gerichts-Referendarius Gühler als Bürgermeister zu Freystadt; und

der bisherige Schullehrer in Döbbernitz bei Sternberg, Erdmann John, als Schullehrer zu Zahn, Grünberger Kreises.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau für den Monat November 1852.

Befördert:

der Büreau-Diätarius Stephan in Goldberg zum Büreau-Assienten bei dem Kreisgericht zu Liegnitz,

der Hülfsunterbeamte Späth zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Görlitz,

der Hülfsunterbeamte Rothe zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Löwenberg,

der Hülfsunterbeamte Schrödter in Lauban zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Sprottau.

Entlassen auf Ansuchen mit Vorbehalt des Wiedereintritts:

der Appellationsgerichts-Referendarius Gühler.

Gestorben:

der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Gruhn zu Liegnitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wir bringen hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß, daß die unverehelichte Karoline Wegner in Görlitz 33 Jahr ununterbrochen treu und zur Zufriedenheit sich in einem und demselben Dienste befunden hat. Belobigung treuer langjähr. Dienste. I. P. b 8408.

Liegnitz, den 25 November 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete Hechelmacher Wilhelm Igel aus Woitkowo bei Blaschke im Gouvernement Kalisch ist nach verbüßter dreiwöchentlicher Gefängniß-Strafe wegen Landstreichens unter Verwarnung der Rückkehr per Transport über die Grenze in seine Heimath verwiesen worden. Landes-Verweisung. I. P. a. 12451.

Signalement.

Vor- und Zunamen: Wilhelm Igel; Stand: Hechelmacher; Geburtsort und Wohnort: Woitkowo bei Blaschke im Gouvernement Kalisch; Religion: evangelisch; Alter: 22 Jahr; Größe: fünf Fuß sechs Zoll; Haare: blond; Stirn: gewölbt; Augenbraunen: dunkelblond; Augen: graublau; Nase: dick; Mund: breit; Bart: im Entstehen; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: schlank; Sprache: deutsch und polnisch; besondete Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht. Liegnitz, den 2. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Monat November 1852 bestätigten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Freystädter Kreis.			
Alt- und Neu-Tschau und Költsch	Hoffmann	Gastwirth	Alt-Tschau.
Glogauer Kreis.			
Arnsdorf und Musternick	Teuchert	Amtmann	Musternick.
Gr.-Logisch, Guttenstädt, Wiesau, Ransdorf, Leipe, Andersdorf, Berndorf und Karstendorf	Kusch	Erbscholtiseibesitzer	Ransdorf.
Görlitzer Kreis.			
Stadt Görlitz, 1. Bez.	Pöschmann	Goldarbeiter	Görlitz.
: : 2. :	Sauer	Volks-Schullehrer	:
: : 3. :	Döring	Tuchappreteur	:
: : 4. :	Schröter	Justizverweser	:
: : 5. :	Rehfeld	Tuchfabrikant	:
: : 6. :	Sahr	Maurermeister	:
: : 7. :	Prüfer	Seilermeister	:
Goldberger Kreis.			
Steinberg und Taschenhoff	Klose	Gerichtsscholz	Nieder-Steinberg.
Löwenberger Kreis.			
Lauterseiffen und Radmannsdorf	Buse	Gerichtsmann	Lauterseiffen.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Saganer Kreis.			
Hermsdorf, Kochsdorf, Mühlbach, Dubrau, Wälisch, Wendisch-musta, Jamnitz, Pechern und Patag	Flex	Schullehrer.	Dubrau.
Loos mit Neuhammer, Puschkau und Zeisau	Laube	Gutspächter	Puschkau.

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Karl Alexander und Werner Haseloff zu Burg ist unter dem 27. November 1852 ein Patent Patentirungen.

auf eine Vorrichtung an Streckmaschinen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Linder und Trappenberg zu Barmen ist unterm 28. November 1852 ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung für Sammetbänder, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Hütten-Inspektor Lipinsky zu Paulshütte bei Kattowitz ist unter de[m] 30. November 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Ausströmungs-Oeffnung für Zinkdämpfe bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußisch[en] Staats ertheilt worden.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 49. Amtsblattstück dieses Jahres Seite 532. §. 38. in der 5. und [6.] Zeile desselben ist statt an- eignen, zu lesen: „anzeigen."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 18. Dezember 1852.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgesetzten Martini-Marktpreise pro 1852 von

No. 163. Betr. die Martinimarktpreise pro 1852 als Vergütigungs-Sätze für d. Militair-Marsch-Fourage pro 1853. I. M. 1810.

2 Rthlr.	4 Sgr.	1 Pf.	pro Scheffel Roggen,
— =	29 Sgr.	6 Pf.	pro Scheffel Hafer,
— =	24 Sgr.	2 Pf.	pro Centner Heu,
und 5 =	19 Sgr.	9 Pf.	für das Schock Stroh,

als Vergütigungssätze für die im Laufe des Jahres 1853 im Bereiche unseres Verwaltungs-Bezirkes von den Communen an das Militair zu verabreichende Marsch-Fourage gelten werden.

Liegnitz, den 8. Dezember 1852.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung. No. 21928.

Die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. Januar 1840, daß Geldsendungen in Angelegenheiten der indirekten Steuer-Verwaltung weder an meine Person, noch an das Provinzial-Steuer-Direktorat gerichtet werden sollen, ist bisher häufig unbe-

Digitized by Google

achtet geblieben; die Zurücksendung hat aber in den meisten Fällen durch Ueberweisung an die Provinzial-Steuer-Kasse noch vermieden werden können.

Da aber diese Kasse mit Ende dieses Jahres aufgehoben wird, so werden hinfort dergleichen Geldsendungen unter allen Umständen zurückgewiesen werden, und wird darauf aufmerksam gemacht, damit sich die Absender nicht unnöthige Porto-Auslagen verursachen.

Breslau, den 8. Dezember 1852.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Appellations-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner, in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrath und in den Städten der städtischen Polizei-Behörde summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe. Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weitern Gebrauch den betreffenden Landes-Justiz-Collegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, städtischen Polizeibehörden und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Nachachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens in der ersten Woche des neuen Jahres den städtischen Polizei-Behörden resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 15. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Appellations-Gericht gestattet werden kann.

Frankfurt a./O., den 11. Dezember 1852.

Königliches Appellations-Gericht.

Scheller.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vom 1. Januar k. J. ab ist in Reichenbach i./L. die Stelle eines Landbriefträgers zu besetzen. Bekanntmachung

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Stelle gegen eine Löhnung von 8 Rthlr. monatlich übernehmen wollen und 50 Rthlr. Caution — event. durch Löhnungsabzüge — stellen können, haben sich, unter Vorlegung ihrer Atteste, bis zum 26. d. Mts. bei der Post-Expedition daselbst zu melden.

Liegnitz, den 14. Dezember 1852.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist die Vokation für den Predigt-Amts-Candidaten Adolph Körner als Hülfslehrer an der evangelischen Bürgerschule zu Glogau bestätigt worden. Personal-Chronik.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Es wird hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unverehelichte Charlotte Sucker 43 Jahre hindurch ununterbrochen bei der verwittweten Major v. Packisch zu Ober-Mittel-Oberau, Lübener Kreises, als Kammerjungfer in Diensten gestanden, und sich durch Treue und musterhaftes Verhalten in jeder Beziehung ausgezeichnet hat. Belobigung. I. P. b. 8644.

Liegnitz, den 7. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. Oswald Arnold zu Hoyerswerda ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia die Genehmigung ertheilt worden, nachdem derselbe die Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat. Agentur-Bestätigung. I. P. b. 8818.

Liegnitz, den 8. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem vereidigten Translator H. A. Bastide in Berlin ist unter dem 6. Dezember 1852 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um die Melasse vom Zucker zu scheiden, in seiner ganzen Zusammensetzung, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 25. Dezember 1852.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 46. Stück für das Jahr 1852 enthält: unter

No. 3669. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852;

= 3670. das Privilegium wegen Emission von 250,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852;

= 3671. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hütten-Betrieb" mit dem Domizil zu Eschweiler-Au im Regierungs-Bezirke Aachen gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 24. November 1852;

= 3672. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1852, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt;

= 3673. die Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1852; und

= 3674. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719) ertheilten Vorschriften. Vom 8. Dezember 1852.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Da häufig Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach §. 4. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni d. J. die Genehmigung der Post-Verwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königl. Ober-Post-Direktionen unmittelbar an mich oder an das General-Post-Amt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königl. Ober-Post-Direktionen gerichtet werden müssen, und zwar an die Ober-Post-Direktion desjenigen Regierungsbezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober-Post-Direktionen sind beauftragt, die Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und dieselben hiernächst mit ihrem gutachtlichen Berichte an mich zur Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Bekanntmachung.

Es ist mehrseitig der Wunsch laut geworden, daß die neu ausgeloosten und die aus den früheren Verloosungen noch nicht zur Zahlung präsentirten Rentenbriefe sämmtlicher Rentenbanken im Zusammenhange bekannt gemacht werden mögen.

Wir haben eine derartige Zusammenstellung der im November d. J. ausgeloosten, so wie der früher schon ausgeloosten, allein bis zum November d. J. zur Zahlung noch nicht präsentirten Rentenbriefe anfertigen lassen, deren Druck und Debit die Deckersche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst übernommen hat, und die bei derselben, so wie im Buchhandel, einstweilen für den Preis von 1½ Sgr. zu haben ist. Mit der Herausgabe solcher Zusammenstellungen wird auch in Zukunft halbjährlich bis auf Weiteres fortgefahren werden.

Uebrigens verbleibt es auch ferner bei den im § 42 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen, von den Rentenbank-Direktionen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Berlin, den 14. Dezember 1852.

Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

gez. Bode.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. Dezember 1852.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Schleinitz.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz

Nachstehendes Publikandum: **No. 166.** Publikandum, betreffend die Arznei-Taxe. I. P. 13 ,210

„Nachdem die im Jahre 1849 erschienene Auflage der Arznei-Taxe vergriffen ist, habe ich unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen und der jetzt nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 4. Dezember 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Raumer."

wird behufs der Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Liegnitz, den 16. Dezember 1852.

No. 167. Privatbeschäl-Stationen im Glogauer Kr. pro 1853. I. G. 11901

Für das Jahr 1853 sind in den Kreisen Glogau und Grünberg folgende Privat-Beschälstationen etablirt:

Es haben

1. der Bauer Friedrich Stephan zu Nilbau einen Hengst, braun mit Bläße, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll hoch, Landrace,
2. der Bauer Gottfried Hain zu Nilbau einen Hengst, braun mit Stern und Schnippe, linken weißen Hinterfuß, 16 Jahr alt, 5 Fuß groß, Landrace,
3. der Rittergutsbesitzer Humblodt zu Weißholz einen Hengst, hellbraun mit Stern, 4 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll hoch, Vollblut,
4. der Bauer Menzel in Kosiadel einen Hengst, Fuchs mit Bläße, beide Hinterfüße weiß gestiefelt, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, veredelte Race,
5. Bauer Christoph Mustroph in Kolzig, Grünberger Kreis, einen Hengst, Rappe mit Schnippe und Stern, 6 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, veredelte Race,

zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 16. Dezember 1852.

No. 168. Die städtischen u. Privat-Leih-Anstalten betr. I. G. 11264.

Um eine stete Uebersicht von den in unserem Departement vorhandenen städtischen und Privat-Leihanstalten zu gewinnen, fordern wir die Herrn Landräthe unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf: uns alljährlich bis zum 15. Dezember eine Uebersicht der im Laufe des Jahres in Ihren resp. Kreisen concessionirten oder eingegangenen Leihanstalten einzureichen. Für das laufende Jahr sind die diesfälligen Uebersichten bis zum 15. Januar 1853 vorzulegen.

Der Einreichung von Negativ-Anzeigen bedarf es nicht.

Liegnitz, den 22. Dezember 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung. Vom 1. Januar k. J. ab ist in Kleinitz die Stelle eines Landbriefträgers zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair=Invaliden, welche diese Stelle gegen eine Löhnung von 6 Rthlr. monatlich übernehmen wollen und 50 Rthlr. Caution — event. durch Löhnungsabzüge — stellen können, haben sich, unter Vorlegung ihrer Atteste, bis zum 26. d. Mts. bei der Post=Expedition daselbst zu melden.

Liegnitz, den 14. Dezember 1852.

Königliche Ober=Post=Direktion.

Bekanntmachung. Vom 1. Januar k. J. ab ist in Niesky die Stelle eines Landbriefträgers zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militair=Invaliden, welche diese Stelle gegen eine Löhnung von 9 Rthlr. monatlich übernehmen wollen und 50 Rthlr. Caution — event. durch Löhnungs=Abzüge — stellen können, haben sich, unter Vorlegung ihrer Atteste, bei der Post=Expedition daselbst sofort zu melden.

Liegnitz, den 17. Dezember 1852.

Königliche Ober=Post=Direktion.

Bekanntmachung. In Bolkenhain ist die Stelle eines Landbriefträgers zu besetzen. Versorgungsberechtigte Militair=Invaliden, welche diese Stelle gegen eine Löhnung von 10 Rthlr. monatlich übernehmen wollen und 50 Rthlr. Caution — event. durch Löhnungs=Abzüge — stellen können, haben sich, unter Vorlegung ihrer Atteste, sofort bei der Post=Expedition daselbst zu melden.

Liegnitz, den 17. Dezember 1852.

Königliche Ober=Post=Direktion.

Bekanntmachung. Der Abgang der Personen=Post von Glogau nach Guhrau resp. Nimkau erfolgt vom 22. d. M. ab anstatt um 5½ Uhr Nachm. schon um 2 Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 17. Dezember 1852.

Königliche Ober=Post=Direktion.

Digitized by Google

Uebersicht
der Verwaltungs-Resultate der Unterstützungs-Anstalt für katholische Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien am Schlusse des Jahres 1850.

I. C. 9895.

	rtl.		sgr.		pf.	
Im Jahre 1849 schloß die Rechnung der Anstalt ab:						
1. Mit einem Aktiv-Vermögen:						
a. in schles. Pfandbriefen Litr. A	31,100	rtl.	—	sgr.	—	pf.
b. in einer Hypotheke . .	100	=	—	=	—	=
2. Mit einem Reste von . . .	21	=	10	=	—	=
3. Mit einem Bestande von . . .	93	=	—	=	5	=
Mithin betrug das Vermögen der Anstalt am Schlusse des Jahres 1849	31,314	rtl.	10	sgr.	5	pf.
Im Jahre 1850 ist eingekommen:						
1. An Kapitals-Zinsen	1,093	=	15	=	—	=
2. An Beiträgen von 1,694 Mitgliedern .	4,480	=	—	=	—	=
3. An Collectengeldern	258	=	7	=	5	=
4. An Strafgeldern	8	=	—	=	—	=
5. Insgemein, inclusive 165 rtlr. Legate und Geschenke	171	=	7	=	6	=
6. An Defekten	13	=	15	=	6	=
7. An zurückgezahlten Kapitalien . . .	—	=	—	=	—	=
8. An Resten	—	=	—	=	—	=
9. Dazu der vorjährige Bestand . . .	93	=	—	=	5	=
Summa der Einnahme	6,117	rtl.	15	sgr.	10	p.
Davon ist ausgegeben worden:						
1. An ausgezahlten Pensionen . . .	5,901	rtl.	—	sgr.	—	pf.
2. An elocirten Kapitalien	—	=	—	=	—	=
3. Insgemein (Verwaltungskosten) . .	32	=	22	=	3	=
Summa der Ausgabe	5,933	rtl.	22	sgr.	6	pf.
Mithin bleibt Bestand . . .	183	rtl.	23	sgr.	4	pf.
Die Rechnung pro 1850 schließt ab:						
1. Mit einem Aktiv-Vermögen:						
a. in schlesischen Pfandbriefen .	31,100	rtl.	—	sgr.	—	pf.
b. in einer Hypotheke . .	100	=	—	=	—	=
2. Neu angelegte Kapitalien	—	=	—	=	—	=
3. Rest	21	=	10	=	—	=
4. Obigen Bestand	183	=	23	=	4	=
Demnach beträgt das Vermögen am Schlusse 1850.	31,405	rtl.	3	sgr.	4	pf.
Am Schlusse 1849 betrug solches .	31,314	rtl.	10	sgr.	5	pf.
Mithin ergiebt sich eine Verbesserung von	90	rtl.	23	sgr.	11	pf.

Digitized by Google

Die Anstalt zählte ult. Dezember 1850. 1694 Mitglieder; 364 Wittwen; 82 elternlose Waisen; 44 emerit. Schullehrer, welche Pensionen bezogen. Im Ganzen wurden 491 Pensions-Raten zu 12 rtl. ausgezahlt.

Hierbei erlaube ich mir:

1. Die Herrn Kreis-Schulen-Inspektoren nochmals auf die Bemerkungen vom 10. November 1846 aufmerksam zu machen;
2. dieselben ergebenst zu ersuchen: in der Tabelle A. in besonderer Colonne auch das Lebensalter der beitragenden Mitglieder und deren Ehefrauen aufzunehmen;
3. Es kommt häufig vor, daß Mitglieder der Anstalt, Wittwen u. s. w. wegen Pensions-Beziehung, Erhöhung derselben und sonst, sich sogar in unfrankirten Briefen an das Direktorium wenden. Solche Briefe können in Zukunft nicht mehr berücksichtiget werden, indem die Mitglieder der Anstalt ihre Bittgesuche lediglich durch die betreffenden Herrn Schulen-Inspektoren dem Direktorium vorzutragen haben.

Eben liegt die Behufs abzuhaltender General-Versammlung abgefaßte Denkschrift den hohen Aufsichtsbehörden zur Prüfung vor.

Vorstehender Bericht ist wegen der verzögerten Revision der Rechnung verspätet worden und dürfte ein gleicher Bericht über den Zustand der Anstalt im Jahre 1851 bald nachfolgen.

Breslau, den 8. Dezember 1852.

Der Direktor
Dr. C. J. Herber.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

I. G. 11921. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Mai 1850 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir dem bei dem Magistrat zu Hirschberg commissarisch beschäftigten Forstraths Herrn Semper den Vorsitz bei der dortigen Kreis-Prüfungs-Kommission übertragen haben, nachdem der zeitherige Vorsitzende, Rathsherr Kolbe, seine diesfällige Funktion niedergelegt hat.

Liegnitz, den 15. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen
im Bezirk der Ober-Post-Direktion zu Liegnitz.

Angenommen ist: der bisherige Hülfsarbeiter Mittag hieselbst zum Post-Expedienten bei der hiesigen Ober-Post-Direktion.

Angestellt sind:

1) der Lieutenant a./D. Gnoerich als Post-Expediteur in Wahlstatt,
2) der Buchhalter Roeske als Post-Expediteur in Bernsdorf.

Digitized by Google

Versetzt sind:

1) der Post-Secretair Heichelt von Liegnitz nach Hirschberg,
2) der Post-Secretair Fiedler von Hirschberg nach Liegnitz.

Ausgeschieden sind:

1) der Post-Expediteur Glietsch in Wahlstatt,
2) der Post-Expeditions-Gehülfe Linke in Halbau.

Entlassen sind:

1) der Packbote Kunze in Görlitz,
2) der Briefträger Heinemann in Glogau.

Gestorben ist: der Packbote Liebig in Liegnitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze

Die sub 9009 I. C. in No. 49 unsers Amtsblattes unter dem Rubro „Verdienstliches" aufgenommene Bekanntmachung vom 19. Oktober c. ist dahin zu berichtigen, daß der Kommerzienrath Herr Lehfeld zu Glogau die dort erwähnten Reparaturen nicht in dem Schulhause zu Borkau, sondern in dem zu Weisholz, hat ausführen lassen, und daß er hierzu nur dadurch sich veranlaßt gefühlt hat, daß er Grundherr von Borkau ist, welches Dorf zum Schulverbande von Weisholz gehört. Berichtigung. I. C. 9869.

Liegnitz, den 17. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Reinhold Wöhl zu Glogau ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia die Genehmigung ertheilt worden, nachdem der Kaufmann A. Zedner in Glogau diese Agentur niedergelegt hat. Agentur-Bestätigungen. I. P.b. 8915.
Liegnitz, den 12. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Konditor C. T. Müller zu Reichenbach O./L. ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden. I. P.b. 9003.
Liegnitz, den 14. Dezember 1852.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Mechaniker J. G. Freyer zu Hirschberg, Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 9. Dezember 1852 ein Patent Patentirung.

auf eine rotirende Doppel-Pumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patentirungen. Dem Büchsenmacher Karl Schneider zu Frankfurt a./O. ist unter dem 9. Dezember 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 10. Dezember 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webestühlen, ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme. Das dem Bombardier Christian Lambert Herlitschka zu Ratingen unterm 22. Juli 1851 ertheilte Patent

auf ein Kopir- und Zeichnen-Instrument, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Außerdem ist dem 52. Amtsblattstück das Titelblatt zum Amtsblatt 1852 beigefügt.

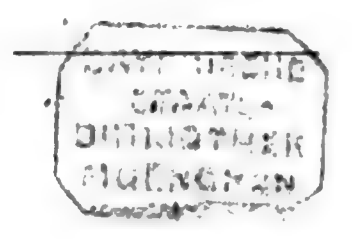

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Gedruckt in der Pfingsten'schen Buchdruckerei zu Liegnitz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitiz

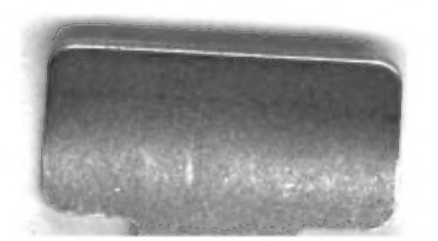

Digitized by Google

Digitized by Google